Fac 186 16

1341215041210

1341215041210

Fol. 1862

+34633594632813
+34633594632812
Bayer Gesellschaften

Digitized by Google

Jus 4534-a

Physikalisches
Pflegeinstitut für Kinder
in ihren ersten Lebensjahren.

d by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Der Unternehmer dieses Pflegeinstituts hat die Absicht den Zerstörungen vorzubeugen, die bei der allgemeinen Vernachlässigung zweckmäßiger Wartung und Behandlung der Kinder in ihren ersten Lebensjahren, oft spät, oft früh Körper und Geist treffen. Es ist leider noch viel zu wenig auseinandergesezt, wenn es gleich von vernünftigen Aerzten und Philosophen eingesehen wird, wie die erste Misdeutung der einfachen Sprache der Natur in den frühesten Lebenstagen und Wochen nach und nach auf Abwege führt, auf denen den wirklichen Bedürfnissen der kleinen Kinder oft geradezu entgegengearbeitet wird. Eben so wenig sind die Schwierigkeiten öffentlich und häufig genug erwogen, welche eine, im Grunde gutgemeinte, aber verfehlte Zärtlichkeit der Mütter und Wärterinnen, dem Rath einsichtsvoller Aerzte und dem guten

Willen manches vorsichtigen Vaters bei der Behandlung der Säuglinge entgegengesezt. Die zu thätige Mutter, die in ihrem Zögling oft nur sich selbst zu vergnügen sucht, eilt, sich einen Wirkungskreis zu verschaffen, den sie nach Beschaffenheit ihres Temperaments und einer zufälligen Bildung mit der Zeit mehr oder weniger erweitert; sie wekt vor der Zeit die noch schlafenden Begierden des kleinen Menschen, sie schafft ihm Bedürfnisse, um sich an dem Anblik des gestillten Verlangens zu weiden; sie glaubt alsdann erst recht Mutter zu sein, wenn sie es dahin gebracht hat, daß sie unaufhörlich durch das Geschrei des kleinen Lieblings genöthigt ist, der Ursache desselben nachzuspüren. Kein Versuch bleibt unangestellt, keine Tändelei wird gespart, die Brust wird ihm jeden Augenblik gereicht, die er mit Heftigkeit angreift und in Kurzem mit eben der Unruhe wieder fahren läßt, er wird eingewiegt, geschaukelt, man sucht ihn durch Gesumse zu betäuben, — kurz, man mishandelt und läßt sich mishandeln, in der besten Absicht. Ein wenig späterhin mischt sich die gefährliche Eitelkeit ins Spiel, der Jährling müsse nun nachgerade mit seinen Zeitgenossen im Gebrauch seiner Gliedmaßen und seiner Geistesfähigkeiten wetteifern; wir können unmöglich die Menge von Nachfragen geduldig anhören, die von allen Seiten nach den Versuchen zum Gehen, Sprechen, und nach der Lebhaftigkeit des Kleinen angestellt werden;

wie

wie sollen wir den Triumph unserer Bekannten ohne Kränkung erdulden, wenn sie uns Stundenlang mit den drolligen Einfällen, Wendungen und Fertigkeiten der ihrigen unterhalten, während wir beschämt die Augen niederschlagen, und von dem unsrigen nichts anders zu sagen wissen, als daß er Nahrung nimt und schläft; wie sollen wir uns gegen den stillen Vorwurf rechtfertigen, entweder ein phlegmatisches Kind erzeugt, oder uns nicht genug mit ihm beschäftigt zu haben?

Was hilft es, daß einsichtsvolle Philosophen und Aerzte uns vorschreiben, die Natur zu beobachten, und ihr gemäs sowohl unsre allgemeine als besondre Behandlung einzurichten? Jeder von uns beobachtet die Natur so wie er sie zu sehen wünscht, und wir sind noch nicht so weit gekommen, einer dem andern selbst die handgreiflichsten Fehler zurechnen zu dürfen. Die Anweisung zu diesen Geschäften befindet sich größtentheils nur noch allein in den Händen von sogenannten erfahrnen Wartfrauen, und diesem allerdings bedeutenden Klange läuft eine große Menge nach, ohne zu untersuchen, ob diese Personen auch fähig gewesen sind, Erfahrungen zu machen, und woher sie dieselben genommen haben. Wir fühlen zum Theil wohl die Wichtigkeit des Gegenstandes, aber wir scheuen uns eben deswegen, uns die Augen ganz zu öfnen, weil wir es vorher sehen, in welche Szenen

und

und Situazionen wir uns bei der Abweichung von der großen Heerstraße verwikkeln werden. Wer wird es uns verzeihen, wenn durch irgend einen Zufall unser Kind bei einer auffallend veränderten Behandlung stirbt, und wer wird unser Lob verkündigen, wenn wir ein gesundes Kind gebildet haben? Wer denkt noch daran, wenn dies Kind einst, erwachsen, mit froher Laune, freiem Kreislauf seiner Säfte, mit einer gesunden Empfänglichkeit in die Welt tritt, daß sein Zeitgenosse, der voll Eigenheiten und besonderer Bedürfnisse, sich nirgends außer in dem Kreise einer gewohnten Lieblingsbeschäftigung wohlbefindet, — daß dieser seine überspannte Reizbarkeit, die Ohnmacht seiner Vernunft gegen den Drang seiner Begierden, einer verfehlten Behandlung während seiner ersten Lebensjahre größtentheils zu verdanken haben mag? Warum sollten wir auch uns die Beschämung von diesem Geständnisse nicht ersparen, da wir zur Anerkennung der Wahrheit noch zur Zeit durch keine öffentliche Auktorität genöthigt sind? Noch giebt es keine Wartschulen, in die sich junge heranreifende Mädchen jeder Klasse, als den ersten Ort ihrer Bestimmung, ohne Ausnahme begeben müssen, ehe sie sich verheirathen dürfen. Zudem betrachten wir die Wirkungen der mütterlichen Liebe als etwas instinktmäßiges, und leihen ihr einen Schein von Ehrwürde, der sie gegen

alle

alle Forderungen der gesunden Vernunft unverantwortlich macht.

Es ist jedem einleuchtend, daß das Wartungs- und Erziehungsgeschäft kein Modegegenstand, und eben so wenig ein Gegenstand tabellarischer Vorschriften ist. Dennoch wird es bei einer gewissen Klasse von Eltern, welche, aus irgend einem Grunde der hergebrachten Gewohnheit sich zu widersezzen entschlossen sind, gerade so behandelt. In * * ist es üblich, heißt es, diesen oder jenen Theil der jungen Kinder zu entblößen, das Haar abzuschneiden, kalt zu baden ꝛc.; die jungen Gatten nehmen Gelegenheit diesen Gebrauch in ihr Vaterland überzupflanzen, und führen ihre Absicht troz gegründeter und ungegründeter Warnungen aus. Die ganze Gegend ertönt von dem Wagestük. Es glükt; — alles erhohlt nun sich Raths bei dem jungen Paar, lobt und äfft nach. Es sterben dennoch Kinder nach wie vor. — Wer mag sich die Mühe geben, oder wer ist im Stande, das Zufällige der Mode, individuelle Rüksichten, das Herkommen, die Forderungen oder Begünstigungen des Klima recht von einander zu unterscheiden? Man begnügt sich mit der alten Erfahrung, daß von allen Kindern im ersten Lebensjahre die Hälfte stirbt.

— Das erstgeborne Kind ist glüklich bei einer gewissen Quantität, Qualität der Nahrung und bei übriger Behandlung durch die ersten Jahre vorgerükt. Die Methode muß gut sein, heißt es. Die zweite Geburt wird genau so behandelt. Sie stirbt. — Was kann die Ursache sein? An der Behandlung lag es doch nicht. — Es wird nicht an erfahrnen Tröstern fehlen, die uns lehren: die Natur lasse sich nicht zwingen, das Kind habe nie eine gesunde Stunde gehabt, es müsse irgend einen verstekten Fehler mit auf die Welt gebracht haben, ꝛc.

Die Kenner und Verbesserer des Landbaues haben Alles, was sie Gutes gewirkt haben, nur durch wirkliches Handanlegen und Beispiele ausgerichtet. Nach Rousseau's, Aug. Unzers ꝛc. Sinn wird Niemand junge Kinder behandeln, bis man das Bessere durch häufige Beispiele zur Gewohnheit gemacht haben wird. Noch nie ist die Herrschaft der Vernunft groß genug gewesen, um etwas Gutes allein, und um des Guten und Wahren selbst willen einzuführen; — wann wird auch dieser Zeitpunkt kommen? Vorurtheile, Gewohnheit, die bei dem großen Haufen für Erfahrung gilt, Leichtsinn, Veränderlichkeit, Eigensinn ꝛc. regieren die Handlungen und Gebräuche so lange, bis das Auge einer wohl-

wohlthätigen Regierung den Zeitpunkt ersieht, wo ein Gesez der guten Sache zu Hülfe kommen darf, ohne dem Geist der Zeit schädlich vorzueilen.

Mit diesen Betrachtungen beschäftigt, die hier nicht zu einer Abhandlung ausgedehnt werden sollen, hat der Unternehmer des physikalischen Pflegeinstituts für Kinder in ihren ersten Lebensjahren seinen Plan angelegt, und mit beständiger Rükſicht auf dieselben hat er die Absicht gefaßt, ihn auszuführen. Er ist selbst Arzt, er hat immer gern die Behandlung junger Kinder beobachtet, und hat selbst eine Erfahrung mit aller Strenge gemacht. Von jeher ist ihm die erhaltende Arzneiwissenschaft interessanter gewesen in Hinsicht auf die Menschheit, als der eigentlich heilende Theil derselben. Die Verwikkelungen in dem Gebiete, besonders der langwierigen Krankheiten, das häufige Misverhältnis der bekannten Ursachen zu dem Grade des Ausbruchs, die daraus folgenden Misgriffe, und ein grosser Theil des Registers dieser Zufälle selbst, haben ihm, mit etwas wissenschaftlicher Bescheidenheit betrachtet, fähiger geschienen, Denkmäler menschlicher Verirrungen aufzustellen, als dem Geiste Ermunterungsmittel zum philosophischen Forschen nach ihnen, als Gegenständen der Heilung, an die Hand zu geben.

Nicht

Nicht selten ist er auf schwankende Erfahrungen, nothdürftige Ausbesserungen, und endlich auf Quellen zurükgeführt worden, die so genau in die politische Existenz des Menschen einfliessen, daß vor der Hand noch der eigentlich sogenannte praktizirende Arzt, verlassen von dem philosophischen, bei dem gemeinen Broderwerber und dem gewönlichen Geschäftsmanne mechanisch einherzuschlendern bestimmt scheint.

Er sieht den Zustand der ersten Kindheit beim Menschen als eine Werkstätte der Natur an, wo sie blos mit den Werkzeugen seiner künftigen Entwikkelung beschäftiger ist. Er kann sich von der erheiternden Vorstellung nicht entfernen, daß, so wie die Natur im Reiche des Geschmaks die höchste Vollendung durch ein gewisses beruhigende Gleichgewicht der gemischten Abwechselungen, durch alle Nüancen bis zur ganzen Haltung des dargestellten Werks hinauf, charakterisirt, — daß so auch der Mensch, unterstüzt durch weise Bildung, von der Natur zu einem Grade der Haltung bestimmt sei, wo jeder Bestandtheil seines Wesens durch die mannigfaltigsten Nüancen hindurchgeführt, sich auf einem Punkt befindet, von wo aus er sich mit den übrigen in wechselseitiger Einwirkung zur Darstellung eines interessanten und schönen Werks vereinigt. Diese Idee ist falsch, sobald wir annehmen

müssen,

müssen, der Mensch sei dazu gemacht, in diesem oder jenem Alter blos der Spielball, und nichts weiter, einer herrschenden Kraft in ihm zu sein; — sobald wir annehmen müssen, die Natur sei, gegen ihre Gewohnheit, einzig nur im Menschen beschäftigt, Kräfte nacheinander aufziehen zu lassen, wovon die vorhergehende der folgenden immer nur Trümmer, statt eines wohlunterhaltenen Schauplatzes zur Wirksamkeit überliefert. Mit der Unwahrheit dieser Idee aber fällt sodann auch aller Antrieb zur Perfekzion weg, die Erziehung und Bildung verliert ihr ganzes vernunftmässiges Ziel, mit ihr zerfällt der ganze interessante Begriff von Humanität in Asche, und statt einer reichen immer treibenden Natur, werden wir ewig nur in uns das trokkene Bild eines Krükkengängers oder eines unter dem Messer des Kunstgärtners seiner Bestimmung entkrüppelten Baums in uns betrachten müssen. Warum aber dürfen wir nicht analogisch von der übrigen Natur auf uns zurükschliessen, warum nicht als wahrscheinlich annehmen, daß, so wie in der ganzen Natur Kraft und Gegenkraft zu immer neuen Entwikkelungen einander allenthalben bis zur Vollendung die Hand bieten, so auch beim Menschen Sinne, Verstand, Vernunft mit den Gefühlen, Trieben und Leidenschaften, — das Erkennen mit dem Begehren, — zu gewissen zwekmässigen Relazionen für das Ganze untereinander bestimmt sind.

Diese

Diese Reflexionen sind an sich nicht neu, und stehen keinesweges der Belehrung willen da. Allein sie sind hier nicht als überflüssig anzusehen. Denn auf ihnen beruhen zum Theil folgende Fragen.

Was können wir zur früheren Entwikkelung der verschiedenen Kräfte im Menschen beitragen? Was sollen wir nach erhaltener Einsicht dazu beitragen? Kann wirklich der Grund zur nachmaligen gefärlichen Herrschaft der Leidenschaften mit Recht in den Bemühungen, welche wir in den ersten Lebensjahren anwenden, die Begierden der Kinder zu wekken, gesucht werden? Sollen und können wir es dahin bringen, der aufwachenden Begierde irgend eine angemessene Beziehung auf das Erkenntnisvermögen und die Urtheilskraft zu geben, sei sie auch noch so mechanisch? Was tragen ungestörter Schlaf, periodenweise gereichte, der Konstituzion angemessene einfache gute Nahrung, was die aufmerksame Erhaltung natürlicher Exkrezionen, was eine vernünftige dem Individuo anpassende, frühe Abhärtung gegen Witterung, hartes Lager, selbst eine gewisse Abhärtung der Sinne, zur Bereitung guter Säfte, zum Wachsthum und der Dauerhaftigkeit des Körpers und seiner Kräfte, zu einer gesunden Reizbarkeit der Organe bei, und wie wirken diese Eigenschaften auf die nachmaligen mit Wahrnehmung seiner selbst verknüpften

Vor-

Vorstellungen und Begehrungen? Wenn ist es Zeit, diese durch abwechselnde Eindrükke auf die Sinne zu befördern, sie zu lenken? Wie lange darf man ein Kind unter diesen Umständen in dem Zustande der Indolenz verweilen lassen, in Hinsicht auf seine nachherige Bestimmung zum Staatsbewohner? Darf man sich unter diesen Umständen auf einen natürlichen Antrieb in Hinsicht der thierischen Bedürfnisse, der körperlichen Bewegungen und der Geisteskräfte verlassen, und wann kann die strenge Sorgfalt für das Maas, die Zeit des Speisens ꝛc. nachlassen? Wird ein Kind unter diesen Umständen, bis zum erwachsenen Menschen weise geleitet, an Körper und Geist gesunder sein, als die nach dem Schlendrian herangewachsenen; wird es fähiger sein, sich in die verschiedenen Situazionen, Verwikkelungen, Inkonsequenzen des bürgerlichen Lebens zu finden, als diese? Wird es selbst ein konsequenteres Wesen sein? Steht endlich die bisherige Erfahrung über die Mortalität der Jährlinge in wirklichem Widerspruch mit ihrer Lebenskraft, und dürfen wir bei Verbesserung der physikalischen Pflege unserer Kinder eine Veränderung in den Mortalitätslisten zu bewirken hoffen?

Der Unternehmer gegenwärtigen Instituts will Kinder von ihrer Geburt an, bis zu Ende des zweiten,

ten, höchstens dritten Jahres bei sich aufnehmen, und ihre physikalische Pflege übernehmen. Er wird ihnen gesunde dienliche Nahrungsmittel reichen, sie in einer heilsamen Luft, und reinlich auferziehen, und in allen Stükken für die natürliche körperliche Entwikkelung derselben sorgen. Er wird die Hauptbeschäftigungen nie anders als in seiner Gegenwart verrichten lassen. Bei anstekkenden Krankheiten erlaubt es ihm seine Situazion, die Befallenen sogleich aus aller Gemeinschaft mit den Gesunden zu bringen, indem nöthigenfalls entweder sie oder die Gesunden in ein anderes, gleichfalls dem Unternehmer zugehöriges Haus geschaft werden können. Die Kinder werden einfach gekleidet, jedes besonders gelagert, und mit einem Abzeichen an Kleidung und Lager versehen.

Der Unternehmer nennt sich vorläufig nicht. Die Villaumesche Buchhandlung in Hamburg, übernimt es, gegen Vergütung der Korrespondenzkosten, diejenigen, die ein Kind bei ihm unterzubringen wünschen, mit ihm bekannt zu machen. Alle Nachfragen, die nicht in dieser Absicht geschehen, werden im Voraus abgelehnt. Nähere Bestimmungen und Bedingungen der Aufnahme sind jedoch ebendaselbst beständig zu erfragen.

Sollte nach Ablauf des zweiten oder dritten Jahres der Wunsch entstehen, ein Kind noch länger diesem Pflegeinstitut anzuvertrauen, so wird der Unternehmer im Stande sein, auch diesen zu erfüllen, indem er dazu sowohl im Besiz des erforderlichen Lokals ist, als auch über einen unterrichteten und treuen Gehülfen disponiren kann. In diesem Fall mus aber das Kind bis zum achten oder neunten Jahre bei ihm bleiben können, so wie er es aus der eigentlichen physikalischen Pflege nicht unter zwei Jahre weggiebt, Sollte nach Ablauf des achten oder neunten Jahres eine fernere Aufsicht und Bildung verlangt werden, so wird er, falls nicht besondere Hindernisse bis dahin eintreten, auch dazu bis zum 15ten Jahre die nöthigen Vorkehrungen treffen können.

Neugeborne Kinder, die mit einer auffallenden Kränklichkeit, oder sichtbaren Fehlern auf die Welt gekommen sind, werden ungern, und allemal nur als ausserordentlich aufgenommen.

Digitized by Google

I.

Was war Oesterreich unter Joseph II.? — Was ist es unter seinen Nachfolgern geworden? *)

Oesterreich giebt uns ein auffallendes Beyspiel von der Wahrheit: daß der Mangel an bestimmten Grundsätzen in der Beherrschung eines Staates nicht durch die besten und reinsten Absichten eines Herrschers, der kein Gesetz, als seine Willkühr, kennet, ersetzt werden kann. Es ist nicht

*) Dieser Aufsatz, welcher sowohl durch Inhalt als Form empfehlungswürdig ist, enthält eine interessante Darstellung der Regierungssysteme Josephs und Leopolds. Was ihm jedoch einen vorzüglichen Werth ertheilt, ist die Charakteristik Franzens II. und seiner Regierung. Um desto eher zu diesem Theile zu gelangen, der unstreitig das mehrste Interesse hat, und dabei am vollständigsten abgehandelt ist, haben wir uns hie und da einige Abkürzungen erlaubt. Unter andern lassen wir die ziemlich ausführliche Einleitung ganz weg, wiewohl mit dem Bedauren, einem wesentlicheren Zwecke ein Opfer so vieler richtigen und gut ausgedrückten, wenn auch nicht immer ganz neuen, Gedanken bringen zu müssen. Diese Weglassung führen wir hauptsächlich deswegen an, damit der Anfang des Aufsatzes, der dadurch etwas abgebrochen erscheint, nicht zum Nachtheile des Ganzen auffalle.

nicht zu läugnen, daß sich der größte Theil der Nation unter Josephs Regierung unendlich glücklicher fühlte, als er es unter Maria Theresia war, und doch hat diese Fürstinn ein glücklicheres Volk hinterlassen, als Joseph. Warum? dasselbe kannte damals nichts besseres, und war mit seiner Lage zufrieden. Nun ist es nicht so. Joseph verbreitete überall Licht, und nach seinem Tode hieß es: Es werde wieder Nacht! Wer läßt sich nun aus dem hellen reinen Sonnenscheine in einen feuchten finstern Keller einsperren, und wird sich glücklich dünken? — Wäre nur Josephs Körper in die Kaisergruft beygesetzt worden, und nicht mit ihm zugleich sein Regierungssystem, so würden jetzt gewiß nicht so viele Unzufriedene die geheime Polizey in Thätigkeit erhalten. Wir dürfen nur bemerken, was Oesterreich unter Joseph war, und was es unter seinen Nachfolgern geworden ist, und es wird jedermann einleuchten, daß die große Zahl der mißvergnügten österreichischen Unterthanen nicht das Werk der sogenannten Jakobiner, sondern der jetzigen Regierung ist.

Joseph hatte, wie mich vertraute Freunde eines großen Ministers versicherten, daß sie es aus seinem Munde selbst vernommen haben, alle Plane seiner Neuerungen noch bey den Lebzeiten Marien Theresiens entworfen. Da er aus manchen mißlungenen Vorschlägen ersah, daß seine Mutter nie die Hand dazu biethen würde, so bewahrte er dieselben sorgfältig in seinem Schreibpulte bis zu jenem Zeitpunkte auf, wo seine Hand allein das Ruder des österreichischen Staates lenken würde.

Maria Theresia starb. Sobald Joseph die Pflichten des Sohnes erfüllt hatte, dachte er nur einzig und allein darauf, seine Herrscherpflichten im ganzen Umfange zu erfüllen. Mißbräuche, welche seit Jahrhunderten tief in österreichischen Landen wurzelten, sollten nicht nur bloß erschüttert, sie sollten ausgerottet werden; und er begann mit raschen Schritten, rastloser Thätigkeit,

und

und festem Muthe den Kampf gegen Geistlichkeit und Adel *).

Nicht Sklaven, sondern freye Menschen sollten seinem Zepter gehorchen; und er hob in Böhmen, Mähren und Ungarn die Leibeigenschaft auf. Das schöne Band der Liebe sollte alle Menschen in seinen Staaten umschlingen; kein Bruder den anders denkenden Bruder hassen und verdammen; und er führte Glaubensduldung ein. Der wohlthätige Strahl der bisher unterdrückten Vernunft sollte nicht bloß in die Mauern der Klöster und Paläste, wo man meistentheils alle Ritzen und Spalten vor demselben verkleisterte, sondern auch in die niedern Hütten eindringen; und er gab Preßfreyheit. Alles war erlaubt zu lesen, alles erlaubt zu schreiben, was nicht offenbahre Gottesleugnung, lauten Aufruf zur Meuterey, oder Sittenverderbniß zum Inhalte hatten.

Daß es heilige Menschenrechte gibt, träumte unter Maria Theresia keiner; unter Joseph durfte laut davon gesprochen werden. Einst sprach man zum Volke nur von seinen Pflichten gegen den Fürsten, und machte dem sogenannten Unterthan weiß: daß der Fürst keine wechselseitige **Pflicht**, sondern nur **Gnade** gegen das Land habe. Joseph erlaubte, daß man der Nation diesen Wahn benehmen durfte. Er selbst sprach von seinen Pflichten gegen den Staat, und nannte sich nicht den **Herrn**, sondern den **Verwalter des Staates**: eine Wahrheit, die den Großen des Landes nicht behagte, welchen die Meinung: daß das Volk bloß des Fürstens und der Adelichen wegen auf der Welt sey, vortheilhaft war; und worin sie das Volk

*) Da ich keine Geschichte Josephs II. schreibe, sondern nur einzelne Thatsachen aufstelle, so wird man es mir nicht zum Fehler anrechnen, daß ich keine chronologische Ordnung beobachte.

gern bis in alle Ewigkeit hätten erhalten mögen; die aber jetzt weg fiel; da es laut vom Gegentheile belehrt ward.

Joseph liebte die Wahrheit. Publicität ist der einzige Weg, auf welchem ein Fürst die Stimme dieser Göttinn rein hören kann; und er erlaubte alle Critiken, sie mochten ihn selbst, oder seine ersten Staatsbeamten zum Gegenstande haben. Wer wird zweifeln, daß man sich dieser Freyheit nicht bald hätte bedienen sollen? Joseph war ein Mensch. Der Entwurf seines neuen Gebäudes war vortreflich und machte seinem Herzen Ehre; aber in der Ausführung schritt er manchmal zu rasch, und nicht genugsam überdacht vor. Es fanden sich Unvollkommenheiten, Mängel und Fehler; mit einem Worte — Stof zu Critiken. Eine Menge der bittersten Satyren, sowohl gegen ihn, als gegen manche vornehme Staatsbeamten erschienen. Die Geißel schmerzte doppelt auf dem Rücken der Großen, welcher derselben ungewohnt war. Einige der bebänderten Herren beklagten sich Anfangs bey dem Monarchen über die Frechheit der Schriftsteller. Joseph antwortete ihnen lächelnd: „Man macht es mir auch nicht besser. Ich lasse es mir gefallen, und lache über das Seichte und benutze das Wahre der Satyre. — Thun Sie es auch!“ Mit dieser Antwort schlichen nun die Exzellenzen beschämt nach Hause; nur der Graf C*** wollte sich nicht damit begnügen, und verlangte: der Monarch sollte den vermessenen Satyr strafen, der sich erkühnt hatte, seinen hochadlichen Rücken zu geißeln. Joseph sagte ihm dann voll Ernstes: Wenn Sie glauben, daß der Verfasser ein Verläumder ist, so belangen Sie ihn gerichtlich, und er soll nach den Gesezzen bestraft werden; ist es aber Wahrheit, was er schrieb, so gehen Sie nach Hause, und bes-

sern

den Ton sind. Die Empfindungen werden, wie die Ideen gewisser Dinge, mit sich verbunden.

Schreibkunst, von der Kunst der Schreiber die Bücher zu kopiren, und die Kunst, Bücher zu kopiren, ist nicht mehr nöthig, seitdem die Buchdruckerkunst erfunden ist. Sie ist aber noch nöthig, wenn man Bücher, welche nicht gedruckt sind, oder welche man nicht gedruckt haben will, vervielfältigen will. Sie ist auch nöthig, wenn man Bücher, welche gedruckt sind, aber nicht mehr gedruckt werden, vervielfältigen will. Sie ist auch nöthig, wenn man Bücher, welche gedruckt sind, aber nicht mehr gedruckt werden, vervielfältigen will. Sie ist auch nöthig, wenn man Bücher, welche gedruckt sind, aber nicht mehr gedruckt werden, vervielfältigen will.

Schreibmaterialien, die Materialien, welche zum Schreiben nöthig sind, als Papier, Federn, Tinte, Sand, Wachs, Siegellack, Petschaft, Schreibtafel, Schreibzeug, Schreibpult, Schreibstuhl, Schreibtisch, Schreibstube, Schreibkammer, Schreibhaus, Schreibgebäude, Schreibstadt, Schreibland, Schreibwelt, Schreibuniversum, Schreibunendlichkeit, Schreibewigkeit, Schreiballmacht, Schreiballwissenheit, Schreiballgegenwart, Schreiballgüte, Schreiballgerechtigkeit, Schreiballheiligkeit, Schreiballseligkeit, Schreiballherrlichkeit, Schreiballmajestät, Schreiballgottheit, Schreiballgott.

schnellen Lauf verwandelt. Bey diesen Stellen, wo man einst jahrelang auf einen Bescheid vergebens harrte, erfolgte jetzt derselbe spätestens in einem Monate. Freylich sahen die an ein Nichtsthun gewöhnten Beamten sauer darein; aber es half nichts; sie mußten arbeiten, wollten sie nicht vom Dienste entlassen werden. Da in seinem Cabinette eine vortrefliche Ordnung herrschte, er selbst auch mit einen außerordentlichen Gedächtnisse versehen war, so konnte er um keine Stunde hintergangen werden, die er nicht genau gewußt hätte, wo Bitten und Anbringen an die Stellen um Bericht eingesandt wurden; Wehe demjenigen, durch dessen Schuld ein Bericht verzögert ward!

Doch wurden nicht bloß diejenigen Geschäfte, welche aus dem Cabinette zur Erledigung an die Stellen verwiesen wurden, schnell befördert, sondern auch diejenigen, welche aus den verschiedenen Craisen der Provinzen an die Hofstellen gelangten. Man getraute sich nicht die Partheyen hinaus zu ziehen, da Josephs Verordnung: die Geschäfte so schnell als möglich zu betreiben, jedermann bekannt war. Niemand durfte sich erst zur Audienz melden; denn man konnte den Kaiser täglich zu jeder Stunde frey sprechen. Welche Stelle hätte es da wagen wollen, saumselig zu seyn, da sie immer fürchten mußte, deßwegen angeklagt, strenge untersucht, und bey erwiesener Nachläßigkeit nicht bloß mit einem scharfen Verweiße, sondern auch noch härter, gestrafet zu werden.

Was Joseph that, den Aberglauben zu verbannen, und religiöse Gaukeleyen auszurotten, ist zu bekannt; ich kann es daher mit Stillschweigen übergehen. So heilig ihm die reine Religion war, so sehr haßte er alles, was dem armen leichtgläubigen Volke von betrügerischen Pfaffen unter diesem ehrwürdigen Mantel als Glaubenssache angepriesen ward, um den blinden Gläubigen ihr Geld, und ihre Zeit durch allerley heilige Allfanzereyen zu stehlen. Alle Prozessionen wurden untersagt;

und

und damit die Ursache dazu wegfiele, so erhielten alle so genannten Gnadenbilder das Verboth, künftig Wunder zu wirken, und sich durch Opfer, welche den Geistlichen so gut bekamen, bestechen zu lassen. Den Heiligen ward es auf das strengste untersagt, sich in weltliche Angelegenheiten zu mengen, und diese oder jene Krankheit zu heilen; denn Joseph war überzeugt, daß da, wo die Kunst des Arztes nicht hinreiche, der Heilige noch weniger zu thun in Stand sey. Am meisten traf dieses Verboth dem heiligen Anton von Padua. Es ist bekannt, welche Wunderkraft demselben bey jungen Weibern zugeschrieben ward. Joseph, so sehr er auf die Bevölkerung seiner Staaten hielt, wollte diese doch nicht durch Heilige befördert wissen. Er befahl daher, daß dieser seraphische Hercules das Flehen junger schöner Weiber nicht mehr erhören sollte. Manche Ehemänner dankten dem Monarchen für dieses Verboth; viele aber waren mißvergnügt darüber, und beklagten sich, daß ihnen nun alle Hoffnung benommen sey, rechtmäßige Erben zu erhalten; denn es ließ sich freylich nicht läugnen, daß eine Menge schöner junger Weiber durch die Fürsprache dieses Heiligen, und durch die Vermittelung eines seiner Franziskaner Mütter geworden waren.

Man wird in jeder Handlung Josephs finden, daß er überall suchte, den nützlichen Bürger- und Bauernstand zu begünstigen, die Last, welche diese Classe bisher tragen mußte, so viel als möglich zu erleichtern, und die schädlichen Vorzüge und Freyheiten des Adels und der Geistlichkeit einzuschränken. Unter so vielen andern Einrichtungen, welche alle anzuführen hier der Ort nicht ist, gehören die Aufhebung der Leibeigenschaft und die in allen Erbstaaten eingeführte neue Steuerregulirung.

Wenn man sich nicht durch das viele Geschrey, das gegen diese Steuerregulirung durch manche im Dienste des Adels gestandenen Mithlinge erhoben ward, irre führen ließ, und dieses System genau prüfte, so fand man,

daß

daß es sicher für den begüterten Bauer von dem größten Nutzen gewesen wäre, hätte nicht der Adel (der dabey verlieren mußte,) von der einen Seite demselben so viele Hindernisse in den Weg gelegt; und hätte der Kayser die Ausmessung der Grundstücke nicht zu sehr übereilet. Leider war Uebereilung Josephs größter Fehler, wodurch er oft selbst seine besten Entwürfe vereitelte; ein Fehler, der nur dadurch entschuldigt werden kann, daß er vielleicht voraussah: es würde seinen Nachfolgern entweder an Geisteskraft, oder an Muth, oder an beyden zugleich fehlen, um sein eingeführtes System gegen den mißvergnügten Adel und die unzufriedene Geistlichkeit zu behaupten. Er wollte also seinen Einrichtungen, so bald als möglich, eine feste Dauer geben, und glaubte, daß es dem kleinern Theile der Nation dann nicht gelingen würde, dieselben umstoßen zu können, wenn der größte Theil des Volkes von der Nützlichkeit derselben überzeugt wäre.

Joseph hatte von dem Adel, dieser Classe Menschen, welche sich besser zu seyn dünket, als andere, in allen Ländern nur Vortheile, Vorzüge und Vorrechte vom Staate genießen, aber für das allgemeine Beste nichts thun will, Entgegenarbeiten bey dieser Einrichtung erwartet. Aber es wurden ihm Hinderniße in den Weg gelegt, von wo er sie am wenigsten erwartet hatte, von seiner eigenen Hofstelle, der böhmischen Hofcanzley.

Graf Chotek, damahliger Canzler, dessen Pflicht es gewesen wäre, die Entwürfe seines Monarchen zu unterstützen, war sein thätigster Gegner. Er machte dem Kayser verschiedene Vorstellungen; da aber diese nichts fruchteten, und Joseph fest auf der Einführung bestand, so legte der Graf Chotek lieber seine Stelle nieder, als daß er das Patent unterfertiget hätte. **Mein Gewissen**, schrieb er in der Resignation seines Dienstes, **erlaubet mir nicht, meinen Namen unter eine Verordnung**

ordnung zu setzen, welche dem Adel so viel Unrecht zufüget.

Einige Spötter haben die Worte: Mein Gewissen, so ausgelegt: — Mein Eigennutz; und gründeten diese Auslegung darauf, weil Graf Chotek selbst in Böhmen viele Güter besitzet, und bey dieser neuen Steuerregulirung einen beträchtlichen Theil seiner Einkünfte verlohren hätte. Aber es ist offenbar, daß man den guten Grafen fälschlich des Eigennutzes beschuldiget, da er so viele redende Beweise vom Gegentheile gibt. Aus hunderten will ich nur eines anführen. Obwohl Graf Chotek an eigenen Einkünften bey hundert tausend Gulden hat, so beziehet er doch eine Pension von zehen tausend Gulden jährlich, die ihm der jetzige Kayser angewiesen hat, nachdem Chotek unter Leopold wieder angestellt, und nach dessen Tode auch wieder entlassen ward. Im März 1798 erschien eine Verordnung, vermög welcher alle Pensionisten, die über sechs hundert Gulden jährlich beziehen, Wien verlassen und in den Provinzen leben, oder die Pension verlieren sollen. Man glaubte, Graf Chotek würde seine Pension fahren lassen; aber der gewissenhafte uneigennützige Exminister zog lieber auf seine Güter, damit sein Gewissen ihm keine Vorwürfe machen könne, daß er dem einer Banquerute so nahen Staate zehen tausend Gulden geschenket habe.

Joseph, der nichts weniger glaubte, als so gewissenhafte Minister zu besitzen, war daher mehr über die Gewissenhaftigkeit seines Canzlers, als über dessen Widerspenstigkeit betroffen. Da es aber ein Hauptgrundsatz seiner Regierung war, keinem einigen Gewissens-Zwang anzuthun, so nahm er die Resignation an, und schrieb dem Grafen folgendes Billet:

„Mein lieber Graf Chotek! Ich bin zu sehr gewohnt, „überall nur Undank für meine Wohlthaten einzuernden, als daß mich Ihre Resignation befremden sollte. „Ich nehme sie an. Joseph.“

Um

Um dieses Billet des Kaisers recht zu verstehen, muß man wissen, daß Graf Chotek sein vorzüglichstes Glück der Gnade des Kayſers zu verdanken hatte, welcher Talente an ihm bemerkte, sie schätzte, und ihn deßwegen so schnell emporhob.

Nie war in Oesterreich die Gerechtigkeit unpartheyischer, als unter Joseph. Er bestrafte das Verbrechen, es mochte in Purpur, oder in Bettlerlumpen gehüllt, begangen worden seyn. Eine Menge Beyspiele beweisen, daß weder Geburt noch Rang, ja nicht einmahl des Kayſers vorher genossene Gunst den Verbrecher vor öffentlicher Strafe schützte. Es ist wahr, daß er oft das von dem Gerichte gefällte Urtheil verschärfte; aber nicht aus Privathaß, wie man ihn beschuldigte, sondern weil ihm die Strafe zu gelinde, oder der Richter zu partheyisch schien. Ein schönes Beyspiel, daß er seine persönliche Rache der Gerechtigkeit aufopfern könne, gab er bey einem Buchhändler, Namens Wucherer. Dieser Mann, der seinen Namen in jeder Rücksicht mit Recht führte, hatte nicht nur die bittersten Satyren, sondern die gröbsten Schmähungen durch einen Verwandten von ihm zusammen schmieren, drucken und verkaufen lassen. Unter die ärgsten dieser Scarteken gehörte die unter dem Titel: **Ueber Szekely und dessen Verurtheilung** *). Nie ist eine Schrift in pöbelhafteren Ausdrücken

*) Szekely, Obristlieutenant bey der Ungarischen Leibgarde, ward wegen eines Abgangs von einigen achtzig tausend Gulden aus der Casse auf sechs Jahre zum Festungsarreste verurtheilt. Er ward zwar nicht überwiesen, daß er selbst das Geld veruntreuet hatte; aber seine äusserste Nachläßigkeit war doch immer an dem Abgange Schuld, und er folglich strafbar. Joseph änderte das Urtheil dahin ab: Szekely soll durch 3 Tage, allzeit zwey Stunden, auf der Schandbühne stehen, und dann

nur

Ausdrücken abgefaßt worden, als diese Schmähschrift, worin Joseph wohl zwanzigmahl ein Tyrann genannt wird. Unter Maria Theresia würde Verfasser und Buchhändler auf eine Festung gesperrt und unter Franz II. würden sicher beyde gehängt worden seyn. Unter Joseph ward diese Schrift öffentlich verkauft, und Verfasser und Buchhändler nicht im mindesten deswegen beunruhiget, obgleich Joseph sich gekränkt fühlte, und die Beleidigung bey einer andern Gelegenheit mit einzubringen hoffte.

Diese Gelegenheit ergab sich nach einigen Jahren. Wucherer ward über den Verkauf eines verbothenen Buches ertappt; zugleich aber auch angeklagt, daß er in seiner Buchdruckerey ein Buch, welches auf das schärfeste verbothen war, weil es eine Chronique scandaleuse der Königin von Frankreich enthielt, heimlich gedruckt und verkauft habe. Er ward in das Polizeyhaus geführt. Man untersuchte seine Schriften und fand wirklich das Corpus delicti, und noch einige ungedruckte grobe Pasquille gegen den Kayser. Joseph freute sich dieser Gelegenheit, wo die Gerechtigkeit selbst ihm die Hand both, daß er seinen persönlichen Groll dem Verbreiter so vieler gegen ihn verfaßter Schmähschriften empfinden lassen könnte. Er wollte mit einem kurzen Prozesse den Wucherer auf die Schandbühne und zum Gassenkehren verurtheilt haben. Das Gericht aber verurtheilte ihn, ungeachtet aller Winke, die es vom Kayser erhielt, die kayserl. königl. Staaten auf immer zu meiden. Joseph war mit diesem Spruche nicht zufrieden, und wollte durchaus, daß Schandbühne und Gassenkehren

nur auf zwey Jahre auf die Festung kommen. Es ist leicht zu begreifen, daß diese Abänderung mehr die Strafe gemildert, als verschärft hatte. Szekely selbst gestand mir, daß er dem Kayser dafür dankte, (der ihm auch noch etwas an den zwey Jahren nachließ); denn er würde die 6 Jahre nicht überlebt haben.

ren die Strafe dieses Mannes seyn sollte, ja er gab dem Gerichte sogar einen Verweis, daß es nicht nach dem Willen des Monarchen gesprochen habe. Das Gericht machte nun eine Vorstellung, worin es sich auf die bestehenden Gesetze berief, vermög welchen Wucherers Verbrechen nur zur Landesverweisung geeignet sey. Wollte der Kayser durch einen Machtspruch gegen seine Gesetze entscheiden, und, statt zu strafen, sich rächen, so müßte das Gericht freylich schweigend gehorchen. Joseph fühlte sein Unrecht, opferte seinen Privathaß der Gerechtigkeit auf, und Wucherer ward nach dem Ausspruche des Gerichtes aus dem Lande verbannt.

Die innere Ordnung, Ruhe und Sicherheit war vorzüglich Josephs Augenmerk. Er verbesserte die öffentliche Polizey, und gab ihr jenen Grad von Vollkommenheit, die ihr kein unpartheyischer Fremder absprechen kann, und welche sich bis jetzt noch immer erhält. So viel Sorgfalt und Unkosten Joseph auf die öffentliche Polizey verwendete, so wenig ließ er sich die geheime Polizey angelegen seyn. Diese bestand zwar auch unter seiner Regierung; aber sie war keine fürchterliche politische Inquisition, welche auf geheimen Wegen, in ein fürchterliches Dunkel eingehüllt, die größten Greuelthaten beging, um den Thron zu erhalten. Joseph bediente sich dieser Polizey, um die Urtheile des Publikums über seine Einrichtungen zu hören, und zu vernehmen, wie man mit den Handlungen der Staatsbeamten zufrieden ist; aber nicht, um unbesonnener Reden wegen Menschen unglücklich zu machen. Man kennet kein Beyspiel, daß irgend jemand allzu freyer Reden wegen vor dieses Tribunal vorgeladen ward. In keinem Staate, selbst in England nicht, sprach man an öffentlichen Orten freyer über Politik und Regierungsangelegenheiten, als in den österreichischen Provinzen unter Joseph II., ohne daß man sich deßwegen die geringste Verantwortung zuzog.

Freylich

Freylich war diese Frechheit des Publikums dem damahligen und jetzigen Polizey-Minister Grafen von Pergen nicht sehr anständig. Er versuchte es öfters, (denn damahls durfte noch kein Minister eigenmächtig verfahren,) den Kayser zu überreden, strenge Maaßregeln gegen das allzufreye Sprechen einzuführen; aber immer vergebens; denn Joseph wollte sich nicht selbst den Weg versperren, auf welchem allein er ungeschmückte Wahrheit hören konnte.

Folgende Anekdote mag zum Beweise dienen, wie wenig jemand seiner Reden wegen gekränkt ward. Zwey Bürger saßen früh an einem Sonntage in der bey dem Augarten befindlichen Schenke. Sie sprachen über die politischen und religiösen Einrichtungen des Kaisers. Der Wein hatte ihre Köpfe erhitzt, und sie tadelten alles nicht nur ziemlich frey, sondern schimpften sogar tüchtig auf den Kayser selbst. Zwey Polizeysoldaten, die das hörten, hielten es für ihre Pflicht, die verwegenen Schimpfer auf das Polizeyhaus zu führen. Unterweges begegnete ihnen Joseph, der nach der Stadt ritt. Da er den Zug sah, eilte er darauf los, und fragte: was diese zwey Menschen verbrochen hätten? Sie haben auf Eure Majestät geschimpft, sagte der eine Soldat. Weiter nichts? erwiederte der Kaiser? — So laßt sie los. Wenn ich alle einkerkern wollte, sagte er lächelnd zu einem seiner Begleiter, die über mich schimpfen, so hätte ich nicht genug Gefängnisse; denn ich müßte die Hälfte meiner Unterthanen einsperren.

Niemand kann es läugnen, daß Oesterreich unter Josephs Regierung so wohl an Bedeutenheit von Aussen, als vorzüglich an innerm Wohlstande ungemein zugenommen hatte. Der Bürger und Bauer war an vielen Orten reich, an den meisten wohlhabend. Es war weder an Lebensmitteln, noch am Gelde Mangel, und man las auf den fröhlichen muntern Gesichtern aller Einwohner ihre Zufriedenheit, ihr Glück. Freude belebte jeden

gesell-

gesellschaftlichen Zirkel. Man sprach von allen Dingen ohne Aengstlichkeit, und Zurückhaltung. Kein banges Mißtrauen verscheuchte die offene Mittheilung seiner Meinungen, diese köstliche Würze des gesellschaftlichen Umganges. Man sprach frey für oder wider alle Gegenstände, und die Unzufriedenen hatten wenigstens diesen Trost, daß sie ohne Gefahr laut klagen durften. Wir werden in der Folge sehen, ob Oesterreichs Bürger diese Glückseligkeit noch genießen.

Und wie hoch stand Oesterreich in Ansehen von außen *). Der öffentliche Kredit war ungemein groß; denn alle Staatspapiere gingen gegen baares Geld mit Gewinn. Durch weise Oekonomie hatte Joseph Schätze zu sammeln gewußt, ohne sie durch lästige Auflagen zu häufen; denn er verminderte einen großen Theil derselben bey seiner Thronbesteigung.

Ungeachtet des Türkenkrieges sank der öffentliche Kredit nicht. Das Papiergeld, oder die sogenannten Banco-Zettel, wovon vier und zwanzig Millionen in Umlauf waren, wurden überall sehr gern gegen baares Geld eingelöset; ja man war oft froh, wenn man gegen Gold Banco-Zettel eintauschen konnte. Man kann auf die Größe des österreichischen Staats-Credits daraus schließen, daß Joseph im zweyten Jahre des Türkenkrieges drey Millionen Gulden, die ihm vom Auslande angebothen wurden, zurückwieß, weil man ein Achtel pro Cent mehr forderte, als er sich öffentlich erklärt hatte zu geben.

So drückend sonst der glücklichste Krieg für ein Land ist, so wenig waren doch die Folgen dieses Krieges für die österreichischen Staaten fühlbar. Obgleich Getreide und Fleisch im Preise etwas stiegen, so hörte man doch nicht allgemein über diese Erhöhung der nothwendigen Produkte

*) Dieß möchte doch nicht auf alle Epochen der Regierung Josephs anwendbar seyn, am wenigsten auf die, welche unmittelbar seinem Tode vorherging.

Produkte klagen, weil im Ganzen auch mehr Geld aus den Staats-Cassen wieder in Umlauf kam, ohne aus dem Lande zu fließen. Nebst dem waren wenige, welche nicht einsahen, welche Vortheile der glückliche Ausgang dieses Krieges dem Staate gewähren könne, und aller Wahrscheinlichkeit nach wirklich verschafft haben würde, hätte Joseph denselben geendet. Ein redender Beweiß, daß die Einwohner Oesterreichs den Nutzen, der ihnen aus diesem Kriege erwachsen könnte, begriffen, war die lebhafteste Theilnahme an allen glücklichen Ereignissen. Nie sah ich ein Volk wonnetrunkener, als die Einwohner von Wien, da ein Courier die Nachricht von der Eroberung Belgrads brachte. Drey Tage war die ganze Stadt beleuchtet, ohne daß es vorher den Hausinhabern befohlen ward. Ich habe seitdem noch mehrere öffentliche Freudensbezeugungen gesehen; aber nie fand ich, daß das Volk so warmen Antheil, als bey der Eroberung Bellgrads, nahm, wenn auch noch so viele Postillions voran ritten. Man bemerkte sehr gut, daß es nicht mehr so von Herzen kam; daß viele Vivatschreyer von der geheimen Polizey bezahlt waren, und die andern ihr Vivat erschallen ließen, um nicht in den Verdacht eines schlechten Patrioten zu kommen.

Joseph, der beynahe ein ganzes Jahr zwischen Leben und Tod schwebte, starb endlich zum Unglücke seiner Länder um 20 Jahre zu früh am 20sten Hornung 1790. Man kann ihm zwey Hauptfehler vorwerfen: daß er zu mißtrauisch war, folglich allen seinen Rath nur aus sich selbst schöpfte, woraus natürlich folgte, daß er manche Sache zu oberflächlich beurtheilte und sehr oft aus Mangel hinlänglicher Kenntnisse die schlechtesten Mittel wählte, wodurch er seine besten Entwürfe, entweder selbst vereitelte, oder oft durch die Ausführung schädlich machte. Billigen läßt sich dieses übertriebene Mißtrauen nicht, aber doch entschuldigen. Er sah während seiner Mitregentschaft, wie sehr seine Mutter von ihren dem Anscheine

nach

nach treuesten Dienern hintergangen ward, und diese Erfahrung raubte ihm allen Glauben an Menschen-Tugend und Treue. Als sich einst Graf K . . . dieses großen Mißtrauens wegen beklagte, antwortete ihm Joseph: „Können Sie es mir verargen, da ich bey den „Lebzeiten meiner Mutter so vielfältige Beweise erhielt, „wie sehr man ihr Zutrauen mißbraucht und sie betrogen „hatte?“ Das ist wahr, erwiederte Graf K . . .; aber glauben Eure Majestät daß Ihr Mißtrauen Sie gegen Betrug schützen kann? „Das nicht,“ sagte Joseph verdrießlich. „Ich bin überzeugt, daß man mit „mir nicht aufrichtiger spielen wird, als mit meiner „Mutter; aber ich will wenigstens dafür sorgen, daß „diese Herren kein so leichtes Spiel haben sollen.“

Der zweyte Fehler war, daß Joseph seine in vielem Betrachte nützlichen Einrichtungen nur für sich allein, nicht mit Zuziehung der Nation gemacht hat, wodurch alle Verbesserungen zum Fundamentalgesetz geworden wären, und von seinen schwachen Nachfolgern nicht hätten abgeschafft werden können. Hier liegt der deutliche Beweis vor Augen, daß die unumschränkte Herrschaft eines Einzigen in jedem Betrachte für das Wohl einer Nation nichts tauget. Joseph, dieser für das Beste seines Volkes wirklich äusserst besorgte Fürst, der jede Minute seines Lebens in rastlosem Bestreben für das Glück seiner Staaten verarbeitete, der überzeugt seyn mußte, daß sein Gebäude mit seinem Tode einstürzen müsse, da Adel und Geistlichkeit nicht aussetzen würden, dessen Grundmauern zu untergraben, Joseph selbst wollte lieber seine Arbeiten, das Glück seines Volkes verschwinden sehen, als daß er die Nation an seiner Macht hätte Theil nehmen lassen; oder richtiger: daß er der Nation jenen Theil der Macht wieder zurückgegeben hätte, der ihr mit Recht gebühret. Weniger eyfersüchtig auf seine Macht würde Joseph sich wahre Unsterblichkeit errungen haben;

da

da er jetzt nur das Lob einerndtet: daß er unter österreichs Despoten der weiseste, beste und menschlichste war.

Sein Tod ward in der Hauptstadt wenig, oder gar nicht betrauert; aber innigst beklagte und beweinte man ihn auf dem Lande. Hauptsächlich war die Nachricht von seinem Tode ein fürchterlicher Donnerschlag für Böhmen, wo der Bauer sich dankbar erinnerte, daß er durch diesen Kaiser wieder in seine Menschen-Rechte eingesetzt ward, und Freyheit und Eigenthum erhielt. In manchen Oertern nahm man die gemachten, oder geschnitzten Heiligen von dem Altare, stellte Josephs Porträt an deren Platz, und zwang die Geistlichen, Messe vor dem Bilde des heiligen Kayſers Josephs zu lesen. Durch diese Beweise von Liebe empfahlen sich die guten böhmischen Bauern nicht sehr bey dem Thronfolger, noch weniger aber bey ihren Grundherren.

Es wäre vielleicht zum Besten von ganz Europa zu wünschen gewesen, daß Joseph wenigstens noch so lange gelebt hätte, bis die kurz vor seinem Tode ausgebrochene Revolution in Frankreich feste Wurzel gefaßt hätte, woran Joseph sie gewiß nicht würde gehindert haben. Es läßt sich aus der Aeußerung, welche er bey der Nachricht von der ausgebrochenen Revolution, von sich gab, vermuthen, daß dieser Monarch nie Theil an einem Kriege gegen Frankreich würde genommen haben; ja er hätte sicher auch alle Gelegenheit vermieden, den Neufranken Ursache zu einem Bruche zu geben. Den Adel hat Joseph ohnehin nicht begünstiget; folglich hätten die Emigrirten weder Aufenthalt noch Schutz und Unterstützung gefunden; und daß er die Sache des Königs nicht würde zu seiner eigenen gemacht haben, läßt sich wahrscheinlich aus den merkwürdigen Worten schließen, die er zu dem Fürsten sagte, welcher eben bey ihm war, als die Nachricht ankam: „Meinem Schwager geschieht Recht. „So muß es allen gehen, welche ihre Minister

„regieren lassen. Ich habe es ihm oft gesagt, „daß es so kommen würde. Er soll froh seyn, „daß sein Volk ihm die Gelegenheit benommen „hat, noch mehr Dummheiten zu begehen."

(Die Fortsezzung folgt).

II.

Die Juden in der Batavischen Republik.

Unter den zahllosen Veränderungen, welche die Anwendung der neuen gesellschaftlichen Grundsätze in dem Zustande der Menschheit hervorbringen wird, und die erst alsdann recht sichtbar seyn werden, wenn dem erstaunten Auge eine umgebildete Welt sich darbietet, ist die moralische und bürgerliche Verbesserung der Juden keine der unbedeutendsten, und gewiß eine der wohlthätigsten. Vergebens haben berühmte Schriftsteller und achtungswürdige Staatsmänner ihre Stimmen zu Gunsten dieses Volkes erhoben; ihre Bemühungen sind ohne Erfolg geblieben. Nichts ist natürlicher. Die bisherigen Staatssysteme — in so fern von einem System die Rede seyn kann — beruhten auf der Heiligkeit des Alterthums; ihre Grundlage so wie ihre Schuzwehre war das positive Recht, wie die Jahrhunderte der Barbarey es überliefert hatten. Alle Aenderungen, die, wie man höchstens zugab, der Geist der Zeit nothwendig gemacht haben sollte, waren nur von der Huld der Regenten zu erwarten, und konnten nie anders als in unmerklichen Abstufungen aufeinander folgen. Eitle Hofnung, daß aus dem todten Buchstaben das Lebendige hervorkeimen, daß durch unbedeutende Modifikationen den Mängeln eines Systems abgeholfen

abgeholfen werden sollte, das auf Irrthum und Ungerechtigkeit sich stützte!

Wie wäre bey so bewandten Umständen die Vernichtung einer so grausamen Usurpation die Ausrottnng eines so schändlichen und verjährten Mißbrauchs, wie die Unterdrückung der Juden, möglich gewesen? Zu innig in das Geflechte der Verfassungen verwebt, geheiligt durch das Herkommen von Jahrhunderten, war ihre Fortdauer mit der Sicherheit der Machthaber verknüpft, und welcher Regierung hätte man zumuthen können, diese gegen die Wiederherstellung des Rechtes auf die Waagschale zu legen? Aber vielleicht waren die Hindernisse, welche die von den Vätern ererbte Denkungsart der meisten Individuen einem solchen Unternehmen entgegengesetzt, nicht von geringerem Gewicht. Noch war die ausschließliche Anmaßung der Christen nicht verschwunden, noch vermochten nur wenige den Vorurtheilen zu entsagen, in denen die empfänglichen Sinne vielleicht bestärkt wurden, und auch auf der andern Seite, fand sich da nicht anstatt der vernünftigen Einsicht, Blindheit, auf Fanatismus gestützt, statt des freundschaftlichen Entgegenkommens, feindseliger Troz und entfernender Stolz? Was konnte aus allem diesen entstehen? Und wäre es selbst möglich gewesen, daß der an sich vortrefliche Vorschlag Bendavids an die Juden, (mit dem auch Kant sich vereinigt) zur Annahme des Evangeliums, sich der Ausführbarkeit genähert hätte, doch würden deßwegen noch nicht die Christen auf eine Verbindung sich eingelassen haben, welche die Rechte der Juden widerhergestellt hätte. Nach den alten Staatssystemen war demnoch für diese keine wesentliche Verbesserung zu erwarten, und vorzüglich war der Irrthum derjenigen unter ihnen, die das Ende ihrer ungerechten und schmählichen Unterdrückung von nichts Geringerem, als von der Ankunft eines Gesandten Gottes hoffen zu können glaubten. — Dieser Gesandte Gottes ist nun freylich nicht gekommen, aber die Vorgegen-

wärtigerin der Gottheit in der sichtbaren Welt, die menschliche Vernunft, hat mit einemmale einen ausserordentlichen Fortschritt auf der Bahn der Menschheit, welcher durch sie möglich geworden war, wirklich werden sehn, und auch der Secte der Juden haben sich natürlich, eben so wohl als der Sekte, welche Christum und die Propheten bekannt, die Wohlthaten der großen Umgestaltung mitgetheilt.

Mit der Ausrufung der Menschenrechte fiel in den neugeschaffenen Staaten auch vom Jüdischen Volke die Fessel der Knechtschaft *). Bey der gänzlichen Trennung zwischen Staat und Kirche verschwand der bürgerliche Unterschied der Religionen; es wichen die Vorrechte der Sekten vor dem Gesetze der Gleichheit. Die Juden fanden sich plötzlich im Besitz aller Rechte, die ihnen Jahrhunderte lang waren vorenthalten worden, und sie brauchten länger nicht von der Gnade zu erflehen, was die Gerechtigkeit ihnen unaufgefordert gewährte. Welcher unermeßliche Schritt auf der Laufbahn zum Ziele der Menschheit ist auch hierinn gethan! Wie unendlich sticht er ab gegen die armseligen Maaßregeln, gegen die jämmerlichen Behelfe, zu welchen man da die Zuflucht nimmt, wo von den Rechten des Menschen noch die Rede nicht seyn darf! Im Kampfe zwischen den Forderungen des Jahrhunderts, die sich ungeahndet nicht ganz abweisen lassen, und den Ansprüchen des Eigennutzes, der seine ererbten Vorrechte nicht aufgeben will, greift man nach jedem Palliativ, das die Umstände darbieten, und wähnt wohl gar, das allgewaltige Schicksal mit Unentschlossenheit und Kleinmuth beschwören zu können. Aber die Zeit rückt vorwärts, und bereitet in furchtbarer

*) Mit Bedauren muß man Helvetien hievon ausnehmen. Localumstände mögen vieles entschuldigen, aber können nie eine Verletzung der Menschenrechte rechtfertigen.

furchtbarer Stille den Sieg der Wahrheit, und vergebens halten die Vorurtheile ihn auf. —

Die Juden in der Batavischen Republik sind zahlreich, und theilen sich bekanntlich in zwei Gemeinden, die portugiesische und deutsche. Die Verschiedenheit der Ursachen ihres Ansiedelns daselbst brachte einen natürlichen Unterschied in dem Grade ihrer äußeren Cultur mit sich. Jene waren mit ihren Reichthümern aus einem verfolgenden in einen duldenden Staat geflüchtet; diese waren nach den vereinigten Niederlanden gezogen, als nach einem auch für sie offenen Marktplatze, wo Schätze erworben, oder wenigstens das Leben erhalten werden konnte. Auch hatten diese beiden Classen, die selbst in der Auslegung des mosaischen Gesetzes von einander abwichen, nichts mit einander gemein, als den Namen. Die Portugiesischen Juden hatten in diesem Jahrhundert angefangen, in vertraulichem Umgange mit den angesehendsten der herrschenden Familien des Landes zu leben; unter den Deutschen hatten sich nicht viele bereichert, und der bei weitem größte Theil ernährte sich kümmerlich von seiner Handthierung. Die letztern waren, gleich den mehrsten in Holland ansäßigen Deutschen, der Oranischen Parthey zugethan; die erstern waren zum Theil genau mit den Gliedern der patriotischen verbunden. Diese verschiedene Lage brachte bei der großen politischen Veränderung im Jahr 1795 verschiedene Resultate hervor. Als die Erhebung der Juden zu dem Range freier Staatsbürger, welche an sich in der unternommenen Umbildung lag, ausdrücklich zur Sprache kam, fand die wirkliche Anerkennung dieser Verwandlung den größten Widerstand bei den Juden selbst. Die Portugiesen, zum Theil zufrieden mit dem ruhigen und unrühmlichen Genuß ihrer Reichthümer, empfanden den schönen Trieb nach einer veredelten Lage nicht; die Deutschen, größtentheils zur gestürzten Parthey gehörend, verwarfen das Geschenk, das ihnen die Gerechtigkeit durch die Hand

des

des Siegers bot, und hüllten sich in den religiösen Fanatismus ein, den ihre Vorsteher auf alle Weise anzufachen bemüht waren.

Glücklicher weise fand sich eine kleine, aber hinreichende Anzahl aufgeklärter Männer in ihrer Mitte, welche im Namen des ganzen Volks auftretend, die Rechte der Vernunft geltend machten, und mit Nachdruck und Würde verlangten, was ihnen nicht vorenthalten werden konnte. Die Juden wurden durch einen ausdrücklichen Beschluß der National-Versammlung in den Besitz gleicher Rechte mit den übrigen Bürgern gesetzt. Die Bessern unter ihnen eilten, den gesetzmäßigen Gebrauch von dieser Umschaffung zu machen, und bereits die zweite National-Versammlung sah zwey Juden unter ihren Mitgliedern (Bromet et de Lemon). Indessen blieben ihnen noch von ihren eigenen Brüdern viele Unannehmlichkeiten, und selbst Verfolgungen zu dulden übrig, wovon sie zu retten die ganze Macht der Regierung aufgefordert werden mußte. Was sich hierüber zu Anfang des Jahres 1798 in Amsterdam zutrug, ist in dem 2ten Stücke des 4ten Bandes dieser Staatsanzeigen erzählt worden. Seitdem verkriecht sich der Fanatismus, vom politischen Partheygeiste genährt, in seinen Schlupfwinkeln, und die bessern unter den Juden fahren ungehindert fort, ihre Rechte auszuüben, und bestreben sich, ihre unwissenden oder verblendeten Mitbürger allmählich zu dem Gefühl ihrer Würde und der Einsicht ihres Vortheils zu gewinnen.

Die vollendete Ausbildung der Juden zu nützlichen Staatsbürgern wird freylich nicht das Werk weniger Jahre seyn. Aber die Bedingung, ohne welche gar nicht an die Möglichkeit zu denken war, ist erfüllt, und auf eine Art, die ihnen die Hofnung erlaubt, mit allen übrigen religiösen Sekten zu gleicher Zeit am Ziele einzutreffen. Wenn es wahr ist, was der Sänger der Ilias sagt, daß der Tag, der den Freien zum Sklaven macht,

ihm

ihm die Hälfte seines Werthes raubt, so muß es nicht weniger wahr seyn, daß die Stunde, welche den Sklaven zum freien Mann erhebt, seine Würdigkeit um die Hälfte erhöht. Wer den Menschen für jedes hohe Gefühl empfänglich, zu jeder großen That bereitwillig, und zu jeder Anstrengung seiner Kräfte aufgelegt machen will, der erhebe ihn in seinen eigenen Augen. Unter der großen Anzahl derer, welche in den umgeschaffenen Staaten durch die Einführung der Grundsätze gewonnen haben, (und auch die vormals privilegirten Classen würden sich nicht zu den Verlierenden zählen, wenn sie aufhören könnten, ihr Selbst im Mittelpunkt der Schöpfung zu sehen) ist der Gewinn keiner Menschenklasse grösser, als der des jüdischen Volkes. Wie dankbar muß es gegen das Schicksal seyn, wenn nur ein Funke von Gefühl für Menschenwürde in seinem Busen glimmt! —

Daß es von dem Augenblick an, da ihm die Rechte aller übrigen Staatsbewohner zuerkannt worden sind, aufhören muß, sich als ein besonderes Volk zu betrachten, versteht sich von selbst. Es hat sich hierüber nicht zu beklagen, denn woher rührte zum Theil die Knechtschaft, unter der es bisher schmachtete, als von seiner traurigen Vereinzelung? In so fern seine religiösen Begriffe, oder seine kirchliche Lehre, diesen Zustand hervorbrachten und verewigten, werden auch sie eine Veränderung erleiden müssen, die aber nicht anders als zum Vortheil der Vernunft und der Wahrheit ausfallen kann. Die unselige Scheidewand, welche es zu seinem eigenen Unglück und zur Schande der Menschheit, so lange von den Christen trennte, wird wegfallen, und sofort die Bahn zur Annäherung der religiösen Meinungen gebrochen seyn. Dies ist die nothwendige Folge der neuen Ordnung der Dinge, welche die Kirche dem Staate unterordnet. Für den Staat ist es die unbedeutendste aller Fragen, zu welchen Glaubensformeln derjenige sich bekenne, der seine bürgerlichen Pflichten erfüllt, und auch

die

die Individuen müssen eine Denkungsart annehmen, welche diesem Verhältnisse entspricht. Nur so, nur auf diesem Wege, nur alsdann, wann selbst das Wort: Toleranz, als eine Geburt unaufgeklärter Zeiten anerkannt seyn wird, nur dann wird es möglich seyn, daß die Bürger eines Volkes sich allmählich über das Simbol vereinigen, unter welchem sie die ewigen Wahrheiten der Moral, die unabänderlichen Gesetze der Vernunft mit brüderlichem Einverständnisse vorstellen wollen. Auf diese Einheit der Vorstellung müssen die Völker, muß die Menschheit unaufhörlich hinarbeiten, wenn gleich sie ewig unerreichbar bleiben sollte. Ist überhaupt Wahrheit, so ist sie — in der eigenthümlichen Bedeutung dieses Wortes — nur **Eine**, so wie, wenn es überhaupt ein Recht giebt, nur **Eines** für alle Menschen giebt. —

Um auf den Zustand des jüdischen Volkes in der Batavischen Republik zurückzukommen, so wird jeder denkende Mensch einsehen, daß es durch die Einführung der neuen Staatsverfassung alles erworben hat, was am wirksamsten zu Verbesserung seiner bürgerlichen Lage und zu seiner moralischen Veredlung beitragen kann. Es liegt an ihm, die glückliche Möglichkeit weise zu benutzen, und mit Verzichtleistung auf die abergläubischen Hirngespinste, die es von seinen Vätern ererbte, keinen andern Retter zu erwarten, als seine eigene Selbstständigkeit, so wie keinen Rächer an seinen christlichen Unterdrückern, als sein eigenes großmüthiges Bestreben, die Zukunft herbeyzuführen, da jeder Unterschied der Religion aufgehört haben wird.

Nichts kann für die Batavischen Juden zu diesem Endzweck nüzlicher und ermunternder seyn, als ein Blick auf das Schicksal ihrer Brüder in dem größten Theile Europens, und vorzüglich in dem benachbarten Deutschland.

land. Es ist unnöthig, die jedermann bekannten Beyspiele der Unterdrückung anzuführen, wodurch eine Nation sich entehrt, die auf einen so hohen Grad von Aufklärung Anspruch macht. Aber erstaunen, ja sich entsetzen, wird jeder Menschenfreund, wenn er vernimmt, daß noch im Jahr 1798 eine zahlreiche Gesellschaft der angesehnsten Kaufleute und sonstigen Einwohner der ersten Handelsstadt Deutschlands, sich geweigert hat, einen gebildeten Mann in ihrer Mitte aufzunehmen, aus dem alleinigen Grunde, daß er ein Jude ist *); und daß die Juden daselbst, die — viel liberaler gesinnt als ihre niedrig denkenden Verächter, ohne Schwirigkeit jeden Christen zu ihrem freundschaftlichen Club als Mitglied zulassen — dennoch sich genöthigt gesehen haben, in den Statuten ihre Verbindung zu bestimmen, daß die Zahl der christlichen Mitglieder nie ein Drittel des Ganzen übersteigen solle, aus der wohl gegründeten Besorgniß, selbst verstoßen zu werden, wenn die Christen die Mehrzahl ausmachten!!!

Doch genug hievon. Mit Vergnügen wird jeder Freund der Grundsätze aus dem folgenden Actenstücke sich überzeugen, daß die Juden in der Batavischen Republik mit Freimüthigkeit und Nachdruck ihre neuerworbenen Rechte zu verfechten wissen, und dadurch den unwiderleglichsten Beweis geben, wie sehr sie der Wohlthaten würdig sind, welche sie der neuen Ordnung der Dinge verdanken.

An

*) Vielleicht haben wir die Gelegenheit, in einem der nächsten Hefte eine ausführliche Erzählung dieses empörenden Vorfalls mitzutheilen.

An die Erste Kammer des vorgegenwärtigenden *) (oder stellvertretenden) Körpers der Batavischen Republik.

Bürger Vorgegenwärtiger,

Die Unterzeichneten, stimmbefugte Bürger der Republik, und als solche, ein Theil eurer Commiktenten, zu Amsterdam wohnhaft, hätten nimmer gedacht, daß — nach dem für das Batavische Volk so ehrenvollen Dekrete der ersten Nationalversammlung, welches den Juden, auf die Vorstellung vieler der Unterzeichneten, den Genuß aller Bürgerrechte gewährt; nach der Annahme einer Constitution, die ausdrücklich (Art. 20.) sagt „daß keine bürgerliche Vortheile oder Nachtheile mit dem Bekenntniß irgend eines kirchlichen Systems verbunden sind," einer Constitution, die bestimmt erklärt, „daß jede Verletzung der Staatsverfassung ein Anschlag gegen die Sicherheit des Staates ist" — daß nach allen diesen sie jemals in die Nothwendigkeit würden versetzt werden, in dieser Versammlung ihre Stimme als Juden, zu erheben.

Und doch, B. V., werden wir dazu gezwungen, und zwar durch den Bericht des Ausschusses, welchen Ihr in eurer Mitte gewählt habt, um einen Brief der Municipalität von Amsterdam zu prüfen, der von den Verfügungen handelte, welche dem Beschluß des vollziehenden Direktoriums, vom 12 Juli 1798, zufolge, über die in Amsterdam befindlichen Kirchengebäude und gottesdienstlichen Häuser getroffen werden sollten. Es schlägt euch der Bürger Verhoysen, Namens des gedachten

*) Diesen Namen führt zufolge der Constitution, der Körper, der in den übrigen Republiken der Gesetzgebende genannt wird.

dachten Ausschusses vor, zu dekretiren, daß keinen anderen, als den christlichen Gemeinden, ein Anspruch auf die Kirchengebäude der vormals herrschenden Kirche, dem 6ten Artikel der Staatsverfassung gemäß, könne zuerkannt werden.

Es sei den Unterzeichneten erlaubt, euch mit aller Ehrerbietung vorzutragen, wie ungerecht nicht nur, sondern auch wie streitig mit der Staatsverfassung ein solches Dekret seyn würde.

Was die Ungerechtigkeit betrifft, B. V., so stützen sich die vermeintlichen Bedenklichkeiten der Amsterdamer Municipalität darauf, daß die Deutsch- und Portugiesisch-Jüdischen, die Englischbischöflichen, die Herrnhutischen, die Armenischen, die Griechischen Gemeinden, und die Genossenschaft der Freunde, sich nach dem Jahre 1581 gebildet, und mehrentheils aus der Fremde gekommen, sich einer herrschenden Kirche unterworfen, und also kein Recht an der Vertheilung der Kirchen hätten. — Diese Behauptung, B. V., erstreckt sich in gleichem Maaße auf alle genannte kirchliche Gemeinden, und ist entweder gegründet oder grundlos. Im ersten Fall betrift sie alle Gemeinden, im andern, keine.

Euer Ausschuß selbst, B. V., hat den Ungrund der Bedenklichkeiten der Municipalität eingesehen. Es ist auf keine Weise mehr die Rede von einem Streit zwischen Katholiken und Reformirten. Es ist keinesweges mehr die Frage, ob die Reformirten sich, mit Gewalt oder mit Recht, in den Besiz der Kirchen gesetzt haben, die anfänglich den Katholiken zugehörten, und ob diesen den Besitz derselben wieder zukömmt; wäre dieses der Fall, dann gienge es bloß die genannten Gemeinden nicht an. Aber hier kömmt es allein darauf an, daß die kirchlichen Gebäude der vormals herrschenden Kirche größtentheils aus der allgemeinen Landcasse sind gebaut und unterhalten worden. Zu dieser Casse nun haben die Juden, die Episcopalen, die Herrnhuter, die Freunde,

die

die Armenier und Griechen, eben so viel Beyträge geliefert, als die Katholiken und Reformirten. Ist es demnach nicht natürlich, daß, da — Dank der Philosophie! — die herrschende Kirche vernichtet ist, allen die zu dem Ankauf und der Unterhaltung der Kirchen beygetragen haben, bey dem Verkaufe ein gleiches Recht an dem Ertrage zustehet? Dieser Beweisgrund, B. V., überhebt die Unterzeichneten der Nothwendigkeit, sich auf die Entwicklung der historischen Frage einzulassen, ob die Revolution von 1581, aus keinen andern als Religions-Streitigkeiten entsprang; aber sie können nicht umhin, sich hier des ganzen Judenthums anzunehmen und zu läugnen, daß die Juden die Kirchen der Christen nicht für gottesdienstliche Stiftungen ansähen, da sie im Gegentheil durch die Ehrfurcht, welche sie in dem Besuch derselben bezeugen, den Beweis von ihrer Ueberzeugung geben, daß man an dem Orte den Einzigen Allgemeinen Vater verehrt, und nur in der Art von einander abweicht. Eben so wenig, B. V., kann hier der Einwurf geltend seyn, daß die Juden sich stets als ein besonderes Volk betrachtet, und also eine Nation in der Nation ausgemacht hätten. Die Unterzeichneten wollen gerne zugeben, daß einestheils die Juden, welche unter der Last ihrer Ketten ihre Würde verkannten, solches geglaubt haben, und daß anderntheils Unjuden, auf eine gotteslästerliche Weise, ihre Brüder in diesem Wahn bestärkt haben, um die ihnen entrissenen Rechte zu eigenem Vortheile zu benutzen. Ja, es wollen die Unterzeichneten sogar glauben, daß es in diesem Augenblick noch Juden in der Republik gebe, die gerne als ein besonderes Volk betrachtet seyn wollen, und die Segnungen der Revolution innerlich verachten, daß neben ihnen sich Christen befinden, welche die Juden noch in diesem Gesichtspunkte betrachten; aber die Stimme dieser Wesen verhallt in dem Triumph der Grundsätze. Nicht länger kömmt es darauf an, was die Juden gedacht haben. Nunmehr sind

wir

wir stimmbefugte Bürger des Batavischen Volkes, eure Mitbürger, und ein Theil eurer Committenten. Und erlaubt uns, mit der größten Ehrerbietung, euch zu sagen, daß Ihr unbefugt seyd, ein Gesetz zu machen, welches irgend eine Unterscheidung um des Glaubens willen festsetze.

Daß eine solche Verfügung völlig wider die Constitution stritte, B. V., beweißt auf das deutlichste der Text, des Staatsgesetzes, dieses heiligen Bandes, dessen Aufrechterhaltung Ihr feierlich beschworen habt. In dem 6ten der hinzugefügten Artikel heißt es, daß der örtlichen Regierungen überlassen werde, um zwischen allen kirchlichen Gemeinden (also ohne Ausnahme) einen Vergleich zu Stande zu bringen. Und wo das Gesetz keine Ausnahme macht, darf niemand sich anmassen, solche zu verfügen.

Schreibt, B. V., diesen unseren Schritt keinen Nebenabsichten, noch der Habsucht zu. Der Antheil, welchen die Unterzeichneten für die neue jüdische Gemeinde, deren Vorsteher sie die Ehre haben zu seyn, aus dem Ertrage der Kirchen je bekommen können, ist so unbeträchtlich, daß er an sich keinesweges in Erwägung gezogen werden darf.

Allein, B. V., die Erlangung der Gleichheit, in der Mitte von unzähligen Schwierigkeiten und Verfolgungen, hat uns zu viele Sorge und Mühe gekostet; wir glauben einem gerechten und weisen Volke, das uns zu einem Theile seiner selbst erhoben hat, zu viele Achtung und Dankbarkeit schuldig zu seyn, als daß wir die geringste Verletzung unserer Rechte dulden sollten.

Aus allen diesen Gründen, versammelte Väter, wenden sich die Unterzeichneten an euch mit der ehrfurchtsvollen Bitte, daß es euch behagen möge, den Vorschlag

eures

eures Ausschusses abzuweisen, und in Rücksicht der Befolgung des obenangeführten 6ten Artikels, einen Beschluß zu nehmen, wie Ihr es der Constitution und der Billigkeit gemäß finden werdet.

Amsterdam, den 17ten Februar 1798
5ten J. der Batav. Republik.

Unterzeichnet:

J. de Jouge Meyer.	M. S. Asser.
M. L. de Jough.	A. L. Hollander.
L. S. Godfried.	J. v. Embden.
S. Kals. H. A. v. Laun.	H. S. v. Dort.

III.

Bemerkungen über die folgende, im 4ten Hefte des 4ten B. dieser N. St. mitgetheilten Schrift:

„Darstellung der von der königl. preuß. Regie„rung in Anspach gegen die unmittelbare „Reichsritterschaft in Franken und Schwa„ben ausgeführten Beeinträchtigungen und „Gewaltthaten. Der kaiserlichen Plenipotenz „in Rastadt übergeben, von dem Baron „von Gemmingen ꝛc. ꝛc. de dato Rastadt, „den 6ten Juny 1798 *)."

Man merkt es schon diesem gewaltigen Titel an, daß in der Schrift selbst von gewaltigen Dingen die Rede seyn

*) Dem Gesetze der Unpartheylichkeit gemäß, haben wir diesen Bemerkungen, welche zuerst im 15 und 16. Stück der

seyn muß. — Ich will nun diese Schrift oder Darstellung, wie sie der Herr Verfasser nennt, den Lesern der **Staatszeitung** vorlegen, und werde mir nur hin und wieder einige erläuternde und sacherklärende Anmerkungen erlauben, die jeder unpartheyische Leser sehr passend und zweckmäßig finden wird, und die selbst der Herr von **Gemmingen** mit Nutzen lesen kann, wenn es ihm um **Wahrheit** zu thun, wenn es sein Wunsch ist, den eigentlichen wahrhaften Zustand der Sache, zu deren Verfechter er sich aufgeworfen hat, **genau** kennen zu lernen.

„Der Verlust, (heißt es in der gedachten Schrift) welcher den Ständen des fränkischen und zum Theil schwäbischen Reichskreises durch die in Folge des im Jahre 1796 von den königl. preuß. Regierungen zu Anspach und Baireuth aufgestellten Arrondissementssystems sich erlaubte reichskundige Gewaltthaten und Okupationen eines **fremden Eigenthums** *) zugefügt worden,

der Reichs- und Staatszeitung 1799 erschienen sind, die Aufnahme nicht verweigern können, um welche wir ersucht worden sind. Auf die Streitfrage selbst uns einzulassen, dazu ist hier nicht der Ort. Wir begnügen uns zu bemerken, daß die ganze Sache einen traurigen Beleg zu der Ohnmacht jenes Gewebes von Zufall und Willkühr abgiebt, welches man unter dem Namen einer deutschen Staatsverfassung so vergebens dem Strome der Ereignisse und der Allgewalt besserer Hinsicht entgegen zu setzen sich bemüht. —

*) Fremden Eigenthums. — Das ist eine neue starke Sprache! Hören wir aber einmal eine alte, noch stärkere Sprache, welche der Markgraf Albrecht

(Achill)

worden, traf keinen Stand *) härter, als die fränkische Reichsritterschaft **)."

„Das ganze Korpus derselben (fährt Herr von Gemmingen fort) besteht aus sechs Kantonen, dem Kanton

(Achill) von Brandenburg einst (1448) gegen die Nürnberger führte:

„Ich will es traun! sehen, ob ich mein und meines „Bruders Fürstenthum und Herrlichkeit als Lan„desfürst behalten möcht, das sich anfängt, zu Eger „an der Mauer, und währt bis an das Kreuz, das „unter Uffenheim stehet und an das Gesteig ob Eich„städt, und ander Grenz; darauf sind wir gefür„stet, und ist unsern Eltern sauer geworden, und „haben ihr Blut darum vergossen. Das will auch „ich behalten!" *)

Markgraf Albrecht war der Stifter des bekannten Brandenburgischen Familien-Fideicommisses, welches Kayser und Reich bestätigt, die Folgezeit zu schmälern gesucht, und Friedrich Wilhelm der II. wieder hergestellt hat.

*) Stand. — Ohne Zweifel ein publicistischer Schreibfehler! Denn die Reichsritterschaft ist kein Stand des Reichs. —

**) Fränkische Ritterschaft. — Was gieng rechtlich die fränkische Reichsritterschaft der Adel an, der nach klaren, in den preußischen Archiven aufbewahrten schriftlichen Bekenntnissen seiner Vorfahren, nach Landbüchern und Gerichtsbüchern der preußischen fränkischen Fürsten-

*) Nürnberger Relation in den Heidekischen Fehde-Akten von 1447 — 1453. S. Neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth von Karl Heinrich Lang, Gemeinen Archivar zu Plassenburg und Baireuth 1798. S. 94 und 95.

Kanton Odenwald, Gebürg, Rhön-Werra, Steigerwald, Altmühl und Baunach.“

„Nach der anliegenden specifiken Ausweisung, wurde solches, durch jene gewaltsame Okupationen beinahe um ein Drittheil geschwächt, seinem Verbande

a) der vierte Theil des Kantons Odenwald, mit 22 Hauptorten, und den Unterthanen aus 49 vermischten Dörfern und Weilern, 877 Unterthanen mit 793 fl. Steuersimplum;

b) der vierte Theil des Kantons Gebürg, mit 46 Ortschaften, 1963 Unterthanen, und 361 fl. Steuersimplum;

c) der fünfte Theil des Kantons Steigerwald, mit 19 Ortschaften, 381 Unterthanen und 168 fl. Steuersimplum;“

„d) der ganze Kanton Altmühl, mit 17 Dörfern, 6500 Unterthanen und 1982 fl. Steuersimplum, somit 206 theils ganze, theils vermischte Ortschaften, Weiler und Höfe, 9721 Unterthanen, und 3323 fl. Steuersimplum entrissen, und ausser diesem

e)

Fürstenthümer, in deren Grenzen begütert und Landesunterthan ist? *)

Durch die Wahlkapitulation Art. 15. §. 8. ist den Reichsständen gestattet,

„sich bei ihren habenden Landesfürstlichen und herrschen iuribus selbst (also nicht mit Hülfe der „Reichsgerichte u. s. w.) wider ihre Unterthanen zu „manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen.“

Wie? und mit welchem Rechte kann nun das preußische Verfahren gegen diese Edelleute getadelt werden?

*) S. das Urkundenbuch zu der öffentlichen Erklärung wegen der Brandenburgischen Insassen in den fränkischen Fürstenthümern, welche sich zur Reichsritterschaft halten. 1796.

e) von dem schwäbischen Kanton Kocher, 5 Ortschaften und 205 fl. Steuersimplum unter die Landsässerey gezogen *)."

„Noch täglich (heißt es weiter) sieht sich das fränkische Ritterkorps neuen Angriffen ausgesetzt, da erst neuerlich das dem Orts Gebürgischen Mitgliede Freyherrn von Künsperg zugehörige, von dem Hochstift-Bambergischen Amte Neuenkirchen ganz umschlossene, völlig ausser den Grenzen der brandenburgischen Fürstenthümer gelegene Dorf Ermereuth, unterjocht wurde **), und dieses Korpus keinen Augenblick sicher seyn zu können scheint, daß ein gleiches Loos nicht noch mehrere seiner Besitzungen treffe."

„Wie viel die Eigenthümer obberührter 212 Ortschaften an ihren ortsherrschaftlichen Einkünften ***) durch

*) Unter die Landsässerey gezogen. — Abermals ein publicistischer Schreibfehler! statt: gezogen, lese man nochmals aus der Wahlkapitulation: zum Gehorsam zurück gebracht.

**) unterjocht wurde. — Was sollen alle diese erbitterten und erbitternden Ausdrücke? Was heißt das unterjocht werden? Sind denn die Reichsritterschaftlichen Unterthanen so glücklich und so frey? und sind die preußischen Einwohner denn so unglücklich, so elend, und so ganz unterjochte Sklaven? — Das Sachverhältniß wegen Ermereuth, kennt das Publikum aus dem Staats-Archiv der königl. preuß. Fürstenthümer in Franken, herausgegeben von Hänlein und Kretschmann 1797. Ermereuth ist nach urkundlichen Beweisen ein Bestandtheil des Baireuthischen Landesgebiets.

***) Ortschaftlichen Einkünften. — An ortsherrschaftlichen oder gutsherrschaftlichen Einkünften, wurde dem

durch ihre Unterjochung verlieren, und wie viel sich dadurch die königlichen Revenüen vermehrt haben, läßt sich nicht bestimmen. Einen Unterthanen in den andern nur zu 5 fl. jährlichen Ertrags, an Handlohn, Sterbfall, Accise, Ohmgeld ꝛc. Einkünften, deren fortwährenden Bezug man zwar königlicher Seits den Güterbesitzern ungestört zu lassen, zugesichert, allein ihnen größten Theils nach und nach entzogen hat, und so viele andere den reichsritterschaftlichen Unterthanen vorher unbekannt gewesenen im Preußischen bestehenden Auflagen, Stempelgeld, Servicegeld ꝛc. angeschlagen, — ein gewiß sehr geringer Anschlag — so kann der königl. Revenüen-Zuwachs von den Unterthanen auf mehr als 50,000 fl. angenommen werden."

Hierauf berechnet Herr von Gemmingen den Zuwachs an Einkünften für die brandenburgschen Fürstenthümer, und schätzt ihn auf 90 bis 100,000 fl. (S. N. St. 41 B. 48 St. Seite 482—483.) *)

dem landsäßigen Adel, von welchem hier die Frage ist, nichts entzogen. Der König sicherte den Schutz dieses Privateigenthums, in einem besondern Patent, und es muß und wird darüber gehalten werden. Daß Handlohn und Sterbfall den Gutsbesitzern genommen werden, ist gewiß nicht zu beweisen. Accis, Ohmgeld, Stempel und Servicegeld, sind Landessteuern. Man sollte doch glauben, der Herr von Gemmingen hätte von allen diesen Umständen genau unterrichtet seyn müssen, ehe er die Feder ergriff, seine stattliche Darstellung zu entwerfen; und wenn er es war, so ist es um so unbegreiflicher, wie er hier gerade das Gegentheil, von allem, was als bekannte Thatsachen klar zu Tage liegt, behaupten mag. Oder sind auch das nur publicistische Schreibfehler? . . . .

*) Der Herr von Gemmingen giebt sich unsägliche Mühe,

„Der Verlust der Steuern *) (fährt Herr v. Gemmingen fort) ist aber nicht der einzige, den dasselbe durch die Gewalt erlitten hat, der es nicht widerstehen konnte.“

„Kaiserlicher Majestät, dem Reiche, und dem reichsritterschaftlichen Korpori, wurden ausserdem dadurch in dem Laufe des gegenwärtigen Krieges, alle jene vielfältigen, auf Millionen berechneten Beyträge, an Naturallieferungen und andern Prästationen, Rekrutenstellung, Einquartierungsvertheilung ꝛc. entrissen **), welches

den preußischen Revenüen-Zuwachs ins Licht zu stellen; da doch dieses weiter nichts beweist, als daß ehemals durch die von den fränkischen Fürstenthümern abgerissenen Lande, eben so viel an Revenüen verlohren gegangen war. —

*) Der Verlust der Steuern — ist ein moralisches Unding. Nur die alte Ordnung der Dinge wurde wieder hergestellt. Möchte es doch dem Herrn Verfasser dieser in so manchem Betracht einseitigen Darstellung gefällig seyn, sich um eine genauere Kenntniß der Steuer-Katastern der preuß. fränkischen Fürstenthümer zu bewerben. Er würde alsdann bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts die Namen der Vorfahren des zum Gehorsam zurückgebrachten landsäßigen Adels unter den Kontribuenten finden. Was soll man also hier unter Verlust der Steuern verstehen? —

**) entrissen. — Das Wort entrissen ist hier, wie in manchen anderen Stellen dieser Schrift, ganz am unrechten Orte. Der Kayser kann diese Vortheile nicht von dem landsäßigen Adel der preußischen fränkischen Fürstenthümer ziehen, und wird sie auch nicht

ziehen

welches dieses, trotz aller Vorstellung vorenthaltene Drittheil der gesammten reichsritterschaftlichen fränkischen Besitzungen, hätte leisten sollen und können; und der Karitativ-Beytrag *) des Kantons Altmühl gieng in den letzten Jahren ganz verlohren."

„Auch dieser Schaden ist nicht bloß temporär, sondern immerwährend, und von der Art, daß er in Verbindung mit dem Verluste der Steuern den gänzlichen Ruin

ziehen wollen. Er beschwört in der Wahlkapitulation Art. I.:

„daß er die deutschen Fürsten bey ihren Hoheiten und „Gerechtigkeiten lassen und schützen, daß er Niemand „ein Privilegium dawider ertheilen, und da einige in „Friedens-Schlüssen nichtapprobirte ertheilt seyen, „dieselben gänzlich cassiren und annulliren, „auch mittelst der Wahlkapitulation cassirt und „annullirt haben wolle."

Die Reichsritterschaft gründet ihre Ansprüche auf den landsäßigen Adel der preuß. fränk. Fürstenthümer vorzüglich auf Privilegien der Kayser Ferdinande und Leopolds I. Man lege nun diesen Privilegien jenen Maaßstab der Wahlkapitulation an, und schreite alsdenn noch über verletzte Privilegien, über entrissene Rechte, über Gewaltthaten, Unterjochung u. s. w.

*) Karitativ-Beytrag. — Ich wünsche von ganzem Herzen, daß es dem unmittelbaren reichsritterschaftlichen Herrn Abgesandten bey dem Rastadter Friedens-Kongreß gelungen wäre, oder noch gelingen möge, den sehr relativen Begriff von Karitativ-Beytrag in dem Reichsritterschaftlichen zu realisiren. Der Anspacher und Baireuther Adel, wird aber an diesem frommen und guten Werke nicht mehr Theil nehmen können, und auch nicht wollen.

Ruin der Kantone und ihrer Unterthanen *) nach sich ziehen muß."

„Die einzige Quelle der Erhaltung der Reichsritterschaft, und der Dienste, die sie Kayserl. Maj. und dem Reiche zu leisten hat, das einzige Mittel, wodurch sie, es sey zu diesem oder jenem Endzweck in dringenden Fällen, Ausschläge auf die Unterthanen machen kann, und die, die unumgänglich erforderlichen Geldaufnahmen zu decken im Stande ist — sind die Steuern **). Ausser diesen

*) Ruin der Kantone ꝛc. — Die Besorgniß des Hrn. v. Gemmingen geht wohl hier gar zu weit, und ist, aufs glimpflichste betrachtet, wohl nur ein Beweis von seiner übertriebenen Zärtlichkeit gegen seine Kommittenten. — Denn statt Kantone und ihrer Unterthanen, wird man wohl eigentlich und richtiger hier lesen müssen: Herrschaft, Orts-Personale, besonders Konsulenten und alles was sonst noch an dem langen unendlichen Schweif der unmittelbaren Reichsritterschaft so gewöhnlich zu hangen pflegt. . . . . Was aber die eigentlichen Unterthanen betrift — die freilich mehr als alles andere, die Sorge und Aufmerksamkeit des Regenten verdienen — so warte doch der Hr. von Gemming den Zeitpunkt erst ab, wo die Unterthanen über ihren Ruin — nicht bei dem Kanton, wie dieses bisher oft und vergeblich geschehen ist — sondern bei der kompetenten Behörde klagen werden. Das preußische Landrecht und preußischen Gerichtshöfe, bürgen für den Schutz, gegen jede Bedrükkung.

**) sind die Steuern. — Die Dienste bestünden also nach der eigenen Erklärung des Hrn. v. Gemming in Geld und Unterthanen; oder deutlicher: in Geld, welches die Unterthanen hergeben müssen.

— Welchen

diesen besitzt sie keinen Heller Einkünfte, als Korpus betrachtet. Je mehr ihr also Steuern und Unterthanen entzogen werden, desto mehr ist sie zum Dienste Kaiserl. Maj. und des Reichs untüchtig gemacht, — desto früher muß auch der Rest ihrer Unterthanen zu Grunde gehen *), und desto früher finden sich diejenigen Kantone **), welche sich mit Passiv-Schulden beladen sehen, in

— Welchen Dienst — wenn die Frage für einen Laien nicht zu unbescheiden ist — Welchen Dienst leistet denn nun die unmittelbare Reichsritterschaft dem Kaiser und Reich? . . . .

*) Unterthanen zu Grunde gehen. — Warum sollen denn hier schon wieder die Unterthanen zu Grunde gehen *)? — Haben denn die preußischen Unterthanen bis 1796, die übrigen Unterthanen der Reichsritterschaft erhalten müssen? Wo wäre denn in der Verfassung bis 1796, auch nur ein Schein einer iustitia distributina gewesen?

**) diejenigen Kantone. — Dies ist wieder ein neues Dilemma. Die Kantone, die verschuldet sind, können oder wollen nicht zahlen, weil andere Kantone, die nicht verschuldet sind, die Sünden anderer nicht länger büssen dürfen. Ist es denn nicht ganz in der Ordnung, und der Billigkeit und dem Rechte gemäß, daß die Passiva diejenigen Kantone bezahlen, welche hier als Schuldner aufgeführt werden? Oder, waren unter der Verfassung bis 1796, die preußischen Unterthanen etwa auch verpflichtet, die Schulden fremder dritter Gemeinden zu bezahlen? —

*) Hier werden die Herren Einsender uns verzeihen, eine Vergleichung ausgelassen zu haben, welche nur der einseitigste Partheygeist, oder die vollkommenste Unkunde zu machen fähig waren. A. d. R.

in dem Fall, den gegen ihre Gläubiger eingegangene Verbindlichkeiten keine Genüge leisten zu können."

„In einer solchen Lage (heißt es weiter) befindet sich wirklich der Kanton **Odenwald**, welchen eine größtentheils noch von dem 7jährigen Kriege herrührende Schulden-Last von 550,000 fl. drückt.

Hierauf äußert Herr v. Gemming die Hoffnung, daß die ganze Sache nach der Kais. Majestät **eigenen unrücksichtlichen Gerechtigkeit** entschieden werde *).

Neue

*) Kaiserl. Maj. eigenen unrücksichtlichen Gerechtigkeit ꝛc. — Die unrücksichtliche Gerechtigkeit des Kaisers Majestät leistet allerdings die sicherste Bürgschaft eines offenen Anerkenntnisses einer geraden unpartheyischen Beurtheilung in der preußischen Sache mit der Reichsritterschaft. Um so mehr, da die neueren Schritte des Königs von Preußen in Franken, ältere Schritte des Kaisers, in einer ähnlichen Sache zum Vorbilde haben, und dadurch eben sowohl als durch die urkundenmäßige diplomatische Wahrheit der Aussprüche selbst, vollkommen gerechtfertigt stehen. — So hat des Kaisers Majestät zum Beyspiel: gestützt auf die Wahlkapitulation, Art. 15. §. 8. u. s. w. den Adel in der Markgrafschaft Burgau, welcher sich an die Reichsritterschaft anzuschliessen gesucht, in die Schranken der Landsassen zurückgeführt..... Die erhabene unbestechliche Wahrheit, entscheidet für die preußische Sache, man mag sie in der Natur der Dinge, oder in dem positiven Ausspruche des römischen Prätors: Quod quisque iuris pro se statuerit etc. etc. suchen. . . .

IV.

Neue Eintheilung der Batavischen Republik.

(Fortsetzung).

(s. N. St. Anz. V. Bd. 48 Heft S. 450.)

Das dritte Departement, oder das Departement vom Rhein, hat der Konstitution gemäß zum Hauptort Arnheim.

Das Departement hat gegen Norden den südlichen Theil des zweiten Departements zur Gränze, vom Züidersee an, bis an das Münstersche Land; dann läuft die Gränze neben diesem Lande hin bis sie bey Heerenberg an den Rhein stößt, folgt diesem Fluß bis an den Panerdenschen Canal; von da dem Lauf der Waal bis Gorcum, und dem der Merve bis Papendrecht; von da, nach Nord dem Lech aufwärts bis Vianen, geht die Gränze über dem Lech auf Vreeswich, folgt sogleich der rechten Seite des Vaartschen Rhein schließt die Stadt Utrecht ein und läuft von da ziemlich in einer graden Linie zur rechten Seite von Zuylen durch die Gooyer Heide und derselben entlang bis an den Züidersee dessen Ufer sie bis an das Dorf Nieuwkerk folgt, von welchem die Gränze ausging.

Zu diesem Departement hat die Commission den Theil der Züidersee gefügt, welcher 200 Ruthen in See dessen Küsten bespühlt.

Dasselbe besteht aus dem größten Theil von Geldern dem größten Theil von Utrecht, Büüren, Cüilenburg und einem Theil von Holland.

Das

Das dritte

DEPARTEMENT VON DEM RHEIN.

Hauptort *Arnhem.*

Kreise.	Hauptörter,	Seelen.	Urversaimml.
No. 1.	Gorinchem	34416	69
No. 2.	Thiel	34441	67
No. 3.	Utrecht	34583	69
No. 4.	Amersfoort	33506	68
No. 5.	Arnhem	34682	69
No. 6.	Doesburg	35043	70
No. 7.	Zutphen	35845	70
	Zuſammen	242.516 Seel.	382 Urvers.

Erſter

Tafel über Personen-

Kreise	Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke	Zusammen
Ostprignitz	1	1	1	3
Pyritz	1	1	1	3
Randow	1	1	1	3
Ruppin	1	1	1	3
Templin	1	1	1	3
Westprignitz	1	1	1	3
Uckermünde	1	1	1	3
Usedom-Wollin	1	1	1	3
Zauch-Belzig	1	1	1	3
Zerbst	1	1	1	3
Regierungsbezirk Potsdam	10	10	10	30
Arnswalde	1	1	1	3
Cottbus	1	1	1	3
Crossen	1	1	1	3
Guben	1	1	1	3
Königsberg	1	1	1	3
Landsberg	1	1	1	3
Lebus	1	1	1	3
Luckau	1	1	1	3
Sorau	1	1	1	3
Spremberg	1	1	1	3
Regierungsbezirk Frankfurt	10	10	10	30
Regierungsbezirk Stettin	20	20	20	60
Kreis Stolp	1	1	1	3
Kreis Lauenburg	1	1	1	3
Kreis Bütow	1	1	1	3
Regierungsbezirk Köslin	3	3	3	9
Kreis Rummelsburg	1	1	1	3
Kreis Schlawe	1	1	1	3
Kreis Neustettin	1	1	1	3
Kreis Dramburg	1	1	1	3
Regierungsbezirk Stralsund	4	4	4	12
Provinz Pommern	27	27	27	81
Kreis Meseritz	1	1	1	3
Kreis Bomst	1	1	1	3
Kreis Fraustadt	1	1	1	3
Kreis Schwerin	1	1	1	3
Kreis Kosten

Oerter.	Seelen		Urvers.
Bleskensgraaf	442		
Hofweegen	53	495	1
Giesſen Nieuwkerk	419		
Slingeland	84	503	1
Giesſen Oudekerk	311		
Peurſum	155	466	1
Giesſendam		968	2
Brandwyk en Gybeland		393	1
Molenaarsgraaf	306		
Laag Blokland	133	439	1
Streefkerk		880	2
Nieuwlekkerland		600	1
Sliedrecht en Jurisdictie		2495	5
Alblas	658		
Wyngaarden en Ruigbroek	214	872	2
Alblasſerdam		1200	2
Papendrecht		950	2
		34616	69

Zweyter

Zweyter Kreis. Hauptort

T I E L.

Oerter.	Seelen		Urvers.
Cuylenburg, Everdingen, Zydervelt enz.		3766	7
Buuren, Tricht, Beuzichem, Zoelmond, As, Buurmalsen enz		3488	7
Ryswyk	368		
Maurik	701		
Ravensway	223	1292	3
Eck en Wiel		419	1
Ingen		557	1
Meerten	230		
Ommeren	211		
Aalst	131	572	1
Lienden		445	1
Kesteren	305		
de Marsch	119		
Lede en Oudeweerth	78	502	1
Opheusden	843		
Ysendoorn	286	1129	2
Hien.		498	1
Dodeweert		464	1
Ochten		518	1
Echteld		467	1
Thiel en Zandwyk	3203		
Drumt en Pasleway	270	3473	7
Wadenoyen	284		
Zennewynen	116	400	1
Ophemert		560	1
Varik		428	1
Opynen	330		
Heesselt	142	472	1
Nederynen	277		
Est.	228	505	1
Waardenburg		433	1
Hellouw	315		
Tuyl	270	585	1
Haaften		538	1
Deyl	415		
Enspyk	179	594	1
Geldermalsum	628		
Meteren	280	908	2

Zoelen

Oerter	Seelen		Urvers.
Zoelen		631	1
d'Avezathen		532	1
Elst en Elden	1927		
Meinerswyk	19	1946	4
Hervelt		495	1
Andelst	309		
Loenen en Woleren.	70	379	1
Zetten	278		
Lakemond	150		
Indoornik	78	506	1
Hemmen	133		
Heteren	1305	1438	3
Oosterhout	362		
Slyk Ewyk	256	618	1
Lent		603	1
Bemmel	834		
Resfen	180	1014	2
Gent		680	1
Homoet	107		
Valburg	489	596	1
Angeren	368		
Doorneburg	332	700	1
Pannerden		568	1
Herwen	361		
Aarth	361	722	1
		34441	67

Dritter Kreis. Hauptort

UTRECHT.

Oerter.	Seelen		Urvers.
Utrecht		32294	65
Bunnik en Vegten	568		
Stoetwegen en Kattenbroek	84		
Odyk	260		
Amelisweert	20		
Rynauwen	14		
Oudwulve en Waye	64	1010	2
Houten en 't Goy	611		
Schonauwen	140		
Wulve	47		
Heemstede	62		
Werkhoven	389	1249	2
		34583	69

Vierter Kreis. Hauptort

AMERSFOORT.

Oerter.	Seelen		Urvers.
Eemnes buiten	869		
Eemnes binnen	335		
Vuursch	175	1379	3
Bunſchoten		779	2
Baren	313		
Ter Eem	127	440	1
Hoogland	1449		
Duits d'Haar en Zevenhuizen	73	1522	3
Leusden ens.	885		
Aſchat	95	980	2
Zoest	1277		
Iſſelt	120	1397	3
Stoutenburg		448	1
Maaſe en Marsbergen	236		
Gereſteyn	179	415	1
Amersfoort		8584	17
Zeist		1256	3
Oostbroek en de Bilt		1001	2
Driebergen	405		
Ryſenburg	48	453	1
Woudenberg		1207	2
Scherpenſeel		821	2
Amerongen		1022	2
Veenendaal		1947	4
Leerſum, Zuileſtyn en Ginkel		459	1
Schalkwyk	660		
Tul en 't Waal	192		
Honswyk	130		
Slagtmaat	22	1004	2
Wyk by Duurſtede		1480	3
Cothen	70		
Dwarsdyk	556	626	1
Doorn	484		
Darthuyzen	174	658	1
Nederlangbroek	532		
Overlangbroek	219		
Hardenbroek	102		
Sterkenburg	102	955	2

Rheenen

Oerter.	Seelen	Urvers.
Rheenen	1630	3
Hoevelaken	486	1
Wageningen	2557	5
	33506	68

Fünfter Kreis. Hauptort

A R N H E M.

Oerter.	Seelen	Urvers.
Beekbergen	1095	2
Barneveld	4770	9
Renswoude en Emmikuyzen	758	2
Voorst	4380	9
Loenen	619	1
Rheeden	3384	7
Ede	5166	10
Rencum	1109	
Doreweerth	281 1390	3
Arnhem	10080	20
Brummen	2322	4
Rosendaal	263	1
Westervoort	455	1
	34682	69

Sechster Kreis. Hauptort

DOESBURG.

Oerter.	Seelen		Urvers.
Doesburg		2074	4
Richterampt Doesburg		2649	5
Didam		2034	4
Hummel	785		
Keppel	144	929	2
Deutichem		1351	3
Richteramt Deutichem		1585	3
Zelhem		2168	4
Netterden		543	1
Beek		460	1
Genderingen		2800	6
Etten		627	1
's Herenberg		679	1
Zeddam		1800	4
Wenterswyk		5669	11
Bredevoort		529	1
Aalten		3524	7
Dinxperlo		1507	3
Wisch	3710		
Lichtenberg	82	3792	8
Barh en Lathum		623	1
		35043	70

Siebenter Kreis. Hauptort

ZUTPHEN.

Oerter.	Seelen		Urvers.
Zutphen		6878	13
Warnsfeldt		1882	4
Gorsel	708		
Almen	847	1555	3
Vorden		2444	5
Dorth	250		
Dortherhoek	224		
Zuidloo	241	715	1
Hengelo		2027	4
Lochem		1356	3
Scholamt Lochem		1739	3
Laaren en Oolde		699	1
Verwoolde		444	1
Wildenberg	72		
Borculo	916	988	2
Eybergen		1450	3
Gelselaar		498	1
Geesteren		1298	2
Neede		2064	4
Lichtenvoorden		2520	5
Rekken		555	1
Beltrum		1322	3
Grol of Groenloo		1466	3
Roderlo		1636	3
Bronkhorst		280	1
Steenderen		2029	4
		35845	70

V.

Die Ursachen der irländischen Empörung ꝛc.

(Beschluß).

Alles, was der Whigklub unternahm, war der Verfassung gemäß; es kam völlig mit dem englischen Gesezze überein. Die Art, wie er sein Vorhaben ins Werk zu sezzen suchte, war nicht weniger der Verfassung gemäß. Er legte die Wünsche der Nation dem Parlemente vermittelst vorgeschlagener Bills und Mozionen vor, und unterstüzte diese mit Gründen, welche blos von jenen bedienſteten und pensionirten Männern, jenen Repräsentanten von Boroughs und Beamten ohne Verantwortlichkeit beantwortet wurden, gegen deren Existenz im Parlemente er sich erhoben hatte. Die irländische Regierung beschuldigte diejenigen, die diese konstitutionellen Maaßregeln vorschlugen, übler Gesinnungen gegen ihren Souverain; sie gestanden ganz offenbar und ohne Scheu die Existenz und die Nothwendigkeit eines Bestechungssystems, zeigten die verachtungsvollste Gleichgültigkeit für die Stimme des Publikums, und gaben endlich öffentlich die unanständigsten und erbitterndsten Beweise von Argwohn gegen jeden Edlen und Eigenthümer in beiden Parlementshäusern, der es wagte die Ansprüche des Volks auf die Wohlthaten der brittischen Konstitution zu unterstüzzen. Die Entfernung des guten und achtungswürdigen Grafen von Charlemont von der Stelle eines Gouverneurs der Grafschaft Armagh, einer Stelle, welche als erblich in seiner Familie angesehen werden kann, und dem seine Güter in dieser Grafschaft eine Art von bestehendem Rechte gab, dient zum Beispiel.

Die so heruntergesezten Männer ließen in ihrem treuen Eifer für die gute Sache nicht nach, und ihre ärgsten

Gegner

Gegner sahen sich am Ende gezwungen ihren unabläßigen durch den allgemeinen Willen unterstüzten Bemühungen nachzugeben. Dieses Nachgeben ist es, was die Freunde des irländischen Staatsrechts **Aussöhnung** nennen. Dies sind die Gunstbeweisungen, welche Irland, wie sie sagen, empfangen hat, und welche, ihrer Meinung nach, die Klagen des Volks auf immer hätten zum Stillschweigen bringen, und den Foderungen dieses Landes ein Ende sezzen sollen. Wären sie früher, wären sie vor der langen, langen Erbitterung, welche einige Jahre hindurch dauernde hartnäkkige Weigerung hervorgebracht hatte, zugestanden worden, dann würde die Nation sie mit Darkbarkeit angenommen haben, und die Folge davon würde allgemeine Ruhe und Zufriedenheit gewesen sein. Aber die irländische Regierung versteht weder zuzugestehen noch zu verweigern; ihr Widerstand war ohne Kraft, und ihre Verwilligungen ohne Wohlwollen. Gleich jenem römischen Könige in Unterhandlung mit der Sybille, verweigerte sie den Preis der öffentlichen Zufriedenheit, bis das Volk, hierdurch gereizt, einen noch höhern Preis darauf sezte, und in seinen Foderungen wirklich alles überschritt, was eine Regierung, die ihren Character und ihren Kredit so völlig verloren hat, zuzugestehen vermochte. Anstatt auf einmal alles zu bewilligen, gestand sie nach und nach, und mit Widerwillen eine kleine Foderung nach der andern zu. So lernte das Volk, daß das, was bewilligt wurde, nicht verweigert werden konnte, und daß es ihm durch dieselbigen Mittel, wodurch es der schwachen Regierung eine Verwilligung abgezwungen hatte, gelingen würde, auch andere zu erzwingen. Ja auf dieses Nachgeben folgten sogleich possenhafte und schändliche Ausfälle gegen diejenigen, denen Irland diese Veränderung zu verdanken hatte; und durch die heftigsten Schmähschriften auf die Nation und ihre Foderungen wurde überall der Saame des Hasses ausgestreuet. So ward in den Händen dieser Menschen die

Gnade

Gnade des Fürsten ein Werkzeug des Mißvergnügens, und die reichlichen Bewilligungen, welche, auf eine vernünftige Art ausgespendet, die Irländer mit den Britten durch unauflösliche Bande würden verbunden haben, wurden zu Mitteln bei unzähligen Einwohnern dieses Landes einen unauslöschlichen Haß gegen die Britten und gegen jede Verbindung mit ihnen anzufachen.

Indessen, wäre der irländische Staatsrath hier stehen geblieben, so würde Irland jezt nicht nöthig haben sich um Mitleid und Beistand an die brittische Nation zu wenden. Die Regierung sah, daß die Meinung des Volks über die beiden Akten wegen der Volksversammlungen und des Gebrauchs der Schießgewehre durchgängig die selbige war. Sie merkte wohl, daß diese Akten, mit aller ihrer Strenge doch nicht im Stande sein würden, das einmal überhandgenommene Mißvergnügen zu unterdrükken. Sie ergriff also ein anderes Mittel, welches bei frühern Gelegenheiten in Irland nur zu oft mit Erfolg war versucht worden, und von welchem gegenwärtig ein gleicher Erfolg gehoft wurde. Ein Religionskrieg wurde erregt, welchen sie ohne Aufenthalt ununterbrochen fortwüthen ließ, bis eine ganze Provinz beinahe zu Grunde gerichtet war. Schon eine beträchtliche Zeit vorher hatten zwischen wenigen Katholiken und Presbyterianern in der Grafschaft Armagh einige kleine Streitigkeiten statt gehabt, welche indeß keine ernsthafte Folgen nach sich zogen, und fast augenbliklich theils durch die Zwischenkunft der Obrigkeiten theils durch schiedsrichterliche Aussprüche, denen sich beide Partheyen unterwarfen, beigelegt wurden. Die Grafschaft Armagh genoß seitdem der tiefsten Ruhe, bis um diese Periode eine Parthei plözlich, ohne sichtlichen Bewegungsgrund, ungereizt aufstand, und zum Erstaunen des irländischen Volks die grausamste und unverantwortlichste Verfolgung gegen die katholischen Einwohner anfing. Es würde das Gehör eines Engländers beleidigen, ja es würde ihm unglaublich

glaublich vorkommen, wenn ich alle die wilden Barbareien, welche diese Parthei verübte, umständlich erzählen wollte. Genug, daß sie unter dem Namen Orangisten und unter dem Vorwande der Anhänglichkeit an die Konstitution, der Liebe für die protestantische Erbfolge, nicht allein in der ersten Hizze die Häuser einer Menge von Katholiken niederbrannten und sie selber tödteten, sondern bei kaltem Blute und nach einem ordentlichen Plan fortschritten sie alle zu verbannen. Ganze Distrikte wurden in einer Nacht geächtet. In einem Dorfe wurden an alle Häuser der Katholiken Zettel angeheftet, mit den Worten: **Nach Connaught oder nach der Hölle.** Und dies war keine leere Drohung. Es giebt unzählige Exempel, daß, wo die unglüklichen Einwohner sich weigerten diesem Befehle zu gehorchen, ihre Häuser von jenen Klopffechtern der Konstitution niedergerissen oder abgebrannt wurden, wobei die Einwohner noch glüklich waren, wenn sie nur ihr Leben retteten. Manchmal waren diese Mißhandlungen von Plünderung begleitet; doch schien das Plündern nicht eigentlich zu dem Plane der Orangisten zu gehören, das Wegnehmen der Waffen etwa ausgenommen, um die Katholiken zu entwaffnen, welches einer ihrer Hauptzwekke war. Die Obrigkeiten sahen mehrere Monate lang diesen Auftritten ruhig zu; sie leisteten sogar in mehrern Fällen den Angreifern Vorschub und Beistand, indem sie gegen die Katholiken, wenn diese bei Abwehrung persönlicher Angriffe zufälliger Weise fehlten, die Gesezze mit unerbittlicher Strenge vollzogen, ihre Verfolger aber völlig ungestraft ließen. So klar und offenkundig auch dieses schlechte Verhalten der Obrigkeiten in Armagh war, so wurde doch keiner wegen seiner Nachläßigkeit oder unerlaubten Nachsicht seines Amtes entsezt.

Dieser verderbliche Zwist, glaubte man, würde die Erbitterung des Volks gegen die irländischen Minister schwächen, indem er die verschiedenen Religionspartheien

mit

mit ihrem besondern Interesse beschäftigte. Er brachte eine ganz entgegengesezte Wirkung hervor. Die gegen die Katholiken in Armagh angefangene Verfolgung beunruhigte ihre Glaubensbrüder im ganzen Reiche; und da sie sahen, daß solche Abscheulichkeiten ungestraft, wo nicht mit ausdrüklicher Billigung der Regierung, gegen sie begangen wurden, so besorgten sie natürlicher Weise, es wäre eine allgemeine Verfolgung beschlossen. Sie wußten freilich, daß die Protestanten im Ganzen zu aufgeklärt waren, um zur Beförderung eines solchen Plans mitzuwirken; denn sie wußten schon aus der Erfahrung, daß die alten Grundsäzze ihre Strenge verloren hatten, und die Menschen jezt anfingen einander nicht mehr als zu einer gewissen Kirche gehörig, sondern als Menschen zu betrachten. Aber sie kannten auch den Character der Regierung und die neuesten Vorfälle in Armagh und an andern Orten zeigten ihnen, daß, wenn sie gleich von der Masse ihrer protestantischen Mitunterthanen nichts zu befürchten hätten, doch die Gefahr für sie nichts weniger wirklich war. Diese Besorgnisse ließen sie die Nothwendigkeit einsehen, das Band der Einigkeit zwischen ihnen und ihren Mitbürgern fester zu knüpfen. Die Protestanten kamen ihnen auf dem halben Wege entgegen; denn sie sahen zu gut ein, daß die Regierung, wenn gleich in dem gegenwärtigen Augenblikke der Streich gegen die Katholiken geführt wurde, doch nicht gegen sie allein, sondern gegen die Verfassung, gegen das Volk, gegen die Privilegien und das Beste der Irländer kämpfte.

Wären das die einzigen Folgen dieses fürchterlichen Versuchs gewesen, so würde das partielle Uebel durch die Vereinigung, die es hervorbrachte aufgewogen sein. Allein die Unruhe, welche die Verfolgung in Armagh verursachte, that auf die Gemüther der aufgeklärten Katholiken und derer von dem großen Haufen eine sehr verschiedene Wirkung. Die erstern wünschten sich mit ihren protestantischen Brüdern genauer zu verbinden, um durch

diese

diese Vereinigung den befürchteten Angriffen des irländischen Kabinets auf beide einen desto stärkern Widerstand entgegen zu setzen. Die letztern fürchteten von dem Erdboden vertilgt zu werden, und nahmen zu ihrer Selbstvertheidigung, so sahen sie die Sache an, die gewaltthätigsten, auf keine Weise zu rechtfertigenden Maßregeln. Die Orangisten hatten die Katholiken ihrer Waffen beraubt; die Katholiken der niedern Klasse handelten in manchen Fällen im Einverständnisse mit ihren protestantischen Nachbarn von derselbigen Klasse, welche das Betragen der Orangisten verabscheuten, und schickten sich an, das Wiedergeltungsrecht an denen zu üben, die ihnen verdächtig schienen. Das Rauben der Waffen ward eine allgemeine Sicherheitsmaßregel, und diejenigen die dieselbe brauchten, bekamen die Benennung Defenders; die Regierung verfolgte sie mit der ganzen Strenge der Gesetze, indeß sie die Orangisten die Gesetze ungestraft übertreten ließen.

Es ist wahr, wenn Ausschweifungen, wie die Defenders sie begingen, erlaubt sein sollten, so müßte die menschilche Gesellschaft sich auflösen, und die Menschen würden in den Zustand der Wildheit zurücksinken. Aber es ist auch nicht zu läugnen, daß die Verbrechen der Defender durch die vorhergehenden Verbrechen der Orangisten aufgeregt wurden, und daß die Strafgewalt, welche, der Gerechtigkeit zum Troz, gegen die eine Klasse unwirksam ruhte, obgleich diese ungereizt und aus innerm Antriebe sich verging, und gegen die letztere unabsichtlich geübt wurde, da doch ihre Vergehungen aus bloßen Aufwallungen der Leidenschaft entstanden, und sie als unerfahrne Menschen zu betrachten waren, die auf einem ungewohnten Wege den muthwilligsten, beispiellosesten Angriff abzuwehren hatten.

Noch einige verwandte Umstände gaben dem Eindruck, den die Abscheulichkeiten der Orangegesellschaft auf die Gemüther der niedern Klassen nothwendig hervorbringen

mußten,

mußten, vollkommene Wirksamkeit. Die Strenge, womit die Regierung die vereinigten Irländer verfolgt hatte, indem sie ihre Versammlungen aus einander sprengte, sich ihrer Papiere bemächtigte, und alle von ihnen herkommende öffentliche Schriften als Pasquille behandelte, hatte sie in die Nothwendigkeit gesetzt, sich ingeheim zu versammlen, und auf eine geheime und mysteriöse Art Mitglieder in ihre Gesellschaft aufzunehmen. Von geheimen Versammlungen zu Verschwörungen ist nur ein Schritt, von geheimen Versammlungen in verfassungsmäßiger Absicht, und solchen, die gehalten werden um die Verfassung umzustoßen, ist der Uebergang vielleicht noch unmerklicher. Der Zweck der vereinigten Irländer mochte damals verfassungswidrig sein oder nicht, ihre Versammlungen waren geheim, und viele von der niedern Volksklasse strömten hinzu, und wurden bloß unter der Bedingung aufgenommen, einen Eid zu thun, daß sie der Gesellschaft treu seyn, d. i. ihr Geheimniß verschweigen, und mit allem Eifer an der Beförderung ihrer beiden großen Zwecke, der politischen Freyheit der Katholiken, und der Parlementsreform, arbeiten wollten. Was sie in diesen Versammlungen hörten, konnte wohl ihren Eifer sich den Verfolgern der Katholiken zu widersetzen nicht mäßigen, oder ihre Gemüther zu geduldiger Ertragung vorbereiten, welche jetzt die vereinigten Irländer und die Defender ohne Unterschied erfahren mußten, Benennungen, welche in der Sprache des Senats und der Regierung für gleichbedeutend genommen wurden.

Die nächste Maaßregel, die die Regierung ergriff, war die Aufstandsakte. Jetzt sah sie vorgeblich die Gewaltthätigkeiten, welche in Armagh begannen, und in verschiedenen andern Gegenden nur mit zu vielem Erfolge nachgeahmt wurden, als Uebel an, die durch keine der ordentlichen Mittel, welche das Gesetz der ausübenden Macht in die Hände gegeben hatte, auszurotten wären. Es wurde daher ein Gesez vorgeschlagen und angenommen,

men, wodurch jeder Distrikt, den die Obrigkeiten gut finden würden, als unruhig, oder als in Gefahr es zu werden, zu erklären, (unbestimmte Ausdrücke, welche damals sehr leicht auf jede Grafschaft des Königreichs anzuwenden war) unter eine solche Regimentsverfassung gesetzt wurde, daß jede einzelne Magistratsperson sich aus eigner Macht eines Einwohners bemächtigen, und ihn zum Dienst auf Sr. Majestät Flotte schicken, das heißt, ihn auf Lebenslang transportiren lassen konnte.

In diesen Distrikten wurden die Konstitutionsvorrechte in Absicht auf Freyheit, ja ich darf hinzusetzen, auf Leben, völlig suspendirt; denn es kam eine Menge um, theils auf den angeblichen Grund jener Akte, theils aus übermäßigem Eifer derjenigen, die als militärische Beschützer des öffentlichen Friedens, gebraucht wurden bei der Ausführung derselben zu helfen. Die Unglücklichen wurden vor ihren eignen Thüren erschossen, oder der neuerfundenen Strangulirungsmethode unterworfen, die in der Absicht angenommen wurde, das Geständniß von Verbrechen zu erzwingen, welche vielleicht nie begangen waren, oder Anklagen gegen andere zu erhalten, deren Unschuld es unmöglich machte, andere Beweise zu ihrer Ueberführung zu finden.

Ich frage jeden vorurtheils freyen Mann, ob diese Maaßregeln, gegen ein Volk genommen, welchen eine erst erworbene Unabhängigkeit hohen Stolz und Gefühl für Freyheit eingeflößt hatte, nicht gerade diese Folgen haben mußten, die sie wirklich hervorbrachten? Und was mußte denn diejenige Maaßregel wirken, welche das Gefühl für Freyheit und Recht noch weit mehr empört, die gesetzlich erklärte Amnestie für alle die Verbrechen, die unter dem Vorwande die öffentliche Ruhe zu erhalten, gegen das Volk waren begangen worden? War es nicht genug ein Gesetz zu geben, welches die Freyheit und die Person des Unterthans der Willkühr der Obrigkeiten überließ? mußten noch dazu militärische und bürgerliche Ty-

rannen,

rannen, bei Handlungen, die selbst nach dem Geiste dieser Akte gesetzwidrig und tyrannisch waren, durch ein Gesetz gegen das Gesetz geschützt werden? Die erste Amnestiebill hatte zur Absicht Lord Carhampton, welcher sich selbst zum Diktator von Irland gemacht hatte, in Schutz zu nehmen. Die besondere Handlungweise Sr. Herrlichkeit will ich übergehen; sie ist bekannt, und ich glaube, beide Länder werden sich ihrer erinnern. Er ist für seinen Eifer belohnt worden; und sein Benehmen, anstatt die Ruhe herzustellen, hat unglücklicher Weise eine ganz andere Wirkung gehabt. Von der Zeit an wurden dergleichen Akten ein ordentlicher Theil des irländischen Regierungssystems.

Unter den Schritten, welche hinter einander in Irland gethan wurden, dem Vorgeben nach, um es zu beruhigen, hätte ich auch die Bescheidung und Zurückberufung des Lords Fitzwilliam erwählen sollen. Allein es würde überflüssig seyn mich bey dieser Begebenheit aufzuhalten, indem sie den Engländern eben so umständlich als den Irländern bekannt ist. Ich will blos sagen, daß Lord Fizwilliams Zurückberufung unter allen gegen Irland getroffenen Maaßregeln die unglücklichsten Folgen hatte. Mit diesem edlen Herrn entwich die Hoffnung aus dem Lande. Was seit dem geschah, wurde von der Verzweifelung eingegeben. Hierdurch wurde es außer Zweifel gesetzt, daß die Kabinetter der beiden Reiche sich gegen die Reform, gegen die Wiederherstellung der irländischen Verfassung und gegen die Milderung des Zwangssystems verbunden hatten. Wenn durch das ganze Reich sich Verräthereien entspannen, wenn die Freunde des französischen Systems so zahlreich wurden, so konnte dies nicht anders sein, seitdem das übermüthige Betragen des brittischen Kabinettes dem Volke gezeigt hatte, daß, wenn es den Druck gegenwärtiger Uebel empfände, oder mehrere konstitutionelle Rechte zu genießen wünschte,

wünschte, es anderswoher als von der Verbindung mit England Rettung und Beistand zu hoffen hätte.

Es waren nun keine konstitutionsmäßige Versammlungen mehr, mit welchen die Regierung zu kämpfen hatte; diese waren vernichtet. Zahlreichere und gefährlichere Schwierigkeiten stellten sich ihr entgegen. Das gemeine Volk war organisirt, und mitten im Staate war ein Staat entstanden, welcher durch das beobachtete Geheimniß und die Anzahl seiner Mitglieder wirklich beunruhigend war. Die erklärten Zwecke dieser Gesellschaft, der sonderbarsten vielleicht, die sich je in einem Lande gebildet hat, waren noch immer, was sie ursprünglich gewesen waren, Reform und Befreyung der Katholiken von dem bisherigen Druck. Es wurden aber Papiere gefunden, welche beweisen sollten, daß ihre Absichten gefährlicher und mehr umfassend waren. Ein Brief von einem Herrn Tone, welcher eine verrätherische Meinung eine Trennung der beiden Länder betreffend enthielt, wurde als ein voller Beweis angenommen, daß dies die Gesinnung der ganzen Gesellschaft wäre, welche, wie geglaubt wurde, aus nicht weniger als 600,000 Köpfen bestand. Was auch ihr eigentliches Vorhaben sein mochte, so war es doch gewiß, daß das Betragen der Orangisten in Armagh, von den Landleuten in manchen Gegenden Irlands nur zu gut war nachgeahmt worden. Die gewaltsame Wegnahme der Waffen wurde nach einem ordentlichen System betrieben; es war bekannt, daß die Anzahl der genommenen Waffen beträchtlich war, und in denen dem Kriegsgesetze unterworfenen Distrikten wurden verschiedene Magistratspersonen, die sich in Verurtheilung verdächtiger Leute zur Transportation ꝛc. ꝛc. thätig bewiesen hatten, ermordet.

In diesem kritischen Augenblick stellten die besten und weisesten Männer in Irland, die reichsten Gutsbesitzer, deren Charakter nicht die leiseste Beschuldigung von Abgeneigtheit oder übeln Gesinnungen zuließ, der Regierung

rung aufs nachdrücklichste die Nothwendigkeit vor, von jenem System, welches so schreckliche Wirkungen hervorgebracht hatte, abzugehen. Sie stellten vor, die große Masse der Nation wäre gut gesinnt, selbst der größte Theil der vereinigten Irländer wünschte bloß die Zulassung der Katholiken zum Genuß der bürgerlichen Rechte und die Reform des Parlements, und die Zugestehung dieser Wünsche würde ein solches Gewicht in die Schale der Regierung legen, daß es ihr gelingen würde die Ruhe wieder herzustellen. Allein die Regierung blieb bei ihren gewaltsamen Maaßregeln. Die Irländer, behauptete sie, wären Rebellen, und mit Rebellen müßten keine gütlichen Unterhandlungen statt finden. Sie nahm also für gewiß an, alle vereinigte Irländer wären Verräther, diese Gesellschaft begriffe die große Masse des Volks in sich, und diejenigen, die nicht zu ihr gehörten, wären mit allen seit mehrern Jahren von dem irländischen Kabinette befolgten Maaßregeln herzlich zufrieden. Sie schickte also eine Kriegsmacht unter dem General Lake in die Provinz Ulster, und gab ihm unumschränkte Vollmacht die freyen Männer im Norden des Landes zu entwaffnen, und Ruhe und Zufriedenheit mit Bajonetstößen zu erzwingen.

Die Konstitution schreibt die Entscheidung durch das Schwerdt blos im Falle eines offenbaren Aufstandes oder einer Rebellion vor. War die Provinz Ulster in diesem Zustande, welchen Unwillen mußte nicht hartnäckige Beharrung des irländischen Kabinets bey einem System, welches zu einem solchen Ausgange leitete, in beiden Ländern erregen? War sie nicht in Rebellion, welche Bestrafung konnte für diejenigen zu groß sein, die ohne Noth zu diesem letzten fürchterlichen Mittel schritten, willkührliche Militärgewalt zur Unterdrückung solcher Unordnungen zu brauchen, worüber eigentlich die bürgerliche Obrigkeit zu erkennen hat? Allein die Regierung führt zu ihrer Rechtfertigung an, die vereinigten Irländer wären freylich

lich nicht in offenbarer Rebellion gewesen, aber sie hätten sich so vorsichtig und schlau benommen, daß die Civilgewalt auf dem ihr gewöhnlichen Wege nicht hätte an sie kommen können. Sie kämpfte also nicht gegen Raub und Anarchie, sondern gegen politische Grundsätze, gegen Männer, die ein wahres repräsentatives System kannten, und die Vervollkommung desselben eifrig wünschten.

Die Provinz Ulster war schlechterdings nicht in einem Zustande, welcher dergleichen Maaßregeln gerechtfertigt hätte. Sie hatte sich nicht offenbar empört, und der unruhige Haufen war weder zu schlau, noch zu stark für eine thätige von einer konstitutionellen militärischen Hülfe unterstützte Magistratur. Die Unruhen bestanden bloß darin, daß sich von Zeit zu Zeit Volkshaufen versammleten, ganz nach der ursprünglichen Art der Orangisten, welche zur Schande der Legislatur an einem gewissen Orte mehr als einmal Freunde der Konstitution genannt sind, Häuser erbrachen und Waffen raubten; und ich behaupte dreist, daß diese einzelnen Gewaltthätigkeiten durch eine gehörige Macht, auf das Verlangen und unter der Leitung thätiger Obrigkeiten hätten verhindert werden können. Daß die obrigkeitlichen Personen durch öftere Meuchelmorde von der Ausübung ihrer Pflicht wären abgeschreckt worden, ist ein leerer Vorwand. Muth ist nicht die Eigenschaft, worauf das Militär in Irland ausschließend stolz sein darf; überall wo die Insurrektionsakte ist angewandt worden, haben sich eine Menge Magistratspersonen gefunden, die allen Haß und alle Gefahr, welche aus der Anwendung dieses dem Volke ungünstigen Gesetzes für sie entsprangen, auf sich nahmen.

Mit Berufung auf dasselbe entwaffnete General Lake nicht allein die Verräther und die Uebelgesinnten, sondern selbst die getreusten und eifrigsten Freunde der Konstitution. Wo Waffen vermuthet und nicht gefunden wurden, da fand eine ganz neue Art von Untersuchung statt.

Der

Der Verdächtige oder Angeklagte wurde am Halse aufgehängt, bis er beinahe erdrosselt war. Dann wurde er niedergelassen, und blieb er noch beim Läugnen, so wurde die Probe wiederholt, bis er bekannte oder andere anklagte. In andern Fällen wurde die Anzahl von Waffen bestimmt, welche von einem gewissen Dorfe oder Distrikte ausgeliefert werden sollte; und konnte die ganze Anzahl von den Einwohnern nicht geliefert werden, so wurden ihre Wohnungen eingeäschert, um die verstekten Waffen zu entdekken. Dies, scheint es, waren unter der militärischen Regierung die gewöhnlichen Methoden; der Diensteifer der Soldaten ließ sie deren noch andere und noch ausschweifendere befolgen.

Das irländische Parlement bezeugte über das Verfahren der Regierung die herzlichste Zufriedenheit, und hielt mit derselben beständig gleichen Schritt. Indessen hatten einige sehr geehrte Männer, deren Meinungen Aufmerksamkeit verdienten, wenigstens in Absicht auf den Gebrauch des Militärs, die entscheidendste Mißbilligung erklärt. Das Betragen des Lords Moira in dem Parlemente beider Länder, eines Mannes, der selber Soldat, ein irländischer Edelmann ist, und so wichtige Besizzungen im Lande hat, daß er für die Wohlfahrt und Ruhe desselben nothwendig besorgt sein muß, hat das brittische Publikum vielleicht schon auf den Zweifel gebracht, ob die unter jenem System verübten Abscheulichkeiten in irgend einem Lande zu dulden sein würden. Die männliche und offenherzige Aeußerungen des alten braven Abercrombie, „daß das Betragen der Armee in „Irland ganz geeignet wäre, sie nur ihren Freunden „furchtbar zu machen," muß gleichfalls zur richtigen Beurtheilung jenes Systems beigetragen haben. Irland wird noch lange Ursache haben zu beklagen, daß die Gefühle dieses verehrungswürdigen Offiziers und seine Ehre ihm nicht erlaubten, das Komando der irländischen Armee

länger

länger zu behalten. Der Einfluß eines einzigen so gesinnten Mannes auf die irländische Politik würde die wohlthätigsten Wirkungen hervorgebracht haben.

Die Regierung rühmte sich eine Zeitlang, daß sie endlich das Mittel gefunden hätte, das Land wieder in Ruhe zu bringen. Die Unternehmungen des Militärs in Ulster brachten wirklich diese Provinz zu einem friedlichen Zustande zurük, und es gab dort keine Unruhen mehr, als die die Armee selber erregte. Weniger gewaltthätige und verfassungswidrige Maßregeln würden die Ausbrüche der Volkswuth verhindert haben; aber kein Zwang, von welcher Art er sei, ist vermögend, das Mißvergnügen auszurotten. Indeß die Ausführung des Kriegsgesezzes in einem Theile der Insel eine dumpfe Ruhe bewirkte, brachen die Unruhen in andern Theilen weit schrecklicher aus. Der Süden, welcher bis dahin ruhig gewesen war, und in dem Augenblikke der Gefahr, als wenige Monate vorher der Feind an den Küsten erschien, den größten Enthusiasmus zur Vertheidigung des Landes zeigte, wurde jezt durch partielle Aufstände, welche die äußerste Besorgniß erregten, zerrüttet. Die innern Gegenden, des Königs und der Königin Grafschaft, die Grafschaft Kildare, und selbst die der Hauptstadt benachbarten Gegenden, die Grafschaften Wicklow und Dublin, befanden sich jezt in einem so aufruhrvollen Zustande, als der beruhigte Norden sich nur je befunden hatte. Wie die Regierung sich so in den erwarteten Folgen ihres angenommenen Systems getäuscht sah, so ergriff sie eine andere Maaßregel, welche bisher nur von erbitterten Siegern gegen treulose und überwundene Feinde war gebraucht worden; es wurden Truppen geschikt, nicht um die Einwohner zu entwaffnen, oder durch willkührliche Gewalt die öffentliche Ruhe zu erhalten, welches damals der allgemeine Vorwand zur Beschönigung aller Arten von Gewaltthätigkeit war, sondern um fortwährend auf Unkosten der Einwohner in den Grafschaf-

ten zu leben, in denen, wie man es nannte, öffentliche Unruhen herrschten. Nun wurden noch weit ärgere Ausschweifungen als je in Irland begangen. Nicht das Niederbrennen einer Bauerhütte, nicht das Stranguliren eines oder zweier Menschen in einem Dorfe war jezt das auffallendste Schauspiel; sondern die Häuser der angesehensten Landleute, selbst die Häuser der reichsten, und oft der bestgesinnten Edelleute, von den Soldaten in Kasernen verwandelt, Weiber und Töchter auf der Flucht vor den schändlichen Bewegungen dieser neuen Gäste, welche von dem gefundenen Vorrathe schwelgten, die Keller ihrer Wirthe wider den Willen derselben ausleerten, und wenn sie alles im Hause aufgezehrt hatten, der Nachbarschaft befahlen, neuen Vorrath anzuschaffen.

Diese militärischen Exekuzionen hatten noch nicht drei Wochen gewährt, als die Rebellen, die Verräther, oder das Volk von Irland, zur Bekümmerniß aller Freunde des Friedens, des irländischen Namens und der Verbindung mit England sich den königlichen Truppen widersezten. Die blutige Scene ist nun geöffnet. Irland verschwendet seine Lebenskraft unter Zukkungen; und es mag siegen oder überwunden werden, so müssen Menschheit, Pflichtliebe und Patriotismus über den Ausgang weinen.

Alle die strengen und scheußlichen Maaßregeln, von denen ich bisher geredet habe, sind meiner Ueberzeugung nach, in keiner andern Absicht genommen worden, als um auf die breite Basis der Bestechlichkeit ein Regierungssystem aufzustellen, welches, unter der Form der brittischen Verfassung, unabhängig von dem Willen der Nation, und demselben zum Trozze, da stehen sollte. Meine Gründe sind, erstlich, weil alle auf einander folgende Unternehmungen, wodurch die Regierung den Wünschen des Volks entgegen arbeitete, so despotisch waren, wie sie in einem freien Lande nie nothwendig sein können. Die Strafgesezze, zu denen sie ihre Zuflucht

nahm,

nahm, waren durch die allgemeinen und bleibenden Grundsäzze, die sie enthielten, oder durch die ausgedehnte und außerordentliche Gewalt, die sie der ausübenden Macht bei blos partiellen und vorübergehenden Gelegenheiten in die Hände gaben, mit dem Geiste der Konstitution unverträglich. Zum Beispiel führe ich, außer den oben schon genannten Akten, noch das Gesez wegen der Drukfreiheit an, welches ich unter den von der irländischen Regierung unternommenen gewaltsamen Schritten zu nennen vergaß, welches aber vielleicht von allen der furchtbarste, und für die Freiheit und die Konstitution der verderblichste war. Mein zweiter Grund ist der, daß die Regierung bei ihrem System geblieben ist, ohne die geringste Bemühung das Mißvergnügen zu besänftigen, oder den gemäßigten und gutgesinnten Theil der Gesellschaft durch die Zugestehung irgend eines von den sehnlichen Wünschen der Nation zufrieden zu stellen; daß sie, gegen die Meinung der besten Männer im Reiche, das irländische Volk oder den mißvergnügten Theil desselben lieber zu offenbarer Rebellion zwingen, als irgend ein gütliches Mittel zur Abwendung dieses Unglüks versuchen wollte; daß diese Absicht mit stolzer Selbstzufriedenheit öffentlich erklärt wurde *); daß endlich die Regierung, sobald sie ihre Laufbahn angetreten hatte, bei jeder Gelegenheit zum militärischen Zwange griff, wo sie nur irgend den geringsten Vorwand finden oder schaffen konnte, dieses fürchterliche Mittel anzuwenden.

Die Flamme, welche auf diese Weise in Irland angezündet ist, kann nur auf zweierlei Art ausgelöscht werden. Entweder die Rebellen werden mit Frankreichs Hülfe Irland von Großbritanien abreißen, oder die Kriegsmacht, welche der irländischen Regierung zu Gebote steht, wird das allgemeine Mißvergnügen in Strö-

*) S. Mr. I. Claud Beresford's Speeches in the House of Commons during the session of 1797.

men von Blut erstikken. Das erste ist glüklicher Weise nicht zu besorgen. Die Anzahl der Insurgenten ist viel zu geringe um eine solche Absicht durchzusezzen, und die gemäßigte und gutgesinnte Parthei, welche die Regierung bis jezt verächtlich behandelt hat, ist zu stark, und ohngeachtet ihrer bisherigen Leiden, der gegenwärtigen Regierungsform zu sehr ergeben, um überwältigt zu werden, oder durch listige Vorspiegelungen, der Mißvergnügten sich zur Brechung der geschwornen Treue verleiten zu lassen. Es bleibt also nur noch der zweite Fall übrig; und was wird hiervon die Folge sein? Die Rebellion wird durch Gewalt gedämpft werden; aber die Ursachen des Mißvergnügens werden in dem Busen der Einwohner verderblich fortwirken. Die Regierung wird, im Gefühl ihrer Stärke, noch mehr und ohne Bedenken die konstitutionellen Rechte des Volkes schmälern, wenigstens diejenigen Rechte, welche es der Tirannei einer ehrsüchtigen Faktion entgegenzusezzen hat. Da sie den Haß der Irländer gegen diejenigen kennt, die die Uebel, worunter sie gegenwärtig seufzen, und deren Folgen Jahrhunderte fortdauern werden, über sie brachten, wird sie der konstitutionswidrigen außerordentlichen Gewalt entsagen wollen, die sie während dem Kampfe erworben hat? Unmöglich. Können wir über den Ausgang überall urtheilen, so müssen wir vernünftiger Weise glauben, das militärische System werde, wenn es einmal die mißvergnügten Irländer unterjocht hat, noch ferner die Nation beherrschen. Wird England dadurch sicherer sein, oder wird es ihm Ehre bringen, wenn die Schwesterinsel unter einem militärischen Despotismus sein wird?

In einem einzigen Falle nur ist noch ein Strahl von Hoffnung da, daß Irland noch ein freier, glüklicher und zufriedener Theil des brittischen Reiches werden könne. Der gegenwärtige Aufstand muß gedämpft, diejenigen, die seit einigen Jahren die irländischen Angelegenheiten auf eine so abscheuliche Art verwalteten, müssen durch

bessere

bessere Männer ersezt, das bisher befolgte System muß verändert werden. Wenn die Engländer ihre eigne Freiheit zu schäzzen wissen, der die Nähe einer despotischen Regierung immer gefährlich ist, oder wenn sie für die Leiden eines unglüklichen Volkes mitempfinden, dessen Anhänglichkeit an Britannien während dem Laufe eines bangen, wechselvollen Jahrhunderts geprüft ist, so werden sie auf diese Gegenstände ihre ganze Aufmerksamkeit richten.

Schon sind Tausende von dem irländischen Volke in dem Kampfe gefallen, und noch ist die Fahne des Aufruhrs aufgesteckt. Noch mehr irländisches Blut muß fließen, ehe Irland, unter dem jezigen System wieder eines ruhigen Zustandes genießen wird. Ein militärischer Oberbefehlshaber ist übergekommen, nicht um Ruhe herzustellen, sondern um zu unterjochen. Er kann unterjochen; aber darf ein brittischer König stolz sein, über ein entvölkertes, verheertes und unzufriedenes Land zu herrschen? Wird Feuer und Schwert Zufriedenheit und Zutrauen einflößen? Werden hundert tausend erwürgte Irländer die Ueberlebenden mit diesem schlechten Regierungssystem aussöhnen, gegen welches sie aufgestanden waren? Wird die Faktion, welche diese Mordscene veranlaßte, durch das Mezzeln, welches sie verursacht hat, in höherm Grade die Volksgunst gewinnen?

Engländer, eure Mitunterthanen in Irland flehen euch an, den Zustand eines zerrütteten Landes zu Herzen zu nehmen, den Zustand eurer Brüder, die mit euch durch die Bande der Menschheit, und durch das noch genauere Band eines gemeinschaftlichen Oberherrn vereinigt sind; euch und die Bewohner Irlands als verbündete Völker zu betrachten, die beide auf die Vortheile der nämlichen Konstitution Anspruch haben, und gewissermaßen eines des andern Stärke ausmachen. Seit hundert Jahren habt ihr in dem irländischen Volke einen

treuen

treuen und zuverläßigen Freund gefunden. Ob wir gleich einen langen Zeitraum dieser Periode hindurch die schrekklichsten Drangsale erlitten, von den Mitteln zu reichem Erwerbe entblößt, und der wichtigsten Wohlthaten der brittischen Konstitution beraubt, haben wir doch unsere Leiden mit Geduld und ruhiger Ergebenheit für einen brittischen Oberherrn und die Sache des brittischen Reichs ertragen. Bei unserer Armuth trugen wir noch zu den Bedürfnissen des Reiches bei. Wenn verbesserte Glüksumstände uns erlaubten mehr für das gemeine Beste zu thun, so gaben wir mit mehr als brüderlichem Eifer Guth und Blut für Brittanniens Sache her. In unserm Unglükke, da unsere Insel vom Blute raucht, und das Schwert über unserm Nakken hängt, unter einer Regierung, die in den besten und schlimmsten Zeiten feindselig gegen Irland gesinnt war, bitten wir euch um Beistand, um unser Vaterland von einem völligen Untergange zu retten. Wir flehen euch an, uns bei unserm gemeinschaftlichen Herrscher zu vertreten, von seiner väterlichen Hand die Entfernung dieser gottlosen Menschen zu erbitten, welche das Vertrauen ihres Monarchen mißbrauchten, ihre Pflichten gegen sein Volk ehrsüchtigen Absichten oder boshaften Neigungen aufopferten, die irländische Nation anschwärzten, und sie durch ihre hartnäkkige und unabläßige Grausamkeit zu einem Zustande von Verrüktheit brachten. Wir beschwören euch, uns als Männer anzusehen, die, voll Liebe zur Freiheit, von jenem treuen Eifer für eine durch Gesezze beschränkte Monarchie beseelt sind, welcher den Namen der Engländer unsterblich gemacht hat, wenn gleich einige von uns sich zu unverzeihlichen Uebereilungen haben hinreißen lassen, indeß die große Masse des Volks, seiner Leiden ohngeachtet, bei seinen treuen Gesinnungen beharret. In einem Worte, wir bitten euch als Brüder um Mitleiden, und als Mitunterthanen um eure Verwendung bei dem gemeinschaftlichen Vater beider Königreiche, daß

er

er vier Millionen Menſchen von der Tirannei übermüthiger Miniſter rette, welche ihre Vollmachten gemißbraucht, und anſtatt des milden Genius der brittiſchen Konſtitution, durch den wüthenden Despotismus eines militäriſchen Pöbels geherrſcht haben *).

VI.

Briefwechſel zweyer Freunde über die Arreſtation Napper-Tandys, und ſeiner Gefährten in Hamburg.

Dieſer Briefwechſel wird von dem Verfaſſer des zweiten und vierten Schreibens bekannt gemacht, in der Abſicht, das Verfahren der Hamburgiſchen Regierung gegen ungerechten Tadel zu vertheidigen und das Volk von unnöthiger Furcht abzuhalten. Bey der Herausgabe könnten gewiſſe Aeußerungen meiner Korreſpondenten nicht völlig weggelaſſen werden, weil ſonſt die Beantwortung und Berichtigung unverſtändlich ſeyn würde.

*) Dieſer ſehr intereſſante Aufſaz iſt wegen der Länge mehrerer Raiſonnements die nicht zum Zwek gehörten hier im Auszuge aus folgender engliſchen Broſchüre genommen: The Causes of the Rebellion in Ireland disclosed in an Addreſs to the People of England in which it is proved by incontrovertible facts that the system for some Years pursued in that Country has driven it into its present dreadful situation. By an Irisch Emigrant. Insita mortalibus natura violentiae resistere. Tacitus. London printed for I. S. Iordan No. 166. etc.

würde. Der Herausgeber hofft, die Gründe seiner Freunde entkräftet, und ohne Schmeichler zu seyn, die Weisheit der Hamburgischen Regierung dem Publikum gezeigt zu haben.

Mögen Friede und Wohlstand noch lange an den Ufern der Elbe und der Trave blühn! Es lebe die Republik! Den 16. Jan. 1798.

Y. *)

Erstes Schreiben
aus Hamburg, an einen abwesenden Freund.

Folgendes m. F. ist eine authentische Erzählung der mit Napper Tandy und seinem Gefolge hier vorgefallenen Geschichte.

Ein (dem Anscheine nach) englisches Kaperschiff wurde bey der Mündung der Elbe von der englischen Kriegs-

*) Wir theilen unsern Lesern diese Erzählung einer Begebenheit mit, welche an sich merkwürdig, im gegenwärtigen Augenblick (März 1799) in ihren Folgen noch nicht entschieden, und — wenn ihre Wichtigkeit auch neben größern Ereignissen verschwinde — dennoch geeignet ist, allgemeine Aufmerksamkeit zu erregen. Wenn wir den Bericht des Briefstellers X. mit den Nachrichten vergleichen, welche uns aus andern und guten Quellen zugekommen sind, so haben wir alle Ursache, ihn für so getreu zu halten, als es nur immer seyn kann; für kleine Abweichungen in den Nebenumständen stehen wir nicht, doch sind sie gewiß unbedeutend. Der biedere Hamburger Y. verdient den herzlichen Dank des Publikums für die Mittheilung des Briefwechsels.

A. d. R.

Kriegsschaluppe Terrmagant angehalten. Der Kommandeur der Schaluppe visitirt die Papiere des Kaperschiffes und sie werden richtig befunden. Dennoch schöpft ein Midschipmann der Schaluppe aus einigen aufgefangenen Worten der Kaper-Mannschaft einen dunklen Verdacht, den er seinen Kommandeur mittheilt. Dieser begiebt sich noch einmal am Bord des Kapers. Die Mannschaft wird verhört und es erweißt sich sogleich daß es lauter Irländer sind. Sie werden durch häufige Fragen verworren, und gestehen, daß James Napper Tandy der wahre Eigenthümer des Kaperschiffes sey, daß er von Hamburg zu Kurhafen erwartet wurde und daß er alsdann hätte auslaufen wollen um ein englisches Paketboot wegzukapern. Der Kommandeur der Kriegsschaluppe meldet dieses alsbald dem englischen Minister beym Niedersächsischen Kreise, dem Sir James Krawfurd.

Ein doppeltes Interesse reizte den Eifer dieses Herrn. Erstens ist er Minister, zweitens ist er auch Courtmaster der englischen Kaufmannsgilde in Hamburg. Er wandte alle Mittel an und erfuhr, daß Napper Tandy von Bergen in Norwegen hieher kommen würde.

Dieser bey einem Alter von mehr als 60 Jahren noch thätige und tapfere Irländer hatte auf dem Rückwege von der bekannten, durch Geldmangel verunglückten Expedition nach Irland, mit dem kleinen Brik Anakreon zwey englische Schiffe, und unter diesen ein sehr überlegenes durch kühnes Entern weggenommen. Dieser Umstand erbitterte natürlicherweise die Engländer noch mehr.

Er kam den 22sten Nov. mit seinem Freunde Baltazar Blackwell zu Fuße von Altona nach der hamburgischen Auberge „das Wapen von Amerika“ wo er sich, wie man sagt, einen andern Namen gab. Den 23sten begehrte er für sich, als Brigadengeneral in Diensten der französischen Republik und für Blackwell als Esquadronchef und seinen Adjudanten die nöthigen Passe-

ports

ports um weiter zu reisen *). Diese wurden ihm sogleich von dem französischen Minister B. Marragon bewilligt und sollten ihm den 25sten des Morgens von dem Consul B. Lagau zugestellt werden.

Crawfurd begab sich am 23sten zu dem regierenden Bürgermeister, Herrn v. Sienen, und forderte einen Arrestbefehl gegen Napper Tandy und sein Gefolge. Der Bürgermeister, vielleicht von der politischen Kitzlichkeit dieser Affaire unterrichtet, suchte den Minister von diesem Unternehmen abzubringen, da dieser aber auf sein Verlangen bestand, verwies er ihn an den Prätor Herrn Klefeker, als den eigentlichen Chef der Polizei. Da Crawfurd nun bey diesem Prätor einen Arrestbefehl gegen weggelaufene Unterthanen der englichen Krone verlangte, so erfolgte sogleich nach dem eingeführten Gebrauch die Antwort, daß man auf die Verantwortung des Ministers seinem Verlangen nachkommen würde — und der Arrestbefehl wurde ausgefertigt.

Den 24sten des Morgens um 4 Uhr begab sich Crawfurd an der Spitze einiger Polizeidiener und bewaffneter Engländer nach dem Gasthof, das amerikanische Wapen. Alle Ausgänge wurden in der Stille besetzt, und so wartete man, bis die Thüre wie gewöhnlich geöffnet ward. Nun drang man ins Haus und ließ sich von dem Hauswirthe die Zimmer aller im Hause wohnender Irländer anzeigen.

Napper Tandy wurde schreibend am Pulte gefunden. Als der Polizeydiener ihn fragte, wer er sey und wo er seinen Paß habe, antwortete er kaltblütig „den werde ich gleich vorzeigen!“ zog unter seinen Papieren eine geladene Pistole hervor, und wollte sie auf den Polizeybedienten, den er vermuthlich für einen Räuber ansah,

*) Die Wegnahme des Irischen Kaperschiffes bey Kuxhafen war ihm schon bekannt. Er hatte nun den Vorsatz seine Reise zu Lande fortzusetzen.

sah, abfeuern. Die Pistole versagte, der Polizeydiener sprang zu und mit Hülfe seiner Gefährten bemächtigte er sich der Person Napper Tandys. — Zu gleicher Zeit wurden nicht nur Blakwell sondern auch zwey andre Irländer, Namens John Marris und George Peters, gefangen genommen. Diese beyde hatten sich schon vierzehn Tage in der Auberge aufgehalten, und es scheint demnach, als hätte der brittische Eifer die Befehle des Prätors eigenmächtig ausgedehnt.

Die Gefangenen wurden nach der Wohnung des Prätors gebracht, woselbst der Gesandte des deutschen Kayfers sich befand. In Gegenwart beyder Gesandten wurden den Irländern an Händen und Füßen Eisen angelegt.

Ein paar Stunden nach der Verhaftnehmung war der Chancelier des französischen Consuls, B. Benthaac nach dem Gasthofe gegangen um Napper Tandy zu sprechen. Da er seine Gefangennehmung vernahm, eilte er zu dem Consul, B. Lagau, welcher nicht nur den Minister der Republik von dem Vorfall benachrichtigen ließ, sondern auch in Person sich nach der Wohnung des Prätors begab, um sogleich gegen das ganze Verfahren zu protestiren.

Dieser Eifer des Bürgers Lagau war um so viel nöthiger, da der englische Gesandte die verhafteten Männer unmittelbar nach Curhafen abschicken wollte um sie auf der Kriegsschaluppe Tersmagant nach England bringen zu lassen. Zwar beriefen sich Napper Tandy und Blakwell auf ihr französisches Bürgerrecht, zwar hatte der Herr Prätor einige in dem allgemeingeltenden Völkerrecht gegründete Bedenklichkeiten; dennoch aber wären sie vermuthlich ausgeliefert worden, wenn nicht der B. Lagau sich im selbigen Augenblik hätte anmelden lassen.

Die Gesandten verlangten, daß ihre Affaire erst beendigt werden sollte. Der Prätor ließ den Consul der Republik bitten zu warten. Der Consul erklärte, er

müsse

müsse nothwendig den Prätor wegen der nehmlichen Affaire sprechen. Der Prätor hatte noch die sehr weitgetriebene Nachgiebigkeit für den Willen des Sir J. Crawfurds, dem Consul der Republik zum zweytenmal den Eintritt zu versagen.

Nun ergriff der B. Lagau das letzte Mittel, öffnete mit Gewalt die Thüre und erklärte, „daß er die französischen Bürger Napper Tandy und Blackwell reklamire und die Regierung Hamburgs für ihre Personen responsabel mache.“

Der Minister, B. Marragon hatte dem regierenden Bürgermeister die nämliche Erklärung in einer an den Senat gerichteten Note übergeben. Dazu fügte er die Drohung, daß, wofern man die Gefangenen nicht anständig behandelte und ihnen die Eisen abnähme, er die Stadt verlassen würde.

Herr Crawfurd machte seinerseits noch härtere Drohungen, wofern die Gefangenen nicht seiner Disposition überlassen würden. Besonders protestirte er gegen das Abnehmen des Eisens.

Der Senat versammlete sich denselbigen Abend um fünf Uhr. Er fand die Sache so kritisch, daß er die Oberalten zusammen rufen mußte *).

Nach Berathschlagung mit diesem Bürger-Collegium nahm der Senat am Montage den 26sten den Beschluß:

„daß der Senat sich inkompetent fühle, über diesen „Gegenstand zu entscheiden; daß er daher vorerst „die Sache in Statu quo zu lassen wünsche, die „Entscheidung aber dem Könige von Preußen, als „dirigirendem Mitstande des niedersächsischen Kreises und Chef der nord-deutschen Neutralität überlassen

*) Die Zusammenberufung des Senats auf eine so ungewöhnliche Zeit wurde als ein Zeichen der Achtung für den reklamirenden französischen Minister ausgelegt.

„lassen und sich dieser Entscheidung unterwerfen „würde.“

Inzwischen wurden die Gefangenen nach verschiedenen Gefängnissen gebracht. Napper Tandy und Blakwell wurden auf Verlangen des Ministers Marragon von den Eisen befreyt. Die übrige Behandlung war aber in den ersten Tagen sehr hart. Besonders verdient es bemerkt zu werden, daß man Napper Tandy in ein sehr elendes Gefängniß beym Broockthore nahe am Hafen *) steckte — ein Umstand, der seitdem als ein unvorsetzlicher Fehler entschuldigt und berichtigt wurde. B. Marragon hat einen Proces-Verbal aufnehmen lassen, nach welchem, wie man sagt, dieser General sehr anständig behandelt wird.

Dies sind die ersten Scenen eines in seinen Folgen vielleicht bedeutenden Vorganges. Ich werde Ihnen zu seiner Zeit die Fortsetzung dieser Berichte schicken. Hier nur noch einige Betrachtungen über den Vorfall selbst!

Hamburg wimmelt von Emigrirten, die zum Theil gegen die Republik Frankreich die Waffen geführt haben. Soll die Neutralität diesen zu statten kommen und nicht den

*) Ich will keinesweges den Verdacht erwecken, daß Hamburg es den Engländern habe erleichtern wollen, Napper Tandy mit Gewalt wegzuführen. Es hat aber sowohl hier als in London geheißen, daß der Commandeur der Kriegsschaluppe einige Matrosen ans Land geschickt hätte um Napper Tandy und seine Gefährten auf welche Weise es seyn möchte, aufzuheben. Wenn man dieses Gerücht für wahr halten will, so ist der oben bemerkte Umstand sehr bedeutend und erklärlich. Denn ohne Zweifel hatte, ehe die Reklamation geschah, der Wink Crawfurds auch die Gefängnisse dieser Männer bestimmt.

den irländischen Ausgewanderten? Sind jene nicht auch in Rebellion gegen ihr Vaterland? Die Emigranten aus Frankreich thun alles um in der Republik, die sie nicht stürzen können, Furcht, Unruhen, Plünderungs- und Mordscenen zu verbreiten, in der Absicht den Republikanern das Leben recht sauer zu machen und sich ein bischen zu rächen. Die vereinigten Irländer thun alles um ihr Vaterland von einer fremden Oberherrschaft zu befreyen und zu einem selbstständigen Staate zu erheben; die gewaltsame Maaßregeln Pitts aber haben bisweilen das gemeine Volk besonders auf dem Lande zu einer wilden Verzweiflung gebracht. Warum giebt man nun jenen völlige Freyheit und Sicherheit, v — — aber diese an ihre b — — — gen Feinde? Ist nicht dies ein offenbar partheyisches, — — —, — — — Verfahren?

Hamburg liegt auf dem festen Lande nicht weit von der Gränze Hollands, wo eine französische Armee von 25,000 Mann steht. Woher soll es eine Vertheydigungs-Armee nehmen? Die Vestungswerke taugen gar nichts. Ist es nun wohl in dieser Lage politisch gehandelt, daß man eine eilfertige Unterwürfigkeit für die Befehle Englands zeigt, wenn es dieser Regierung einfällt einen gefürchteten französischen Bürger auf neutralen Boden wegzuschnappen? Hätte man nicht die Vorsicht beobachten müssen, das Verlangen Crawfurds dem französischen Minister zu notificiren, da es doch lange vorher allgemein bekannt war, daß Napper Tandy in französischen Diensten stand? Gegen einen französischen Emigranten wäre man vielleicht nicht so bereitwillig und eilfertig zur Arrestation geschritten.

Warum hat man wenigstens nicht Napper Tandy und Blakwell, als Offiziere, auf ihr Ehrenwort frey herumgehen lassen?

Warum hat man, nachdem der Minister Marragon die beyden genannten Männer für französische Bür-

Bürger anerkannt hatte, sie nicht blos aus diesem Grunde, sogleich freygegeben? Man zieht doch vermuthlich nicht die Wahrhaftigkeit eines akkreditirten Ministers in Zweifel. Und Hamburg kann sich nicht anmaßen, Schiedsrichterin über die Frage zu seyn; Ob Frankreich das Recht habe Irländer als Bürger aufzunehmen?

Kurz, wie ich es betrachte, so finde ich die Lage, worin Hamburg sich gestürzt hat, sehr bedenklich, und — — — — — — — — — Die Zeit wird es entscheiden.

Englands Absicht ist offenbar diese, die Neutralität des nördlichen Deutschlands zu vernichten und besonders dem blühenden Wohlstand Hamburgs ein Ende zu machen. Gott gebe, daß dieser Plan scheitere.

Leben Sie wohl und vergessen Sie ja nicht ihren

Den 10ten December.

X.

Zweites Schreiben,

eines abwesenden Hamburgers an seinen Freund X.

Mit wahrer Betrübniß habe ich den die Napper Tandysche Geschichte betreffenden Theil ihres letzten Schreibens gelesen. Ich muß leider daraus schließen, daß es auch in meiner Vaterstadt Jakobiner giebt, d. h. Leute, die auf dem Umsturze der Ruhe ihr Glück bauen und in der Absicht jede Handlungsweise einer vernünftigen Regierung aufs bitterste tadeln. Solche Menschen haben Ihnen m. F. eine falsche und schwarze Schilderung von dem Verfahren der Hamburgischen Regierung gegeben. Ihre eigne Ehrlichkeit hat Sie verleitet diesen Unwahrheiten

heiten Glauben beyzumessen, ihr Mitleiden über das Unglück der Irländer hat ihren Verstand überrascht. Erlauben Sie, daß ich den Schleyer, welchen man über ihre Augen gezogen hat, zerreiße!

Was ist geschehen? Ein Flüchtling, der gegen seinen König die Waffen trägt, kommt in eine neutrale Stadt. Der Minister, der Repräsententant des Königs, verlangt seine Auslieferung. Man giebt einen Arrestbefehl gegen ihn.

Ist hierin etwas Ungerechtes? Die polizirten Völker Europens haben es immer für eine Schuldigkeit der Obrigkeiten angesehen, Verbrecher, die sich aus ihrem Vaterlande geflüchtet haben aufzusuchen und ihren rechtmäßigen Oberherrn zu übergeben. Ja, selbst gegen die so gewaltsam und unordentlich verfahrende französische Republik ist dieses beobachtet worden. In Italien sind auf Requisition der Franzosen sowohl französische Emigranten als Engländer arretirt worden. Und es leidet ja doch keinen Zweifel, daß die Emigrirten aus Frankreich größtentheils die edelsten und bravsten Männer, die verehrungswürdigen Opfer einer blinden Parthey-Wuth, die unglücklichen Verfechter der politischen Ordnung, oder wohlthätigen Ruhe und der Religion sind, die vereinigte Irländer hingegen sich als die verwegensten Tollköpfe, die grausamsten Plünderer und Mörder, die muthwilligen Störer der hergebrachten Verfassung, der Abscheu aller Wohldenkenden niedrig gemacht haben. Und wenn Sie auch diesen Unterschied nicht anerkennen wollen, so müssen sie wenigstens das einräumen, daß die französischen Emigranten ihr Vaterland zu einer Zeit verließen, da noch keine ordentliche und vom deutschen Reich anerkannte Regierung daselbst war; sie sind folglich nicht Rebellen, denn Rebellion ist gewaltsame Vereinigung gegen den rechtlichen Oberherrn des Staats. Die Irländer sind hingegen in offenbarem Aufstande gegen eine stets anerkannt gewesene Regierung begriffen. Sie können

nen daher nicht, wenigstens nicht in einem mit England freundschaftlich verbundnen Staate, den Schuz hoffen, den man sonst politischen Dissidenten gesteht.

Daß Sie auf S. J. **Crawfurd** einen (Sie verzeihen mir den Ausdruck) etwas hämischen Blick werfen, ist sehr unrecht. Sein Eifer für die gute Sache seiner Regierung, welche die Sache der Menschheit ist, hat keine Privatmotive nöthig, und auch an der Spitze einiger Polizeybedienten "bleibt er noch" ein edler "Britte." Daß er die Aufrührer in Ketten schmieden ließ, war nicht mehr als was mit ihren Verdiensten übereinstimmte. Auch war es eine nöthige Vorsicht. Wissen Sie ob es wahr ist, was man hier erzählt, der französische Legations-Sekretair **Lemaitre** habe einem Gefängnißwärter eine große Summe Geldes für die Echappade Napper Tandy's geboten, aber von dem deutschen Biedermanne ein derbes **Nein** zur Antwort bekommen? *)

Die Aufführung des Prätors ist in allen Stücken so gerecht, so weise, wie ich es von dem Charakter meiner treflichen Mitbürger erwarten konnte. Was wollen Sie mit ihrer vorläufigen Notifikation an den französischen Minister? Das wäre eine allzugroße Nachgiebigkeit oder richtiger gesagt, Feigheit gegen das sich nur zu viel anmaßende Frankreich gewesen. Daß aber Herr Lagau warten mußte, freut mich sehr. Man muß sich nicht von einem Citoyen neue Gesetze vorschreiben lassen. Und wann war es wohl Gebrauch, daß ein **Minister** einem **Consul** weichen mußte?

Sie legen vieles Gewicht auf die Deklaration Marragons, „daß Nappertandy und Blackwell französische Bürger sind." Aber mir scheint es, daß auch hier die mit Recht gepriesene Weisheit unseres Senates sich nicht verläugnet hat. Die unläugbare Macht Frankreichs, und

*) Dies ist gänzlich ersonnen. A. d. R.

und noch mehr die gewaltsame Handlungsweise dieser Republik foderten gebieterisch eine Art von Nachgiebigkeit; auf der andern Seite winkten die so vortheilhafte, so unentbehrliche Freundschaft Englands, es winkte das Gefühl für Recht und Ordnung. Die verehrungswürdigen Väter des hamburgischen Volkes wählten einen Ausweg, den die feinste Politik billigen muß und wodurch dem Völkerrechte nichts entzogen ward.

Ich sehe nicht ein, was man weiter thun könnte, um einem Bruche mit Frankreich vorzukommen. Einer neutralen Macht die Entscheidung zu übergeben, war der sprechendste Beweis von Unpartheylichkeit.

Auch begreife ich nicht, was man weiter gegen England hätte wagen können. Es steht in Englands Macht, ob wir überhaupt Handel und Schiffarth haben sollen oder nicht. Wer will, wer kann uns gegen England vertheidigen? Aber unsere Stadt! Sie haben Recht, es würde eine ganze Armee nöthig seyn, um unsere weitläuftigen, übel kombinirten, und beynahe nirgends gut flankirten Festungswerke zu vertheidigen, und selbst dann würde der Ruin des größten Theils der Stadt unvermeidlich seyn. Es ist aber an eine gegen Hamburg agirende Armee gar nicht zu denken. Denn das Interesse Preussens kann es unmöglich erlauben, daß eine französische Armee durch Westphalen vordringe. Und Frankreich kann nicht gegen Preußens Willen den Durchmarsch forciren. Dann liegt noch das mit England so genau vereinigte Hannover dazwischen. Kurz, Frankreichs Macht ist nicht unserer physischen und politischen Existenz gefährlich, wohl aber könnte England unsere ganze merkantilische Existenz vernichten.

Auch müssen Sie mir gestehen, daß Zeit zu gewinnen hier die wahre Klugheit war, da man Grund hat zu hoffen, Frankreich werde sich besinnen.

Wie können Sie glauben, daß man diese Gefangene schlecht behandelt habe? Die Gesinnungen meiner Mitbür-

bürger sind mir von einer zu vortheilhaften Seite bekannt, als daß solche Gerüchte den geringsten Glauben bey mir finden könnten. Auch habe ich sichere Nachricht, daß man sehr gefällig und gelinde gegen diese Gefangenen sich beträgt.

Besonders muß ich Ihnen in einem Stücke widersprechen. Sie hegen den Verdacht gegen Sir J. Crawfard, daß er mit Gewalt die Irländer nach Cuxhafen entführen wollen, und daß er in der Absicht Napper Tandy's Hinbringung nach einem Gefängnisse nahe am Hafen veranstaltet habe. Seyn Sie überzeugt, mein bester Freund, so etwas ist nie dem Minister Groß-Britanniens in den Sinn gekommen. Wie? Sollte dieses mächtige Reich einen herumschwärmenden Räuber in dem Grade fürchten, daß es seinethalben das Völkerrecht verletzen wolle? — Sie haben selbst in dieser Rücksicht keinen Verdacht gegen Hamburg geäußert. Diese Billigkeit hat mich mit Ihnen wieder versöhnt, da ich Ihnen schon halb und halb des übrigen Berichtes wegen zürnte.

Ich hoffe, Sie von einer unrichtigen Vorstellung zurückgeführt zu haben. Denken Sie nach. Sie werden sich gewiß überzeugen, daß in diesem Falle, wie in den mehrsten, das Betragen der in Hamburg regierenden Männer von der Art sey, daß ihnen jeder guter Bürger seine Verehrung zollen und den besten Seegen zurufen, jeder Einwohner sein Glück preisen und jeder Abwesender sich bald zu Hause wünschen muß.

Leben Sie wohl und verzeihen Sie die offenherzige und ehrliche Predigt ihres Freundes.

L . . den 28sten Dec.

Y.

Drittes Schreiben.

— — — Was Ihre geschickte Vertheidigung der Hamburger in der Irländischen Affaire betrift, so haben Sie mich nicht überzeugt.

„Daß die Emigranten nicht in der nemlichen Lage „wie die Irländer seyen, weil sie ihr Vaterland verlies„sen, ehe daselbst eine von andern Nationen anerkannte „Regierung existirte," ist ein sehr sophistisches Argument. Denn erstlich gilt der behauptete Umstand nicht von allen Emigranten, zweytens ist es sehr sonderbar, daß die Anerkennung von fremden Mächten ein nothwendiges Kennzeichen einer ordentlichen Regierung seyn soll; denn Frankreich könnte ja auch auf die Weise behaupten, daß es die monarchischen Regierungen nicht für rechtmäßig erkenne.

Was Lagau betrift, so kam es hier nicht auf Vorrang der Minister oder Consuln an. Es war nur die Frage, ob die alte Regel „audiatur et altera pars" befolgt werden sollte oder nicht.

Ihr Räsonnement über die politischen Gefahren von Seiten Englands und Frankreichs ist richtig, wenn wir bloß auf den Augenblick und auf merkantilische Vortheile sehen wollen. Ich behaupte aber, daß England selbst zu viel durch den Untergang der hamburgischen Handlung verlöre, als daß es diesen zu Grunde richten sollte. Auch würden mehrere Mächte des festen Landes ihr Interesse darinn verwickelt finden. Und dann die Zukunft! Wie lange wird wohl Englands Herrschaft zur See, wie lange die Sicherheit des nördlichen Deutschlands dauern?

Doch ich lasse den Streit fahren! Meine Stimme entscheidet ja doch nichts. Ich will Ihnen nur auf dem Reste meines Papiers ganz kurz einige historische Notizen geben.

Nach-

Nachdem der französische Minister neue Verhaltungsbefehle seiner Regierung in Ansehung des Beschlusses des Senates von Verweisung der Napper-Tandyschen Affaire an Preußen erhalten hatte, ließ er durch einen Syndikus dem Senate folgende Erklärung einreichen:

„Daß, wenn der Senat nicht eilte, die zwey im „französischen Diensten stehende Irländer loszuge„ben, diese verlängerte Weigerung als eine Kriegser„klärung gegen Frankreich betrachtet werden würde."

Der Senat soll gestern den Beschluß gefaßt haben, bey der gewählten Mediation Preußens zu verharren. Es heißt, daß Marragon hierauf dem regierenden Bürgermeister erklärt habe, er könnte sich nicht länger als Minister der Republik, sondern blos als Privatmann betrachten. Anderen Berichten zufolge, wollte er sich nach Bremen begeben.

Ein Irländer hat dem Direktorium den Vorschlag gethan, vier Hamburger als Geisseln für die vier Irländer arretiren zu lassen.

Das von edlen Britten ersonnene Gerücht wegen einer angebotenen Bestechungs-Summe ist lächerlich.

Hamburg, den 8ten Jan. 1799.

X.

Viertes Schreiben.

An Herrn X.

— — Sie sind überzeugt! Ja, Sie sind 's, ob Sie es gleich nicht gestehen wollen. Denn Sie nehmen ja ihre Zuflucht zu völlig chimärischen Einwendungen.

Die Emigranten sind größtentheils in dem von mir behaupteten Falle. Eine von keiner andern Macht anerkannte Regierung — und das war die französische vor dem

dem Jahre 1795 — ist als nicht existirend anzusehen. Dieser allgemein angenommene Saz ist, dünkt mich, eine Bedingung, ohne die es kein Völkerrecht giebt.

Es würde sehr unsicher seyn, unsere ganze Wohlfahrt auf der Hofnung ruhen zu lassen, daß England in unserm Ruin keinen Vortheil fände.

Von der Zukunft sprechen Sie allzuprophetisch. Die Begebenheiten, die Sie zu erwarten scheinen, liegen ausser dem Gebiete der Wahrscheinlichkeit. *)

Ihre Neuigkeiten haben mir viel Vergnügen gemacht. Der Beschluß des Rathes vom 7ten d. M. zeigt eine edle Festigkeit, einen auf dem Gefühle seiner guten Sache ruhenden Muth, der vielleicht die Herren Franzosen decontentiren wird. Was wollen sie nun thun? Zu Lande ist unsere Existenz durch Preussen gesichert, unsern Seehandel beschirmt England. Kurz, unsere Lage ist, Dank sey's der Weisheit und dem standhaftem Muthe unsrer Väter, gar nicht bedenklich.

Leben Sie wohl, mein Lieber! Y.

Nachschrift.

Sollte diese kleine Schrift die beabsichtete gute Würkung haben, so wird der Herausgeber bald das zweyte Stück folgen lassen. Y.

*) Der lezte Brief des Herrn X. ist vom 8ten Januar. Wir befinden uns in der Mitte des May, und noch ist die Sache der verhafteten Irländer ihrer Entscheidung nicht näher gekommen. Die öffentlichen Blätter und vorzüglich die Allgemeine Zeitung, erwähnen verschiedener Schritte, die seitdem von dem französischen und englischen Minister gethan sind, ohne daß eine wesentliche Aenderung erfolgt wäre. Herr Crawford hält sich still, so viel man weiß, und B. Marragon erwartet, nach Aufhebung seiner officiellen Verhältnisse mit dem Senat, neue Verhaltungsbefehle. A. d. R.

Lethe

VII.

Lethe oder der Thurm der Vergessenheit.

Ein Beytrag zur Geschichte der Polnischen Revolution.

Es gehört mit zu dem Terrorismus unseres Zeitalters, daß übermächtige Willkühr untadelhafte Personen, ohne sich die geringe Mühe zu geben, ihnen Verbrechen anzudichten, unter dem schrecklichen Zauberworte **Staatsgefangene** *), zu ewigen Gefängnissen verurtheilt. Da verschmachtet nun nicht selten der Mann von entschiedenem Werthe und Verdienste qualvoll den Ueberrest seiner Tage, gedrückt vom Despotismus und vergessen von der Menschheit, dessen Wohlthäter er war. — Es war von jeher in den Augen der Unterdrücker ein schweres Verbrechen, sich um ihre Opfer zu erkundigen, für sie um Gerechtigkeit zu bitten, oder auch bloß von ihnen zu sprechen; aber welche Gewalt wird wohl jemals mächtig genug seyn, die wehmüthigen Klagen ihrer Angehörigen — die Thränen des Freundes zu unterdrücken, die er seinem im Thurme Lethe verbannten Freunde weiht? — Zu solchen Unglücklichen, die mit so vielem Unrechte **politische Opfer** genannt werden, kann man den Abbé **Hugo Kollontay**, vormals Kanzler von Polen zählen, welcher bereits im 5ten Jahre von der Weltbühne verschwunden ist. Einer seiner warmen Freunde theilte mir in polnischer Sprache folgende Nachrichten, in Betreff seines bisher unbekannten Schicksals mit, welche ich Ihnen, obgleich die Geschichte Polens heutzutage nicht mehr zur Tagesordnung gehört, doch als einen Beytrag zur Geschichte eines berühmten Mannes, dessen litterarische und politische Arbeiten dem gebildeten Europa bekannt sind, hier in der Uebersetzung zuschicken.

Hugo

*) Staatsgefangene; Suspects.

Hugo Kollontay, dieser ehrwürdige Prälat, dem sein erhabener Posten im Staate die höchsten und vortheilhaftesten Beförderungen bey der Kirche verhieß; dieser, von seiner Nation geliebte Minister, welcher die glänzendste Rolle in einem zwar kurzen, aber auch in dem einzigen Zeitraume der wahren Unabhängigkeit seines Vaterlandes gespielt hat; dieser eifrige Patriot endlich, der sich während der letzten polnischen Revolution mit seinen besten Mitbürgern entschlossen hat, zum Wohl des Gemeinwesens allen Gefahren zu trotzen, seufzt seit dem 19ten Dec. 1794 noch immer in Oestreichs hartem Gefängnisse. — Der düstere Schleyer des Geheimnisses, welchen man mit so vieler Strenge über dergleichen Kerkerscenen verbreitet, würde jeden ganz außer Stand gesetzt haben, etwas von seinem mitleidswürdigem Schicksale zu erfahren, wenn nicht die Entlassung und Verbannung seines Gefährten im Unglücke, und der öftere Wechsel seines Gefängnisses Mittel an die Hand gegeben hätten, manches zu entdecken, das zur umständlichen Beleuchtung dieser Geschichte dient.

Als die russischen Truppen sich der Warschauer Vorstadt Prag, jenseits der Weichsel, bemächtiget hatten, wollte zwar der provisorische Rath seine Gewalt dem Nachfolger des Kosciusko übergeben; allein Kollontay bemerkte, daß die meisten Mitglieder geneigt waren, sich Rußland auf Discretion zu ergeben, welches Betragen gleichsam die Auflösung des ganzen Werkes seyn mußte. Er sah voraus, daß Katharina II. lange schon nach Rache dürstend, gegen alle jene, die an der, durch das Benehmen ihres Ministers Igelström herbey geführten Insurrection Theil genommen, nun bald ihre grausame Leidenschaft werde abkühlen können. Was blieb ihm demnach übrig, um nicht in die Hände seiner unversöhnlichsten Feinde zu fallen, als Warschau zu verlassen? Sobald er in Kozinice ankam, benachrichtigte er den Rath, dessen Mitglied er war, von seiner Entfernung so-

sowohl, als von seinem dermaligen Aufenthalt; erhielt aber darauf keine Antwort. Dann erst zog er sich um die Hälfte Novembers 1794 in eine verborgene Gegend zurück, wo er das Weitere ruhig abwarten konnte.

Alles traf ein, was ihm ahndete: der Rath wollte den Obergeneral nicht mehr begleiten und lößte sich freywillig auf; die Personen, welche auf die Großmuth Rußlands gerechnet hatten, wurden vom General Suwarow verhaftet, und die noch zahlreichen Truppen endlich, verführt durch russische Emissarien, empörten sich gegen den General Wawrzecki, Nachfolger des Kosciusko, und zerstreuten sich schändlich, ohne zuvor geschlagen oder besiegt zu seyn. Nun verließ Kollontay mit heißen Thränen im Auge sein Vaterland, dessen weiteres Schicksal er den unabänderlichen Entschlüssen der Vorsehung anvertraute, und suchte eine Freystätte in Gallicien, als in einem neutralen Lande.

Seinen nächsten Weg schlug er nach Tresniow ein, wohin sich seine Mutter seit einiger Zeit begeben hatte. Zwey Polen, Trembicki, Bote des constitutionellen Landtages, und Telatycki, dessen sich jener zum Angeben bediente, weil er sich wahrscheinlich eines so ehrlosen Gewerbes schämte *), begegneten ihm in einem Gasthofe ohnweit der Stadt Przemisle, und eilten augenblicklich, den Director des Kreises davon zu benachrichtigen.

„Polen, sprach der Kreisdirector, haben mir ihre Ankunft angezeigt, und begehrt, daß ich Sie in Verhaft nehme, mit der Drohung, mich sonst in Lemberg zu verklagen. Ich kannte meine Pflicht. Befremdet jedoch durch ihr niedriges Benehmen, fragte ich jene: wie schwer sie von Ihnen beleidigt wurden, da ihre Rache sogar mich bedroht? Sie antworteten, daß sie ihrem Vaterlande in gegenwärtigen Umständen nicht besser dienen könnten. — Ich habe bestimmte Befehle Sie zu verhaf-

*) Verrätherey und Schaam — wie können die zusammen kommen?

haften; aber ich habe nichts zu Ihrem Unglücke beygetragen. Blos die Verordnung, worin die Beschreibung Ihrer Person, so wie sie von Warschau eingeschickt wurde, enthalten ist, ließ ich kund machen, und befahl nie, Sie geflissentlich aufzusuchen. Auch weiß ich nicht, daß unser Hof demjenigen eine Belohnung zugesichert hätte, der Sie denunciiren würde. Allein sehen Sie hier Ihren uneigennützigen Landsmann! (Telatycki wurde ihm vorgestellt) Sie läugnen Ihren Namen nicht; und ich bin verpflichtet, die Befehle der Regierung zu vollziehen."

Man führte ihn also den 6ten December 1794 in das Haus des Lieutenants Alberty, welcher Militair-Commandant in Przemisle war, übernahm alles, was man bey ihm fand, und verfertigte ein genaues Verzeichniß darüber. Aus seiner eigenen Chatulle erhielt Kollontay für die täglichen Ausgaben 50 Ducaten und sein Reisesilber samt anderen Geräthschaften zu seiner Bequemlichkeit wurde ihm gelassen. Als einige Tage darauf der Befehl ankam, den Gefangenen nach Olmütz in Mähren zu führen, reisete er sogleich in Begleitung eines Kreiscommissars und Alberty's dahin ab.

So langsam und beschwerlich diese Reise auf den schlechtesten Straßen und in der strengsten Kälte war, so wurde sie ihm doch durch das leutselige Betragen seiner Begleiter versüßt, die mehr die Stelle angenehmer Reisegesellschafter als der Aufseher vertraten. Er hatte oft Gelegenheit, vorzüglich in Jaroslaw und Tarnaw, mehrere seiner unglücklichen Landsleute zu sehen, die sich hindrängten, um mit ihm zu sprechen, und ihm ihr Mitleid über sein Schicksal zu bezeugen.

Den 29ten December langte er endlich in Olmütz an; und hier erst erfuhr der Unglückliche, was menschliche Grausamkeit vermag, um ihre Opfer zu peinigen. Erstlich wurde ihm alles abgenommen, was man ihm in Przemisle gelassen hatte; dann führte ihn General Arco,

damals

damals Commandant des Platzes, selbst in die Caserne, genannt zum heiligen Moritz, wo sein Kerker bereit war, ihn aufzunehmen.

Tief in der Ecke eines langen Vorhofes war ein Zimmer, dessen Wände von mephitischer Feuchtigkeit des daranstoßenden gemeinen Casernenprivets geschwängert, mit Salpeter überzogen waren, mit einem höchst unreinem Boden, und zweyen kleinen Fenstern, gegen einen neuen Pferdestall; die Einrichtung bestand in einem rauchlassenden Ofen, der mehrere Jahre hindurch nicht geheizt worden war, einem langen schmutzigen Soldatentisch, zwey Holzstühlen und einem kleinen Bette. Könnte man wohl einem Criminalverbrecher eine schlechtere Wohnung anweisen? Das eigene Gefühl seiner Wächter bestimmte sie indessen, ihn Tags darauf in das darneben gelegene Wachtzimmer zu bringen, das eben nicht viel besser war.

Hier schmachtet nun **Kollontay** entfernt von seinem Vaterlande, seinen Verwandten entrissen, und geschieden von seinen Freunden mit beklemmtem Herzen sein Leben hin. Dreymal im Tage klirrten seine gedoppelten Riegel, zum Frühstück, Mittags- und Abendessen; aber die einfachen Mahlzeiten wurden ihm noch dadurch erbittert, daß man ihm kein Messer, keine Gabel, sogar kein Trinkglas gestattete. Die Anfälle des Podagra, woran er bereits mehrere Jahre litt, wurden in diesem ungesunden Aufenthalte so heftig, daß er an seinem Körper abzehrte, und es war ihm platterdings unmöglich, sich zu entkleiden, sein Bett zurecht zu machen u. s. w. Es hatte großen Anstand, bis man einem alten Grenadier befahl, ihn zu bedienen. Auch wurden ihm Bücher zu lesen erlaubt, und an seine Familie zu schreiben; da er aber auf wiederholtes Schreiben keine Antwort von ihr erhielt, so machte er davon weiter keinen Gebrauch.

Arco besuchte ihn öfters, und ohne von Seiten des Gefangenen eine Klage zu hören, entschuldigte sich dieser seine Italiener doch immer, daß es nicht in seiner Gewalt

stün-

stünde, sein Schicksal zu erleichtern. Er tröstete ihn, daß sein Unglück nicht lange dauern würde, weil der Wiener Hof nichts wider ihn hätte, sondern bloß auf russische Requisition verhaftet habe, und daß, sobald man die nöthigen Auskünfte würde eingeholt haben, das Wiener und Petersburger Cabinet über die Bestimmung der gefangenen Polen sprechen würde.

Im Anfange Februars 1795 kündigte ihm dieser General mit einer freudigen Miene an, daß er sich zur Abreise für den folgenden Tag bereit halten solle. „Sie sind schon frey, sprach er, und nur auf eine kurze Zeit müssen Sie sich anders wohin begeben, bis Ihre Sache gänzlich geendigt seyn wird. Da, wo Sie hinkommen, werden Sie besser logirt und mit mehr Freyheit behandelt werden." Als ihn der Gefangene, welcher seit mehreren Tagen krank danieder lag, um Erlaubniß bat, zuvor einen kleinen Versuch machen zu dürfen, ob er die Beschwerlichkeiten einer langen Reise in der rauhen Winterluft werde ertragen können? schlug er es ihm ab, weil sein Gefängniß dem Geheimniß unterliege. Man fuhr daher des andern Morgens lange vor Tagesanbruch mit ihm weg; aber da die Straßen durch ein eingefallnes Thauwetter so äußerst verdorben waren, sah man sich nach einer Fahrt von 7 Stunden genöthigt, am hellen Mittag wieder zurückzukehren, und erst in einigen Tagen, als die Wege mehr fahrbar wurden, den Versuch mit günstigerm Erfolge zu erneuern.

Auf dieser Reise hatte Kollontay das Vergnügen, mit seinen mitgefangenen Landsleuten, den zwey Brüdern Zaionczek, zusammen zu kommen; denn obgleich jeder seinen Wagen hatte, so speiseten sie doch, und wohnten in den schlechten Gasthöfen in Gemeinschaft, und ihre Aufsicht war nicht so strenge, daß sie ihr Herz in Rücksicht ihrer Leiden nicht hätten gegen einander ausschütten können. — Beyde Zaionczek sind gegenwärtig in Freyheit und es gelang uns von einem dieser Brüder

That-

Thatsachen zu erfahren, die uns einen sicheren Blick in die mysteriöse Unglücksgeschichte des ehrwürdigen Kollontay gewähren. So wie wir uns noch auf sein Gespräch erinnern können, so wurde dieser Unglückliche zweymal in Pezemisle und eben so oft in Olmütz verhört und alle an ihn gestellte Fragen, die einiger Aufmerksamkeit werth waren, sammt den darauf erfolgten Antworten, lauteten im wesentlichen also:

I. Wie viel Geld er mitgebracht habe, das zum Schatz Polens gehört?

II. Wie viel Millionen Frankreich an Polen für die letzte Revolution bezahlt habe?

III. Wo sich die Kronen und andere Kostbarkeiten Polens befinden? Endlich

IV. Wo verschiedene zum Archive des Königs von Polen gehörigen Papiere sind?

Auf die erste Frage antwortete Kollontay: Er hätte vom öffentlichen Schatze nichts mitbringen können; indem er ihn blos verwaltet habe, und die Verwahrung des Geldes nach der Constitution einem eigenen Beamten, nemlich dem Caßierer anvertrauet gewesen sey. Und überdies, da keine Auszahlung geschah, als auf ausdrückliche Anordnung des Rathes, oder des Obergenerals der Armee, und jede Anweisung täglich von dem Präsidenten in voller Sitzung unterzeichnet werden mußte, so würde er, wenn er auch einer so bösen Absicht, sich öffentliches Geld zuzueignen, noch so fähig gewesen wäre, platterdings außer Stande gewesen seyn, es zu bewerkstelligen. „Ich bin überzeugt, setzte er hinzu, daß die Register des Schatzdepartements in die Hände der Feinde der Insurrection gefallen sind. Man untersuche sie, und man wird keine Lücke finden. Und sollten sogar diese Register zu Grunde gegangen seyn, so vergleiche man die dem Caßierer zugestellten Anweisungen mit den Auszahlungen, und man wird sich von der Wahrheit meiner Behauptungen überzeugen.“ —

Auf

Auf die zweyte Frage versicherte er, daß Frankreich keinen Sol an Polen bezahlt habe; und versah das Wiener Cabinet mit verschiedenen Behelfen, die die Aufrichtigkeit seiner Antwort bewährten. —

Auf die dritte Frage antwortete er, daß der König von Preußen Herr der Kronen und anderer Kleinodien geworden sey, als er die Stadt Krakau, wo sie nach der Constitution aufbewahrt wurden, eingenommen habe. Was andere Kostbarkeiten anbelangt, welche Privatpersonen dargereicht haben, die hätte General Kosciusko nach seinem Willen verwendet, wie es sich im Protocolle des Finanz-Departements aufgezeichnet befindet. Und auf die vierte Frage leugnete er, jemals ein zum Archiv des Königes von Polen gehöriges Papier besessen zu haben; und behauptete sogar, das Archiv des Königes, das seiner Aufsicht nicht anvertrauet war, nie in seinem Leben gesehen zu haben.

Weil die erste und zweite Frage vorzüglich seine Eigenliebe reizten, so erklärte er, daß, obwohl er in Rücksicht seiner Administration bloß dem gesetzmäßig versammelten Reichstag von Polen verantwortlich seyn könne, er doch bereit sey, sich jedem Gerichte zu unterwerfen, das der Kaiser zu ernennen geruhen würde, um seine Angelegenheit im Wege Rechtens zu untersuchen; und er hoffe dabey sowohl seine Unschuld an den Tag zu legen, als auch die niederträchtigen Verläumdungen zu widerlegen, die man absichtlich verbreitet habe, um seine aufrichtige Anhänglichkeit an das Vaterland verdächtig zu machen, und sein Unglück zu erschweren. Er bat, ihm die Calumnianten zu nennen, damit er sie gerichtlich verfolgen könne. Für seine Person aber verlangte er die Freiheit, während er sich zu jeder beliebigen Caution erbot; und sollte ihm dieses abgeschlagen werden, so bat er wenigstens, daß man ihn nicht an Rußland ausliefere, da er eine Schutzstätte auf östereichischem Boden gesucht, und immerhin lieber durch den Irrthum eines Souverains, der nichts wider

ihn

ihn hat, gedrückt, als der Rache seines grausamsten Feindes Preis gegeben zu seyn wünschte.

Allein man erlaube uns noch einige Bemerkungen, bevor wir diesen äußerst wichtigen Gegenstand schließen, welcher uns vielleicht eben so gut bekannt ist als er es Kollontay selbst seyn kann.

Als General Kosciusko den 24sten März 1794 durch die Acte der Nationalinsurrection in Krakau zur erhabenen Würde eines Dictators von Polen gelangte, erhielt er eine unumschränkte Gewalt, welcher alle übrigen unterworfen waren. Kraft dieser Gewalt erschuf er mit Einwilligung der Nation einen provisorischausübenden Rath, bis der Constitutionelle Reichstag zusammengetreten, und über das weitere Schicksal Polens entschieden haben würde. Aus den Mitgliedern des erwähnten Raths wählte man den Kollontay zum Verwalter der Finanzen. War die Behauptung dieser Stelle in den ruhigen und friedlichen Zeiten der Republik schwer, so war sie es sicher um so mehr zur Zeit der Revolution, da fast das ganze Land durch fremde Truppen überschwemmt, geplündert und verwüstet ward. Kollontay entschloß sich indessen aus Liebe zu seinem Vaterlande und aus Achtung gegen den General Kosciusko diesen Posten anzunehmen. Bevor er aber seine beschwerliche Amtshandlung anfieng, suchte er sich gegen jeden Angriff der Uebelgesinnten in Sicherheit zu stellen, und machte mit Genehmigung des Raths eine Verordnung bekannt, vermöge welcher fünf Beisitzer ernannt wurden, die ihm stets zur Seite seyn sollten. Nichts konnte nun im Geheim verhandelt werden; denn alles wurde in voller Sitzung durch die Mehrheit der Stimmen nach einer strenge zu beobachtenden Ordnung entschieden. So band sich der Präsident selbst die Hände, damit einer Seits dem öffentlichen Schatze auf keine Weise Schaden zugefügt werde, und anderer Seits ihm nicht die Ruhmredigkeit zu nahe trete, daß alles Gute, was von der Administration herfließen würde, von ihm

käme. So verwaltete er sein Amt mehrere Monate hindurch, und doch wagte es die Bosheit, nach dem Sturze seines Vaterlandes ihn darüber zu verläumden! — Alles Geld was aus irgend einer Gegend anlangte, wurde in die Casse niedergelegt, die einem Manne anvertraut war, welcher der östereichischen Regierung gut bekannt seyn muß, weil er zugleich die Aufsicht über das Geld hatte, das der Salzhandel aus Gallizien abwarf und in dem Hause der wienerischen Legation wohnte. Dieser Caßierer überreichte täglich die Bilanz der Einnahme und Ausgabe des Schatzes, damit sie in voller Sitzung unterzeichnet werde, so daß die Schatzrechnung jeden Tag geschlossen war. Keine Ausgabe wurde anders bewilligt, als auf ausdrückliche Anordnung des Dictators oder des Raths, welche zuvor in der öffentlichen Sitzung einprotocollirt seyn mußte; und nichts hing von der Willkühr des Vorsitzers ab. Nach Auflösung der Nationalinsurection fielen die Acten des Finanzdepartements in die Hände der Feinde Polens; sollten wohl diese, wenn sie Fehler darin bemerkt hätten, so lange noch damit zurückhalten?

Aber die ganze Welt zweifelt wohl schwerlich an der guten und redlichen Verwaltung des damaligen polnischen Schatzes. Und der Grund der Verläumdung, die Kollontays gegenwärtiges Unglück stiftete, scheint vielmehr in einer Fabel zu liegen. Es erscholl nemlich allenthalben ein Ruf, daß Frankreich an Polen Geld geschickt haben müße; viele deutsche Zeitungen und selbst manches sonst unpartheische periodische Blatt berechneten sogar die Millionen! — Es sey unmöglich, dichtete man, daß Polen für sich allein die ungeheuren Ausgaben während der ganzen Campagne, welche es wider zwey der fürchterlichsten Mächte geführt hat, bestreiten konnte, mitten unter tausend Widerwärtigkeiten; indem die Rußen von allen Seiten die Ortschaften verbrannten, die Saaten verheerten, die gefüllten Magazine zerstörten und fast überall die öffentlichen Einkünfte an sich rissen. Man

glaub-

glaubte dieses, weil man die Hülfsquellen dieser unglücklichen Nation nicht kannte, welche nicht sowohl aus Mangel an Mitteln sich aufrecht zu erhalten, zu Grunde gegangen ist, als vielmehr aus Mangel an Einigkeit und durch den Verlust des Generals Kosciusko, der allein sich die Anhänglichkeit der Soldaten und das Vertrauen der Bürger eigen zu machen wußte; Ihm war alles möglich; ohne ihn trat Verzweiflung an die Stelle des Muths. Die erklärten Feinde Polens wußten sehr gut, woher die Zuflüße des öffentlichen Schatzes kamen! und nur boshafte, oder durch diese irre geleitete Menschen konnten behaupten, Kollontay habe im Geheim das französische Geldgeschäft verhandelt, ohne daß man davon in den öffentlichen Registern Spuren finde, um vielleicht Oestreich glauben zu machen, daß es sich durch seine Verhaftnahme die vermeinten Millionen zueignen dürfte.

Wenn es erlaubt wäre, sich auf das Zeugniß der verschiedenen Regierungen Europens, in einer Sache, die ihnen so gut bekannt seyn muß zu berufen, so würde es leicht seyn, sowohl die Verläumder, als jene Politiker in Verwirrung zu setzen, welche die Ereignungen ganzen Nationen zuschreiben, wovon nirgends als in ihren Köpfen geträumt wird. Allein man würde uns wahrscheinlich einer Seits des Jacobinismus beschuldigen, wenn wir uns auf eine Negative des ausübenden Directoriums in Frankreich beziehen wollten; und anderer Seits einer sträflichen Vermessenheit, wenn wir es wagten, in die Geheimnisse der Cabinette zu dringen, welche Polen vernichtet haben, und insgesammt so viele öffentliche und geheime Nachforschungen über ähnliche Gegenstände vorgenommen haben. Wir überlassen es daher der Nachwelt, sich solcher Mittel zu bedienen, um der Wahrheit näher zu kommen; und begnügen uns blos zu zeigen, daß Kollontay um Geld zu negociiren 1) nicht selbst in Frankreich war, noch 2) Jemand in dieser Absicht dahin geschickt habe.

Das Erste ist klar, wenn man betrachtet, wo er sich in der einzig kritischen Zeit, nemlich nach dem Beitritte des Königs von Polen zur Targowizer Conföderation 1792, aufgehalten habe. Als er Warschau verließ, gieng er nach Schlesien in das Bad Warmbrunn und verblieb dort bis Mitte September; darauf langte er kurz vor der Michaelismesse in Leipzig an. Hier lag er die ganze Zeit krank bis zum Anfang des Junius 1793 und wurde vom Dr. Kap behandelt. Von hier aus reisete er nach Carlsbad; gegen Ende Julius aber nach Töplitz und nach geendigtem Bade wählte er sich einen festen Aufenthalt in Dresden. Da wurde er nun wieder von einer so langwierigen Krankheit überfallen, daß er den ganzen Winter hindurch das Zimmer nicht verlassen und folglich nicht einmal das Glück haben konnte, dem Churfürsten von Sachsen vorgestellt zu werden, so groß auch seine Sehnsucht war, diesen von den Polen so geliebten Prinzen näher zu kennen, für dessen Erhöhung zum polnischen Thron mit dem Rechte der Erbfolge er so eifrig gearbeitet hatte. Im Monat April 1794 wurde er von einer ansehnlichen Person am Churfürstlichen Hofe gewarnt, daß der Rußische und Preußische Minister in Dresden von ihren Höfen Befehl erhalten hätten, um seine Verhaftnahme anzuhalten; denn die polnische Insurrection war schon den 24. März ausgebrochen. Um den Churfürsten in keine Verlegenheit zu setzen, verließ er noch im kranken Zustande diese Stadt, und da er sich nirgends gegen die Verfolgung der beiden theilungssüchtigen Höfe sicher glaubte, wie es ihm kurz darauf das Beyspiel des in Böhmen verhafteten Stanislaus Potocki bekräftigte, begab er sich den 16ten April nach Krakau; und verließ dann nicht mehr Polen, bis zur unglücklichen Catastrophe, da er es mit dem östereichis. Kerker vertauschte.

Was das zweyte anbelangt, so könnte man fragen, ob er den Unterhändler vor oder während der Revolution abgeschickt haben soll? Vor dieser merkwürdigen

Epoche

Epoche war er wohl schwerlich im Stande daran zu denken. Denn wenn auch die fast immerwährenden Krankheiten seinem Geiste in der Thätigkeit nichts benommen hätten, so würden ihn doch seine geringen Finanzen, da er durch die Tragowizer Conföderation von allen seinen Einkünften entblößt wurde, sicher an einem Unternehmen gehindert haben, das unter allen Umständen beträchtliche Auslagen erfodert hätte. Aber diese Schwierigkeiten auch abgerechnet, ist es wohl wahrscheinlich, daß Frankreich in einem Zeitpunkte, wo es unter dem härtesten Bergdespotismus schmachtete, wo es kaum selbst auslangte und mit dem Dämon des Papiergeldes fürchterlich zu streiten hatte, einem fremden Privatmanne oder seinem Abgesandten Millionen anvertrauen werde? Woher sollte dieser ungeheure Credit einer Person, die niemand in Paris kannte, kommen? Auf begüterte Menschen, und auf solche, die an der Spitze der Insurrection zu seyn bestimmt waren, konnte man wahrlich viel eher dieses Zutrauen erwarten, als auf einen, dem man eine subordinirte Rolle zugedacht hat. Sollte hingegen die Mißion während der Revolution geschehen seyn, so weiß die ganze Welt, daß das Departement der auswärtigen Angelegenheiten Kollontay nichts angieng. Die Nation hatte ihren Dictator und ihren Rath. Und endlich, wenn man auch noch so sehr für die Meinung eingenommen wäre, daß in Frankreich Geld negociirt wurde, ist denn der Schluß so ganz richtig, daß es Polen darum wirklich erhalten haben müsse? Warum nennt man niemand, der es überbracht oder übernommen haben soll? Und warum nur jenen, der es unterschlagen haben soll? Allein dem Sykophanten genügt es immer, nur Verdacht erregt zu haben, ohne sich um Wahrheit zu bekümmern; und bestätigt täglich das Sprichwort, daß es der Bosheit u. Dummheit stets leichter sey die Unschuld zu verläumden, als dieser zu ihrer Rechtfertigung die Wahrheit wieder zu beweisen.

(Die Fortsetzung folgt)

VIII.

Moritz von Brabeck; Stimme eines patriotischen Edelmanns in der Wüste.

(Ein Schreiben aus dem Hildesheimischen.)

Gewiß kennen Sie bereits, l. Fr. den edeln Freyherrn Moritz von Brabeck zu Söder, als einen der aufgeklärtesten Männer seines Standes, als einen geschmackvollen Kunstkenner, als den thätigsten Beförderer jeder Art des Kunstfleißes. *) Lernen Sie aber jetzt in ihm den großmüthigsten, tapfersten deutschen Patrioten lieben und verehren.

Lesen Sie zu dem Ende anliegende kleine Druckschrift, die übrigens nur in ein kleines Publikum gebracht, und als Handschrift für Freunde zu betrachten ist, aber auch so schon Redens und Verhandelns genug veranlasset hat, und durch Ihre Vermittelung zu der ausgebreitesten Oeffentlichkeit zu gelangen verdient.

Ihren Anlaß weiset die Schrift selbst aus; welche Sensation sie aber bey dem Hildesheimischen Domcapitel hervorgebracht habe, mögen sie aus einem hier angefügten zweyten Pamphlet von demselben Verfasser ersehen. Auch die Fürstl. Regierung zu Hildesheim hat die freymüthi-

*) Die von einem Hn. Roland französisch verfaßte, und nun von Hn. Horstig in deutscher Sprache herausgegebene Beschreibung seines Landsitzes Söder, wird denen, die ihn von Seiten seines Geschmacks in den bildenden Künsten, und seines edeln Eifers in der Ermunterung einheimischer Werkleute zum Hervorbringen solcher Arbeiten, die keiner Engländischen nachsteht, näher kennen lernen wollen, die ausführlichste und unterhaltendste Belehrung geben.

müthigen Erklärungen des Freyherrn, vermuthlich auf höhere Eingebung, in der Maaße beleidigend gefunden, daß sie — Mirum dictu, vielleicht auch bald turpe dictu, — ihm daraus ein Majestätsverbrechen gemacht und ihn bereits zur Verantwortung gefordert hat. Die fernern Ereignisse in diesem wichtigen Rechtshandel, der mit dem des Hofrichters von Berlepsch viel ähnliches hat, melde ich Ihnen künftig; Ihr ꝛc.

A.

Einige Bemerkungen, dem gesamten Corps der Hildesheimischen Ritterschaft in ihrer Versammlung am 20sten April 1799 zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt von Moriz von Brabeck.

Wirft man einen Blick auf die Geschichte der letzteren zehen Jahre, so kann man nicht anders, als gestehen, daß ein großer und der wichtigste Theil von Europa in seinen Verhältnissen durch die öffentliche Meinung eine gänzliche Umwälzung erlitten habe. Wie durch einen electrischen Schlag sind alle edle und unedle Leidenschaften auf einmal in Bewegung gerathen, und darunter zeichnet sich besonders der ungestüme Drang nach Freyheit aus. Sahe man vorhin die Verordnungen der Fürsten als väterliche Vorschriften, die Verfügungen der Ständischen Corps als vormundschaftliche Fürsorge an, so glaubt jetzt jeder mündig, und der väterlichen und vormundschaftlichen Aufsicht entwachsen zu seyn.

Ob die väterliche Strenge etwa zu weit getrieben wurde — ob die Vormünder ihre Rechte zu weit ausdehnten, oder gar misbrauchten — ob man den durch errun-

gene

gene höhere Geistesbildung verständiger gewordenen Sohn noch immer zu sehr wie einen Säugling behandelte? — wie öffentlich vorgeworfen wird — diese Untersuchung wird mit jedem Tage nothwendiger für diejenigen, welche auf eine nahe oder entfernte Art Theil an der Leitung der öffentlichen Geschäfte nehmen, da offenbar ihre ganze künftige Existenz davon abhängt.

Zu bewundern ist es, daß in unsern Zeiten, wo das wichtige Studium der Geschichte, welches den öffentlichen Handlungen die beste Richtung geben kann, so stark getrieben wird, dennoch in der Anwendung sogar der Geschichte des Tages so sehr vernachläßiget wird. Täglich sahen wir seit 10 Jahren die größesten Begebenheiten, täglich sahen wir Beweise des öffentlichen Hasses gegen den Adel, gegen seine bisher behaupteten Rechte, wir sehen ihn mit allen alten Rechten aus einem großen Reiche rein weggewischt, und doch — schlummerte der ganze deutsche Adel grössesten Theils sanft, nur zu sanft — auf den Trophäen seiner Vorfahren! Von Tage zu Tage wird die große Coalition gegen unsern Stand stärker, täglich erhebt sich die öffentliche Meinung mehr gegen uns, und dennoch geschah zu unserer Sicherheit nichts — gar nichts!

Wann war also eine gemeinsame Berathung des Adels jeder deutschen Provinz nothwendiger als seit 10 Jahren, und doch sahe man keine Veranstaltung dazu machen!

Bey diesen Betrachtungen war mir nichts willkommener als die Zusammenberufung des Hildesheimischen Adels auf heute, wodurch einer meiner größesten Wünsche erfüllt wird. Möge der heutige Tag folgenreich für die Zukunft seyn! — möge er uns sowohl in Rücksicht auf das Wohl des Ganzen, als auch auf das besondere Wohl unsers Standes wichtig werden! Zwar werden wir an dem heutigen Tage wenig oder vielleicht nichts beschliessen können; denn die Gegenstände, die uns nothwendig

beschäf-

beschäftigen müssen, sind zu wichtig, als daß wir uns in unsern Entschließungen übereilen dürfen, aber wenn heute ein Jeder von uns nur das Seinige beyträgt, die Mängel und Fehler, welche er in seinem Zirkel bemerkte, frey und offen mitzutheilen, wenn wir heute nur eine Uebersicht von den vorhandenen Mängeln und nöthigen Verbesserungen erhalten, wenn wir heute den heiligen Entschluß fassen, alle unsere Kräfte zum Wohl des Ganzen, welches doch offenbar in unser individuelles genau eingreift, anzuwenden — den Entschluß fassen, gern mit Aufopferung einiger Bequemlichkeit und weniger Kosten mehrere Tage den gemeinsamen Berathungen zu widmen — dann haben wir wahrlich viel gewonnen!

Dies, meine Hochzuehrende Herren! ist der Gesichtspunkt, den ich gefaßt habe, und wovon ich hoffe, daß er Ihren Beyfall erhalten wird. Aus diesem Gesichtspuncte betrachten Sie meine folgende Bemerkungen, welche warme Vaterlandsliebe mir in die Feder dictirte!

Erste Bemerkung.

Jene Zeiten, wo unsere Vorfahren durch kriegerische Talente glänzten, wo sie dem Vaterlande mit ihrem Leben und mit ihrem Vermögen große Opfer brachten, wo sie beynahe der einzige Schutz des Landmanns waren, und dadurch sich dessen Verehrung werth machten, sind längst nicht mehr. Besonders hat sich in dem Stücke die Verfassung unsers Vaterlandes geändert; die Pflichten unserer Vorfahren existiren für uns nicht mehr, und nur in größeren Staaten finden sie noch, aber auch nur auf gewisse Art, ihre Anwendung; wir hingegen genießen offenbar den Lohn jener edlen Handlungen, ohne ferner dazu verpflichtet zu seyn, indem sie unnütz geworden sind.

Unstreitig könnte die Wahrheit dieses Satzes überaus demüthigend für uns seyn! Wir sollten blos von den

Ver-

Verdiensten unserer Ahnherren in stolzer und träger Ruhe zehren, ohne eigenes Verdienst uns erwerben zu können! — Unsere Ahnherren errungen sich den Namen edler, oder welches synonim ist, adelicher Männer, und wir, ihre Nachkommen sollten nur da seyn, um zu vegetiren, um zu ernten, wo wir selbst nicht gesäet haben?

Weg mit diesen abscheulichen Gedanken! Können wir unserm Vaterlande in seiner veränderten Lage nicht ganz mehr so dienen, als es unsere Vorfahren thaten, o, so existiren dennoch unsere Verpflichtungen, deren Erfüllung uns um so mehr Ehre bringt, seit sie beynahe ganz unserer Willkühr überlassen ist.

Lassen Sie uns immer mit Vergnügen unsern Stammbaum betrachten — lassen Sie uns die hervorstechendsten edlen Handlungen unserer Ahnherren mit Wollust wiederholen, lassen Sie uns immer als geborne edle Männer, als Vorsteher der Menschheit betrachten, nur sey uns dabey immer vor Augen, daß wir durch diese große Vorzüge eine desto größere Verpflichtung haben, in die ruhmwürdigen Fußstapfen unserer edlen Vorfahren zu treten — daß uns die Vorsehung die Vorzüge eines sorgenfreyen Lebens, einer bessern Erziehung nur darum gab, um desto freyer, um desto besser das Wohl unsers Vaterlandes zu befördern!

Wir sollten alle Gelegenheit haben, um uns Kenntnisse zu verschaffen, und dabey weit hinter dem Bürger bleiben, der oft mit allen Anstrengungen die Mittel sich nicht verschaffen kann, wodurch das Eindringen in das Heiligthum der Wissenschaften erleichtert wird!

Wir sollten das Vermögen haben, jede Tugend mit Leichtigkeit ausüben zu können, und dennoch nicht den Namen der Edlen verdienen!

Wozu wurde uns eine beträchtliche Einnahme verliehen, wenn es nicht deshalb geschah, daß wir Wissenschaften, Künste befördern sollten! daß wir nützliche Unternehmungen und Fabriken befördern sollten! Wie niedrig, wenn

wenn wir sie in thörigtem Luxus und Schwelgerey verthäten, oder gar dem niedrigsten aller Laster, dem schmutzigsten Geitze, fröhnten, und nur darum zu existiren glaubten, um Schätze auf Schätze zu häufen; unbekümmert, ob wir in den Schätzen die Thränen der Wittwen und Waisen mit beyscharrten!

Und endlich, ist darum die Würde der Vorsteher, der Vormünder der Menschheit, der Vertheidiger der Rechte der Unterthanen uns angeboren, daß wir sie zu deren Unterdrückung anwenden sollten?

Wahrlich, es ist der Mühe werth, zu untersuchen, ob unser Stand bisher seine Pflichten erfüllte, ob er sich dadurch der Achtung der Bürger und des Landmanns werth machte, oder ob er diesen Gelegenheit gab, unzufrieden zu seyn, und uns als Menschen zu betrachten, welche in dem Wahne sind, von den Pflichten der Menschheit durch ihr Adelsdiplom losgesprochen zu seyn.

O! es ist mir mehr als zu gewiß, daß der deutsche Bürger und Bauer uns gern unsere Vorzüge lassen wird, wenn wir uns nur um das gemeinschaftliche Vaterland verdient zu machen wissen, wenn wir unsere Zeit nur nicht dazu anwenden, um sie zu drücken, und ihren Erwerb verprassen.

Wenn wir uns nun gestehen müssen, daß unser Stand von den einfachen Sitten unserer Vorfahren sich entfernte, daß unser Stand in den neueren Zeiten nichts that, was unsern kleinen Staat vervollkommnen konnte, daß man nicht allein nichts that, um Fabriken und andere nützliche Anstalten zu errichten, sondern, daß man auch nicht einmal die Hindernisse ihrer Errichtung wegräumte — daß noch jetzt keine Arbeitshäuser existiren — daß die Armuth sich noch immer, aller reichen Stiftungen ungeachtet, *) selbst überlassen ist, — o so lassen Sie uns,

*) Weil diese meistens nur an faule Bäuche, Pfaffen und Mönche, verwendet, oder von ihren Aufsehern auf das

uns, ich beschwöre Sie, zu einer gemeinschaftlichen Beobachtung unserer Pflichten erwachen, lassen Sie uns nicht mit Arroganz wegen eines Vorzugs, den der Zufall uns gab, auf die arbeitende Klasse herabsehen, unsere Glückseligkeit mit der des ganzen Volks verbinden, und dann, aber auch nur dann, sind wir vor allen gewaltsamen Umwälzungen sicher, dann, ich bin davon gewiß, wird Bürger und Bauer selbst nöthigenfalls zu unserm Schutze auftreten.

Zweyte Bemerkung.

Nach den obigen Untersuchungen können wir nun auf eine sehr wichtige Quelle mancher Unvollkommenheit übergehen.

Der ritterschaftliche Stand wählte, sobald das allgemeine Erscheinen auf dem Landtage den gewünschten Zweck nicht mehr erfüllte — sobald nach Behauptung des Hofraths Runde in seiner **) Vertheidigung der Hildesheimischen Landesverfassung pag. 59. „der Gang der Geschäfte langsamer und bedächtlicher geworden war, weil jeder übereilte Schritt nach dem Tone der Zeit bedenkliche Folgen befürchten läßt“ — Deputirte, welche Einrichtung bekanntlich noch jetzt existirt.

Diese Deputirte hatten also offenbar die Verbindlichkeit des ganzen Corps ihrer Committenten übernommen; ihnen

unverantwortlichste verwaltet, auch wohl zu Aussteuerungen oder Gnadengehalten für ausgediente Gesellschafterinnen der Domherrn gemisbraucht werden.

Einsend.

**) Setze hinzu: mit groben Unwahrheiten und unglücklichen Fehlschlüssen angefüllten, aber wohl bezahlten —

Einsend.

ihnen lag es ob, für das Wohl des Landes, für die Rechte der Unterthanen sowohl, als für die Rechte der Ritterschaft, zu sorgen, und erforderlichen Falls ihre Committenten auf besondere zum allgemeinen Besten abzweckende Gegenstände aufmerksam zu machen, und ihre Mitwürkung aufzufordern.

Nun ist aber jetzt, da das allgemeine Geschrey über Bedrückungen täglich ertönt, da der Bauernstand sogar deshalb Klage bey den höchsten Reichsgerichten erhoben hat*) — da wir selbst seit kurzen so stark besteuert sind, und noch mehr besteuert zu werden, fürchten müssen — doch wohl der Mühe werth, zu untersuchen: ob und in wie fern unsere Herren Deputirte ihre Pflichten erfüllet haben? und zwar um so mehr, da wir uns nicht verhehlen mögen, daß ihre etwanige Sünden schwer auf uns fallen können und müssen.

Auffallend aber ist es, meiner Meinnng nach, wenn von Seiten der Landstände man sobald laß wurde, die langen Beschwerden der Unterthanen zu untersuchen, die desfalls schon angestellt gewesene Commission aufhob, und die Bauern sich selbst überließ. Dies heißt denn doch unstreitig, Gelegenheit zu Insurrectionen geben. Traten Fälle ein, wo die Bauern unrecht urtheilten, so war es nicht allein nicht unter der ständischen Würde, sondern sogar Pflicht, sie zu belehren; in Sachen aber, wo sie recht hatten, mußte ihnen der Beystand nicht versagt werden. Hatten sie Erinnerungen gegen die Administration ihrer Steuern, so mußten die Fehler abgestellet werden, und kein Opfer konnte zu groß seyn, um den Unterthanen zu zeigen, daß ihre Vertreter nicht allein sich auf ihre Kosten nicht bereicherten, sondern, daß sie alles thäten, um ihnen ihre Last zu erleichtern, auch selbst, wenn hie—

*) Von dieser höchst merkwürdigen Klage des Hildesheimischen Bauerstandes handelt ein besonderer Artikel in diesen Staatsanzeigen.

hie oder dort veraltete Sporteln und Einnahmen aufgegeben werden sollten. Erklärte sich der weiseste König unserer Zeiten nur für den ersten Staatsbeamten, welcher die Macht nicht habe, nach Launen mit dem Staatsvermögen zu schalten, *) o, um so mehr wäre es unsern Ständen anständig gewesen, und sie hätten ihrer Würde nichts vergeben, wenn sie die Bauern etwa aufgefordert hätten, einige Deputirte zu erwählen, und durch diese die Rechnungen zu ihrer Beruhigung untersuchen zu lassen! O, eben so gewis ist es, daß es nicht unter der ständischen Würde sey, jährlich eine Uebersicht und Bilance des Staatsvermögens bekannt zu machen, wie diese Stände, auch würklich zur Zeit der Gefahr bey der Cüstinischen Invasion öffentlich versprachen. (Siehe Anlage zu der Rundischen Vertheidigung Lit. D. pag. 17.) Leider aber ließen sie dies Versprechen bis jetzt unerfüllt.

Was aber die laut geklagten von Seiten der Fürstlichen Cammer zugefügten Bedrückungen betraf, so ergiebt sich klar, daß die Untersuchung mit strenger Gerechtigkeit fortgesetzt werden mußte, und da, wo der Unterthan Recht hatte, ihm mit aller Kraft, ohne Furcht, selbst gegen den Landesherrn, welchen einzig hier nur ein Lehnsinteresse an das Land bindet, **) Beystand zu leisten war.

Auf diese Art hätten die Stände das Heft der Klagen in ihren Händen behalten, und der Bauernstand würde die

*) En remontant à l'origine des choses nous trouvons, qu'un Prince étant le premier Serviteur de l'Etat lui doit compte de l'usage, qu'il fait des Fonds publics, et diriger le but de ses dépenses au plus grand avantage de ses peuples. Antimachiavel, p. 57. Einsend.

**) Ist diese so wahre Aeußerung von einem geistlichen Wahlfürsten etwa das Majestätsverbrechen des Verfassers?

die immer gefährliche Waffe einer gerichtlichen Klage, welche alles Vertrauen wegnimmt, und Gelegenheit zur Combination der Ideen von Federkrieg und Waffenkrieg giebt, nicht erhalten haben.

In wie fern nun unsere Herren Deputirten bewiesen, daß sie diese wichtigen Geschäfte „langsam und bedächtig nach dem Rundeschen Ausdruck“ verhandelten, ob sie jetzt noch zu verbessernde Fehler begiengen, dies dünkt mir, ist ein wichtiger Punct, den wir unserer Untersuchung um so weniger entrücken lassen müssen, als der wichtige Vergleich vom 26. März 1793 klar bewiesen hat, daß Fürst und Stände ihre Schuldigkeit vorhin würklich vernachläßigt, und den Onerablen Lasten aufgebürdet hatten, die sie zu tragen nicht schuldig waren.

Dritte Bemerkung.

Der eben angezogene Vergleich giebt mir zu der dritten Bemerkung die dringendste Veranlassung.

War je eine öffentliche Handlung gefährlich, so war es unstreitig diese, indem dadurch Fürst und Stände das traurige Bekenntniß ablegten, daß die Onerablen bisher von ihnen prägravirt seyen, und aus dieser Ursache kann ich unmöglich in das in Druckschriften mehrfach ausposaunte Lob von Gerechtigkeit und Großmuth einstimmen. Meiner Meynung nach hätte man diesen Schritt geheim halten, und den Unterthanen nur Erleichterung fühlen lassen sollen, in einer Zeit, wo exaltirte Begriffe von Freiheit und Gleichheit die Köpfe verwirrten, wo Fürst, Stände und Unterdrücker bey dem großen Haufen synonima waren; besonders aber auch deshalb, weil darin öffentlich bekannt gemacht wurde, man sey nicht aus eigener Ueberzeugung zur Pflicht zurückgekehrt, sondern durch den von den Ständen in puncto fixi geführten Rechtsstreit mit dazu gezwungen. Doch ich gehe hierüber und

über

über mehrere Anmerkungen, wozu der Vergleich Veranlassung giebt, weg, und untersuche diese Acte nur noch lediglich in Beziehung auf das Corps, dessen Mitglied zu seyn, ich die Ehre habe.

Offenbar fällt die drückendste Last dieses Vergleichs auf die Ritterschaft, da der Landesherr und die beyden geistlichen Stände einzig das Lebtagsinteresse dabey zu besorgen hatten, uns aber die große Last auf unsere Familien gewälzt wurde. Jene leben bey reichen Pfründen, welche frommer einfältiger Glaube stiftete, ohne Arbeit und sorgenfrey, sie haben sich offenbar nicht mit Erwerbe, sondern mit nichts als mit der Erhebung ihrer Einnahmen zu beschäftigen — ihre Präbenden sind nur Lebtags-Eigenthum; dagegen der Adel sich wenigstens zum Theil mit Hervorbringung des Lebensunterhalts, mit der Oeconomie, nützlich beschäftigen muß; ferner derselbe seine Einnahme nicht für seine Person allein besitzt, sondern den größesten Theil zur Unterhaltung einer Familie, zu Erziehung der Kinder, also offenbar zum Besten des Staats, wieder aufopfern muß — wo nicht weniger die Auflage auf wahres Familien-Eigenthum gelegt ist, wodurch dessen Werth außerordentlich gefallen, und dadurch der gesammte eingesessene Adel um ein Beträchtliches ärmer geworden ist.

Kein vorurtheilsfreyer Mann wird dieses Misverhältniß bey einer übrigens gleichen Vertheilung einer Abgabe von Revenüen verkennen; es liegt zu offenbar am Tage, daß die präbendirten Stände mehr als die Rittergutsbesitzer beytragen müßten, wenn eine Gleichheit beachsichtiget werden sollte, aber leider ist dieses bey Errichtung jenes Vergleichs auch von unsern Herren Deputirten nicht erwogen.

Und mit welchem unbegreiflichen Leichtsinn wurde dieser Vergleich von Seiten der Ritterschaft eingegangen! Man hätte doch wohl erwarten können, daß die Herren Deputirte ihre Committenten in einer so wichtigen Angelegen-

legenheit, wo ihr Familienreichthum so mächtig verlor, zu einer mündlichen reifen Berathschlagung zusammen berufen hätten, welches aber nicht geschehen ist. Könnte man gegen eine Entschädigung der Onerablen nichts sagen, so hätte man doch auf Erleichterung in Rücksicht auf das Verhältniß mit den geistlichen Ständen, denken können, sollen und müssen.

Ich muß hier zugleich das Zweckwidrige des Benehmens der Herren Deputirten rügen, dessen Sie sich theilhaft gemacht haben, wenn es Ihnen ja einmal gefiel, ihre Committenten von einer Sache zu benachrichtigen — ich meine hier die herum gesandten Circulare.

Da die Herren uns niemals Landtagsabschiede, Bilançe über Staatsvermögen, Resultate über Rechnungsbestand mittheilen, wie ist es möglich, einen Gegenstand richtig zu überlegen und zu durchdenken, wenn es, wie es doch so selten bisher geschah, Ihnen gefällt, unsere Meynung zu hören. Bey einer Zusammenberufung könnte man sich die nöthigen Papiere vorlesen lassen, man könnte Rechnungen selbst inspiciren; welch ein Unterschied gegen die Uebersicht eines Circulars, wo man bey der Unkunde der Ursachen des Gegenstandes durch die Brillen zu sehen gezwungen ist, welche die Herren Deputirte, oder vielmehr der Syndicus, geschliffen haben.

Und überlege man gar die Art des Umlaufs! Unmöglich kann man erwarten, daß der Rittergutsbesitzer immer auf seinem Gute gegenwärtig seyn soll. Der Verwalter schreibt das Praesentatum darunter, und schickt es weiter, da auf schnelle Abfertigung jederzeit gedrungen wird. Entweder erfährt der Abwesende nun gar nichts, oder, wenn der Verwalter ja die so sehr seltene Gabe hätte, eine richtige Relation zu machen, so ist dennoch der Beschluß schon gefaßt, ehe der Herr seine Meinung äußern kann.

Vierte Bemerkung.

Haben Sie, meine Hochzuverehrende Herrn! bisher die Folgen jenes Vergleichs schon empfunden, so muß ich leider Ihnen noch traurigere für die Zukunft zeigen.

Ohngeachtet nämlich Ihro Hochfürstl. Gnaden in der Verordnung vom 24 Dec. 1792 durch das ganze Land bekannt machten:

„Es ist ferner 6) von Uns die Versicherung ertheilt worden: **daß Wir nach dem nämlichen Fuß, wie die freyen Stände nach dem Beschluß des letzteren Landtages ihre übernommene Beyträge zur Tilgung der Schulden entrichten werden, auch von Seiten Unserer Fürstlichen Cammer an der Bezahlung der Landesschulden Theil nehmen wollen.**"

Ohngeachtet Fürst und Stände nachher bey Eingehung des Vergleichs eine gleiche Verbindlichkeit der Fürstlichen Cammer zum Beytrage zu den übernommenen Lasten offenbar und deutlich anerkannten, indem es in der Vergleichsurkunde ausdrücklich heißt:

„nachdem sich endlich Se. Hochfürstl. Gnaden huldreichst erkläret haben, daß Höchstdieselben von den hiesigen Cammergütern nicht nur pro praeterito, sondern auch pro futuro zur Abbezahlung der Landesschulden mildest beyzusteuren geruhen wollen," —

nicht weniger §. 12.

„da Se. Hochfürstlichen Gnaden sich mildest erklärt haben, von Höchstdero Cammergütern einen jährlichen Beytrag zur Abtragung der Landesschulden zu liefern: da ferner die Cammergüter unter das $\frac{1}{3}$ der Güter, die der Exemte besitzt, mit in Anschlag gebracht worden, (indem sonst die Güter der exemten Stände kein $\frac{1}{3}$ vom ganzen Lande austragen würden); so soll dasjenige, was Se. Hochfürstlichen Gnaden jährlich zu Abtragung der Schulden aus selbigen gnädigst mit bey-

beytragen werden, den Exemten allein zu gute gerechnet werden,"

ohngeachtet Fürst und Stände durch den Hofrath Runde in der Vertheidigung der Hildesheimischen Landesverfassung öffentlich bekannten, siehe pag. 85:

„Vor der Stiftsfehde *) wußte man in diesem Lande von keinen fortwährenden oder auf beständig verwilligten Schatzungen und Abgaben. Allen Regierungsaufwand hatte der Fürst aus dem beträchtlichen Cammergute und Einkünften von den Regalien allein zu tragen, und der Ueberschuß davon gehörte, als Frucht einer guten Staatshaushaltung zur Privatdisposition desselben. Auch wenn etwa Schulden aus der Landesvertheidigung, oder anderer Landesnothdurft entstanden, war es doch eigentlich blos Sache des Fürsten, für die Tilgung derselben aus seinen landesherrlichen Einkünften zu sorgen. Nur in den Fällen, da die Schuldenlast allzudrückend wurde, nahm er seine Zuflucht zu sogenannten Landbeden und mäßigen Beyhülfen, welche ihm von den Landständen als etwas außerordentliches und jederzeit mit der dagegen ertheilten Versicherung bewilliget wurden, daß solche bloß aus gutem Willen, und ohne Schuldigkeit für die Zukunft von den Unterthanen gezahlt würden, auch allein zu dem bestimmten Zwecke der Schuldentilgung verwandt werden sollten";

Ja, ohngeachtet alle zeitige Landesherren durch ihre Concurrenz zu den Schatzungen der Schaafe, Huf- und Scheffelschatz ꝛc. von ihren Domainen zu erkennen gegeben haben, daß sie verpflichtet wären, die Landesschuldenlast mit zu tragen. — Diesem allen ohngeachtet haben Ihro Hochfürstlichen Gnaden Sich nachher nur zu

*) Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts. Eins.

zu einem freywilligen Beytrage, und noch dazu nicht auf immer, sondern nur vorerst auf zwölf Jahre erklärt, und, was uns mehr noch in Erstaunen setzen muß, die Stände, und auch unsere Herren Deputirte haben sich dabey beruhigt!!!

Nehmen Sie, meine Hochzuehrende Herren, sowohl das Entehrende solcher Vorgänge für die Stände, da ihnen statt eines Pflichtbeytrages nur ein Almosen auf 12 Jahre hingeworfen werden soll; erkennen Sie aber auch hier die fürchterliche Gefahr, welche unserer Existenz drohet! wenn die wichtigen Prästationen von den vielumfassenden Domainen nicht geleistet, und auf die exemten Stände, und vorzüglich auf unser Eigenthum gelegt werden.

Ich glaube, die Sache spricht zu laut, als daß ich nöthig hätte, noch etwas hinzuzufügen, besonders in unsern jetzigen Zeiten, wo ein großer König sich selbst und seine Familie öffentlichen Abgaben zum Besten des Landes unterwirft; indeß ist freylich das Interesse dieser Königlichen Familie mit der Wohlfahrt des ganzen Landes genau verbunden, und ihr sind die bloßen Lebtagsvortheile unbekannt.

Fünfte Bemerkung.

Eben so wichtig ist eine andere Folge des oft angezogenen Vergleichs — die Bonitirung der Güter der Exemten. Soll diese Bonitirung dahin abzwecken, daß einer vor dem andern nicht prägravirt werde, o dann stimme ich von ganzer Seele zu, und ich wünschte nichts mehr, als daß sie über das ganze Land ausgedehnt würde, damit auch die Steuren der Unterthanen nicht mehr so ungleich vertheilt seyn mögten!

Aber wie weit ist man auch vom ersteren entfernt! Denn 1) haben Ihro Hochfürstlichen Gnaden in Rücksicht Ihrer Domainialgüter sich dieser Bonitirung entzogen

gen, dadurch bereits die höchste Prägravation offenbar existiret, und 2) ist beschlossen, nur gewisse Parcelen der Besteuerung zu unterwerfen, andere wichtige aber ferner frey zu lassen; indem man Ständischer Seits dahin überein gekommen ist, einzig Schäfereyen, Zehnten, freye Aecker und Wiesen den Abgaben blos zu stellen.

Also sind Meyerzinsen an Gelde und Naturalien, die von Tag zu Tage wichtiger und einträglicher werdenden Forsten, Mühlen, Branteweinbrennereyen und Bierbrauereyen ꝛc. ausgenommen, und warum? Ich weiß keinen Grund dafür anzugeben, warum nicht die ganze Revenüe den Steuern unterworfen werden soll? Ein Individuum hat z. E. weitläuftige Forsten, welche die größten Intraden liefern; ein anderes muß dagegen sogar seine Nothdurft an Holze zu kaufen; der eine hat zum Absatz von Bier und Branntewein eine besonders günstige Lage, er nützt sie; dagegen andere an diesem Vortheile keinen Theil nehmen können; — Erkennt man nun nicht die Ungerechtigkeit, die man begehet, wenn man solche wichtige Parcelen unbesteuert lässet!

Und auf solche, gelinde genannt, höchst unvollkommene Bonitirung will man 10 bis 15000 Rthlr. Kosten wenden, und dadurch unsere Ausgabe vermehren!

Man wende mir nicht ein, daß die Meyerzinsen und Mühlen bereits besteuert sind, und daß sie also nicht noch einmal belegt werden könnten; denn muß nicht die ganze Einnahme der Exemten der Steuer billig unterworfen werden, und kann man die davon ohnehin schon schuldige Prästationen nicht in Anschlag und Absatz bringen?

Und ist es in Rücksicht auf den Bier- und Branteweinsbrau zwar wahr, daß diese Gegenstände der Industrie durch Zeitumstände einer Veränderung unterworfen sind, so sollte man sie dennoch wenigstens nicht ganz aus den Augen verlieren, bey einer Gelegenheit, wo die strengste Gerechtigkeit und Gleichheit die einzige Richtschnur seyn muß.

Unter diesen Umständen wird man mir nicht verdenken, daß ich mich so lange an die bisherigen provisorischen Zahlungen Behuf der Landesbedürfnisse halte, daß ich ferner zu den Kosten einer Bonitirung so lange nichts beytragen werde, bis eine gleiche Vertheilung sowohl in Rücksicht der Domainialgüter, als in Rücksicht aller Revenüen, beschlossen ist; und ich darf erwarten, daß man die Reinheit meiner Absichten um so weniger verkennen wird, da ich von den eximirten Parcelen selbst einen Theil besitze.

Sechste Bemerkung.

Haben wir bisher ernsthafte Gegenstände zu behandeln gehabt, die unsere Unzufriedenheit rege machen mußten; so weiß ich nicht, ob wir mehr lächeln oder unwillig seyn sollen, daß unsere Herren Deputirte aus angemaßter Machtvollkommenheit eine Gesandschaft zum Friedens-Congreß nach Rastadt sandten — eben sie, welche gegen allen Beytrag zu den Kosten der Fürstlichen Gesandschaft protestirten, weil die grössesten Theils protestantischen Unterthanen kein Interesse an der Erhaltung des Bisthums hätten; eben sie, Deputirte eines der Anzahl nach geringen Adels einer kleinen deutschen Provinz, glauben, Interesse bey einer großen Pacification zu haben, und wollen es theils gegen eine Nation behaupten, welche unsern Stand leider ganz ausgerottet zu sehen wünscht, oder gegen einen etwanigen künftigen Landesherrn, der sich die Hände nicht binden lassen wird.

Ich fühle das: difficile est, satyram non scribere, hiebey zu lebhaft, als daß ich noch in meiner Bemerkung fortfahren sollte. Genug, man wird vergebens von mir fodern, einen Beytrag zu den Kosten dieses Ritterzuges zu leisten.

Sie-

Siebente Bemerkung.

Je weniger es bestritten werden kann, daß der zeitige Landesherr und die beiden geistlichen Stände *) an die Wohlfahrt des Vaterlandes nicht durch besondere enge Bande gekettet sind, da es offenbar in die Augen leuchtet, daß dem Fürst-Bischofe und Domkapitul, welche, bis auf ein paar Glieder, nur aus Ausländern bestehen, es gleichgültig seyn kann, wie es um die Zukunft stehe, dafern sie nur bey ihrem Leben ihre Einnahmen richtig erhalten — dafern sie ferner nur ihre in entfernten Landen wohnende Familien unterstützen können; — um so mehr ist es der Sorge des eingesessenen Adels werth, die allgemeine Glückseligkeit des Staats zu befördern. Wenn jene bloße Rentenirer durchaus kein Erb-Eigenthum in unserm Vaterlande haben, wenn sie bey Kriegesgefahren und anderm allgemeinem Elende entfliehen können, so müssen wir bleiben; — wenn Vaterlandswohl, wenn die Administration vernachlässiget, und dadurch Unterthanenhaß hervorgebracht wird; — jene Rentenirer können allenfalls mit leichten Füssen davon wandern, anstatt wir, unsere Familien und Grund-Eigenthum vor den Riß stehen müssen.

Lebhaft müssen wir es fühlen, daß es unsere eigene Glückseligkeit befördern heißt, wenn wir die Wohlfahrt unsers ganzen Vaterlandes beständig vor Augen haben, wenn wir uns enge mit der städtischen Curie auf unsern Landtagen und öffentlichen Zusammenkünften verbinden, dahin als Custodes legum eifrig mit zu würken, daß die Gesetze geachtet, verbessert und unsern Zeiten angemessener gemacht werden — daß Recht und Gerechtigkeit mit aller Strenge gehandhabet werde, daß jeder, auch der geringste Einwohner vor Unterdrückung und unrechtmäßigen Erpressungen gesichert sey — daß die Administra-

*) Domcapitel und kleinere Stifter und Klöster.

stration der öffentlichen Kassen auf die beste und zweckmäßigste Art geführt werde!

Wahrlich, es ist Zeit, daß wir die Handlungen unserer Herren Deputirten, die uns als unsere eigene vom Volke angerechnet werden, untersuchen. Leider, leider kann ich sie nicht alle, so wie sie mir bekannt geworden sind, billigen; leider fühle ich die Pflicht, hier öffentlich zu denunciiren; aber ich wiederhohle ja nur, was ihnen bereits gedruckt vorgeworfen ist, und was sie nicht haben ablehnen mögen, daß sie nicht einst bey allen landschaftlichen Verhandlungen zugegen waren, daß sie andern Geschäften zum Nachtheil der landständischen Pflichten sich unterzogen, auf Jahre über Land und Meere reiseten; unbekümmert, wie es in ihrem eigentlichen Vaterlande stehe, daß sie nur zu gefällig und nachsichtig waren, wenn das allgemeine Wohl und das besondere ihrer Committenten, Strenge und Nichtansehen der Person erfoderte.

Die Beweise liegen theils in dem obangeführten, theils in den eigenen landständischen Druckschriften, theils in der allgemeinen Wissenschaft, wovon ich nur noch ein Paar aufstellen will:

A) Unstreitig war das besondere Schatz-Collegium zu einer Zeit von großem Nutzen, als man noch keine andere Abgaben an Contributionen u. s. w. kannte, als die Schatz-Anlagen mit Genauigkeit erhoben wurden, als die Schäfereyen gezählt, die Accise nach Brau-Registern und Kerbhölzern, der Schatzordnung gemäß einkassiret wurden, als man noch keine leichte Gnadenpachte kannte, als man sich noch nicht erlaubt hatte, den Zehntschatz ganz zu streichen, und den Hafeschatz auf die Hälfte zu vermindern, als endlich die ganze vorhandene Schuldenlast einzig auf diesen Schatzintraden ruhete.

Aber wie ganz anders war es in neuern Zeiten, als die Stände 1794 in der Rundeschen Vertheidigung der Hildesheimischen Landesverfassung Anlage

Lit.

Lit. C. Nr. 1. p. 11. dem Publikum die Berechnung vorlegten, daß die Verzinsung der auf den Schatz-Registern stehenden Capitalien das geringe Objekt von 8147 Rthlr. 32 Mgr. ausmache, wogegen die Unterhaltung des Schatzwesens und Besoldung der Bedienten 8021 Rthlr. 24 Mgr. betrage. **Also eine völlige Gleichheit der Unkosten** pro Receptura **mit den reellen Ausgaben, wegen welcher dies besondere Schatz-Collegium errichtet war!** — zu einer Zeit, wo der Ausgaben der Contributionskasse so viele waren, daß man sie kaum zu bestreiten wußte! Konnten die Schatzgefälle denn nicht mit den Contributionen, mit dem monatlichen fixo, mit dem Stempel-Papier u. s. w. unter eine Aufsicht gebracht werden? oder glaubte man, daß diese besondere Auflagen existirten, um einigen Individuen Gehalte auszuwerfen?

Offenbar haben die Stände selbst durch diese Anlage die Beschwerde der Bauern über die Fortdauer des Schatz-Collegii am sichersten begründet, und es ist also um so mehr der Mühe werth, dasjenige mit unpartheyischer Strenge zu prüfen, was darüber von dem Anwalde der Bauern gesagt ist.

B) In welchem traurigen Lichte unsere Landes-Administration erscheine, davon legt die Brandassecurations-Kasse ein schreyendes Zeugniß ab. Man hätte erwarten sollen, daß auf diese Societätskasse und deren Rechnungen um so mehr Fleiß verwandt wäre, da Fürst und Stände den Zutritt und die Revision der Theilnehmer, unter keinem Vorwande, wie bey den übrigen Landeskassen verweigern konnten; und dennoch überließ man die Leitung dieses höchstwichtigen Geschäfts einem Regierungskanzlisten, der blos die Recepturen hätte haben sollen, da die Folgen beweisen, daß die angestellte Commission ein Schattenbild war; — man gab zu, daß dieser von Anfang

der

der Societät d. i. von dreyßig und einigen Jahren her gar keine Rechnungen ablegte, woher es denn kam, daß, als man endlich vor einem Jahre aus dem Schlafe erwachte, nicht einst eine ins Reine geschriebene Societätsrechnung, sondern blos höchst unvollständige, sogar nicht summirte Manuale vorfand; daß man sogar mit diesen elenden Manualen vorlieb nahm, und vorlieb nehmen mußte, weil man den Receptor nicht erzürnen wollte; — daß der endlich angestellte Revisor Ordtmann erst berechnen mußte, in welchem Verhältnisse der Receptor zu der Societätskasse in Ansehung der eingenommenen und abgelieferten Gelder — in welchem Verhältnisse die Societätskasse zu der Landeskasse wegen der von dieser geleisteten Vorschüssen stand; — ja, was allen diesen unverzeihlichen Mängeln die Krone aufsetzt — daß man fand, der Cataster sey so zerrüttet und widernatürlich fortgeführt, daß man nicht daraus ersehen könne, ob der Receptor seine Einnahme richtig angegeben, oder Unterschleife gemacht habe.

Nicht weniger muß der Patriot unwillig werden, daß

C) zu einer Zeit große Summen aus der Landeskasse ohne Pflicht und Nutzen verschenkt werden, wo die traurigen Folgen des dreyßigjährigen und des siebenjährigen Krieges das Land schwer belasten, wo der bisherige Reichskrieg und die Kosten der Demarkationslinie Schulden auf Schulden häufen, wo man gezwungen ist, den Zinsfuß aller Schulden zu erhöhen, um nur neue Anleihen machen zu können — wo die Kosten des Schutzes immer größer zu werden drohen; — zu einer solchen Zeit, wo der Untergang so furchtbar beschleunigt wird, hört man auf die schriftliche Stimme des Volks, auf dessen öffentliche Protestationen nicht; — man läßt einzig der städtischen Curie das Verdienst, sich Geschenken, die unter den

den berührten traurigen Umständen, Verschwendungen werden, zu widersezzen; — ja, man überläßt diese städtische Curie wegen der Erfüllung ihrer landständischen Pflichten der höchsten Indignation des Landesherrn, wie Höchstdessen Resolution vom 20. Dec. 1798. mit klaren Worten sagt.

Und endlich

D) denkt man in solchen Zeiten der Noth nicht an Verwehrung der Staatseinnahmen **durch eine richtige Erhebung der Schatzgefälle**, und besonders der Accise; man achtet nicht auf die desfalls erhobene und gewiß begründete Klagen des Volks, und nicht einmal auf die deshalb von der Landesregierung abgegebene Erkenntnisse, wodurch sich dieses Dicasterium wahrhaft ehrwürdig gemacht hat.

Wahrlich, man glaubt, seinen eigenen Augen nicht trauen zu dürfen, wenn man die Schatzordnung, **dieses allgemeine Landesgesetz** mit der jetzigen Administration vergleicht; man siehet sich in eine andere Welt versetzt, wenn man das jetzige Benehmen mit der Aeußerung der Landstände im Landtagsabschiede vom 12 Februar 1722 in Parallele setzt, worin sie sagten:

„es sey eine wahre Landesbeschwerde, wenn die Accise, wie bisher geschehen, um ein geringfügiges Quantum verpachtet würde; es gereiche solches zum höchsten Nachtheil des Schatzärarii, indem die bisherige Verdingung der Accise nicht einmal 3000 Rthlr. jährlich eingebracht habe; wenn die Accise aber nach der Fässerzahl erhoben würde, dadurch könnten viele tausend Thaler gewonnen werden; dieses wäre auch den Schatzordnungen völlig angemessen; es würde die Accise in den benachbarten Landen gleichfalls nach der Fässerzahl erhoben, und dadurch drey bis viermal so viel, als bey der Verpachtung gewonnen. Alle der Erhebung der Accise nach der Fässerzahl entgegengesetzte Schwierigkeiten würden sich leicht heben lassen, und wenn ja

dabey

dabey ein gerechter Anstand gefunden werden könnte, so sey es doch billig, daß bey einer vorzunehmenden Verpachtung der Accise, denen Dorfkrügern und Gemeinden der dabey zu gewinnende Vortheil, vorzüglich für die Drosten und Beamten gegönnet würde."

Damals sprach blos das Gewissen der Stände, und jetzt achten Landstände nicht einmal auf Klagen des Volks, auf Erkenntnisse einer gerechten und laut der in dieser Sache rühmlich abgegebenen Beweise, ohne Ansehen der Person durchgreifenden Landesregierung; sondern gaben sogar Veranlassung, daß ihre Handlungen von den höchsten Reichsgerichten gemisbilligt und annullirt werden müssen, wie bereits das Erkenntniß vom 12. März l. J. klar beweiset; — sie spielen durch heimliche Verpachtungen den Fürstl. Oekonomien und wenigen andern Pächtern tausende in die Hände; — sie veranstalten dadurch die reelle Aufhebung eines Landesgrundgesetzes, vermöge dessen die Unterthanen von allem Bier- und Branntweinszwange befreyet sind, indem sie die Krüger den Händen und der Gewalt dieser Oekonomien überliefern; — sie achten nicht auf die Erklärung der Dorfdeputirten, daß diese (man vergesse nicht, daß sie die Belasteten sind) auf jeden Fall mehr geben wollten, als die Oekonomien geboten hätten; — sie verwerfen ein Gebot von 3000 Rthlr. mehr als vorhin, eines Cautionsfähigen Hildesheimischen Unterthans!!!

Was sollen die Unterthanen, was das deutsche Publikum von Ständen urtheilen, welche sich durch Beweise vorwerfen lassen müssen, daß sie unter andern einen Krug der Fürstl. Oekonomie für 3 Rthlr. verpachten, wovon letztere 51 Rthlr. 33 Mgr. 6 Pf., also 48 Rthlr. 33 Mgr. 6 Pf. mehr erhebt? Wahrlich, es ist unerhört, daß ein einziges Amt Liebenburg der Oekonomie blos von der Consumtion des einländischen Biers und Branntweins, die extraordinaire Accise von fremden Branntwein, Wein und Bier nicht mitgerechnet, 2238 Rthlr. ein-

einbringt, wovon nur die Kleinigkeit von etwa 6 bis 700 Rthlr. in die Schatzkasse als Pacht fließet!!!

Besonders aber bin ich noch neugierig, wie sich das jetzige Schatzcollegium von dem Vorwurfe des Bauernanwaldes reinigen wird, daß gegenwärtig weniger Schaafschatz berechnet werde, als im vorigen Jahrhunderte, daß z. E. jetzt allein in dem kleinern Stiftstheile 584 Rthlr. 17 Mgr. weniger als im Jahre 1618 an Schaafschatze erfolge; ohngeachtet es bekannt ist, daß dieser Zweig der Oeconomie ungleich mehr als damals cultiviret wird.

Vor jetzt herzlich müde, mehr Inconsequenzen und Ungerechtigkeiten zu rügen, begnüge ich mich vorerst, die Herren auf einige aufmerksam gemacht zu haben.

Wahrlich, es ist Zeit, daß wir, die wir schon durch Geburt Volksvorsteher wurden, erwachen — daß wir die Handlungen unserer Herren Deputirten, welche uns als eigene angerechnet werden, untersuchen, und die begangene Fehler verbessern. Lassen Sie uns lernen, uns in die Zeitumstände schicken; um so mehr, da es, um gerecht zu seyn, keiner besondern Zeit bedarf.

Lassen Sie uns ernstlich darauf denken, daß unser Stand zum Besten der Cammer-Intraden — den nach öffentlichen Erklärungen habenden Obliegenheiten zuwider — nicht unterdrückt werde, und zu Etreichung dieses Zwecks als freye deutsche Männer handeln!

Lassen Sie uns öffentlich erklären, daß uns allgemeine Vaterlandswohlfahrt am Herzen liege, und daß wir bereit sind, selbst Aufopferungen zu machen, sobald Gerechtigkeit und würkliche Unterthanenrechte uns dazu auffordern!

Besonders lassen Sie uns laut sagen, daß, in der festen Ueberzeugung, wie die Wohlfahrt unsers Standes, unserer Familien mit dem Wohl des ganzen Volks durchaus vereint sey, wir bereit sind, zu rechtlicher Abhelfung jedes Fehlers unserer Staatsverwaltung aus allen Kräften beyzutragen, — daß wir die Unterdrükkung

kung des geringsten Unterthanen misbilligen, und bereit sind, ihn thätig zu unterstützen, — daß wir die Fortsetzung des unseligen Bauernprocesses nicht allein nicht wünschen, sondern gern die Hände bieten wollen, alle Streitigkeiten nach Recht und Billigkeit beyzulegen, — daß wir gern deshalb mit verständigen Abgeordneten der Bürger und des Landmanns zu Bezweckung des allgemeinen Besten in Unterhandlung treten wollen, — daß wir in ihrem Wohl das unsrige suchen — und daß wir unsere angeerbten Vorzüge nur dazu verwenden wollen, um unser liebes Vaterland durch Gerechtigkeit und allgemeine Pflichtenerfüllung täglich blühender zu machen; — **kurz, lassen Sie uns nicht allein adelich, sondern auch edel seyn!** *)

Und nur, auf diesem einzigen Wege, meine Hochzuehrende Herren, können wir erwarten, daß der allgemein werdende Haß gegen unsern Stand nicht allein gänzlich ausgelöscht, sondern daß man uns gern unsere Vorzüge lassen — gern uns jede Achtung und Auszeichnung zugestehen werde.

Diesen Weg müssen wir auch um so mehr jetzt betreten, da die Säcularisationen bereits als Grundlage des Reichsfriedens von beyden Kriegführenden Partheyen angenommen sind, und auch wir also einer Regierungsveränderung entgegen sehen müssen, wenn wir uns der schmeichelhaften Achtung des etwanigen künftigen Landesherrn werth machen, und wir auch in Rücksicht auf diesen unsere Vorrechte auf eine ehrenvolle Art behaupten wollen. **)

Schließ-

*) Gewiß, das ist eine harte Rede; Wer kann sie ertragen, wenn in ihm noch eine Ader ächten deutschen stiftsfähigen Adels rinnt!

**) Ist etwa auch diese, doch nur bedingungsweise geäusserte Erwartung einer neuen Ordnung der Dinge ein Majestätsverbrechen?

Schließlich bitte ich, daß Sie diese meine Bemerkungen einer reiferen Ueberlegung, als mein Circular wegen der Acciseverpachtung fand, werth achten mögen; welches, wenn dasselbe gehörig beherzigt wäre, die gerichtliche Klage und das vorläufige, für unsere Mandatarien, die Herren Schatzräthe, wenig ehrenvolle reichskammergerichtliche Erkenntniß abgewandt haben würde. Zu diesem einzigen Zwecke lege ich einem jeden Gliede unseres Hildesheimischen Ritterschaftlichen Corps ein Exemplar dieser Bemerkungen vor.

Hildesheim, den 20sten April 1799.

Moritz von Brabeck.

B.

Ein Wort von Moritz von Brabeck.

Nach Recht und Pflicht zu handeln, dies war von jeher mein Ziel. Dem gemäß votirte ich einst als Hildesheimischer Domcapitular *) in öffentlichen Angelegenheiten — dem gemäß überließ ich mich blos der Sorge für meine Familie, als ich genöthiget war, jene Laufbahn zu verlassen,

*) Der Freyh. von Brabeck hatte den geistlichen Stand erwählt und war bereits in dem Hildesheimischen Domcapitel bey der letzten Fürstbischofswahl nahe daran, gewählt zu werden. Der Tod seiner Brüder u. mehrerer Lehnsverwandten leitete ihn zu dem Entschlusse, zu resigniren, und in weltliche Verhältnisse zurückzukehren. Sein Freund, der Cardinal Caprara wirkte ihm dazu die päpstliche Dispensation aus.

sen, weil ich keine Verpflichtung hatte, mich in öffentliche Geschäfte zu mischen — dem gemäß aber trat ich frey und offen wieder hervor, als der Herr Brigadier von Rauschenplatt eine allgemeine Versammlung der Hildesheimischen Ritterschaft auf den 20sten d. M. zu dem Endzweck veranlasset hatte, um über die bedenklich scheinende Lage der öffentlichen und auch der Ritterschaftlichen Angelegenheiten sich zu berathschlagen.

Sollte diese Berathschlagung von reellem Nutzen seyn, so mußten die bestehenden Mängel gerügt werden; man durfte sich die Fehler nicht verhehlen, wenn sie abgestellt werden sollten. Diese Ueberzeugung veranlaßte mich, der Ritterschaft, deren Mitglied ich zu seyn die Ehre habe, einige Bemerkungen vorzulegen. — Ich glaubte, diesem Corps die Resultate meiner Einsichten — meiner Furcht und Hoffnung vorlegen zu müssen. Wahrheit führte meine Feder; dieser zu folgen, foderte Pflicht gegen mein Vaterland, gegen mich selbst — Konnte es an mir liegen, daß diese nicht Honig mit sich führte, daß sie vielleicht hie und da Wermuthgeschmack erregte?

Gegenstände von Wichtigkeit müssen so vorgetragen werden, daß ein Jeder, der ein Recht hat, seine Meynung darüber zu sagen, sie reiflich überlegen könne. In dieser Hinsicht überreichte ich meine Gedanken schriftlich, und um sie desto mehr einer überdachten und reifen Discussion zu unterwerfen, ließ ich so viele Exemplare abdrucken, daß ich jedem Gliede der berathenden Ritterschaft eins mittheilen konnte. Patriotism ließ mich diese geringe Kosten nicht achten — ich glaubte, dies Opfer meinem Vaterlande schuldig zu seyn.

Noch war es ja Zeit, den in der Verwaltung eingeschlichenen Mängeln abzuhelfen, diesen Mängeln, welche seit langer Zeit das öffentliche Wohl bedrohten, und die Gegenstände eines bedenklichen Zwistes sind, welcher bereits unter dem Spruche des höchsten deutschen Gerichtshofes liegt — noch war es Zeit, Harmonie durch einen

Ver-

Vergleich wieder herzustellen, und so einem wahrscheinlichen widrigen Urthel zuvor zu kommen.

Allein um diesen wünschenswürdigen Zweck zu erreichen, war Uebereinstimmung der verschiedenen corporum, die die Stände unsers Landes ausmachen, nöthig, und in dieser Hinsicht übersandte ich dem ersten Stande, dem Hochwürdigen Domcapitul, gleichfalls ein Exemplar, theils weil dasselbe den ersten Einfluß auf meine vorgeschlagene gütliche Uebereinkunft des in meinen Augen höchst widrigen Processes hat, besonders und ganz vorzüglich aber auch, aus Pflicht, indem dasselbe als Besitzer eines angekauften Rittersitzes, es als Recht fodern konnte.

Wie hätte ich glauben können, daß man mir diesen Schritt übel nehmen würde! Hatte ich nicht Männer vor mir, von denen man erwarten konnte, sie würden gern die ernste Stimme der Wahrheit hören — sie würden auf Unfehlbarkeit keinen Anspruch machen wollen!

Und dennoch wurde ich auf die unwürdigste Art behandelt — man sandte mir eine, so wenig in Rücksicht des Inhalts, als der Form überdachte Antwort zu.

Indeß hätte ich aus Schonung gegen ein ansehnliches Corps, auch dabey mich gänzlich und um so mehr beruhigt, da kaum der 4te Theil des Hochwürdigen Domcapitels, gegenwärtig war, und nur 10 Glieder Theil daran genommen hatten; ich hatte beschlossen, dem Betragen des Hochwürdigen Domcapitels, das stolze Stillschweigen eines Mannes, der sich nichts vorzuwerfen, und nur das Gute zur Absicht hat, entgegen zu setzen, wenn nicht jene kleine Zahl in Clubbs, und in andern Gesellschaften den Vorgang entstellt vorgetragen, und das Publikum gegen mich zu stimmen, gesucht hätte — wenn ich nicht vernehmen müssen, daß man dem Publikum mit Wohlgefallen offenbahrt, was man bey reiferem Nachdenken zu Bewahrung eigener Würde hätte verschweigen sollen.

Jetzt

Jetzt kann ich also platterdings nicht schweigen, da ich mir die bisher genossene, sehr schmeichelhafte Achtung des verständigen Publikums nicht rauben lassen darf, und so trete ich denn hier gezwungen mit meinen Bemerkungen öffentlich hervor, welche vorhin lediglich für die Landstände bestimmt waren.

Mag nunmehr das Publikum, welches doch bereits durch die vielen, von beyden litigirenden Partheyen in Druck herausgegebene Schriften, überflüssig von der Lage der öffentlichen Angelegenheiten, leider unterrichtet ist, auch über diesen Vorgang urtheilen — es mag entscheiden, ob mein Brief, den ich in einer fremden Sprache schrieb, um desto einleuchtender fühlen zu lassen, daß bloße Hochachtung und Vertrauen meine Mittheilung veranlaßte, eine unwürdige Handlung verdiente. Hier ist er:

Messieurs!

Je viens de présenter à mon Corps à l'ouverture de son Congrès quelques Réfléxions sur les affaires publiques de notre païs et leur conduite, que l'importance que j'ai cru trouver dans l'Ecrit qui a paru depuis peu, intitulé: Etwas Gründliches über den Hildesheimischen Bauern-Stands-Prozeß, et ma manière de le juger m'ont inspirés; et je croirois n'avoir que très imparfaitement rempli ce que je me dois à moi-même, si en jugeant les interêts des Etats Nobles du païs compromis, je manquois de Vous les communiquer. Je les soumets ainsi à votre Sagesse en vous les présentant, Messieurs, et j'ôse même me flatter de l'espoir qu'en méritant votre Suffrage, surtout par l'avis que j'ouvre pag. 50 et 51, pour prévenir les suites

tes finales et funeſtes que je prévois dans le cas contraire, Vous conſoliderez par votre accès aux voïes de conciliation que je propoſe de tenter durant qu'il n'en reſte peut être encore qu'un inſtant de tems, mes idées qui toujours analogues à celles, que j'ai profeſſées quand j'eus l'honneur d'être l'Organe de votre reſpectable Corps dans les Diètes et Aſſemblées générales, et que je ſuis flatté autant que je dois l'être de ſavoir dépoſées dans vos Protocolles, peuvent encore à ce titre intereſſer un moment votre attention pour la voix d'un individu, qui honoré autrefois comme votre Collègue de votre eſtime, eſt encore aujourd'hui jaloux d'en mériter la continuation. C'eſt avec ce Sentiment que je vous remets cet Ecrit, et c'eſt avec celui de la conſidération la plus parfaite et la plus diſtinguée que j'ai l'honneur d'être

Meſſieurs

Söder,
ce 21. April 1799.

Votre très humble et très obéiſſant Serviteur

le Bn. de Brabeck.

P. S. Comme je viens d'apprendre dans ce moment le Réſultat du Congrès d'hier de mon Corps, et le départ de Mr. Crome fixé à après demain pour Wetzlar, ces Circonſtances réunies en aggravant mes craintes des foudres que je crois voir arriver de ce Tribunal, me font redoubler mes inſtances pour peſer ſans perdre un inſtant de tems mes voïes propoſées ci-deſſus de conciliation.

Dem Hochwürdigen Dom-Capitel
zu
Hildesheim.

Uebersetzung des Briefes.

Meine Herren!

Bey der jüngst eröffneten Zusammenkunft meines Corps habe ich demselben einige Bemerkungen über die unser Land betreffende öffentliche Angelegenheiten und deren Behandlung vorgelegt, welche die Wichtigkeit, die ich in der seit kurzem erschienenen Schrift, betitelt: „Etwas Gründliches über den Hildesheimischen Bauern-Stands-Proceß" zu finden geglaubt, und die Art, wie ich sie beurtheile, mir eingeflößt haben; ich würde glauben, das, was ich mir selbst schuldig war, nur sehr unvollkommen erfüllt zu haben, wenn ich bey meiner Abhandlung von einiger Gefahr für das Interesse der Adelichen Stände unsers Landes verfehlte, auch Ihnen sie mitzutheilen. Indem ich sie daher Ihnen, meine Herren, überreiche, unterwerfe ich sie Ihrer Weisheit, und ich darf mich mit der Hoffnung schmeicheln, daß, wenn ich ihren Beyfall verdiene, besonders wegen meiner pag. 50. und 51. eröffneten Meynung, um den endlichen traurigen Folgen, welche ich bey deren Nichtbefolgung voraussehe, vorzubeugen, Sie durch Ihren Beytritt zu den Wiedervereinigungs-Maaßregeln, welche ich, wo vielleicht nur noch ein Augenblick von Zeit dazu übrig ist, zu versuchen, vorschlage, meine Ideen noch mehr begründen werden.

Da diese meine Ideen jederzeit mit jenen analog sind, welche ich geäußert habe, als ich die Ehre hatte, das Organ Ihres ehrwürdigen Corps auf den Landtagen und Versammlungen zu seyn, und die ich in Ihren Protocollen aufbewahrt zu wissen, mich mit der gehörigen Selbstzufriedenheit erfreue, so können sie mich noch in dieser Hinsicht auf einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit auf die Stimme eines Individuen hoffen lassen, welches vor-

vorhin als Ihr College mit Ihrer Achtung beehrt war, und das noch jetzt eifrig bemühet ist, die Fortsetzung derselben zu verdienen.

Mit diesen Gesinnungen überreichte ich Ihnen diese Schrift, und mit denen der vollkommensten und ausgezeichnetsten Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn

Meine Herren

Söder,

den 21. April 1799.

Ihr unterthäniger und
gehorsamster Diener

der Freyherr von Brabeck.

N. S. Da ich in diesem Augenblicke das Resultat der gestrigen Zusammenkunft meines Corps und die Abreise des Herrn Crome nach Wetzlar, welche auf übermorgen bestimmt ist, erfahre, so bewegen mich diese vereinigten Umstände, indem sie meine Furcht vor dem Gewitter, welches ich von gedachtem Tribunal herüber ziehen sehe, meine Bitten zu wiederholen, ohne Zeitverlust meine vorgeschlagenen Wege zur gütlichen Uebereinkunft zu erwegen.

Ich erhielt Tags darauf folgende, mit höchster Genauigkeit abgedruckte Antwort:

Hochwohlgebohrner FreyHerr!

Ew. Hochwohlgebohrnen mir Gestern Abend beygeschlossenes schreiben an das Hochwürdige DomCapitul kombt hiebey zurück, mir ist dabey Aufgetragen, die versicherung zuzufügen, „das Hochwürdige DomCapitul verachte zu sehr, den Herrn von Brabeck, und desen öfentlich gethane Äuserungen daß es mit seiner Würde nicht

vereinbarlich seye, Auf irgend eine Arth ferner mit demselben Communiciren; Ew. Hochwohlgebohrnen werden mich künftig mit ihren Auftragen verschonen

Hildesheim
den 22sten April 1799

F A Meyer *)
Syndicus Rmi Cpti

An
Sr Hochwohlgebohrnen FreyHerrn
von Brabeck
zu Söder

Diese Antwort selbst spricht für mich zu laut, als daß ich nöthig habe, noch etwas hinzuzufügen; es ist bekannt, daß eine unwürdige Behandlung, für den, welchen sie treffen soll, nicht selten ein Ehrendenkmahl wird.

Hiebey aber füge ich die Versicherung, daß meine Hochschätzung gegen das Hochwürdige Domcapitul durch den nicht überdachten Schritt von deren zehen Gliedern, im mindesten nicht wankend gemacht ist. „Ich ehre mich selbst zu sehr, um nicht auch andere zu ehren."

IX.

*) Aller Vermuthung nach gehört dieser Herr Domcapitelsyndikus zu der Classe von Civilbeamten im Hochstifte Hildesheim, die sich aus dem Stande der Livreylakaien heraufgearbeitet haben. Da giebt es solcher Parvenus mehrere, die vordem, den Domherrn auf der Universität die Bücher nachtrugen, Schuhe putzten, die ihnen hernach auf Reisen, oder in Bädern, oder auf ihren Gütern in Herbeyschaffung hübscher Werkzeuge der Wollust, oder wohl gar mit Darbietung ihrer eigenen Person, gefällig waren. Dieser Meyer verräth wenigstens in seiner Schreibart, Ortographie und Grobheit, daß er wohl verdiente, noch jetzt Lakai eines Domherrn zu seyn.

IX.

Miszellen.

Die Strafpredigt.

Unter den traurigen Wirkungen, welche der Aufenthalt der österreichischen Kriegsvölker in dem Süden von Deutschland hervor gebracht hat, ist das Verderbniß der Sitten des weiblichen Geschlechtes bei weitem nicht die geringste. — Schamhaftigkeit, Züchtigkeit, treue Liebe, Mißtrauen gegen Unbekannte, und spröder Sinn gegen alle, nur den einen ausgenommen, dessen Tugend man erprobt hatte, — waren bisher noch immer, mehr als sonst irgend wo, charakteristische Eigenschaften der Mädchen und jungen Weiber in Schwaben, besonders auf dem Lande und in den kleinen Reichsstädten. Aber die Oesterreicher haben das Alles verdorben. Sie haben durch ihre Verführungskünste das feine moralische Gefühl getödtet, und, begünstigt durch die argwohnslose Hingebung der Unschuld, den ganzen Triumph des Lasters erreicht. Das Beispiel stekte an, die Verbreitung desselben gewöhnte an den Anblik der Uebertretung, die Sinnlichkeit fand in ihm die Mittel ihre Verwirrungen zu beschönigen, und — so wurden viele vorhin unverdorbene weibliche Geschöpfe in das tiefste Elend gestürzt, und das Wohl eben so vieler Familien gänzlich zu Grunde gerichtet. Manche Offiziere haben Mädchen von der besten Art, durch die unwiderstehlichsten Lokkungen, verführt, zu Fall gebracht, und dann so grausam ihrem Schiksale überlassen, daß ihnen nun der Fluch aller besser denkenden Menschen nachfolgt.

In diesem Betrachte haben diejenigen Ortschaften am meisten gelitten, in welchen die Abtheilungen des Artilleriekorps Standquartier bezogen hatten. Die kaiserlichen Kanoniere sind meistens Leute von einiger Bildung,

von

von Gewandtheit und äußerer Politur; auch haben sie eine hübsche Montierung, und ihr guter Sold sezt sie in den Stand, mehr als andere Soldaten auf den Puz und auf das Vergnügen zu verwenden. Als sie im Dezember des vorigen Jahres die Gauen von Schwaben verließen, folgten ihnen große Haufen von Mädchen und Weiber nach. Von diesen machten nur wenige ihr Glük oder Unglük durch die wirkliche Verheurathung. Die meisten wurden an der Gränze von Oesterreich, zum Theile unter den Verspottungen ihrer Liebhaber selbst, zurük gejagt, und kamen arm und elend in ihrem Vaterlande an, wo sie nun ein, durch Schmach und Schande verbittertes Leben führen. Viele die sich schämten, den Ihrigen wieder unter das Gesicht zu treten, ziehen im Lande umher, und machen Bettlerinnen, Betrügerinnen und feile Dirnen.

So bald die Kanoniere abmarschiert waren, zogen viele Geistliche mit einem nun so heftigern Amtseifer gegen die freie Lebensart ihrer weiblichen Pfarrkinder zu Felde, je länger derselbe vorhin durch die Furcht vor den Söhnen des Kriegsgotts zurükgehalten werden mußte. Der Dechant L** zu H** in dem kleinen Fürstenthum *** veranstaltete einen ausdrüklichen Buß- und Bettag für die verdächtigen Mädchen seines Dorfes. Auch er hatte politisch geschwiegen, so lange die großmüthigen Vertheidiger Schwabens in seiner Nähe waren, und auch durch die leiseste Ahndung keinem seine Freude verdorben. Aber jezt — wo freilich für die gute Sache der Moralität nichts mehr gethan, und nur die Schande der armen Betrogenen vermehrt werden konnte, — trat er mit seiner ganzen Gravität auf, hielt eine Strafpredigt voll Gift und Galle, und endigte sie mit dem feinen Epiphonem: „Ihr habt wollen Kriegsfrauen werden; „und nun seid ihr keine Kriegsfrauen, und seid keine „Ehefrauen; seid aber auch keine Jungfrauen. Was „seid ihr also? Huren seid ihr. Amen!“

Inhalt.

S.

I. Was war Oesterreich unter Joseph II? — Was ist es unter seinen Nachfolgern geworden? = = = = 545

II. Die Juden in der batav. Republik. = = 562

III. Bemerkungen über die im 4ten Hefte des 4ten Bandes dieser N. St. A. mitgetheilte Schrift: „Darstellung der von der Königl. Preuß. Regierung in Anspach gegen die unmittelbare Reichsritterschaft in Franken und Schwaben ausgeführten Beeinträchtigungen und Gewaltthaten. Der Kaiserlichen Plenipotenz in Rastadt übergeben, von dem Baron von Gemmingen ꝛc. ꝛc. de dato Rastadt, den 6. Junii 1798. = 574

IV. Neue Eintheilung der batavischen Republik. (Fortsetzung) = = 585

V. Die Ursachen der irrländischen Empörung. (Beschluß) = = = 596

VI. Briefwechsel zweyer Freunde über die Arrestation Napper-Tandys und seiner Gefährten in Hamburg. = 615

VII. Lethe oder der Thurm der Vergessenheit. Ein Beytrag zur Geschichte der polnischen Revolution. = = 631

S.

VIII. Moritz von Brabeck; Stimme eines patriotischen Edelmanns in der Wüste. (Ein Schreiben aus dem Hildesheimischen) 644

A. Einige Bemerkungen, dem gesammten Corps der Hildesheimischen Ritterschaft in ihrer Versammlung am 20. April 1799 zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt von Moritz von Brabeck. 645

B. Ein Wort von Moritz von Brabeck. 669

IX. Miszellen:

Die Strafpredigt. 677

I.

Lebensskizze des ausgetretenen Franziscaners, P. Guido Schulz; als Beitrag zum mönchischen Unsinn und Despotismus in Westphalen.

(s. N. St. Anz. IV. Bd. 28 St. S. 137 - 167.)

„Ich schlug mich indeß mit immer tiefern Gedanken herum, und durch eben dieses ängstliche Herumgrübeln in einem Labyrinthe ohne Ausgang, versank ich in immer herbere Gefühle. Die liebe Nachtzeit brachte ich meist schlaflos und bekümmert zu; und da ich schon lange Zeit her keinen Schritt über die Klosterschwelle hatte thun dürfen: so stand es mit meiner Gesundheit nicht zum besten. Die österliche Zeit schlich indeß immer näher, und mit ihr das so frohe Erheben des wiederbelebenden Frühlings. Was barbarische Kunst mir versagte, ersezte mir Mutter Natur schon durch den Anblick eines heitern Morgens, umstrahlt vom unabsehbaren Meere des so sanft erheiternden Sonnenlichts. Wie wehmüthig mir aber auch dann wieder ward, wenn irgend ein Mönch oder das Läuten des Chorglöckchens meinen Blick von da auf die mir so verhaßten und so unmenschlich einengenden Klostermauern zurückzog, und ich, der ich im Genuß der Natur mich für die Unendlichkeit geschaffen fühlte, als Sklave von Vorurtheilen in das Schneckenhaus der klösterlichen Vernichtung mit all' meinem Kummer zurückkriechen mußte, — o, das kann ich nicht beschreiben!"

„Heraus, heraus! rief mir die unwiderstehliche Stimme der Natur; herein aber — schleppte mich der Kunstzwang des Klosters. Um nur einmal herauszufliegen

fliegen ins Freye, war mein Flehen nicht stark genug, indem die Erbitterung meines Guardians gegen mich stärker war. Selbst mein einziger Vermittler, der Pater Concionator, gab sich lange vergebliche Mühe, bis endlich eine Nothwendigkeit eintrat, die den Guardian, so ungern er auch mogte, nöthigte, ihm und mir, wenn gleich nach herben Vorwürfen, ganz kalt zu willfahren."

„Man weiß, daß die katholische Kirche jeden ihrer Anhänger durch ein allgemeines Gebot unter einer Todsünde verbindet, wenigstens einmal des Jahrs, und dieß um die österliche Zeit, — wie die Katholiken das nennen — das Sakrament der Buße und des Altars zu empfangen. Auf den meisten Dörfern giebt es weder Kapellan, noch Vicarius, und nur einen Pastor, der aber mit seiner Gemeinde, oder mit Einigen in derselben oft nicht im bestem Vernehmen steht, oder in zu gutem mit seiner Haushälterin, oder sonst einer Jungfer Nichte. Die erstern konnten durch die Abneigung gegen ihren Hn. Pastor, wie andere durch zu viele Ehrfurcht, verleitet werden, entweder gar nicht, oder durch Verschweigung einiger Hauptsünden sakramentsschänderisch zu beichten; und die leztern durften ihm, als ihrem Complex oder Mitschuldigen durchaus nicht beichten. Um also allen einen Ausweg zu öffnen, läßt jeder Pastor, der es nur kann, aus dem nächsten besten Kloster einen Pater kommen, der ihm, wenigstens zur Osterzeit, in seiner kirlichen Verrichtung helfen muß."

„Als Gehülfe hiezu, sollte ich, da weiter keiner übrig war, zum Hn. Pastor zu Olfen. Es läßt sich denken, wie sehr schon dieses mein Inneres lüften und erleichtern mußte. Froh schickte ich mich zu meinem Dienste an, und ging noch froher hin, ihn zu verrichten. Der Hr. Pastor empfing mich höflich, jedoch mit einer Miene, die mir etwas versteckt schien. Ich nahm sie anfangs für seine gewöhnliche. Ich verrichtete, wozu ich gekommen war, und ging nicht weiter, als in sein Haus und in die

Kir-

Kirche. Hiedurch hatte ich mir seinen Beyfall und sein Zutrauen erworben. Also den Abend vorher, als ich den andern Tag zurück zum Kloster wollte, sagte er mir ganz offen: „Es freuet mich Hr. Pater, daß ich Sie anders „gefunden habe, als ich Sie zu finden fürchtete: denn, „wahr und wahrhaftig, ehe Sie herüber kamen, bat mich „Ihr Guardian, Sie nicht aus den Augen zu lassen: „und dieß machte mich besorgt. Wie ich aber jetzt sehe, „so hat er Ihnen wohl zuviel gethan. Ich bin mit Ih„nen vollkommen zufrieden." — Seine übrigen Complimente will ich nicht wiederholen."

„Genug, das Benehmen meines Guardians fand er sehr verdächtig, und er tadelte das laut, daß er verfängliche Maaßregeln, sogar außer dem Kloster gegen mich ergriffe. Er nannte seine Vorsicht unklug und für einen Mann von Ehre sehr beleidigend. Jedoch, fügte er hinzu, Ihr Guardian prostituirt dadurch mehr sich als Sie. Denn, sagte er, hält er sie für einen Mann, der sich nicht selbst zu halten weiß, und der darum der Aufsicht eines andern bedarf: so handelt er gegen die Ehre Ihres Ordens, indem er Sie, mit einem Risiko dawider, herausschickt; und das klügste wäre alsdann immer, er behielte Sie unter seiner eignen Aufsicht zu Hause. Sind Sie aber der Mann nicht, wie es wohl schon darum scheint, daß er Sie auf Station gehen läßt: was soll denn das Empfehlen zur Aufsicht? Ich muß gestehen, ich finde das auf jeder Seite unklug; und, die Wahrheit deutsch zu sagen, Ihr Guardian wäre der letzte, den ich zum Freunde haben mögte. Sie dauern mich von Herzen, lieber Mann! Es muß aber in Ihrer Provinz jetzt schlecht aussehen, daß man solche Männer als Guardiane anstellt."

„Sehr wahr! aber eben diese Wahrheit war siedendes Oel in meiner immer erfrischten Wunde. Mein ganzes Innere empörte sich endlich vollends, als ich obendrein noch hörte, daß dieser Pflicht- und Ehrvergeßne

Mann mich auch in Nichlinghausen mündlich und schriftlich anderwärts verläumde, und mich und meinen guten Namen, so arg er nur konnte, der Verachtung Preis gebe. — Nun kann jeder denken, wie mir über solch eine Behandlung, beym Bewußtseyn meiner Unschuld, zu Muthe werden mußte! Ich schied vom Pastor; aber zurückzukehren zum Kloster, wäre eine Sache gewesen, die in der Folge meiner Gesundheit den letzten Stoß hätte geben können: ich wäre im Stande gewesen, den Mordbrenner darin zu spielen! Zu den Protestanten förmlich überzugehen, erlaubten mir meine Vorurtheile noch weniger. Ich wünschte daher nichts sehnlicher, als vor der Hand nur irgend einen Menschenfreund anzutreffen, der blos als Mitmensch, ohne alle Rücksicht auf mein Glaubenssystem, mir in meiner damaligen Verwirrung mit Rath und That zu Hülfe kommen mögte."

„Ich fand ihn zu Lünen an dem Pastor der lutherischen Gemeinde. Diesem klagte ich mein Schicksal; und so sehr es ihn zu rühren schien, so wenig konnte er, wie ich selbst einsah, es mir auf die Dauer erträglicher machen helfen. Er wohnte mitten unter erzeifrigen Katholiken, und wäre, wenn er mich, als Apostaten, hätte bewirthen wollen, eben darum seines Lebens nicht minder unsicher gewesen, als ich. Er rieth mir also, nach eingenommener Erfrischung eine Stunde weiter zum Hn. Pastor Schäfers fortzueilen. Ich gehorchte, und auch an diesem fand ich einen theilnehmenden Mann, der mich aber auch wegen unserer beiderseitigen Unsicherheit nicht lange behalten konnte. Er bewirthete mich sehr gastfrei; und ich, um aller Nachstellung und Gefahr für ihn und mich vorzubeugen, begab mich auf den Weg, so bald er mir ein Empfehlungsschreiben an den Hn. Bürgermeister Schäfers zu Dortmund übergeben hatte."

„Daß ich nirgends lange verweilte, sieht man daraus, daß ich schon den Donnerstag nach Ostern, im Jahre 1791, zu Dortmund eintraf. Den Hn. Bürgermeister

ster fand ich anfangs nicht zu Hause; aber sein Hr. Schwiegervater, dem ich das Empfehlungsschreiben überreicht hatte, schickte den Hausbedienten mit einem Zettel an ihn dahin, wo er sich aufhielt; und ich bekam die Weisung: vor der Hand nur irgend einen Gasthof auszusuchen, und da auf seine Kosten es abzuwarten, bis man für meine übrigen Bedürfnisse Anstalt machen könnte. Ich kehrte also in den Gasthof, zum König von Preußen ein, bey der Wittwe Kühne, und fand hier eine Bedienung, besser, als ich sie verlangte."

„Den andern Tag traf ich den Hn. Bürgermeister, und stellte ihm mein Anliegen in meiner Verlassenheit kurz und ohne Schminke aufrichtig vor. Er benahm sich gegen mich väterlich, und versprach mir seine Unterstützung in jeder Rücksicht. Darauf schickte er mich zu dem Hn. Pastor Leis, der mich über meine Religions-Grundsätze befragen mußte, und meine Antworten gut fand. Es war ein sehr billiger und weit toleranterer Mann, als ich je geglaubt hätte, irgend einen unter den Protestanten anzutreffen. Ich muß es aber nur gestehen: ich war noch zu weit zurück, um ihn nicht nach mir zu messen; und darum machte er mich stutzen. Freilich, in einer falschen Religion, dacht' ich nachher, als ich über sein Nachgeben grübelte, kann man Alles vergeben; in einer wahren Nichts: und darum mußt du bleiben, was du bist, Katholik. Ich hätte nicht als Pastor Leis handeln können, und vielleicht auch nicht als Bürgemeister Schaffers, wenn ich als Mönch mit einem Protestanten zu thun gehabt hätte, wie sie mit mir, der ihre Hülfe sich ausbat und sie wegen ihrer Religion — bedauerte. Der Katholik verdrängt den Christen, und der päpstelnde Christ den Menschen. Hört dieß Brüder, und erkennet an den Früchten den Baum; nicht an den Blättern!"

„Ich wurde anständig gekleidet, hob mich aus meiner Mönchskutte mit unbeschreiblicher, widersprechender Wehmuth, erhielt Reisegeld, und wollte, nach meiner

Gön-

Gönner Rath, auf Halle oder Jena. Ich nahm unter den herlichsten Glück- und Segenswünschen, von dem innigsten Dankgefühl durchdrungen und äußerst gerührt, von diesen Edlen Abschied, und begab mich auf Iserlohe. Hier fand ich an dem Hn. Burgemeister Kleinschmidt und an Madam Rupe wieder Unterstützer; und sie und einige Andere trugen zur Ausführung meines Vorhabens ein Merkliches bei. Ich ging von da auf Sorst, und erhielt auch hier von einigen Vornehmen Beweise ihrer Menschenliebe. Ich bin ihrer Namen vergessen; und so ist es nicht Undank, daß ich sie nicht nenne. Ich setzte meine Reise fort auf Lippstadt, und Hr. Pastor Schlippstein mit seinen Amtsbrüdern, und Hr. Justiz-Rath Rose wurden hier meine Gönner."

„Nöthiges Reisegeld hatte ich nun, und sprach daher bis auf Frankfurt am Main keinen um Unterstützung an. Reisebemerkungen überlasse ich Andern: ich kämpfte im Innern, und alles Aeußere war für mich wie vertilgt. Als ich zu Frankfurt kaum durchs Thor war, stieß ich auf katholische Kaufleute, die mich, auch in meiner neuen Gestalt, erkannten und fragten: wohin meine Reise gehen sollte? Nach Jena oder Halle, war meine Antwort, um dort noch einmal zu studieren. — Jena? — Halle? — Der Name dieser Oerter machte sie stutzen, und mich fragen: doch nicht als Apostat? Ich bejahte dieß; und nun hätte man die Apostel hören sollen! Sie unterließen nichts, mich zurück zu bringen, sogar mit Hülfe der dortigen katholischen geistlichen Herren. Zum Kloster, das merkten sie, konnte und wollte ich nicht zurück; und so riethen sie mir alle, mich nach Rom zu wenden, um dort Dispensation vom Orden für mich auszuwürken. Sie ergriffen die Religions-Saite; und mein Inneres stimmte noch mit in den Ton der einzig-seligmachenden. Ihr Sieg über mich war also leicht, und ich beschloß, was sie riethen. Ihr Religionsbaum hatte Blätter mehr als zuviel, aber dessen Zweige — der Früchte zu wenig.

Pro-

Protestanten hatten mich reichlich unterstützet, und diese hier — kärglich."

„Aber ich wollte meine Seele retten; und was sollte nun Mangel und Beschwerde für den Körper auf einer Reise zu diesem Ziele! Ascetisch dachte ich wie ein Held; aber die Erfahrung lehrte mich menschlich denken. Und so, Ihr meine Herren Gönner unter den Protestanten, so sehe ich jetzt ein, daß Euer Rath, so wenig er von Proselyten-Sucht an sich hatte, weit angemeßner war, als jener der Katholiken. Zu Rom, wie wir bald sehen werden, herrscht kaufmännischer Stumpfsinn und eine Genußgier, die Menschen unter Thiere herabsetzt; aber in Halle jetzt, finde ich christliche Humanität, und Männer weit heiliger und einsichtiger, als Vater Pabst mit sammt seinem bepurpurten Anhang. Verzeiht es nur, daß meine Kirchenbrille mich damals noch blendete, und ich — sie fast auf der Nase — mehr der Gewohnheit als der Vernunft meine Ohren lieh! Gewohnheit ist, wie die Erfahrung lehrt, der ärgste Despot: denn sein Scepter deckt die Scepter der übrigen."

„Ich trat denn meine Reise auf Rom von Frankfurt aus an unter tausend Angst und Beschwerden, und fand unter Katholiken, wenn ich gleich von Rom und Vater Papst ein Wort einfließen ließ, der Hülfe wenig, und unter Protestanten, selbst unter gleicher Aeußerung, weit mehr. Wer hier Partheylichkeit bei mir voraussetzt, der mache meine Reise unter meinen Umständen nach; und er wird die Wahrheit finden. Hr. Lavater in Zurich bleibt mir in der erwähnten Rücksicht unvergeßlich. Er gab zwar nicht viel, aber gern und bieder, und meine Noth war vorher mehr als dringend. Durch ihn hatte ich das Fährgeld fürs Herüberschiffen nach Maria-Einsiedel, und noch etwas, mich zu erfrischen."

„In Maria-Einsiedel fand ich nichts als Bürger, die allein von der Nahrung durch die Bittfahrer leben müssen. Wer den großen Haufen der Katholiken der

Ver-

Vrrnunft näher bringen will, schaffe ihm mehr Kunstfleiß und natürliche Gewerbe. Jetzt sind wunderthätige Bilder ihr Nahrungsquell; und nun fechten sie für sie ärger, als für National-Bankerot oder für Alleinherrschaft zur See der Weltverwüster Pitt. — Palingenius hat recht, wenn er gar von katholischen Priestern sagt:

Deme ipsis lucrum: Superos et templa negabunt."

„So denke ich jetzt; damals aber noch anders, und darum begab ich mich in die Kirche, und machte dem Marienbilde in einer Kapelle auf dem Chore, wo es von allerhand Standespersonen weit und breit her besucht wird, meinen serviteur; und sehe jetzt ein, daß das größte Wunder, das heutzutage da noch geschieht, dieß ist, daß man in unsern hochgerühmten Zeiten noch kurzsichtig genug ist, Wunder hier zu erwarten. In Frankreich hat man alle, selbst wunderthätige, Bilder zernichtet; und das einzige Wunder dabey war — kein Wunder. Aber wie der Glaube selig macht, so macht auch er nur Wunder!" —

„Nachdem ich meine Andacht verrichtet hatte, ging ich ins dortige Kloster, stellte mich dem Prälaten, entdeckte ihm die Absicht meiner Reise, und ersuchte ihn um Rath und Beystand. Sein Bedienter brachte mir bald darauf Essen und Trinken, nebst einem Schreiben an die päpstliche Nuntiatur zu Lucern. Das Reisegeld, was ich hier erhielt, würde nicht weit gereicht haben, wenn Protestanten an meinem Wege, auch ohne Absicht, mich zu proselyten, es nicht nach und nach ersetzt hätten. — Es ist wohl wahr, was Canisius in der Vorrede zu Hieronimus Briefen sagt: De fide litigamus, fidei operibus destituti. Doch, Worte kosten kein Geld; Guthandeln — oft Ueberwindung, folglich Kraft, folglich Tugend! — Wir werden dieß bald ärger finden."

„Von Maria-Einsiedel fuhr ich auf dem Bodensee nach Lucern, und schmeichelte mir mit der Hoffnung, hier

hier beym Nuntius die Dispensation vom Orden, im Namen des Papstes, der wegen der Entfernung von Rom, die Gewalt zu so Manchem seinen Nuntien sonst zu ertheilen pflegt: aber meine Hoffnung war vergebens. Ich müßte, hieß es, für diesen Fall selbst zu Rom erscheinen; und mußte mich entfernen, ohne das Mindeste an Lebensmitteln oder dergleichen erhalten zu haben. Unterweges gäbe es, dieß gab man vor, Hospitäler, worin ich Unterhalt finden könnte. Freylich, giebt es Hospitäler, aber was für welche? Sie sind zu weiter nichts eingerichtet, als daß die Pilger nicht nöthig haben, unter freyem Himmel zu übernachten. Und nun die unbändige Menge von Insekten, die man nicht einmal gern nennt, vielweniger in Kleidungsstücken mit herausnimmt! Dieß hatte ich schon erfahren, und darum bat ich nur um etwas Weniges, womit ich die Reisekosten bestreiten könnte. Aber — hic datur gratia, non pecunia, war die Antwort. Hier also fand ich einen, der Wechsel auf den Himmel stellte, und einen auf Erden verhungern ließ! Wozu der liebe Himmel nicht alle dienen muß! Endlich erhielt ich einen gedruckten Paniß-Brief, und nun meinte man, etwas recht Großes an mir gethan zu haben. Aber, wo ich ihn vorzeigte, schmiß man ihn hin, mit der Bemerkung: „So einen Wisch könne jeder Spitzbube kriegen, „so bald er nur Geld habe, ihn zu bezahlen.“ — Und ich mußte unbefriedigt weiter gehen!“

„Bei meiner Abreise auf Ury hatte ich also kaum noch das Nöthige zum Fährgeld, und mußte mich, von Allem entblößt, neun Stunden in Hunger und Durst weiter schleppen. Zu Ury hörte ich, daß der dortige Hr. Amman Gelder für arme Reisende hätte. Ich wagte es, ihn um etwas davon zu bitten, er aber zeigte sich misvergnügt, indem er täglich von solchen Ansprüchen überhäuft seyn wollte; erhielt dann ein Weniges, mit der Bitte, ihn nicht länger zu belästigen. Das Erhaltene reichte aber für Brod und Nachtquartier nicht zu, um

damit

damit bis auf Mailand auszureichen. Schon zwey Stunden diesseits der genannten Stadt trieb mich also die Noth, in einer Pfarrey um etwas Brodt und Wasser anzusprechen. Ich hatte schon 24 Stunden aller und jeder Erfrischung entbehrt. Es war um Mittag; und da der Hr. Pfarrer gerade schlief, und die Haushälterin, wie sie vorgab, ihn nicht wecken durfte, aber auch von Brodtsvorrath nichts wissen wollte, folglich von Gelde noch weniger: so mußte ich meinen Stab weiter tragen — bey einem Commentar über das Ovidische Fratrum quoque gratia rara est.“

„Voll Kummer über die Hartherzigkeit eines meiner Mitbrüder in Christo, schlich ich nun zu einem Gasthofe; aber hier fragte man gleich nach Geld, und da ich mich mit dessen Mangel entschuldigte, zeigte man auf meinen Rock, mit dem Bedeuten: daß ich den erst verkaufen mögte und dann wiederkommen. Ich berief mich auf das Gegentheil im Evangelium, und erlangte endlich nach vielem Bitten und Flehen doch noch ein Stück Brodt und Wasser: und auf diese Mahlzeit machte ich die rückständigen zwey Meilen auf Mailand.“ —

„Cicero giebt den Hunger als die beste Würze der Speisen an; und daß er hieran gar nicht unrecht thut, habe ich auf meiner Wanderung nach Rom so innig gefühlt, daß ich jedem Appetitlosen diese Würze auf Ehre empfehlen kann. In den Klöstern giebt es manchen Fasttag; und mancher tonsurirte Bauchphilosoph ißt an einem Abende dieser Tage oft auf einmal mehr, als ich während der erwähnten Wanderung in vier Tagen genossen habe. Aber eben daher kömmt es denn, daß die lieben Klosterleute die Plage eines Hungernden wenig kennen, und daß ihnen selten etwas lecker genug ist, um über die Aesthetik ihres Koches nicht Recensenten-mäßig loszufahren. Wahrlich, ich schreibe nicht aus Neid: denn die Natur ist mit Wenigem zufrieden; die Verwöhnung nicht mit Allem!“

„So

„So bald ich Mailand erreicht hatte, fiel mir ein ansehnliches Benedictiner-Kloster gleich in die Augen. Ich gieng hinzu, und ersuchte den ersten besten Bedienten, mich einem von den Herren Oberern vorzuführen. Das ginge nicht, sagte er, und versicherte, daß sie alle in einer großen Gesellschaft versammelt wären, und er sich nicht unterstehen dürfte, irgend einen darin zu beunruhigen. Fruchtlos also war auch hier meine Erwartung. Von da ging ich zur Hauptwache, um dort bey irgend einem einen deutschen Speisewirth auszufragen. Ein Unterofficier mußte mit mir gehen, ein Deutscher von Geburt, der aber selbst nicht recht Bescheid wußte. Nach langem Hin- und Herfragen trafen wir endlich einen an, dem ich meine Noth zu verstehen gab, und der sich bereit zeigte, mir auf einen Tag das Nöthige borgweise herzugeben."

„In diesem Hause staunte ich nicht wenig über das Leben, die Menge und die Mannigfaltigkeit des Zuspruchs, und noch mehr über die vielen schönen Mädchen, die da gar artig zu thun wußten. Dergleichen hatte ich in meinem Leben noch nie angetroffen, fragte also, was das auf sich habe, und sieh da: Pater Guido Schulz befand sich in einem Feilhause der Reize! Da ich sah, daß ich hier nicht zum ehrenvollsten aufgehoben war, und dem Herrn Wirthe — nur so aus der Ferne — das Gewissen etwas schärfen wollte, versezte er: "Mein „Haus, Herr, ist in seiner Art vom Magistrat autho„risirt worden: wer keine Lust hat, hereinzukommen, „der bleibe, wo er ist."

"Ganz unrecht hatte der Mann nicht; allein aus Unkunde der Sprache, und aus Mangel an allem Nöthigen wußte ich nirgend anders hin, und blieb und hielt mich still für mich. Den andern Morgen begab ich mich zu dem Herrn Hofkapellan, von dem ich gehört hatte, und entdeckte diesem meine äußerst dürftige Lage. Wo logirst du? fragte er hastig, und nach gegebner Antwort

sagte

sagte er: den Wirth kenne ich: es ist ein braver Mann und mein Beichtkind. Ich schwieg hierauf und dachte das Meine. Für dein Kostgeld, fuhr er fort, werde ich sorgen, aber für deine Reise nach Rom kann ich nichts hergeben. Doch, da fällt mir was bey, das dir zu deinem Vorhaben dienen kann. Ihro kaiserliche Majestät, der gnädigste Herr Leopold ist hier: gehe hin und stelle ihm dein Anliegen vor: er wird ohne Zweifel dich gnädigst anhören und auf alle Weise dir zu helfen suchen. Ich stuzte und erwiederte: daß ich zwar Etwas gelernt hätte, aber nicht die Kunst, einem so hohen Monarchen gehörig aufzuwarten, und noch weniger, ihm meine Angelegenheit nach der Etikette vorzutragen. Nur guten Muth! fiel er ein. Ich sehe, du hast immer so viel, womit du nach deiner Art bestehen kannst. Er ist so herablassend, daß er kein Bedenken trägt, sich mit einem gemeinen Bauer einzulassen: warum denn nicht auch mit dir! Nur kühn gewagt! Es ist jezt am Morgen und gerade die beste Zeit."

„Die Noth trieb mich heftig an, diesen Schritt zu wagen, so sehr mich auch die Furcht vor Mislingen oder andern bösen Folgen davon zurückschreckte. Ich faßte also Muth, und begab mich hin. Auf dem Vorsaale fand ich viele Edelleute und andere vornehme Bürger hier und da herumstehen. Aller Augen waren gleich auf mich gerichtet; und nicht wenige, wie ich merkte, stuzten über meine Erscheinung im westphälischen Zuschnitt. Viele fragten nach meinem Charakter; und kaum hatte ich mich in eine Unterredung mit diesen eingelassen: so trat schon ein Sekretär herein, der sich nach mir und meinem Gesuche erkundigte. Ich bin, war meine Antwort, ein Franziskaner, und wünsche Seiner kaiserlichen Majestät aufzuwarten und Höchstdemselben ein Anliegen unterthänigst vorzutragen. Auf die Frage: ob ich eine Bittschrift hätte, antwortete ich mit nein, indem ich hofte, Seine Majestät selbst sprechen zu dürfen. Hierauf schwieg

er

er eine Weile, sann nach, nahm mich scharf ins Auge, fragte dann nach meinem Namen und Vaterland, die er, nach gegebner Antwort aufschrieb, aber nicht recht. Ich merkte dieß an, und bat um die Erlaubniß, das statt seiner zu thun. Er riß nun ein Stück von einem Briefe, gab es mir, und ich schrieb auf, wonach er gefragt hatte."

„Kaum hatte der Sekräter dies den Händen des Kaisers überreicht, so wurden schon die Edelleute und Bürger ersucht, sich nur noch ein wenig zu gedulden. Darauf winkte er mir, und öfnete die Thür zum Eingang in ein Zimmer, worin Seine Majestät an einem langen Tische schreibend saßen. Der Kaiser stand auf, kam auf mich zu, und fragte mit der einnehmendsten, humansten Miene: Wer ich wäre, woher ich käme und was ich verlangte? Gleich anfangs stand ich im Begriff, eine tiefe Verbeugung zu machen, er aber kam mir zuvor und verbat sie. Jezt antwortete ich: ich sey ein Franziskaner, habe aber wegen kleiner menschlicher Schwächen viele Verfolgung von meiner Obrigkeit leiden müssen, welche alle, wenn Ihre Majestät es befehlen würden, ich bereit wäre, ohne die mindeste Zurückhaltung anzugeben. Auch wollte ich, wenn Ihre Majestät es für nöthig hielten, mich darüber einer gerichtlichen Untersuchung gern unterwerfen."

„Der Kaiser fing hierauf an freundlich zu lächeln, und fragte: ob ich vielleicht Schriften in meiner Angelegenheit bey mir hätte? Ihrer Majestät zu dienen, war meine Antwort, so habe ich zwar noch einige, allein die wichtigsten, die die Hauptsache betreffen, um derentwillen ich nach Rom will, hat die Nuntiatur zu Luzern. Wenn Ihre Majestät den Befehl ertheilen wollten, sie durchzusehen und einen Bericht darüber abzustatten: so bin ich versichert, daß ich nicht nöthig haben werde, selbst auf Rom zu gehen. Ich bin zu dieser Reise auch kaum noch im Stande, sowohl wegen Mangel an Kräften,

als wegen des gänzlichen Mangels an allen Mitteln, auf dieser beschwerlichen und fernen Reise, zumal zu Fuße und in der Hitze, mein Leben nur kümmerlich durchzubringen."

„Nein, nein, sagte der Kaiser, ich will ihre Schriften nicht eröffnen lassen: ich glaube ihnen. Warum aber wollen sie auf Rom? Wenn Ihre Majestät erlauben, um Dispensation für mich vom Orden zu holen. — Nun gut, so kommen Sie Morgen früh um neun Uhr wieder zu mir. Doch still: ich will gleich helfen! — Der Kaiser nahm also ein Blatt Papier, und schrieb darauf die wenigen Worte: "Die freie Post bis Rom. Leopold." — Hierauf ging er mir vorüber zum Sekretär, kam zurück und wünschte mir eine glückliche Reise und gute Verrichtung. Gleich darauf kam der Sekretär, und nachdem er mir zwölf Ducaten überreicht hatte, gab er mir ein Zeichen, abzutreten." —

„Ich eilte zu dem Hofkapellan, und erzählte ihm den ganzen Vorgang. Aber eins, mein Sohn, sagte er, vermisse ich noch. Wie ich sehe, so hast du viel Gnade gefunden, aber nicht die, die dein Elend verbessern könnte. Als du schon fort warest, habe ich erst selbst daran gedacht. Sobald du des Kaisers Gnade bemerktest, hättest du sonst gleich sollen um ein Beneficium anhalten. Was willst du jezt zu Rom anführen, worauf sich deine Dispensation gründen soll? Sieh acht, alles was ich dir hier sage, wird dir in Rom überkommen, so, daß ich deine Reise dahin, wenn du keine Pfründe hast, von der du nach erhaltener Dispensation leben kannst, als vergeblich ansehe. Doch, du kannst es versuchen! vielleicht könnte dir ein anderes Schicksal günstiger seyn, wenn du zu Rom Gelegenheit hättest, mit Seiner päbstlichen Heiligkeit selbst zu sprechen. Reise also in Gottes Namen! — Daß dieser ehrliche Schweizer nicht alttestamentisch prophezeiht habe, wird die Folge ausweisen. — Jezt noch eine Bemerkung!"

„Wenn

„Wenn der Franziskaner mit seinem Guardian oder Provinzial zu sprechen hat: so fordert ihr Speculum disciplinae — besser Fratzen- als Zuchtspiegel verdeutscht — daß er dieß mit verbeugtem linken Knie thue, und der herrschsüchtige, stolze Oberer fordert das, und sieht sein Quos Ego — wie ein Herzog von Alba, über seinen erniedrigten Sklaven! .... Hier verbat sich ein Kaiser, das Oberhaupt des deutschen Reiches, schon die Verbeugung eines simpeln Mönches! Hierhin seht Mönche, und lernet wahre Bescheidenheit von der wahren Größe!"

„Als ich von Hungersnoth angetrieben, bei einem Pfarrer vor Mailand, und zu Mailand in dem Benedictinerkloster um Unterstützung ansprach, ging es mir, wie wir gesehen haben: und was that hier Leopold der Zweyte? — Also, je handwerksmäßiger man die Tugendlehre treibt, zumal nach katholischem Zuschnitt — desto weniger übt man sie liberal. Quotidiana vilescunt, heißt es auch hier."

„Und gerade dieß war denn der Schlüssel mit, als ich, zurückgekommen von dem edeln Leopold und dessen Hofkapellan, eine Zeitlang wie betäubt da stand und mich fragte: wie bei so kleinlicher und gleichfalls zerlumpter Lage, wie die meine damals war, so viele einsichtige Männer und Herren, mit denen ich auf meinen Wanderungen hier und anderwärts zu thun hatte, selbst ein so großer Monarch, wie Kaiser Leopold, in einigen kurzen Augenblicken an mir etwas hätten finden können, das ihre Menschenliebe und Wolthätigkeit gegen mich erweckte; und wie im Gegentheil meine Mitbrüder und Obern, unter denen ich mit ängstlicher Beflissenheit um Gunst und Liebe so viele Jahre verlebt habe, mir ächte Bruderliebe nie erwiesen, und zu allem Guten, wonach ich — ich behaupte es dreiste — ungeheuchelt trachtete, keine Augen; Augen aber mehr als zuviel für den mindesten Fehltritt hatten, so bald sie ihn an mir bemerkten, aber wieder keine, wenn eben diesen Fehltritt irgend ein

Ande-

Anderer, und wenns noch so arg und oft gewesen wäre, beging? — Die Einsicht jener Herren, wie ihre Welt- und Menschenkenntniß war wohl eben so tief, als ihre Augen zu scharfsichtig waren, um denken oder sagen zu können: ein armer Mönch, der in Beziehung auf sie ein einfältiger Idiot war, habe seinen Wolf unter einer Schaafshaut versteckt und in dieser gleißenden Gestalt jene Herren getäuscht. — Doch wir lassen die tonsurirten Pigmäen; und ich schließe diese Bemerkung mit der Bemerkung eines meiner ehemaligen Mitbrüder, des Herrn Bispink, und sage, wie er, vorzüglich in Beziehung auf die moralische Optik der Mönche:

Non fert communem communis culpa reatum;
Sed pro personis virtus et crimina crescunt.*)"

„Von Mailand fuhr ich auf Lodi, traf hier kaiserliche Besatzung an, und wurde von der Thorwache sehr scharf befragt und geneckt. Ich wußte schon, wozu dieser Kunstgriff dienen sollte, und blieb unerschrocken und behielt das Meine. — Die übrigen Städte meines Weges gehe ich vorüber, bis auf Bononien, wo mir eine Begebenheit zustieß, die jedem Reisenden, zumal in jenen Gegenden, zur Warnung dienen kann. Ich sitze hier in einer entlegenen Stube allein und esse mein Mittagsbrod. Gleich nach mir tritt ein Anderer herein, weiß nicht, was für einer, sezt sich neben mir und spielt, weil er deutsch verstand, meinen Landsmann. Nicht lange, so folgt ein Dritter, der gar kein Deutsch verstehen wollte, giebt sich für einen Deserteur von den Oestreichern aus, und bittet mich ängstlich, ihn ja nicht verrathen zu wollen. Er habe, hieß es nun, eine goldne Taschen-Uhr und einen juwelnen Ring, die er um die Hälfte des Werthes gern verkaufen mögte. Anfänglich foderte er dreißig Ducaten, kam aber, da ich mich ganz ruhig hielt, endlich auf zehne herab. Ei, Landsmann, rief

*) Fragmenta psychologico-moralia, pag. 67. N. 2.

rief jezt der Unterhändler, das wäre so ein Kauf für Sie! Ich schwöre Ihnen bey allen Heiligen, Sie müssen unbesehens an die sechszig Stück dabey profitiren! — Das Mienenspiel dieser Leute zeigte mir genug, worauf es angelegt war. Sie wollten nur erfahren, ob und was ich hätte, und wenns dann die Mühe lohnte, mich in der Stube überwältigen und berauben. Ich entschuldigte mich also mit Mangel an Gelde, schlich bald darauf unvermerkt nach Huth und Stock, und entwischte glücklich. — Fälle von dieser Art sind in jenen Gegenden fast tägliche Erfahrung, so daß das Sprichwort, das selbst unter Katholiken als gäng und gäbe gehört wird, nicht ohne Wahrheit ist: „Je näher bey Rom, desto ärgerer Christ!" —

„Von da ging ich in die Kirche, worin die heilige Catharina von Bononien unter einem goldnen Thron auf einem Lehnstuhl, ein Buch auf dem Schooße, worauf ihre Hände ruhen, sitzt und die Wunderthätige genannt wird. Sie ist mit einem Ordens-Habit bekleidet, und erhält, wie die Mönche, alle drey Jahre ein neues. Das alte wird dann in Stückchen zerschnitten, und als ein Heiligthum an Pilger und Fremde verkauft. — Ein Handel von dieser Art schickt sich für ein Land, dessen Hauptcommerz in Simonischen Verehrern heiliger Fabrikate besteht!" —

„Ehe ich das Thor von Parma erreichte, staunte ich nicht wenig über die bunten Haufen von Buhldirnen, welche mit Soldaten und Bürgern herausströmten, um sich in der Gegend zu divertiren! Morgen, rief der Postillon, ist Frohnleichnam: da wird dann gebeichtet, und so ist es ja Ein Sündevergeben! — Freilich, rief ich wieder, je leichter man alte Schulden tilgen kann, desto ungescheuter macht man neue!" —

„Den andern Tag war Frohnleichnam. Früh um sieben Uhr nahm die heilige Farce mit der Frohnleichnams-Procession aus der Hauptkirche ihren Anfang. Die Blät-

ter-Religion zeigte hier viel Pracht und Stolz, und nicht minder viel leeres Geräusche. Der Zug war ansehnlich. Die ganze Klerisey trat in der Mitte einher, mit langen weißen Wachskerzen, jeder sich zur Seite einen armen Knaben, der die Lichttropfen in einer Toute auffing. Der Bischof selbst trug das Hochwürdige. Vor ihm her ging ein wackeres Mädchen, schwarzseiden gekleidet, und diesem trugen zwey andere die Schleppe. Sehr kunstreiche Bilder und Gemälde wurden dem Zuge der Geistlichkeit vor- und nachgetragen. Das Gegenstück zu dem allen waren die entsetzlich vielen Bettler, die mit ihrem Geschrey und Gewimmer die Straßen grell durchjammerten. Sogar ließ man Kranke und Aussätzige auf einem Bette vom Dache herunter, so bald der Bischof mit dem Venerabel herankam. So viel ich aber bemerkt habe, heilte er keinen einzigen! Kurz, die Bettler- und Kranken-Gruppe abgerechnet, war alles, — wie es hier beschrieben steht; aber die Wahrheit zu sagen, so weit und viel ich gesehn habe, gab's bitter-wenige, die Andacht dabey gezeigt hätten."

„Der heilige **Ambrosius** hätte, wie zu seiner Zeit, so gewiß auch hier, sobald er das Elend der Bettler und Kranken erblickt hätte, die heiligen Gefäße zerstückelt und sie unter die Nothleidenden vertheilt, um, wie er sich ausdrückte, die **lebendigen** Tempel Gottes (die Nothleidenden) damit auszuzieren. Diese, meinte er, könnten hungern und frieren; nicht Gott, auch nicht die Kirchen. Aber so was würde man heutzutage **Profaniren** nennen! — Der heilige **Isidorus** meinte indeß schon zu seiner Zeit: die Kirche hätte **goldene** Kelche, aber **hölzerne** Priester; und da nun ein Holzblock — wie vor Zeiten der **Hermes** — wohl Ohren hat, und nicht höret, wohl Augen — und nicht siehet: so ist es kein Wunder, daß der Kirchenbaum der Katholiken mehr Blätter, als Früchte trägt, u. daß die Staats-Gärtner in Frankreich ihn nicht länger als Staatsbaum unter sich dulden wollten." —

„Im

„Im Posthause zu Forli überfiel mich, nach so vielen Abmattungen meines Körpers, ein gefährliches und schmerzhaftes Nervenfieber — freylich, wie ein Holzblock von Priester das deuten wird, mir zur Strafe. Also diese Strafe ergriff mich so bedrohend, daß ich gewiß vermeynte, mein Leben dort lassen zu müssen. Alles, was ich zu mir nahm, um meinen brennenden Durst zu löschen, fuhr unaufhaltsam und plötzlich wieder heraus. Dann folgten so schmerzlich-erschütternde Nerven-Krämpfe, daß sich alle Adern und Glieder zusammenzogen, und dieß von Mittag bis zum andern Morgen.“

„So erbärmlich meine Lage auch war, und so theilnehmend die weichgeschaffnen Seelen der Weiber sonst zu seyn pflegen, so grausam zeigte sich hier die Gattin des Hn. Posthalters. Während dem Zustande des Zusammenziehens meiner Glieder, worin ich wirklich über keins derselben Herr war, bat ich sie nur um Wasser und Wasser; und die Antwort war: ich mögte sehen, wo ich was kriegte. — Diese Unmenschlichkeit dauerte aber nicht länger, bis Madam sahen, daß ich Geld hatte, indem ich dem Postillon sein Trinkgeld aus meinem Beutel reichen ließ.“ —

„Ich genoß indeß nichts als Wasser, und dennoch muste ich Tags darauf blos für Wasser und Bette fünf römische Caroline, ohne Ausrede bezahlen, folglich nach hiesigem Gelde ohngefähr dreyßig baare Groschen. Und nun sage man noch, daß es in der Nähe von Rom keine guten Christen giebt! — So geschwinde indeß, und so gut ich konnte, schleppte ich mich mit Hülfe meines Stocks aus diesem Italiänisch-christlichen Hause heraus zu einem Arzneyverständigen: und dieser verwies mich an das Hospital, und besuchte mich darin nachher täglich bis auf den neunten Tag.“

„Die Mädchen, die in diesem Hospitale dienten, waren ertzbarmherzige Schwestern, wenn gleich nicht für die Werke der christlichen Liebe. Sie waren so mitleidig,

daß sie, um den armen genesenden Kranken die Langeweile vertreiben zu helfen, sich des Nachts zu ihnen gesellten, und dieß in ihr Bette. Selbst ein Vater von dreyen dieser Mädchen bot mir eins derselben zu gleichem Liebesdienste an, wofür ich aber gehorsamst dankte, wie ich allen heiligen Fleischbengeln — so wenig sie dieß zu glauben, selbst nach eigner Erfahrung, sonst Lust haben mögen, heilig versichre. Doch ohne Bachus und Ceres friert Madam Venus, wie man im Sprichwort sagt; und dann hatte mich mein Nervenfieber so zahm gemacht, daß man mir ohnehin wohl glauben wird."

„Nur halb und halb hergestellt, machte ich, daß ich für Geld und gute Worte aus der Gesellschaft dieser Barmherzigen heraus kam, und fuhr auf Cesena, die Geburtsstadt des jetzigen Papstes. Hier ergriff mich das Fieber von neuem, doch nicht so heftig. Von ohngefähr stieß ich auf der Straße auf einen Apotheker, der, weil ihn mein Anblick gerührt hatte, mich fragte: was mir fehlte, indem ich so erbärmlich-elend aussähe? Nach gegebner Antwort führte er mich in sein Haus, verpflegte mich aufs beste, und schickte mich alsdann nach dem Hospital der barmherzigen Brüder. Als diese sich weigerten, mich als einen Fremden ohne Vorwissen des Burgemeisters aufzunehmen: so bot er sich an, die Kosten für meine Kur und Verpflegung von dem Seinigen zu erstatten. Hierauf besuchte er mich täglich, in Begleitung eines Arztes, bis mich auch hier mein Fieber wieder verließ."

„Dieser Herr ist während meiner Wanderung durch Italien, nebst noch einigen wenigen, wie man bald sehen wird, der Einzige gewesen, von dem ich mit Wahrheit sagen kann: Das war ein braver Mann! und eben dieß zeigt, daß auch in jenem Lande keine Regel ohne Ausnahme gilt. Eben dieser Edle war es, der mir, sobald ich soweit hergestellt war, daß ich ohne Gefahr zurück zu fallen, fahren konnte, ein Fuhrwerk auf Cinigaglia besorgte, und es meistentheils von dem Seinigen bezahlte.

In

In Cinigaglia, dieser großen und am adriatischen Meere gelegenen Stadt, war gerade, als ich dahin kam, Jahrmarkt, und darum konnte ich, wegen der ungeheuren Menge Volks von weit und breit, lange nirgends unterkommen, bis endlich eine arme Wittwe, die über mein jämmerliches Aussehen sich meiner erbarmte, mir ihr eigenes Bette zum Ausruhen überließ. Von da schlich ich allmälich auf Ancona, und so weiter auf Loretto zu."

„Wegen der vielen Bittfahrten, die aus allen Weltgegenden sonst nach Loretto gemacht wurden von Sündern und Frömmlingen in eigner oder in Pilgerskleidung, war es nothwendig, daß man dort Wirthe hatte, die mehrerer Sprachen mächtig waren, damit jeder Nationale sich einen wählen konnte, der seiner Landessprache kundig war. Es gab demnach hier auch einen, der Deutsch verstand; und zu diesem nahm ich meine Zuflucht. Kaum hatte ich hier den Preis verabredet, um welchen ich Abendessen haben sollte, als ein Herr hereintritt, ohne daß ich wußte, wes Standes und Landes er war, und noch weniger, woher er meine Ankunft und meinen Stand wissen mogte; er nimmt mich auf die Seite, und sagt mir: daß es sich für mich, als einen Geistlichen, nicht schicke, in ein Haus einzukehren, das unter meinem Stande wäre, und ich mögte mir nur gefallen lassen, ihm in seine Wohnung zu folgen, und mit ihm und seiner Einrichtung für lieb zu nehmen."

„Einladungen unter dem angeführten Vorwande und ähnlichen sind in Italien gewöhnlich ein Kunstgriff von Buben, die einen Fremden, bey dem sie Geld vermuthen, gern in eine Gegend oder in ein Haus führen mögten, wo ungesehen oder ungehindert sie ihm um das Seine bringen können. Ich selbst hatte dieß schon einigemal erfahren, war daher auf meiner Hut, und dankte dem Einlader für seine gute Absicht und Güte. Er mogte den Grund davon einsehen; und um mir alle Furcht zu benehmen, versicherte er mich bey seiner Seel' und Selig-

keit:

keit: ich hätte bey ihm nichts zu fürchten, und mögte nur mitgehen, um mich selbst zu überzeugen, daß er es gut und christlich mit mir vorhabe. Ich folgte nun, und fand, daß ich einen ehrlichen Mann vor mir hatte. Ich fragte nachher nach seinem Amt und Stande; allein er wich meinen Fragen überall aus, und diesemnach weiß ich bis jetzt noch nicht, wer dieser Gutmeinende gewesen ist."

„Den andern Morgen führte er mich, in Begleitung vieler vornehmer Standespersonen, zur Kirche in das sogenannte wunderthätige Häuslein Mariä, welches auf dem Chore stand, und worin die Dienerin des Herrn, wie die Legende erzählt, den Gruß von dem Herrn durch den Engel erhalten hatte. Um dieses Mährchen anschaulicher aufzudringen, war hinter dem Altar eine kleine Küche angebracht, mit einem kleinen Heerde, und gerade vorneüber im Giebel eine viereckige Oeffnung, wodurch der Engel sollte hereingeflogen seyn, um sein Compliment auszurichten. *) In der Mitte des Häuslein stand ein Altar

*) Dieser Punkt in der christlichen Mythologie oder Dogmatik ist entweder ein Evangelisten-Mährchen zur Dekoration der Abkunft ihres Helden, oder zur orientalisch-jüdischen Verbrämung seiner natürlichen. Ist dieses: so denke ich mir das Ding, wie folget. — Bekanntlich ward Zacharias erst im hohen Alter Vater. Maria besuchte seine Elisabeth während deren Schwangerschaft. Maria war holdselig, und konnte dem Propheten eine Sehnsucht einflößen, die auch nur sie damals befriedigen konnte. — Was der Prophet that, that er im Namen des Herrn, oder nach dem damaligen Sprachgebrauch, that es der Herr vielmehr selbst. Zacharias also läßt seinen prophetischen Besuch durch einen Bothen (Abgesandten oder Engel) der Maria kund thun, besucht sie, überschattet sie mit prophetischer Begeisterung; und was nachher daraus entstand, war vom

Altar mit einem Marien-Bilde, umziert von unschätzbaren Schätzen aus Silber, Gold und Edelgestein. — Ein heiliger Ambrosius hätte hier für nothleidende Arme

heiligen Geiste oder von der quintessentürten Energie eines Propheten, und hieß Sohn Gottes, wie ein Prophet Kind Gottes. — Eben darum hatte auch nur Zacharias ein eigenes Interesse, seinen Johannes zum Vorläufer Christi zu bilden, so wie er diesen gelehrt hat, als Messias aufzutreten. Die moralischen Grundsätze, die er ihm dazu, und zur Stürzung des damaligen Priester-Despotismus einflößte, hatte er ohne Zweifel aus dem Kohelet genommen. — Diese ohnmaßgebliche und nach allen Anzeigen natürlichst-wahrscheinliche Erklärung schadet dem hohen Moralsysteme Christi nichts: denn der Werth desselben hängt nicht ab von der Person Christi, sondern von der Uebereinstimmung seiner Lehren mit der moralischen Vernunft des Menschen. Man denke an Erasmus von Rotterdam, dessen Schriften u. Lehren nur der wegen dessen Abkunft verachten könnte, der noch kurzsichtig genug ist, den Werth des Menschen nach Ahnen u. Abkunft zu schätzen. —

Will jemand den Gabriel als Propheten-Schüler annehmen, der nicht nur der Maria, sondern auch der Elisabeth zu nahe gekommen sey: so steht das jedem frey. Unfruchtbar blieb die letztere gewiß ungern, und die erstere vielleicht noch ungerner. Doch von alle dem handle ich zu einer andern Zeit ausführlicher. Jeder einsichtige Theolog wird indeß hier so gefällig seyn, zwischen Factum und jus oder zwischen Geschichte und Lehre zu unterscheiden, und da, wo diese ächt ist, für sie nichts besorgen, wenn gleich jene als ein Mährchen dahinfällt, oder, natürlich erklärt, nur denen misfallen kann, welche die Convenienz der Natur nach der Convenienz der Meynung richten wollen.

Anm. d. Eins.

Arme ein kleines Peru zum Wohlthun finden können! — Auf beyden Seiten an der Thüre suchten Schildwächter das Gedränge der Menschen und die dort häufigen Diebereyen abzuwenden. In der Kirche selbst saßen Beichtväter, oder Pönitenziarien von allerhand Sprachen, jeder mit einem Zettel über seinem Beichtstuhl, worauf die Sprache bemerkt war, worin sich jeder Seelen-Unrath fortflüstern ließ. Eben diese Leichtigkeit, sich davon dort unerkannt zu reinigen, zog eine unglaubliche Menge Diebe, Meuchelmörder und Buhler und Buhlerinnen dahin."

„Auch hier also hat **Bonaparte** manchem Uebel die Wurzel abgestochen und das katholische Europa von einer Contribution losgemacht, die jährlich einer halben Million nahe kam, und sie zuweilen überstieg. Die ganze Farce steht jetzt in **Paris** zum warnenden Andenken an die religiösen Verirrungen des menschlichen Verstandes und Herzens, und zeigt, wohin die Völker versinken, wenn ihre Einsicht schwach und beschränkt genug ist, sich von Pfaffen und deren Brodtkunst einen Kappzaum überwerfen zu lassen, und sie nachher selbst für gut finden, durch die hyperphysische Mechanik von Furcht und Hoffnung in Schranken gehalten, wie ein geduldiges Schaf in blinder Demuth und Ergebenheit gewissenhaft daran fortzukriechen. — Protestanten, die Ihr einem **Bonaparte** fluchet, fluchet auch der Vorsehung, die Euch zu Eurer Rettung einen **Luther** aufstehen ließ; oder seyd konsequenter!" —

„Nach langem Hin- und Herschauen in dem Häuslein und in der Kirche stiegen wir den Thurm hinan, um die Annehmlichkeiten der umliegenden Gegend und vorzüglich das adriatische Meer von da zu betrachten. Gott! welche Gefühle wurden in mir rege, als mein Blick, von überladener schändlicher Künsteley übereckelt, sich hier in den großen Anblick der majestätisch-feierlichen Natur verlohr! Nie fühlte ich die Schärfung unserer Empfindungen durch die Einwirkung des Kontrastes so innig-

niglebhaft und aufwiegelnd, als auf dem Thurm zu Loretto."

„Herabgestiegen, schlenderten wir in der Stadt herum, und betrachteten die Gewerbe der Bewohner. Wie sich denken läßt, bestanden die ergiebigsten in der Verfertigung von allerhand Arten Bilder, Kränze und Rosenkränze, die an Pilger und Fremdlinge um einen übertheuern Preis als ein Heiligthum verlassen wurden. Die übrigen Einwohner nährten sich meist alle von der Gastwirthschaft, und sehr viele von Bordellen und Hehlerey der Diebe. Daß es an solchen Orten an Pfaffen und an Pfaffen-Künsten und Lastern nicht fehlen konnte, giebt die Natur der Dinge."

„Die wallfahrtenden Pilger sind oder waren meist alle Einsiedler aus fernen Gegenden, die entweder für sich, um sich durch Motion ohne Aufsicht gut seyn zu lassen, oder für Andere, um an deren Stelle eine angelobte Bittfahrt zu vollbringen, nach Loretto, Rom, Compostel oder Jerusalem wandern giengen. *) Gewandt wur-

*) Sobald der Mensch durch religiöse Handlungen irgend einen Zweck erreichen zu können, fest glaubet, unterläßt er — um Gott die Ehre allein zu lassen — die natürlichen, und wird am Ende ein Bettler oder Schwärmer. Daher, wenn alles Uebrige sonst gleich ist, wird man von Industrie, Raffinement und Wohlstand unter Blindgläubigen immer weniger antreffen, als unter den Entgegengesetzten; unter den Katholiken weniger als unter den Protestanten. Kömmt dann noch Preßzwang und Pfaffenkunst mit weinenden Marienbildern und dergleichen hinzu: dann hat man den Grund komplet, warum Oestreich, trotz seiner größern Menschenzahl, und Flächen-Inhalt und ergiebigerm Bergbau und reichhaltigern und mannigfaltigern Producten, dennoch immer hinter Preußen bleiben wird, so lange nämlich es nur so weibisch-katholisch bleibt, wie wieder seit

wurden diese Bursche fast alle durch das mores multorum vidit et urbes; aber, da es ihnen meist allen an guter Erziehung und an festen Grundsätzen fehlte; so wurden sie durch das Beyspiel der Gottlosigkeit und der Ausschweifungen zu Rom und anderwärts selbst gottlos und ausschweifend, so daß die meisten durch ihre Buhlerkünste, und einige sogar durch Mord und Diebstahl manche katholische Regierung nöthigten, die sonst authorisirte Innung derselben aufzuheben, oder ihnen das weitere Wallfahrten scharf zu untersagen."

„Diese schlauen Wildfange wußten durch das Auskramen ihres Gesehen- und Gehörthabens alle Leichtgläubigen und Kurzsichtigen so anzuziehen und zu unterhalten, daß sie fast überall frey Logiren hatten und ihren mitgebrachten Heiligthumskram obendrein aufs theuerste noch verkauften. Dadurch werden sie denn das Vehikel, ausländische Lock-Mährchen von Wundern, Heiligthümern, Gnadenbildern und Ablässen in andere Länder zu übertragen, und den Glauben daran zu befestigen; und durch ihre Lebensart, die sie, als abgeschliffene Bursche, sehr schlau nach Zeit, Ort und Personen zu modeln wußten, wurden sie das Vehikel für ausländische Zügellosigkeit und schadeten durch dieses, wie jenes, unbeschreiblich, um so mehr, da es ihnen, wie ich so eben sagte, an Geld und freyem Tisch, wegen ihrer Erzählerey und Heilig-

kurzem. — Ueberhaupt zeigt die Geschichte: daß der Wohlstand und die innere Stärke der Völker im umgekehrten Verhältniß mit dem Systeme ihrer Kirchenreligion steht: und von daher schallt denn auch der frohe Beyfall, den Friedrich Wilhelm III. bey allen Vernünftigen weit und breit einsammelt durch Aufhebung der Hermandade in Berlin unter Wöllner, Hermes und Hilmer.

Anm. d. Eins.

ligthümer, nie fehlte, und sie auf diese Art ihrer Lüsternheit im privilegirten Müßiggange, trotz dem wohlbeleibtesten Domherrn, Bischof, Prälaten oder sonstigen Tagedieb von der verzehrenden Klasse, sorgenlos fröhnen konnten.“ —

„Um von Loretto weiter zu kommen, bedung ich einen Neapolitaner Fuhrmann, der mich für zwey Ducaten nach Rom fahren sollte. Er war damit zufrieden, und wir fuhren von dannen. Anfänglich ging alles gut und in brüderlicher Eintracht; aber kaum erreichten wir Tolentino: so ward der Heuchler barsch und forderte die volle Zahlung. Ich merkte gleich, wo das hinaus sollte, und berief mich auf unsere Uebereinkunft. Er ward barscher, und nach langem Hin- und Herdebattiren sah ich mich genöthigt, ihm die Hälfte des bedungenen Lohns auszuzahlen. Nach einiger Erholung sollte es gleich weiter gehen; ich stieg also fluchs auf; aber kaum aus der Stadt, hieß er mich absteigen, und fuhr mit einem höhnischen Gelächter zurück. Da hatte ich denn ein neues Beyspiel von italiänischer Tücke! Es war mir nur lieb, daß ich den einen Ducaten noch im Beutel hatte. Da stand ich aber nun, sann hin und her, bis ich mich endlich kurz faßte, und zu Fuße nach Polverina schlich.“

„Die hohen Berge, die ich hier überklettern mußte, hatten mir diesen Weg sehr versauert und meine geschwächten Kräfte nur noch merklicher herabgesetzt. Ich mogte also wollen oder nicht, ich mußte, und nahm mir zu Polverina ein Miethpferd auf Foligno und von da weiter auf Spoleto. Unterweges setzte sich der Pferde-Junge hinter mich auf, und wir ritten, so gut es gehen wollte, Schritt vor Schritt. In dieser Figur hatten wir Polverino noch nicht vollends eine Viertelmeile hinter uns, als der erschrockne Junge laut aufschrie: Spitzbuben, Spitzbuben! Ich sah hierauf vorwärts, und siehe da, es schritten zwey gräßliche Kerle mit schußfertigem Gewehr auf uns heran. Ich beruhigte den Jungen, und

bat ihn, nur still zu seyn. Sie erreichten uns, und gleich griffen sie das Pferd am Zaume, und nöthigten mich, Halt zu machen. Dann fragten sie: ob ich Geld hätte? Ich stellte mich, als verstände ich sie nicht, nahm meine Tabacksdose und reichte sie ihnen zum Prisenehmen mit freundlicher Miene hin. Aber — Nicht das, riefen sie, sondern dein Geld! Ach, Geld, erwiederte ich, wo sollte das ein armer Geistlicher, wie ich bin, herhaben? Ich bin ein Franziskaner aus Deutschland, und habe weiter nichts, als was mitleidige Herzen mir reichen. Sie mögten mich nur durchsuchen, und sie würden selbst sehen, daß meine paar Pfennige kaum zur Lebensnothdurft auf einige Zeit zureichten."

„Dieß und mein erbärmliches Aussehen mogte sie anderes Sinnes machen: denn nach einem gegenseitigen Ansehen, und nach einem Zuflüstern von armen Teufel, ließen sie den Zügel, und hießen mich weiter reiten. *) Ich war ganz natürlich von Herzen froh, daß ich blos mit einem Schrecken davon kam, aber noch froher, als ich im nächsten Gasthofe, wo ich den Aufstoß erzählte, sah und hörte, wie die Leute sich nicht genug verwundern konnten, daß ich noch mit dem Leben davon gekommen war. Da wußte der eine noch gräßlichere Mordthaten als der andere! Und ich? — ich hatte so meine Betrachtung über die Regierung und Armuth, über die Polizey und Unsicherheit der geistlichen Lande, und vorzüglich jener, die ich damals durchwanderte, seiner päpstlichen Heiligkeit zu Rom."

„In Spoleto nöthigte mich eine Unpäßlichkeit, auf meine bisherige Ritterschaft Verzicht zu thun, so lateinisch-demüthig sie auch erscheinen mogte, und mich wieder des Fahrens zu bedienen. Ich traf auch einen Fuhrmann, der mit mir eins wurde, mich für einen Ducaten bis nach Rom zu bringen. Dieser aber zeigte große Lust, mir eben

den

*) Cantabit vacuus coram latrone viator.

den Streich zu spielen, den ich hinter Tolentino erlebt hatte. Ich war indeß hier vorsichtiger, und wollte durchaus nicht eher zahlen, als an Ort und Stelle. Er fügte sich also und früh Morgens zwischen 6 und 7 befand ich mich in Rom."

(Die Fortsetzung folgt)

II.

Lethe oder der Thurm der Vergessenheit.

(s. N. St. Anz. VI. Bd. 18 St. S. 631.)

Nach einer Reise von vier Tagen langten die drey Gefangenen den 14ten Febr. 1795 in der Festung Josephsstadt in Böhmen an, wo ihre Arreste in dem Hause, der Alte Pavillon genannt, an der Römerstraße vorbereitet waren. Anfänglich führte man sie in das dem General Zaionczek zugedachte Zimmer; wurden aber bald wieder von einander getrennt.

Kollontay erhielt ein Zimmer, das von jenem des Generals Zaionczek nur durch ein Vorzimmer geschieden war, worin der Boden und die Mauern rein waren und zwey geräumige Fenster hinlängliches Licht verschafften; nur hinderten die zweyfachen Gitter, zwischen welchen das Glas befestigt war, daß man im Nothfalle nicht augenblicklich frische Luft gewinnen konnte, und sie konnten auf keine Art von Seiten der Gasse eröffnet werden. Die Thür glich jener, eines Speichers, die zuvor durch Schlösser für die Sicherheit gut verwahret war, aber wenig wider die Kälte schützte. Die Einrichtung bestand aus einem bequemen Bette, zweyen Tischen und zweyen von Rohr geflochtenen Sesseln. Ueberhaupt muß man gestehen, daß diese Wohnung, wenn man sie als Kerker betrach-

betrachtet, immerhin anständig war; da indessen die Lage des Zimmers tiefer war, als die Erde der oft mit Rauch und Unreinlichkeiten gefüllten Straße, so konnten sie der Gesundheit nicht zuträglich seyn; sie wurde daher nach einem Jahre mit einer sonst für einen Staabsofficier bestimmten Wohnung im ersten Stockwerk vertauscht.

Die Bewachung geschah zwar hier wie in Olmütz; aber die Hauptleute, welche zu seiner Inspection beordert waren, behandelten ihn liebevoll und leutseelig, und bewiesen in den meisten Fällen, daß man seine Pflich' erfüllen kann, ohne wider die Menschlichkeit und den Anstand zu verstoßen. Zu seiner frugalen Kost erlaubte man ihm wenigstens Messer und Gabel zu gebrauchen; nur mit Büchern ist Josephsstadt übel bestellt.

General **Fortenburg**, Commandant des Platzes, fing nach 13 Monaten an ihn öfters zu besuchen und zu sich einzuladen. Dieser heftige aber äußerst gutherzige Mann verwendete sich sehr beym General-Commando, um den Gefangenen Erleichterungen aller Art zu verschaffen; er gab **Kollontayen** einen geschickten Kanonier zur Bedienung, und erlaubte ihm zu schreiben und zu zeichnen. Als seine fast beständig zerrüttete Gesundheit ihn zwang, um die Erlaubniß öfters anzusuchen, das Carlsbad gebrauchen zu dürfen, diese aber nie erhalten konnte, so verschafte der General ihm wenigstens die Erlaubniß, freye Luft zu genießen, und trug ihm zu dieser Absicht in jeder beliebigen Stunde seinen eigenen Garten an — Welch ein Unterschied zwischen **Fortenburg** und **Arco**!

Die Kosten zu **Kollontay's** Verpflegung richteten sich gleich zu Anfang seiner Gefangenschaft nach dem Bedürfnisse; aber seit seiner Ankunft in Josephsstadt wurden von der Regierung überhaupt drey Gulden täglich bestimmt. Indessen müssen doch alle Geldvorschüsse von seinem eigenen Vermögen genommen worden seyn; denn das böhmische Generalcommando schickte ihm einstens durch den Platzmajor von Josephsstadt eine Quittung

zur

zur Unterschrift. Er verweigerte sie aus dem Grunde, weil, da er keinen eigenen Willen habe, auch seine Unterschrift von keiner Gültigkeit und keinem Nutzen seyn könne und fügte hinzu „Er hätte zwar nichts dawider, „daß man ihn von seinem eigenen Gelde verpflegte, im „Gegentheil freue es ihm, daß er noch soviel übrig habe „um davon zu leben; aber er wünschte die Erlaubniß, „vom Eigenen durch größeren Aufwand sich mehr Be„quemlichkeit zu verschaffen.“ Auf diese Antwort erwiderte der Major mit den heftigsten und beleidigendsten Ausdrücken, daß man ihn zur Unterschrift zwingen, und für sein übermüthiges Begehren noch härter behandlen würde. Hier fühlte er vielleicht zum erstenmal das ganze Unglück seines Zustandes! und wurde darüber krank. Die Quittung wurde dem ungeachtet nicht unterzeichnet, und die Unterschrift wurde nie wieder verlangt.

Die anhaltenden heftigen Anfälle vom Podagra, die durch einen achtmonatlichen ununterbrochenen Aufenthalt in gesperter Luft ohne Bewegung vermehrt, und durch Schmerzen an Gries und Stein fast unerträglich wurden, benahmen bald dem Gefangenen die meisten Kräfte und die Theile seines Körpers fingen an zu schwinden. In diesem für sein Leben gefährlichen Zustande entschloß er sich, den General **Fortenburg** zu ersuchen, der Regierung die Lage seiner hinwelkenden Gesundheit vorzustellen, und sie zu bitten, noch vor seinem Ende entweder seine Ketten zu lösen, oder, wenn sie von ihm noch etwas zu erfahren verlangte, eine mit gehöriger Vollmacht versehene Person zu schicken, die sein trauriges Geschäft beendige. Aber der General erhielt auf diese Vorstellung keine Antwort! und erst nach dem Monat März 1796, als General **Zaniocek**, welcher schon einige Zeit in **Prag** war, in Freyheit gesetzt und über die östereichische Gränze geführt wurde, kam Herr **Bisk**, Secretair des Generalcommando in Prag und redete **Kollontayen** mit folgenden Worten an: „Ich bin von Sr. Majestät dem Kay-

„ser

„ser geschickt, um zu dem Ende ihrer Leiden beyzutragen. „Ich hoffe ihr Geschäft eben so glücklich zu führen, wie „jenes des Generals **Zaionczeks**, der bereits die Freyheit „genießt. Indessen müssen Sie mir vor allem einige Aus„künfte über Gegenstände geben, wovon Se. Majestät „unterrichtet zu seyn wünschen." Diese Aeußerungen sollte der Kayser allein zu sehen bekommen, und bot ihm daher an, das strengste Geheimniß darüber, sogar gegen den General **Fortenburg**, zu beobachten. In dieser Hinsicht ersuchte er ihn, bey seiner Rückreise nach **Prag** mit ihm zu correspondieren, und hinterließ ihm eine Adreße unter dem Namen **Kammersberg**, als wäre er ein wirklicher Rath des Kayſers.

Die Auskünfte, welche er gleichsam als vorläufige Bedingungen seiner Freyheit verlangte, bestanden in der Beantwortung folgender drey Fragen, die er ihm in freundschaftlichen Unterredungen vorlegte: I) Obgleich der Kayser keinem Polen in Rücksicht der letzten Revolution etwas vorwerfe, da er sich gar nicht in die Angelegenheiten ihres Landes gemischt hat, so wünschte er doch zu erfahren, auf welche Art sie hervorgebracht worden und welchen Einfluß Frankreich dabey gehabt haben möge? II) Ob ihm nicht bekannt sey, daß **Kosciusko** einiges Einverständniß mit den Ungarn gehabt habe, welche sich gegen den Kayser empören wollten? und III) wo er sich seit dem Jahre 1792 aufgehalten habe?

Auf die erste Frage erklärte er ihm nun den Zustand von Polen seit dem zu **Lod** in Holland zwischen England, dem Könige von Preußen und den vereinigten Niederlanden im Jahre 1788 geschlossenen Tractat, bis zur letzten Revolution. Er zeigte, daß der König von Preußen, um das unglückliche Polen desto sicherer zu täuschen, sich mit England und dem Churfürsten von Sachsen, dem von den Polen auserwählten Fürsten, vereinigt, daß **Luchesini** durch seine Trugkünste Polen von einem Schritt zum anderen bis zur Decretirung der neuen Constitution, verleitet

habe. Daß endlich das nach der Hand von der ganzen Welt verlassene, von Preußen und Rußland einstimmig zugleich angegriffene Polen den schändlichsten und drückensten Verfolgungen ausgesetzt war, wobey die von den Russen ausgeübten Grausamkeiten einen so hohen Grad erreichten, daß es wahrlich keiner Anreizung bedurfte, um die gedrückte Nation zur Verzweiflung gegen ihre Tyrannen zu bringen. Am allerwenigsten habe wohl Frankreich bey dieser Insurrection wirken können, da es zu jener Zeit selbst unter der eisernen Ruthe Robespierres seufzte; und dessen Einfluß in keinem Falle zu vermuthen gewesen wäre, da die polnische Constitution auf Grundsätze gebaut war, die denen der französischen gerade entgegengesetzt waren. —

Auf die Zweyte Frage äußerte er, daß es das erstemal in seinem Leben sey, wo er von Unruhen in Ungarn sprechen höre! Er kenne keinen einzigen Ungarn, aber so wie er sich schmeichle das meiste zu wissen, was Kosciusko zur Rettung seines Vaterlandes unternommen hat, so glaube er versichern zu können, daß jeder Verdacht in dieser Hinsicht falsch sey; denn es ist nicht möglich, daß er seinen eigenen Planen so sehr entgegengearbeitet habe; „das Wiener Kabinet, fügte er hinzu, weiß es besser wie jedes andere, daß Kosciusko an ihm seine Stütze suchte, und daß er ihm die Stadt Krakau, sammt dem Palatinate zum Unterpfand anvertrauen wollte.“ —

Die Antwort auf die dritte Frage läßt sich leicht aus dem schließen, was wir von seinem Aufenthalte während dieses Zeitraums bereits gesagt haben.

Es war Bisk ein Leichtes, den Gefangenen mit tausend angenehmen Verheißungen, worunter seine Befreyung die wichtigste war, zu täuschen; um so mehr, da Fortenburg die Wahrheit davon bekräftigte. Allein nachdem mehrere Monate verflossen waren, ohne daß Kollontay die mindeste Wirkung von der Fürsprache seines vermeynten Schutzengels, gegen den er so viel

Vertrauen geäußert hatte, erfuhr, so sah er bald ein, daß man mit ihm nur eine Comödie gespielt habe. —

Kollontay's Leiden schränken sich übrigens nicht blos auf Unterdrückung seiner Person ein. Als nach der gänzlichen Theilung Polens seine Güter in dem Antheile zu liegen kamen, das dem Hause Oestereich zufiel, unterließ man nicht, sich ihrer auch sogleich zu bemächtigen.

Herr von Margelik, kais. Commissar in dem neu acquirirten östereichischen Polen, erklärte dem Fürstbischof von Krakau, daß, nachdem Hugo Kollontay wegen Staatsverbrechen im Arreste sey, die Regierung sich verpflichtet sehe, so lange er sich nicht wird gerechtfertiget haben, alle seine geistlichen Güter, wie nach einem bürgerlich Verstorbenem, zu übernehmen. Wenn dieser harte Ausdruck Margeliks nicht vielleicht schon ein Vorzeichen des späteren Unglücks war, das diesen sonst so geschickten, und um den östereichischen Staat so verdienten Mann traf, nämlich der Sinnesschwäche, so wird uns niemand in der Welt zurückhalten können, ihn für eine Verläumdung zu erklären, womit die Willkühr das von ihr bewirkte Elend noch zu erschweren sucht, so lange Verläumdung der schmerzlichste Druck der Unschuld bleibt. Denn nie wurde Kollontayen ein Verbrechen wider das Haus Oestereich, weder als einem freyen Polen, noch als einem Kayserlichen Unterthan angedichtet. Man weiß von ihm kein Verbrechen, und alle mit ihm vorgenommene Verhöre zeugen offenbar, daß auch der Wiener Hof keines anschuldiget, sondern vielmehr, daß die Requisition Katharinens II. ihm den Arrest zugezogen, den die Verfolgungen seiner Feinde fortgesetzt haben. Vorauszusetzen, daß ein fremder Fürst ihn zur Verantwortlichkeit über das ziehen wolle, was vormals in dem freyen Polen geschah, würde ganz wider die bekannte Gerechtigkeitsliebe des Kayfers seyn, wovon er ihn so oft durch seine Commissaire versichern ließ. — Um jemand zu verhaften, sind endlich heut zu Tage allenthalben politische Ursachen

genug

genug vorhanden; allein um den Verhafteten eines Verbrechens geradehin zu beschuldigen, muß man doch wenigstens die mit ihm von seinen Competenten, oder angemaßten Richtern vorgenommenen Handlungen betrachten; so lange man das gräuliche Verfahren der spanischen Inquisition, wo der Gefangene erst in seinem eigenen Kopfe die Ursache seines Arrestes aufsuchen muß, nicht authorisirt hat.

Wie ganz anders muß Margelik zum Hofkriegesrath in Wien gesprochen haben, da er ihn bat, von Kollontayen eine Cession über seine geistlichen und weltlichen Güter abzufodern!" — „Petiit" heißt es in dem zu dieser Absicht darauf erfolgten Rescripte des Kriegesraths „excellentissimus Dominus Liber Baro de „Margelik, qua Caesar Aulae regius, ad ordi„nationem regni Galliae occidentalis deputatus „commissarius, quatenus a reverendissimo Do„mino Hugo de Kollontay in custodia hujus „fortalicii, ex causa quadam politica de„tento, fidelis Specificatio exigatur, quidnam „qua ecclesiasticus, et quid in qualitate civis regni „consideratus vere posideat? Quae specificatio „ideo necessaria putatur, ut securitas unius vel „alterius substantiae, si forsan hucusque nulla „provisio facta fuisset, ex nunc demandari pos„sit" — Zu welcher Absicht sollte nun diese Zweyzüngigkeit dienen, wodurch dem einen die Sequestration der Kollontayschen Güter als Strafe für ein Staatsverbrechen und dem anderen als eine Hülfe, die einem aus politischen Ursachen zur Aufsicht über seine Habe außer Stande gesetzten Unglücklichen vom Staate geleistet werden muß? Wenn man indessen bedenkt, daß der Bischof von Krakau schon auf Ansuchen der Anverwandten des Verhafteten über die geistlichen Güter einen Administrator ernennt hatte, und daß die weltlichen Güter bereits unter der Aufsicht der Familie standen, so wird auch der

menschenfreundliche Beweggrund der gewaltsamen Fiscaleinmischung in die Administration verdächtig. Glaubte man vielleicht, daß die Güter eines Kanzlers von Polen sehr beträchtlich seyn mußten? oder wohl gar, daß sein väterliches Erbe in den Händen seiner Angehörigen zu Intriguen für seine Befreyung dienen könnten? In beyden Fällen hat man sich sehr geirrt.

Kollontay's sämmtliche Güter waren nicht ansehnlich, und überdies verschuldet. Die meisten Schulden wurden von einem Bevollmächtigten während seiner Abwesenheit von Polen zwischen den Jahren 1792 und 1794 contrahirt, und da dieser vor seiner Zurückkunft starb, noch bevor er ihm seine Rechnungen ablegen konnte, so befand sich das ganze Vermögen in größter Verwirrung. Nach seiner Verhaftung meldeten sich von allen Seiten Gläubiger; Kollontay, von nichts unterrichtet, konnte die ihm zugestellten Klagen nicht beantworten. Seine Familie suchte zwar dem Wirbel auf verschiedene Art abzuhelfen; allein seit der Sequestration gerieth alles in Stocken; er wurde oft per edicta publica uti profuga citirt, und nicht selten contumacirt. Margelik selbst fand es für nöthig, dem Gefangenen unter dem 30. Julius 1796 zu schreiben, er möchte einen Bevollmächtigten ernennen, welcher auf die gegen ihn gestellten Actionen antworten sollte. Aber wie konnte er dieses in seinem Zustande.

Wir sind überzeugt, daß der Kayser wenig von den Mishandlungen unseres Unglücklichen weiß; und die mehr oder weniger kränkenden Behandlungen dieses letzteren in den verschiedenen Gefängnissen ist ein klarer Beweis, daß sie nicht sowohl das Werk des Cabinettes, als vielmehr der einzelnen Wächter sey, die sich im Handwerke des Kerkermeisters eine verschiedene Taktik angewöhnt haben. Als Eustachius Kollontay, Neffe des Kanzlers, sich Franz II. zu Füßen warf und im Namen der ganzen durch das Unglück ihres Hauptes so sehr gebeug-

beugten Familie um Befreyung des Gefangenen bat, und im Fall es noch nicht an der Zeit wäre, wo ihm die Freyheit wieder geschenkt werden könnte, ihm wenigstens alle Mittel zu erlauben, wodurch er seine zerrüttete Gesundheit wieder herstellen könne, endlich jede strenge Behandlung, die von der ledigen Versicherung seiner Person nicht unzertrennlich ist, von ihm zu entfernen, so bestellte er ihn nach drey Tagen wieder, um die Antwort auf seine Bitte zu empfangen. Da sagte er ihm nun: „Er könne „seinem Onkel die Freyheit noch nicht ertheilen, indessen „habe er befohlen, daß ihm alle Bequemlichkeiten gestat„tet würden, die mit seinem Zustande verträglich sind. „Man hätte einen eigenen Arzt abgeschickt, der den Stand „seiner Gesundheit untersuchen, und die zu seiner Hei„lung nöthigen Mittel verschreiben solle.“ Und da ihn der Supplicant weiter anging, die Administration dem ältesten Bruder des Gefangenen, (des Supplicanten Vater) übergeben zu lassen, so fanden Seine Majestät dieses Gesuch billig und versprachen zu befehlen, daß sie an Johann Kollontay gegeben werde; ob man gleich noch keine Wirkung dieses Versprechens gesehen hat.

Was Kollontay's Verhaftnahme betrift, so läßt sich diese leicht begreifen; und jeder Minister hätte sie in der Lage, als sie vorgenommen wurde, ins Werk gestellt. Denn einer Seits war ein allgemeiner Ruf verbreitet, daß dieser Mann das Geld des polnischen Schatzes mit sich führe; anderer Seits wurde sie von Catharina II. und sogar von dem Könige von Polen, dem traurigen Organe der russischen Macht, ausdrücklich begehret. Man konnte anfänglich nicht wissen, ob er schuldig oder unschuldig war? Man that also das, was man wünschte, daß in ähnlichen Fällen bey anderen Höfen auf östereichische Requisition geschehen möchte. Aber wie läßt sich die so lange Dauer der Gefangenschaft, — wie die grausame Behandlung entschuldigen? Soll sie die natürliche Folge der Verhaftnahme seyn? Um sich mit den requirirenden

Höfen

Höfen einzuverstehen, durfte wohl schwerlich mehr Zeit erfordert werden, als man zu seinen Verhören, die über Jahresfrist dauerten, gebraucht hat. Fand man ihn nach geendigter Untersuchung unschuldig, hätte man nicht eilen sollen ihn in Freyheit zu setzen, um nicht das Werkzeug einer persönlichen Rache eines fremden Despotismus zu seyn? Wurde er hingegen eines Verbrechens schuldig befunden, warum wurde er nicht, wenn es wider das Ausland war, dem Beleidigten ausgeliefert? oder wenn es den eigenen Staat anging, nicht schon längst von einem ordentlichen Tribunal gerichtet?

Vielleicht konnte man denken, daß der Wiener Hof, zu welchem **Kollontay**, wie aus allem scheint, seine Zuflucht nehmen wollte, durch seine Verhaftnahme die Gerechtigkeit von **Petersburg** mandatarii nomine auszuüben übernommen habe, um ihn gegen barbarische persönliche Rache zu sichern. — Allein man erinnere sich, daß zu jener Zeit Polen schon nicht mehr war, und daß sein König eben so in die Russische, wie sein Minister in die östereichische Gefangenschaft gerieth; und daß eben dieser König, kurz nachdem er den Arrest **Kollontay's** verlangt hatte, in das Schloß von **Grodno** geführt wurde, um dort unter der Aufsicht eines russischen Generals zu leben, ohne dessen Erlaubniß er nicht spatzieren gehen, oder jemand zur Tafel laden konnte, bis er endlich gezwungen wurde, durch eine Verzichtleistung die Rechte seiner Krone in Catherinens Hände nieder zu legen, und sich zugleich für ewig vor ganz Europa mit Schande zu bedecken — Wie gering ist nicht die Authorisation eines Königs, der sich in solchen Umständen befindet? — **Kollontay** war nie Rußlands Unterthan, nie dessen Krieges- oder Staatsgefangener; welch' ein Rechtstitel konnte es also Oestreich verleihen?

Rußland arbeitete von jeher an dem Untergange Polens; aber es waren 100 Jahre der grausamsten Intriguen nöthig, um das machiavellische Meisterstück zu vollen-

vollenden. Die Geschichte ist voll von Beyspielen, wo Oesterreich während dieser Zeit den Grundsätzen der Gerechtigkeit immer treu blieb, wenn es durch politisches Interesse auch noch so sehr an Rußland gekettet war. So ließ Leopold I. den Potocki, damaligen Grandcapitain der polnischen Armee, auf Requisition Peters I. nicht verhaften, obgleich beyde Monarchen August II. wider den König Stanislaus und Karl XII unterstützten, und Peter schon mehrere Polen vom ersten Range nach Sibirien geschickt hatte. Potocki genoß des östereichischen Schutzes bis zur allgemeinen Pacification, sogar gegen den Willen August II. Königs von Polen. — Sollte wohl die so lange bewunderte Redlichkeit des Wiener Cabinets sich in einem kurzen Zeitraume so sehr verändert haben, daß es sich erniedrigen muß, um fremde Höfe zu menagiren, die geheiligten Rechte der Freystätte für die verfolgte Unschuld zu verletzen!

Allein was immer für Beweggründe Oesterreich zur Willfährigkeit gegen die russische Requisition gestimmt haben mögen, so bleibt es doch gewiß, daß Kollontays Arrest höchstens nur bis zur Thronbesteigung Pauls I, die er mit einem wahrhaft erhabnen Beyspiele eines Menschenfreundes verherrlichte, auf russische Rechnung gesetzt werden kann; denn er schenkte allen gefangenen Polen, Opfer der despotischen Laune seiner Mutter, die Freyheit. Seit dieser Epoche erscheint er also blos als östereichischer Gefangener. — Warum? — Wenn man tiefer in die Umstände eindringet, so ist die Ursach wahrscheinlich folgende:

Der eine Bruder Zaionczek, welcher im Jahre 1796 entlassen wurde, des Landes verbannt, von allen Gütern entblößt, bey allen Höfen als verdächtig gebrandmarkt, aber noch kraftvoll, trat aus dem Gefängnisse in französische Dienste, und war mit im Anzuge gegen Oestereichs Hauptstadt. Das Wiener Cabinet betrachtete diese Handlung als eine schwarze Undankbarkeit; und man kann sich

leicht

leicht vorstellen, was sie für Früchte für die übrigen noch gefangenen Polen trug, so lange noch Leidenschaft die Stimme führte. Man schien das Vergehen anderer ihnen zu imputiren. — Mehrere Polnische Patrioten, die sich nach der letzten Revolution nach Frankreich geflüchtet, um, nachdem sie alles verlohren hatten, wenigstens ihre persönliche Freyheit zu retten, vergaßen ihren unglücklichen Freund nicht; und verwendeten sich bey diesen Umständen, als sie den Frieden mit Oestereich herannahen sahen, bey dem Vollziehungs-Directorium von Frankreich für seine Freyheit. Das Directorium war großmüthig genug, dem General **Bernadotte**, französischen Gesandten am Wiener Hofe, aufzutragen, **Kollontay's** Befreyung, und sogar Entschädigung des Erlittenen zu negociiren; aber kurz vor der Vollendung dieses Geschäftes ereignete sich der unglückliche Auftritt, welcher diesen Gesandten von Wien entfernte. — Nun war es ein leichtes, den ohnehin wider **Kollontay** eingenommenen Baron von **Thuguth** noch mehr zu erbittern; denn wie sehr er ihn bereits hasse, legte er schon hinlänglich vor seinem Neffen, bey Gelegenheit des oben erwähnten Fußfalles beym Throne an den Tag; indem er fast alles Unheil, das damals vor sich ging, dem ohnmächtigen Gefangenen, welcher in seinem Zustande nichts von der Welt wissen konnte, zuschrieb. Man suchte ihn zu bereden, daß **Kollontay's** jacobinische Verbindungen mit Frankreich jetzt offenbar wären, und man soll sogar gebeten haben, diesen unruhigen Kopf zum Wohl der neuen Acquisition nicht in Freyheit zu setzen. Sollen wir die niederträchtigen Feinde **Kollontay's**, die ihn so verfolgen konnten, und denen der Minister sein Ohr lieh, erst nennen, nachdem sie sich ohne dieß schon vor ganz Europa durch Hochverrath an ihrem Vaterlande gebrandmarkt hatten! — Als endlich nach der Hand der politische Horizont zwischen Frankreich und Oestereich immer trüber wurde, schenkte man dem Ignatz Zaionczek, für den sich Frank-

reich

reich nicht verwendet hatte, die Freyheit, und Hugo Kollontay scheint seit diesem Ereigniß ad mortem civilem verurtheilt zu seyn.

Unser Gefangener, der von diesen Vorgängen nichts wuste, sondern blos erfahren hatte, daß der zweyte Zaioneczek nun auch befreyet sey, nährte die schmeichelhafteste Hofnung, bald das Ende seines Unglücks zu sehen. Allein während der sehnsuchtsvollsten Erwartungen angenehmer Neuigkeiten, erschien am 26sten Junius 1798 ein neuer Hauptmann zu seiner Inspection, mit der Ordre versehen, dem Gefangenen alle Schreibmaterialien zu nehmen, jedem Menschen, sogar dem Garnisons-Beichtvater und dem Oberchirurgus den Eintritt zu ihm zu verwehren, den zu seiner Bedienung bestimmten Canonier genau zu visitiren, damit er ihm etwa nicht ein Billet zustecke, die zerrissenen Stücke seiner Garderobe aufzuzeichnen, und jeden Spatziergang für die Zukunft einzustellen. Drey Tage schmachtete er in einer marternden Ungewißheit über die Veranlassung zu dieser Härte, als plötzlich um 10 Uhr Nachts die Thür seines Gefängnisses sich öfnete, und zwey Hauptleute vor das Bette, wo er krank darnieder lag, traten. Sie kündigten ihm an, daß er aufstehen solle, weil er noch vor Tagesanbruch mit ihnen abreisen müsse.

Anfangs weigerte er sich ihnen zu gehorchen, da er eines theils seine Unpäßlichkeit vorschützte, anderen theils aber behauptete, daß ihm ähnliche Verfügungen bloß vom Commandanten eröfnet werden müßten, weil seine Person ihm allein unter Verantwortung von der Regierung anvertraut wäre; und hofte so die Nacht noch ruhig hinzubringen. Aber nach einer Weile kamen sie wieder und sagten „der Commandant ließe ihm bedeuten, daß er dessen „Befehlen, und wenn sie ihm durch einen Feldwebel zu„geschickt würden, gehorchen müsse. Er solle sich dem„nach zurecht machen, sonst würden die Leute von der „Wache herbeygeholt werden, die ihn anziehen und in

„den

„den Wagen tragen sollten.“ Kollontay verlohr bey dieser herben Behandlung die Gegenwart des Geistes nicht; „der Gewalt“ sagte er „kann nur die Gewalt widerste„hen; und ich weiß, daß ich zu schwach bin, mich dieser „Unterdrückung zu widersetzen. Ich werde Ihnen also „folgen. Sagen sie indessen, meine Herren, dem Com„mandanten, wenn die Ausdrücke, womit er mir seinen „Willen wissen ließ, wirklich die seinigen sind, daß die „Menschlichkeit und Höflichkeit einem Manne auf seinem „Posten besser stünden.“ „Schweigen Sie, antwor„tete ein Hauptmann, Sie sind noch nicht frey, und „durch solche Reden werden Sie sich noch mehr Uebel „zuziehen.“ „Vergessen Sie ja nicht“ erwiderte endlich der Gefangene, „daß Sie zu einem Unglücklichen spre„chen; und je größer sein Unglück ist, desto weniger wird „Ihr kränkendes Betragen gegen ihn in den Augen der „Menschheit verzeihlich. Fürchten Sie nichts für mich; „ich bin gewohnt, jede Beleidigung mit jener Standhaf„tigkeit zu ertragen, die mich bisher noch nie verlassen hat; „Ich betrachte alles dieses als den schönsten Schmuck „meiner Unschuld; nur der Bösewicht hat zu fürchten, „aber der Mann, welcher sich nichts vorzuwerfen hat, be„mitleidet vielmehr die Elenden, welche ihn unterdrücken, „ohne zu wissen warum.“ Nun raffte man seine Sachen zusammen, packte sie sammt ihm in einen fremden, mit zwey Pferden bespannten Wagen, und fuhr um 3 Uhr Morgens weg. Sein eigener Wagen und andere noch zurückgebliebene Kleinigkeiten wurden hernach verkauft.

So viel wir noch von der Person Kollontays, während seines langen Auffenthalts in Josephsstadt, durch alle angewandte Bemühungen erfahren konnten, ist folgendes. — Er war fast beständig krank, und bedauerte nur, daß er die menschenfreundliche Vorsorge, womit der Oberchirurgus sein Leben zu fristen bemüht war, bloß mit Dankbarkeit des Herzens belohnen konnte. Eine vorzüg-

liche

liche Linderung seiner Krankheitsanfälle hatte er indessen seit dem letzten Jahre größtentheils der äußerst strengen Diät zu danken, wobey er sich entschloß, seine ganze Nahrung auf eine geringe Quantität Milchspeise einzuschränken. — Uebrigens blieb er sich immer gleich, und auf seinem Angesichte sah man stets jene Ruhe der Seele, die der treueste Begleiter der Unschuld, und der sicherste Beweis der Zufriedenheit mit seinem Gewissen zu seyn pflegt. Bey allen Bedrückungen, die er auszustehen hatte, sah man ihn selten in Affect gerathen; und wenn es geschah, so war es erst nur der Ausbruch eines gefühlvollen Gemüths. Er war sehr für Anstand und Reinlichkeit in seiner Wohnung besorgt und sagte oft „der Zu„stand eines Gefangenen ist für sich schon traurig; man „muß nicht noch etwas hinzufügen, was diese Art des „Elendes erschwert.“ Er liebte Blumen in seinem Zimmer, und frische Getraidepflanzen. „Ich darf nicht „hingehen“ sagte er „die Geschenke der Vorsehung zu „bewundern und mich mit den Hoffnungen des Pflügers „zu erfreuen; ich muß die Freude auf diese Art genießen.“ So bald seine Gesundheitsumstände es erlaubten, las er in den wenigen Büchern, welche ihm die Menschlichkeit seiner Wächter verschaffte, zeichnete Landschaften, auch geographische Karten der alten barbarischen Länder nach **Herodot, Strabo** und **Ptolomäus**, und arbeitete an ihrer Geschichte, um den noch immer fabelhaften Ursprung Polens zu beleuchten. Manchmal spielte er mit seinen Aufsehern Schach, Trik-Trak, oder Karten, ohne dabey das mindeste von seinem elenden Zustande merken zu lassen; wenn man ihm Veranlassung gab, sprach er zwar offen von seinen Angelegenheiten mit jedermann, aber immer ohne bitter zu werden, oder jemand die Ursach seines Unglücks zuzuschreiben. — Dies sind Portraitzüge **Kollontay's des Gefangenen!** Und mögen doch seine Feinde mitten im Genusse des freyesten Lebens diese heitere Seelenruhe auch genießen, wenn es ihnen beym Bewußt-

wußtseyn ihrer schändlichen Handlungen das Gewissen erlaubt! —

Seit seiner Abreise von **Josephsstadt** war es platterdings nicht möglich, etwas von ihm zu erfahren; denn sie geschah zur Nachtzeit, und unter dem größten Geheimniß. Indessen gab eben die zu ängstliche Geheimnißsucht Veranlassung, die Straße mit Publicität zu bezeichnen, auf der man ihn fortführte; man hatte nämlich den Paß vergessen. Als die Reisenden nach **Königsgrätz** kamen, wollte der Postmeister keine Pferde verabfolgen, so lange sie sich nicht zu erkennen gäben; sie mußten also auf diesem Amte das Geheimniß gestehen, daß ein Staatsgefangener nach **Olmütz** in Mähren geführt werde. Zu **Hohenmauth**, da man sie fragte; wer sie wären? antwortete der escortirende Hauptmann: „Kaufleute aus „**Jaromies**;“ aber man drohte in Ermanglung eines Passes mit Arrest. Was blieb also anders übrig, als sich hier neuerdings zu entdecken? In **Leutomischel** endlich erkannten die Mineurs sogleich **Kollontay**, welchen sie einige Wochen zuvor in Josephsstadt bewacht hatten. — Aller Wahrscheinlichkeit nach schmachtet er also gegenwärtig in den durch Lafayette's Andenken geheiligten Kerkern. —

III.

Beschreibung des Bambergischen Amts Burgebrach.

* * *

§. 1.

Gränzen.

Das Bambergische Amt Burgebrach gränzt an das Hochstift Würzburg, die Gräflich Schönbornische Herrschaft Pommersfelden, die Bambergischen Aemter Wachenroth, Schlüsselau, Bechhofen, Zeil, und einige ritterschaftliche zum Canton Steigerwald gehörige Gebiete, von denen es mehrmals durchkreuzt ist.

Die Aurach, mittlere und reiche Ebrach sind die Flüßchen, die sich durch dies Amt wälzen.

§. 2.

Producte.

Es zieht reichlich Korn, Hopfen, Spargel. Die herrschaftlichen Forste gehören unter die wichtigeren im Hochstifte, und warfen 1789 eine reine Revenüe von 6239 fl. 19¼ Kr. ab. Der Wiesewachs ist gut, und die Schaaf- und Pferdezucht ansehnlich.

Die Amtseinwohner handeln mit Getraide und Brennholz.

§. 3.

Politische Verfassung.

Das Amt Burgebrach ward 1390 von dem Hochstifte Würzburg eingetauscht. Mit ihm ist das Amt

Schön-

Schönbronn verbunden, von dessen Schlosse gleiches Namens der Oberamtmann seinen Namen führte. In dem Umfange dieses Amtes liegen auch jene Güter, die zur Erbermännischen und Camerarischen Verwaltung gehören. Sie haben ihren besondern mit Gerichtsbarkeit versehenen fürstlichen Verwalter, und ihre Verhältnisse zum Amte Burgebrach werden bey der Beschreibung der diese Verwaltung ausmachenden Dörfer näher angegeben werden. Die Jurisdictions- und Finanzgeschäfte besorgt ein Voigt unter dem bey allen Bamberg. Oberämtern gewöhnlichen Einflusse des Oberamtmanns. Dem aus den 3 Revieren Burgebrach, Schönbrunn und Theinheim bestehendem Forstamte ist ein besonderer Forstmeister vorgesetzt. Es hieß ehe Forstamt Ampferbach. Die Jagd im Amte steht dem Bambergischen Domcapitel zu.

§. 4.

Bestandtheile.

In dem geographischen und politischen Umfange des Amtes Burgebrach liegen 1 Marktflecken, 26 Dörfer, 6 Höfe.

§. 5.

Ihre Verhältnisse.

Zu dem eigentlichen Vogtey- und Jurisdictionsamte Burgebrach gehören:

6 purificirte Dörfer, und 1 dergl. Hof,
2 Mediat Dörfer, und 4 dergl. Höfe,
3 mit fremden, jedoch landsäßigen Voigteyleuten vermischte Dörfer,
1 Marktflecken und 5 Dörfer, die mit ausherrischen Unterthanen vermischt sind,
6 fremdherrische Dörfer, und 1 Hof, worinn dem Amte die Ausübung einiger Regalien zustehen.

Nebst

Nebst dem hat das Amt Burgebrach in dem Bambergischen Amte Schlüsselau einige Unterthanen zu Erensdorf daselbst, und zu Eichenhof, Knottenhof, Neuhaus, Rattelhof, Unteraurach, Witzendorf die Zent.

Ferner steht es mit den zur Erbermännischen Verwaltung gehörigen Dörfern Mühlendorf, Oberaurach und Weldensorg im folgenden Verhältnisse, daß es im ersten 1 steuerbaren und Territorial-Unterthanen, im zweyten die Landeshoheit und das Steuerregale, gleiche Rechte im dritten samt der Zent besitzt.

§. 6.

Bestandtheile der Fürstlichen Erbermännischen und Camerarischen Gutverwaltung.

Zu dieser Verwaltung gehören einzelne Unterthanen und Befugnisse in den 3 Dörfern:

Mühlendorf,
Oberaurach,
Tüschengereuth;

und das Dorf Wildensorg nebst dem Schlosse Altenburg ob Bamberg.

§. 7.

Ihre Verhältnisse.

In Mühlendorf und Tüschengereuth sitzen ausherrische Unterthanen, in Oberaurach fremde, jedoch landsäßige Voigteyleute, in Wildensorg sind alle Einwohner ohne Ausnahme dieser Verwaltung in Justizsachen unterworfen. Gleiche Jurisdiction im Schlosse Altenburg und dem dazu gehörigen Flur gebührt genannter Verwaltung.

§. 8.

§. 8.

Beschreibung des Amtes Burgebrach.

I.

Purificirte Ortschaften.

A) Dörfer.

1. Dörnhof, Dörfchen, liegt an der Landstraße, und besteht aus 5 häuslichen Kammerlehenbaren Gütern, und 1 dergleichen Mühle, aus 19 Seelen, und hat 6 Pferde, 4 Ochsen, 6 Kühe, 4 Stiere, 9 Kälber. Der Boden ist gut, und an Getraide ergiebig, auch der Wiesewachs erträglich. Ein vorzüglicher Nahrungszweig ist für die Einwohner der Handel mit Holze nach Bamberg.
2. Krumbach, besteht aus 7 Haushalten, zählt beyläufig 36 Seelen, hat 8 Pferde, 6 Ochsen, 9 Kühe. Der Feldbau ist gut, der Wiesewachs mittelmäßig, und der Handel mit Holz nach Bamberg eine besondere Nahrungsquelle. Die Würzburgische Abtey Ebrach, und das Jungfrauenkloster zu St. Klara in Bamberg sind die Lehenherrschaften. Das Amt Burgebrach aber übt die Vogtey, Zent, Dorfs- und Gemeindherrschaft.
3. Obergereuth, $1\frac{1}{4}$ Stunde von Bamberg. Es zählt 13 Häuser, und 60 Seelen. Es hat mittelmäßigen Feldbau, und geringen Wiesewachs; 23 Ochsen, 19 Kühe, 3 Stiere, 4 Kälber machen den Viehstand aus.
4. Oberharnsbach, auch Oberhartmannsbach, an der Landstraße, 2 Stunden von Bamberg. Es zählt 22 Häuser, und 120 Seelen. Die Beschaffenheit des Bodens ist gut, und bringt alle Arten des Getraides, vor-

vorzüglich Korn, hervor. Der Wiesewachs ist mittelmäßig. Man zählt 14 Pferde, 22 Ochsen, 20 Kühe, 18 Stiere, 19 Kälber. Im Jahr 1796 wurden bey der französischen Retirade 1 Haus und 3 Scheunen durch eine feindliche Bombe eingeäschert. Der Verlust der Einwohner war um so beträchtlicher, als die Scheunen noch mit Getraide angefüllt, und die besten Habseligkeiten eben dahin geflüchtet waren.

5. **Untergereuth**, 1¼ Stunde von Bamberg, zählt 15 Häuser und 60 Seelen. Es hat vortrefflichen Feldbau, und guten Wiesewachs. Weitzen, Korn, und Hafer wird hier sehr ausgiebig geärndtet. Das Dorf hat eine romantische Lage, ist wohl und mit zweystöckischen Häusern gebaut, und hat 4 Pferde, 28 Ochsen, 30 Kühe, 20 Stiere und 10 Kälber.

6. **Unterharnsbach.**

B) Hof.

1. **Förtschdorf**, Försdorf, ehemaliges Dorf. S. Burgebrach.

§. 9.

II.

Mediatortschaften.

A) Dörfer.

1. **Grasmannsdorf**, Dörfchen aus 1 Schlosse, 1 kleinen Kirche, 3 Bauern, und einigen jüdischen Familien bestehend, der Familie von Heinreihen zuständig, die darüber die unmittelbare Vogtey ausübt, der aber das Amt Burgebrach die Exterritorialität nicht einräumt. Burgebrach übt die Zent, und macht die Bambergische Oberlandespolizeygewalt geltend.

2. **Küstersgereuth**, enthält 8 geringe Güter, welche sämmtlich dem Grafen von Schönborn zu Lehen gehören.

ren. Es hat eben so viele Familien, welche ungefähr 20 Seelen stark sind. Der Boden ist äußerst mittelmäßig kalt und steinigt, der Wiesewachs gar nicht von Bedeutung. Ausser Hafer wird auf dem kalten Boden wenig Getraide erbaut. Man zählt darin 8 Ochsen, 8 Kühe, 2 Stiere. Das Amt Burgebrach übt darinn sämmtliche Hoheitsrechte.

B) Höfe.

1. Failshof, an der Landstraße, der dermal in 2 gleiche Theile getheilt ist, und 2 Besitzer hat. Er liegt zunächst Unterneuses, und hält sich zu dieser Gemeinde. Das Domcapitel zu Bamberg hat die Lehenvogtey; die landesherrlichen Rechte bringt das Amt Burgebrach in Ausübung. Feldbau und Wiesewachs ist sehr erträglich, und befördert die Viehzucht, die eine vorzügliche Nahrungsquelle der Hofbesitzer ausmacht, ungemein.

2. Hundshof, nun in 2 halbe Höfe vertheilt, worüber dem Domcapitel zu Bamberg die Lehenherrschaft und Vogtey, dem Amte Burgebrach die Ausübung der Hoheitsrechte zustehen. Es hat vortrefflichen Feldbau, 2 Pferde, 6 Ochsen, 4 Kühe, 3 Stiere und 6 Kälber.

3. Seehöflein, unfern des Dorfes Wildensorg, der Kihmischen Familie gehörig. Das Amt Burgebrach handhabt die Landeshoheit und Steuerbefugniß, welche letztere jedoch die Besitzer nicht zugeben, und daher mit dem Amte Burgebrach bey der Bambergischen Regierung im Rechtsstreite befangen sind.

4. Schatzenhof, ¼ Stunde von Burgebrach an der Landstraße gelegen. Er ist der Würzburgischen Abtey Ebrach vogtey und steuerbar. Das Amt Burgebrach ist Zent- und Flurherrschaft.

§. 10.

§. 10.

Mit fremden, jedoch landsäßigen Vogteyleuten vermischte Dörfer.

1. **Abtsdorf**, an der Mittelebrach, 1½ Stunde von Bamberg entlegen, besteht aus 19 Häusern, wovon 1 der fürstlichen Hofkammer, 1 der dasigen Gemeinde, und 17 der Abtey Michelsberg ob Bamberg lehenbar sind. Die beyden erstern sind dem Amte, die letzteren der Abtey vogteybar. Das Amt Burgebrach übt die Hoheitsrechte aus. Es enthält 107 Seelen, 2 Pferde, und 103 Stück Rindvieh. Der Boden ist gut, und bringt alle Gattungen Getraide hervor.

2. **Unterneusel**, Kirchdorf, zur Pfarrey Burgebrach gehörig, und an der Landstraße gelegen, welche mitten durch den Ort führt. Es besteht aus 11 Höfen, 12 Sölden und 1 Tropfhause. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 140 Seelen. Der Boden ist gut, die Flurmarkung beträchtlich, und vorzüglich geräth hier das Korn. Der Viehstand ist 24 Pferde, 30 Ochsen, 50 Kühe, 16 Stiere, und 30 Kälber. Die Lehenherrschaft ist sehr geschickt. Doch übt das Amt Burgebrach sämmtliche Hoheitsrechte aus.

3. **Vorra**, an der Mittelebrach, 2 starke Stunden von der Residenzstadt gegen Burgebrach. Es enthält 32 Höfe und Söldengüter, und 160 Seelen. Der Feldbau ist mittelmäßig, desgleichen der Wiesewachs. Man zählt darinn 4 Pferde, 40 Ochsen, 50 Kühe, 20 Stiere, 30 Kälber. Auch hat es eine ansehnliche Schäferey, die ehemals der Hofkammer zu Bamberg zustand, nun aber an die Gemeinde vererbt ist. Das Bambergische Amt Schlüsselau hat darinn 9 vogtey- und steuerbare Unterthanen. Auch übt das Domcapitel zu Bamberg über einige Lehen die Vogtey aus.

Dorfs und Gemeinherrschaft so wie die Besorgung der Hoheitsrechte steht dem Amte Burgebrach zu.

§. 11.

Mit ausherrischen Unterthanen vermischte Ortschaften.

A) Der Marktflecken Burgebrach.

Er liegt am Flüßchen Mittelebrach, das sich nicht weit davon mit der rauhen Ebrach vereiniget, 3 Stunden von Bamberg, hat ein Schloß, und ist der Sitz eines Ober-vereinigten Vogtey-Kammer- und Steueramts, dann eines Forstamtes. Nach Ludewig Liept. Bamberg. Th. I. Seite 219 und Hönn ward in der Vorzeit jährlich am Aschermittwoch ein Gericht auf freyem Felde „gehalten, wobey ein in Mannsgestalt angekleidetes „Bild aller Uebelthaten, welche im Orte, oder der Gegend ausgeübt worden, beschuldigt," und durch einen dem Bilde bestellten Fürsprecher vertheidiget wurde. Die Absicht dabey soll gewesen seyn, die Verbrechen jedermann kund zu thun, und andere mit Abscheu dagegen zu erfüllen. Die Pfarrey zu Burgebrach, an der 1 Pfarrer und 2 Kaplane angestellt sind, gehört zum Würzburgischen Kirchensprengel, und dem Landcapitel Schlüsselfeld. Die Herrn von Pöllnitz zu Aschbach besitzen in Burgebrach vogteybare Lehenleute, die dem Ritterorte Steigerwald einverleibt sind. Burgebrach hat 4 Jahr- und Viehmärkte, 114 Häuser, und beyläufig 450 Seelen, worunter gegen 20 Juden. Die Flurmarkung ist von sehr großem Umfange, und unter den Getraidgattungen geräth auf dem sandigen Boden das Korn vorzüglich. Die Viehzucht ist beträchtlich. Die durch den französischen Einfall im Jahr 1796 entstandene Viehseuche raffte 350 Stücke Rindvieh weg. Gegenwärtig ist der Stand des Rindviehes in 93 Zugochsen, 157 Kühen, 74 Stieren,

ren, 70 Kälbern. Ueberdieß sind hier 68 Pferde. Die der Hofkammer zuständige Schäferey, die dermal die Gemeinde in Pacht hat, ist mit 800 bis 1000 Stücken beschlagen.

Hieher muß Förtschdorf, ½ Stunde von Burgebrach entlegen, bemerkt werden. Förtschdorf machte ehe ein eigenes Dorf und besondere Gemeinde aus. Jetzt besteht es aus Brandstädten, und einem einzigen Hause, und da die dahin eingehörigen, den Hofrath Degenschen Erben zu Bamberg lehenbare Güter gegenwärtig von Burchebrachern Einwohnern besessen werden, so bilden die Förtschdorfer Güterbesitzer eine eigene Gemeinde. In dessen Flurbezirke wird besonders guter Weitzen gebaut.

B) Dörfer.

1. **Birbach**, an der Landstraße, 1½ Stunde von Bamberg, enthält 14 Kammerlehen, 1 der Abtey Michelsberg ob Bamberg, und 4 dem Freyherrn von Seefried auf Buttenheim lehen- und vogteybare Höfe und Sölden. Die Summe der Hoheitsrechte übt das Amt Burgebrach. Nur von einem häuslichen Lehen erhebt Hr. v. Seefried die Rittersteuer. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 79 Seelen. Der Viehstand ist 27 Ochsen, 29 Kühe, 4 Stiere, 12 Kälber, 3 Pferde. Der Boden ist kalt und spröde, daher der Getraidbau nicht sonderlich. Der Mangel an Futter verhindert die Aufbringung der Viehzucht.
2. **Dippach**, Kirchdorf, zur Pfarrey Burgebrach gehörig, wovon es ¾ Stunden entfernt liegt. Auf den 17 Häusern, woraus es besteht, und welche theils der Hofkammer, dem Domcapitel zu Bamberg, dem Stifte St. Gangolph zu Bamberg, dem Jungfrauenkloster zum heil. Grabe, und dem Seelhause zu Bamberg, theils dem Grafen von Schönborn, dem Grafen von Kastell, der Würzburgischen Abtey Ebrach zu Lehen rühren, behauptet das Amt Burgebrach sämmtliche

liche Hoheitsrechte. Das Kloster Ebrach, und die Grafen von Schönborn und Kasteil beziehen jedoch von ihren Lehen die Ritterſteuer. Man zählt darinn 77 Seelen, 29 Ochſen, 20 Kühe, 29 Stiere, 31 Kälber, 5 Pferde. Da es zwiſchen Gebürgen liegt, ſo iſt der Boden nicht ſehr fruchtbar, und der Wieſenwachs gering.

3. **Reundorf**, katholiſches Pfarrdorf, das zur Bamberg. Diöceſe, und dem Landcapitel Hallerndorf gehört. Es beſteht aus 64 Häuſern, und 260 Seelen. Der Feldbau iſt ergiebig, und bringt alle Gattungen Getraide hervor. Die in der Flurmarkung liegenden Wieſen ſind der Ueberſchwemmung ſehr ausgeſetzt. Die Viehzucht iſt gut, und beſteht aus 46 Ochſen, 56 Kühen, 21 Stieren, 50 Kälbern. Das Amt Burgebrach iſt Dorfs- und Gemeindsherr, und bringt alle Landespolizeygeſetze in Ausübung. Doch haben die Hrn. von Groß und von Ligau einige vogtey- und zur Ritterſchaft ſteuerbare Unterthanen allda; imgleichen hat das Bambergiſche Amt Schlüſſellau hier einige Unterthanen.

4. **Stappenbach**, worinn einige Einwohner dem Amte Burgebrach, einige, und zwar die Eppenaueriſche Fideicommißlehenleute, der Familie von Ledergerw, 3 dem adelichen Geſchlechte von Pöllnitz auf Aſchbach vogteybar ſind. Die Dorfs- und Gemeindeherrſchaft ſo wie die Handhabung der Hoheitsrechte auf ſeinen und den Eggenaueriſchen Lehen ſteht dem Amte Burgebrach, den Hrn. v. Pöllnitz die Unmittelbarkeit auf ſeinen Lehen zu. Der Ort enthält 37 Häuſer und beyläufig 200 Seelen. Die Lehenherſchaft iſt ſehr getheilt. Die Flur iſt groß, der Boden gut, der Getraidebau erträglich, und die Wieſen gewähren gutes Futter. Die ganze Flur iſt Zehendfrey. Man zählt 14 Pferde, 35 Ochſen, 60 Kühe, 20 Stiere, und 50 Kälber.

5. Voll-

5. Vollmannsdorf, ein geringes Dorf an der Landstraße gegen Würzburg zu gelegen. Darüber steht dem Abtey Ebrachischen Amte Burgwindheim die Vogtey bis auf einen der Hofkammer zu Lehen gehenden Hof zu, über welchen das Amt Burgebrach die Gerichtsbarkeit und Hoheitsrechte ausübt.

§. 12.

Ausherrische Ortschaften, worinn dem Amte Regalien zustehen.

A) Dörfer.

1. Oberköst.
2. Hirschbrunn.
3. Tempelsgereuth, 3 Dörfchen, dem Grafen von Schönborn, und zum Ritterorte Steigerwald gehörig, mit der Zent dem Amte Burgebrach zugethan.
4. Reichemannsdorf, mit einer Kirche und Schlosse, dem Freyherrn von Schrottenberg zugehörig, die hier ein eigenes Amt haben. Die Kirche ist ein Filial von der Würzburgischen Pfarrey Schlüsselfeld. Ein durch Reichmannsdorf fließender Bach scheidet die Zentgränze zwischen dem Bamberg. Amte Burgebrach, und dem Würzburgischen Amte Schlüsselfeld. Reichmannsdorf hat 3 Höfe, wovon 1 zerschlagen, 36 Häuser mit Gemeinderecht, 26 Scheunen, 44 Zugochsen, einige Pferde, 1 Porcellainfabrike, mehrere jüdische Einwohner. Zum Amte Reichmannsdorf, das dem Ritterorte Steigerwald einverleibt ist, gehören Treppendorf, Eckersbach von 12 Höfen, 4 Sölden, 11 Scheunen, Untermelserdorf von 4 Gülthöfen, 2 Sölden, 6 Scheunen, 12 Zugochsen, Obermelserdorf, Bernroth und 3 Unterthanen zu Steiermanswind im Bambergischen Amte Wachenroth. Die Gegend ist waldigt und bergigt,

gigt, voller Hohlwege. Die Gründe sind zu Teichen benützt, und die Fischerey ist sehr ansehnlich, aber der Wiesewachs ist desto schlechter. Die Waldungen sind beträchtlich.

5. **Treppendorf** zum Freyherrl. von Schrottenberg. Amte Reichmannsdorf gehörig, von 8 Höfen, 4 Söl-den, die vom Hochstifte Bamberg zu Lehen rühren, und 1 Weiler und Viertelhofe, die dem Fürstenthume Bayreuth zu Lehen gehen. Das Bambergische Amt Burgebrach hat die Zent. Um Treppendorf sind an-sehnliche Waldungen und Fischteiche, auch 1 Kalk- und Ziegelbrennerey.

6. **Steinsdorf**, zum Würzburgischen Amte Prölsdorf gehörig, und dem Amte Burgebrach mit der Zent zugethan.

B) Hof.

1. **Klemmenhof**, oder Clemenshof, dem Collegiatstifte zu St. Jacob zu Bamberg lehen, dem Ritterorte Steigerwald steuer: dem Amte Burgebrach Zentbar, und in Landespolizeysachen unterworfen.

§. 13.

Beschreibung der zur Erbermänniſchen Güter-verwaltung gehörigen Ortschaften.

A) Dörfer.

1. **Mühlendorf**, Kirchdorf, von ungefähr 36 Haus-halten. Die Lehenvogtey üben die fürstlich bamberg. Erbermänniſche Güterverwaltung, die ehemalig Bam-bergische nun Nürnbergische Patriciatfamilie von Löf-felholz, und die Bürgerspitalverwaltung zu Bamberg. Die Dorfsflur- und Gemeindeherrschaft steht der Er-bermänniſchen Verwaltung und dem Geschlechte Löffel-holz zu, welches letztere einige Unterthanen mehr, als

die

die Erbermänniſche Verwaltung beſitzt. Die zur Erbermänniſchen Verwaltung gehörigen Unterthanen entrichten ihre Steuer zur Bambergiſchen Hofkammer, die Löffelholziſchen an ihre Herrſchaft. Der dem Bürgertitel lehnbare Vogteymann reicht ſie in das Bambergiſche Amt Burgebrach, und wird von dieſem als ein Territorialunterthan behandelt. Die zur Erbermänniſchen Verwaltung gehörigen Lehenleute ſind ebenfalls Bambergiſche Territorialunterthanen, aber ohne deshalb an ein fürſtliches Amt angewieſen zu ſeyn. Sie werden von ihrer Verwaltung ſelbſt in den Ausſchuß enrollirt, u. dergl. Die Löffelholziſchen Lehenleute behaupten die Exterritorialität. Die Fraiſluhr Jurisdiction handhabt die unter dem Würzburgiſchen Amte Eltmann, dem Kreilsheimiſchen Amte Wallsdorf, dem Münſterriſchen Amte Lißberg, dem Marſchalliſchen Amte Trabelsdorf gemeinſchaftliche ſogenannte Zent Hohenwich. Mühlendorf iſt ein Filial von der zur Bambergiſchen Diöceſe und unter das Landcapitel Hallerndorf gehörigen Pfarrey Biſchberg. Daher führt zu Mühlendorf der Pfarrer zu Biſchberg den öffentlichen Kirchweihtanz auf, und der Bambergiſche Domdechant hegt dabey als Oberpfarrer und Patron den Kirchweihſchutz. Zur Erbermänniſchen Verwaltung gehören insbeſondere 13 Häuſer, 13 Häuſerbeſitzer, 6 Hinterſaſſen, in allem 40 Seelen, 13 Pferde, 69 Stück Hornvieh, 17 Schweine, 5 Schaafe.

2. **Oberaurach**, oder Stegaurach, katholiſches, zum Bambergiſchen Kirchenſprengel, und in das Landcapitel Hallerndorf gehöriges Pfarrdorf, worüber dem aus der Mitte des Bambergiſchen Domcapitels geſetzten Oberpfarrer das Präſentationsrecht zukömmt. Es liegt 1 Stunde von Bamberg, und enthält ungefähr 50 Höfe. Dieſe haben viele und verſchiedene Lehenherrn, von denen einige die Vogtey, einige nicht ausüben. Vogteyherrn ſind zugleich folgende Lehenherrn: die Collegiatſtifter

stifter St. Stephan, und Jacob zu Bamberg, das Bürgerspital daselbst, die Hrn. v. Krielsheim, v. Karg, v. Heffner. Ueber ihre eigene und alle jene Lehen, auf welchen die Lehenherrn nicht selbst Vogteylichkeit hergebracht haben, übt die Erbermännische Verwaltung die Vogteylichkeit aus, der auch die Flur- Dorfs- und Gemeinherrschaft zusteht. Die Landeshoheit handhabt das fürstliche Amt Burgebrach, wohin auch die Steuer gereicht wird. Die zur Erbermännischen Verwaltung gehörigen Unterthanen sind heimgefallene Lehenleute, womit die ehemaligen Geschlechter der Erbermänner und Camerarius belehnet waren. Das Geschlecht der Camerarius, Cämmerer, oder Cammermeister gehörte zu den ältesten Bambergischen Patriciatfamilien, und unter jene 4 adelichen Geschlechter, die die ältesten Urkunden Officiatos Episcopi Bambergensis nennen. Die Reformation trieb sie aus dem Hochstifte. Diese Familie gab Deutschland mehrere vorzügliche Gelehrte, und Thuanus nennt den Philologen Joachim Camerarius, geb. zu Bamberg 1100, eine von Deutschlands größten Zierden. Selbst Melanchton ist fast unerschöpflich in seinen Lobsprüchen. Der nähere Etat des zur Erbermännischen Verwaltung gehörigen Antheils ist: 53 Häuser, 39 Häuserbesitzer, 29 Hintersassen, in allen 143 Seelen, 4 Pferde, 126 Stück Hornvieh, 30 Schweine.

3. Tütschengereuth. Lehenherrn sind hier: die fürstl. Bamberg. Erbermännische Verwaltung, die 25, das Würzburg. Amt Eltmann, das 12, die Familie Bauer von Heppenstein, die 7 Lehenleute besitzen. Die Erbermännische Verwaltung und das Amt Eltmann üben über ihre Lehenleute die Vogtey aus. Eine gleiche Ausübung über seine Lehenleute will die Erbermännische Verwaltung dem Geschlechte Bauer von Heppenstein in Anspruch nehmen. Genannte Verwaltung und das Amt Eltmann haben die Dorfs- und Gemeinde-

herr-

herrschaft. Die Erbermännischen Lehenleute sind Bamberg. Territorialunterthanen, ob sie gleich keinem besondern Bambergischen Amte als solche angewiesen sind. Sie zahlen ihre Steuer der Bamberg. Hofkammer, und die Erbermännische Verwaltung macht die Hoheitsrechte geltend. Die Würzburgische Lehenleute entrichten ihre Steuer an das Amt Eltmann, das nicht nur sie als Territorialunterthanen behandelt, sondern auch auf das gesammte Dorf die Landeshoheit ausdehnen will. Die fraischliche Obrigkeit hat die sogenannte Zent Hohenaich. Der nähere Etat der zur Erbermännischen Verwaltung gehörigen Lehen und Lehenleute ist: 20 Häuser, 15 Häuserbesitzer, 9 Hintersassen, 1 Auswärtiger mit einem eingehörigen Lehen, zusammen 42 Seelen, 61 Stück Hornvieh, 29 Schweine, 2 Schaafe.

Wildensorg, worüber dem Amte Burgebrach die Ausübung der Hoheitssteuer- und Zentrechte zusteht. Die Vogtey- Dorfs- und Gemeindeherrschaft hat die Erbermännische Verwaltung. Es ist eine Stunde von Bamberg entfernt, liegt am Fuße der Altenburg, pfarrt in die obere Pfarre zu Bamberg, und zählt 43 Häuser, 35 Häuserbesitzer, 18 Hintersassen, worunter 4 Handwerker, in allen 104 Seelen, ferner 120 Stück Hornvieh, 38 Schweine. Im Jahr 1792 ward hier eine Industrieschule angelegt, wozu die Gemeinde ein Grundstück von $\frac{3}{4}$ Morgen abtrat. Die hauptsächlichste Absicht hiebey ist die Baumzucht.

B) Schloß Altenburg ob Bamberg.

Dieses Schloß, ehe Babenburg genannt, und der Wohnsitz der mächtigen Grafen von Babenberg ist nun fast ganz zerfallen. Nach der Hinrichtung Adalberts von Babenberg fiel Schloß und Stadt Babenberg dem kayserl. Fiscus heim. Otto II. schenkte dieselbe nebst dem

Prä-

Prädium Wenditin Vraha (dem Districte zwischen der Aurach und Mittelebrach) Heinrich, nachherigem Kayser; In neuern Zeiten hielten hier die Bambergischen Fürstbischöffe einige Zeit hindurch ihr Hoflager. Der Berg, auf dem die Altenburg liegt, ist der Wasserbehälter für die mehrsten Brunnen der Stadt Bamberg, und war erst in unsern Tagen urbar gemacht, auch eine Meyerey daselbst angelegt.

IV.

Erzbischöfl. Salzburgisches Trost-Dekret an die dortige Universität.

Wir Hieronimus von Gottes Gnaden Erzbischof, des heil. Römischen Reichs Fürst zu Salzburg ꝛc.

Wir werden je länger je mehr, besonders durch das ganz neuerlich im Druck erschienene III. Stück des II. Bandes der neuesten Staatsanzeigen *) des offenbaren

*) Nämlich durch den unwiderleglichen Aufsatz: Beleuchtung der für die Benedictiner-Universität zu Salzburg erschienenen Apologien. Seitdem ist über diese Universität eine eigne ausführliche Schrift erschienen, unter dem Titel: Ueber öffentliche Lehranstalten insbesondere über Lectionskataloge auf Universitäten. Erstes Bändchen, Germanien 1798, in gr. 8. Es werden darin die Professoren von Facultät zu Facultät eben so freymüthig, als treffend geschildert, und zur Verbesserung der Lehranstal-

ren Mißbrauchs überzeugt, den die sogenannte Publicität der Journäle, und dergleichen periodische Tagesschriften nach sich ziehen kann.

Die Fehden der Gelehrten, welche die Redacteurs nicht ungerne nähren, um ihre Hefte mit immer wiedergekäuten Gegenständen anzufüllen, frommen zwar ihrem Eigennutz, die Gelehrten-Republik, und die Litteratur selbst gewinnet dagegen so wenig an Ehre, und Vertrauen der rechtschaffenen gründlich denkenden, als das lesende Publikum daran erbauet, an Wahrheit, und soliden wissenschaftlichen Kenntnissen reifer wird.

Am wenigsten sind die anonymischen Einschaltungen, womit nicht soviel die Meinungen, sondern die Personen der Individuen bey ihrem Namen, und Ehre gefasset werden, von dem Gewicht und Eindruck, daß man dem ungenannten Angreifer das Vergnügen gönnen sollte, zu zeigen, daß man ihn vermögend achte, die Ehre zu rauben, und sich gegen ihn vertheidigen zu müssen, der sich schon durch die Art seines pasquillantenmäßi-

anstalten die herrlichsten Winke gegeben. In Salzburg wurde diese Schrift mit dem größten Beyfalle aufgenommen; allein die Professoren und ihre hohen Protectoren nannten sie eine Schandschrift, ein Pasquill, in der Meynung, daß durch diese Benennung das Publicum sich Sand in die Augen streuen lassen würde. Leider wußte die Alma Benedictina die Regierung so sehr für sich einzunehmen, daß ein Nürnberger Buchhändler, den man als Verleger in Verdacht hatte, in dem Salzburger Herbstmarkte 1798, wie der ärgste Gaudieb behandelt, auf offener Gasse verhaftet und fast die ganze Marktzeit hindurch eingesperret wurde. Alle guten Salzburger ärgerten sich über diesen Vorgang, und bedauerten es, daß sich ihr, sonst so kluger Fürst, durch die Mönche hat berücken lassen.

mäßigen Angriffes selbst Glauben, und Ehre vorhinein geraubet hat.*)

Bescheidenes Stillschweigen und Ignoriren, sich durch inneres besseres Bewustseyn, geschützt mit Verachtung, und Geringschätzung, oder wohl unter heimlichen Mitleiden darüber hinaussetzen, dies ist die beste Selbstrache des Weisen, die eigentliche Buße, womit man menschenfeindlichen Zank, und schmähsüchtige Federn ermüden und abstumpfen kann.

Nach solchem Grundsatz verlangen, und wünschen Wir nun, daß ihn auch sämmtliche gelehrte Mitglieder unsrer Universität für den ihrigen aufnehmen, sohin sich durch Angriffe der Ungenannten, welche in den Journalen, und dergleichen Zeitblättern vorkommen, nicht aus der Fassung bringen, und soweit reitzen lassen, daß sie mit Ungenannten eine ordentliche Fehde aufnehmen, und sich dabey öffentlich zum Kampfe und Schau vor dem sogenannten aber ungereimten Tribunal der Journal-Publicität ausstellen: daß sie auch um soviel mehr mit eigenen Beyträgen und Versendungen an Journäle, und deren Redacteurs an sich halten, wodurch Individuen, es seye der hiesigen, oder auswärtigen Gelehrten angefaßt, ihr Name, und Verdienst verkleinert, oder wohl gar auf das Ansehen, und Kredit der hiesigen hohen Schule selbst ein schiefes Licht geworfen wird.

Durch Befolgung Unserer bevorstehenden Erwartung werden sie immer mehr Zeit gewinnen, sich mit soliden, und wesentlich gelehrten Arbeiten, mit gründlichem lebhaften Unter-

*) Freymüthige Rüge öffentlicher, an Ort und Stelle allgemein bekannter Mißbräuche und Mängel soll von einer guten Regierung vielmehr mit Danke angenommen, als mit den Namen eines Pasquills beleget werden; indessen aber ist es freylich die leichteste und kürzeste Arbeit, einen auf Thatsachen gegründeten Aufsatz zu widerlegen, wenn man ihn kurzweg für ein Pasquill erkläret.

Unterricht der Schulen abzugeben, und die Zeit hierzu desto ungestörter, und mit freyerm ungekränkterm, und unbetrübten Gemüthe zu benützen.

Sollten die Nebenstunden, welche das Lehramt übrig läßt, so viele Muße einräumen, um in die Journale einige gelehrte Beyträge liefern zu können, welche für das Gebiet der Wissenschaften wesentliches Interesse in sich halten, sohin der Litteratur wahren Nutzen, und dem Verfasser wirkliche Ehre bringen, so soll und darf man sich seines Namens niemals schämen, sondern solchen seinen Geistes-Produkten frey an die Stirn schreiben.

Daher sollen die hiesigen Universitäts-Mitglieder sich allerdings zur Richtschnur nehmen, daß sie keine Einsendung, oder Abdruck veranstalten, sie haben dann ihren Namen unterzeichnet, und dadurch sich als Einsender und Authoren kennbar gemacht *). Durch diese Vorsicht werden sie selbst auf genauere Hut geführt, und ihrer Feder kein zu freyer Schwung gelassen, der sie über kurz oder lang, statt Ehre, und Vortheile einzuärndten, nur in Verlegenheit setzt, in unangenehmen Verdacht, Nachklang, Mißtrauen, und Verantwortung zu gerathen.

Auf

*) Warum haben dann die Professoren diese wohlgemeinte Lehre schon wieder vergessen? Denn in das allgemeine Jahrbuch der Universitäten (Erfurt 1798) I. B. 48 St. S. 400—402 hat ein hiesiges Universitäts-Mitglied, ohne sich zu nennen, eine Lobrede auf sich selbst und seine Collegen einrücken lassen. Glaubte es vielleicht, eignes Lob stinke nicht, wenn man sich hinter dem Vorhange lobet? Da übrigens die Professoren niemand loben will, so handeln sie sehr weislich, daß sie sich einander selbst loben. Ihr Wahlspruch heißt:

"Wahrlich uns kümmert es nicht, wenn keine Profane uns loben;
Wir, der hochheilige Bund, loben und preisen uns selbst."

Auf die hievor bezeichnete Weise wird sich der Ruhm, und Kredit der hiesigen Universität, trotz aller Tadler befestigen, und die Zahl der Zuhörer nicht vermindern, oder da solches geschähe, wie man dann Niemanden hieher zu zwingen verlangt, sondern jedem Auswärtigen, ob er sich zur hohen Schule hieher begeben wolle, oder nicht, freyen Willen beläßt, die Schuld daran nie auf die Lehrer, und ihr Betragen, mit Grunde rückfallen.

Im Gegentheil werden selbe, solange sie unserm vorbemerkten Grundsatz der Bescheidenheit, Mäßigung, und gründlichen Anwendung ihrer Gelehrsamkeit getreu handeln, unter sich selbst sich vertraulich, und einträchtlich benehmen, und der ihrem Unterrichte anvertrauten Jugend mit dem Beyspiele einer klugen über alle Leidenschaften erhabenen Denkungsart vorleuchten, sich unsers Vertrauens, Zufriedenheit, und Schutzes, wie wir ihnen gegenwärtig sammt und sonders versichern, fürwährend zu erfreuen haben. Salzburg den 8ten November 1797.

Hieronymus.

V.

Noch etwas über das Schulwesen im Wirtembergischen.

(S. Vten Bandes IItes Stück S. 203.)

Ueber den angeführten Aufsatz eines **Ausländers** äussert der Herr Redakteur in der Anmerkung den gerechten Wunsch, daß jeder **Bewohner** eines Staats eben solche Beobachtungen anstellen möchte. Auch davon hat bereits ein Wirtemberger, unmittelbar vor der Erscheinung jenes Auf-

satzes, einen Beweis gegeben. Schon zu Ende des Jahrs 1798 erschien ein Schriftchen unter dem Titel: Neue Wirtembergische Briefe, welches beynahe alles erschöpft, was sich über Volkserziehung, in Hinsicht auf dieses — mit so viel schönen Instituten versehene Land, sagen läßt. Es ist auffallend, wie sehr diese Begriffe mit jenem Aufsatz übereinstimmen, wie beyde aus der jetzigen Gestalt der Sache, in Vergleichung mit der älteren Wirt. Gesetzgebung, die nemlichen Resultate ziehen, und wie sie besonders auch in der Hauptsache — Errichtung eines Schullehrer-Seminarium und einer eigenen Erziehungs-Commission, miteinander zusammentreffen. Die Wirt. Briefe haben sogar noch das Voraus, daß sie das Ganze der Volkserziehung mehr umfassen, und daß besonders auch die Vorschläge zur höchstnöthigen Verbesserung des Schulwesens gedrängter gefaßt sind. — Nur der Sturm und Drang der Zeit, und die Erscheinung so vieler ephemerischen Volksschriften kann es entschuldigen, daß man an dieser Brief-Sammlung nicht so viel Interesse zu haben scheint, als schon die Sache an und für sich selbst verdient hätte. Wenn auch die Darstellung nicht allgemein befriedigend sein sollte, so ist doch das meiste charakteristisch nach dem Leben gezeichnet, und die Vorschläge des Ludimagisters verdienten um so eher eine besondere Beherzigung der Landes-Versammlung, da dieses Schreiben ausdrücklich an sie gerichtet ist. — Möchte die große Anzahl der jungen Volkslehrer in Wirtemberg ihre freylich allzulangen Vikariats-Jahre auf diesen wichtigen Zweck hinwenden, so würde der Geist der Zeit bald andere Phänomene hervorbringen, als alle General-Rescripte des Herzoglichen Synodus: so würden vielleicht auch die Umstände erlauben, es darzuthun, daß einer der humanesten und hellsehendsten, (und ebendeßwegen auch der klügsten,) Theologen an der Spitze des Wirt. Consistorium steht.

VI.

Aktenstücke zur Geschichte eines durch Landstände vereitelten Entwurfs einer allgemeinen Schulverbesserung im Herzogthum Braunschweig.*)

Nur dürftige und einseitige, zum Theil auch falsche Vorstellungen sind es, die von dem Plane und von den Ursachen, warum er unausgeführt blieb, der Plan, welchen der preiswürdige Herzog von Braunschweig mit den sämmtlichen Schulen seines Landes bereits im Jahr 1786 sich vorgesetzt hatte, ins Publicum gekommen sind. Die Sache ist aber doch immer, von vielen Seiten betrachtet, weiterer Bekanntwerdung würdig, und verdient es wohl, daß ihr Andenken, selbst zur Ehre und Rechtfertigung des guten Fürsten, auf die Nachwelt gebracht werde.

Es war auf eine Totalreform aller Volks- Bürger- und Gelehrten-Schulen angesehen. Das ganze öffentliche Erziehungswerk sollte in ein System gebracht, der Aufsicht und Leitung eines dieser Angelegenheit allein vorgesetzten Collegiums von sachverständigen Männern anvertrauet, das Personale der Lehrer, alle Anstalten und Werkzeuge des Unterrichts, Methode, Disciplin ꝛc. sollten den Bedürfnissen der Zeit und des Landes gemäß, und

*) Diese Actenstücke werden unsern Lesern gewiß um desto willkommner seyn, da diese Sache vorzüglich in den dortigen Gegenden außerordentlich viel Sensation verursachte, und man noch gar keine sichre und umständliche Auskunft darüber im Publiko verbreitet hatte. Uebrigens sind darin Männer interessirt, welche dem Publico hinlänglich bekannt sind.

und nach den Grundsätzen einer vernünftigen, sittlichen und gemeinnützlichen Pädagogik, in abgemessenen Fortschritten verbessert und eingerichtet werden. Der damals in Braunschweigischen Diensten stehende, jetzt Königl. Preußische Minister von Hardenberg, gieng völlig in die großen Ideen des Herzogs ein, war mit dem thätigsten Eifer bemüht, das Werk zu Stande zu bringen, und übernahm selbst das Präsidium des für das ganze Land niedergesetzten Schuldirectoriums. Als wirkliche Mitglieder desselben waren vornämlich die drey vor kurzer Zeit zu dieser Absicht eigentlich berufene Gelehrte, Campe, Trapp und Stuve angestellt, welchen auch noch der Braunschweigische Generalsuperintendent Richter, der sich ehedem um die Einrichtung der Holzmindischen Schule so verdient gemacht hatte, nebst dem jetzigen Rector der Katharinenschule, Professor Heusinger, beygetreten seyn würde.

Bloß die reizbare Empfindlichkeit der Landschaft, oder vielmehr nur einiger irregeleiteten Mitglieder vereitelte das Unternehmen. Sie ließen sich bereden, und beredeten sich zuletzt selbst, daß die Ausführung des Plans in unrechte Hände gegeben sey, und für die Sicherheit — der lautern Lutherischen Kirchenlehre höchst nachtheilig werden könnte und müßte. Sie nahmen den Vorwurf versäumter constitutionsmäßiger Förmlichkeiten zu Hülfe, blieben zuletzt bey diesen allein stehen, und waren glücklich genug, ihren Eigensinn so weit durchzusetzen, daß der edle Fürst — nachgab, weil er doch nun einmal nach der Landesverfassung die Stimme seiner Stände für die Stimme seines Volks halten sollte, das darüber durch seine Repräsentanten der größten Wohlthat beraubt worden ist.

Doch die völlige Einsicht in den ganzen seltsamen Handel werden folgende Actenstücke dem Leser gewähren. Als alles gehörig vorbereitet war, erschien zuerst die nachstehende Fürstliche Erklärung, gedruckt.

A.

Von G. G. Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. ꝛc. Den Einfluß welchen gut eingerichtete Schul- und Erziehungs-Anstalten auf das Wohl und die Glückseligkeit der Menschen haben, ist so groß und wichtig, daß für die gute Beschaffenheit dieser Anstalten nicht eifrig und sorgfältig genung gesorget werden kann. Wir haben es Uns daher jederzeit zu einer Unserer vornehmsten und angenehmsten Landesväterlichen Pflichten gemacht, Uns die Verbesserung der Schulen in Unseren Landen möglichst angelegen seyn zu lassen; die dabey sich hervorgethanen mancherley Schwierigkeiten aber haben verursachet, daß Unsere Absichten bis jetzt noch nicht in demjenigen Grade der Vollkommenheit, als Wir gewünschet, haben erfüllet werden können. Wie Wir nun, um diesem Zwecke immer näher zu kommen, alle dazu führende Mittel mit wahrem Vergnügen ergreifen, und dann bey den, in den Jahren 1768 und 1775 gehaltenen Landtagen, schon damals von Unserer getreuen Landschaft unter andern der wohlgemeinte und patriotische Wunsch geäußert worden, daß eine bessere, und für die vielerley Stände Unserer Unterthanen zweckmäßigere Einrichtung der sämmtlichen Schulen in Unsern Landen, einer dazu besonders anzuordnenden unmittelbaren Commission allein aufzutragen, und solchergestalt alle Schulen, von der untersten an, in eine, zur gemeinschaftlichen Erhaltung und Aufnahme gereichende Verbindung, gesetzt werden mögen; so wollen Wir diesen Vorschlag, da Wir Uns die gegründete Hoffnung machen, daß dadurch Unsere Landesväterliche Absicht am sichersten und besten erreicht werden wird, nicht länger unerfüllt lassen.

Zu diesem Ende haben Wir hieselbst ein besonderes, unter uns unmittelbar stehendes Collegium, welches aus verschiedenen, des Schulwesens vorzüglich kundigen Mitgliedern besteht, unter dem Namen eines Fürstl. Schul-

Direc-

Directorii angeordnet, und beschlossen, daß von diesem Schul-Directorio in Zukunft, und von bevorstehendem Michaelis an, alles dasjenige besorgt werden soll, was zu einer gründlichen, gänzlichen und fortdaurenden Verbesserung der sämmtlichen Schulen in Unsern Landen erfordert wird.

Wir setzen, wollen, und verordnen daher hiemit, daß, von bevorstehendem Michaelis an, die sämmtlichen in Unsern Landen befindlichen Schulen, sowol in den Städten als auf dem platten Lande, und die dabey angesetzten Lehrer, so viel als das Schulwesen anbetrifft, nicht weniger sämmtliche Geistliche und Civil-Obrigkeiten im Lande, in sofern ihre Obliegenheiten diesen Gegenstand beziehen, bloß und allein unter der Aufsicht und Direction des hieselbst angeordneten Schul-Directorii stehen sollen. Die sämmtlichen Schul-Lehrer, wie auch sämmtliche Geistliche- und Civil-Obrigkeiten im Lande auf die vorerwehnte Weise werden aber hiemit ernstlichst befehliget, alle demjenigen willige und gehorsame Folge zu leisten, was das Schul-Directorium wegen Abschaffung der bisherigen, oder Einführung neuer Schulbücher, ingleichen wegen der Lehrmethode, des Unterrichts, und überhaupt in allem, was das Schulwesen betrifft, verfügen und festsetzen wird.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir befohlen, daß dieselbe durch den Druck bekannt gemacht, und an gehörigen Orten öffentlich angeschlagen werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 12ten Junius, 1786.

Carl Wilhelm Ferdinand,
Herzog zu Braunschweig-Lüneburg.

C. A. v. Hardenberg Reventlow.

Hierauf ließ der engere Ausschuß der Landstände folgende Vorstellung an den Herzog ergehen. Verfasser derselben war der verstorbene Hofrath Rham, der als Bürgermeister zu Helmstädt im engern Ausschusse der Stände Deputirter der städtischen Curie war.

B.

Durchl. ꝛc.

Aus Ew. Durchl. erlassenen Höchsten Verordnung vom 12ten Junii d. J. haben Wir ersehen, daß Höchst-Dieselben ein Fürstl. Schul-Directorium angeordnet, daß von instehenden Michaelis die sämmtlichen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande, nicht weniger sämmtliche Geistliche und Civil-Obrigkeiten im Lande, in Betracht der Schulen bloß unter der Aufsicht und Direction des Schul-Directorii stehen sollen, dabey sämmtliche Geistliche und Civil-Obrigkeiten befehliget worden, alle demjenigen willige und gehorsame Folge zu leisten, was das Schul-Directorium wegen Abschaffung der bisherigen oder Einführung neuer Schul-Bücher, imgleichen wegen der Lehrmethode, des Unterrichts und überhaupt in allem, was das Schulwesen betrifft, verfügen und festsetzen wird. Weil bisher die Obrigkeiten und Gerichte nur allein unter Ew. Durchl. Höchstdero Fürstl. Ministerio, den Fürstl. Justiz-Collegiis, als der Justiz-Canzley, dem Hof-Gerichte und dem Consistorio gestanden, durch das Schnl-Directorium aber ein neues Collegium, welchem eben die Autorität in Schul-Sachen beygelegt werden soll, die allein den vorbenannten höhern Collegiis zugestanden, so halten wir uns nach unsern Pflichten verbunden, Ew. Durchl. um gnädigste Erlaubniß zu bitten, das von den ältesten Zeiten hierunter bestandene Herkommen, nebst der Landes-Verfassung, unterthänigst vorzustellen.

Von den Durchlauchtigsten Landesherrn dieses Herzogthums ist in den älteren und neueren Zeiten die Landes-

desväterliche Vorsorge auf die Schulen gerichtet gewesen und die Aufsicht darüber dem Kirchen-Rathe und jetzigem Consistorio, unter der Hülfe und Beystande der Obrigkeiten, übertragen und anbefohlen. Dieses besagen die Fürstl. Kirchen-Ordnungen, als de 1615, 1657 und 1709, auch die darnach ergangene Ausschreiben, davon in den letzten Zeiten die Consistorial-Ausschreiben vom 31sten Octobr. 1708 und andere zeugen. Unterm 22sten Septemb. 1753 ist die Fürstl. Ordnung für die Schulen auf dem Lande ergangen, und dazu der Entwurf vom Fürstl. Consistorio überreichet, in welcher am Schlusse zuvörderst dem Fürstl. Consistorio, hiernächst allen General- und Special-Superintendenten, auch Predigern auf dem Lande, nicht weniger allen Ober- und Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten anbefohlen worden, über diese Ordnung nach allem ihrem Inhalte, Puncten und Clausuln, strächlich zu halten, und die nach Anweisung derselben einem jeglichen besonders obliegende Pflichten genau zu erfülleu.

Wie der Landtages-Abschied vom 9ten April 1770, nach dessen Introitu

> vorbehältlich voriger Landtages-Abschiede, Reverse, Recesse, Verträge und Herkommen, welche, in so ferne sie hiedurch in einem und andern Puncten nicht aufgehoben, oder geändert worden, in ihren vollen Würden und Kräften verbleiben sollen, geschlossen worden,

und die Landes-Verfassung sich in sehr vielen Stücken auf das in den ältern und neueren Zeiten bestandene Herkommen gründet, so haben in dieser Voraussetzung der Beybehaltung des Herkommens, auch in Betracht des Schulwesens, sowohl die getreue Prälaten bey dem Landtage im Jahre 1769 ihr 8tes Desiderium, als auch sämmtliche getreue Stände bey der allgemeinen Landschaftlichen Versammlung im Jahre 1775 ihr erstes Desiderium, wegen der Verbesserung des Schulwesens, unter-

terthänigst eingebracht. Das besagte Desiderium der getreuen Prälaten im Jahre 1760 war allein auf die so genannten gelehrten oder Lateinschen Schulen gerichtet, darin sie unterthänigst gebeten, daß zur Verbesserung solcher Schulen

einem hohen Landes-Collegio oder einer andern von dem Höchsten Landesherrn unmittelbar verordneten der Sachen kundigen Commission, wozu einer aus den Ständen mit gezogen werden könnte, aufgegeben werde, einen Entwurf zu machen, *)

welches Desiderium, nach der vom Fürstl. Ministerio den 8ten May 1769 eröfneten gnädigsten Resolution, Ihro Durchl. sehr wohlgefällig gewesen, dabey von getreuen Prälaten gnädigst verlanget worden,

daß jeder derselben seine Meynung, wie die geschehenen Vorschläge zur Execution zu bringen, nebst einem ohngefährlichen Anschlage der Kosten, und umständlich von sich gebe und einschicke.

Darauf haben dieselben den 23sten May 1769 sich devotest erkläret, solche Vorschläge, sobald es möglich seyn wolle, darzulegen, haben aber

dabey zu fernern Höchsten Vorsinnen anheim gegeben, ob es nicht gnädigst gefällig seyn dürfte, die Sache selbst zu der devotest vorgeschlagenen Commission kommen, und dabey versuchen zu lassen, wie

*) So gieng denn hier von Seiten der Stände selbst Wunsch und Antrag dahin, daß die Angelegenheit der Schul-Verbesserung einem hohen Landes-Collegio, einer unmittelbaren Commission aufgegeben werde. Damals wußte also die Landschaft noch nicht, daß die Errichtung eines solchen Collegiums der Landesverfassung entgegen sey? Dies Licht ist ihr nachher erst aus der Finsterniß ihrer Befürchtungen aufgegangen. Am wenigsten dachte sie wohl bey diesem Vorschlage an ein schon da seyendes Landes-Collegium, das Consistorium.

wie die Execution geschehen oder Anstand finden möge.

Darauf sind nach der Höchsten Resolution vom 14ten October 1769 die Vorschläge in Gnaden erwartet worden.

Das von allen getreuen Ständen bey der allgemeinen landschaftlichen Versammlung im Jahr 1775 übergebene unterthänigste Desiderium 1. betraf eigentlich die Schulen auf dem Lande, daß die Einnahme der Schulmeister-Stellen auf dem Lande, jedoch ohne alle neue Beschwerde der Einwohner, verbessert werde, auch

ihnen zu noch besserer Erfüllung desselben (ihres Berufs) und zu mehrerer Aufklärung ihres Erkenntniß, auch noch selbst die Gelegenheit und Hülfe gegeben würde, als wozu einige wenige Bücher, die immer bey der Schule blieben, und deren gesammte Anschaffung höchstens ein paar Thaler betragen könnte,*) von großem Nutzen seyn würde.

Serenissimus haben, nach der Höchsten Resolution vom 18ten Januar 1775, Sich diese Gedanken und Wünsche zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen und erklären lassen, daß auf die Verbesserung der Schulmeister weiter Bedacht genommen werden solle, und

wegen gewisser bey den Schulen beständig zu lassender Bücher, von dem Vice-Präsidenten, Abt Jerusalem, in dessen Einsicht Seren. ein vorzügliches

*) Ein paar Thaler doch nicht fürs ganze Land? Es scheint fast, aus dem Worte gesammte Anschaffung, daß die Herren dies gemeint haben. Wer bewundert da nicht ihre tiefeindringende Weisheit eben sowohl, als milde Freygebigkeit? Sie können die Schulverbesserung mit ein paar Thalern zu Gange bringen; ja, sie wollen auch, daß für ein Paar Thaler Landschulbücher angeschaft würden.

liches gnädigstes Vertrauen setzen, verlanget werden, solche zu benennen, *)

auch daß wegen der von den Prälaten nicht eingekommenen Berichte,

wie die geschehenen Vorschläge zur Execution zu bringen,

wegen der damals (bey dem Landtage im Jahr 1769) in Vorschlag gebrachten Commission, nichts weiter resolvirt werden können, darauf getreue Stände unterm 28sten Januar 1775 übernommen, ihre Mitstände, die Prälaten, zur Erstattung der bey den letzten Landtags-Handlungen dieserwegen gnädigst erforderten unterthänigsten Berichte aufzumuntern.

In dem hiernächst erfolgten Landes-Recesse vom 2ten September 1775, der nach dessen Introitu mit Vorbehalt voriger Landtags-Abschiede, Reverse, Recesse, Vorträge und Herkommen, welche in ihren vollen Würden und Kräften verbleiben,

geschlossen worden, haben der Höchste Landesherr gewünscht, nunmehro von jedem der Prälaten die gnädigst verlangte nähere Vorschläge zu erhalten, wie der vorgesetzte Zweck dabey am füglichsten zu erreichen, und das Schulwesen zum allgemeinen Besten verbessert werden möge. **) Nach

*) Wahrscheinlich hielt Jerusalem den Vorschlag seiner Mitstände, daß für ein paar Thaler Landschulbücher angeschaft würden, für zu klein und bettelhaft, und fand auch den ihm von der Regierung geschehenen Auftrag, für ein paar Thaler Bücher nahmhaft zu machen, eben nicht seiner würdig, zumal da dieser Antrag ihm mit der gar sehr dagegen abstechenden Erklärung geschah, daß Serenissimus in seine Einsicht ein vorzügliches Vertrauen setzten.

**) Wie ernstlich und thätig bewies sich demnach die Regierung, wie säumig und schläfrig die Landschaft, in einer

so

Nach diesem Vorgange bey den letzten Landtages-Handelungen und den Handelungen bey der darauf gefolgten allgemeinen Landes-Versammlung haben der Höchste Landesherr gnädigst nöthig gehalten, daß, bevor wegen der lateinschen Schulen, zu derselben Verbesserung der Auftrag einem hohen Landes-Collegio, oder einer andern von dem Höchsten Landesherrn unmittelbar verordneten der Sachen kundigen Commission, wozu einer aus den Ständen mit gezogen werden könnte, geschehe, eingebracht werde,

wie die geschehene Vorschläge zur Execution zu bringen,

in welchem Betracht getreue Stände das devoteste Vertrauen haben können und müssen, daß dabey dem Herkommen nachgegangen werden solle *). Das unterthänigste Desiderium wegen der Schulen auf dem Lande ist allein dahin gegangen, daß den Schulmeistern zu mehrer Aufklärung ihres Erkenntnisses bey ihrem der Jugend zu gebenden Unterrichte die Gelegenheit und Hülfe mit einigen wenigen bey den Schulen bleibenden Büchern gegeben werde,

so hochnöthigen Landesangelegenheit! Aber wie mangelhaft, wie gebrechlich ist die Repräsentation des Volks in den meisten deutschen Staaten, Wirtemberg vielleicht allein ausgenommen! Was für Vormünder, die für das erste Staatsbedürfniß keinen Sinn haben, und den gerechtesten Unternehmungen, den menschenfreundlichsten und edelsten Vorsätzen ihre vim inertiae entgegenstellen!

*) O du theures werthes Wort Herkommen, so wohl für alle Schlafmützen, als auch für alle Intriguanten, eine trefliche Wehre! — Sie sehen übrigens nicht, daß mit gerade eben so großem Rechte, als sie sich hier die Bewahrung des Herkommens ausbedingen, auch die Dorfschulmeister den Gebrauch einiger bey den Schulen bleibender Bücher ablehnen durften.

werde, welche zu benennen, von dem Vice-Präsidenten Abt Jerusalem gnädigst verlangt worden, dazu derselbe, wenn es noch nicht geschehen, auf anderweiten gnädigsten Befehl sich hoffentlich gerne entschließen wird *).

Aus der vorbesagten höchsten Verordnung vom 12ten Junii d. J. ergiebt sich, daß die Anschaffung solcher Bücher für die Schulmeister zur Verbesserung der Schulen auf dem Lande nicht die eigentliche Absicht sey, sondern dieselbe auf die Abschaffung der bisherigen oder Einführung neuer Schulbücher, die auf dem Lande hauptsächlich die Religion betreffen müssen, gehen werde. Eine solche Veränderung der Schulbücher halten wir nach unserm Gewissen und Pflichten sowohl für die Religion sehr bedenklich, ja gefährlich, als auch dem ganzen Lande beschwerlich **). Die bisherigen Schulbücher zum Unterrichte

*) Die Herren beweisen eine gar philosophische Genügsamkeit. Sie wollen den Fürsten bloß bey seinem Worte halten; einige wenige bey den Schulen auf dem Lande bleibende Bücher, deren Anschaffung etwa einige Thaler kostet. Will er mehr, so halten sie das für Ueberfluß.

**) Nun kommen sie gemach zur Hauptsache. Gewissen, Pflichten, Bedenklichkeit, ja Gefahr für die Religion, Beschwerung fürs Land!" welche wichtige, heilige, feyerlich schreckliche Gedanken! Noch ist kein Buchstabe von den neuen Schulbüchern gedruckt; schon zittert man! denn es werden gewiß neue Religionsbücher seyn; und diese werden gewiß nicht bloß neue Bücher für Religion, sondern vielmehr Bücher für eine neue Religion seyn! Und eben so gewiß werden diese gefährlichen Werkzeuge der Volksverführung noch dazu von dem Volke mit schwerem Gelde gekauft werden sollen, und das wird eine drückende Auflage werden!

terrichte der Religion hier im Lande kommen mit den Lehren der unveränderten Ausburgischen Confession, dem Corpore doctrinae Julio und der hiesigen Christlichen Kirchen-Ordnung vollkommen überein,*). Die Mitglieder des neuen Schul-Collegii sind, so viel wir erfahren, zum theil auswärtige hierher gekommene Männer, die von der hiesigen Landesverfassung und Lehrart der Schulen nicht die hinlängliche Kenntniß und Erfahrung haben können, inzwischen zu der Abschaffung der bisherigen, oder Einführung der neuen Lehrbücher die Veranlassung geben werden **). Von denenselben sind wir am wenigsten gewiß, daß sie die reine christliche Lehre der unveränderten Augsburgischen Confession, des Corporis doctrinae Julii, und der hiesigen christlichen Kirchen-Ordnung, dazu alle Geistliche hier im Lande sich eidlich verbindlich zu machen haben, und die nach den Fürstlichen Assecurationibus Religionis beständig erhalten werden soll, mit Herz und Mund bekennen. Sollte also von denenselben ein oder anderes Lehrbuch, welches die Religion betrift oder dabey einen Einfluß hat, für die lateinischen Schulen in den Städten, ja auch auf dem Lande, zur Einführung angegeben werden, darin aber leicht Lehren wider die umgeänderte Augsburgische Confession, das Corpus Doctrinae Julium und die hiesige christliche Kirchenordnung einfließen können, so müssen Ew. Durchl. wir unterthänigst bitten, zur Aufrechterhaltung

*) Viel zu wenig gesagt, sie kommen nicht bloß überein mit den Lehren der Augsb. Confession, und aller übrigen hier genannten Instrumenten der Landschaftsreligion, (unter welche die Bibel wohl nicht gehören muß; denn sie wird gar nicht genannt) sondern sie enthalten sogar den Geist derselben in einer Nuß. Nur — Religion enthalten sie nicht; Religion, wie sie der Bürger und Bauer fürs Herz und fürs Haus gebraucht.

**) Argwohn über Argwohn!

haltung der von Ew. Durchl. den 15ten April 1780, wie von Dero Durchlauchtigsten Vorfahren an der Regierung, den gesammten getreuen Ständen und allen Unterthanen ertheilten gnädigsten Assecurationis Religionis, solche Lehrbücher vorher der Prüfung und Censur Dero Fürstl. Consistorio unterwerfen zu lassen *).

Die

*) Es ist gewiß eine große Verwegenheit, in diesen mißtrauischen Erklärungen und Zumuthungen gegen einen des kindlichsten Vertrauens seiner Unterthanen so würdigen Fürsten, der in dieser Angelegenheit auf das bereitwilligste und dankbarste Entgegenkommen der Landstände gerechnet hatte, und rechnen durfte. Sie erinern ihn an die Religionsassecuranz, das ist, an nichts anders, als an den Revers, in welcher jeder neuantretende Regent sich anheischig macht, das Protestantische Religionswesen im Lande unangegriffen und ungekränkt zu erhalten. Diese Versprechung ist ihrer Natur, ihrem Ursprunge und Anlasse nach nichts anders, als negativ, zu verstehen. Augsburgische Confession, Corpus doctrinae Julium, Kirchenordnung sind Symbole der Landeskirche wider das Pabstthum. Den Fürsten darauf verpflichten, daß er die Landeskirche bey diesen Symbolen lasse, heißt nichts anders, als ihn verpflichten, daß er den Protestantismus wider die Gefahr des Eindringens und Einschleichens des Katholismus in Schutz nehmen und sicher stellen wolle. Ists anders gemeint, und sollen jene Bücher Schutzwehren wider jede künftige Lehr- und Kirchenverbesserung vorstellen, so ist das eben ein neues Pabstthum, eine neue unfehlbare Religion und Kirche, die dadurch begründet wird; und so ist in der Verpflichtung des Fürsten, die man Religionsassecuranz nennt, der handgreiflichste Widerspruch. Unwürdige Landesrepräsentanten, die

über

Die Einführung neuer Schulbücher für die Jugend auf dem Lande wurde aber den armen Landleuten wegen der dem

über ihre Vollmacht hinaus, ja gänzlich wider ihre Vollmacht handeln, mußten es seyn, welche jener Verpflichtung einen solchen unprotestantischen Sinn unterlegen würden. Wir können daher auch nicht glauben, daß die Braunschweigischen Landstände von der Sache gehörig unterrichtet gewesen seyn, oder mit Bedachtsamkeit geschrieben haben, die leidenschaftliche Stimmung, in der sie schreiben, läßt sie nicht bedenken, was grobes und unschickliches sie dem Fürsten damit sagen, daß sie ihn auf die Religionsassecuranz verweisen. Denn in der That äußern sie damit den Argwohn, daß der Fürst entweder selbst geheime Anschläge, das Pabstthum einzuführen, gefaßt, oder aus unglücklicher Blindheit in der Anstellung seines Schuldirectoriums dem Pabstthume den Eingang geöfnet habe. Zu bewundern ist noch die sanfte Milde, mit welcher in dem auf diesen Bericht ergangenen Rescript eine so unüberlegte Aeußerung beurtheilt wird. — Daß die Stände nun aber darauf antragen, der Herzog möge die neuen Religionsbücher (von denen noch gar keine Rede war) wegen der constitutionswidrigen Lehrsätze (welche darin leicht enthalten seyn könnten) der Prüfung und Censur des Consistoriums unterwerfen, dies ist, um das mindeste zu sagen, lächerlich. Wenn die Sicherheit der Landesreligion, wie die Stände voraussetzen, durch dergleichen Schriften gefährdet wurde, so konnte sie durch diese Prüfung und Censur nicht hinlänglich bewahret werden. Der Herzog durfte ja nur, wenn er einmal feindselige Anschläge wider die reine Landeslehre gefaßt hatte, einige Neulinge und Fremdlinge ins Consistorium setzen, oder, welches ihm unverwehrt ist, ein besonders

Bücher-

desfalls auf sie fallenden Kosten zur größten Last und Beschwerde gereichen, da die Anschaffung der neuen Gesangbücher sie so hart, wie eine außerordentliche neue Landesanlage, schon gedrücket hat, und daher von allen Unterthanen solche neue Gesangbücher noch nicht einmal angeschaffet werden können *). Wie getreue Stände bey dem Landtage im Jahre 1770, auf ihre unterthänigste Vorstellung erhalten, daß die Beschwerde der Unterthanen wegen der für die Catechumenos zu nehmenden Bibeln in Gnaden gehoben worden, so können von Ew. Durchl. Höchsten Gnade für Dero arme Unterthanen wir devotest hoffen, daß denenselben eine neue Last mit Anschaffung neuer Schulbücher nicht werde aufgelegt werden **). In

Büchercensuramt niedersetzen, das mit ihm einverstanden war. — Warum verfallen die Herrn auch nur auf das Consistorium? Damals war der einzige Knittel geistlicher Rath im Consistorium; woher das große Vertrauen in diesen einzigen Mann? War nicht dagegen der Generalsuperintendent Richter, als Mitglied des Schuldirectoriums, zuverläßig und rechtgläubig genug, daß ihm die Censur, wenn ja überall die Sache erst so weit gediehen war, übertragen werden konnte? — Man sieht von allen Seiten, sie wollten Querelen machen, und den Fürsten ermüden.

*) Ist übertrieben. Es sind nur sehr wenige Dorfschaften, in welchen das neue Gesangbuch nicht eingeführt ist, und in welchen es nicht gleich nach seiner Bekanntmachung eingeführt wurde. Meistens lag da, wo es nicht geschahe, die Schuld entweder an den Predigern, oder an den Kirchenpatronen. Auch nahm sich das Consistorium der Sache nicht werkthätig genug an. Ueberdrückende Auflage ist nirgends geklagt worden.

**) Mit den Bibeln verhielt sichs so. Das Waisenhaus in Braunschweig hatte das Monopolium einer Bibelausgabe,

von

In solchem unterthänigsten Vertrauen bitten Ew. Durchl. wir submissest, auch in Betracht der auf die armen Unterthanen fallenden Beschwerde, dieselben mit der Einführung neuer Schulbücher für die Jugend gnädigst zu verschonen. In wie ferne übrigens die Höchste Anordnung eines Schulcollegiums für die lateinische Schulen in den Städten nöthig und nützlich, müssen Ew. Durchl. Ermessen und Gutfinden wir lediglich in Unterthänigkeit überlassen. Ew. Durchl. bitten wir nur submissest, in Gnaden aufzunehmen, daß wir nach unsern Pflichten wegen der nach der Höchsten Verordnung vom 12ten Juny d. J. von dem Schulcollegio zu führenden Direction bey dem Schulwesen im ganzen Lande, daß sämmtliche Geistliche und Civil-Obrigkeiten im Lande bloß und allein unter dessen Aufsicht und Direction stehen, auch demselben willige und gehorsame Folge leisten sollen, dagegen die bisherige Landes-Verfassung und das Herkommen unterthänigst vortragen. Nach der besagten Höchsten Verordnung würde mit dem Schulcollegio ein allgemeints Landescollegium errichtet werden, welches an die Obrigkeiten und Gerichte Verordnungen und Befehle ergehen lassen könnte. Diese Autorität hat in Schulsachen bisher nur nebst Fürstl. Minis-

von welcher jeder Confirmande im Lande ein Exemplar kaufen mußte, wenn gleich er eine andere schon hatte. Sein Name wurde darauf von dem Pastore loci und Superintendenten auf der Rückseite des Titelblatts eingeschrieben. Das war wirklich eine harte Auflage für viele, vornehmlich weil eine Hallische Waisenhausbibel ungleich wohlfeiler gekauft werden konnte, als eine Braunschweigische Waisenhausbibel. Es ist unartig, daß die Stände diese unter der vorigen, gänzlich ungleichen Regierung veranstaltete Anordnung hier noch einmal ins Andenken und in Vergleichung ziehen.

Ministerio, das fürstl. Consistorium gehabt. Von dem ersten ist in der fürstl. Verordnung vom 30. Aug. 1699 gesetzet, daß

> das Geheime-Raths-Collegium den statum publicum insgemein und in allen Stücken, auch was ad potestatem legislatoriam, jus edicendi et constituendi, Concessiones privilegiorum und dergl., wie auch bey dem Policeywesen und Bestellungen derer Obrigkeiten und Gerichtsbedienten in den Landstädten gehörig ist, einzig und allein zu respiciren, zu versorgen und zu expediren hat, also soll auch von solchen Materien, und was dahin seiner Eigenschaft nach gerechnet werden kann, nichts an andere Collegia gezogen werden.

Das Schulwesen gehöret nach seiner Eigenschaft zum Statu publico, und was darüber zu verordnen, ad potestatem legislatoriam, jus edicendi et constituendi, welches alles an ein anderes Collegium nicht gezogen werden soll. Dieses wird in dem an Fürstl. Schatzcollegium ergangenen Höchsten Rescripto vom 23. July 1722 mit den Worten bestätiget:

> Wir sind auch nicht gesonnen, ausser unserer Canzley, Hofgericht und Consistorio neue Tribunalia zu admittiren, besondern wollen es bey der Constituton vom 30sten August 1699, unverändert bewenden lassen.

Das Schulwesen im ganzen Lande hat von den ältesten Zeiten bis auf die neuern; wie wir hier oben bereits an- und ausgeführet haben, zugleich unter der Direction des Fürstl. Consistorii gestanden, von welchem desfalls das nöthige an die Obrigkeiten und Gerichte im Lande erlassen worden. Dagegen ist der Vortrag der getreuen Stände wegen Verbesserung des Schulwesens bey dem letzten Landtage und der darauf gefolgten allgemeinen Landschaftlichen Versammlung in keinem Stücke gerichtet gewesen, auch in der darauf von dem Höchsten Landesherrn geäußerten Willensmeynung gar nichts vorgekommen,

men, daß von der besagten Verfassung und Herkommen abgegangen werden solle und könne, vielmehr hat, wie die Verbesserung der Schulen zur Execution zu bringen, noch erst bestimmet werden sollen. Dieses soll nach der oftbemeldeten Höchsten Verordnung, ohne daß getreue Stände darüber gnädigst gehöret worden, durch das Schulcollegium geschehen, und zwar auf eine Art, welche der bisherigen Landesverfassung und dem Herkommen zuwider ist. Die Landesverfassung und das Herkommen *), daß neben dem Fürstl. Ministerio nur drey hohe Landescollegia, unter welchen die Obrigkeiten und Gerichte stehen, hergebracht, seyn und bleiben sollen, hat den Höchsten Landesherrn bey dem Landtage im Jahre 1770 gnädigst bewogen, auf der getreuen Stände unterthänigste Beschwerde über die dem Collegio medico beygelegte, den hohen Collegiis ähnliche Autorität, dieselbe in dem Landtagesabschiede de 1770, nach der Landesverfassung und dem Herkommen einzuschränken. Von Ew. Durchl. Landesväterlichen Gnade gegen Dero getreue Stände können wir aus die in dem Landtagsabschiede de 1770 und in dem Landesrecesse de 1775 gnädigst versicherte Erhaltung des Herkommens, daß dasselbe in vollen Wür-

*) Herkommen, Herkommen! Wie nun, wenn der Fürst das Schulcollegium als eine Deputation entweder vom Geheimen Rath, oder vom Consistorium, angesehen wissen wollte? Ein sonderbares Urgiren des Herkommens, mit welchem nichts geholfen wär. Denn sowohl geheimer Rath als Consistorium sind Collegien, die der Fürst besetzt, ohne die Stände zu fragen, wie und mit wem? — Gewiß, wenn man Protestantischen Fürsten in Deutschland nicht sowohl Gewissenhaftigkeit als Politik genug zutrauen darf, um ihre sogenannten Episkopalrechte gebührend auszuüben, so steht es mit der Protestantischen Religion immer sehr unsicher.

Würden und Kräften verbleiben soll, ebenfalls in Unterthänigkeit versprechen.

Da diese gnädigst versicherte Erhaltung des Herkommens der Errichtung eines neuen Schulcollegii, mit der Autorität, daß alle Geistliche und Civilobrigkeiten im Lande allein, so viel das Schulwesen betrift, unter dessen Aufsicht und Direction stehen, und demselben willige Folge und Gehorsam leisten sollen, entgegen stehet, so dürfen Ew. Durchl. wir devoteſt bitten, es bey dem Herkommen und der Landesverfassung, daß wegen des Schulwesens im Lande die nöthige Verfügungen und Verordnungen nur allein von Ew. Durchl., oder Dero Fürstl. Ministerio, oder Fürstl. Consistorio an die Obrigkeiten und Gerichte im Lande ergehen, ferner in Gnaden zu lassen *). Die wir in tiefster Submission verharren. Ew. Durchl. ꝛc.

Braunschweig, den 18ten July 1786.

Carl

*) Es muß Verwunderung erregen, daß sich die Stände so sehr dagegen sträuben, daß für die Schulsachen ein besonders Collegium errichtet werde. Da denn doch die bisherige Vernachläßigung dieses so wichtigen Gegenstandes von Seiten des Consistoriums, hoffen ließ, daß er besser werde besorgt werden, wenn ein ihm besonders und ausschließend gewidmetes Collegium errichtet war, da ferner der Prälatenstand selbst auf die Errichtung einer unmittelbaren Commission angetragen hatte, und da kein dritter dadurch beläſtiget oder beeinträchtiget wurde, dessen Gerechtsame zu salviren die Stände sich hätten verpflichtet achten können; wie kommen ſie doch zu dieſer seltsamen Widerrede? Dies zu begreifen, muß man wissen, daß es eigentlich nur die Ritterschaft ist, die hier den Ton angiebt. Dieser ist nun schon der Regel nach, in deutschen Staaten jedes hohe Landescollegium nicht ganz gelegen. Viele mittelbare Herrn mög-

C.

Carl Wilhelm Ferdinand Herzog ꝛc. Wir haben erhalten, was ihr unterm 18ten Julius d. J. wegen des von Uns errichteten Schul-Directorii über die sämmtlichen Schulen in den hiesigen Landen vorgestellet und gebeten habt, und lassen euch darauf folgendes ohnverhalten seyn.

Wir setzen zum Voraus, daß ihr mit Uns darüber völlig einstimmig seyn werdet, daß die cura scholarum ein Theil der Landeshoheit, und des juris episcopalis sey, woraus denn von selbst schon folget, daß es bloß von dem Landesherrn abhange, wie und auf welche Weise derselbe diese ihm zustehende Rechte ausüben lassen wolle, in sofern solches der Landesverfassung oder den Rechten eines dritten nicht zuwider geschiehet. *)

Wenn bishero dieser Theil der Episcopie durch Unser Consistorium besorget worden, so wird dadurch, so wenig eine

mögten gar zu gern unmittelbar seyn; es steckt in ihnen immer noch etwas von dem Geiste der Fehdezeiten. Wo sie irgend können, da schränken sie die Rechte der Landeshoheit ein, gar nicht zum Besten des Landes, sondern für ihren Privatvortheil. Unseliger Aristokratismus! Wenn der Dorfjunker, als Kirchenpatron bisher schon oft mit verbissenem Unwillen die Befehle des Consistoriums in Kirchen- und Schulsachen hätte verehren müssen; so war es ihm vollends zuwider, in Absicht der letztern eine neue Obrigkeit anerkennen zu sollen. Hier, hier liegt der Thränenquell.

*) Zur vorläufigen Ablehnung der in dem landschaftl. Bericht enthaltenen Zudringlichkeiten war das hier gesagte hinlänglich; denn sonst müßte freylich die Sorge der Staatsgewalt für Bürgererziehung aus viel höhern Gesichtspunkten gefaßt werden, als durch das Jus episcopale angedeutet wird.

eine Landesverfassung und ein Herkommen begründet, als sonst daraus folgen würde, daß es Uns oder irgend einem andern Landesherrn nicht frey stehe, in einer bisher üblich gewesenen Sache eine Veränderung zu machen, wenn diese sonst auch dem Wohl des Landes noch so zuträglich und nach Zeit und Umständen nöthig und nützlich wäre.

Landesverfassung hat nur in den, im Lande vestgesetzten Einrichtungen und Gesetzen ihren Grund, und wenn ihr euch auf ein Herkommen beruft, so steht davon keine andere Anwendung zu machen, als wenn von Angelegenheiten, die eines Theils zwischen Herrn und Ständen zu behandeln sind, und andern Theils die kein geschriebenes Gesetz, sondern nur eine öftere gleichförmige Wiederholung einerley Handlung zum Grunde haben, die Rede ist. Wenn also in dem Eingange des Landtags-Abschiedes vom 9ten April 1770 die Worte:

vorbehältlich voriger Landtags-Abschiede, Reverse, Recesse, Verträge und Herkommen

enthalten sind, so wird es solchemnach einer weitern Erklärung derselben, und was damit gemeint sey wohl nicht bedürfen.

So wenig nun eine gesetzlich vestgesetzte Einrichtung in den hiesigen Landen je gemacht worden, daß die Schulangelegenheiten von nun an, bis zu ewigen Zeiten unter der Aufsicht des Consistorii verbleiben sollen, und einer Unserer Vorfahren an der Regierung sich in Absicht der, dieserhalb ihm zustehenden Landesherrlichen Gerechtsamen die Hände gebunden habe; so wenig kann auch hier ein Herkommen statt finden, da nach obigem rechtlichen Begriffe, solches hier gar nicht anwendlich ist, auch anjetzo von keiner Angelegenheit, die zwischen Herrn und Ständen zu behandeln die Rede seyn kann, indem Uns nicht wissend ist, und die, den Ständen im Jahre 1770 ertheilte Privilegia davon nichts besagen, daß dieselbe in Schulangelegenheiten zuförderst um Rath gefragt werden sollen.

Daß

Daß das 8te Desiderium der Prälaten im Jahre 1768 nicht auf die Verbesserung der lateinischen Schulen allein, sondern auf eine gänzliche, sich auf alle Schulen im Lande erstreckende Verbesserung gerichtet gewesen, werdet ihr bey genauerer Einsicht ersagten Desiderii von selbst finden. Nicht nur der Eingang desselben, sondern auch die Vorschläge selbst, wodurch der Nutzen der bis dahin gemachten Schulanstalten, sowohl auf dem platten Lande, als auch in den Städten allererst erreicht werden würde, und besonders der zweyte Vorschlag, nach welchem

> alle Schulen im Lande von der untersten an, bis zu der hohen Schule in Helmstedt in eine zur gemeinschaftlichen Erhaltung und Aufnahme gereichende Verbindung gesetzt werden mögen,

besagen deutlich das Gegentheil, und ist es daher irrig, wenn ihr glaubt, daß die von euch damahls vorgeschlagene Commission zur bessern Einrichtung der Schulen, nur bloß für die sogenannten gelehrten oder lateinischen Schulen bestimmt gewesen.

Eben so wenig ist auch den Landtags-Handelungen von 1775 gemäß, daß die Schulen auf dem platten Lande nur in so fern der Gegenstand des Desiderii 1. gewesen, als die Einnahme der Schulmeister-Stellen auf dem Lande, ohne Beschwerde der Einwohner verbessert, und einige Schul-Bücher angeschaft werden könnten. Wenn ihr dieselben noch einmal genauer einsehen werdet, so wird es euch hoffentlich nicht entgehen, daß der Wunsch der Stände nicht so eingeschränkt gewesen, sondern vielmehr dahin gegangen sey:

> daß diejenigen Schulen, worinn der Landmann und die vielerley Stände, die zusammen den eigentlichen Bürgerstand ausmachen, durch einen ihren Fähigkeiten und ihrer Bestimmung gemäßen Unterricht, zu vernünftigen Menschen, rechtschaffenen Christen, und nüzlichen Gliedern des gemeinen Wesens erzogen

gen werden sollen, zum besondern Augenmerke gemacht werden mögten,

und daß nur in Absicht der Land-Schulmeister und der anzuschaffenden Bücher in so fern Vorschläge geschehen, als diese jenen Zweck eines bessern Unterrichts befördern sollen; so wie denn auch wegen der Jugend in den Städten deshalben Real-Schulen in Vorschlag gebracht werden. *)

Wir würden nun gerne gesehen haben, daß die seit so vielen Jahren erwartete nähere Vorschläge eingegangen wären, und würden Wir bey der vorseyenden Verbesserung der Schulen davon den zweckdienlichsten Gebrauch gemacht haben. Da aber solche Hofnungen bis jetzo unerfüllt geblieben, so haben Wir es endlich zu der selbst von Unsern getreuen Ständen in Vorschlag gebrachten Commission kommen lassen müssen.

Wenn ihr hiernächst die vorseyende Veränderung der Schulbücher nach eurem Gewissen und Pflichten so wohl für die Religion sehr bedenklich, ja gefährlich, und für das ganze Land beschwerlich haltet; so mögen Wir euch nicht bergen, daß Wir dergleichen Aeußerungen von euch nicht erwartet hätten.

Ihr sehet zum voraus, daß die künftigen Lehrbücher, welche die Religion betreffen, oder dabey einen Einfluß haben, leicht Lehren wider die umgeänderte Augsburgische Confession, das corpus doctrinae Julium und die hiesige christliche Kirchen-Ordnung enthalten könnten. Wir wollen über die Gründe, die euch zu dieser aus so ungewissen Vordersätzen hergenommenen Furcht bewogen und deren Unzulänglichkeit ihr bey weiterer Erwegung dessen, was eine collegialische Verfassung mit sich bringet,

*) Damals also giengen die Wünsche der Stände ungemein viel weiter und höher, als zehn Jahr nachher. Hatte sich vielleicht unterdessen das Personale der vornehmsten Sprecher geändert?

get, *) leicht einsehen werdet, hinweg gehen, und euch nur so viel hiebey eröfnen, daß ihr deshalben ohne Sorgen seyn könnet; indessen hätte es euerer Betrachtung billig nicht entgehen sollen, daß es wohl keiner Mitwirkung Unsers Fürstl. Consistorii bedürfen werde, wenn es auf den Punct der Aufrechthaltung der, von Uns und Unsern Vorfahren an der Regierung den Ständen und Unterthanen ertheilten assecurationis religionis ankommt, und daß Wir von selbst schon dessen, was darin versprochen worden, eingedenk seyn werden.

Das von den Bibeln mit deren Anschaffung die Catechumeni künftig gewissermaßen übersehen werden sollen, hergenommene Argument ist zwar auf die künftigen Schulbücher nicht anwendbar, indem bey jenem vorausgesetzt wurde, daß solche in hinreichender Anzahl bey den Unterthanen bereits vorhanden wären, diese aber ihnen erst in die Hände gegeben werden sollen. Wir wollen jedoch zu eurer Beruhigung euch ohnverhalten, daß bereits dafür gesorgt sey, daß deshalben keine Last für die Unterthanen entstehen werde. **)

Wie

*) Vortrefflich und gedankenschwer! Die Kirchenverfassung eines protestantischen Landes ist eine collegialische. Da giebt es keinen Glaubensmonarchen, keinen Pabst, in der Person des Fürsten; aber auch keine Glaubensaristokraten, in dem Corpus der Landstände, keine ewige und unveränderliche Dogmen, keine Religionsassecuration in dem rohen papistischen Verstande, in welchem oben die Stände davon schwatzten. Hier ist alles collegialisch, nach den veränderten Denkarten und Begriffen, zu verhandeln und zu bestimmen. — Ob die Stände wohl den hohen Sinn dieser Stelle erreicht haben?

**) Man muß die Gelindingkeit bewundern, mit welcher der edle Fürst die beyden beleidigenden Besorgnisse der

Stän-

Wie ihr übrigens dafür halten möget, daß dadurch, daß sämmtliche Geistliche und Civil-Obrigkeiten im Lande im Schulwesen der Direction des Schul-Directorii unterworfen worden, der Landesverfassung und dem Herkommen zu nahe getreten, ist unerfindlich.

Die Verordnung vom 30ten August 1699 passet hierher gar nicht, indem solche nur, ihrem Inhalte nach, dazu erlassen worden, daß zur Verhütung aller Irrungen zwischen den Collegiis, und zur Abhelfung der Beschwerden über Vor- und Eingriffe derselben, die Grenzen eines jeden derselben bestimmt worden. Wenn also alles was ad statum publicum gerechnet wird, Unserm Fürstl. Ministerio darin zugetheilet und hinzu gefügt worden:

daß

Stände aufnimmt, daß 1) die Schulverbesserungsanstalt durch die Einführung neuer Schulbücher der reinen Lehre nachtheilig werden, und 2) den Unterthanen kostbar fallen und eine schwere Auflage mit sich führen werde. Was diesen zweyten Punkt betrifft, so sind wir im Stande, die Versicherung des Herzogs, daß dafür gesorgt war, die Unterthanen vor einer neuen Last zu sichern, näher zu erläutern. Der Rath Campe hatte sich erboten, als Besitzer der Schulbuchhandlung, die zu verlegenden neuen Schulbücher, nicht bloß für das größere Publicum zu einem sehr billigen Preise zu verkaufen, und den Braunschweigischen Landesschulen mit einem solchen Rabat vom Ladenpreise zu überlassen, daß ihnen das Alphabet nicht über sechs gute Groschen zu stehen käme; sondern auch überdem noch von jedem neugedruckten und einzuführenden Schulbuche, je nachdem es für mehr oder weniger zahlreiche Classen bestimmt wäre, eine Anzahl Freyexemplare von zweyhundert bis zu zweytausend zur Vertheilung unter die unbemittelten Schüler herzugeben.

daß von solchen Materien nichts an andere Collegia gezogen werden solle,

so werdet ihr wohl leicht finden, daß dadurch nur so viel gesagt werden können, daß davon nichts an die Fürstl. Cammer oder an die höhern Justizcollegia gezogen werden solle; nicht aber, wie ihr dafür haltet, daß solche zu dem Fürstl. Ministerio gehörige Materien keinem andern Collegio von uns anvertrauet werden mögen.

Das Rescript vom 23sten July 1722 ist eben so wenig anwendlich, weil darin nur versichert worden, daß in der Fürstl. Geheimen Raths-Stube kein neues Justiz-Tribunal errichtet werden solle.

Was mit den Wörtern Landesverfassung und Herkommen für bestimmte rechtliche Begriffe zu verbinden, ist euch vorhin schon eröfnet worden, und nach solchem mag der Umstand, daß das Schulwesen bisher unter der Direction des Fürstl. Consistorii gestanden, eurer Meynung nicht zu statten kommen, vielmehr stehet euer jetziges Begehren mit dem Desiderio 8 der Curia Praelatorum vom Jahre 1768 nach welchem

um eine, von Sermo. unmittelbar verordnete, der Sachen kundige Commission, welche einen Entwurf (der Schulverbesserung) zu machen, und nachdem derselbe gnädigst genehmiget, darüber ungehindert und uneingeschränkt zu halten,

und mit dem dritten Vorschlage dieses Desiderii, nach welchem gedachte Commission

die innere Einrichtung aller Schulen im Lande insbesondere durchzugehen, und die zur vollkommenen Erfüllung ihrer Absicht dienliche und nötige Mittel zu erwählen habe,

gebeten worden, in einem geraden Widerspruche.

Bey solchen Umständen wird es einer besondern Beleuchtung eures Arguments, welches von demjenigen, was bey dem Landtage im Jahre 1768 wegen des Collegii Medici vorgekommen, nicht bedürfen. Es muß

euch

euch sattsam bekannt seyn, was deshalben vorgekommen, und was die Veranlassung, warum den Ständen in ihrem Gesuche nachgegeben worden, gewesen, und ist daher dieser specielle, mit den Ständen behandelte Gegenstand um so weniger zur Folge zu ziehen, als nach dem Art. 28. des Landtags-Abschiedes von 1770, der Grund oder Ungrund des Gesuchs der Stände wegen ersagten Collegii Medici dahin gestellet worden. Daß aber wie ihr vermeinet, die Absicht dabey gewesen, daß nur neben dem Fürstl. Ministerio drey hohe Landescollegia, welchen die Obrigkeiten und Gerichte subordiniret, im Lande seyn sollten, ist so wenig den Acten conform, daß vielmehr die gegenseitige Absicht dadurch, daß das Gesuch der Stände bey der Confirmation der Privilegiorum vom Jahre 1770, ad Art. 11.

daß außer den bemeldeten Indiciis keine neue Tribunalia im Lande angerichtet werden sollten,

gemißbilliget und verworfen worden.

Wenn Wir die Curam Scholarum an das Schul-Directorium übertragen, so kann ohne gesetzliches Ansehen, das Fürstl. Consistorium bisher darin gebraucht, nichts fruchtbares geschehen, indem die Befolgung der Verfügungen in Schulangelegenheiten nicht Willkühr der Schullehrer und Obrigkeiten seyn kann, sondern Pflicht ist.

Wie Wir nun nach allen diesem nicht finden, worin Wir durch die Errichtung eines Schuldirectorii der Landesverfassung zu nahe getreten seyn sollten, vielmehr eurem im Jahre 1768 und 1775 geäußerten patriotischen Wunsch endlich in Erfüllung zu setzen gesucht haben, und daher auch bey den, des gedachten Collegii halber gemachten Verfügungen es bewenden lassen, so haben Wir auch zu euch das Vertrauen, daß ihr von eurer Seite, so viel an euch ist, Unsere, auf das Beste des Vaterlandes gerichtete Absicht auf alle Weise zu befördern suchen werdet. Und damit Wir euch noch mehr

Gelegenheit

Gelegenheit geben mögen, selbst mit Hand an das Werk zu legen, und unmittelbar Seegen und Wohlfahrt von dieser Seite im Lande mit zu verbreiten; so wollen Wir einen aus den Mitteln Unserer getreuen Stände, welcher das Schulwesen kundig, zum Mitgliede des Schuldirectorii gerne mit ernennen, als weshalben ihr ein qualificirtes Subject forderſamſt bey Uns in Vorschlag zu bringen habt. Braunschweig den 14ten Sept. 1786.

Es war ein häckelichtes Werk, auf dies Fürstl. Schreiben zu repliciren. Man fühlte die Festigkeit sowohl als die Sanftheit desselben; aber man meinte doch nicht ruhen zu dürfen. Die Beschwerde darüber, daß die Ortsobrigkeiten (sollte eigentlich nur heißen: die adelichen Gerichte; denn um die städtischen und fürstlichen bekümmerte man sich wohl wenig) dem Schulcollegium in Schulsachen untergeordnet seyn sollten, war nun doch unerledigt geblieben; und das war eine gar zu peinliche Noth. Darum eben war ja die Reinigkeit der Lehre und des lieben Landes Wohlfahrt mit ins Spiel gezogen worden; aber es hatte nichts gefruchtet. Noch einmal mußte Hofr. Rham seine ganze Kunst aufbieten, um in diesem hochwichtigen Punkte eine Alteration zu bewirken. Der Ton, den er diesmal anstimmte, war etwas kleinlauter; man vernahm, daß er landschaftlicher Sprecher und fürstlicher Beamter zugleich seyn wollte.

D.

Durchl. ꝛc. Das Höchste Rescriptum vom 14. Sept. a. c. hat es uns zur Pflicht gemacht, wegen seines wichtigen Gegenstandes in Betreff des neu zu errichtenden Schuldirectorii, die Sache von allen Seiten in weitere Erwegung auf die Maße zu ziehen, als es die daraus so klar hervor leuchtende Sorgfalt, für das Wohl Höchst Deroſelben Unterthanen, der sichtbar veſte Entschluß,

zu dessen Beförderung alle der Landesverfassung nach, nur mögliche Wirksamkeit anzuwenden; und unserer Seits, die tiefste Ehrfurcht nebst der Ueberzeugung unter einer weisen Regierung zu stehen erforderte.

Da die gnädigste Absicht ihren Werth hat, dennoch aber, wie es in der bereits dieserhalb bekannt gemachten Höchsten Verordnung vom 12ten Juny d. J. selbst mit bemerket worden, sich mancherley Schwierigkeiten gegen die dazu führende Mittel hervor gethan haben, so hielten wir unserer Bestimmung nach, uns verbunden, und unser patriotischer Wunsch zur Bestigkeit des rühmlichsten Vorhabens etwas mit beytragen zu können, beförderte es, daß wir noch diejenigen übrigen Bedenklichkeiten, die in unserm ersten unterthänigsten Berichte vom 18ten July d. J. enthalten sind, so freymüthig vortrugen, als leicht es der Landesherrlichen mit Ew. Durchl. tiefen Einsicht verbundenen Macht ist, auch diese durch Modification der dem Wesen der Sache angemessenen Mittel, aus dem Wege räumen zu lassen.

Wir können den uns so sehr beruhigenden Gedanken, daß jener unterthänigste Bericht nicht in Ungnaden aufgenommen sey, nicht aufgeben, wenn gleich das darauf erfolgte Höchste Rescriptum vom 14ten September a. c. uns auf Gegenstände hinweiset, die zwar nicht mit dessen ganzem Inhalte überein zu kommen scheinen, dabey aber dennoch so beschaffen sind, daß sie allerdings auch unsere Anfangs entstandene Besorgniß mindern, und das Mittel werden können, den Rest aller Schwierigkeiten am Ende völlig zu heben. Es ist für uns von unschätzbarem Werthe, in eben diesem Rescripto die gnädigste Versicherung zu finden:

„Daß Ew. Durchlauchten Höchstselbst der Aufrechthaltung dessen, was in der allecuratione religionis versprochen worden, eingedenk seyn wollen, und daß dafür gesorget sey, daß wegen künftiger Schulbücher für die Unterthanen keine Last entstehen werde.“

Weit

Weit entfernet also von dem unziemlichen Versuche, die an sich gute Sache zu hindern, oder Schwierigkeiten hervor zu suchen, da wo sie nicht sind, sehen wir uns vielmehr dem entworfenen Plane selbst in seinen wesentlichen Stücken gewissermaßen ganz nahe. Weil es aber bey einer jeden neuen Einrichtung im Staate, so fern sie wichtig und von großem Umfange ist, auch wenn sie schon ähnliche Instituta zur Seite hat, oder wenn mehrere Mittel zu ein und eben demselben Zweck führen, nur gar zu oft der Fall ist, daß der Sache ohnbeschadet, bloß eine Abänderung der relativen Umstände den Fortgang sichern und erleichtern kann, so halten wir in Unterthänigkeit uns zu sehr überzeuget, daß auch anjetzo dieser Fall bey dem neuen Schulcollegio eintrete, als daß wir sollten befürchten können, uns Ungnade zuzuziehen, wenn wir es in den nie zu verkennenden Gränzen der Ehrfurcht, des Vertrauens, und der uns noch mehr versprechenden Zuversicht zu dem Ew. Durchl. so vorzüglich eigenen Forschungsgeiste unternehmen, die in unserm am 18ten July a. c. erstatteten unterthänigsten Berichte schon enthaltene Gründe, nach der Veranlassung die das Höchste Rescript vom 14ten September a. c. dazu giebet, noch weiter auseinandergesetzet, also vorzustellen, wie sich deren Anwendung auf das beregte neue Institut, ohne eine Hauptrevolution desselben darbietet.

Wenn wir bey diesem Vortrage in die zwischen Landesherrn und den getreuen Ständen bestehende Rechte und gegenseitige Verbindlichkeiten abermal bis zu deren Quellen zurück gehen müssen, so erfodert es die Sache der gesammten als ein Corpus vereinigten Landschaft, deren Mitglieder als Conliliarii nati patriae einmüthig den Zweck der Landeswohlfahrt und der dabey zum Grunde liegenden ersten Constitution des gemeinen Wesens, nach dem glänzenden Vorgange von Höchst Ew. Durchl. selbst, nur allein vor Augen haben, deswegen denn auch,

nach

nach dem im Jahre 1770 noch zuletzt gnädigst confirmirten Privilegiis Art. 19 denenselben

ihre nöthig erachtete Erinnerungen mit gebührendem Respect vorzubringen nachgelassen ist.

In den Gränzen dieses dem gnädigsten Landesherrn schuldigen unterthänigen Respects, haben diejenigen Erinnerungen uns gar sehr erheblich geschienen, die wegen der einzuschränkenden Autorität des Schulcollegii von uns vorgetragen worden.

Wenn man vorerst einmal dasjenige bey Seite gestellet seyn läßt, was die Landesverfassung und das Herkommen mit sich bringet, so würde es unserm unterthänigsten Ermessen nach mehr Eindruck bey jedermann machen und eine ungezwungene Befolgung wirken, wenn die nöthigen Schulreformen, sie betreffen nun die Lehrart, oder die, ohne Belastung des Landes, einzuführenden Lehrbücher, unmittelbar auf dem der Höchsten Landesherrschaft so natürlich gebührenden Gehorsam beruhen blieben, als wenn die Verbindlichkeit zum Gehorsam, wie es nach den Worten der Verordnung vom 12. Juny a. c. zu schließen stehet, als eine nur gegen das Schulcollegium selbst zu beobachtende Pflicht in das Mittel tritt.

So leicht es einzusehen ist, daß der Landesherrliche Befehl dennoch allein die wirkende Ursach dieses Gehorsams bleibt, so gewiß kann Ew. Durchl. es nicht mißfällig werden, wenn Obrigkeiten, die selbst im Höchsten Namen des Landesherrn zu befehlen haben, außer dem Falle der ohnabänderlichen in ihrem Verhältnisse gegründeten Nothwendigkeit, einer Subordination enthoben zu seyn wünschen, die dem auszurichtenden Geschäfte keinen schnellern Fortgang verspricht, wohl aber eine billige Ambition niederschlagen kann. In dieser Verlegenheit würden sich die Gerichte im Lande ohne Ausnahme befinden, wenn es bey dem uneingeschränkten Wortverstande sein Bewenden haben sollte.

So.

So wenig ein solcher Schritt dem ganzen Schulcollegio zur Last zu legen wäre, so gewiß würden dadurch individuelle Zwistigkeiten entstehen, die der Sache selbst nachtheilig oder doch wenigstens hinderlich werden müßten.

Wir sind weit davon entfernt, dem so nützlichen und oftmals durch ungerechtes Vorurtheil zuweit herunter gesetzten Schulstande, einen widrigen Anstrich geben zu wollen, oder bloß zufällige Collisionen für nothwendige Folgen einer unter wachsamer Aufsicht eines glücklich gewählten Präsidii stehenden Verbindung von Männern, die im Erziehungsgeschäft geübt sind, auszugeben. Es belehret uns aber auch die Erfahrung, daß Ew. Durchl. jedesmal während Dero glorreichen Regierung die gelindern Mittel den geschärftern Verordnungen vorgezogen haben, und daß der gemeinschaftliche Weg zur Aufklärung so weit sie einem jeden Stande nöthig ist, gebahnter werde, wenn er zuerst nur angewiesen, und sodann, wann von dessen Richtigkeit Ueberzeugung vorhanden ist, die Mitglieder der großen Gesellschaft die ihm zum Nachtheil des Ganzen nicht betreten wollen, zum Gehorsam gegen die Leitung, die sie selbst als richtig erkennen, müssen angehalten werden. Wir dürfen noch wohl hinzu setzen, daß weil es die erste Geschäftigkeit der Schul- und Erziehungs-Kundigen seyn muß, für den Verstand der zu belehrenden zu arbeiten, es bedenklich werde, bevor noch der Plan ihrer Lehrart und der Entwurf ihrer Lehre selbst vor Augen liegt, sie an der Macht zu befehlen, Theil nehmen zu lassen, oder welches einerley ist, zu gehorsamer Befolgung ihres künftigen Plans, einer jeden Obrigkeit Anweisung zu geben.

Ueberhaupt wollen Ew. Durchlauchten uns die nicht unrichtige Bemerkung erlauben, daß der aufgeklärteste Mann, dem Vorurtheile alsdenn am nächsten stehe, wenn sein Lehrbegrif zum voraus mit einem äußerlichen ihm nicht gewöhnlichen Ansehen begleitet zu werden hoffen darf, welches ihn gegen die sonst übliche Censur sicher

stellet. Die Anordnung eines ganzen Collegii wird zwar diesen, durch Mißverstand einzelner Männer möglichen Folgen, und den daraus zu befürchtenden Collisionen zum Theil zuvorkommen können, und noch mehr Sicherheit dagegen gewähret die von Ew. Durchl. Höchst eigenen und der Deroselben unmittelbar nachgesetzten Oberaufsicht, zu erwartende Gegenanstalt. Allein da bey den so häufigen höchstwichtigen Regierungs-Geschäften, überhaupt die einmal eingerichteten höhern Landes-Collegia zur Erleichterung der damit verbundenen Last, obgleich in so fern erfordert werden, als es die für die Höchste Person des Landesherrn allein, unübersehliche Menge der Vorfälle unvermeidlich macht; und so nothwendig es nach der Natur der Sache selbst wird, diesen höhern Collegiis, einem jeden nach seinem Wirkungskreise, einen Theil der den allgemeinen Gehorsam mit vollen Recht fordernden Landes-Hoheit und Jurisdictions-Rechte, zur Verwaltung anzuvertrauen, so leitet uns diese Betrachtung doch auf den Grund, um dessen wegen die Zahl dieser höhern Collegiorum zu vermehren, oder ein anderes neu zu errichtendes ihnen gleich zu machen, nicht thunlich seit den ältern Zeiten her befunden worden.

Von jeher haben Ew. Durchl. getreueste Land-Stände diesen in Höchstdero Namen zu befehlen durch Landes-Verträge und Herkommen autorisirten höhern Collegiis, gern in den Gränzen, des für ein jedes bestimmten Resorts, den zweckmäßigen Gehorsam geleistet; und so gewiß es die gesammte Landschaft niemals wagen darf, salvo statu publico ein gnädiges Gehör zu erwarten, wenn sie darauf antrüge, daß nur eines derselben eingehen möge, eben so sehr erhebt es den Werth ihrer Treue und ihrer wahren Beeiferung für den gnädigsten Landesherrn selbst, wenn ihnen die Pflicht des Gehorsams, den im ursprünglichsten Verstande genommen die gesammten Glieder nur dem Haupte leisten können, zu heilig ist, um ohne Nothwendigkeit und ohne Rücksicht auf die den hö-

hern

hern Collegiis schon angewiesenen Geschäfte, dieselbe über die bisher beobachteten Schranken erstrecket zu sehen.

Es zeiget der Inhalt des am 8ten Julii 1722 mit Beyfügung verschiedener Landschaftlicher desideriorum, an des damals regierenden Landesherrn Durchl. erstatteten Berichts, insbesondere aber das 8te Desiderium, daß unsere Vorgänger auf gleiche Weise die Sache in Betracht gezogen und darin schon von ältern Zeiten her die Bestimmung der Landes-Herrschaft völlig erhalten haben, daß die Zahl der höhern Landes-Collegiorum nicht zu vermehren sey.

Wir schließen mit gnädigster Erlaubniß das Desiderium selbst in seinem völligen Zusammenhange abschriftlich hieben. *)

Es

*) Desiderium vom 8ten Jul. 1722: 8) Wollen die, im Lande haltende Land-Gerichte neuerlich itzo eine solche potestaet ihnen anmaßen, daß von denen Erkenntnissen ad aliud superius Judicium keine provocationes gelten sollen. Ja es will die Fürstl. Cammer bey entstehenden Rechts-Streitigkeiten zwischen denen Städten und Fürstl. Aemtern, sich einer Cognition anmaßen. Wann aber in denen noch letztens gnädigst confirmirten Landes-Privilegien in confirmitaet mit denen Landtages-Abschieden ausdrücklich enthalten, daß außer der Fürstl. Canzley, Hof-Gericht und Consistorio keine Tribunalia von neuen im Lande anzulegen, sonsten aber auch durch die Fürstl. Constitution vom 30sten August 1699 der Fürstl. Cammer gewisse limites gesetzet, so sich denn auf die Justiz-Sachen gar nicht extendiren lassen wollen. So wird unterthänigst gebeten dieses demnächsten Landesfürstlich abzustellen.

Rescript: d. Augusti Wilhelmi vom 23sten Julii 1722. Von G. G. August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst zuvor, Ehrwür-

Es sind in demselben zween ganz verschiedene Puncte enthalten:

a) daß die Fürstl. Cammer sich in Justiz-Sachen einer Cognition anmaße, die ihr nicht zustehe;
b) daß, nach den Landes-Privilegien und Landtags-Abschieden außer der Fürstl. Justiz-Canzley, Hofgericht und Consistorio, keine neue Tribunalia anzulegen.

Durch das auf beyde Punkte am 23ten Julii 1722 erfolgte Rescriptum ist nun die sich deutlich unterscheidende Resolution erfolgt, daß namentlich

ad b) keine neue Tribunalia außer obigen dreyen zu admitiren, per verba:
Wir sind auch nicht gesonnen ꝛc. ꝛc.

ad a) aber, daß sich das Fürstl. Cammer-Collegium nach der Verordnung vom 30sten August 1699 zu achten habe.

Sollte

würdig, Edle, Veste, Ehrsame und Vorsichtige, liebe Andächtige und Getreue! Es ist uns wohl zu Händen gekommen, was Ihr unterm 8ten dieses bey Eurer letztern Versammlung an uns unterthänigst abgelassen, und was vor Desideria Ihr solchem Eurem unterthänigsten Schreiben beyfügen wollen. Wir lassen Euch darauf in gnädigster Antwort unverhalten: — — 8) Daß Unsere Fürstl. Cammer von denen Land-Gerichts-Erkenntnissen keine Provocation admittiren, auch in denen Rechts-Streitigkeiten zwischen denen Städten und Unsern Aembtern sich einer Cognition anmaßen solle, solches will dieselbe nicht an sich kommen lassen, und habt Ihr disfalls einige Specialia zu melden. Wir seyn auch nicht gesonnen, außer Unserer Canzley, Hof-Gericht und Consistorio, neue Tribulalia zu admittiren, besondern wollen es bey der Constitution vom 30sten August 1699 unverändert bewenden lassen. — —

Sollte es bey der Resolution im allegirten jüngern Rescripto vom Jahre 1722 weiter nichts als die Meynung gewesen seyn, die in der ältern Verordnung vom 30sten August 1699 enthaltenen Geschäfts-Gränzen zwischen dem Fürstl. Geheimen-Raths-Collegio, der Canzley und Fürstl. Cammer, nur von neuen zu bestätigen, so bedurfte es der Versicherung nicht, "daß nicht mehr als „drey Tribunalia sollten admittirt werden," und da in jener ältern Verordnung des Consistorii und des Hof-Gerichts nicht einmal gedacht worden (zum Beweise daß diese beyden Collegia zu der Zeit weder mit Fürstl. Geheimen-Raths-Stube noch mit Fürstl. Cammer und Justiz-Canzley in Collision gerathe) so folgt daraus, weil dem Desiderio und dessen zweyten Puncte ganz wörtlich gemäß, das Consistorium und Hof-Gericht in die restringirte Zahl der nach den im Desiderio selbst allegirten Landes-Recessen und Privilegien nur zu

admittirenden Tribunalium

durch das Rescript vom 23sten Julii 1722 mit eingeschlossen worden, daß dieses letztere Rescriptum nicht als eine bloße Declaration der Verordnung vom Jahre 1699 in Ansehung der Gränzen zwischen den schon vorhandenen höhern Collegiis anzusehen sey, sondern daß in demselben vielmehr dem Desiderio auch über den Punct:

"daß die Recesse und Privilegia eine vermehrte Zahl der Landes Collegiorum nicht zuließen,"

gänzlich nachzugeben, und solchen als wohlgegründet deferiret worden.

Wenn diesemnach in unserm vorigen unterthänigsten Berichte, wir, so viel das Fürstl. Consistorium insbesondere betrift, auf die Landesverfassung und Herkommen uns bezogen haben, so halten wir in Unterthänigkeit dafür, daß in einer schon von Alters her zwischen Herrn und Ständen bestandenen Convention, in deren, seit der Zeit der Kirchen-Reformation fortdaurenden Beobachtung, in den vorhin bereits angeführten Stellen der ältern

und

und neueren Kirchen-Ordnungen, und in der gnädigst ertheilten Assecuratione religionis, das alles und die daraus hergeleitete Aufsicht und Direction des Consistorii sowohl in Kirchen- als Schul-Sachen sich gegründet befinde.

Die cura scholarum, als ein Theil der Landes-Hoheit betrachtet, ist, wie Ew. Durchl. es auch unserer Einsicht huldreichst zutrauen, als ein vorzügliches Eigenthum des Landesherrn, über allen Zweifel gesetzt, und sie gewähret, den gesammten Schul-Anstalten den äußerlichen Schutz und die Sicherheit im Staate. So fern sie auch nach dem sogenannten jure episcopali betrachtet wird, gewähret dieselbe einen noch besondern Vortheil, so viel selbst die innere Einrichtung anlanget, und es ist in beyden Fällen unbestritten, daß die Ausübung dieser Rechte, wenn sie der Landesverfassung oder den Rechten eines dritten nicht zuwider geschiehet, so wie es Ew. Durchl. in dem Höchsten Rescripto vom 14ten September gnädigst zu erkennen geben, bloß von dem Landesherrn abhange. Wie die innere Einrichtung einer jeden Societät, folglich auch der Kirche, und des dahin zu zählenden Schul-Unterrichts, in Religions-Sachen, ihrer Natur nach ad jura collegialia gehöret, so geben auch Verträge und Herkommen, bey Ausübung dieser Art Rechte, die sichere Regel, der Landesverfassung und den Rechten der Societät selbst gemäß, oder nicht zuwider zu verfahren. *)

Die bey jeder Regierungs-Veränderung hiesiger Lande, ertheilte und zuletzt von Ew. Durchl. Dero getreuen Ständen gegebene assecuratio religionis vom 15ten April 1780 gehöret zu den vorzüglichsten Verträgen dieser Art mit, und enthält die Norm zwischen Herrn und Stän-

*) Hier und in den folgenden Behauptungen die Antwort auf die Frage des Einsenders, s. in der Anmerkung.

Der Herausg.

Ständen so wohl in Ansehung der, in der Augspurgschen Confession und corpore doctrinae Julii enthaltenen Lehrpuncte, als auch der in hiesigen Landen eingeführten Kirchen-Ordnung, die wie die Worte:

der Assecurationum von Weiland Herrn Herzogs Henrici Julii Zeit an, bis hieher, stets beybehalten sind;

"von Prälaten, Ritterschaft und Städten beliebt und „angenommen worden — dessen die Durchlauchtigsten „Landes-Herrn mit der Landschaft

„sich vollkommlich und unwiderruflich verglichen „haben u. s. w."

Diese allgemeine und unwiderrufliche Bestätigung der Kirchen-Ordnung erstrecket sich also über deren ganzen Inhalt, folglich über die darin enthaltene Puncte sonder Zweifel mit, nach welchen alle Prediger und Schul-Bediente nicht allein für ihre Person unter der alleinigen Jurisdiction des Consistorii stehen, sondern

"in Kirchen-Sachen — NB. und was dahin „gehöret, allein nach des Landesherrn und des „Consistorii Verordnungen sich zu achten haben."

vid. Kirchen-Ordn. de 1709. cap. III. §. II. p. 15.

Ferner, daß alle Prediger, Lehrer und Schul-Bediente, in Religions-Sachen ohne Censur des Consistorii oder der theologischen Facultät zu Helmstedt, es sey unter was "Titul und Namen es auch seyn möchte."

nichts sollen drucken lassen:

Kirchen-Ordn. p. 96 in fine;

daß sich eben sowohl als die Prediger auch die Schul-Bedienten auf das corpus doctrinae julium verbindlich machen sollen.

all. 1. cap. I. §. 3. pag. 9.

Da also die Schul- und Kirchen-Sachen, insbesondere was den Religions-Unterricht betrifft, in allen diesen Stellen der hiesigen Kirchen-Ordnung, dem hiesigen Fürstl. Consistorio und dessen Aufsicht überlassen worden,

und

und zufolge der zuvor allegirten Assecurationum, vertragsmäßig über diese Kirchen-Ordnung generaliter zu halten ist, so dürfen wir desto zuversichtlicher in Unterthänigkeit hoffen, es wollen Ew. Durchl. zur Beruhigung unserer gesammten Mitstände, sich gnädigst geneigt finden lassen, dem neuen Schul-Collegio die Richtung zu geben, damit dessen Zweck, der durch Prüfung und Censur nichts verlieret, erreicht werden, und doch jene hergebrachte Conventional-Rechte dabey bestehen können.*)

Es bestimmen die privilegia statuum vom Jahre 1770 zwar nicht ausdrücklich, in wie ferne die Stände in Schulangelegenheiten außer dem Fall des Religions-Unterrichts um Rath gefragt werden sollen.

Es wird uns aber in tiefsten Respect zu bemerken erlaubt seyn, daß deren treugemeinter Rath, nach eben diesen Privilegiis in ähnlichen Fällen erfordert werden.

e. gr. über Policey — Gesetze — Landt. Abschied de 1770 Art. 21.

Ueber

*) Es ist bemerklich, wie ein so ganz anderer Zweck und Sinn, als in dem ersten Berichte, hier in die Rückweisung zu der Religionsassecuranz gelegt werde. Die dort in Betracht gekommenen höhern Besorglichkeiten sind hier fahren gelassen; und es wird nur allein der kleine Nebenumstand, daß Schul- und Kirchensachen von Alters her in den Geschäftskreis des Consistoriums gehört haben, als wäre er der erste und wichtigste, bey dem es zu lassen die Herzöge von Braunschweig sich anheischig gemacht haben, hervorgezogen. Gewiß eine sehr künstliche Wendung, die hier der Anwald nimmt. Ob aber wohl die ersten Paciscenten bey dem Aufsatze der Religionsassecuranz daran gedacht haben werden, daß dies die Hauptsache sey: Ein Consistorium für Kirchen und für Schulen! Und keine gerichtliche Stelle weiter, als diese Eine!

Ueber Landesherrliche Verordnungen und Gesetze überhaupt
pr. privileg. de 1770 Art. 10.
über Declarationes derselben
Land-Recess de 1775. Art. 12.
Deshalb dieselbe sich desto eher ein gnädiges Gehör auch in den Fällen wohl versprechen dürfen, die auf die Religionsversicherung bey den Schulen keine Beziehung haben.

Ew. Durchl. haben in dem gnädigsten Rescripto vom 14ten Sept. a. c. in Ansehung der Schulbücher hierauf, wie wir unterthänigst verehren, schon in so fern Rücksicht zu nehmen geruhet, daß deshalb keine Last auf die Unterthanen kommen solle.

Ob wir wohl nicht in Abrede zu stellen vermeynen, daß es eine schon im Rechte der Natur oder in dem innern Wesen der Sache liegende Nothwendigkeit nicht erfordere, die Aufrechterhaltung der assecurationis religionis auf der Mitwirkung eines Fürstl. Consistorii beruhen zu lassen, so ist doch solchem höhern Collegio diese Mitwirkung dadurch auferlegt, daß dasselbe für die Reinigkeit der christlichen Lehre vor allen andern zu wachen
nach pag. 98 §. 16, und
nach pag. 99 der erneuerten Kirchen-Ordnung nicht nur schuldig ist, sondern auch alle Contraventiones sowohl der Prediger als Schulbedienten demselben ohnverzüglich kund gethan werden sollen, wobey es denn vermöge der Exconventione vestgesetzten Unveränderlichkeit dieser Einrichtung zu lassen.

Da dem Fürstl. Consistorio die Aufsicht über die Prediger und über deren Religions-Vorträge insbesondere oblieget, und die demselben nachgesetzte Superintendenten darauf zu vigiliren haben, daß solche Vorträge den einmal vestgesetzten Lehrbegriffen gemäß eingerichtet bleiben, so ist der Widerspruch unvermeidlich, falls durch Männer, die den simbolischen Büchern keinen Beyfall geben, in die Schulen ein entgegengesetzter Unterricht eingeführet werden sollte. Der gelehrte Streit über den

Werth oder den Unwerth der symbolischen Bücher, gehöret hieher zwar nicht, und würden Ew. Durchl. denselben nach unserer völligen Ueberzeugung zwischen Schullehrern und den Predigern nicht dulden *).

Bey dem allen aber dürfen wir uns wohl auf die notorietät beziehen, wie häufig in neuern Zeiten wider dergleichen Normen, und die Verpflichtung darnach zu lehren, geschrieben werde.

Ohne Grund befürchten wir es also nicht, wenn wir eine Wahrscheinlichkeit finden, daß die gänzliche Ausnahme des Schul-Collegii von der Aufsicht des Consistorii, und die wegen der einzuführenden Lehrbücher demselben beyzulegende Autorität nur einen Gehorsam zu fodern, nicht aber Gegengründe zu hören, der in hiesigen Landen vestgesetzten Religionsversicherung nachtheilig werden können.

> Wenn es in einer erst neuerlich erschienenen Abhandlung über einige verkannte, wenigstens ungenützte Mittel zur Beförderung der Industrie ꝛc. erstes Fragment von J. H. Campe pag. 89 und 90.

zu einer angepriesenen und vollkommenen Duldung mit erfordert wird, daß

> Arrianismus, Socinianismus, Naturalismus und Deismus öffentlich an den Tag gelegt werde, wenn nur der moralische Unterschied zwischen Guten und Bösen bliebe, und

wenn pag. 99, all. l. dergleichen als Wünsche von Lehrern und Predigern gebilliget werden, so kann man wenigstens gar nicht mehr zweifeln, daß ein solcher Schriftsteller, wenn er als Schul-Reformator Gehör fände, nicht gerade zu, die bisherige in Ansehung des Religions-Unterrichts glückliche und vertragsmäßige Landesverfassung solle bis auf den Grund erschüttern können **).

Wenn

*) Mein! warum denn nicht? Und was soll das hier?

**) Das war ein glücklicher Fund, daß gerade Campe kurz vor Aurichtung des Schulcollegiums also geschrieben

hatte

Wenn gleich diese Sätze nicht von dem ganzen Collegio Beyfall finden mögten, so halten wir doch aus erheblichen Gründen dafür, daß es weniger Gefahr mit sich führe, wenn der Plan des Unterrichts, und alles, was zur vorhabenden Schulverbesserung, es sey in Schriften oder auf andere Art, dienen soll, vor seiner Ausführung mit Fürstl. Consistorio wegen der Lehre selbst concertiret, von demselben darauf das Nöthige verordnet, auch mit der Censur der bisherigen Regel gemäß, nach der hergebrachten ältern und neuern Verfassung und der Landesherrl. assecurirten Kirchen-Ordnung die Einrichtung gemacht und verfahren wird, und die solchergestalt nöthig befundene Befehle von Ew. Durchl. oder Dero Fürstl. Ministerio oder Consistorio an die geistliche und weltliche Obrigkeiten im Lande erlassen werden, darum Ew. Durchl. wir nochmal unterthänigst bitten.

In der devotesten Hofnung, daß wir hierin nicht ferner unerhört bleiben, haben wir diese für das ganze Land

hatte. Es gab wohl Stellen in dem beregten Buche, die den Ständen viel schneidender lauteten, als diese hier. Aber diese hier war brauchbarer zur Absicht. Ihren Collegen, Jerusalem, haben vermuthlich die Herrn nicht zu Rathe gezogen, als sie sich über diese Stelle so fromm und eifrig erklärten? — Uebrigens darf man wohl der obigen Schrift einen großen Antheil von der Sensation der Unzufriedenheit und Furcht zuschreiben, welche die Errichtung des Schuldirectoriums unter den Landständen erregte. Denn diese Schrift führte eine imperiöse Sprache in den Wünschen und Vorschlägen der Volkserziehung. Mehrere elende Scribenten, die darüber herfielen, machten die Absichten des Verfassers höchst verdächtig; aber auch der damals noch in Helmstädt lebende Generalsup. Velthusen schrieb wider den von Campe in jener Schrift mitgetheilten Plan der Bildung künftiger Volkslehrer und Landprediger.

Land wichtige Angelegenheit an unsere Mitstände des größern Ausschusses noch nicht gebracht. Mit demselben werden wir allzeit in Berathschlagung zu nehmen haben, ob wir mit dem Größern Ausschusse, wie Ew. Durchl. Dero getreuen Ständen gnädigst verstattet, einen aus derselben Mitteln, zum Mitgliede des Schulcollegii, wenn dabey die unterthänigst erbetene Einrichtung gnädigst genehmiget und verordnet worden, ernennen können, oder ob diese ganze Sache zuvor an unsere gesammte Mitstände zu bringen, dessen überhoben zu bleiben, wir so sehr wünschen.

Wir verharren in tiefster Devotion ꝛc.

Braunschweig,
den 10ten November 1786.

Hierauf ergieng folgende Antwort des Herzogs.

(Der Beschluß nächstens.)

VII.

Ueber eine besondere Art von Beutelschneidery, nebst einigen anderen Bemerkungen.

Aus dem Tagebuche eines Reisenden.

Ich bin von meiner Lustreise nach der Pfalz seit einigen Tagen wieder zu Hause angekommen.

Gewiß, die Rheinpfalz ist ein herrliches Land, und Heidelberg bleibt die Krone des Landes. Man hatte ehmals in Franken ein Sprüchwort: Wenn Nürnberg mein wäre, so wollt' ich's zu Bamberg verzehren. Ich sage: Wenn ich Kurfürst von Baiern und Pfalz wäre, so wollt' ich beyde Kurfürstenthümer zu Heidelberg — ver-

verzehren, wenn mir der Himmel den Magen dazu verliehen hätte.

Ist's möglich, daß der Kurfürst Karl Philipp Heidelberg wegen der dortigen Heil. Geistkirche verließ? Freylich ist der Heil. Geist zu Heidelberg reich; und was der Kurfürst wollte, das wollten die Reformirten auch. Wer sollte es den Heidelbergern mißdeuten, daß sie ihren Heil. Geist behielten, und den Kurfürsten dahin fahren ließen; konnte er ihnen doch ihre ätherische Luft, ihr herrliches Trinkwasser und den schiffbaren Nekkar nicht entziehen? — Unbegreiflich ist mir's, daß Karl Philipp, oder doch seine Nachfolger lieber Sumpfwasser zu Mannheim trinken, als nach dem Fürstensitze zu Heidelberg zurückkehren wollten! —

Man sage mir nichts von der Schönheit des ermüdend regelmäßigen Mannheims. Es ist eine glänzende Puppe ohne Geist. Wer kann Mannheim sehen, ohne an Versailles zu denken? An dieses Werk seiner Schöpfung hatte Ludwig XIV. schon 500 Millionen verschwendet, als er es dem Duc de Crequi zeigte. — „Sire, sagte der freymüthige Duc, es ist alles umsonst; Sie werden doch nur einen Liebling ohne Verdienst daraus machen!" —

Schwetzingen — Nun ja, das berühmte Schwetzingen! ich hab' es gesehen. Das bewunderte Badhaus, den 1100 Fuß langen und 230 Fuß breiten Teig, und die übrigen Herrlichkeiten haben ja andere Reisende mit Enthusiasm beschrieben. — „Der Garten, hub mein Begleiter an, und sah mir mannhaft in's Gesicht, der Garten ist sechs Stunden lang und eben so breit." — Auf diesem Raum, erwiederte ich im kalten Finanzton, könnten in dieser fruchtbaren Provinz ganz gewiß 10,000 Menschen sich nähren. Die Kurpfalz muß ein sehr weitschichtiges volkarmes Land seyn, um zu einer Wildniß — denn was ist in effectu der Lustgarten eines Fürsten anders? — eine so große Strecke Boden missen zu können.

nen. — „Dieß alles, fuhr der Mann etwas kleinlaut fort, hat Millionen gekostet." — Glückliches, reiches Land, rief ich aus, das keinen Dürftigen in seinem Schooße hat, und seinem Fürsten zu Befriedigung einer bloßen Laune so große Summen schenken kann! — Auf den Lippen meines verlegenen Begleiters schwebten einige Fragen, als eine andere Gesellschaft sich uns näherte.

Ich sah, ich bewunderte Vieles; aber was mich eigentlich überraschte, war — die Uneigennützigkeit der Aufseher, welche uns die Merkwürdigkeiten zeigten. Ob sie freywillig oder Folge einer Verordnung war? das gilt im Grunde dem Reisenden gleich viel. Genug sie überraschte mich.

Geld ist sonst, wie das Gerüchte sagt, bey den meisten Ständen in der Pfalz finis bonorum. Aber unsere Ciceroni hatten, vielleicht mit Seufzen und Zähneknirschen das Wörtchen Gratis gelernt.

Ich habe sonst schon manche Lieblingssitze pracht- und aufwandliebender Fürsten gesehen, und überall am Eingange Zerberuße und Drachen gefunden, welche heißhungrige Rachen nach den Reisenden aufsperrten.

Ohnlängst besuchte ich den letzten Lieblingsaufenthalt des vor nicht langer Zeit verstorbenen Herzogs von . . . Zu den Lebzeiten des Fürsten war er nur Personen vom höchsten Range zugänglich. Nur wenige Einwohner der Residenz waren so glücklich, diesen Abgrund des Landes, dieser Sitz königlicher Ueppigkeit, jenen ländlichen Pallast, in welchem die unbeschreiblich kostbaren Meublen 3 Millionen Gulden, jedes Schlafzimmer in'sbesondere 30,000 fl., das sinesische Porzellan in einem einzigen kleinen Zimmer 150,000 fl., ein Fenster mit Zubehör 700 fl. gekostet haben, jene künstlichen Wasserfälle und Grotten, zu welchen allein für 16,000 Dukaten Tuffsteine herbeigeführt worden waren — anzustaunen. Und dieses fürstliche Landgut lag nur eine Meile von der Hauptstadt entfernt. Die meisten Landeseingebohrnen kannten es

nicht

nicht näher, als Sarskoeselo. Der Fürst starb, und sein Nachfolger von seltner Herzensgüte öffnete diesen kostbaren Landsitz der lange gereitzten Neugierde. Aber ein dreyköpfiger Drache lagerte sich an die Pforte dieses Elysiums. Um von diesem ehemaligen Friseur durch die Gartenanlagen binnen einer Stunde parfors gejagt zu werden, muß man vier Laubthaler erlegen. Sechs bis acht Mal des Tags empfängt dieser übermüthige Haarkräusler den goldenen Ast der Proserpina, und schändet durch diese infame Erpressung den Fürsten, der den Unwürdigen besoldet, und von der Raubsucht dieser Hyäne nichts weiß. Man behauptet er habe binnen 3 Monaten schon 4,000 fl. auf diese Art gesammelt. Billig sollte man solchen unwürdigen Menschen eine gewisse Zelebrität geben, damit ihre geheimen Schandthaten, wo möglich, zu den Ohren des edeln angebeteten Fürsten hindurch dringen. Laut muß man es jedem Reisenden zurufen: Hic niger est, hunc tu, Romane, caveto! —

Werden durch solche schimpfliche Betteleyen übermüthiger Bedienten unsere edelsten deutschen Fürsten nicht in die Klasse der Kardinäle herabgewürdigt, von welchen Archenholz ein so verächtliches Gemälde entworfen hat. „Hat man, sagt er, *) bey einem vornehmen Manne gespeißt, oder auch nur eine bloße Audienz erhalten, so begeben sich die Bedienten den folgenden Tag nach der Wohnung des Fremden, und verlangen ihre Mancia (Trinkgeld), die nach dem Verhältniß, in dem man mit ihrem Herrn steht, eingerichtet seyn muß. Wer keine fernere Audienz verlangt, oder mit der gehabten unzufrieden ist, und daher kein Trinkgeld geben will, hat die größten Grobheiten zu erwarten; denn sie verlangen es als Schuldigkeit. Dieser barbarische Gebrauch ist hier so allgemein, daß selbst die Bedienten des Pabsts sich einstellen, damit keine Audienz unbezahlt bleibt. Viele behaupten, daß manche Kardinäle selbst einen Antheil an der

*) S. England und Italien 2r Thl. S. 133.

der Mancia ihrer Leute haben, die in Jahresfrist eine sehr beträchtliche Summe ausmacht; denn oft muß der Stolz dem Geldgeitz weichen, so außerordentlich ersterer auch bey den Kardinälen ist."

In Schottland herrschte eine ähnliche Sitte, welche mit dem unter allen Ständen steigenden Luxus so lästig wurde, daß die dortigen Gentlemen die Fesseln des Herkommens muthig zerrissen, und ihrem Hausgesinde diese Brandschatzungen der Freunde ihrer Herren verboten.

In Spanien besieht man alles Sehenswürdige ohne die geringsten Kosten. Bietet man einem Aufseher etwas an, so spricht er gewöhnlich: „Mein König giebt mir so viel Besoldung, daß ich der Beysteuer eines Andern nicht bedarf. Ich würde meinem Könige keine Ehre machen." *)

Wann werden Deutschlands Fürsten alle ihr Haupt erheben, und einen Unfug steuern, der ihre Hausbedienten in die Reihe der Bettler oder der Banditen herabwirft? — Muß nicht ohnehin jeder Reisender von Geschmack und Erziehung das Vergnügen, dergleichen Sehenswürdigkeiten zu betrachten, theuer genug dadurch bezahlen, daß er eine ganze Stunde hindurch die Gesellschaft eines abgeschmackten Schneiders oder eines windigen Haarkräußlers ertragen muß? C.

*) S. Baumgärtners Reise durch einen Theil Spaniens, Leipzig, 8.

Wazdorf erzählt (S. 103 seiner Briefe über England) daß er zu Woolwich alles Sehenswürdige beaugenscheinigt habe, ohne ein Trinkgeld geben zu dürfen, und (S. 119) daß bey dem Eingange des herrlichen brittischen Museums zu London auf einer Tafel das Verbot steht, dem Aufwärter Etwas für seine Mühe zu geben. — Hier ist also das Trinkgeld nicht zu den Kasualien seiner Gage berechnet? —

VIII.

VIII.

Miszellen.

I.

Kirchenvogt Rose und Pastor Schliepstein in Lippstadt.

Illi inter sese magna vi brachia tollunt.

Das Publikum weiß wohl schon von der unwürdigen Aufführung einer Gerichtsperson und eines Predigers zu Lippstadt wider den wackern Rector Seidenstücker daselbst, oder kann doch davon des breitern sich unterrichten lassen, aus

Acten, eine auf dem Lippstädtischen Gymnasium für die Schüler eingerichtete Gottesverehrung betreffend, mit einer Einleitung über den öffentlichen Kirchengottesdienst begleitet, und herausgegeben von M. J. H. P. Seidenstücker, Rector des Gymnasiums zu Lippstadt. Helmstädt, bey Fleckeisen, 1797.

Auch enthalten die neuen theologischen Annalen (Rinteln 1798) St. 3. einen hinlänglichen Auszug dieser betrübenden Actenstücke. Um die Hauptsache in aller Kürze zu geben: Herr M. Seidenstücker errichtet im Einverständniß und mit Theilnehmung der übrigen Lehrer eine besondere Sonntagserbauung für seine Schüler, in dem neuen sehr freundlichen und bequemen Gymnasiumsgebäude, welches der edle Rath der Stadt vor einiger Zeit hat erbauen lassen. Es sollen die Vorträge gehalten werden, welche, nach Inhalt und Einkleidung, für die Fassungskraft und für das praktische Benutzungsvermögen junger Leute dieses Alters und Standes, für die Lebensart und Geschäfte denen sie sich widmen, für die Verirrungen und Verführungen die ihnen drohen,

berechnet sind; angemessene Gesänge und Prüfungen der Schüler über den gehaltenen Vortrag kommen hinzu. Der Anfang wird wirklich gemacht; alle Verständigen freuen sich der Anstalt und loben die Thätigkeit und den Verdiensteifer der Männer, die auch am Ruhetage nicht ruhen wollen; der Magistrat giebt seinen Beyfall.

Was werden wohl die Prediger dazu gesagt haben? So viel wir wissen, hat nur der einzige P. *) Schliepstein sich geregt, und über eine solche **Schmälerung und Störung des öffentlichen Kirchengottesdienstes** Klage erhoben. Ein Justizrath **Rose**, der sich dort Commissarium in ecclesiasticis nennt, (welches in den oben angeführten Rintelischen Annalen sehr bequem durch **Kirchenvogt** übersetzt wird), ein Mann, der in dieser Qualität gern etwas zu thun hätte, steckte dahinter, und verführte den ꝛc. Schliepstein, mit einer Beschwerde bey ihm — bey ihm, und nicht beym Magistrate, als der competenten Gerichtsbehörde des Rectors — einzukommen. Es ergiengen Inhibitionen von dem Kirchenvogte an den Rector, und als dieser nicht folgen wollte, Geldstrafbefehle, „wegen **Mißparition.**" Gehalt und Schreibart dieser Ausfertigungen sind in gleicher Maaße merkwürdig; man meint beym Lesen, auf einmal von Lippstadt nach Ingolstadt oder weiland Cöln versetzt zu werden. Der Magistrat legt sich ins Mittel, wendet sich an die beyden Regierungen, unter welchen die Stadt steht, (die Königl. Preuß. zu Emmerich, und Fürstl. Lippische zu Detmold) vertheidigt und rühmt die von dem Rector veranstaltete Sonntagserbauung, und beklagt sich über das Beginnen des Kirchenvogts. Wie es nun aber leider so oft geht: man vermeidet Weitläuftigkeiten; man will das Gute, aber auch das Alte; man setzt nicht gern Collisionen unausgemachter Gerechtsame auseinander; man spricht lieber interi-

*) Anmerk. des Setzers. Soll das **Pater** heißen?

interimistisch, um Ruhe zu haben, als daß man entscheidet. Das Rückschreiben der Regierungen war nicht kalt und nicht warm; das Bestreben des Rectors S. durch die sonntägliche Gottesverehrung im Gymnasium Gutes zu stiften ward anerkannt und gerühmt; weil aber doch die Schüler Gelegenheit hätten dem gewöhnlichen Gottesdienste beyzuwohnen (dessen Unzweckmäßigkeit eben den Rector bewogen hatte, für sie eine besondre Anstalt zu errichten) weil ferner für den Religionsunterricht auch besondere Lehrstunden in der Schule angeordnet wären, (aber nicht Religionsübungen) und weil dem Rector und den übrigen Lehrern die sonntägliche Dienstfreyheit und Erholung vergönnt werden müßte (aber beneficia non obtruduntur, und volenti non fit iniuria) so wird geboten jene Schulandachten einzustellen. Die Beschwerde des Lippstädtischen Senats über den zudringlichen Kirchenvogt wird mit Stillschweigen übergangen.

So weit jene Acten: Rose und Schliepstein wurden durch den Sieg, den sie nun meinten gewonnen zu haben, übermüthig gemacht und verleitet, noch einige Schritte vorwärts zu thun. Der erste fertigte eine Eingabe des andern dem Rector S. in folgender Maaße zu.

Dem Herrn Rector Gymnasii Hrn. M. Seidenstücker wird hieneben Copeilich communiciret, welchermaßen der Herr Prediger Schliepstein an der Haupt und großen Marienkirche über den bisher sowohl von denen Lehrern als auch von der ganzen Schuljugend negligireten Besuch des öffentlichen Kirchen-Gottesdienstes, gravaminiret.

Da nun der Fundation gemäß das Gymnasium mit allen seinen Lectoribus und Zöglingen, in hiesige Haupt- und große Marienkirche, in Betreff des kirchlichen Gottesdienstes gebunden und jeder, so lector als discipulus gehalten ist, alle Predigten an Sonn- und Festtagen zu frequentiren und die eigends vor Sie erbaute Kirchensitze zu bekleiden. So wird erwehnter zeitiger Herr Rector hiemit erinnert, darauf sorgfältig zu halten, daß die

jetzt ermeldete Kirchen-Frequenz sowohl von denen Herren Lehrern als auch von der ihnen anvertrauten Schuljugend pflichtgebührend beachtet werden und niemanden hierunter irgend eine Säumniß zu Schulden kommen möge.

Lippstadt den 3ten July 1797.

Rose,
Commissarius in ecclesiasticis.

Diesem vortreflichen Decrete, bey dessen Abfassung der Kirchenvogt nur die kleine Sünde begangen hatte, das heilige Audiatur et altera pars zu vergessen, gleich wie er es denn eben so schon in der Sache, wegen der Schulandachten gehalten, war nun die nachfolgende Klagepistel des theuren P. Schliepstein beygelegt. Beyde, Kläger und Richter, handeln hier gewiß aus einem gleichen Eifer für die Ehre Gottes und seiner Kirche; und die gesammte Lippstädtische Bürgerschaft weiß nicht genug zu rühmen, wie sie auch sonst in aller Hinsicht exemplarisch heilige Männer sind; Rose besonders ein Beschützer der Wittwen und Waisen, den dafür auch der Himmel reichlich mit Gütern gesegnet und mit den einträglichsten Vormundschaften bedacht hat; Schliepstein, ein Muster der Demuth, der Bescheidenheit, der Duldung und collegialischen Freundschaftlichkeit. Doch hier zunächst des letztern Epistel:

Wohlgebohrner Herr ꝛc.

Es wird hiemit pflichtmäßig von mir angezeigt, daß die öffentliche Gottesverehrungen von der hiesigen Schuljugend entweder gar nicht oder nur von einigen wenigen jedesmal besucht werden und daß auch die Lehrer des Gymnasiums hierin jene mit keinem guten Beyspiele vorgehen, sondern nur höchst selten sich in der Kirche sehen lassen. Da hiedurch nun der Gemeine ein Anstoß gegeben, und mit der zunehmenden Geringschätzung der öffentlichen Religion, sowohl bey der Jugend als bey

Erwach-

Erwachsenen die Geringschätzung der Religion selbst größer wird; so ersuche ich Ew. Wohlgeb. geziemend, die Lehrer des hiesigen Gymnasiums durch zweckmäßige Vorstellungen und Verfügungen dahin zu bewegen, daß sie den öffentlichen Gottesverehrungen nicht nur selbst pflichtmäßig beywohnen, sondern auch die Jugend zu deren fleißigen Besuchung und Benutzung anhalten und durch ihr eigenes Beyspiel dazu reitzen mögen. In der Erwartung, daß das von mir zur Pflicht gemachte Gesuch auch Ihren Wünschen angenehm ist, verharre ich mit schuldiger Hochachtung

Ew. Wohlgebohren

gehorsamer Diener
Schliepstein.

Lippstadt, den 28. Junn 1797.

Der Rector Seidenstücker hat es bisher nicht für nöthig erachtet, auf diese Klage zu antworten. Er wird aber auch nichts weiter antworten können, wenn die beyden Kirchenlichter den Handel noch weiter treiben sollten, als: „Wer ist zu tadeln, wenn er dem Beyspiele seines Lehrers folgt? Herr Schliepstein ist dieser Lehrer! Er selbst aber besucht niemals die Kirche, als wenn er zu predigen hat; er kommt nie früher, wenn er das Abendmal austheilen soll, als indem sein Herr Amtsbruder von der Kanzel steigt." Aber auch einer Lüge würde der Rector den Seelenhirten zeihen können; denn es ist falsch, daß alle Schullehrer die Kirche so höchst selten besuchen: einer von ihnen hört alle Sonntage drey, ein anderer zwey Predigten.

Ein neuer Angriff! Vor Weihnachten 1797 erhielt der M. Seidenstücker aus der kirchenvögtlichen Kanzley wiederum ein Papier. Die lectores gymnasii wurden erinnert, daß sie nach alter Observanz gehalten wären, zu Festzeiten, wenn die Arbeiten der Prediger sich häuften, diese mit ihren Predigten zu unterstützen. Diese

Observanz

Observanz beruhet theils auf dem guten Willen einiger Gymnasiumslehrer in vorigen Zeiten, theils auf dem Exempel eines ehemaligen Subconrectors; eben dessen, auf den es gieng, wenn einst Weddigen im Westphäl. Magazin schrieb: das Subconrectorat in Lippstadt ist mit einem Brandteweinbrenner besetzt. Dieser hatte sich, als ein guter Oekonom, jede Predigt mit einem Gulden bezahlen lassen.

So haben denn Rose und Consorten zuerst den M. Seidenstücker verhindert, selbst zu predigen, wo und wie er wollte; haben ihn darauf zwingen wollen, Predigten zu hören; und nun auch, selbst Predigten zu halten. Aber bey diesen Neckereyen ist es nicht geblieben. Sie haben wegen der Herausgabe der oben angeführten Acten einen doppelten Rechtshandel wider ihn eingeleitet. Rose verfolgt ihn mit einer Injurienklage; und die beyden Regierungen (hauptsächlich wohl die Preußische zu Emmerich) haben auf Rosen's Ersuchen eine fiscalische Untersuchung wider ihn verhängt. Sie legen ihm zur Last 1) daß er die ordentlichen Kirchenanstalten muthwilliger Weise zu verspotten sich nicht entblödet, und 2) daß er seine Schrift, um die Censur zu vermeiden, auswärts habe drucken lassen. Diese Untersuchung ist einem Assessor Dohm in Soest aufgetragen. Den Ausgang dieses Handels, der unter einer Regierung, wie die jetzige Preußische ist, die unter dem Deckmantel des Religionseifers keine Schurkereyen durchschleichen läßt, unfehlbar für den M. Seidenstücker vortheilhaft seyn wird, werden wir in Zukunft melden.

Censur-Unfug in München.

Aus einem Schreiben von daher.

Wann werden doch einst die Obscuranten, und die unter ihrer Leitung stehenden Fürsten die sonnenklare Wahrheit einsehen, daß alle Bücherverbote unnütze Anstalten zur Erreichung ihrer menschenfeindlichen Absichten sind? — Wenn der Kaiser von **Rußland** alle Buchdruckereyen in seinem Reiche in Beschlag nimmt, und der Kurfürst von Maynz durch das bekannte Edikt vom 24sten Februar 1796 *) den Buchhandel in seinen Staaten so viel als gänzlich verbietet, so begreift man doch, daß das eine noch das andere Mittel in einem wirklichen Zusammenhange mit seinem Zwecke stehe. Aber die Bücherverbote sind, nach einer täglich bestätigten Erfahrung, unnütz und eitel, und vermehren im Gegentheil noch die Wirkung des Giftes, das man durch sie unschädlich zu machen sucht. Der römische Index expurgatorius hatte zwar, in den Zeiten der Finsterniß und des Aberglaubens, seinen guten Grund: in dem er die Gewissen der treuen Söhne des Pabstes, in jedem Falle einer Uebertretung, schwer belastete. Aber die weltlichen Herren hätten das nie nachahmen sollen. Denn die Strafen derjenigen, die ihre Gesetze vernachläßigen, erstrecken sich nicht auf das künftige Leben, und man verdient nichts, wenn man nur klug genug ist, die Spione des Staates zu täuschen. Und das letztre wäre in Absicht auf die Lektüre verbotener Bücher, noch immer sehr leicht, wenn die **Reichards, Grolmanns, Hofstätter**, sammt dem übrigen Trosse der Wahrheits- und Ver-

*) S. den Obscuranten-Almanach auf 1798, S. 191.

Vernunftfeinde, auch an allen Thüren lauschten, und alle Buchläden und Buchdruckereyen umlagerten.

Die Parthie der Obscuranten ist so gar sinnlos und blöde genug, jene Verbote als ein Mittel gegen den Geist der politischen Umformungen, der in unsern Tagen so gewaltig erwacht ist, zu betrachten. Man hat es ihnen längst bewiesen, daß es zu jenem Zwecke kein besseres Mittel gebe, als eine weise und gerechte Regierung, und daß der Mensch nie einen Zustand freywillig verlasse, in dem es ihm wohl ist, um sich, durch Blutvergießen, Aufopferungen und Gefahren, in einen andern zu versetzen, den er noch nicht kenne. Aber dieses Mittel behagt ihnen nicht. Sie wollen die Leute dumm machen, um sie ungehindert aussaugen zu können; und dazu glauben sie, sey es gut, wenn sie eine Bücherspere anlegen. Die armen Tröpfe! —

Daß man auch in Baiern dieses alberne Mittel hervor gesucht, und bisher mit aller Schärfe angewendet hat, ist sehr begreiflich. Denn in diesem Lande wird das Schifflein des Staats ausschließend von Pfaffen und Edelleuten geleitet, und man weiß, welch einen festen Bund diese beyde Klassen, seit dem Ausbruche der französischen Revolution, die der einen und der andern den Garaus machte, mit einander geschlossen haben, um eine egyptische Finsterniß über ganz Europa zu verbreiten. Und daß sie gerade dieses Mittel wählten, wird daraus erklärbar, weil sie das Erwachen der Völker einzig der Philosophie der Zeit zuschreiben, ohne zu bemerken, daß diese blos die Wirkungen ihrer Tyranney, ihres Stolzes und ihrer Habsucht — und den Muth, womit man sich gegen ihre Ansprüche auflehnt, erhöht und verstärkt.

In Baiern hat man eher schon auffallende Proben von Censors-Unsinn gegeben, und es ist ziemlich bekannt, daß einst die Bibel, Homers Iliade, und sogar ein früherer Index expungatorius selbst, über den ein lustiger Kopf sehr ironische Glossen gemacht hatte, daselbst

verbo ten

verboten wurde. Die neuern Indices enthalten ähnliche Züge. Das Bibelverbot wird in denselben noch immer behauptet. Wenigstens steht das Buch **Hiob** ausdrücklich unter den prohibitis, und **Rosenmüllers Anleitung zum erbaulichen Lesen der Bibel** könnte nicht gestrichen seyn, wenn diese Lektüre selbst erlaubt wäre. Freylich ist die Bibel für das Interesse der Obscuranten ein sehr gefährliches Buch, indem sie die Menschen auf die Stuffe des Werthes zu erheben sucht, von dem sie der Despotismus immer wieder herunter stürzt, und 1 Sam. 8. gar keine empfehlende Schilderung von dem monarchischen Systeme macht. Diese Herren thun deshalb sehr wohl, wenn sie dieselbe in dem lieben Bavaria ausser Cours setzen.

Es ist vergeblich in irgend ein Verzeichniß verbotener Bücher ein System zu bringen, oder feste Grundsätze zu entwickeln, wornach bey dem Entwurfe derselben zu Werke gegangen worden. Das liegt auch schon in dem Charakter des Despotismus, der überall willkührlich handelt. Aber der bairische Index ist ein Meisterstück von systemloser Inkonsequenz und dichtem Unsinn. Die Censoren in **München** erscheinen oft in einer weit buntern Harlekinsjacke, als ihre Herrn Kollegen in **Rom** und **Wien**.

Wenn sie **Langstädts englische Grammatik** und *Steinbrenners dictionnaire raisonné* verbieten, so scheinen sie damit unwidersprechlich auf die Absicht hin zudeuten, daß in Baiern niemand mehr englisch und französisch lernen soll, vermuthlich weil diese beyde Sprachen, besonders die letztere, sehr viel politisches Gift mit sich führen. Diese Maaßregel ist aber noch nicht zureichend. Man verbrenne zugleich alle französische und englische Bücher, und verbiete die Einfuhr derselben über die Gränze bey Todesstrafe. Das ist der kürzeste Weg; und der Minister, der vor einigen Jahren einem großen deutschen Fürsten den Vorschlag gemacht,

alle

alle römischen und griechischen Klassiker zu zernichten, sah' in diesem Stück viel weiter, als seine baierschen Geistesbrüder. Denn so lange die giftigen Bücher noch existieren, treibt der Vorwitz die geheimen Demokraten immer zum Verständniß derselben zu gelangen. Und das ist ihnen auch nicht schwer, da sie meistens gute Köpfe sind. Jedoch fühlt man in **Baiern** die Gefahren, die in den Griechen und Römern liegen, nicht minder, als die besagte Excellenz. Wenigstens sind **Beckers** und **Stollbergs** Uebersetzungen von **Xenophon** und **Plato** verboten. Die Originale konnte man ohne Anstand passieren lassen, weil bekanntlich in dem ganzen Lande nicht über drey bis vier Personen griechisch verstehen.

Schwer ist es aber zu begreifen, warum über einige streng wissenschaftliche Werke der Stab gebrochen worden; und das Gefährliche für den Staat und die Religion, das z. B. in **Flemmings Analytik des Gefühlvermögens**, oder in **Kiesewetters Auszug aus der Kritik der reinen Vernunft**, oder in **Bardili's Schrift über die Gesetze der Ideenadsoziation** liegen soll, mag blos für die Augen des Obscurantismus sichtbar seyn. Freylich sind diese Bücher sehr tiefsinnig und gelehrt, und kommen denn die Leute darüber, so zerbrechen sie sich die Köpfe, entwickeln ihre Talente, üben sich im Raesonnieren, werden Philosophen, und sind sie das, so sind sie auch eo ipso Tempel- und Thronenstürmer, und glauben kein Wort mehr von alle dem, was der Staat und die Kirche predigen.

Etliche gänz unschuldige Bücher haben die Herren verdammt, was ihnen der liebe Gott vergeben wolle. Was mögen doch um des Himmelswillen **Mosers Abdankungsreden für deutsche Schulmeister** verschuldet haben, die in der That nichts als sehr gewöhnliche Betrachtungen über den Tod und das Heyrathen enthalten, ob sie wohl nichts von dem Fegfeuer und der Ehe, als einem Sakramente sprechen? — Eben so unschuldig

ist

ist Pahls Handbibliothek für meine Tochter, die sich einzig mit historischem und moralischem Stoff beschäfftigt, ohne nur im mindesten gegen die Dinge anzustossen, die ausser dem Geschäfftskreise der Weiber liegen. Dasselbe gilt von den Analekten des Küsters von Ilgenthal. Doch erdreistet sich der Küster, dem Herzoge von Sully nachzubeten, daß der Druck der Großen immer die Ursachen der Empörungen gewesen sey, behauptet, es könne aus der französischen Revolution noch manches Gute entspringen, und versichert die Priester, daß es viel besser wäre, durch ihr tugendhaftes Beyspiel als durch ihr Ketzergeschrey für Gottes Ehre zu eifern, — und diese Sätze sind denn freylich auf allen Mauthen der nobeln und geschornen Dunkelmänner — Contrebande.

Das sind auch, wie es scheint, in Baiern alle theologischen Bücher der Protestanten. Wenn die dortige Censur Antmans opuscula, Vogels Aufsätze, Dutenhofers Predigten, Semlers Glaubensbekenntniß ꝛc. verbietet, so ist es begreiflich; denn in diesen Schriften wehet der Geist der Philosophie, dem nun einmal der Tod geschworen ist. Aber des Cotes Schutzschrift für Jesum, und des Marees albernes Produkt, Wer sagen die Leute daß des Menschensohn sey? sind streng orthodox, und doch ward ihnen mit den erstern gleiche Verdammniß. Dasselbe Loos traf auch Mosheims Kirchengeschichte, die man gewiß nicht mehr der Heterodoxie beschuldigen kann. Aber wie gesagt, alles protestantische ist hier zu Lande verbannt; und daran thun die Obscuranten auch sehr wohl, denn das System der Vernunftunterdrückung verträgt sich nicht mit dem Systeme des Vernunftgebrauchs, und es ist unläugbar, daß alle Aufklärung, die man in Baiern zu bekämpfen hat, aus protestantischen Ländern dahin geflossen ist.

Es wird auch in diesem Lande nichts toleriert, was irgend zur Ehre von Preußen gereichen kann, vermuthlich

lich weil die Preußen Protestanten sind, und weil sie mit den Franzosen eher Friede gemacht haben, als es den deutschen Jesuiten und Aristokraten lieb war. Es ist deshalb kein Wunder, wenn sich hier, wo diese Herrn herrschen, niemand unterstehen darf Kochs Odeum Friedrichs des Großen und *Sangershausen* Minos, seu de rebus gestis Friedrici II. zu lesen. — Eben so ist es in der Regel, daß sie alle Schriften verbannen, die zur Bildung des Volks geschrieben sind, wie z. E. Zerrenners Volksbuch. Denn diese Herren scheuen das Licht wie der Fürst die Finsterniß, und bieten alles auf, den Bauern in seiner Dummheit zu erhalten, damit er sich eben so gutwillig anspannen und treiben lasse, wie seine Stiere.

Aber das Reich der Obscuranten scheint mit sich selbst uneins zu seyn. Wenigstens verbieten die Herrn in München manche Produkte ihrer eigenen Glaubensgenossen, deren Verfasser grade durch sie am deutlichsten beweisen, daß sie mit allem Rechte die Ehre verdienen, auch Mitglieder des bairischen Censurgerichtes zu seyn. Dies Schicksal trifft sogar den Revolutionsalmanach auf 1796. Armer Reichard! Du siehst hier, wie deine Gilde selbst einen Pfeil auf die abschießt, der dich tiefer verwunden muß, als alles Bitterböse, was Rebmann und der Verfasser des Obscuranten Almanachs und die Allgemeine deutsche Bibliothek von dir gesagt haben. Ein gleiches Loos trifft den Bruder Kotzebue; denn da alle seine Schriften verboten sind, so fällt auch sein goldnes Buch über den Adel unter der Sense. Noch unbegreiflicher handelt aber dieses unbegreifliche Gericht, indem es die Blume auf das Grab Ludwigs XVI. an das schwarze Brett schreibt. Denn dies Büchlein enthält eine ganz im Geschmack des enragiertesten Aristokratismus gefertigte Apologie des unglücklichen Königs, und ist von dem famösen Herwig in das Deutsche übersetzt, und mit mehrern hyperaristokratischen

Zusätzen

Zusätzen ausgestattet worden. — Doch wir erblicken hier das Münchner Geistestribunal in einem undurchdringlichen Nimbus, und rufen ihm verwundernd zu: „wie unbegreiflich sind deine Gerichte, wie unerforschlich deine Wege!"

Mögen die Herrn so ferne machen. Wir lachen ihrer Thorheit. Sie werden den Leuchter nicht mehr von der Stätte stoßen. Edikte vermögen nichts über den menschlichen Geist. Die Vernunft nimmt keine Fesseln an. Man vermag nichts gegen Grundsätze mit Kanonen, nichts gegen Ueberzeugungen mit Bajonetten. Welche Macht der Erde kann die Sonne in ihrem Laufe hindern? — Welche wird die Vernunft auf ihrem eben so durch ewige Gesetze der Natur bestimmten Pfade der Entwicklung aufhalten?

Inhalt.

S.

I. Lebensskizze des ausgetretenen Franziscaners, P. Guido Schulz; als Beitrag zum mönchischen Unsinn und Despotismus in Westphalen. (Fortsetzung) = 681

II. Lethe oder der Thurm der Vergessenheit. (Beschluß) = = = 709

III. Beschreibung des Bambergischen Amts Burgebrach. = = = 725

IV. Erzbischöfl. Salzburgisches Trost-Dekret an die dortige Universität. = = 740

V. Noch etwas über das Schulwesen im Wirtembergischen. = = 744

VI. Aktenstücke zur Geschichte eines durch Landstände vereitelten Entwurfs einer allgemeinen Schulverbesserung im Herzogthum Braunschweig. = = 746

VII. Ueber eine besondere Art von Beutelschneiderey, nebst einigen anderen Bemerkungen. = = = 788

VIII. Miszellen:

1. Kirchenvogt Rose und Pastor Schliepstein in Lippstadt. = 793
2. Censur-Unfug in München. = 797

Neue Verlagsbücher
von
Friedrich Leopold Supprian in Leipzig.

Oster-Messe 1799.

Anweisung zum Trenschiren und Vorlegen der Speisen. Ein Taschenbuch für Damen, die dieses Geschäfte bey der Tafel übernehmen wollen, mit Kpf. gr. 8. gebunden 10 Gr.

Günther, J. G., Abbildung und Beschreibung zweyer neuerfundenen, bequemen ökonomischen Instrumenten, nemlich: 1) eine neue Art von Nachrechen, zum Gebrauch in der Erndte, und 2) eines Sturmfasses auf Rädern, mit 2 Kupfertafeln, gr. 4. 12 Gr. (in Commission.)

Hausbedarf, ökonomisch-moralischer, für Mädchen von reiferm Alter und angehende Gattinnen. Von einer Freundin ihres Geschlechts. Zweites Bändchen, 8. 1 Rthlr. 12 Gr. (beide Theile 2 Rthlr. 20 Gr.)

Herrmann, Friedr., Gemälde von Ostindien in geographischer, naturhistorischer, religiöser, sittlicher, artistischer, merkantilischer und politischer Hinsicht. Ein Beitrag zur Länder- und Völkerkunde ꝛc. mit einer Vorrede von M. C. Sprengel. Erster Band, gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr. (Der zweite Band mit einer Karte erscheint nach Johannis.)

Keils, J. E., Vorkenntnisse der Witterung jeden Jahres, jeden Monates und jeder Woche für den Bürger und vorzüglich den Landmann zum immerwährenden Nutzen. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage, 8. 8 Gr.

Klippthal, das, in Savoyen. Eine wahre Geschichte aus dem französisch-schweizerischen Kriege, 8. 1 Rthlr. 4 Gr.

Kunst, die, Gold und Silber zu probiren, nach Herrn le Sage Grundsätzen. Nebst der Quartscheidung durch Antimonium, der Kunst mit einem Ducaten mehr und besser zu vergolden, als sonst mit zweien, und andere für Gold- und Silberarbeiter nützliche und vortheilhaftere Kunststücke, mit Kupfern, 8. 16 Gr.

Mädchen, das schwarzbraune, vom Schreckhorn. Zwei Bändchen, mit einem Titelkupfer, 8. 2 Rthlr. 4 Gr.

Meißner, J. B., Kleine Lustfischerey, oder die Kunst zu angeln, ꝛc, 8. 10 Gr.

Schwabe, D. C., Katechismus der Geburtshülfe für Hebammen, besonders auf dem Lande, 8. 6 Gr.

Thillaye, Darstellung des chirurgischen Verbandes, aus dem Französischen übersetzt, und mit einigen Anmerkungen und Zusätzen begleitet von J. G. G. gr. 8. 18 Gr.

Ueber den Mangel an Gesinde und Arbeitsleuten und den wirksamsten Mitteln ihm abzuhelfen, zur Beherzigung für meine Landsleute ꝛc. 8. 12 Gr.

Unterricht, vollständiger und gründlicher, über das Brodbacken für junge Hausmütter oder Mädchen, die es bald werden wollen, vorzüglich für angehende Landwirthinnen. Von der Verfasserin der guten Hauswirthin ꝛc. 8. 14 Gr.

Werner, Jacob, Fisch-Kochbuch oder 274 Anweisungen, wie man alle in Deutschland bekannte Fischarten zurichten, und für den Geschmack sowohl angenehm, als der Gesundheit dienlich zubereiten soll. Nebst einem Verzeichniß der in Deutschland zu verspeisenden Fischarten. 8. 20 Gr.

Die deutsche Uebersetzung folgendes interessanten englischen Werks: *The history of the life of Shah Allum.* Unter dem Titel: Lebensgeschichte des indischen Kaisers, Shah Allum, oder die neueste indische Geschichte, u. s. w. mit Anmerkungen, Zusätzen und zweckmäßigen Erläuterungen, vom Hrn. Professor M. C. Sprengel in Halle, — ist so eben in gr. 8. gedruckt erschienen, und kostet 18 Gr.

Im Verlag der Stettinischen Buchhandlung in Ulm hat nunmehr die Presse verlassen und ist in allen Buchhandlungen à 2 Rthlr. oder 3 Fl. zu haben:

Geographisches-Statistisch-Topographisches Lexicon von Obersachsen und der Ober- und Nieder-Lausiz, oder vollständige alphabetische Beschreibung aller im Obersächsischen Kreise und der Lausiz befindlichen Städte, Schlösser, Dörfer, Flecken, Höfe, Berge, Thäler, Flüsse, Seen, merkwürdiger Gegenden u. s. w. mit genauer Anzeige von deren Ursprung, ehemaligen und jetzigen Besitzern, Lage, Anzahl und Nahrung der Einwohner, Manufakturen, Fabricken, Viehstand, merkwürdigen Gebäuden, neuen Anstalten, vornehmsten Merkwürdigkeiten ꝛc. 1r Bd. gr. 8. Ulm, 1800.

Der 2te Band dieses sehr nützlichen Werks ist unter der Presse und wird bis künftige Ostern fertig.

Aufforderung

an sämmtliche Theilnehmer an der Anleihe vom Jahre 1828.

Berlin, den 1. Januar 1850.

Da, wie Ihnen bereits aus den Bekanntmachungen vom 1. April 1848 und 1. Juli 1849 bekannt ist, diese Anleihe nicht vollständig realisirt worden ist, sondern nur 1,500,000 Thlr. Kapital und 75,000 Thlr. Zinsen, zusammen 1,575,000 Thlr. eingezahlt sind, so haben Sie, wenn Sie noch Obligationen dieser Anleihe besitzen, gemäß §. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1828 (Gesetz-Sammlung für 1828 No. 1 S. 3) nur 3/4 der Ihnen ausgefertigten Obligationen zu realisiren, und es ist Ihnen daher nur 3/4 der Ihnen ausgefertigten Obligationen zu realisiren, und es ist Ihnen daher nur 3/4 der Ihnen ausgefertigten Zinsscheine zu verabfolgen. Sie werden daher aufgefordert, 1/4 der Ihnen ausgefertigten Obligationen, nämlich

Litt. A.	No.	über 1000 Thlr.
Litt. B.	No.	über 500 Thlr.
Litt. C.	No.	über 100 Thlr.

und die Zinsscheine vom Termin Ostern 1850 ab, bis spätestens zum 1. April 1850 bei der hiesigen Kasse der Seehandlungs-Sozietät einzureichen.

Nach §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1828 (Gesetz-Sammlung für 1828 No. 1 S. 3) sind Sie verpflichtet, die Ihnen ausgefertigten Obligationen, wenn sie nicht zu 3/4 realisirt werden, zu vernichten, und Sie haben daher die Ihnen ausgefertigten Obligationen, welche Sie nicht zu realisiren haben, nämlich 3/4 derselben, mit allen Ihnen ausgefertigten Zinsscheinen, welche Sie nicht realisiren können, nämlich 3/4 derselben, ebenfalls bis spätestens zum 1. April 1850 bei der hiesigen Kasse der Seehandlungs-Sozietät einzureichen.

Nach §. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1828 (Gesetz-Sammlung für 1828 No. 1 S. 3) sind Sie verpflichtet, die Ihnen ausgefertigten Obligationen, wenn sie nicht zu 3/4 realisirt werden, zu vernichten, und Sie haben daher die Ihnen ausgefertigten Obligationen, welche Sie nicht zu realisiren haben, nämlich 3/4 derselben, mit allen Ihnen ausgefertigten Zinsscheinen, welche Sie nicht realisiren können, nämlich 3/4 derselben, ebenfalls bis spätestens zum 1. April 1850 bei der hiesigen Kasse der Seehandlungs-Sozietät einzureichen.

Einkommen begleitet wäre, von welchem er sich und eine kleine Familie bürgerlich ernähren könnte; eine Stelle, die ihm nur Pflichten auflegt, welche ihn nicht fesselten, ihm freyen Gebrauch seiner Zeit erlaubten. Eine solche Stelle könnte er lediglich von einem, Patriotismus und Wohl der Menschheit liebenden Fürsten, erhalten.

Der zweyte Weg dazu wäre: Ihm einen kleinen Fond zu verschaffen, um ein Geschäft anzulegen, dessen Ertrag ihn für Nahrungssorgen sicherte, und doch ebenfalls seine Zeit nicht einschränkte. An der Herbeyschaffung dieses Fonds kann das ganze Publikum auf folgende Art Antheil nehmen:

Wenn sich wenigstens tausend Pränumeranten finden, so bin ich entschlossen, einen Roman zu liefern, und in diesem die Geschichte des Mannes, welcher die Sache unternehmen soll, zum Grunde zu legen, wodurch das Publikum ihn zugleich kennen lernt. Ich verspreche keinen Roman nach den Regeln der Kunst, doch aber auch nicht bloß trockene Lebens-Beschreibung. Wer den Held der Geschichte nicht kennt, soll kaum glauben, daß in dem Roman eine wahre Geschichte zum Grunde liegt. Julchens Geschichte und Henriette mögen als Probe dessen, was ich liefern werde, dienen. So wie ich es in diesem vermieden habe, so werde ich es in dem Roman vermeiden, etwas von Religion, Politik oder Staatsverfassung zu berühren. Dieser Roman wird also in keinem Staate verboten werden. Niemand darf sich also dieserwegen abhalten lassen, darauf zu pränumeriren. Der Pränumerations-Preis ist zwey Laubthaler. Ich liefere dafür zwey Bände, jeden Band zu einem Alphabeth, in etwas größerm Format, als das des Jahrbuchs ist, aber eben so schön gedruckt, als dieses.

Da ich mich selbst nicht nenne, so muß ich dem Publikum einen Bürgen zur Sicherheit des Unternehmens nennen. Herr Heinrich Gräf hat mir erlaubt, ihn als solchen zu nennen.

Die Weltkonferenz wurde eröffnet durch Schimmelpfennig, der sich in einer Ansprache über die Ziele der Weltkonferenz äußerte. Die Welt sei ein Narrenhaus geworden, und es sei Zeit, daß sich die Vernünftigen zusammenschlössen, um dem Unsinn ein Ende zu machen. Wenn die Völker nicht mehr Soldaten stellten, dann könnten keine Kriege mehr geführt werden. Der Weltkongreß müsse eine Weltpolizei schaffen, die jeden Krieg im Keime ersticke. Die Weltpolizei müsse mit allen Machtmitteln ausgerüstet sein, um jeden Angreifer sofort niederwerfen zu können. Der Redner bat die Versammlung, sich zu erheben, um dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß sie sich mit dem Inhalt der Ansprache einverstanden erkläre.

Alle taten es. Nur der junge Leutnant Zerrenthin blieb sitzen. Er hatte sich gleich zu Beginn der Rede Schimmelpfennigs in die Ecke des Saales, wo er stand, zurückgezogen und sich eine Zigarette angezündet. Als die anderen sich erhoben, sah Schimmelpfennig zu ihm hinüber, er hatte ihn bemerkt, und sagte: „Sie sind wohl der einzige Vernünftige hier?“ Zerrenthin antwortete: „Ich bin Leutnant der Reserve.“ Schimmelpfennig: „Ich bitte Sie, sich zu erheben.“ Zerrenthin

schichte seines Lebens erst hat kennen lernen, wird Anstand nehmen, sich in solchen Angelegenheiten an ihn zu wenden.

Würde der Zweck, Ehen auf diese Art zu befördern, nicht erreicht, so verliert Niemand bey dem Unternehmen; denn die Pränumeranten erhalten für ihren Beytrag ein Buch. Wird aber der Zweck erreicht, so bleibt Ihnen noch überdem das Verdienst, Mitbeförderer einer, für das Wohl der Menschheit so nützlichen Sache, gewesen zu seyn.

Gern will ich ihnen noch ein Denkmal in den Annalen des Instituts dadurch stiften, daß ich ihre Namen daselbst in ein Buch eintragen, auch dem Roman vordrucken lasse. In jenem Buche sollen nachdem alle Ehen, welche auf diesem Wege gestiftet worden, nachgetragen werden, wodurch die Namen der Beförderer immerfort im dankbaren Andenken erhalten werden. Ich bitte desfalls um die Einsendung der Namen der Pränumeranten.

Jede Belehrung, jeder gute Rath in dieser Sache, wird dankbar von mir benutzt werden. Ich erbitte mir solche unter vorhin genannter Addresse.

Geschrieben an meinem Schreibtisch im November 1799.

Joachim Inconnu.

I.

Einige Bemerkungen über die Sitten, Neigungen und Laster der Ehsten.

Ein Bruchstück aus einem größern noch ungedruckten Werke über dieses Volk:

Ehstland und die Ehsten, ein Seitenstück zu Merkel über die Letten.

Es ist keine ganz leichte Sache, die Sitten und Gewohnheiten der Menschen kennen zu lernen. Es gehört Aufmerksamkeit und Beobachtungsgeist dazu, die Denk- und Handelsweise eines Volkes zu erforschen, das unter einem kalten Himmelsstrich wohnend, kaum den benachbarten, vielweniger den entferntern Nationen bekannt ist, dessen rauhe Sprache man erst mühsam erlernen muß, und das sich oft sehr sorgfältig dem Auge des fremden Beobachters zu verbergen weiß. Es gehört ein Aufenthalt von Jahren dazu, ehe man die Triebfeder und geheimen Falten der Handlungen und des Herzens einer zahlreichen Klasse von Menschen kennen lernt, die, unter dem härtesten Drucke seufzend, gern den Anblick derer fliehen, welche die eiserne Ruthe über ihren Nacken schwingen. Es ist durchaus nothwendig, durch einen längern Umweg mit ihnen, als einige Monate gewähren, sie in der Nähe zu beobachten, und, um dies zu können, mit ihnen bekannt zu werden und ihr Zutrauen zu gewinnen. Ver-

säumt man dieses, so ist der Erfolg der, daß man entweder gar keine, oder unrichtige und falsche, einseitige und wenig befriedigende Nachrichten erhält.

Meine hier mitgetheilte Bemerkungen gebe ich keinesweges für vollständig und untrüglich aus; aber das darf ich wohl sagen, daß sie, insoferne sie selbst erfahren, mit angesehene und im Lande selbst gehörte Dinge betreffen, nicht neue Mährchen, sondern zuverläßige, wirklich aus dem Umgange und eigenen Anschauen gehobene Wahrheiten sind. Was der Leser für Resultate und Schlüsse herausziehen will, überlasse ich seinem eigenen Urtheil, dem ich nicht vorgreifen mag. Ich gebe als ein redlicher und treuer Menschenbeobachter die Dinge, wie sie sind, und mache blos den Referenten, der das, was er sahe, erzählt, ohne sich darum zu bekümmern, welcher Gebrauch sich davon machen läßt. Vielleicht wären meine Nachrichten interessanter, wenn sie aus einem kultivirtern Lande kämen, und von einem gebildetern Volke abgezogen wären. Indessen, meine Leser, nehmen Sie den Willen einstweilen für die That an, bis ich Ihnen etwas Interessanteres und Angenehmeres zu Ihrer Unterhaltung geben kann.

Nationallaster und einem Volke eigenthümliche Neigungen, die, wenn nicht täglich, doch wenigstens sehr oft bemerkt werden, sind der ziemlich sichere Maasstab, nach welchen man ein Volk gewissermaßen mit Zuverlässigkeit beurtheilen und daraus auf seinen Nationalcharakter schließen kann. Bey kultivirten Völkern ist dies schon leichter und bequemer als bey rohen, noch unausgebildeten; denn der letztern muß man gleichsam nur in der Form zusehen und sich dabei wol oft noch eines Dollmetschers bedienen. Wenigstens war dies bei mir nicht selten der Fall, da ich von der ehstnischen Sprache nur so viel gelernt hatte, um im gemeinen Leben fortzukommen und mich nicht verrathen oder verkaufen zu lassen.

Der

Der Hang zum Stehlen, besonders zu kleinen Diebereyen, ist ein fast allgemeines Nationallaster der Ehstländischen Bauern. Seltner werden beträchtliche Diebstähle durch gewaltsamen Einbruch, Ueberfall, Straßenraub u. dgl. verübt. Sie schränken ihre Diebereyen größtentheils blos auf Kleinigkeiten ein. Taback, Brandtewein, Geld, Messer, Spielkarten u. s. w. haben für sie einen unwiderstehlichen Reitz. Nicht so häufig verüben sie dergleichen Diebereyen unter sich selbst, als vielmehr gegen Deutsche und Russen. Wo sie diese belugsen und ihnen nur irgend etwas entwenden können, da sind sie gleich bei der Hand und sinnen auf die listigsten Mittel, ihre Absicht auszuführen. Sie freuen sich darüber, wenn es ihnen gelingt, erzählen es einander mit einigem Wohlgefallen, und lachen ins Fäustchen, daß sie den oder jenen übers Ohr gehauen haben. Der es thut, wird auch deshalb von seinen Brüdern nicht verachtet; nichts weniger, sie haben vielmehr ihre heimliche und innige Freude darüber, kitzeln sich und bewundern auch wol jenen seine List und die feine Art, mit der er den Deutschen betrogen hat. Sich hingegen unter einander selbst zu bestehlen, erregt ihren Unwillen und Abscheu. Wer es thut, wird verachtet und von allen Gesellschaften ausgeschlossen. Ich selbst bin einmal auf ähnliche Art, wiewohl um einer Kleinigkeit, bestohlen worden. Eines Nachmittags kam ich auf dem Gute Halliti aus dem Speisezimmer in meine Stube und fand meine Schatulle, die auf dem Tische stand, erbrochen. Ohngeachtet mehr Geld darin lag, fehlte doch nicht mehr als 15 Kopeken und eine halbe Dute Knaster. Das Schloß schien durch das Dazwischenschieben eines Messers oder Eisens aufgemacht zu seyn. Alles lag noch in derselben Ordnung wie vorher, nur der Kasten war von seiner Stelle gerückt. Da niemand unter den Domesticken des Majors, in dessen Hause ich Lehrer war, rauchte als blos der Schuster; so fiel natürlich zuerst auf ihn der Verdacht. Er

hatte auch schon mehreremal von mir Taback gebeten und schon einigemal hatte ich bemerkt, daß mir Taback weg war. Ich erzählte das Faktum unter den gemeldeten Umständen dem Major, und alle argwöhnten auf den Schuster. Bei dem kleinen Gelde lagen ganze Rubel, aber diese hatte er unangetastet gelassen, denn nie stiehlt der Ehste viel auf einmal. Obgleich das, was mir war entwendet worden, eine Kleinigkeit betraf; so untersuchte der Major die Sache dennoch auf das strengste, der Folge wegen, weil dieser Hausdieb im entgegengesetzten Falle den Versuch öfterer gemacht hätte. Sein Herr nahm ihn also vor, fragte ihn, — er gestand nichts. Er wurde vor dem Kubjas *) niedergestreckt, bekam 40 Hiebe mit der Karbatsche, — was ich dabei empfand, läßt sich blos fühlen, da das Verbrechen noch nicht erwiesen war, und gleichwol konnte ich es nicht verhindern, weil der Major in Bestrafung der Bosheiten unerbittlich ist; — er gestand mit entschlossener Hartnäckigkeit noch nichts. Endlich wurde ein Bündel Ruthen gebracht, er an den Pfahl gebunden und entblößt. Der Major befahl zuzuhauen — indem gestand er, er habe alles. Er wurde losgebunden, gieng hin und brachte mir das Geld, und bat mich, meine Kniee umfassend, um Vergebung. Ich wollte ihm das Geld und den Taback schenken, welches der Major nicht zugab, aus dem Grunde, daß der Kerl auf diese Art in seiner Bosheit gestärkt würde, und glauben könnte, ihm sei Unrecht geschehn.

Und solche kleine Diebstähle an den Deutschen sind ganz gewöhnliche Vorfälle. Bisweilen gehen sie etwas weiter

*) Ein ehstnisches Wort. Es bedeutet den Aufseher bei den harten Frohnarbeiten der armen Ehsten. Oft nennt man ihn auch den Rechtsfinder, weil er bei kleinen Bauerhändeln zur Entscheidung des Streits gebraucht wird. Er ist zugleich der Büttel und Henker bey Hofsexekutionen.

weiter und vergreifen sich auch an dem Holze in ihrer Erbherrn Walde, ohngeachtet der Bauernschaft eines jeden Gutes das Holz hat, ein eignes Revier zum Aushauen angewiesen wird. Korn, Erbsen, Rüben u. d. gl. auf dem Felde zu entwenden, im Vorbeifahren vor einem aufgethürmten Heuhaufen *) ihr Pferd oder ihren Ochsen satt fressen zu lassen, auch wol etwas davon mit nach Hause zu nehmen, halten sie für keinen Diebstahl und folglich auch für keine Sünde. Die meisten und erheblichsten Diebstähle geschehen in den Kornscheunen, die man in Liefland Ringen nennt, wo das Getraide getrocknet und gedroschen wird, und in den sogenannten Kleeten oder Kornmagazienen und Speichern auf den Höfen. Hier entwenden sie beim Dreschen oder Aufheben des Getraides manchen Sack voll, den sie verstecken und des Nachts forttragen. Andere machen es noch listiger. Sie bohren mit dicken Bohrern Löcher in die Bretter oder durch die Balken der Kleeten und zapfen das Korn mit langsamer und vieler Mühe heraus. Die größten und gewöhnlichsten Diebe, welche ihre Diebereien en gros praktiziren, sind die Ringenkerls, d. h. diejenigen Leibeignen, welche das Getraide trocknen und nach dem Dreschen reinigen. Den Anblick eines so großen und schönen Haufen Korns bei der Erinnerung an den in seinem eignen Hause herrschenden Mangel ist für den Ringenkerl ein allzustarker Reiz, und wirkt mit zu großer Gewalt auf sein Begehrungsvermögen, als daß er diesem Zauber widerstehen könnte. Wenn auch dann und wann einer darüber ertappt und bis aufs Blut gepeitscht wird, so

*) In ganz Lief- Ehst- und Kurland, lässet man den Winter hindurch Stroh und Heu in großen aufgethürmten und auf ein untergelegtes Gerüst gegabelten Haufen auf den Wiesen stehen und führt es von da Fuderweise in die Ställe, wenn man es eben braucht. Ein solcher kegelförmiger Haufen heißt eine Kuje.

so fruchtet das wenig. Sie lassen sich wohl eher dabei noch verlauten, daß das Hofskorn ihr saurer Schweis und Blut sey, daß es ohne ihre Mühe der Herr nicht einmal hätte. Die sich klüger dünken, setzen wohl noch hinzu: **Du sollst dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden.** — Aus den Brandteweinfässern, die sie oft 20 und mehr Meilen weit, für ihre Herrn in die Städte zum Verkauf führen, wissen sie, ohne das Siegel zu beschädigen, das geistige labende Lieblingsgetränke sehr listig unter den Reifen auszuzapfen, und das Fehlende durch Wasser zu ersetzen, so daß das Faß wieder wie vorher angefüllet ist. Auch aus der versiegelt mitgegebenen Probe verstehen sie einen Theil des Weingeistes durch Hitze und Kälte auszutreiben, so daß beydes, Probe und Faß in der Stärke harmonirt. Fragt man, warum sie nur Kleinigkeiten nehmen, so würde ich antworten, entweder weil sie kostbarere Sachen nicht verlangen, oder ihre Kräfte mistrauen. Ihr Zustand ist schon so, daß sie mit wenigem zufrieden sind, wenig bedürfen und übrigens in den Tag hineinleben.

Die gewöhnlichen Strafen, womit der Herr seinen Bauer wegen eines begangenen Diebstahls oder auch andrer Verbrechen halber belegt, sind die Karbatsche oder Ruthenstreiche bis aufs Blut. Bisweilen läßt er sie auch wohl einige Zeit in Eisen oder mit einem schweren Block am Fuße arbeiten, oder ihnen das Haar ganz kahl abschneiden. Das letzte scheint eine besonders wirksame Strafe zu seyn, weil sie mit vieler Schande verbunden ist. Will ein verhärteter Bösewicht durch alle diese Strafen sich demohnerachtet nicht bessern lassen, so verkauft man ihn als ein räudiges Schaaf und unbrauchbaren Menschen, oder schickt ihn einige Zeit zur öffentlichen Arbeit ab, da er dann schanzen, graben, Steine fahren ꝛc. muß; wo aber dennoch nicht sowohl die Strenge als der Mangel an der gewohnten Bequemlichkeit und Faullenzerey ihn bessert. Die allerempfindlichste Strafe

ist

ist für die Ehsten das Verkaufen unter die Russen, die sie entweder unter die Soldaten oder zu Arbeitern in den Bergwerken nehmen, da sie denn freilich nie wieder ihr Vaterland, nie die Ihrigen, nie ihre Hütte wieder zu sehen bekommen.

Ein anderes beinahe durchgängig allgemeines Laster des Ehsteischen Bauern ist die Trunkenheit. Ach! er fühlt sich bey ihr so glücklich, vergisset der Wunden, die ihm vielleicht Tages vorher sein grausamer Erbherr mit Peitschenhieben und Ruthenstreichen schlagen ließ, des Elends, das ihn drückt! Die Falten leidender Menschheit, welche sonst auf seiner Stirne ruhen, entrunzeln sich auf einige Stunden, wenn er seinen Gaumen mit Bier oder Brandtewein labt. Warum sollten wir es ihm nicht verzeihen, eher ihm, den aller Freude entbehrenden, den zu Boden gedrückten und unter dem harten Joche seiner kleinen Despoten keuchenden, eher ihm, als den sich kultivirt nennenden Bewohner Deutschlands! — Ich vertheidige das an sich immer strafbare und den Menschen schändende Laster der Trunkenheit nicht, aber bey den Ehstländern entschuldige ich es, und vergebe es ihm eher, als dem Deutschen Es bekommt in Liefland durchaus einen mildern Anstrich, wenn man bedenkt, daß Bier und Brandtwein fast das einzige erquickende Labsal der armen Bauern ist. Das ganze Jahr hindurch verrichtet er die härtesten und sauersten Arbeiten. Von früh bis spät in die Nacht muß er die sechs Tage in der Woche die schwersten Frohndienste thun, wobey er oft nichts als trocknes Brod und Milch oder Dünnbier genießt. Nur der einzige Sonntag ist sein Erholungstag. Im brennenden Sommer der Sonnenhitze ausgesetzt, in der strengsten Kälte des Winters oft bis zum Erfrieren erstarrt, eilt er schmachtend nach einem Kruge, d. i. in ein an der Straße oder bey der Kirche liegendes Wirthshaus, das dem Edelmanne gehört und wo Bier und Brandtewein verschenkt wird, seinen abgematteten Körper

mit

mit kühlenden oder erhitzenden Getränken zu stärken. Ohne diese würde er bey noch überdies elender, kraftloser Nahrung sein Blut bald in Fäulniß übergehen und sich früh ins Grab gebracht sehen. Im nassen Frühjahr und Herbst ist er den ganzen Tag, ja oft auch die Nacht hindurch der schlechtesten und ungesundesten Witterung ausgesezt. Halb nur mit Kleidern bedeckt, oft bloß in seinen Schaafpelz gehüllt, von Hunger, Durst und Mangel beide Triebe zu stillen, gequält, dabey in den tiefsten Kummer versunken und keine Hoffnung, seinen elenden Zustand zu verbessern, sucht er den Weg nach einem Kruge, um sich dort seine Grillen in Bier und Brandewein zu vertrinken. Das sind seine frohsten Stunden, hier bey einer Pfeiffe Tabak und hinter seinem Labebecher überläßt er seinen Gram der Vergessenheit, träumt sich auf einige Stunden glücklich, berauscht sich im Taumel der Freude und ist froh und vergnügt. Warrlich, ein Misantrop müste der seyn, welcher ihm diese Freude mißgönnen wollte. Wer das Herz hat und sich ohne Sünde fühlt, der werfe den ersten Stein auf ihn! —

Die Folge hievon ist freylich diese, daß er sich durch dieses Laster oft in das äußerste Elend, Armuth und Krankheit stürzt; ich könnte vielleicht auch noch Verachtung hinzusetzen, wenn ich von einem andern europäischen Volke redete. Aber dieser ist der Ehste in dem Falle nicht ausgesetzt. Er darf sie auch im geringsten nicht befürchten, denn er hält die Trunkenheit für kein Laster, und wenn es ihm auch der Prediger alle Sonntage zweimal von der Kanzel herabversicherte. Hat er vollends Musik, d. h. einen kreischenden Dudelsack, eine Schalmaye oder ein paar kratzende Violinen, dabey, so hält er dies für sein göttlichstes Vergnügen und denkt daran gar nicht, daß hiebey etwas Unerlaubtes sey. Musik, Tanz und Völlerey muß beysammen seyn, wenn es recht hoch hergehen soll, sonst nennt ers Lumperey. Daß dabey Ausschweifungen aller Art, Zänkereyen, Schlägereyen bis

zu

zu blutigen Köpfen, ja oft Mord und Todschlag vorgehen, ist mit in der Regel. Das thut aber nichts; den folgenden Sonntag geht der Lärmen wieder von forne an und ähnliche Auftritte erneuert sich.

Die Nachlässigkeit mit dem Feuer ist ein dritter durchgehends allgemeiner Fehler der ehsteischen Bauern. Es ist oft zum Erstaunen, mit welchem Leichtsinn er hierin handelt. Mit seinem brennenden hölzernen Spahn, (in Liefland Pergel genannt,) dem gewöhnlichen Lichte aller Bauern, läuft er in Ställen, Scheunen, auf Heu- und Holzböden ganz unbesorgt herum, läßt Funken und Kohlen davon in das Stroh und auf das Holz fallen, ohne zu ahnden, daß daraus ein Brand entstehen könne. Laternen kennt er gar nicht, und lacht darüber, daß der Deutsche so vorsichtig ist. Wenn ihn dieser deswegen bange macht und warnt, so sagt er: das habe nichts zu bedeuten, wenn es Gottes Wille nicht sey, so brenne weder sein Haus noch Scheune ab; denn er glaubt an das Factum. Das, was uns befürchten läßt, daß in wenigen Augenblicken all unser Haab und Gut in Feuer aufgehen werde, ist bey ihm eine lächerliche Kleinigkeit. Von Jugend auf werden sie das so gewohnt, und so wie sie in allen andern Dingen lässig, träge und unachtsam sind, so sind sie es auch in Ansehung des Feuers. Und dies geht bisweilen so weit, daß, wenn sie ihr oder ein fremdes Haus brennen sehen, sie ganz ruhig dabey stehen und es fortbrennen lassen, weil sie hoffen, der Herr werde ihnen schon wieder ein anderes bauen. Es ist also diese unglaubliche Nachlässigkeit zum Theil eine Folge der Sklaverey und des Mangels an Eigenthum.

Man sollte glauben daß bey diesem bis zum Erstaunen weitgetriebenen Leichtsinn wenigstens alle Woche etliche Feuersbrünste seyn müsten. Allein nichts weniger. Nur selten sieht oder hört man, daß ein Dorf, eine Scheune oder Bauernhütte, die sämtlich von Holz mit übereinander gelegten Balken gebauet sind, im Rauche aufgehen.

Wer

Wer wollte wohl hier das allwachende Auge der Vorsehung verkennen? — Daher hat man auch in Esthland ein Sprichwort: "es wachen drey wolthätige Geister oder Engel über das Land, einer über die Sicherheit, (weil man selbst des Nachts Thüren und Schränke offen läßt, ohne Furcht vor Diebstahl,) der andere über das Feuer, der dritte über die Keuschheit, (wovon weiter unten.) Der wahre Grund liegt aber wol darin, weil in Liefland die Häuser nicht neben einander stehn, sondern durch einen weiten Zwischenraum getrennt sind. Entstehen also gleich nur selten Brände an Häuser, so sind sie dafür desto häufiger in Wäldern. Und ein solcher Waldbrand ist eine schreckliche Erscheinung. Die Ursachen dazu sind mancherley. Der Ehstländer hat die Gewohnheit, daß er des Nachts im feuchten Frühling und kalten Herbst, auch wohl im Sommer in den nicht selten kühlen Nächten, (eine wohlthätige Einrichtung der Natur, weil sonst von der brennenden Sommerhitze am Tage alles lechzen, verschmachten und ausdorren würde, wogegen aber der stark fallende Thau alles aufs neue wieder anfrischet) entweder allein, oder in Gesellschaft mehrerer seines Gleichen, im Walde oder nahe dabey ein Feuer anzündet. Um dasselbe setzen sie sich im Kreise herum, wärmen sich, braten sich Fische, stecken ihre Pfeiffen an, u. s. w. Haben sie sich dann satt gewärmt, so gehen sie davon, ohne das Feuer auszulöschen, und denken an weiter keine Folgen. Dieses brennt fort, verbreitet sich, vornämlich bey großer Dürre, bald weiter, greift mit ungemeiner Wuth und Schnelligkeit um sich, und in wenig Tagen ist oft der größte und schönste Wald mit einem unersezlichen Verlust ein meilenlanger Aschenhaufen, eine dürre, schwarze, ausgebrannte Steppe, und die ganze umliegende Gegend in einen dicken Dampf verhüllt, der bis zu den Wolken steiget. Einen solchen Waldbrand zu löschen, ist dann kein andres Mittel übrig, als sogleich einige hundert Bauern aufzubieten, einen

brei-

breiten Graben ziehen zu lassen und die in denselben fallende Bäume umzuhauen, da denn, wenn kein Wind geht, das Feuer steht und selten weiter greift. Nicht nur aber der schon brennende Wald, sondern auch andere nahgelegene Wälder, Gehäge und Gärten, ja auch Häuser, Ställe, Kornfelder, Heu- und Strohhaufen gerathen in Gefahr, indem die Wuth des Feuers unaufhaltsam fortschreitet, und was ihr im Wege liegt, mit wegleckt.

Ein anderer Grund dieses fressenden Uebels ist das sogenannte **Küttisbrachen** oder **Rödungbrennen**. Das erstere ist eine Fruchtbarmachung der Felder, welche nicht mehr tragen wollen, durch Feuer, da man Strauch oder trocknes Staugenholz mit der aufgepflügten Erde bedeckt, dasselbe anzündet, dann die Asche ausbreitet und bald darauf säet und den Saamen einpflüget. Das letztere, das **Röden**, (von roden, ausrotten,) ist eine Urbarmachung eines wüsten Stück Landes, einer Lende oder Waldung durch Umhauen des Gebüsches oder darauf geschaftes Strauchwerk. Man läßt dieses trocknen, zündet es an und pflügt darauf den auf die herumgeworfene Asche ausgestreuten Saamen ein. Dadurch geschiehet es dann auch wohl bisweilen, daß der nahgelegene Wald vom Feuer ergriffen wird und fortlodert. Auch kann man die Reinigung der Wiesen, oder, wie man sie in Liefland nennt, der Heuschläge, mit hieher rechnen, da man das zusammengehäufte dürre Schilfgras und den Strauchbund anzündet, oder zur Ausrottung des Mooses, der Wurzeln und des alten Grases Feuer anlegt. Zwar sind schon verschiedentliche Kaiserliche und Statthalterschaftliche Befehle gegen dieses Unwesen und den unverzeihlichen Misbrauch des Holzes ergangen; allein noch bis jetzt hat dem eingerissenen Uebel nicht ganz gesteuert werden können. Unter andern heißt es in einer solchen Ukase:

„Wer

„Wer einen Waldbrand gewahr wird, soll „sogleich Leute herbeyrufen und Anstalt zum „Löschen machen; widrigenfalls bey Unter„lassung dessen mit willkührlicher Geld- und „Leibesstrafe verfahren wird, u. s. w."

Das Küttismachen, (Fruchtbarmachung der Aecker durchs Feuer) darf nicht bey allzugroßer und anhaltender Dürre, so wenig als bey einem heftigen Sturmwinde geschehen, und das Reinigen der Heuschläge, vornämlich aber das Anmachen des Feuers in und bey den Wäldern ist gänzlich untersagt. Aber das alles hat bis hieher noch wenig helfen wollen, sondern es bleibt beym Alten, theils weil der Bauer nun einmal von seiner Gewohnheit nicht abgeht, theils weil es an Aufsehern fehlt, die die Uebertreter der Gesetze sogleich anzeigten oder den Gerichten übergäben.

In sehr naher Verwandschaft mit dieser Nachlässigkeit stehet ein andrer Zug in den Nationalcharakter der Ehsten, — Faulheit und Trägheit. Ist es ein Wunder, daß er in seiner ganzen Thätigkeit gelähmt ist, daß er in allen seinen Handlungen nur schwerfällig und langsam fortschreitet, da seine ganze Kraft geschwächt, sein Fleiß recht geflissentlich gehemmt und unterdrückt wird? Alles, was er ansieht, sein Haus, sein Vieh, ja sein Weib und seine Kinder sind das Eigenthum seines Herrn. Er darf ja nichts selbst besitzen, und man läßt es ihm nur, um damit seinem Herrn zu wuchern und dem Hofe zu fröhnen. Hat einer sein Land gut kultivirt, seinen Viehstand verbessert, und glaubt nun, mit Recht den Ertrag seines Fleißes zu ärndten; so kommt sein Herr, der eben einmal zufälliger Weise die Runde in seinem Gebiete gemacht hat, und sich der fetten Kornfelder seines Bauern mit neidischen Blicken, daß der "Hundsfott" sie eben so gut als er selbst hat, sich zu Gunsten freuet, und nimmt sie ihm ab, behält sie für sich, und weiset ihm ein wüstes Stück Land, eine Lencke oder einen Strich

Busch-

Buschwald an, mit der Erlaubniß, daß er sich da wieder ansiedele und durch Hülfe des Feuers es urbar machen könne. Muß da nicht alle Thätigkeit des Landbauers erstickt werden? Er ist natürlich daher faul und träge, und arbeitet für sich so viel, daß er nothdürftig und mühseelig sein trauriges Leben hinschleppt; was drüber ist, das ist vom Uebel. Hiezu rechne man noch, daß viele der kleinen adlichen Despoten, (zur Ehre des gutdenkenden Theils des Liefländischen Adels sage ich; nicht alle) — in die ganze häusliche Lage und Verfassung der Ehsten sich einmischen, Eingriffe in ihre Rechte auf Weib und Kind thun, ihre ganze Wirthschaft und innere Einrichtung auf eigne Spekulation ihnen vorschrieben, um sie gelegentlich für eine gute Priese zu erklären, und daß selbst der thätigste Fleiß ihr klägliches Schicksal nicht ändern kann, daß sie keinen Tag in dem Besitz ihrer Hütte und Habe sicher sind; so wird man begreifen, woher ihr Stumpfsinn, die Lähmung alles Thätigkeitsgefühls und jeder Geisteskraft rührt. Trägheit, Faulheit in allen ihrem Thun und Lassen und schlaffes Herabsinken von aller Energie, Arbeitscheu und Vermeidung jeder Anstrengung, Widerwillen gegen alles Steuern und Bessern, das etwas Mühe kostet, Langsamkeit in Betreibung der ihnen angewiesenen Geschäfte oder aufgetragenen Befehle, sind dann natürliche Erscheinungen. Munterkeit, Frohsinn und Lust werden bey diesem armen Volke nur durch den Brandtewein geweckt, und sind höchstens des Sonntags im Kruge, oder beym Talkus, dem Erndtefeste der Ehstländer, durch geistige Getränke gewaltsam hervorgeschüttert, sichtbar. Tausend schmerzhafte Erfahrungen haben es ihn gelehrt, daß der geringste verheimlichte aber von dem Edelmann geargwöhnte Besitz die unersättliche Habgier desselben reitzet; daher thut er lieber nichts, um nicht viel zu besitzen, das ihm geraubt werden könnte; daher mag er seinen Kindern

nichts

nichts hinterlassen noch für sie etwas erarbeiten, weil sie vielleicht nichts oder nur wenig von dem erben, was der Vater im Schweiße seines Angesichts erwarb. Der Edelmann ist unumschränkter Herr über die Nachlassenschaft seiner Leibeigenen, und kann sie versiegeln, nehmen und damit machen, was er will. Daß er seine Aecker und übrige Ländereyen weggeben, einziehen oder zu den Hofsfeldern schlagen kann, habe ich oben schon gesagt. Also ist den Ehsten sein Fleiß, Thätigkeit und Betriebsamkeit mehr schädlich als nützlich, sein Erwerb hilft ihm nichts, seine Arbeit wird nicht geschätzt, nicht belohnt. Man giebt ihm dafür, was man will, auch oft wohl gar nichts, ja man nimmt ihm noch obendrein, ohne daß er muchsen darf und verweiset ihn pro studio et labore auf einen wüsten Platz. Er überläßt sich daher lieber dem eckeln Nichtsthun und sieht mit Stumpfsinn zu, wenn andere arbeiten. Geschäftlosigkeit ist ihm das höchste, das einzige Gut und Trägheit seine zweyte Natur. Reicher Erwerb ist ihm gleichgültig. Die Bearbeitung seiner Felder kann ihm weiter zu nichts helfen, als daß er mehr willkührliche Abgaben bekommt, und Brod muß ihm sein Herr geben, wenn er nicht seine Arbeiter verlieren will.

Gähnend, langsam, schwerfällig und sich in den Haaren kratzend geht er an seines Herrn und seiner eignen Arbeit. Mit ruhigem Blick sieht er seine Kinder, Verwandte und Mitbrüder Mangel leiden und nach Brodt gehen. Es rührt ihm nicht, wenn man ihm zuruft und ermuntert; selbst der Stock seines Treibers vermag ihn oft nicht aus seiner Lethargie zu wecken, denn er hat kein Leben, keine Kraft, kein Ehrgefühl. In der Aerntezeit, wenn das Korn geschnitten wird, ist daher auch jedesmal hinter der Schaar der Schnitter ein oder mehrere Dudelsacksbläser, um die Arbeiter, wenn der Stecken des Kubjas nicht helfen will, durch Musik munter und thätig zu erhalten. Und die Allgewalt dieser Zauberkunst

wirkt

wirkt in der That oft weit schneller und kräftiger als alle Drohungen, Schläge und andere Zwangsmittel. Ein neuer Odem fährt in die Arbeiter auf dem Felde, ein neuer Geist belebt sie, wenn sie die lieblichen Töne des ihr noch nicht verwöhntes Ohr kitzelnden Dudelsacks hören.

Ich komme zu einem andern herrschenden Laster des Ehsteischen Völkerstammes, und dieses ist die Wollust. Er fröhnt ihr mehr, wenigstens auf eine gröbere Weise, als irgend ein anderes Volk. Unzucht und Ausschweifungen aller Art, Ehebruch, bisweilen auch wohl noch Sodomiterey, seltener Kindermord, gehen bey diesem Volke häufig im Schwange. Daß es in Liefland, so wie überhaupt in Rußland wenig Kindermörderinnen giebt, hat seinen Grund in den weisen und milden Gesetzen in diesem Punkte und in den Findelhäusern zu Moskau und Petersburg, wenigstens diese letztern für die angränzenden und umliegenden Gegenden. Man weis in Liefland nichts von Kirchenbuße, von schweren Geldstrafen, von Einschreiben des Vaters eines unehelichen Kindes in das Kirchenbuch, u. d. gl. m., ja der Prediger darf nicht einmal bey dem Mädchen nach den Vater fragen, wenn diese ihn nicht selbst angiebt. Schande ist aber auch nicht damit verbunden und für die Ernährung des Kindes ist gesorgt, wenn die Mutter von dem Edelmann nur eine Kuh bekommt, welche dieser gerne giebt, da er einen heranwachsenden Arbeiter mehr erhält.

Der Gelegenheiten, unkeusche Triebe zu befriedigen, sind bey diesem Volke gar mancherley, und diese vermehren den Hang dazu. Die Leichtigkeit, einander ungesehen beyzukommen, ihre eigne liederliche und unflätige Lebensart, die wenige Schande, die damit verbunden ist, geben diesem Laster die stärkste Nahrung. Und ist es ein Wunder, wenn dergleichen Vergehungen häufig vorfallen, da Knechte und Mägde, Jungen und Mädchen

chen gewöhnlich ohne Wächter in einer Stube, in einer Scheune oder in einem Stalle, auch wol auf derselben Streue bey und untereinander wie im Paradiese liegen? Des Sommers und Winters baden sie sich ohne Schaam und Scheu in Flüssen und Badstuben ohne Unterschied mit einander, und tragen kein Bedenken, einander ihre Blöße zu zeigen. Der Gedanke kömmt ihnen gar nicht bey, daß hierin etwas Unanständiges liege. Bey ihren häuslichen Geschäften und im Sommer bey der Feldarbeit sind Weiber und Mädchen gewöhnlich mit sonst nichts als mit einem groben und oft noch dazu zerrissenen Hemde bedeckt, das kaum bis über die Kniee reicht und an den Hüften umgürtet ist. Den dünnen Rock, den sie ja noch zuweilen darüber anhaben, schlagen oder schürzen sie forn in die Höhe. Alles dies ist nun aber nicht dazu geeignet, die Schaamhaftigkeit zu befördern. Unzucht und wollüstige Spiele halten sie für nichts Sündliches oder Unerlaubtes, wenn daraus nur keine Schwangerschaft entsteht. Und hierin werden sie nicht selten durch das erhabene Beyspiel ihres gnädigen Herrn bestärkt, der sich nicht entblödet, jedes hübsche Bauernmädchen zu seiner Beyschläferin zu erwählen, und oft, wenn sie sich nicht gutwillig dazu entschließt, durch Drohungen und Strafe zu zwingen. Mir ist ein Beyspiel bekannt, daß ein gewisser Herr von P . . . . , ein Erz-Sybarit und Wollüstling seine Gemahlin mit der Pistole in der Hand zwang, ihm das Licht zu halten, während er eine Bauerndirne in ihrer Gegenwart deflorirte. Ein anderer sagte zu seinem Verwalter, der ihm gestand, daß er ein Bauermädchen geschwängert habe, sie aber zu eheligen, keine Lust habe: „o, das ist bey mir so gut, als wäre er auf den Abtritt gegangen. Es hat nichts zu sagen, ich gebe dem Mädchen eine Kuh, und drohe ihr bey dreyßig Paar Ruthen *), nichts zu sagen. Ein Kerl für sie will

*) Ruthenstreiche sind eine gewöhnliche Strafe in Liefland.

Sie

will ich schon finden, der sie nehmen muß. Da sey er ganz ruhig, es soll nichts herauskommen. Das sind ja Kleinigkeiten." —

Durch diese Beyspiele und eigne Lüsternheit verführt, fröhnen sie, vornemlich das ledige Volk, ohne Scheu der Venus. Ein Mädchen in den Armen eines Jünglings zu finden, ist daher bey den Ehsten keine Schande. Sie sagen, das sey ja so der Gebrauch und gar nichts Böses. Der Schwangerschaft sollen sie oft — relata refero, — durch eine schändliche Onanie ausweichen. Und auch diese hat bey ihnen aber nicht sogar viel zu bedeuten. Die wenigsten Eltern kränken sich, wenn ihre Tochter geschwächt wird. Weit entfernt, sich daraus ein großes Herzeleid zu machen, melden sie es ganz ruhig dem Prediger und Edelmann. Einige, besonders schon etwas bejahrte Dirnen, halten sich es sogar für eine Schande, wenn sie sich so verachtet sehen, daß sich noch nie ein junger Kerl zu ihnen gelegt hat; und manche, um nicht ausgelacht oder verachtet zu werden, wendet alle ihre Kunstgriffe und Reitze an, einen jungen Burschen willig zu machen, daß er ihr des Nachts Gesellschaft leiste, damit man nur von ihr sagen könne: ey sieh doch, diese hat auch einen Liebhaber. — Mit Deutschen oder Russen der Wollust zu pflegen, ist ihnen verächtlicher als mit ihres Gleichen, denn hier ist doch Wahrscheinlichkeit, daß

Sie werden entweder auf den Rücken oder auf den Hintern gegeben, mit einem Bündel von Birkenzweigen, oder noch gewöhnlicher mit zwey langen und starken Spitzruthen von Birken, welche nach jedesmaligen zwey oder drey Hieben weggeworfen und mit frischen gewechselt werden. Zehn Paar Ruthen sind also 30 Hiebe auf den entblößten Rücken oder Hintern des Unglücklichen mit immer beym dritten Hiebe wechselnden zwey Ruthen, und 30 Paar sind 90 Hiebe mit zwey Ruthen.

daß der junge Ehste sie heyrathen werde, im Fall eine Schwangerschaft sichtbar wird, bey jenen fällt aber alle Hoffnung hiezu weg. Doch schlagen sie es bisweilen, wenn ihnen der Antrag geschieht, gegen einen oder etliche Rubel, und wenn vielleicht eben periculum in mora ist, auch nicht aus. — Oft, wenn man sie zusammen findet, versichern sie, daß sie gar nichts Unrechtes vornähmen, sondern blos zur Gesellschaft bey einander gewesen wären. Hinterher aber, bey entstandenen Zwistigkeiten, gestehen sie dennoch daß sie schon mehrere Jahre einander beygewohnt hätten, ohne daß eine Schwangerschaft erfolgt wäre. Wird diese auch ja sichtbar und entdeckt, so legen sie ihren jungfräulichen Kopfputz, ihren sogenannten Perk *) ab, lassen sich eine Haube aufsetzen, und werden alsdann Fennand, Weiber, genannt, nie wie bey uns, Frauen, ehstisch Praua, denn so heißen blos die Deutschen verheyratheten Frauenzimmer, vorzüglich die adlichen Damen. Man hat mir versichert, daß nicht selten altgewordene Dirnen Unzucht und Schwangerschaft auf sich bekannt haben, nur um eine Haube, dieses Ehrenzeichen der Verheyratheten, tragen zu dürfen und Weib zu heißen. Sie schlagen so zwey Fliegen mit einer Klappe: einmal entgehen sie denn ihrem natürlichen Titel einer alten Jungfer, und zweytens werden sie dadurch von der beschwerlichen Hofsarbeit frey, weil sie als Weiber nicht leicht Hofdienste und Frohnen thun dürfen. Aus dem letztern Grunde wünscht sich daher manche ein uneheliches Kind. Ihre Hochzeiten, die

*) Ist eine schmale Kopfbinde, mit der sie das Haar binden. Wohlhabendere besonders Hofsmädchen, nehmen dazu Pappe, überziehen sie mit Taffent oder Atlas, setzen sie wie ein Kaskett auf und zieren sie mit bunten Bändern, die hinten über den Kopf in die Luft flattern. Es sieht recht artig aus und giebt einen hübschen rothwangigten Mädchen einen besondern Reitz.

die Vorbereitungen dazu, die sonderbaren, oft wunderlichen Cörimonien vor, bey und nach denselben, erzähle ich an einem andern Orte.

Alles dies gilt jedoch nur von dem jungen Volke. Verheyrathete sind dergleichen Ausschweifungen nicht ergeben und ich wüßte mich bey aller Aufmerksamkeit keines einzigen Beyspiels zu erinnern, daß ein Gatte dem andern untreu geworden wäre. Ehliche Treue ist ihnen heilig und das Ehebett halten sie unbefleckt. Die Ehstin liebt ihren Mann mit aller Anhänglichkeit, und dieser schätzt und vertheidigt sie bey jeder Gelegenheit, besonders, wenn sie eine fleißige Arbeiterin ist. Heyrathen in nahe Blutsverwandschaft verabscheuen sie: aber eine Geschwängerte wird oft, auch wol an einen andern als den Beschwängerer, verheyrathet, nur muß sie nicht im Rufe seyn, daß sie mit einem Russen oder Deutschen, auf den ihr tiefster Haß, verbunden mit bitterm Abscheu, ruht, zusammengehalten habe, denn eine solche bekommt, wenn die Sache an den Tag käme, nie oder nur sehr selten einen Mann. Daher meiden sie auch den Beyschlaf mit diesen so viel als möglich, (es müßte denn ihr Geld sie blenden) weil sie sich von ihnen, als die weiter nichts darnach fragen, eher einer Schwangerschaft besorgen, als von ihres gleichen, gegen welche sie gleich bereitwillig sind, und weil sie keine Aussicht haben, jene zu heyrathen. Man weiß unter ihnen Fälle, daß schon dreyzehenjährige Mädchen unkeusche Umarmungen gesucht und auch genossen haben; sechzehnjährige werden oft, wenn sie hübsch sind, fleißig arbeiten und etwas mehr als andere haben, verheyrathet. Ueberhaupt scheint ihnen der Beyschlaf etwas so unbedeutendes und Gleichgültiges, daß sie sich nicht entblöden, ihn dann und wann auch in Gegenwart anderer zu verrichten, wenn es nur Personen aus ihrem Volke, ihre Mitbrüder, und keine Deutschen oder Russen sind. Gegen diese als Fremde und ihre Beherrscher oder vielmehr Unterdrücker, äußert sich ihre

Schaamhaftigkeit noch etwas, die ihnen sonst unter ihres Gleichen ganz unbekannt ist, wenn anders nicht vielmehr Furcht hiebey zum Grunde liegt.

So selten, wie ich oben bemerkt habe, bey ihnen der Kindermord ist, so hat doch dieses unnatürliche Verbrechen hie und da Wurzel gefaßt. Wenn gleich auf Unzucht und Schwängerung nur eine sehr mäßige Strafe durch bürgerliche Gesetze gesetzt ist, — denn verheyrathete Standes- und wohlhabende Personen zahlen 4 Rubel, unverheyrathete 2; geringere und unbegüterte Bürger und Bauern beiderley Geschlechts geben nur einen, und die unverheyratheten gar nur einen halben Rubel; denn die Ruthenstrafe und Kirchenbußen sind schon längst abgeschaft, — so hört man dennoch, wiewohl höchst selten, von Kindermörderinnen. Der Name Hure führt bey ihnen eben keine Schande mit sich, und dergleichen Personen werden, wie ich schon gesagt habe, wenn sie sonst fleißig und arbeitsam sind, gar leicht und ohne Bedenken verheyrathet. Die bürgerlichen Strafen, welche auf das Verbrechen des Kindermords gesetzt sind, vor welches Natur und Religion sie warnt, und die mehrentheils in Knute, Brandmarken, oder 40 Paar Ruthen mit Verbannung in die Stertschinskyser oder Koliwanschen Bergwerken bestehen, wissen sie. Die gewöhnlichen Quellen dieses Verbrechens, Schande, Spott, Mangel und Verachtung, fallen bey ihnen weg, vorausgesetzt, daß der Edelmann der Gefallenen sich annimmt und sie mit ihrem Kinde ernährt, d. h. ihnen eine Kuh giebt. Nur also in dem Falle, wenn der Erbherr hart und grausam genug ist, der armen Unglücklichen seine Hülfe zu entziehen, ist sie eine Verlassene und fällt auf den schrecklichen Entschluß, ihrem und ihres Kindes Elende ein Ende zu machen. Dies geschieht jedoch sehr selten, denn der Edelmann bekommt ja einen Arbeiter mehr. Weit entfernt also, aus Edelmuth und Menschenliebe die Gefallene zu unterstützen, thut er dies vielmehr

mehr aus Eigennutz und seines Gewinnes wegen. Ausserdem aber ist ein solches unglückliches Mädchen verlohren. Denn sowohl Bauern- als Hofsmädchen, bekommen statt des Lohns für ihre sauren Dienste weiter nichts als nothdürftige Nahrung und Kleidung. Beyde reichen kaum für sie hin, vielweniger für sie und ihr Kind. Ein armes Mädchen mit einem Kinde, das ihr eigner Herr verstoßen hat, verlangt niemand, weil sie ihrer Arbeit gehindert wird. Wo soll sie hin? wo für sich und ihr Kind Unterhalt hernehmen? Barmherziger Gott! Die Verzweiflung giebt ihr den unseligen Gedanken ein, sich mit einemmale dieser lästigen Bürde zu entledigen. —

Daß dies der wahre und vielleicht auch einzige Grund von dieser unnatürlichen und pflichtwidrigen That sey, hat die Erfahrung gelehrt. Ein geschwächtes Mädchen brachte nicht ihr erstes, wol aber ihr zweytes Kind um, weil, wie sie bey der Untersuchung selbst gestand, der befürchtete Mangel ihr diesen grausamen Entschluß eingab, und die Vorstellung, daß keine Herrschaft eine Magd mit zwey Kindern nehmen würde, ihn zur Reife und Vollendung brachte. Man hat zwar auch in Ehstland dieses Unheil durch obrigkeitliche Verordnungen und andere Verfügungen zu hemmen gesucht, die aber doch nicht immer den gehofften Erfolg gehabt haben. Milde und Einschränkung der schweren Strafen bey den Ausschweifungen der Liebe, in dem Falle, wenn ein Mädchen Mutter wird, sind noch am wirksamsten befunden worden.

Hat einer eine Dirne beschwängert, ohne Lust zu haben, sie zu heyrathen, so suchen ihn die Verwandten und andere durch die Gebote des Mosaischen Gesetzes und andere Vorspiegelungen, worunter besonders das Mein und Dein gehört, zu bewegen, die Geschwächte zu eheligen. Solche, welche wissen oder auch nur hoffen dürfen, daß man für ihren Unterhalt sorgen wird, daß

sie

sie einen Mann bekommen, oder wenigstens nicht ganz hülflos bleiben; werden gewiß ihre Schwangerschaft bald entdecken, und nie auf den Gedanken gerathen, ihre Frucht umzubringen. Man höret daher, wie ich schon gesagt habe, nur äusserst selten etwas von Kindermord, und es giebt ganze Gegenden, wo der Name einer Kindermörderin völlig unbekannt ist. Uebrigens ist es bey den Ehsten ganz etwas Gewöhnliches und scheinet schier in regula zu seyn, daß sie vor der priesterlichen Trauung einander bereits ehelich beygewohnt haben, und dies pflegt gemeiniglich dann zu geschehen, wann sie zum zweytenmal Brandtewein trinken, welches bey ihnen eine Art der Verlobung ist. Denn alle Heyrathen werden bey den Ehsten durch das, was ihnen das liebste ist, durch Brandtewein, geschlossen. Dieser ist gleichsam das Verlobungsgetränk. Der Freyer bringt etliche Maaß davon in das Haus seiner Geliebten, und statt der Ansprache bietet er ihr und ihren Aeltern ein Glas von diesem ihren Lieblingsgetränke. Nimmt es das Mädchen und ihre Aeltern an, so hat er das Jawort erhalten, man giebt sich die Hände und der Vertrag ist geschlossen. Gemeiniglich nehmen sie diese Handlung zur Abendzeit oder in der Nacht vor, und wollte sich dann ein Mädchen einfallen lassen, ihr gegebenes Wort zurückzunehmen, so müßte sie besondere Reitze oder eigenen Fleiß und Vermögen haben, wenn sie sobald wieder einen Freyer bekommen sollte. Nach dem Jawort, oft auch erst nach der Verlobung, wohnen sie einander schon ehelich bey. Nach der Aerndte gegen den Herbst zu, (wo sie die meisten Hochzeiten machen, weil sie da zu schmausen haben,) gehen sie zum Edelmann und zeigen ihm ihre Versprechung an und bitten um seine Einwilligung. (Von den dabey üblichen Gebräuchen an einem andern Orte.) — Wird eine vor der Hochzeit geschehene eheliche Beywohnung bekannt und bewiesen, so müssen beyde einen Rubel zahlen. Verheelt die Braut ihre Schwangerschaft, so

daß

daß diese erst hinterher bekannt wird, und läßt sich als eine Jungfer mit unbedecktem Kopfe aufbieten und trauen; so muß sie noch außerdem für den gemißbrauchten keuschen jungfräulichen Brautschmuck zwey Rubel an die Kirche zahlen.

Das heidnische Laster der Sodomiterey hat noch nicht ganz ausgerottet werden können. Noch immer werden einzelne, sowol ledige als verheyrathete Mannspersonen, desselben überführt. Im Jahre 1790 trieb es einer im Testamaschen Kirchspiele lange Zeit mit seiner Stute und saß nicht lange in Pernau gefangen, als er seine Strafe erhielt, die in 40 Paar Ruthen und Verweisung nach Sibirien oder Nertschinsk und Koliwon besteht. Während der Amtsführung des vortreflichen Probsts Glaström im Kirchspiel Michanlis bekam auch ein Sodomit seine Strafe. Der Prediger fragte ihn, wie er doch auf ein so unnatürliches Laster gefallen sey? Der Verbrecher antwortete: er habe einst einen Sodomiter öffentlich abstrafen sehen. Da habe er gedacht, ein Laster, um dessen willen ein Mensch einen so großen Schmerz erduldet, von dem er vorauswuste, daß er auf die Begehung jenes Lasters, sobald es bekannt würde, unausbleiblich erfolge, ein solches Laster müsse einen doch wol durch seinen Reitz, den es mit sich führe, für jene Schmerzen hinlänglich entschädigen, und darauf habe er auch den Versuch gemacht. — Das war der Fall, von dem Paulus sagt: ich wußte nichts von der Sünde, sondern nahm Veranlassung vom Gesetze zur Sünde; und Horaz: nitimur in vetitum. Durch die öffentliche Abstrafung lernte der Mensch das Laster der Sodomie erst kennen. Sind also Exekutionen ein Mittel, die Menschen vom Laster zurückzuhalten? Diese Erfahrung wenigstens beweist fürs Gegentheil. — Ein Pastoratbauer *) aus dem

*) Viele Prediger, besonders in großen Kirchspielen, haben ihre eigene, zu den Pfarrländereyen gehörigen Erbbauern

dem Audernschen Kirchspiele, (dem Hrn. Pastor Korer-nupf gehörig) welcher mit einer Stute Sodomiterey trieb, wurde 1792 öffentlich in N. am Kirchpranger gepeitscht. Man hatte ihn alle Morgen mit dem Pferde wegreiten sehen. Die Bauern werden aufmerksam, schleichen ihn nach und belauern ihn hinter einem Busche, wie er eben die schändliche That verrichtet. Ein anderer, erst 17 Jahr alt, der zum Gute Nurms gehörte, sündigte mit einer Kuh. Laut dem vom Niederlandgerichte in Baltischport publicirtem Urtheil bestand seine Strafe in 40 Paar Ruthen, Kirchensühen und auf zwey Jahre öffentlicher Arbeit. Die Kuh mußte aus der Gegend, um ärgerliche Gedanken zu verhüten, fortgeschaft werden. Die Exekution geschah an drey verschiedenen Sonntagen hinter einander. Am ersten bekam er 13 Paar Ruthen, acht Tage drauf abermals soviel, und den dritten Sonntag 14 Paar. Ich sah den Inquisiten, welcher am Fuß in einem Block geschlossen war. Er hatte die That gleich gestanden und Reue gezeigt. — Ein Kerl wurde sogar, in eben diesem Laster mit einer Ziege begriffen, darüber ertappt, als er eben erst von seiner Frau weggegangen war, der er ehelich beygewohnt hatte. Ich könnte noch mehr Beyspiele, deren ich in meinen zwölfjährigen Aufenthalte in Rußland gar viele erlebt habe, anführen; allein ich decke den Vorhang über diese schmutzigen Geschichten, und bemerke nur noch wie oben beym Laster der Trunkenheit, daß dieses Verbrechen bey den Ehsten von einer gelindern Seite zu betrachten ist als bey andern gesittetern Nationen. Von Jugend an sehen sie das Begatten ihres Viehes, in dessen Gesellschaft die Dorfsjungen den ganzen Sommer hindurch

bauern, die ihnen so gut Dienste thun müssen, wie die Leibeignen dem Edelmann. Solche nennt man in Liefund Ehstland Pastoratsbauern zum Unterschied von Gutsbauern.

hindurch auf der Weide zubringen. Ihre Sinnlichkeit wird rege, die feinern Gefühle schlummern oder sind abgestumpft und ihr Begehren geht blos auf den Genuß der gröbern Wollüste. Ihre eigne säuische, ich möchte sagen, viehische Lebensart, da sie im Winter das Vieh oft in und allemal bey der Stube haben, kann sie in einen vertrautern Umgang mit demselben bringen, als es Natur und Religion erlauben. Hiezu kömmt der Mangel an gehöriger Ausbildung ihrer Vernunft und ihres Geschmacks, die Vernachläßigung der allermeisten im Unterrichte des Christenthums und in der Vorstellung und Ueberzeugung von der Abscheulichkeit dieses Lasters, welches alles dazu beyträgt, ihre gröbern Sinne dafür empfänglich zu machen, aber eben deshalb auch dem Verbrechen einen mildern Anstrich und ein weniger strafbares Ansehen giebt.

Haß, Tücke, Falschheit und Empörung gegen ihre Unterdrücker, die Edelleute, und das häufige Entlaufen aus ihren Diensten, sind sehr gewöhnliche Erscheinungen, die in Druck und in der harten Sklaverey, den dies arme Volk unterworfen ist, ihren Grund haben. Im Winter laufen sie gern auf dem Eise über den Finnischen Meerbusen nach Finnland und suchen bey den Schweden eine Freystätte als Arbeiter oder Soldaten. Im Sommer rudern ihrer mehrere oft auf einen kleinen Nachen auf und davon hinüber nach Finnland. Kein Jahr vergeht, da nicht bald auf diesem, bald auf jenem Gute unter den Bauern ein Auflauf gegen den Gutsherrn geschieht, wobey schon mancher seinen Tod gefunden hat. Es darf aber nur eine halbe Kompagnie Russen gegen sie anrücken, so ist ihr Muth dahin und sie kriechen wieder unter das alte Joch. Am meisten ist ihrem Hasse und ihrer Mordsucht der Verwalter des Gutes, (in Ehstland der **Amtmann** genannt,) ausgesetzt, weil dieser sie gemeiniglich, oft wider Wissen und Willen des Herrn auf g ausamsien behandelt, und ich weiß in einer Reihe von

10 und mehr Jahren, gegen 8 Beyspiele von gewaltsamer Ermordung adlicher und unadlicher Tyrannen. Schon die ältere Geschichte dieses Volkes liefert häufige Beyspiele, wie sie sich in zahlreichen Haufen gegen ihre Herrn empört haben. Befreyung von dem Joche des Adels, Besitz ihres Landes, **Freyheit**, (obgleich sie für diesen Begriff in ihrer Sprache kein Wort haben, denn sie nennen sie priiti, welches aus dem Deutschen genommen ist) ist ihr höchster Wunsch, ihr Triumpf und Loosungswort. Es sind wol kaum 20 Jahre her, als ein solcher Empörer im Rigischen auftrat, der sich einen großen Anhang machte, und einer in der Kirche mit angehörten Predigt zufolge, worin der Prediger von der christl. Freyheit gesprochen und sich vielleicht etwas zu unvorsichtig ausgedrückt hatte, die Leute aus der Bibel lehren wollte, daß die Menschen frey und im Neuen Testamente alle Knechtschaft aufgehoben sey. So sehr er in Thesi recht hatte, so unrecht behielt er in Praxi. Denn einige Kompagnien Russen bewiesen den aufrührerischen Haufen durch Erschießung etlicher von ihnen, daß allerdings die Knechtschaft noch bis auf den heutigen Tag gelte und die Menschen noch nicht so frey wären, wie sich einige Thoren einfallen ließen, zu wähnen. Auf dem Gute .... wurde der Baron von Löwenwolde des Nachts im Bette ermordet, und auf dem Gute **Fegefeuer** ein Lieutenant **von Handwich**, ein arger Plakker seiner Bauern, von ihnen im Felde erschossen.

Wenn man aber auch nicht so viele Beyspiele davon hat, daß sie sich an ihrem Herrn selbst vergriffen haben; so finden sich doch desto mehrere, daß strenge Verwalter ihrer ganzen Wuth und Rache ausgesetzt gewesen sind. Diese haben beständig das Schlimmste zu fürchten, und alle Ursache auf ihrer Hut zu seyn. Ein klägliches Beyspiel hievon ereignete sich, als ich kaum ein Jahr im Lande angekommen war, auf dem Gute **Kunda**, wo einige zwanzig Bauern ihren nach ihrer Meinung zu harten

ten Amtmann, (Verwalter, Disponenten) lebendig in Stücken zerschnitten. Die Rädelsführer bekamen die Knute bis zum Tode, die andern wurden gebrandmarkt und auf öffentliche Arbeiten geschickt. Auf dem Gute Torgel, drey Meilen von Pernau, erschlugen an der Straße vier Bauern im Jahre 1792 ihren tyrannischen Amtmann. Diese, fremde Läuflinge *), waren von dem ganzen Gebiete bestochen, und lauerten im Walde auf ihn, als er eben die Aufsicht beym Pflügen hatte. Weil er ein handfester, starker Mann war, fielen sie ihn von hinten an, da er eben mit dem Rücken nach dem Walde zu am Wege saß, schlugen ihn mit dicken Prügeln erst auf den Kopf, nachher die Beine morsch entzwey und sofort vollends tod. Einige der Mitschuldigen wurden gegriffen und zu tode geknutet **)

Alles dies gilt, wie sich von selbst versteht, nur von solchen Elenden, die unter der eisernen Peitsche tyrannischer Despoten stehen. Denn, — zur Ehre der Menschheit sey es gesagt, — es finden sich auch viele, ja bey weitem die meisten, welche ihrem gerechten, milden und gütigen Herrn mit aller Liebe und Treue zugethan sind, auch

*) So nennt man in Lief- und Ehstland, Flüchtlinge, die aus ihres Herrn Diensten entwichen sind.

**) Knute heißt nach dem Rußischen eigentlich eine jede Peitsche. Besonders aber versteht man darunter eine ganz eigne zur Bestrafung großer Verbrecher bestimmte Peitsche, mit welche der Missethäter, nachdem er auf eine Bank oder auf ein Bund Stroh gebunden worden, von dem Knutenmeister längst dem bloßen Rückgrad herab gehauen wird. Versteht dieser sein Handwerk gut, und weiß er der Knute den rechten Schwung zu geben, so springt beym 5ten, 6ten Hiebe das Rückgrad entzwey und der Unglückliche fällt tod herab. Oft hält ein starker Kerl 50 und mehr Hiebe aus, ohne zu sterben, je nachdem der Knutenmeister schwächer schlägt.

auch wohl ihr Gut und Blut, ja selbst ihr Leben für ihn lassen. Im Fellinschen Kreise war ein gewisser Herr von B . . . genöthigt, Schulden halber, sein Gut zum Verkauf anschlagen zu lassen. Kaum hörten dies seine Bauern, welche ihn, einen billigen und wohldenkenden Mann, über alles, wie Kinder ihren Vater, liebten, und nach ihn vielleicht wer weiß, welchen Nero zu bekommen fürchteten; als sie einige Deputirte aus ihrer Mitte ernannten, und bey ihren Herrn anfragen ließen, warum er sie, ihr Vater seine Kinder verlassen und verkaufen wolle? Als er ihnen seine Noth gestanden hatte, fragten sie weiter, wie hoch seine Schulden sich beliefen? „das frommt euch nichts, Kinder, euch zu wissen, ihr könnt mir doch nicht helfen." „Wer weiß, lieber Herr, sagt es uns, wir haben unter euch etwas vor uns gebracht. Gott wird vielleicht Mittel und Rath schaffen." „Und wenn ich euch sage, daß mir unter 40,000 Rubeln nicht geholfen ist, so seht ihr die Nothwendigkeit, mein Gut zu verkaufen." — Die Leute zuckten die Achseln, „freylich viel, lieber Herr, aber wir kommen wieder." Die braven Leute hielten Wort und kamen wieder. Zwar war es ihnen unmöglich gewesen, die benannte Summe zusammenzubringen, aber die Hälfte brachten sie und dem Herrn war geholfen. Was sagen meine Leser zu diesem Zuge? -- So wollte die Natur dem gesittetern Theile der Menschen zeigen, daß kein Volk ein Auswurf von ihr sey, sondern daß es auch unter den rohesten Nationen noch Menschen gebe, die ihr schönes Bild an sich tragen, und es noch mehr strahlen lassen würden, wenn man nicht geflissentlich alle Triebe zum Edeln und Guten in ihnen erstickte.

Hoch-

Hochzeitgebräuche der Ehstländer.

Bruchstück aus einem noch ungedruckten Werke:
über Ehstland und die Ehsten,
ein Seitenstück zu Merkel über die Letten.

Schon in dem vorhergehenden Aufsatze habe ich beiläufig der Hochzeiten der Ehsten erwähnt. Ich habe in jedem Jahre ihrer mehrerer beygewohnt, sowohl Hofsgesinde- als Bauernhochzeiten, und jedesmal war es für mich ein Fest, ein wahrer Wonnetag, Theil an der Freude dieses armen Volks zu nehmen. Ach, es hat der frohen Tage so wenige! und an diesen seinen wenigen Freudenfesten vergisset man mit ihm, durch wieviel Anstrengungen und unter welchen drückenden Lasten es sich dieselben erst hat theuer erkaufen müssen.

Alle Hofshochzeiten, d. h. solche die auf dem Gute von Hofsbedienten gemacht werden, richtet der Gutsherr aus, und bey keiner derselben kömmt er unter 50 Rubeln davon, weil drey ganzer Tage wacker geschmaußt und gezecht wird. Bauernhochzeiten in den Dörfern und Streugesinden, d. h. in einzeln stehenden Bauernhäusern, richten die Bauern unter einander selbst aus, ohne daß der Erbherr etwas weiteres als seine Einwilligung dazu giebt. Im Ganzen sind die Gebräuche bey beyderley Arten dieselben, nur daß bey Hofshochzeiten alles glänzender und feyerlicher hergeht. Uebrigens sind sie alle überein und auf einerley Fuß geformt. Wer eine gesehen hat, hat sie alle gesehen.

Die Cärimonien, welche vor der Hochzeit hergehen und mit denen sie den Anfang ihrer Eheverbindungen machen, sind folgende: Wenn ein Mädchen die Jahre der Mannbarkeit erreicht hat, so ist ihr wichtigstes Augenmerk,

merk, wie das aller Mädchen, einen Mann zu bekommen. Sie denkt nun schon an den Brautstand und fängt an, allerley Vorbereitungen auf denselben zu machen. Sie macht nach und nach ihre Ausstattung zurechte, strickt Strümpfe, Handschuhe, Strumpfbänder, wenn sie nur eine Stunde von ihrer Arbeit abbrechen kann, als Geschenke für die Hochzeitgäste und ihre Herrschaft, die sie denn natürlich dafür wieder, und zwar weit reichlicher, beschenken. Macht sie nun durch ihren Fleiß, Arbeitsamkeit und ihre wenige Haabe, — denn selten bestimmt Liebe, sondern meistentheils Eigennutz, Gewinnsucht und Vortheil den Entschluß des ehelustigen Ehstländers, — Eindruck auf das Herz eines jungen Kerls und dieser will um seine künftige Geliebte anhalten; (welches gemeiniglich in der Nacht und beym Neumonde geschiehet), so schickt er durch ein Paar Freywerber, seinen Vater oder seine Mutter nebst noch einem Bekannten, einige Maaß Brandtwein in das Haus seiner Geliebten, um ihre Gesinnung zu erfahren. Gemeiniglich hat diese schon vorher durch ein altes Weib seine Wünsche erfahren, und der Liebhaber weiß auch fast immer durch dieselbe alte Kupplerin mit ziemlicher Gewißheit voraus, ob man seinem Anbringen Gehör geben werde. Der Gegenstand seiner Wünsche pflegt sich, wenn die Freywerber kommen, gewöhnlich zu verstecken. Nun erfolgt der Antrag selbst, der auf das zierlichste etwa folgendergestalt vorgebracht wird: „ein Lamm, fängt einer von den Freywerbern zu erzählen an, oder ein Kalb, Vogel, (oft nennen sie auch ein Schaaf, eine Gans u. a. m.) ist uns entkommen, und wir glauben, daß es hieher gelaufen sey. Es hat uns viel Sorge gemacht und eben dieses ist es auch, was wir jetzt suchen. Wir bitten, seid uns zu dessen Auffinden beförderlich." — Indessen ist die Braut heimlich herbeygekommen oder auch zum Schein mit Gewalt herbeygezogen worden, und man bietet ihr und ihren Aeltern Brandtewein.

Trinken

Trinken sie, so giebt Vater, Mutter und Tochter dadurch ihre Einwilligung und es ist so gut wie unser Jawort, auch tritt das Mädchen nunmehr näher: trinken sie nicht, so passirt ein unvermeidliches Körbchen.

Nunmehr wagt der Liebhaber schon in selbsteigner Person einen Besuch. Da es der erste ist, so dürfen die Geschenke nicht fehlen, welche in Geld, Bänder, Spitzen von unächtem Gold oder Silber u. dergl., und vornämlich — was ihnen das leckerste ist, in Brandtewein bestehen. Nun werden die Ringe gewechselt, die Zeit der Trauung bestimmt und — die Verlobung ist bey einem Glas Brandtewein geschehen. Das ist denn auch zugleich die liebe Zeit, wo der Bräutigam das erstemal bey seiner Braut schläft, wo aber vielleicht seine Absicht eben nicht ist, eheliche Rechte zu genießen, sondern nur die verborgenen Eigenschaften seiner Braut und ihr Benehmen bey Nacht zu untersuchen. Die frische gesunde Bauerndirne unterwirft sich dieser Untersuchung gerne, weil sie weniger nachtheilige Entdeckungen befürchten darf, als manche städtische Dame, welche ihre körperlichen Reitze so lange zu verbergen sucht, bis sie der Mann hat, der dann hinterher oft seufzt, manche Wahrnehmung nicht früher gemacht zu haben. —

Endlich kömmt der Bräutigam zum drittenmale und da wird recht tüchtig gezecht. Nunmehr hat er das Recht, seine Braut ungehindert zu besuchen, wo und so oft er will. Unter abermaligen Geschenken, vornämlich der Weiberhaube und des Kopfschmuckes wird der Tag der Hochzeit bestimmt. Sind die beyden jungen Leute einmal so weit, dann ist es zum Zurücktreten zu spät und wenigstens mit Kosten verbunden. Denn gehet der Bräutigam ab, so muß er der Braut alle seine Geschenke lassen; tritt hingegen die Braut zurück, so muß sie die Geschenke doppelt bezahlen und allen aufgegangenen Brandtewein ersetzen.

Die meisten Hochzeiten werden im Herbste gehalten, weil der Ehste da am meisten zu essen hat und sie sind desto zahlreicher oder seltener, je nachdem die Aerndte reich oder dürftig ausgefallen ist. Ehe sie die Erlaubniß vom Erbherrn nicht haben, dürfen und können sie weder proklamirt noch getraut werden. Daher ist nach der Verlobung ihr erstes Geschäft, beym Edelmann auf dem Hofe um Erlaubniß und Genehmigung Anfrage zu thun. Dies geschieht gewöhnlich kurz vor oder bey dem Anfange des Herbstes, und auf folgende Art: Der Liebhaber, oder auch bisweilen ein Verwandter von ihm, kommt vor seinem Herrn, „lieber Herr, ich habe etwas verlohren." „Was hast du denn verlohren?" — „Ach, es ist mir ein Stück Vieh — (Kuh, Schaaf, Kalb — gleichviel welches), entlaufen, und das suche ich." „Wo ist es? hast du es gefunden?" „Ja! — nun nennt er seine Braut und das Dorf oder das Gut, wo sie her ist. Giebt der Edelmann seine Einwilligung, so schreibt er ihm zugleich einen Schein, den der Bräutigam dem Prediger zeigt, worauf dieser das Paar den nächsten Sonntag proklamirt. Bis jetzt geht das Mädchen noch immer im bloßen Kopfe mit der Binde um das Haar, oder dem Perk auf dem Kopfe, und nunmehr werden alle Anstalten zur Hochzeit gemacht. Der Zug nach der Kirche gehet im Gallopp und unter Begleitung einer großen Menge junger Bursche und Mädchen, die theils reiten, theils fahren. Dabey wird gesungen, gejauchzt und frohlockt, und kommen sie vor merkwürdigen Oertern vorbey, als z. B. ehemaligen heiligen Hainen oder Hügeln, Graben oder Teiche; so muß die Braut etwas zum Andenken als ein Opfer hinwerfen. Dieser Aberglaube findet auch in der Walburgisnacht und an einigen andern Tagen Statt. Bey der Trauung tritt die Braut dem Bräutigam gern heimlich auf den Fuß, um ihre Herrschaft nicht ganz zu verlieren. Nach der Kopulation legt sie die Haarbinde ab und wird gehaubt,

d. h. man setzt ihr eine Weiberhaube auf, und erklärt sie eben dadurch zur Frau. Bey Hofshochzeiten thut dies mehrentheils die adliche Dame oder ein Fräulein, bey Dorfshochzeiten die Mutter des Bräutigams oder eine andere Alte. Nun nimmt die Hochzeit ihren Anfang. Sie dauert gewöhnlich drey, bey Wohlhabenden auch wol vier Tage. Schmausen und Zechen, Tanz und Musick wechseln dabey auf die barockeste Weise ab. Damit ich die dabey üblichen Gebräuche recht beschreibe, will ich eine Hofshochzeit erzählen, welche ich auf dem Gute Peuth in Wierland selbst mit angesehen habe.

Der Bräutigam war der Hofschuster und die Braut aus dem benachbarten Hulljallschen Gebiete. Die Hochzeit selbst fiel gerade auf Pfingsten, denn Hofsdomestiken binden sich nicht so streng an den Herbst, weil auf dem Hofe mehr Ueberfluß herrscht als in den armen Hütten der Bauern. Sie dauerte vier ganzer Tage. Den ersten Feyertag war in der Katharinenkirche, unter welchem Kirchspiel sowohl Peuth als Hulljall steht, die Trauung vor sich gegangen und indessen in Peuth auf den Empfang und die Bewirthung des neuen Ehepaars alles zurechte gemacht worden. Die Ankunft desselben erfolgte aber erst den dritten Feyertag, denn am ersten und zweyten waren die Hochzeitsfeyerlichkeiten auf dem Hofe Hulljall eben so gehalten worden, als ich sie jetzt erzählen werde, wie sie auf Peuth vor sich giengen. Den dritten Pfingsttag nahmen sie ihren Anfang. Schon den Abend vorher waren von Hulljall einige Deputirte abgeschickt worden, welche in dem Hochzeithause, einem Nebengebäude auf dem Hofe, die nöthigen Anstalten machen, z. B. eine Laube vor der Thür errichten, eine grüne Ehrenpforte bauen, das Haus mit grünen Büschen ausschmücken ꝛc. mußten. Den Dienstag früh etwa gegen zehn Uhr, gieng der Lärmen an. Der Bräutigamsdiener, oder wie man ihn in Ehstland sehr vornehm nennt, der Marschall, (in der Landessprache Pejepois), kam zuerst in

vollem Kurier angeritten und wurde zur Bewillkommnung mit einigen Flintenschüssen von den Hofsbedienten begrüsset. Jetzt reichte man ihm eine volle Bierkanne, mit welcher er der Braut, die nunmehr von Hulljall im Anzuge war, ein Paar Werst entgegen ritt. Es läßt sich leicht vermuthen, daß in der Kanne nicht viel wird übrig geblieben seyn, und wenn der Kerl auch nicht so gejagt hätte, als er es wirklich that. Indessen war zu seinem Zweck noch immer genug darin.

Der Zug der Braut mit ihrem Gefolge bestand aus siebzehen der kleinen Ehstländischen vierrädrigen Bauerwagen. Derjenige, auf welchem sie mit ihren Geliebten saß, war der erste und kam im schnellsten Gallopp des Pferdes zum Thore herein. Dieser bekam nun zur Bewillkommnung vom Bräutigamsdiener jene Kanne mit dem darin noch übrigen Biere an den Kopf. Eine, wie mir versichert wurde, und ich selbst mehrmals gesehen habe, bey allen Hochzeiten übliche Ceremonie, deren Bedeutung ich aber alles Nachfragens ohngeachtet, nicht habe erfahren können. — Nun kam der übrige Zug in vollem Jauchzen und Jubel an. Voraus der Wagen mit dem Bräutigam und der Braut, dann kam einer, auf welchem der Dudelsackbläser saß, ohne welchem Lieblingsinstrumente keine Freude vollbracht wird, und endlich folgten die übrigen Verwandten und sämmtliche Hochzeitsgäste, aber unter solchen Lärmen, Jagen und Geschrey, daß man sie alle für betrunken halten mußte. Keiner von ihnen nahm den Hut ab, ohngeachtet der Baron, die Fräuleins und ich mit meinen Zöglingen an der Thür standen. So wie sie sich dem Hochzeithause näherten, geschahen häufige Flintenschüsse und die sämmtlichen Hofsdomestike empfingen sie mit einem wilden und unordentlichen Geschrey in ihrer Sprache, wo aber nicht ein Wort zu verstehn war, das man mir auch nicht verdollmetschen konnte, weil es von der Herrschaft selbst niemand verstand. Ehe sie noch abstiegen, sprang zu

allererst

allererst der Bräutigam vom Wagen, und nahm dem Pferde das Krummholz *) ab, dann kam die Reihe an die Braut, welche er herabhob. Das Krummholz abnehmen hat ebenfalls seine Ursachen, die in dem dicken Aberglauben der noch unaufgeklärten Nation tief verborgen liegen und welche niemand erklären kann. Jetzt zog unter fortdauerndem Gepfeiffe des kreischenden Dudelsacks der ganze wilde Schwarm ins Hochzeitshaus, wo das Singen von neuem anging und wacker getanzt wurde. Der ehsteische Bauerntanz ist der simpelste von der Welt und besteht aus drey Pas, welche in $\frac{3}{4}$ oder $\frac{2}{4}$ Takt gehen. Bey dem dritten Pas wird jedesmal mit dem Fuß stark aufgetappt.

Nachdem dieser Tanz über eine volle Stunde gedauert hatte, (wobey, so wie überhaupt die ganze Hochzeit hindurch, die Bauern ihre völlige Freyheit haben, zu thun und zu lassen, was sie wollen, zu lärmen, zu saufen und zu schreyen nach Herzenslust, ohne daß ihnen vom Erbherrn etwas untersagt wird), gieng der Zug unter Begleitung des Dudelsacks nach dem Saale des Wohnhauses, darin wir und einige fremde Gäste uns alle versammelt hatten. Voraus zog ein Anführer mit dem bloßen Degen, der, sobald er an die Thüre kam, noch ehe er eintrat, mit dem Degen an den vier Enden der Thür das Kreuz schlug, wahrscheinlich um die schädlichen Geister zu vertreiben. Jetzt gieng die Ceremonie der Haubung an. Die Braut setzte sich, immer unter den kreischenden Tönen des schnarrenden Dudelsacks, mitten im Saal auf einen Stuhl und um sie herum trat

*) Ein bey der rußischen und Liefländischen Anspanne unumgänglich nöthiger starker, in einen halben Zirkel gekrümmter Stock, der bey einspännigen Fuhrwerken über dem Halse des Pferdes hoch emporsteht, einen Bogen bildet und durch seine Elasticität die Kummetriemen an die Ziehstangen festhält und anklemmt.

die ganze Menge der Hochzeitsleute. Eine ihrer Angehörigen, (bisweilen thut dies auch die Brautmutter oder die Dame und Fräuleins vom Hofe), nahm ihr hierauf die Mütze ab, (es war eine dreytheiligte mit rundem Deckel) und fieng sie in Gegenwart unser aller auf das feyerlichste zu kämmen an. Der Ehste hat eine ganz besondere Art Kämme. Sie sind von Holz und groben starken Schweinsborsten, gerade in der Form einer runden Bürste. Nachdem die Braut recht durchgebürstet worden war, so reichte eines von den Fräulein der Kämmerin eine neue schöne silberreiche Haube, welche sie der Neuverehlichten als ein ihr gemachtes Geschenk aufsetzte. Eben so bekam sie auch von dem Fräulein selbst eine neue Schürze umgebunden und zugleich eine Ohrfeige nebst einen Rubel. Ein ganz charakteristischer Gebrauch! daß ja auch die kleinste Gefälligkeit an den Despotismus und die Leibeigenschaft erinnert! Bey der erwiesenen Wohlthat liegt mit die Peitsche. — Doch wer weiß, vielleicht soll diese Ohrfeige auch die Herrschaft des Mannes anzeigen, oder an die Vergehungen des ledigen Standes erinnern. Symbolisch und herrschend ist sie immer, sie bedeute auch, was sie wolle.

Nach gegebener Ohrfeige nahm dieselbe Frau, welche die Braut gekämmt hatte, den Hut vom Kopfe des Bräutigams, der auf einen andern Stuhle neben ihr saß, und setzte ihn der Braut dreymal auf, welche ihn aber eben so vielmal herunter zu werfen bemüht war, jedoch beym jedesmaligen Herunterwerfen wieder auffieng und festhielt, daß er nicht zur Erde fiel; zum Zeichen, daß von jetzt an der Mann ihr Herr und Oberhaupt sey, dessen Herrschaft sie zwar verweigern und gleichsam abzuschütteln schien, jedoch aber, weil es nun einmal nicht anders sey, sich gefallen lassen und leiden müsse, wenn sie nur den Mann behielt. (Dies scheint das äusserst charakteristische Hutfesthalten anzudeuten). Hierauf wurde ihr auch ein neues Halstuch umgebunden, ebenfalls als

ein

ein Geschenk, ein Rubel auf den Kopf gelegt und nach einigen Minuten wieder herabgenommen. Auch ein Paar Handschuh zog sie an. — Während dieser seltsamen Ceremonie sangen die sämmtlichen Hochzeitleute bey jeder einzelnen Handlung besondere Lieder in ihrer Sprache, die mir niemand zu übersetzen wuste. Ueberhaupt habe ich die Bemerkung gemacht und sie auch durch das eigne Geständniß der Vornehmern bestätigt gefunden, daß der Bauer in seiner Sprache weit stärker ist, als Deutsche und überhaupt Personen höhern Standes. Diese verstehen gemeiniglich, (etwa Prediger ausgenommen) nur so viel von der Ehsteischen Sprache, als man zum Fortkommen im gemeinen Leben nöthig hat. Die Ursache hievon finde ich wol darin, weil mehr die Deutsche als die Ehsteische Sprache ihre Muttersprache ist. Doch habe ich mir einst von dem in der Ehsteischen Sprache ungemein starken Probst Gl. bey einer andern Gelegenheit ein solches ehsteisches Hochzeitliedchen übersetzen lassen, das in unsrer Sprache so lautet:

Wenn die Braut gehaubt, d. i. aus den Jungfernstande in den Weiberstand versetzt wird.

Schmücke, schmücke, Jungfrau, Dich!
Schmücke Dich mit solchem Putz, der auch Deine Mutter (einst) schmückte.
Binde solche Bänder um, wie einst Deine Mutter band.
Bind um den Kopf das Kummerband,
Und um die Stirn das Sorgenband,
Auf den Scheitel das Trauertuch! —
Mach Dich fertig, es wird helle;
Leg alles zurecht, die Morgenröthe kommt:
Die Schlitten fangen schon zu fahren an,
Die Kufen schier zu tanzen.

Nach allen diesen eben beschriebenen Ceremonien gieng das tanzen wieder an. Die Braut hatte überall den Vorreihen und das Recht, jeden, wes Standes, Amtes

tes und Geschlechts er sey, zum Tanz aufzufodern. Sie hält sich dies nicht nur für eine besondere Ehre, wenn ihre Herrschaft mit ihr tanzt, sondern sie hat auch davon noch den sehr einträglichen Gewinn, daß jeder, der mit ihr getanzt hat, nach geendigtem Tanze ihr einen halben oder Quart-Rubel in die Hand drückt. Dieses Tanzen dauerte bis gegen ein Uhr Mittags. Jetzt begaben sie sich wieder ins Hochzeithaus, wo sie hoch schmaußten und den ganzen Nachmittag hindurch tanzten. Bey diesen Hochzeitschmausen herrscht die liberalste Gastfreyheit. Jeder, wer kommt, isset und trinkt mit, so lange als etwas da ist. Geht das Getränke auf die Neige, so schiessen sie zusammen und lassen frisches kommen, wenn anders nicht der Herr freygebig ist. — Gegen Abend wurden die sämmtlichen Hochzeitleute wieder in den Saal eingeladen mit der Erlaubniß, bis um 10 Uhr zu tanzen. Den folgenden Tag dauerte das Singen und Tanzen, Essen und Trinken noch fort, und die ganze Feyer endigte sich damit, daß die Gaben und Geschenke ausgetheilt wurden, welche die Braut in einem Korbe austrägt. Sie bestehen in wollenen selbst gestrickten Handschuhen, Strümpfen und Gurten, auch wol Strumpfbänder und andere Binden. Das junge Weib geht von einem zum andern, vom Gutsherrn bis zum jüngsten Kinde, zum Hofmeister, und wenn eben Gäste zum Besuch da sind, auch zu diesen und theilt ihre Geschenke aus. Man giebt ihr dafür ein willkührliches Geschenk an Gelde, das aber immer den Werth des Erhaltenen weit übersteigt. Dabey wird ein Tischchen mit Brod von weißem Mehle und Brandtewein gesetzt, wovon jedes nach Belieben essen und trinken kann, soviel als es will. Nach der Gabenaustheilung, welche der letzte Akt bey jeder Bauernhochzeit ist, wird allenfalls noch ein Tänzchen gemacht und das Fest ist geschlossen. Von nun an geht die junge Verehlichte als Weib in ihrer kleinen Haube, welche sich hinten in einer spitzigen über den Nacken herunter-

hängenden

hängenden Zippel endiget und wohnt mit ihrem Manne im Dorfe, oder, so dieser ein Hofsbedienter ist, am Hofe unter einem Dache zusammen.

* * * *

II.

Dekret wegen Beendigung der Landesversammlung.

Des regierenden Herrn Herzog von Wirtemberg Herzogl. Durchl. haben seit mehrerer Zeit, den beynah allgemeinen Wunsch des Landes — ja eines grossen Theils der Landständischen Deputirten selbst, wegen Beendigung der Landes-Versammlung zu entnehmen gehabt:

Wie nun Höchstdieselben Sich stets zum angenehmsten Geschäft machen, jedes Mittel zur Erleichterung Ihrer guten und getreuen Unterthanen zu ergreifen: So würden Sie auch hier diesem so allgemein geäußerten Begehren gern entsprechen, besonders da die Landes-Versammlung bereits den Hauptgegenstand ihrer Zusammenberufung, nemlich die ausserordentliche Kriegssteuerumlage, größtentheils erlediget hat, wenn nicht mehrere Umstände einträten, welche theils für die Zukunft, theils für den gegenwärtigen Augenblick, besondere Maasregeln erheischen, als wodurch sich Se. Herzogl. Durchl. gemüssiget sehen, Ihren Landständen folgende bestimmte Ansinnen zu machen;

1) Se. Herzogl. Durchl. erwarten, daß die Landstände in Zukunft alle Absendungen an fremde Mächte, Höfe

Höfe und Congresse, inngleichem alle Unterhandlungen mit denselben, oder deren diplomatischen Agenten, unterlassen werden, wofern sie nicht dazu die ausdrückliche Einwilligung und Genehmigung Se. Herzogl. Durchl. erhalten. Hiedurch soll aber das den Landständen zustehende Recht, ihre eigene Angelegenheiten bey den Behörden, insbesondere bey dem höchsten Reichsgerichte, und bey dem kaiserlichen Hoflager selbst durch eigends dahin Abgeordnete zu betreiben im mindesten nicht beschränkt werden, jedoch ist jederzeit von einer solchen Abordnung Se. Herzogl. Durchl. die unterthänigste Anzeige zu machen.

2) Se. Herzogl. Durchl. erklären und verlangen, daß in Zukunft ausser einer zu vergleichenden Summe, welche zur freyen Disposition der Landschaft ausgesetzt bleibt, alle übrige Einnahme und Ausgabe der Landschaft, bey der jährlichen Rechnungs-Abhör, dem Herzogl. Geheimen Rath, nicht allein, wie bisher, summarisch sondern specificirt, vorgelegt werden soll, auch Höchstdieselbe, im Fall Sie es für dienlich hielten, hierüber der Landschaft aufgeben können, mit Städt- und Aemtern Rücksprache zu nehmen.

3) Se. Herzogl. Durchl. erwarten, daß die Landstände sich in Zukunft auf keine Weise mehr in die innere Organisation oder Einrichtung des Militair-Etat mischen werden.

Dagegen versichern Se. Herzogl. Durchl., daß Sie Sich keineswegs entziehen werden, die jährliche Berechnung des landschaftlichen Militaire-Beytrags auf das pünktlichste zum Beweis der zweckmäßigen Verwendung mitzutheilen.

Da aber die Erfahrung ebenfalls beweißt, daß besonders durch die in 30 Jahren seit 1770 stets zunehmenden Preise der bisherige Militair-Beytrag

wenn

wenn von ihm der Werbungsfond, der durch manche Nebenumstände noch kostspieliger gemacht worden ist, bestritten werden solle, zu diesem Behuf ganz unzulänglich geworden ist, es auch einer vernünftigen Beurtheilung nicht entgehen kann, daß die Rekrutirung durch Werbung zu allen Zeiten für den beabsichteten Zweck völlig unzureichend seyn wird.

So erwarten Se. Herzogl. Durchl. von den Landständen ferner, daß nicht allein in außerordentlichen — von Herrn und Landschaft dafür gemeinschaftlich anerkannten Nothfällen, die erforderliche Landesauswahl vorgenommen werden solle, sondern daß für immer und besonders auch in Friedenszeiten, eine jährliche Auswahl von 1000 Mann mit 6 Jahr Capitulation, im Monat Februar jedes Jahrs, vorgenommen werde, damit dadurch der Friedensfuß ergänzt, und im Stande erhalten werden könne.

Es wird jedoch demnächst auf gemeinschaftliche Uebereinkunft ankommen, ob die 6jährige Capitulation schon jetzt auf die 1600 Mann Rekruten auszudehnen seyn möchte, oder erst bey ihrem Abgang auf die neu auszuhebende erstreckt werden solle.

4) Da zu einem sichern und zweckmäßigen Militairplan unumgänglich nöthig ist, daß die Einnahme desselben gesichert und stets flüssig seyen:

So ist festzusetzen, daß der landschaftliche Beytrag nicht, wie bisher geschehen, alle halbe Jahre jedesmaligen Discussionen und Exzeptionen ausgesetzt, sondern daß solcher unweigerlich verabfolgt werde; Auch soll es zwar der Landschaft gestattet seyn, wie bisher, die Zahlungen an die Kriegscasse durch Steuer-Assignationen zu machen, aber es muß letzterer frey stehen, offenbar illiquide oder solche, deren gleichbaldige baare Bereitwilligung irgend einer Schwierigkeit unterworfen ist, nicht anzunehmen, für welche hernach die Landescasse entweder

entweder einzustehen, oder solche gegen wirklich fließende auszutauschen hat.

5) Wenn das Kreis-Extraordinarium in Friedenszeiten über 40 Fl. steigt, so darf zu Bestreitung desselben von dem Militair-Beytrag nur dann etwas zurückbehalten werden, wenn
   a. die Erhebung offenbar nicht als Folge eines Reichs-Kriegs oder anderer Nothfälle statt hat,
   b. wenn solche nicht durch den Kreis in Kriegszeiten concludirt, und
   c. wenn solche von Se. Herzogl. Durchl. anerkannt, oder im Weigerungsfall durch Obrist-Richterlichen Ausspruch entschieden worden ist, in allen andern Fällen aber muß die ganze Summe ohne irgend einen Abzug verabfolgt werden.

6) Während der Dauer des gegenwärtigen Kriegs wird von der Landschaft dahin concurrirt, daß
   a. die erforderliche Mannschaft mit 4000 Mann ausgehoben,
   b. das Kreis-Extraordinarium, so wie es jedesmal durch Kreis-Schüsse bestimmt werden wird, abgetragen
   c. im Fall keine Kreis-Contingente in ehemaliger Form aufgestellt, und also keine eigentliche Kreis-Umlage zu deren Unterhaltung ausgeschrieben werden sollte, während dem Krieg als Aversal-Summe jährlich 300,000 Fl. abgetragen werde, und endlich
   d. daß von dem Schulden-Zahlungsfonds 150,000 Fl. jährlich zurückbehalten werden, um die Herzogliche Cammer in den Stand zu setzen, dadurch die Herzogl. Kriegscasse mit Zuschüssen zu unterstützen, ohne daß desfalls an den Landschaftl. 90,000 Fl. etwas vermindert, sondern selbige nebst den restirenden Herzoglichen

zoglichen 40,000 Fl. zu Zahlung der Interessen, Kosten und Kapitalien verwendet werden.

7) Da jedoch selbst auch mit diesen Zuschüssen der bisherige Landschaftl. Beytrag zu Erhaltung eines zweckmäßigen Militairs, nicht hinreichend seyn wird:

So erwarten Se. Herzogl. Durchl., daß die Landschaft von nun an, ihren Militairbeytrag jährlich um 150,000 Fl. erhöhen, also im Ganzen 500,000 Fl. zahlen werde, so, wie zugleich Se. Herzogl. Durchl. erklären, von dem Schuldenzahlungsfonds, auch nach dem Frieden jährlich 100,000 Fl. an die Kriegscasse verabfolgen, mithin in jenem Fall nur 90,000 Fl. zu Abzahlungen bestimmen zu wollen, bis etwa andere Einrichtungen eine Vermehrung möglich machen.

8) Auch erwarten Se. Herzogl. Durchl., daß die Landschaft jetzt wieder und für die Folge, den sogenannten Cammerbeytrag, um die Herzogl. Generalcasse in den Stand zu setzen, auch hiedurch der Kriegscasse aufzuhelfen, unweigerlich verabfolgen lassen werde.

9) Was den Beytrag des Geistlichen Guts zu den Besoldungen der Herzogl. Collegien betrift, so erwarten Se. Herzogl. Durchl., daß die disfalsige Bestimmung des Vergleichs vom Jahr 1770 dahin festgesetzt bleibe, daß der A. II. §. 19. Nr. 10. für das Herzogl. Geheime Rathscollegium verwilligte Beytrag auf immer unverändert abgereicht werde.

10) Sollten Se. Herzogl. Durchl. Sich entschließen, das Herzogl. Hofgericht, welches bisher nur temporaire Sitzungen hatte, in ein beständiges Ober-Appellationsgericht zu verändern: So versehen Sich Höchstdieselbe zu Ihren Landständen, daß sie die Nothwendigkeit und Billigkeit zu Unterhaltung dieses höchsten Tribunals, einen jährlichen Beytrag

von

von 5000 Fl. halb in Geld halb in Naturalien, von dem Geistlichen Gut abzugeben, anerkennen werden.

Endlich hoffen Se. Herzogl. Durchl. daß die Landschaft künftighin, auch selbst in dem nicht zu erwartenden Fall gegründeter Beschwerden, stets in den Schranken derjenigen Ehrerbietung bleiben werde, welche Unterthanen Ihrem Landesherrn schuldig sind, und daß sie niemals, auch selbst, wenn sie das Recht für sich zu haben glauben sollte, via facti vorschreiten, sondern in diesem Fall, den Reichsverfassungsmäßigen Weg einschlagen, und den Obrist-Richterlichen Ausspruch, welchen Se. Herzogl. Durchl. Sich auf keine Weise entziehen abwarten werde: Wogegen Höchstdieselbe erklären, alles bisher geschehene in Gnaden vergessen — und in Ihren Landesväterlichen Gesinnungen gegen Ihre Landstände fortfahren zu wollen.

Wie nun Se. Herzogl. Durchl. der unterthänigsten Erklärung Ihrer treugehorsamsten Landstände auf obermeldte Landesherrliche Ansinnen entgegen sehen:

Als bleiben Höchst Sie derselben mit Herzogl. Huld und Gnade stets wohlbeygethan.

Signatum, Stuttgart in Conf. Secret.
den 31sten October 1799.

(L. S.) **Griesinger.**

An die allgemeine Landes-Versammlung.

Frie-

Friedrich der Zweyte, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Tek, gefürsteter Graf zu Mömpelgardt, Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf, und Sonntheim-Schmiedelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim und Justingen ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Seit Unserm Regierungs-Antritt ist die wahre Wohlfahrt Unserer treuen und lieben Unterthanen, und die Erhaltung der glücklichen Verfassung, wodurch sich Wirtemberg vor so vielen Ländern auszeichnet, der beständige und eifrigste Wunsch Unsers landesväterlichen Herzens, und es hat Uns nichts so sehr geschmerzt, als daß Unsere Regierung in eine Zeit-Periode fiel, in welcher das Herzogthum den drückenden Beschwerden des Kriegs auf so mannigfaltige Art unterworfen ward.

Gerührt von dem, was Unsere liebe Unterthanen hierunter leiden, haben wir nach Unserer zärtlichen Gesinnung gegen dieselben es an keinem Schritte, der in Unserer Gewalt lag, ermangeln lassen, auf Erleichterung des Landes anzudringen, und Wir sind noch gegenwärtig mit den dahin abzweckenden Maaßregeln unermüdet beschäftigt. Je drückender aber die äußere Verhältnisse für Unsre herzoglichen Lande, je größer die demselben auferlegten Beschwerden sind, und je gefährlicher derselben Lage im Ganzen ist: desto nothwendiger ist es, daß nur Eine Gesinnung Herrn und Land belebe, desto unumgänglicher ist es, daß mit harmonischer Eintracht und unter Beyseitsetzung aller Neben-Rücksichten blos das Gemeine Wohl zum Zweck und zur Richtschnur aller Handlungen genommen werde.

Nur von einem sein Volk väterlich liebenden Regenten, und von dem mit Ehrfurcht, Treue und Liebe an

seinen

seinen Fürsten gebundenem Volke, nur von einer solchen wechselseitigen gutgestimmten Verbindung, und nur von dem übereinstimmenden Streben aller Behörden und Stellen nach diesem schönen Ziel läßt es sich erwarten, daß die Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen befördert, die Erduldung des vom Krieg unzertrennbaren Ungemachs erleichtert, und Maaßregeln festgesetzt und ausgeführt werden, welche den vor Kurzem noch blühenden Zustand Wirtembergs in wenigen Jahren des Friedens unter Beystand der göttlichen Vorsehung wieder herzustellen vermögen. Dies war Unsere Denkungsart vom ersten Augenblick Unsers Regierungs-Antritts an; es ist dieselbe, welche Uns gegenwärtig belebt, und wovon alle Unsere Regentenhandlungen ein unwidersprechliches Zeugniß ablegen.

Es wird demnach jedermann überzeugt seyn, wie tief empfindlich es Unserm Vaterherzen gewesen sey, in der Landesversammlung, welche Wir bey dem Antritt Unserer Regierung schon in Thätigkeit antrafen, eine Unsern wahren Gesinnungen entsprechende Bereitwilligkeit nicht gefunden zu haben. Schwierigkeiten aller Art wurden der Ausführung Unserer besten Absichten entgegen gestellt, und Entschließungen, die Wir dem Wohl Wirtembergs und der Erleichterung desselben zugedacht hatten, wurden durch derselben Benehmen verspätet oder gar vereitelt.

Wir können nicht annehmen, daß die Wünsche Unsers Landes, welches sich durch Treue gegen seine Regenten von jeher auszeichnet, eine solche Handlungsart bezweckt habe; Wir Wollen selbst nicht einmal annehmen, daß ein großer Theil der Landesversammlung eine solche dem wahren Wohl des Ganzen nachtheilige Stimmung habe; aber Wir müssen glauben, daß derjenige Theil der Bevollmächtigten auf die Berathschlagungen einen zu starken Einfluß gehabt habe, welcher es sich vom Anfange des Landtags an zum Geschäfte machte, Grundsätze aufzustellen, die der deutschen Reichsverfassung, der

Verbin-

Verbindung, worinn Wirtemberg glücklicher Weise mit Kayser und Reich stehet, und der besondern Wirtembergischen Landes-Konstitution nicht angemessen sind, auch eine Verpflanzung auf deutschen Boden — ohne die nachtheiligsten Folgen für das Ganze, so wie für Einzelne zu haben — nicht zulassen.

Obgleich diese Stimmung der Landesversammlung Uns nur zu bekannt war, und aus den vielen Unserm Geheimen Rath übergebenen Erklärungen deutlich hervorleuchtete: so ließen Wir dennoch die Verhandlungen mit derselben bis auf gegenwärtige Zeit fortsetzen. Denn Wir erwarteten billig, daß reiferes Nachdenken, geprüftere Erfahrung, die Zeit selbsten, und insbesondere dasjenige Vertrauen, welches Unsere gerade, wahrhafte und gerechte Denkungs- und Handlungsart bey billigen ihr Vaterland liebenden Männern hätte erwecken sollen, sie auf bessere dem wahren Interesse des Landes angemessenere Wege leiten würde.

Allein weit entfernt, Unsern Ermahnungen, Belehrungen, den ihnen so oft ans Herz gelegten Wünschen und billigem Verlangen zu entsprechen, häuften sie vielmehr Anmaßungen auf Anmaßungen; eine Zudringlichkeit gegen Uns folgte auf die andere, und beynahe jede derselben war mit Eingriffen in Unsere Landesherrlichen Rechte begleitet.

Insbesondere sahen Wir Uns in Unsern Anstalten zum allgemeinen Wohl und zu der Vertheidigung des Vaterlandes, so wie in der Erfüllung Unserer Reichspflichten in Bezug auf den Krieg mit Frankreich gehindert. Lange schon verlangten Wir von Unsern Landständen, wiewohl immer vergeblich, was das Reichsverhältniß Unsers Herzogthums mit sich bringt, und die Umstände, selbst um dem Herzogthum das in Kriegszeiten nach mancher Rücksicht nöthige Ansehen zu verschaffen, erforderten. Endlich erfolgte ein neuer Reichsschluß, welchen bald darauf das Kayserliche Hof-Ratifications-

Decret

Decret bestätigte, durch welches Wir — gleich andern Reichsfürsten und Ständen — neben den Reichsarmatur-Anstalten auch zu der Anordnung eines Land-Aufgebots zu mehrerer Vertheidigung des Landes gegen den gemeinschaftlichen Feind aufgefordert wurden. Wir trafen nach eingeholtem Rath Unsers Geheimen-Raths-Collegii in festem Vertrauen auf den guten Willen und auf den Muth Unserer getreuen Unterthanen — welche hierinn den biedern, ihr Eigenthum, ihre persönliche Sicherheit, ihre Verfassung und ihre Religion schützenden Bewohnern anderer deutschen Reichsgegenden nicht nachstehen würden, — die in der dringendsten Noth schnell erforderlichen Anstalten, und ließen sogleich der Landesversammlung davon in der Hofnung Nachricht zugehen, daß sie wenigstens in diesem Fall Unsere gutgemeinten Landesväterlichen Absichten nicht verkennen, sondern vielmehr auch ihres Orts die gemachten Verfügungen unterstützen werde.

Allein — statt diesen gerechten Erwartungen zu entsprechen — that sie auch hier in diesem für jedermann so wichtigen Fall, von dem das Wohl und Weh ganzer Gegenden, ganzer Familien und einzelner Personen abhieng, gerade das Gegentheil. Sie trat mit einer ungebührlichen und in respektswidrigen Ausdrücken abgefaßten Vorstellung und Protestation gegen diese Landesherrliche in Folge der Kayserlichen Aufforderung und im dringendsten Nothfall angesonnene Anstalt hervor, und erlaubte sich sogar Circularien zu Bekanntmachung ihrer anmaßlichen Vorstellung an Unsere getreue Unterthanen zu erlassen, um diese in ihren guten zweckmäßigen — auf Vaterlandsvertheidigung, mithin auf die Erfüllung der jedem biedern Wirtemberger, welchem Vaterland, Familie und Eigenthum lieb sind, heiligsten Pflicht gerichteten Gesinnungen irre zu machen, und zum Ungehorsam gegen Unsere Befehle zu reitzen.

Die

Die Landesversammlung hat sich also hierdurch wiederholter in einem hohen Grade nicht nur gegen Uns, Ihren Landesherrn, sondern auch gegen Kayserliche Majestät sträflich vergangen, und Wir haben es für Pflicht gehalten, Kayserlicher Majestät als dem Reichs-Oberhaupte davon ohne Zeitverlust die allerunterthänigste Anzeige zu machen, und das Weitere der Reichsrichterlichen Verfügung heimzustellen.

Da es nun Unserm landesväterlichen Herzen sehr wehe thun würde, wenn man diesen Schritt, zu welchem Wir gegen Unsern Wunsch und Willen blos durch das Benehmen der bisher bestandenen Landesversammlung genöthigt worden sind, von der Art vorstellte, als ob Wir mit Unserm Lande, und also mit Unsern lieben und getreuen Unterthanen im Rechtsstreit vor den höchsten Reichsgerichten, und also in Irrungen mit denselben verwickelt wären: so geben Wir hiemit die feyerlichste Versicherung, daß alle Unsere Schritte nur gegen die Mitglieder der Landesversammlung, welche das vom Lande auf sie gesetzte Vertrauen gemißbraucht haben, und welche gegen die Gesinnungen des Landesherrn Mißtrauen erwecken wollten, gerichtet sind, und daß Wir Unsern getreuen Unterthanen nach wie vor mit gleichem wohlwollenden väterlichen Herzen zugethan verbleiben.

Jenes Benehmen der Landesversammlung hat demnach auf Unsere Gesinnungen gegen das Land nicht den mindesten Einfluß. Vielmehr bedauern Wir, daß durch dasselbe der Zeitpunkt immer mehr entfernt werde, in welchem die Gegenstände, derentwegen die Versammlung berufen ward, zum Wohl Unsers Herzogthums, zum Besten jedes Einzelnen Unserer geliebten Unterthanen, und zu Unserer eigenen Beruhigung und Zufriedenheit hätten beseitigt werden können.

Eingedenk der Fürstenwürde, womit Wir von der göttlichen Vorsehung bekleidet sind, und der schweren Pflichten Unsers Regenten-Amts, von deren Erfüllung

Wir Unserm Gewissen und der gegenwärtigen so wie der Nachwelt Rechenschaft zu geben haben, und im Bewußtseyn Unserer väterlichen Liebe zu dem Lande, in dessen Wohlfahrt Wir allein die reinste Quelle Unserer eigenen Zufriedenheit finden, muß ein solches Benehmen nothwendig Unser Vertrauen zu der so gearteten Landesversammlung schwächen und erlöschen, und Wir sind außer Stand gesetzt, von derselben irgend eine weitere Erklärung anzunehmen.

Diese Betrachtungen und Verhältnisse sind es demnach, welche Uns zu der zweck- und verfassungsmäßigen Maaßregel bestimmten, den dem Lande bey so vielen gegenwärtigen Lasten ohnehin zu kostbaren und seine eigene Beendigung hindernden Landtag auseinander gehen zu lassen.

Wir eröffnen Euch diese Unsere Vorkehrung nebst den Bewegungsgründen in der Absicht, damit Ihr Unsere getreuen Unterthanen davon benachrichtigen und von Unsern Gesinnungen und Bewegursachen belehren könnet.

Ihr werdet zugleich angewiesen, denselben zu erkennen zu geben, wie Wir auch bey diesem Schritte blos von der Liebe zu Unserm Lande geleitet wurden dessen Verfassung zu erhalten Unser unabläßiges Bestreben ist, und daß Wir unermüdet darauf bedacht sind, alles dasjenige nach Unsern Kräften herzuführen und zu veranstalten, wodurch Unsern getreuen Unterthanen Sicherheit des Eigenthums, Erleichterung in den drückenden Kriegs-Prästationen und hoffentlich eine baldige friedliche Ruhe geschafft werden möge.

Auch habt Ihr ihnen zu bedeuten, daß Wir in diesen Rücksichten erwarten, sie werden sich den Landesherrlichen in Folge Kayserlicher Befehle und Reichsschlüsse getroffenen Anstalten gehorsamlich fügen, und Uns in Unsern Vorkehrungen zum allgemeinen Wohl ferner nach Kräften unterstützen.

Endlich

Endlich lassen Wir Euch in den Anlagen die erforderlichen mehreren Exemplarien des vorstehenden Rescripts mit dem gnädigsten Befehl zugehen, solche den weltlichen Vorstehern der in Eurem Amtsbezirk gelegenen Ortschaften mitzutheilen, und denselben zugleich aufzugeben, gedachtes Rescript am ersten Sonntag nach Empfang dieses, und zwar nach gehaltenem Gottesdienst der Orts-Innwohnerschaft zu publiciren.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 30. November 1799.

III.

Praktisches Resultat der französischen Revolution und der Verfassung der Republik *).

Die schönsten, fruchtbarsten und mildesten Striche der alten kultivirten Welt waren die Geburtsorte der ersten Republiken (Gemeinstaaten), aber auch im eigentlichen Sinne nur **Stadt-Republiken** freyer Bürger mit Sklaven oder Heloten. In diesen Zeiten, wo noch keine verwickelte Verhältnisse von Staaten-Systemen die

*) So wenig auch den Lesern der Staatsanzeigen mit langen Abhandlungen über politische Gegenstände gedient seyn möchte, so wird doch der folgende Aufsatz ihnen hoffentlich desto angenehmer seyn, da er etwas mehr als trockenes Raisonement enthält, und der Zweck des Verfassers, zu ruhigem, besonnenem Nachdenken über die großen Ereignisse zu leiten, welche eine so allgemeine Gährung in den Köpfen hervorbrachten, unverkennbar ist. Der Redakteur.

Völkerschaften umschlangen, und die Menschen noch nicht wie Productions- und Consumtionsmaschienen behandelt wurden, der freye Mann von dem Ertrage seiner Ländereyen und der Arbeit seiner Sklaven lebte, das Klima und die Fruchtbarkeit des Bodens, verbunden mit der Einfalt der Sitten, seinen politischen Wirkungskreis aus ihm selbst hervorbrachte, und seine öffentliche Muße von selbst bestimmte, und veredelte; — waren reine Volksstaaten innerhalb der Mauern der Städte, nach unsern Begriffen, oder eigenthümliche Stadt-Republiken mit umliegenden Ländereygebieten, die Versammlungsörter einiger Tausende mit der Freyheit hevorrechteter und zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung bewaffneter Männer, welche sich über ihre Angelegenheiten sämmtlich berathschlagten, und Gesetzgeber und Unterthanen des Gesetzes zugleich waren, bis Ehrgeiz, Partheysucht und Verderbniß der Sitten, Despoten erzeugten. Solche Republiken mit mehr oder minder verwikkelteren und unreineren Verhältnissen waren die blühendesten Städte des Mittelalters in Italien, der Schweiz und Deutschland, und hatten zum Theil auch die nehmlichen Schicksale, von welchem selbst Venedig nicht ausgeschlossen ist, das in den ersten Jahrhunderten seiner Emporkunft nur eine Insel-Stadt-Republik bildete.

Aus dem Umstande des milden Klima's, der Fruchtbarkeit des Bodens, der Natur und dem Wesen der Republiken Griechenlands und Klein-Asiens so wie der ersten Jahrhunderte der Römischen ergiebt es sich von selbst, daß die Bürger derselben entweder nur Gesetzgeber, Regenten und Gehorchende zugleich, oder Gehorchende von Monokraten seyn konnten: auch hat sich der reine demokratische Geist bis in die neuern Zeiten, da wo er war, oder dort, wo er erst entstand, nur unter glücklichen oder nicht beneidenswerthen Verhältnissen in kleinen Naturmarken erhalten. Mit der Einfalt der Sitten und der Statute verschwand er überall, als neue und

ver-

verwickeltere Verhältnisse entstanden, und diese, verbunden mit den steigenden Bedürfnissen, grössere Abhängigkeiten von Umständen erzeugten, welche der freyere und natürlichere Spielraum der älteren Republiken nicht kannte, die Muße des Marktplatzes und die bürgerliche Congenialität verdrängten, und den Geist der Herrschaft der Demagogen, der Aristokratie ehrgeiziger Geschlechter und den Bewegungen der Continental-Mächte unterordnete. Unter den neuern Staaten (der Einzige, welcher, gleich den Alten, nach den Gesetzen der reinen politischen Vegetation bis zur bürgerlichen Staatscultur ohne merklichen fremdartigen Einfluß emporwuchs) war Venetien, oder die Inseln der Lagunen des adriatischen Meerbusens, der erste reine Volksstaat mit dem Zusatze des Föderationsgeistes; eine demokratische Verfassung, welche aber bald durch die Anmaßungen der Tribunen-Gewalt in eine, obgleich unvollkommene, und eben dadurch unsichere, repräsentative Gestalt übergieng. Venedig, nur ein Glied der Föderation, schwang sich zur Hauptstadt empor; die Volksversammlungen löseten sich in einen zu zahlreichen Volks-Senat, und dieser in einen aristokratischen Körper auf, welcher, vereinigt in der Hauptstadt, im Verhältniß zu den übrigen Theilen des Staates der ausschließliche Souverain, und im Verhältnisse zu sich selbst nur eine Erb-Demokratie der Aristokratie war.

Die größern und kleinen Continental-Staaten Europa's, welche nach der Zertrümmerung des römischen Reiches aus den Wäldern Germaniens hervorgiengen, waren **Freystaaten** oder eigentliche Wahlstaaten mit Volksversammlungen, welche aber bald zu dem repräsentativen Systeme (als ein nothwendiges Erzeugniß der modernen Staatssysteme) übergieng, und alsdann mehr oder weniger durch den Feudaladel von seiner Gleichheit in ausschließliche und bevorrechtete Körperschaften ausartete. Als eine Anomalie des ganzen Staatensystemes im Mittelalter ist der **Dogado** (das Herzogthum) von Venedig

Venedig zu betrachten, wo in dem Maaße, als in den übrigen Freystaaten die Häupter derselben die Formel des Volkswillens in die des Ihrigen verwandelten, die Gränzen der herzoglichen, ursprünglich kriegerischen, und durch Kriege erweiterten, Gewalt immer mehr eingeschränkt, und Staat an die Spitze jener Staaten-Classifikation im südlichen Europa gesetzt wurde, welche man — Republiken nannte, und von denen man widersprechend genug die Maltheser-Republik ausschloß, weil sie ein geistlicher Orden ist. So hieß man oder so nannte sich die Körperschaft einer adelichen Aristokratie in Norden eine Republik, (weil das Urrecht aller modernen Staaten, das absolute Wahlrecht, noch bestand) selbst noch zu einer Zeit, wo die ehemals mächtigen und mit Freyheiten begabten Städte unter die Gewalt der Starosteyen gefallen waren, und mit den Heloten des Landes (den Bauern) beynahe nur eine Klasse bildeten, indeß Frankreich zum eigentlichen Charakter der Monarchie in der Classifikation emporgehoben wurde, weil die Feudal-Herrschaft des Adels eingeschränkt war, und das Volk, der Mittelstand (weil er sich zwischen Adel und Geistlichkeit in einer gleich drückenden und engenden Lage befand) zur Theilnahme an den Staats-Bürger-Rechten hervorgerufen, im eigentlichen Verstande aber nur zum Ballast des königlichen Schiffes, bestimmt worden. Der Zustand, in welchen England durch die Kühnheit eines Usurpators und die Dauer seines Despotismus unter dem Namen eines Protektorats gesetzt wurde, spielt in der Geschichte die Rolle einer — Republik, und die Veränderung dieses Zustandes in einen Gesetzlichen (dem Volkswillen gemäßen) heißt die Wiederherstellung der Monarchie. Die Organisation des Widerstandes einer unterdrückten und verfolgten Religions-Parthey in der Monarchie Frankreich wird von Ludewig XIII. mit dem Republikanismus bezeichnet, und der Kampf für die Erhaltung der vormahls verfolgenden und herrschenden Religion

ligion in der Republik Frankreich von dem Convente mit Royalismus gebrandmarkt. So zeichnen und brandmarken sich noch bis auf den heutigen Tag die streitenden Partheyen und selbst die Publicisten mit leeren Formeln!

Mit der Wiederherstellung der Wissenschaften, das ist, mit dem philologischen Studium der griechischen und römischen Klassiker, verbunden mit dem gleichzeitigen Aufkommen des römischen Rechtes kamen durch unsere Pädagogen und Doktoren widersprechende Lehren und Meynungen in Gang, welche aus beyden Studien abgezogen wurden. Das erste erweckte den **Schul-Republikanismus**, und das letzte den **theoretischen** und **praktischen Despotismus**, aus welchen jene Staaten-Classifikationen, die so viel Parthey-Unheil stifteten, nämlich die **Republiken**, **Monarchieen** und **Despotien** mit ihren Unterabtheilungen hervorgiengen. Jede dieser Formen erhielt ihre Lehrer und Vorschriften, und Montesquien drückte dieser Classifikation und den derselben untergeschobenen Grundsätzen das Siegel der Heiligkeit auf. Obschon dieses System manche Anfechtungen litt, so war es doch in der Lage und den Umständen, in welcher sich der Verfasser des Geistes der Gesetze, oder mit Voltaire zu reden, des **Witzes** über den **Geist** der Gesetze befand, auf eine Gemeingültigkeit berechnet, die ihm zu Theile werden mußte. Der Marquis d'Argenson ist unsers Wissens der Erste, welcher das Classifikations-Gebäude durch die Bekanntmachung eines Werkes erschütterte, das den Entwurf zu einer demokratischen, das ist auf allgemeine und Provincial-Versammlungen gebauten, Monarchie enthielt, und wahrscheinlich Nekkers Ideen zur Grundlage diente; eine vorübergehende Erscheinung im Jahr 1762, deren praktische Wirkung der Maire Dieterich zu Straßburg im Jahr 1792 als die „königliche Demokratie" charakterisirte. Rousseau's „Gesellschafts-Vertrag" vollendete so sehr den Sturz des alten Systems, und sein „Allgemeiner Wille" erhitzte

die

die Köpfe in Frankreich in einem Grade, daß Montesquieu von den Gesetzgebern im eigentlichen Verstande vor der Zeit der Pantheomanie enpantheonisirt wurde. Die Lehren und Meynungen des unfruchtbaren Schul- oder Kopf-Republikanismus, welcher so lange in den Schulen und Universitäten (nach des Bischofs Talleyrand Perigord Ausdrucke in dieser Zeit) gehauset hatte, ohne eine andere Wirkung als panegyrische Vergleichungen hervorzubringen, erschienen nun auf der Bühne der französischen Revolution zur Verwunderung Aller, welche mit Cicero, Cato, Brutus, Grachus von Jugend auf doch so sehr befremdet waren, plötzlich in neuen Brutussen mit schwarzen **Büsten-Perükken** praktisch handelnd. Die Lehren von den verschiedenen Staatsformen, und die Allgemein-Gültigkeit derjenigen, daß eine Republik ein Staat ohne König sey, so wie der Krieg welcher allen andern Formen erklärt ward, erweiterten die Kluft, welche die Partheyen-Formel grub, und schieden die Partheyen so weit aus einander, daß bis jetzt noch keine Annäherung und Verständigung über das mit Thränen und Blut befeuchtete republikanische und antirepublikanische Experiment zu Stande gekommen ist.

Es giebt nur ein Zweck der Staats-Gesellschaften und sonach nur eine demselben entsprechende Grundverfassung, welche eben so verschiedene Formen und Modifikation zuläßt, als es Lagen, Umstände, Bedürfnisse und physische und moralische Verhältnisse giebt, in denen sich die Menschen befinden; es giebt also **positive Freystaaten**, welche eine dem Zwecke der Staats-Gesellschaften mehr oder weniger entsprechende Grundverfassung, und eine mehr oder weniger mit derselben übereinstimmende Form haben, und **negative Freystaaten** oder monokratische und achlokratische Regierungen (Despotieen), welche sich entweder von der ursprünglichen Grundverfassung mehr oder minder entfernt haben und ausgeartet sind, oder durch die Vereinigung physischer

(kli-

(klimatischer) religiöser und politischer Ursachen und Hindernisse in dem Fortschritte der Staatskultur und zur Erreichung oder Annäherung des Staats-Zweckes gehemmt und angefesselt werden. Die Geschichte aller Staaten und ihrer Veränderungen belehret uns, daß es im eigentlichen Verstande bis jetzt weder absolute Freystaaten noch absolute Despotien gab; daß überhaupt in denjenigen Staaten, welche sie uns als Freystaaten (Republiken) überliefert hat, nur die Tendenz zum obersten Staatszwecke der vorherrschende Grundsatz und die Verfassung nach demselben sowohl als nach den Grund- und Lokalbegriffen der Zeit geformt war; daß aber selten eine unbedingte Staatsfreyheit, und eine derselben entsprechende Verfassungsform, das Looß der Menschen war, wenn sie auch in noch so glücklichen Umständen sich befanden; daß vielmehr die schönsten Verfassungs-Blüthen der alten und neuen Welt im Ganzen die momentanen oder periodischen Erscheinungen aus dem innern Gebiete der Menschheit, der reinen Sittlichkeit, der moralischen Freyheit und der Congenialität der Staatsbürger war. Eben so leuchtet aus dem Gange der Menschheit hervor, daß in jeder Rücksicht unbedingte Despotieen nur für Momente aber nicht als dauernde Formen existirten, und daß überhaupt selbst positiver Despotismus, da wo er herrschte oder noch herrscht, selbst Orientalismus der Beobachtung gewisser politischer oder religiöser Formalitäten unterworfen ist. Kein Wunder also, daß, dem Zeugniße der Geschichte nach, selbst unter dem positiven Despotismus, der Behauptung zu Folge, gewisse Staaten sich zu einem hohen Grade von Cultur emporschwangen: aber der Grund liegt in dem wenig bemerkten oder absichtlich übergangenen Umstande des negativen Despotismus bey allem Anscheine des Positiven. Aus diesen allgemeinen Erfahrungssätzen fließt der eben so einfache als gewichtvolle Grundsatz, daß das Regiment der Freyheit das Gegentheil des Despotismus ist; nicht aber,

aber, daß Freyheit die republikanische, und Despotismus die monarchische Form sey.

Die ursprünglichen Monocratieen Griechenlands waren Freystaaten (nach dem Grade der jedesmahligen Kultur und den Bedürfnissen) mit rathschlagenden, das ist, mit gesetzgebenden Volksversammlungen wie die aus den Wäldern Germaniens gegangenen Staaten Europa's. Die Vertheilung und Sonderung der Staats-Gewalten, (das natürliche Erzeugniß ursprünglich freyer und roher Staats-Gesellschaften) und ihre nähere Bestimmung und Beschränkung war sowohl das Werk der fortschreitenden Staats-Kultur als der Erfahrungen, und die Verbindung der Gesetzgebenden und der obersten aufsehenden, befehlenden und vollziehenden Gewalt, die Folge der Abweichungen von dem Zwecke der Gesellschaft und der Form ihrer Verfassung, und der Uebergang zur Monocratie, sonach zum positiven und negativen Despotismus. In diesem Falle befanden sich alle neuern Staaten seit der Entstehung der Feudalität und der hierarchischen Religions-Verfassung. Wir finden nur selten in der Geschichte Momente der Vereinigung aller Staats-Gewalten in dem Subjekte der Obersten: aber der Grundsatz, welcher vorzüglich durch das Aufkommen des römischen Rechtes und seiner Lehrer eingeführt ward, daß der Souverain (die oberste Gewalt in dem Sinne dieser Vereinigung) die Quelle aller Gerichtsbarkeit, und dieselbe ein Ausfluß der Souverainität sey, hat doch der Theorie nach die richterliche Gewalt der Obersten beygesellt, indem sie, selbst heut zu Tage noch in den meisten Staaten, den Charakter einer vom Souverain delegirten Gewalt behauptet. Der Praxis dieses Grundsatzes haben wir es aber zu danken, daß überall, wo denselben die Könige geltend machten, der Faust-Gerechtigkeit der Feudalität gesteuert, die Städte (vorzüglich in jenen Staaten, wo sich die Oberlehnsherrschaft zur Monarchie aufarbeitete) der drückendsten Dienstbarkeit entzogen, und

dadurch

dadurch nach und nach zur Municipal-Freyheit gebildet wurden. Seit dem neunten Jahrhundert, hauptsächlich nach der Erlösung des carolingischen Stammes, verschwanden von der weiten Oberfläche des fränkischen Reichs die Volks-Versammlungen, und mit der steigenden königlichen Gewalt und dem Aufkommen des Mittelstandes floß die Gesetzgebende mit der Oberherrschaftlichen in eine Hand zusammen. Alle Rechte, welche nun die Reichs-Versammlungen oder General-Staaten, Dieten, Cortes u. s. w. in der Regel ausübten, waren nur negative Rechte, welche aber nicht selten die Wirkungskraft der Positiven hatten. Venedig macht auch hier wieder eine Ausnahme von dem ganzen repräsentativen, auf die Eintheilung in Adel, Geistlichkeit und Mittelstand gegründeten, Systeme des Mittelalters. Der ursprüngliche Gesamt-Charakter des Volkes erhielt sich hier frey von der Feudal-Classifikation.

Aus der Definition, welche aus den Köpfen unserer Pädagogen und Publicisten wie eine Tradition auf Treu' und Glauben bis zu unsern Zeiten forterbte, „daß eine Republik ein freyer Staat ohne die oberste erbliche oder durch Wahl lebenslänglich verliehene Gewalt eines Einzigen sey," entsprang die bekannte Haupt-Eintheilung im **Reiche** (Imperia) und **Republiken** (Res publicae,) welche in der untersten oder mittleren Rangordnung der Staaten (wie Venedig und die vereinigten Niederlande) aufgestellt, und wie Tolerirte (freye Insaßen) des ganzen Europäischen Staaten-Systemes behandelt wurden. Republiken waren, im Sinne der Alten, oder ihrem Wesen nach, Gemeinstaaten (Stadt-Republiken), deren wichtigste Angelegenheiten auf den Marktplätzen als öffentliche **Sachen** abgehandelt wurden. Rom, ein solcher Gemeinstaat unter den Königen, hieß nach ihrer Vertreibung eine Republik, weil die königliche Gewalt (damals im geringsten nicht Gewalt nach unsern Begriffen sondern nur die eines Hauptes des Senates und des Volkes)

Volkes) in die Consularische zweyer Häupter verändert wurde; mit der Imperatorischen (Feldherrn) Gewalt des Augustus fängt der Untergang der Republik und die Zeitrechnung des römischen Kayserthums an, gerade als wenn die einfache oder vielfache Zahl der obersten Gewalt die Form der Freyheit oder der Sklaverey bestimmte.

So wie der Haß gegen die Familie der Tarquinier die neue Form der oberhauptlichen Gewalt bestimmt hatte, eben so wurde die Imperatur durch die ungeheuere Ausdehnung der Provinzen (Prokonsular-Reiche) durch die Verderbniß der Sitten, durch die Partheyen, und die innere Sklaverey der Menschen wie eine nothwendige Diktatur erzeugt, und es war nicht die Schuld August's, sondern die des Senates und Volkes (des Gesetzgebenden Souverains), daß das in dem Umkreise der imperatorischen Gewalt schwankende Bild der Verfassung nicht festgestellt wurde. Wären die Römer nicht zu verdorben, und für die Nerone und Caligulas nicht reif gewesen, so würde eine gesetzmäßige Diktatur oder Imperatur nicht das Grab der Republik gewesen seyn, oder Rom durch dieselbe aufgehört haben, eine sogenannte Republik zu seyn.

Die einfache oder vielfache Zahl der obersten Gewalt, die physische oder moralische Person derselben, bestimmt nicht die Form der Verfassung, ertheilt nicht den Charakter eines positiven oder negativen Freystaates, einer Republik, Monarchie oder Despotie, sondern die Grundverfassung. Die vollziehende Gewalt, wenn sie auch noch so sehr beschränkt, wenn sie eine einfache oder vielfache Zahl ist, muß ihrer Natur und dem Staats-Zwecke gemäß wie Monarchismus wirken, indem bey der moralischen wie der physischen Person ohne denselben keine Einheit der obersten Gewalt denkbar ist.

Der politische Geist, welcher aus dem Gange der Bildung und Kultur der modernen Staaten hervorgegangen

gangen, ist von dem Republikanischen der Griechen und Römer eben so sehr als die Lage verschieden, in welcher sich Athen und Rom in ihren glücklichsten Perioden befanden. Der größere oder geringere Grad des **Collegialismus** unserer Verfassungen, die stärkere oder schwächere Wirksamkeit desselben auf Parlamenten, Reichs-Versammlungen, Landtägen u. s. w. ist die Grundlage, auf welcher wir durch weitere Ausbildung, durch Einschränkungen und schärfere Bestimmungen, durch Abstellung der Misbräuche und zu drückender oder zu ungerechter Vorrechte mancher Stände uns dem Staatszwecke immer mehr annähern, oder durch stufenweise Reformen um mich dem Sprachgebrauche in dieser Materie zu fügen, ohne Revolutionen, ohne den alten und neuen Mauerbrechergeist, unsere Verfassungen **republikanisiren** können.

Der in Frankreich mit ungemeiner Thätigkeit praktisch ausgeführte Grundsatz, daß die Gerichtsbarkeit ein Ausfluß der Souverainität sey, war es, welcher die früheren und stärkeren Fortschritte der Oberlehnsherrschaft zur königlichen Gewalt beförderte. Die Vernachläßigung nicht sowohl in der Behauptung dieses Grundsatzes (denn die Kayser hielten alle Gerichtsbarkeit für einen Ausfluß ihrer Gewalt überhaupt) als vielmehr der Mangel und die Schwäche der Handhabung desselben ist die Mitursache des Rückganges der kayserlichen Gewalt zur Oberlehnsherrschaft. Die in den Provinzen nach dem Muster des Parlamentes von Paris nach und nach errichteten obersten Gerichtshöfe standen als **Warten** der schützenden königlichen Gewalt und zugleich als **Burgen** zur Vertheidigung und Handhabung derselben gegen die Eingriffe der Feudal-Aristokratie und der Hierarchie da; ein Umstand in Bezug auf die Letzte, daß das kirchliche Verhältniß der Krone zur päbstlichen Gewalt

walt und der Geistlichkeit des Reiches in dem Maaße unabhängiger wurde, als Jenes der Kayser in eine tiefere Abhängigkeit gerieth. Diese Vermischung der souverainen Gerechtigkeitspflege mit dem theuersten Interesse der Krone erzeugte bey diesen gerichtlichen Körperschaften eine gewisse Idee von Vormundschaft über die königliche Gewalt, dieser zu Folge den Geist des Widerstandes, und eine negative Einschränkungs-Gewalt, welcher sich das Parlament von Paris schon vor der Zeit, als die Reichstage seltener wurden, und noch mehr nachher, als sie außer Uebung kamen, anmaßete. Dies war die Quelle einer in ihrer Art einzigen Gerichts-Revolution der Schleuderparthey während der Minderjährigkeit Ludewigs XIV., welche für die damalige Veränderung der Verfassung eine nur vorübergehende Wirkung hatte, weil das pariser Parlament aus lächerlicher Eitelkeit sich weigerte, mit den Provincial-Parlamentern einen Bund der Gleichheit des Rechtes und der Mitwirkung zu schließen. Dieser Geist war es, welcher in unsern Tagen, verbunden mit den inkonsequenten Machthandlungen des Ministeriums die ersten Erschütterungen vorbereitete; daß das Parlament, welches doch seit langer Zeit die Nation im Ausschusse zu repräsentiren vorgab, aus einem sonderbaren Geiste des Widerspruches auf dieses angemaßte Recht der Nation plötzlich Verzicht leistete, und die Rechte derselben, welche nur auf einem Uebertrage der öffentlichen Meinung beruheten, in ihren Repräsentanten auf einer Reichs-Versammlung und sonach die Nothwendigkeit ihrer Berufung anerkannte.

Die März- und hernach May-Versammlungen des fränkischen Volkes waren durch die Feudal-Aristokratie nach und nach in sogenannte Parliamente der geistlichen und weltlichen Großen zusammengeschrumpft, welche auf denselben das positive Gesetzgebungs-Recht öfters so ausübten, daß den Schattenbildern der Könige nicht einmal ein negatives Recht übrig blieb; ein Zustand, welcher

mit

mit dem negativen Verhältnisse Ludwigs XVI. in der constitutionellen Monarchie eine große Aehnlichkeit hat, in welchem er zu der National-Versammlung und seinem Ministerium (dem jakobinischen Majordonat) stand. Die delegirte Gerichtsbarkeit und die Verwandlung der Reichs-Parliamente der Großen in General-Staaten (Versammlung der drey Stände des Reiches) hatten nach und nach die königliche Gewalt bis zur Gesetzgebenden erhoben, jedoch mit dem, in diesem Zeitalter durchgängig herrschenden, Unterschiede, daß bey allem Mangel der positiven Freyheit, indem die Gesetze in der Form von Bitten von den Ständen vorgeschlagen, und in jener von Ordonnanzen von den Königen promulgirt wurden, doch die Negative beynahe gleich wichtige Vortheile hervorbrachten; eine Freyheit, welche unser Zeitalter in einigen Staaten nur der Form nach kennt, und deren Behauptung größten Theils alle Uebel, welche die Menschheit seit Jahrhunderten drückt, entfernt, und dem letzten Zehend des Achtzehnten ein schreckliches Experiment erspart hätte; — ich meine das Recht, Subsidien der obersten Gewalt zu verweigern, oder die Bewilligten selbst zu erheben, und über ihre Verwendung Rechenschaft zu fodern. Dieser Streit über die Verbindung der Geld-Macht mit der Menschen-Macht, über die gefoderten, bewilligten, oder verweigerten und verwendeten Subsidien, über die Verschleuderungen der Schatzmeister, über die Weege und Mittel der Könige, sich auf andere Art Geld, z. B. durch Münz-Verfälschungen, zu verschaffen, veranlaßten in Frankreich nicht so wohl Revolutionen als anarchische Perioden, welche heut zu Tage in der schrecklichsten Ausdehnung wiederholt wurden. Die Franzosen standen mehrmals auf der Schwelle des Tempels der National-Freyheit: aber sie wurden durch ihre Raserenen und Ausschweifungen unter die Herrschaft der Regellosigkeit zurückgeworfen. Die Könige wirkten nun

wieder

wieder zurück, wie das Volk auf sie gewirkt hätte; so wahr ist es, wenigstens bey keinem Volke in einem solchen Grade wie bey dem Französischen, daß der Geist der Regierung überhaupt der Ausfluß des National-Geistes in dieser Rücksicht ist!

Seit der Zeit des Verlustes dieser Freyheit und der Epoche der unbegreiflichen National-Oekonomie, das ist, seitdem man die Reichstage der Kosten-Ersparniß wegen, wie vorgegeben wurde, seltener zu halten anfieng, stand es in dem Buche des Schicksals geschrieben, daß Frankreich keine, dem Zustande und den Bedürfnissen der damahligen Zeit angemessene freye Verfassung erhalten, sondern nur bey jedem National-Unglücke, bey jedesmahliger Finanz-Zerrüttung, zu den augenblicklichen Hilfsmitteln einer Notabeln- oder im schlimmsten Falle einer Reichs-Versammlung seine Zuflucht, doch vergeblich, nehmen solle. Die letzte Versammlung der Generalstaaten unter der wahnwitzigen Regentschaft der Maria von Medicis (aus einem Banquier-Hause, dessen Politik, Herrschsucht und Prachtliebe in Italien, Frankreich und Deutschland die blutigsten Kriege und Verheerungen veranlaßte) gleich nach der systematischen Verschwendung von Heinrichs IV. Schatze und Sülly's Entfernung hatte bewiesen, entweder wie untauglich die besonderen Berathschlagungen eines jeden Standes zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes und wie vortheilhaft die Stände-Classifikation für Hof- und Stände-Kabalen, oder wie wenig dieses Volk zur Eintracht gemacht, und wie gleichsam verdammt Adel, Geistlichkeit und Mittelstand von jeher gewesen, sich auf keinen Punkt in ihren wechselseitigen Ansprüchen zu nähern, und am Ende dem Könige für die Gnade zu danken, daß er ihnen die Entlassungs-Audienz ertheile! Merkwürdig ist es in jeder Hinsicht, daß auf dieser letzten Reichs-Versammlung, wo sich die Geistlichkeit mit der Religion, das ist mit der Verfolgung der Reformirten und der Herstellung des kirchli-

chen

chen Glanzes, und der Adel mit der Herstellung der Finanzen, das ist, der Verbesserung seiner Eigenen, beschäftigte, die Deputirten des Mittelstandes, theils Katholiken, theils Reformirten, mit Standhaftigkeit und Eintracht auf die Erreichung des Zweckes, aber vergeblich, hinarbeiteten, und eben dadurch zu bittern Aeusserungen gegen die adeliche Kammer, und diese zu einem rittermäßigen Ausfalle gegen die Bürgerliche hingerissen wurde. Der Streit, welcher hier durch die vermittelnde geistliche Kammer beygelegt wurde, mußte unter Ludewig XVI. nach der Vorbereitung der schriftstellerischen Debatten und Untersuchungen über die beste Form des Reichstages und durch die Kraft des Mittelstandes sowohl als der öffentlichen Meynung, als die Berufung des Reichstages oder vielmehr die Verwandlung desselben in eine National-Versammlung einmal entschieden war, mit der Vernichtung der Stände-Classifikation und folglich mit dem Strohme der Veränderungen mit Jener des adelichen und geistlichen Standes überhaupt sich endigen.

Aus der ursprünglich beabsichteten Herstellung der Finanzen, der Reform der Misbräuche und Verbesserung der Verfassung entwickelte sich eine, vorher nur in der Synodal-Verfassung der Reformirten bekannte, Allgemeine oder eine National-Versammlung, welche das Gebäude der alten Verfassung gänzlich zertrümmerte, auf das System einer repräsentativen Demokratie die drey abgesonderten Staats-Gewalten in der Form einer konstitutionellen Monarchie bauete, und zu diesem Zwecke sowohl als zum abermahligen Umsturze derselben ein ungeheueres, zur Herstellung der Finanzen und Belebung aller Verwaltungs-Zweige, mehr als hinreichendes, National-Grundkapital aufwendete und verschleuderte. Die Umschaffung des Reiches oder der Monarchie in eine Republik unterwarf Frankreich einer Parthey, welche ihre Herrschaft nur durch Faust- und Justizmorde behauptete, und durch Auflösung aller gesellschaftlichen

Bande, durch Brand und Verheerung, sich auszeichnete. Aus den abwechselnden Greueln und Widersprüchen von Tyranney und Gerechtigkeit der zwey Kammern des Konventes, ich meine der Berg- und Sumpf-Parthey, entwickelte sich die neueste Verfassung des französischen Staates, welcher sich die Eine und untheilbare (mehr in Rücksicht der Staats-Gewalt als der Territorial-Integrität) Republik nennt, weil die oberste vollziehende Gewalt nicht ein physischer sondern ein moralischer König ist. Man kann also in ziemlichem Maaße behaupten, daß nach den herrschenden Begriffen die vielfache Zahl der obersten Gewalt die republikanische Form und die Einfache die Monarchische, und, was hier einerley ist, die Despotie bestimme. Andere Begriffe von Republikanismus, oder was auf das Nämliche hinausläuft, von den Bedingnissen einer freyen Staats-Verfassung habe ich bis jetzt in den Debatten der beiden Räthe, in den Haß-Schwüren der Staats-Beamten vom Direktor an bis zum Municipal-Agenten, nicht finden können.

Der kurze Zeitraum, welchen das erste oder alte Direktorium von seiner Installation an bis zum achtzehnten Fructidor und von diesem bis zum dreyßigsten Prairial durchlief, ist, wenn ich den Ausdruck wagen darf, die Geschichte einer achtzehnhundert-jährigen Monarchie, oder um mich bestimmt auszudrücken, die Regierung des alten Direktoriums ist die Wiederholung alles dessen in einer andern Form, was uns die Geschichte vom alten Despotismus der Könige, von ihren Verschleuderungen, von ihrer Machiavellistik, von Finanz-Zerrüttungen und den schrecklichsten Machthandlungen überliefert hat; sie ist aber noch überdies die Vergrößerung aller alten Uebel verbunden mit der ganzen Ungeheuerheit der Neuen bis zu einem Grade, von welchem die Geschichte kein Beyspiel aufstellt. Man vergleiche die wirklichen, und nicht die von dem anarchischen Parthey-Hasse erdich-

teten,

teten, Staats-Verbrechen der fructidorschen Fünfmänner, die Anklage-Akte gegen diesen König in vielfacher Zahl, die Behandlung diser Anklage im Rathe der Fünfhundert, die schaalen und schielenden Vertheydigungs-Schriften Reveillere's und Merlins von Douay, mit der Anklage-Akte gegen den König in einfacher Zahl, gegen Ludewig XVI., mit den erdichteten Verbrechen desselben oder vielmehr mit dem Gebrechen der konstitutionellen Monarchie, mit seiner persönlichen Rechtfertigung im Convente, und der Vertheidigung desselben von dem unsterblichen Deseze, und urtheile, auf wessen Schultern die Verbrechen gegen den Staat und die Menschheit am stärksten lasten! Man läugne, ob nicht die republikanische Regierung die Ressorts der neuen Verfassung und ihre ganze Kraft selbst abgenützt und unwiederbringlich zerstört, und in den Gemüthern der gesunden Majorität die Dringlichkeit einer Veränderung der Constitution und der Person der obersten Gewalt erweckt hat?

An die Stelle des Uebels der Erblichkeit der Gewalt ist durch die Verfassung ein Anderes getreten, die **Regiments-Aristokratie**, vermöge welcher sich die Staats-Beamten, oder die Vordermänner der Revolution, in einem beständigen und abwechselnden Dienstkreise herumdrehen; ein Umstand, welcher die Erb-Aristokratie in Venedig mit herbeyführen half. Die Art, wie kraft der Verfassung der Rath der Fünfhundert die Kandidatenliste des Direktoriums verfertigt, aus welcher der Rath der Alten herauswählt, deutet schon im Allgemeinen dieser Verfügung auf die Vermuthung, daß der **Revolutions-Adel** bey der **Fertigung** der Verfassung mehr für sich als für die Freyheit und Sicherheit eines souverainen Volkes gesorgt habe. Man beschuldigt den Rath der Fünfhundert, daß er unter mehreren untauglichen Subjekten ungefähr Fünf-Männer auf die Liste gesetzt habe, welche im Stande waren, die Direktorial-Stühle auszufüllen. Entweder wollte er den Rath der Alten in

die Nothwendigkeit setzen, nur diese zu wählen, oder es war hier Collision, und der Constitutions-König sprang aus der Wahl wie der Parthey-König der Regiments-Aristokratie hervor. Was die Existenz der Letzten betrift, so ist es jetzt durch mehrere Thatsachen bewiesen, daß sie sich in ihrer Herrschaft zu perpetuiren sucht. Merlin von Douay gesteht ganz offenherzig in seiner Vertheydigungsschrift, daß die Réunion du pavillon de flore dem Direktorium mehrmals den Vorschlag dazu gemacht habe *).

Da nach einem Artikel der Constitution die Majorität der Vollziehungs-Gewalt aus drey Zahlen besteht, und unter diesen wieder eine Herrschende gedacht werden kann, oder wirklich sich vorfindet, so kann man sich leicht erklären, wie nach Fällen und Umständen die Minorität von drey oder vier Zahlen beschaffen seyn müße, wenn man das Personale des Direktoriums, und die Aus- und Einwürfelungen näher untersucht. Seit dem achtzehnten Fructidor haftete die Majorität des Direktoriums auf Reuvel. Nach dem dreyßigsten Prairial ist es Sieyes, welcher die Vollziehungs-Gewalt, in seiner Hand vereinigt, leitet. Man spricht mir von Sieyes, und die Anarchisten verläumden oder beleuchten nur Sieyes'n. Barras, welchen das Gefühl seiner alten Direktorial-Sünden zur Repräsentations-Nulle niederdrückt, scheint nur das Handwerkzeug des Revolutions-Denkers zu seyn; die übrige Dreyzahl oder die Majorität kömmt in keine Betrachtung.

So

*) Man vergleiche den Gang und das Wesen der französischen Regierungs-Aristokratie mit Jenem der Venetianischen, die mehrmalige Versuche der Letztern mit Jenen der Erstern, die Erb-Aristokratie einzuführen, und die Art und Weise, wie der Doge Gradenigo endlich mit seiner Parthey durchsetzte. S. Gemählde der Revolutionen von Italien, erstes Stück 1798.

So groß, und, mögte man sagen, so königlich die Gewalt des Direktoriums nach den Zutheilungen der Verfassung ist, so monarchisch sonach die Wirkung derselben seyn müßte, so sehr ist sie doch durch die Constitution ihrer Person und durch die Partheyen des Gesetzgebungs-Körpers mehr als durch die Gesetze und die Formalitäten im Mittelpunkte ihrer Macht und im Gange ihrer Operationen beschränkt und gelähmt. Die Verhältnisse zwischen dem Direktorium und dem Gesetzgebungs-Körper sind bis jetzt immer so beschaffen gewesen, daß entweder Ersteres durch Beherrschung der Majorität und folglich durch Gewalt-Corruption so wie durch Verletzung der Gesetze der Formalitäten einen unumschränkten Gang seiner Kraft machte, und eine Zeitlang in dem Ueberglanze monarchischer Gewalt der Republik und aller sie durchwühlenden Partheyen gebot oder sie ohne alle Formalität zerschmetterte, und in auswärtigen Angelegenheiten eine riesenmäßige, weit über das Vorbild des Kardinals Richelieu reichende, und bis jetzt auf dem Kontinente unbekannte Revolutions-Diplomatie und ein eben so betäubendes Kriegs-Pacifikations-System übte, wie dies der Fall nach dem achtzehnten Fructidor war; — oder daß der Gesetzgebungskörper durch Benutzung der vielleicht zum Theil herbeygeführten Umstände im Aufstande das Direktorial-Joch abschüttelte, und die Vollziehungs-Gewalt wieder in eine Abhängigkeit setzte, welche nur einen strauchelnden, versuchenden, mit den Partheyen kämpfenden, oder dieser und jener schmeichelnden, Regierungsgeist hervorbrachte, wie dies in den ersten Zeiten nach dem dreyßigsten Prairial der Fall war, bis das Direktorium durch Anknüpfung neuer Fäden, durch steigende Beherrschung und Leitung derselben, sich wieder hob, und durch einige Gewalthandlungen den einen und den andern Machtstreich seiner gestürzten Vorfahren rechtfertigte.

War die alte Eintheilung der Stände in Bezug auf die Angelegenheiten des Reichs auf General-Staaten und jene der Provinzen auf besonderen Versammlungen dem öffentlichen Wohle wegen ihrer wechselseitigen Anfeindungen und Befehdungen nachtheilig, so muß in der jetzigen Lage der Dinge die Bezweckung desselben mit noch weit größeren Schwierigkeiten verbunden seyn. Die Partheyen sind durch die Länge der Zeit gewissermaßen zu hervorspringenden **Ständen** erwachsen, welche von der Revolution durch Verfolgungen und die Praxis abwechselnder Grundsätze des Gesetzgebungskörpers und der Vollziehungsgewalt klassificirt worden sind. Kein Wunder, daß die „Republik", wie sie sich nennt, nämlich das **Personale der Regiments-Aristokratie** nach dem Ausdrucke eines Repräsentanten einem **Schiffe** gleicht, das auf dem wogenden und von Stürmen gepeitschten Meere Frankreichs hin und her getrieben wird, und nach dem Hafen der alle Gemüther versöhnenden politischen Gerechtigkeit vergeblich laviert. Die Steuermänner haben noch nicht den rechten Compaß für dieses Meer gefunden, oder wollen ihn nicht gebrauchen. Während der größesten Gefahr ist die **ganze Republik**, ich meine **das ganze Personale des Schiffes**, in arbeitender und schreyender Bewegung: das Schiff ist in Gefahr! legt sich der Sturm, so hebt sich der Matrosen-Specktackel von innen. Unter solchen Umständen ist nicht zu erwarten, daß Gerechtigkeit, Ordnung, Sittlichkeit und Finanzen eher hergestellt werden, als bis die Vollziehungsgewalt anders konstituirt worden; und so lange die jetzige Verfassung dauert, wird das Direktorium immer der Krater eines Vulkans (des Gesetzgebungs-Körpers) bleiben, welcher die revolutionäre Bewegungen und periodische Erschütterungen forterhalten, Frankreich und die dasselbe zunächst umgebende Länder mit seiner Lava überschütten und verwüsten, und im Falle eines, auf Bedingnisse und Verhältnisse, welche sie auch seyn

wollen,

wollen, geschlossenen Friedens keine dauerhafte Ruhe versprechen wird.

Welche Veränderungen sollen aber mit der Vollziehungs-Gewalt vorgenommen werden? Wollte man, wie schon im Jahr 1796 ein Schriftsteller vorschlug, statt fünf, sieben Direktoren wählen, so würden dadurch die Spaltungen nicht beseitigt werden, und vier die Majorität gegen drey machen: aber es könnten sich auch fünf gegen zwey vereinigen. Durch die Siebenzahl würde das System um nichts gebessert seyn. Ein Vollziehungs-Senat würde das Uebel bey einem Volke von solchem Charakter und solchem Faktionsgeist nur in ein größeres Verhältniß ausdehnen, die Vollziehungsgewalt in einen streitenden nnd faktionirenden Körper wie den Rath der Fünfhundert verwandeln, und den Abgrund der Anarchie nur noch erweitern. Die Consulats-Form der römischen Republik würde eben so wenig frommen, weil sich alsdann der Streit von Majorität und Minorität auf zwey Köpfe reducirte, welche im schlimmen Falle, den man doch annehmen muß, in Faktions-Häupter sich verwandeln können. Und die temporelle Diktatur? sie würde unter Umständen in ein kürzer oder länger dauerndes Usurpations-System ausarten, und statt eines Monarchen (einer physischen Person) nur einen Despoten erzeugen, weil er sich aller Mittel bedienen würde, um auf seinem Posten zu bleiben.

Dieß wäre also das Resultat der auf die Trümmer einer nicht sowohl absoluten als negativ-unumschränkten Monarchie gegründeten Republik; dieß wäre also das Resultat einer sogenannten republikanischen Form der obersten Gewalt in einem so großen und durch Eroberungen noch vergrößerten Staate, daß das Problem durch die Erfahrungen in Bezug auf die physische und moralische Person der obersten Gewalt sich in die Nothwendigkeit einer physischen Person auflöse, welche durch die Einzelnheit ihrer Gewalt-Uebung die Einheit derselben allein

allein bewirken könnte? — Und diese physische Person — soll Consul, Diktator, Protektor, Statthalter, Doge, Präsident, Direktor oder König heißen? wer soll sie und wie soll sie gewählt, beschränkt, die Zeit der Dauer ihrer Gewalt bestimmt werden? soll sie lebenslänglich oder nicht seyn; und da alle Erfahrungen der Revolution und der Verfassung gegen die letzte Bestimmungen streiten, auf welche physische Person und unter welchen Modifikationen soll die **Dynastie-Regierung der Republik** übertragen werden? —

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachschrift.

Dieser Aufsatz war schon in den letzten Tagen des Oktobers 1799 vollendet, als die wider alle damahlige Vermuthung früher eingetretene Revolution in der Constitution der obersten Gewalt am achtzehnten Brümaire ausbrach. Ich habe nicht geglaubt, daß sich der ganze Knaul der Intriken, der Herrsch- Plünderungs- und Revolutionssucht zu einem so schnellen und entscheidenden Resultate entwickeln würde. Bey der praktischen Kenntniß, welche sich der Verfasser von dem Gange und den Wirkungen der französischen Vefassung durch eine höchst unglückliche Erfahrung erworben hat, überläßt er es dem Publikum, zu urtheilen, in wieferne bey der Fortsetzung dieses Artikels seine Bemerkungen über die Mängel und Misbräuche derselben mit den Veränderungen übereinstimmen oder nicht, welche das **Consulat** und die Intermediair- Gesetzgebungs- Commissionen vornehmen werden.

Im November 1799.

IV.

Aktenstücke zur Geschichte eines durch Landstände vereitelten Entwurfs einer allgemeinen Schulverbesserung im Herzogthum Braunschweig.

(Beschluß.)

(S. N. St. Anz. VI. Bd. 28 St. S. 746.)

Carl Wilhelm Ferdinand Herzog ꝛc. Wir haben zu seiner Zeit erhalten, was ihr unter dem 10. November v. J. wegen des neu errichteten Schul-Directorii abermals bey Uns vorgestellet habt. So geneigt Wir nun immer sind alle wohlgemeinten, und auch das wahre Beste des Landes abzielenden Erinnerungen getreuer Stände, Unsere Landesväterliche Aufmerksamkeit zu gönnen, und nach Befinden, wenn solche wirklich nützlich und anwendbar befunden werden, davon zum gemeinen Besten Gebrauch zu machen; so würden Wir auch in diesem Falle dergleichen von euch eingereichte Vorstellungen gern gesehen, und mit jenen Gesinnungen erwogen haben, wenn solche von eurer Seite die Gränzen der Erinnerungen nicht überschritten hätten.

Da ihr aber euch auf Rechte stützen wollt, welche unerfindlich sind, und zu den erhobenen Widersprüchen nicht ein einziger Grund, weder im Allgemeinen, noch in der besondern Verfassung des hiesigen Landes vorhanden ist; der euch das Wort redet; so ist jene abermalige Vorstellung Uns völlig unerwartet gewesen. Wir könnten es bey Unserm Rescripto, vom 14ten September v. J. worin Wir euch wegen der Unzulänglichkeit eures Widerspruchs schon umständlich belehret haben, bewenden lassen. Wie Wir jedoch nicht angelegentlicher wünschen,

schen, als daß das gegenseitige, zu des Landes-Besten so heilsame Vertrauen zwischen Herrn und Stände, unerschüttert, unterhalten werden möge, auch eine jede sich darbietende Gelegenheit, da Wir euch Beweise geben können, wie sehr Wir Unserer Seits dieses Vertrauen bey zu behalten, bemühet sind, mit Vergnügen benutzen; so wollen Wir Uns nochmals und zum Ueberfluß in eine anderweitige Beleuchtung eurer Gründe einlassen, damit ihr Gelegenheit haben möget, euch von dem Ungrunde eurer Widersprüche durch eine weitere unpartheyische Betrachtung der Sache selbst zu überzeugen; In eurer obgedachten Vorstellung sucht ihr

a) theils der Landschaft überhaupt Befugnisse in Absicht der Concurrenz in Schulsachen zuzueignen, theils

b) Unsere Rechte wegen des neu errichteten Schul-Directorii zu bestreiten.

So viel jene Befugnisse betrifft, gestehet ihr zwar selbst ein, daß die Privilegia der Stände vom Jahre 1770 nichts ausdrückliches davon besagten. Da aber nach diesen Privilegiis in ähnlichen Fällen, als wegen Policey-Gesetze, oder wegen Landesherrlichen Verordnungen und Gesetze überhaupt, auch wegen derselben Declaration, ein treu gemeinter Rath erfodert worden, so könnet ihr eures Dafürhaltens nach, euch auch wohl ein gnädiges Gehör versprechen, wo von Schulsachen, auch wenn der Punkt der Religion dabey nicht in Betrachtung käme, die Rede sey.

Wenn ihr die Landtages-Handlungen von 1770 hiebey zu Rathe gezogen hättet; so würde es eurer Aufmerksamkeit nicht entgangen seyn, warum in den Privilegiis der Stände von 1770 von Schulsachen nichts enthalten sey. Ihr würdet alsdenn bemerket haben, daß der zweyte Artikel der damals übergebenen Privilegiorum — auf den Einrath der Stände mit gerichtet gewesen, daß aber dieser ganze Artikel verworfen, und darauf zwischen Herrn

und

und Ständen in dem 14ten Art. der confirmirten Privilegiorum festgesetzet worden, in wie ferne der Rath der Stände zu erfordern seyn mögte.

Das von den Policey-Gesetzen hergenommene Beyspiel beweiset hier nichts. Der 21ste Artikel des Landtages-Abschiedes von 1770 bestimmet deutlich, warum euer patriotisches Gutachten bey der Sammlung und Revision der ältern und neuern Policey-Gesetze erfordert werden solle, über welchen einzelnen Fall ihr hoffentlich die Nothwendigkeit eures Gutachtens in allen Policeysachen nicht ausdehnen werdet.

Nicht anders verhält es sich auch mit den zum Beyspiel angeführten Landesherrlichen Verordnungen und Gesetzen, weshalben ihr euch auf den Art. 10 der Privilegiorum de 1770 bezeichnet, da doch die Worte dieses Artikels:

„so oft die Umstände es nöthig und rathsam machen,"

die Gränzen dieses räthlichen Guthachtens bestimmt angegeben, welches zugleich auch von den Declarationen der Gesetze, Inhalts des Art. 12 des Landes-Recesses von 1775 gilt.

Wir haben Uns schon vorhin erkläret, daß Wir in Absicht des Schul-Directorii eure Erinnerungen gern gehöret haben würden, und werden auch in Schulsachen überhaupt, wenn die Vorschläge nützlich und heilsam sind, solche nicht unbenutzet lassen, wovon Wir euch den deutlichsten Beweis gegeben haben, daß Wir eure im Jahre 1768 und 1775 dieserhalben gethanen Verbesserungs-Vorschläge zur Wirklichkeit gebracht haben; nur werdet ihr euch von selbst bescheiden, daß solches nichts weiter, als ein räthliches Gutachten, nicht aber eine, auf unerfindliche Gerechtsame gegründete Befugnisse, zum Widersprnch seyn könne.

Was nun die, von euch dem neu errichteten Schul-Directorio entgegen gesetzte Widersprüche betrifft, so wollen Wir solche, da sie in eurer Vorstellung vom 10ten

November

November v. J. zerstreuet sind um sie unter einem Gesichtspunct zu bringen zusammen fassen und bestehen solche in folgenden.

1. Es sey von jeher nicht thunlich befunden worden, die Zahl der Ober-Collegiorum zu vermehren.

   Man sey ursprünglich nur dem Landesherrn Gehorsam schuldig; Man könne also seinen Gehorsam nicht auf andere Collegia, als worauf man schon verwiesen, erstrecken.

2. Es sey durch das Rescript vom 23sten July, 1722 versichert worden, daß die Zahl der höhern Landes-Collegiorum nicht vermehret werden solle;

3. Das Consistorium habe von jeher die Aufsicht über die Schulen gehabt, woraus ein Herkommen erwachsen, von welchem nicht abgegangen werden könne.

4. Die Kirchen-Ordnung gründet sich auf Pacta. Nach dieser Ordnung solle sich alles in Kirchensachen und was dahin gehöret, nach des Landesherrn und des Consistorii Verordnung richten.

   Schulsachen gehörten nun zur Aufsicht des Consistorii; es müßten also solche demselben nicht entnommen werden.

5. Das Consistorium habe über die Reinigkeit der Lehre zu halten, folglich auch über den Religions-Unterricht in den Schulen.

6. Die Stände wären Consiliarii perpetui patriae sie müßten also in diesen auf die Religions-Versicherung bey den Schulen Bezug habenden Sachen, um Rath gefraget werden.

Wenn ihr ad 1. anführet, daß es von jeher nicht thunlich befunden worden, die Zahl der Ober-Collegiorum zu vermehren; so kann dieses doch wohl nichts weiter seyn, als daß es bisher an Gelegenheit gefehlet habe, es wirklich zu thun.

Denn

Wenn soll solches einen andern Verstand haben, so hätten davon, als von einer Thatsache, billig Beweise angeführet werden sollen. Daraus aber, daß solches bisher nicht geschehen, werdet ihr doch wohl nicht auf eine überzeugende Art schließen wollen, daß es nicht geschehen könne?

Der Regel nach steht wohl einem jeden Landesherrn frey, zur Verwaltung der Regierungs-Geschäfte so viel LandesCollegia zu errichten, und nach eigenem Gefallen zu verändern, zu trennen, und aufzuheben, als er es der Wohlfahrt des Landes gemäß findet, wenn sonst keine Landesverträge hierunter Einschränkungen machen. Daß aber in hiesigen Landen Verträge entgegen stehen sollten, ist Uns wenigstens nicht bekannt, und hätten Wir wohl mit Recht erwarten mögen, daß ihr in einer so wichtigen — Unsere Landesherrl. Gerechtsame betreffenden Sache, Uns diejenigen Quellen, woraus ihr eure Befugnisse, solche zu schmälern, herleiten wollet, näher angezeiget hättet.

Ein Herkommen, worauf ihr euch beziehet, ist, wie euch bereits in Unserm Rescript vom 14ten September v. J. eröfnet worden, hier bey einer, auf Unserer Willkühr beruhenden Sache, gar nicht anwendlich.

Wenn nun aus den Befugnissen eines Landesherrn von selbst folget, daß er die Landes-Collegia nach der Wohlfahrt des Landes vermehren könne, wovon ihr in den benachbarten Staaten Beyspiele finden könnet; so vermögen Wir gar nicht abzusehen, wie ihr euren Gehorsam nur auf diejenigen Collegia, die bisher existiret, einschränken, und solche Aeußerung mit den Pflichten eines Unterthanen, ihr möget euch als einzelne Personen, oder als ein, aus verschiedenen Curien bestehendes Corpus betrachten, vereinbaren wollet.

Das Rescript vom 23sten July 1722, mag euch ad 2. auf keine Weise hiebey zu statten kommen. Selbst nach eurem Anführen wurden unter verschiedenen Deside-

riis

überhaupt aber beyden kein Sinn, woran natürlicher Weise gar nicht gedacht werden können, weil davon die Rede nicht war, untergelegt werden. Wie fehlerhaft überdem eine Schlußfolge sey, wenn man dasjenige, was von einem Tribunale gesagt ist, auf ein Tribunal seyendes Landescollegium anwenden will, ist zu auffallend, als daß es eurer Aufmerksamkeit entgehen sollte. Wir können zwar nicht glauben, daß ihr unter dem Worte: Tribunal, ein mehreres, als ein Rechts-Collegium verstehen und solches auf ein jedes anderes Collegium deuten solltet. Falls jedoch wider Vermuthen, ihr dergleichen Begriffe damit verbinden solltet; so wollen Wir euch auf dasjenige zurückführen, was im Jahre 1770, bey der von den Ständen nachgesuchten Confirmation der Privilegiorum vorgekommen ist. In dem 18ten Art. der überreichten Privilegiorum hieß es:

> Status — Können vor keine andere *Judicia*, als die Fürstl. Justiz-Canzley, und Fürstl. Hofgericht — imgleichen vor Fürstl. Consistorium in den dahin gehörigen Sachen, allein gezogen werden. Außer den bemeldeten *Judiciis* können keine Tribunalia im Lande angerichtet werden.

woraus sich deutlich ergiebt, daß ihr dem Worte Tribunal keinen andern Sinn, als den von einem Gerichtshofe, beygeleget habet, und werdet ihr daher diese eigene Erklärung, die auch an sich keiner andern fähig ist, wider euch gelten lassen.

Da nun das Schul-Directorium sich gar nicht mit einer Justiz-Pflege abgeben, sondern solche lediglich dem Fürstl. Consistorio in der Maaße, wie dasselbe solche bisher gehabt, verbleiben wird, so folgt von selbst, daß das Rescript vom 23sten July 1722, hier gar nicht anwendlich sey.

Ueberdem stehet auf dieses ganze Rescript, nachdem der Punct wegen Anlegung neuer Tribunalien im Lande bey der Confirmation der Ständischen Privilegien im

Jahre

Jahre 1770 zur Decision gekommen, keine fernere Rücksicht zu nehmen.

Denn nachdem von den Ständen dem 18ten Art. sub e) noch hinzugefüget wurde:

Außer den bemeldeten Judiciis können keine neue Tribunalia im Lande angerichtet werden;

so wurden zwar die übrigen, in diesem Artikel enthaltenen Puncte bewilliget; in Absicht dieses aber declariret, daß derselbe nicht zugestanden werden könne.

Die Stände ließen hierauf solchen fallen, worauf der 11te Art. der Privileg. de 1770 gefasset wurde, dessen Einsicht auch lehren wird, daß in demselben der Anlegung neuer Tribunalien mit keinem Worte gedacht wird. Bey solchen Umständen hätten Wir daher wohl erwarten mögen, daß ihr längst abgethanene Sachen keiner weitern Erwähnung gethan, noch weniger daraus für euch Befugnisse hergeleitet hättet.

Der 3te Grund eures Widerspruchs bestehet darin, daß das Consistorium von jeher die Aufsicht über die Schulen gehabt habe, woraus ein Herkommen erwachsen, von welchem nicht abgegangen werden könne.

So viel das Herkommen betrifft; so müssen Wir euch auf dasjenige, was in Unserm Rescript vom 14ten September v. J. darüber gesagt ist, verweisen.

Wenn ihr aber dabey noch einer — von Alters her zwischen Herrn und Ständen bestandenen Convention erwähnet; so hättet ihr wohl gethan, wenn ihr diese Uns unbekannte Convention näher gewiesen hättet; bis dahin Wir solche dahin gestellet seyn lassen müssen.

Sollte aber etwa die Kirchen-Ordnung nach dem 4ten Grunde, damit gemeinet seyn, so lassen Wir euch darauf folgendes ohnverhalten.

Nach diesem 4ten Grunde soll die Kirchen-Ordnung sich auf Pacta zwischen Herrn und Ständen gründen, und weil nach dieser Ordnung sich alles in Kirchersachen, und was dahin gehöret, nach des Landesherrn und

des Consistorii-Verordnung achten solle, Schulsachen aber zur Aufsicht des Consistorii bisher gehöret; so seyd ihr der Meinung, daß die Schulsachen auch demselben nicht entnommen werden könnten.

Zur Beweggründung dieses angenommenen Pacti führt ihr die Assecurationem religionis an:

Diese soll die Norm zwischen Herrn und Stände, sowohl in Ansehung der, in der Augsburgischen Confession und Corpore doctrinae Julii enthaltenen Lehrpuncte, als auch der, in hiesigen Landen erlassenen Kirchen-Ordnung allgemein und unwiderruflich bestätiget sey; so erstrecke sich solche Bestätigung auch über den ganzen Inhalt, folglich auch über die darinn enthaltene Puncte sonder Zweifel mit, nach welchen alle Prediger und Schulbediente nicht nur für ihre Personen unter der allgemeinen Jurisdiction des Consistorii stehen, sondern auch in Kirchensachen, und N. B. **was dahin gehöret**, allein nach des Landesherrn und des Consistorii Verordnung sich zu achten haben müßten. Zu weiterer Unterstützung dieses Grundes habt ihr die Kirchenordnung Cap. 3. §. 2. angeführet.

Wir finden zuförderst aber nicht, daß der Schullehrer daselbst gedacht sey, sondern nur allein der Prediger erwähnt, als welche daselbst angewiesen worden, sich in Kirchensachen und **was dahin gehöret**, allein nach des Landesfürsten, und des Consistorii Verordnung zu achten.

Wenn Wir aber auch dieses bey Seite setzen wollten, so heißt es daselbst doch eigentlich:

> daß die Prediger nach Unsern des Landesfürsten Befehlen, und nächstdem nach Unsers Consistorii Verordnung sich zu achten haben.

und im §. 3. des gedachten 3ten Capitels:

> Alles sollen sie sich nicht unternehmen, Unsern in Kirchensachen ergangenen Befehlen (als von welchen, daß sie Gottes Wort gemäß seyn, billig zu prä-

präsumiren) unter einem oder dem andern Prätext sich zu widersetzen.

Nicht also nach des Consistorii Verordnung allein, wie ihr in dem Verfolge eurer Vorstellung vom 10ten November v. J. behauptet, sondern nach des Landesherrn, und nächstdem nach des Consistorii Verordnung, sollen die Prediger sich achten. Wenn Wir nun durch Unsere Verordnung vom 12ten Juny v. J. Unsere Willensmeinung, wie es in Schulangelegenheiten künftig gehalten werden solle, bekannt machen, und Unsere fernere Absichten durch das Schuldirectorium ausführen lassen, dabey auch den Predigern befehlen sich nach dieser Unserer solchergestalt bekannt gemachten Willensmeinung zu achten; so können Wir gar nicht absehen, wie der Kirchenordnung dadurch zu nahe getreten sey. Ueberhaupt aber hätte diese ganze Stelle, die nur für die Prediger eine Anweisung zum Gehorsam, gegen Landesherrliche Befehle ist, von euch billig nicht einmahl angeführet werden sollen.

Was aber hiernächst die Assecurationem religionis, wodurch die Kirchenordnung bestätiget worden, anbetrifft, so wollen Wir gern vermuthen, daß ihr solche bey Abfassung eurer Vorstellung nicht vor Augen gehabt, noch zu Rathe gezogen habt, sonst würde es nicht wohl zu erklären seyn, wie ihr behaupten möget, daß solche sich über den ganzen Inhalt der Kirchenordnung, und über alle deren Puncte erstrecke. Schon die Natur einer Assecurationem religionis hätte euch auf diesen Irthum aufmerksam machen, und dahin leiten sollen, daß ihr solche, bevor ihr mit dergleichen Aeußerungen hervorgegangen, genauer eingesehen hättet. Wann ihr dieselbe weiter zu Rathe ziehet; so werdet ihr finden, daß der Vorwurf dieser Versicherung nichts weiter sey, als die wahre reine christliche Lehre wie die in der ungeänderten Augsburgischen Confession, dem Corpore doctrinae Julio, und der Kirchenordnung begriffen.

Wie wäre es auch möglich, die vorhergehenden in der Assecuration befindlichen Worte:

welches Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten und abwenden wolle,

auf andere Nebensachen zu deuten, da in Kirchenvisitationis und Sachen, die die Administration der Kirchen-Güter betreffen, wegen der Beichte, Liturgie und andere Sachen, so manches seit der ersten Assecurationem religionis von Zeit zu Zeit, nach Landesherrl. und Oberbischöflichen Befugnissen abgeändert worden, und nach Zeit und Umständen abgeändert werden müssen, worauf ihr hoffentlich doch wohl nicht jenen frommen Wunsch hindeuten werdet.

So wenig nun die Assecurationem religionis nur irgend einen Scheingrund abgeben mag; so wenig wollen wir dasjenige, was ihr sonst noch aus der Kirchenordnung, in Absicht der Schullehrer, wegen dieser Assecurationis herleiten wollet, weiter berühren, da ihr von selbst einsehen werdet, daß dasjenige, was von Schullehrern gesagt ist, auf das Schul-Directorium nicht anwendlich seyn könne.

Der 5te Grund gehet dahin, daß das Consistorium über die Reinigkeit der Lehre zu halten, folglich auch über den Religionsunterricht in den Schulen die Aufsicht haben müsse.

Da Wir euch in Unserm Reseripto vom 14ten Sept. v. J. schon belehret hatten, daß es keiner Mitwirkung des Consistorii bedürfen würde, wenn es auf den Punct der Aufrechthaltung Assecurat. relig. ankomme, so müssen Wir es eurer eigenen Prüfung überlassen, mit welchen Gesinnungen Wir die Aeußerung in eurer Vorstellung vom 10ten Nov. v. J. aufnehmen mögen, nach welcher ihr auf diese Mitwirkung anjetzo sogar bestehet, und das Consistorium zu Wächtern und Richtern zwischen Herrn und Stände machen wollet, damit das Land keiner Gefahr ausgesetzet werden möge, daß Wir, der Assecurat.

curat. relig. zuwider, demselben eine der Augsburgischen Confession, dem Corpore doctrinae Julio und der Kirchenordnung widrige Lehre aufdringen, und durch das Schul-Directorium einführen lassen mögten. Da ihr die Kirchenordnung nach ihrem ganzen Inhalte durch die Assecurationem religionis bekräftiget zu seyn glaubt; hättet ihr auch billig dasjenige, was im 3ten §. des 3ten Cap. derselben vorkommt:

> Also sollen sie (die Prediger) sich nicht unternehmen, Unsere in Kirchensachen ergangene Befehle, (als von welchen, daß sie Gottes Wort gemäß seyn, billig zu präsumiren) sich zu widersetzen.

näher beherzigen sollen, alsdenn ihr gewiß solche Aeußerung nicht gethan haben würdet. Daß das Consistorium für die Beybehaltung der reinen Lehre zu wachen habe, ist ein Theil seiner Pflicht, aber wenn ihr die Pag. 98 und 99 der Kirchenordnung befindliche — von euch angeführte Stelle, unpartheyisch und ohne Vorurtheil gelesen hättet; so würdet ihr sogleich gefunden haben, daß dem Consistorio nicht ausschließlich diese Pflicht obliege, sondern daß auch, nach der daselbst befindlichen Verordnung vom 2ten März 1692.

> Unsern Geheimen-Räthen, als die nächst Uns für das Heil und die Wohlfarth des Vaterlandes, und darin begriffenen Status ecclesiastici mit zu sorgen verpflichtet seyn;

eine gleiche Vorsorge auferleget worden.

Wir werden nicht gestatten, daß das Schuldirectorium Lehrbücher in der Religion für sich, ohne bey Uns angefragt, und Genehmigung ausgewirket zu haben, einführe, und dann werden Wir, ohne daß es einer Consistorial-Censur bedarf von Selbst dessen schon eingedenk seyn, was die Assecurat. religionis von Uns fordert, bis dahin erwarten Wir auch von euch mit Recht, daß ihr billig von Uns präsumiret, daß Unsere Befehle dem Worte Gottes gemäß seyn werden. Die verschiedenen,

nen, diesem Puncte von euch bemerkten Hypothesen lassen Wir gänzlich unberührt. Sie sind zum Theil auf bloße künftige mögliche Ereignisse und angenommene willkürliche Grundsätze gebauet, zum Theil aber ist euch bereits in dem Rescript vom 14ten September v. J. das nöthige darüber gesagt worden.

Der 6te Grund endlich geht darauf hinaus, daß die Stände perpetui Consiliarii patriae wären, mithin dieselben in dieser, auf die Religionsversicherung bey den Schulen einen Bezug habenden Sache, um Rath gefraget werden müßten.

Wir müssen euch hiebey auf dasjenige zurückführen, was bey dem Landtage von 1768 in Absicht des Delid. gen. 12. vorgekommen, und wie damals zwar von den Ständen gefordert, daß sie als consiliarii perpetui patriae zu allen wichtigen, das Land und gemeine Beste betreffenden Veranstaltungen zugezogen werden mußten; daß dieselbe aber, nachdem deshalben ihnen die gehörige Remonstrationes geschehen, declariret:

daß sie nicht gemeinet wären, in andern Fällen sich als Consiliarii zu geriren, als in solchen wozu sie nach den Landtages-Abschieden, Recessen, Reversalien, Privilegiis und alten Herkommen sich verbunden erachteten.

Gleichergestalt verweisen Wir euch auf dasjenige was bey der Confirmation des 14ten Art. der Ständischen Privilegien bey besagtem Landtage vorgekommen. Das Resultat davon ist der 10te Art. der Privilegiorum de 1770, welcher in diesem Puncte die Maaße giebt.

Ob ihr nun nach solchen, oder nach irgend einigen Verträgen und Berechtigungen, ein Recht zu einer nöthigen Raths-Ertheilung habt, müssen wir eurer weitern Prüfung anheim stellen. Nur empfehlen Wir euch, dabey nicht unbemerkt zu lassen, daß selbst auf der Stände Vorschläge und deren Gutachten, das neue Schul-Directorium zur Wirklichkeit gekommen sey.

Wenn

Wenn ihr diesen Umstand gehörig beherziget; so wird es einer besondern Antwort auf dasjenige, was ihr wegen einer anderweitigen Einrichtung des Schul-Directorii die an sich nichts thunlich, und dem Zwecke gar nicht gemäß, auch mit dem Gutachten der Stände nicht allerdings übereinkommen würde, nicht bedürfen.

Andere von euch noch hin und wieder angeführte Puncte übergehen Wir, weil solche bereits in Unserm Rescript vom 14ten Sept. v. J. berührt sind.

Wie ihr nun nach allen diesen den Ungrund eurer vermeintlichen Widersprüche einsehen werdet; so fassen Wir zu euch, das Landesväterliche Vertrauen, daß ihr euch nunmehro beruhigen, und die Verordnung vom 12. Juny v. J. in schuldigem Gehorsam annehmen und befolgen werdet.

Wir können nicht glauben, daß ihr von eurer Seite zur Unterbrechung des Vertrauens zwischen Herrn und Stände selbst den Grund legen, und Uns in höchst unangenehme Weiterungen zu setzen geneigt seyn werdet.

Wir von Unserer Seite wollen zu eurer völligen Beruhigung gern die Versicherung nochmals wiederholen, daß Wir schon selbst Sorge tragen und solche Anordnungen machen werden, daß von dem neuen Schul-Directorio nichts, weder bey Verfertigung der neuen Schulbücher, noch sonst vorgenommen werde, daß der reinen christlichen — in der Augsburgischen Confession, dem Corpore doctrinae Julio, und der Kirchen-Ordnung enthaltenen Lehre zuwider laufe, und falls solches dennoch, wider alles Vermuthen, wirklich geschehen sollte, die Anzeige davon sowohl von den Ständen, als dem Consistorio allemals gern aufgenommen werden solle.

Ob ihr übrigens zur Erwählung des, zu dem Schul-Directorio zu prästirenden Mitgliedes, den Größern Ausschuß zusammen zu berufen, für nöthig findet, oder nicht, wird eurer Beurtheilung lediglich überlassen, inzwischen

zwischen sind Wir eurer weitern Erklärung bald möglichst gewärtiget.

Braunschweig den 24sten Januar 1787.

Jetzt schien die Sache dem engern Ausschusse so wichtig, daß er sich mit mehrere Ständen vereinigen und einen weitern oder größern Ausschuß zusammen laden zu müssen glaubte. Das Resultat der Verhandlungen in demselben enthält der nachfolgende Bericht.

Durchl. ꝛc.

Als Ew. Durchl. auf unsere, der zum Engern-Ausschusse verordneten, unterthänigste Vorstellungen wegen der Höchsten Verordnung, die Einrichtung eines Schul-Directorii über die sämmtlichen Schulen in hiesigen Landen betreffend, vom 12ten Juny 1786, zuletzt unterm 24sten Januar d. J. gnädigst rescribiret, daß es bey der Einrichtung des Schul-Directorii verbleibe, und es unserer Beurtheilung überlassen werde, ob zur Erwählung des zum Schul-Directorio zu präsentirenden Mitgliedes der Größere Ausschuß zusammen zu berufen, nöthig sey; so hat uns äußerst kränkend seyn müssen, daß nach dem besagten Höchsten Rescripte vom 24sten Januar d. J., wir in den Verdacht gekommen, daß Ew. Durchl. Landesherrl. Rechte wir nur einzuschränken suchen, und die Landtages-Abschiede-Recesse und Verordnungen weder recht eingesehen, noch gehörig überlegt haben.

Um zugleich hierüber unserer Mitstände des Größern Ausschusses Meinung zu vernehmen, und wegen des zum Schul-Directorio zu wählenden Mitgliedes das nöthige zu beschließen, haben wir in dieser das ganze Land und die Landesverfassung betreffenden wichtigen Angelegenheit zu der Zusammenberufung des Größern Ausschusses schreiten müssen, und sind also über dieselbe wir, zum Engern und Größern Ausschusse verordnete, in Conferenz und Deliberation getreten.

Wir

Wir haben den ganzen Inhalt der dieserwegen eingebrachten unterthänigsten Vorstellungen und der darauf eingegangenen Höchsten Rescripte, nach ihren an- und ausgeführten Gründen, den Recessen, Privilegien, der Landesverfassung, dem Herkommen und den übrigen dabey eintretenden Umständen, in gemeinschaftliche pflichtmäßige Ueberlegung genommen. Ew. Durchl. Höchste Gnade, daß aus den getreuen Ständen einer zum Mitgliede des Schul-Directorii zugezogen werden solle, erkennen Wir zwar in tiefster Unterthänigkeit, allein, da demselben die Auctorität beygelegt worden, daß unter desselben Aufsicht und Direction die sämmtlichen Schulen, derselben Lehrer, soviel das Schulwesen betrift, sämmtliche Geistliche und Civil-Obrigkeiten bloß und allein stehen, demselben völlige und gehorsame Folge leisten sollen, damit dem Fürstl. Consistorio die beständig gehabte Aufsicht über die Schulen entzogen wird, auch, da die einzuführende neue Schulbücher keiner Censur unterworfen sind, und die zugezogene auswärtige Mitglieder solchen Directorii nicht auf die Augsburgische Confession, das Corpus Doctrinae und die Fürstl. Kirchen-Ordnung, Eid und Pflicht geleistet haben; so würden wir die größte Verantwortung gegen unsere Mitstände, ja den Vorwurf des ganzen Landes auf uns laden, wenn wir solcher Einrichtung des Schul-Directorii dessen eigentliche Beschaffenheit und Verfassung uns noch unbekannt ist, sogleich beyzutreten, uns entschließen wollten.

Ew. Durchl. bitten wir zuvor unterthänigst, die devoteste Versicherung von uns anzunehmen, daß wir und alle getreue Stände sich nie einfallen lassen, durch Anmaßung einiger Rechte und Freyheiten, die ihnen nach der Landesverfassung nicht zustehen, die Höchste Landesherrl. Gerechtsame einzuschränken. Wir erkennen das Glück gar wohl, daß wir unter Ew. Durchl. preiswürdigsten Regierung stehen, und verabscheuen alle Grundsätze, Höchstdero Landesväterlichen auf das Wohl

der

der getreuen Unterthanen gerichteten Veranstaltungen, zu derselben gänzlichen Abwendung, einige Hinderung in den Weg zu legen; vielmehr machen wir es uns zur Pflicht, Ew. Durchl. Landesväterliche Absichten uns zum Beyspiele und Nachfolge reitzen zu lassen, und so viel gutes wirken zu helfen, als den Umständen nach möglich, und uns nach der Landesverfassung erlaubt ist. Mit diesen devotesten und patriotischen Gesinnungen haben wir über die Höchste Verordnung vom 12ten Juny 1786 unsere pflichtmäße Deliberationes gepflogen, dabey alles genau und reiflich erwogen, und befunden, daß uns Pflicht und Gewissen verbinden, Ew. Durchl. nach unserer Ueberzeugung und Erhaltung der Landesverfassung, und Abwendung aller in verschiedenen Betracht nachtheiligen Folgen mit devotester Freymüthigkeit weitere unterthänigste Vorstellung zu thun, und um deren gnädigste Aufnahme, wie uns solche der Art. 14 der Landes-Privilegien zum voraus versichert, in tiefster Ehrfurcht zu bitten.

Nach der besagten Höchsten Verordnung soll die Aufsicht über die Schulen allein dem Schul-Directorio übertragen, also dem Fürstl. Consistorio ganz entzogen werden. Bey dem letzten Landtage haben die Prälaten in ihrem 8ten Desiderio zu den Verbesserungen der Schul-Anstalten angetragen,

> wenn Serenissimus in Gnaden geruhen wollten, daß einem hohen Landes-Collegio, oder einer von Höchstderoselben unmittelbar verordneten der Sachen kundigen Commission, wozu einer aus den Ständen gezogen werden könnte, aufgegeben werde, einen Entwurf zu machen, und nachdem derselbe gnädigst genehmiget worden, darüber ungehindert und uneingeschränkt zu halten.

Dieses ist Inhalts Protoco vom 8ten May 1769, Se. Durchl. sehr wohlgefällig gewesen, und nur noch verlanget, daß jeder der Prälaten seine Meinung, wie

die

die geschehene Vorschläge zur Execution zu bringen, von sich gebe und einschicke. Es ist also schon gnädigst angenommen, und zwischen dem Durchl. Landesherrn und getreuen Ständen beliebet, daß die Verbesserung der Schul-Anstalten, einem hohen Landes-Collegio, oder einer verordneten der Sachen kundigen Commission aufgetragen, auch über die Execution getreue Landschaft noch gehöret werden solle. Diese Handelungen sind bey der allgemeinen Landschaftlichen Versammlung im Jahre 1775 fortgesetzet, und haben Serenissimus ad Desid. gen. 1. in dem Protoc. vom 18ten Januar 1775 gnädigst declariren lassen, daß Höchstdieselben erwartet haben, wie jeder der Prälaten seine Meinung, wie die geschehene Vorschläge zur Execution zu bringen, von sich geben und einschicken werde, daß es also bey dem vorhin gnädigst genehmigten Auftrage an ein hohes Landes-Collegium, oder eine der Sachen kundige Commission geblieben ist.

Bey den Landtages-Handlungen im Jahre 1769, haben getreue Stände unter andern angetragen, daß gewisse bey den Schulen beständig zu lassende Bücher zur Anleitung der Schulmeister angeschaffet würden, darauf von mir, dem Vice-Präsidenten und Abte Jerusalem, gnädigst verlanget worden, dieselbe zu benennen. Es wird mir gnädigst erlaubt seyn, mich hierüber besonders in Unterthänigkeit heraus zu lassen.

„Wie es, so bald mich die Vorsehung hierher berufen, ein beständig mir vor Augen schwebender Wunsch gewesen, zur Ehre und Nutzen meines neuen Vaterlandes und zur Zufriedenheit des besten Regenten, so weit meine wenige Einsicht und Erfahrung reichten, auch etwas beyzutragen, davon sich vielleicht noch einige Vorschläge und Entwürfe erhalten haben, dazu meine Vorschläge zur bessern Einrichtung der Real-Schulen gehören, so habe ich die zwey große Landschaftliche Versammlungen, als die beste Gelegenheit angesehen, durch die

Unter-

Uneerstützung der Stände und deren edlen allgemeinen patriotischen Sinn, alle die auf einen großen und heilsamen Zweck zielende Desideria, besonders wegen Verbesserung des Schulwesens, so viel gewisser in Erfüllung zu setzen, da zumahl der zur Beförderung alles guten unermüdete gnädigste Wille des besten Herzogs den Wünschen der Stände mit der huldreichsten Bereitwilligkeit immer entgegen kam. Nach dem Landtage habe ich mit beständiger Conferirung mit dem damaligen dirigirenden Minister, Geheimen-Rath von Schliestedt, den Versuch gemacht, wie viel Hofnung zur wirklichen Ausführung des Plans zu der besagten Verbesserung wohl seyn mögte; aber, da es die Absicht der Stände sowohl, als des Herrn war, daß die vorgesetzte Verbesserung durch alle Schulen im Lande, von den niedrigsten bis zum höchsten, im ganzen und auf einmahl geschehen solle, diese aber, wenn sie der Absicht entsprechen sollte, ungleich größere Ausgaben und so mannigfaltige Einrichtung erforderte, die bey dem damaligen Zustande der Finanzen und bey der Ueberhäufung von so vielen andern wichtigen Geschäften, wie der vorbenannte Minister selbst erkannt, und eingestanden, unmöglich waren. Nach vielen mit ihm darüber angestellten Ueberlegungen, war das Resultat, daß, da unvollkommene übereilte Plane, wie übel eingerichtete neue Häuser, doch eben so viel Geld kosten, und zum Nachtheile der Stadt, die sie mit hätten verschönern können, eben so lange stehen bleiben, die Ausführung vorerst noch bis auf eine günstigere Zeit auszusetzen sey. Hierzu haben die Umstände zur Zeit der allgemeinen Landschaftl. Versammlung im Jahre 1775 eben so wenig Hofnung gegeben. Der patriotische Eifer der Stände und die huldreichste Gesinnungen des Höchsten Landesherrn blieben sich zwar gleich; da aber die Landesumstände in Absicht auf die vollkommene Schulverbesserung nach dieselben, zum Theil auch ganz andere Ideen darüber indessen angenommen worden, so war

auch

auch dasmahl noch eben so wenig von einer vollkommenen Ausführung etwas zu erwarten. Zu dessen Beweise darf ich nur anführen, daß, als die Stände bey der Landschaftl. Versammlung zur Fortdauer des alten Glanzes der Universität Helmstädt, als des ersten Kleinodes des Landes, wünschten, daß denen dasigen Lehrern einige Gehülfen gegeben werden mögten, andere Mittel gewählet worden, die nothwendig eine ganz entgegengesetzte Wirkung haben mußten, welches die Stände erkanten, und dagegen zum fünftenmale dringendste Vorstellung thaten, dagegen aber auch fünfmal abgewiesen wurden.*) Ich hoffe, daß dieses zu meiner Rechtfertigung hinreichend seyn wird, daß die nicht erfüllte Erwartung der vollständigen Ausführungen, nicht in meiner Nachsicht gelegen **)."

Bey einer von getreuen Ständen mit in Vorschlag gebrachten Commission, ist uns, denen zum Engern Ausschusse verordneten, erinnerlich und bekannt, daß vorausgesetzet und gebeten worden, daß dieselbe nur einen Entwurf machen, und der Höchste Landesherr darüber halten lassen möge, also, wie in dergleichen Fällen jederzeit geschehen, nicht beständig fortdaure, auch aus Männern, die bisher in Fürstl. Diensten gestanden, der hiesigen Verfassung und des Landes kundig, und als Geistliche oder Schullehrer, nach Fürstl. Kirchen-Ordnung de 1709 C. I. §. 2 und 3, auf die Augsburgische Confession, das Corpus doctrinae Julium und die Fürstl. Kirchen-Ordnung schon Eid und Pflicht geleistet haben, bestehen werde, wie die Höchsten Landesherren über derselben kräftige Erhaltung und genaue Befolgung der gnädigsten

*) Von diesen Verhandlungen ein andermal.

**) Diese ganze Rechtfertigung geht also dahin, daß in der Sache der Schulverbesserung bisher nichts geschehen ist, weil man im Ministerium selbst die Sache nicht ernstlich wollte.

digsten Assecurationes der getreuen Landschaft ertheilet haben. Ferner haben getreue Stände dafür halten müssen, und gebeten, daß, wenn eine Commission gnädigst angeordnet werden sollte, dieselbe, wie in solchen Fällen allzeit beobachtet worden, wegen der Ausführung zur Verbesserung des Schulwesens an Ew. Durchl. unterthänigsten Bericht zu erstatten habe, damit darauf von Ew. Durchl., oder Höchstdero Fürstl. Ministerio oder Fürstl. Consistorio nach dem Befinden und der Landesverfassung, die nöthigen Befehle und Verordnungen erlassen werden.

Nach der gnädigsten Verordnung vom 12ten Juny 1786 soll aber das Schul-Directorium ein beständiges Collegium bleiben, unmittelbar Verordnungen und Befehle in Schulsachen, auch an die Obrigkeiten erlassen, damit dasselbe zugleich die Auctorität erlangen würde, die Fürstl. Schulordnung de 1753 willkührlich zu ändern, oder aufzuheben, dergleichen noch keinem Fürstl. Collegio verstattet worden. Die zum Schul-Directorio gezogene auswärtige Mitglieder haben sich, daß sie sich zu den Lehren der Augsburgischen Confession des Corporis doctrinae Julii und der Fürstl. Kirchen-Ordnung bekennen, noch nicht bekannt gemacht, wohl aber deshalb großen Verdacht, als der Schulrath Campe durch die in seinen Fragmenten für die Lehren aller Religions-Secten hegende gleiche Neigung, wider sich, haben auch auf obbemeldete Lehren nicht Eid und Pflicht geleistet, wie die in der Höchsten Assecuratione Religionis mit benante Kirchen-Ordnung C. I. §. 3. von allen Kirchen- und Schullehrern erfodert.

Von solchen Mitgliedern des Schul-Directorii ist die Einführung neuer Schulbücher, obgleich selbige den Unterthanen nicht zur Last fallen sollen, höchst bedenklich, ja gefährlich, wenn selbige ohne Censur des Fürstl. Consistorii oder der Theologische Facultät zu Helmstädt. gedruckt werden, welche Censur in dem bey der Fürstl. Kir-

chen-

chen-Ordnung befindlichen Fürstl. Edicts vom 9ten März 1692, pag. 96 so nachdrücklich verordnet, wie auch dieses Edict hernach in der Kirchen-Ordnung C. I. §. 3. bestätiget worden. Die Preßfreyheit und Entziehung der Censur bey den einzuführenden Schulbüchern muß uns schon darin bestärken, daß die vorbesagte Mitglieder des Schul-Directorii, unsern bestätigten Religionssätzen nicht getreu seyn, und eben dieserwegen der Censur sich nicht unterwerfen wollen, die sie nicht scheuen dürfen, wenn sie nicht nach ihrer Art zu reden, damit außer der Religion, nur Aufklärung schaffen wollen, davon der Begrif noch dunkel und ungewiß ist, die aber allzeit den Landleuten mehr schädlich als nützlich seyn würde *).

Die Erfahrung hat schon gelehret, daß bey öffentlicher Einführung neuer Religions-Lehrbücher, ohngeachtet der bey derselben Verfertigung angewandten Behutsamkeit und Klugheit, es dennoch nicht zu verhüten gestanden, daß nicht erst viele Jahre lang darüber Unruhen und Zerrüttungen entstanden. Auch dieserwegen wird derselben vorhergehende Censur um so nöthiger seyn, ohne welche nicht abzuwenden seyn wird, daß darin gefährliche Sätze für die Religion verstecket werden können.

In dem angeführten Edicte de 1692 ist dem Fürstl. Consistorio ernstlich und nachdrücklich anbefohlen, auf die reine Lehre der Religion in Kirchen und Schulen die größte Aufmerksamkeit zu wenden, welches jetzo bey den durch die bekannte öffentliche Schriften immer sich weiter ausbreitenden Religions-Irrlehren um so nothwendiger ist, als nach dem Landtages-Abschiede de 1770 Art. 46, es schon damahl so schwer gehalten, zu erledigten Kirchen-

*) Auch hier treibt man wieder nur Argwohn; Argwohn, daß die Mitglieder des Schulcollegium darum nur die Censur scheuen, weil sie es mit der Religion nicht gut meinen; Argwohn, daß die Aufklärung, welche sie befördern wollen, nur schädlicher seyn werde, u. s. w.

chen-Dienſten Männer eines Apoſtoliſchen Sinnes und Wandels zu finden, darauf der erſte Religions-Unterricht, wie allen übrigen Ständen auf ihre ganze Lebenszeit, den ſtärkſten Einfluß hat.

Dem Fürſtl. Conſiſtorio iſt von dem Höchſten Landesherrn das Exercitium juris Episcopalis, wie der Fürſtl. Juſtiz-Canzley und dem Hofgerichte, die Adminiſtration der Juſtiz übertragen, darauf in dieſem Betracht die Landesverfaſſung und das Herkommen beruhet.

Wie in den Fürſtl. Kirchen-Ordnungen, und zuletzt in der Fürſtl. Schul-Ordnung de 1753 dem Conſiſtorio die Aufſicht über die Schulen anbefohlen worden, auch die Kirchen-Viſitationes beſtändig auf die Schulen mit gerichtet geweſen, ſo ſollen nach dem Landtages-Abſchiede vom 27ſten Junny 1619 Art. 2. die Special-Viſitationes fleißig gehalten, die befundene Mängel an Fürſtl. Conſiſtorium geſchickt und daſelbſt abgethan werden.

Die Schulſachen haben nach den ältern und neuern Kirchen-Ordnungen vor Fürſtl. Conſiſtorium gehöret, daher auf dieſelben auch die Landesherrl. Aſſecuratio vom 24ſten März 1710 gehet, in den Worten:

> das Conſiſtorium aber bleibet bey der Expedition der bisher darinnen tractirten Negotiorum, und hat ſich nach der jüngſt publicirten Kirchen-Ordnung und andern aus dem Geheimen Raths-Collegio ihm zukommenden Verfaſſungen zu richten.

Dieſes müſſen wir für das Herkommen bey der Verfaſſung der Schulen halten, welches in dem Eingange des Landtages-Abſchiedes de 1770, und des Landes-Receſſes de 1775 getreuen Ständen vorbehalten, auch am Schluſſe des letztern dahin beſtätiget worden, daß daſſelbe nebſt den vorhin ertheilten Reverſalien, errichteten Landtages-Abſchieden, Receſſen, Verträgen, Privilegien, in ihrer völligen Kraft und Verbindlichkeit bleiben ſoll. Wie ſolches Herkommen den Verträgen und Privilegien an die Seite geſetzet worden, ſo wird darunter, mit

Bey-

Beyfall der deutschen Staats-Rechtsgelehrten, alles dasjenige verstanden, was in den ausdrücklichen Verträgen, Recessen und Gesetzen nicht versehen, jedoch vorhin mit stillschweigender Einwilligung, also mit Wissen und Willen derjenigen, die es betrifft, also gehalten worden.

Wenn nun zwar in den Privilegien von der getreuen Stände-Zuziehung in Kirchen und Schulsachen, auch von der dem Fürstl. Consistorio von den ältern Zeiten bis jetzt übertragenen Aufsicht über die Schulen das hierher gehörige nicht ausdrücklich enthalten, so bestärket jedoch hierin das Herkommen der Landtages-Abschied vom 22. November 1643, Art. 5, in dem hier beygefügten Extracte sub Nr. 1. *) daß, wegen der bey Kirchen und Schulen

*) „Fünftens ist Reichs- und Weltkundig, in was zerrütteten Zustande und Confusion dieses Fürstenthum eine geraume zeithero in Ecclesiasticis, civilibus et militaribus gestanden, S. F. Gl., auch solange die Haupt-Festung Wolfenbüttel, und mit derselben fast die dispositio über das ganze Land, in fremder Gewalt gewesen, keine freye Hand zu genugsamer Remedirung gehabt, dazu aber nunmehr nach erfolgter Recuperation gedachter Festung besser zu gelangen getraue, und dahero gänzlich entschlossen, von Beförderung der Ehre Gottes, Abschaffung aller bey den Kirchen, Schulen, Stifft-Klöstern und was dem anhängig eingerissenen Mangel, Insonderheit auch, wie die Stifft und Klöstere in bessern wollverantwortlichen Stand und Gebrauch, jedoch alles zu Gottes Ehre, und keinen andern als Geistlichen Sachen zu bringen, einen Gott wohlgefälligen Anfang zu machen, Dero Behuf auch entweder bey angestellten General-Consistoriis" „oder auch andern veranlaßeten „Zusammenkünften der getreuen Landschaft wohlmeinent„lichen Einraths zu gebrauchen, so haben sothanen S. „F. Gl. Erbieten die getreue Landschaft mit unterthä„nigem

Schulen eingerissener Mängel, der getreuen Landschaft wohlmeinentlichen Einraths zu gebrauchen, dieselbe auch aus ihren Mitteln einige ernannt, um des Vaterlandes Wohlergehen, auch hierin, nach äußersten Kräften zu befördern.

Sollte aber obige Erklärung des in den Recessen bestätigten Herkommens in Zweifel gezogen werden, also Inhalts des Art. 14, der im Jahre 1770 gnädigst confirmirten Landesprivilegien, über derselben eigentlichen Sinn Irrungen entstehen, dabey niemals eine einseitige Interpretation Statt finden soll, so ist in dem Art. 8. der besagten Landes-Privilegien festgesetzet; daß wegen der in Betracht der Landesverfassung vorfallenden Irrungen nebst Fürstl. Geheimen-Räthen auch einige von den Mitständen solche Beschwerden und Landes-Gebrechen gütlich beyzulegen suchen sollen.

Wir leben jedoch noch der devotesten Hofnung, daß es dessen nicht bedürfen würde, da nach der Landesherrl. Constitution vom 30sten August 1699 das Fürstl. Geheimeraths-Collegium den statum publicum insgemein und in allen Stücken, auch was ad potestatem legislatoriam, jus edicendi et constituendi, also auch in Schulsachen, gehörig ist, zu respiciren haben, und was

„nigem hohen Dank acceptiret, auch sich anheischgi ge-
„machet, bey vorhergehenden Conferentien, darzu Sie
„ihres Mittels Hrn. D. Georgium Calixtum, Abten
„zu Königslutter, Cunradum Barpken, Canon. des
„Stifftes St. Blasii in Braunschweig, Obristleutenan-
„ten Friedrich Wilhelm Gans, Carl von Cram, Jacob
„von Oberg, Christian Ackenhausen Vgr. zu Königslut-
„ter, Land-Syndicum Justum Bröders, hiemit ernannt,
„haben wollen, mit ihrem Bedenken S. F. Gl. nicht
„aus Handen zu gehen, sondern des Vaterlands Wohl-
„ergehen auch hierin nach äußersten Kräften zu beför-
„dern."

was dahin seiner Eigenschaft nach gerechnet werden kann, nicht an andere Collegia gezogen werden soll. Dabey haben die Ausführungen in Schulsachen dem Fürstl. Consistorio obgelegen, welchem bisher in keinem Stücke etwas entzogen ist, darüber demselben in der Kirchen-Ordnung die Direction und Aufsicht übertragen worden. Das auf vorhergegangenes ausdrückliches unterthänigstes zugleich in Betracht des Consistorii gerichtetes Suchen der getreuen Stände, ergangene Fürstl. Rescript vom 23sten July 1722 bestimmet, daß außer der Canzley, Hofgerichte und Consistorio neue Tribunalia nicht zu admittiren, daraus folget, daß die Sachen samt und sonders, welche bisher vor jedes Collegium gehöret, bey demselben, also bey dem Consistorio die Schulsachen, bleiben sollen, ohne welche Folge dem besagten höchsten Rescripte eine Kraft und Wirkung nicht wird beyzulegen seyn. Wie das Wort: Tribunal, bey den Römern nicht ein Judicium, sondern nur locum Judicii angezeiget; so ist dasselbe hernach in Deutschland in verschiedenem Verstande, und hier von den Ständen für ein jedes hohes Collegium, wie sie vorher die drey Landes-Collegia genannt, genommen. Darauf sind sie durch die Landesverfassung geleitet, die bey gegenwärtigem Falle in der hergebrachten Regierungsform durch die benante drey hohen Collegia in hiesigen Landen bestehet.

Die angeführte Constitution de 1699 und das Fürstl. Rescript de 1722 sind beyde auf der getreuen Stände unterthänigste Vorstellungen ergangen, gehen also auf die Landschaftl. Gerechtsame und Herkommen, desfalls Ew. Durchl. bey dem Ruhmvollen Antritte Dero glorreichen Regierung in der ertheilten Höchsten Confirmation der Landesprivilegien und des juris primogenitiurae vom 15ten April 1780 gnädigst versichert haben, daß Höchstdieselben die den

drey Curien insgesamt sowohl, als jeder Curie insbesondere zu stehende wohlhergebrachte Freyheiten

und Privilegia, Landes-Reversalien, die vorhandene Landtags-Abschiede, Landes-Constitutiones, so viel selbige die gemeine Landschaft betreffend, wie solche in dem mit dem Landtages-Abschiede vom 9ten April 1770 zugleich publicirten Extracte derselben enthalten, auch übrige durch ein Rechtbeständiges Herkommen wohlhergebrachte gute Gewohnheiten gänzlich und unverbrüchlich halten, sie dabey unbetrübet, und unbehindert lassen, und so viel an Ew. Durchl., darob seyn wollen, daß die getreue Landstände und ihre Nachkommen, dabey samt und sonders geschützet und gehandhabet werden sollen.

Wie der getreuen Landschaft in dem Landtages-Abschiede de 1770 und dem Landes-Recesse de 1775 das Herkommen vorbehalten und versichert auch solches in dem Intreitu der im Jahre 1770 confirmirten Landes-Privilegien, und daß über die verbindlichen Compactata mit allem Ernste und Nachdrucke zu halten, gnädigst bestätiget worden, wenn es gleich in den Privilegien nicht enthalten, in seiner Kraft geblieben.

Die Landes-Privilegia bestärken Art. 10, daß die gnädigsten Landesherren getreue Stände jederzeit, als perpetuos patriae Consiliarios, bey Abfassung Landesfürstl. Gesetze und Verordnungen von Zeit zu Zeit in Rath genommen haben. Dieserwegen soll nach dem Landtages-Abschiede de 1770 Art. 21. über die Polizey-Gesetze von getreuen Ständen deren patriotisches Gutachten erfodert, nach dem Art. 33 getreue Landschaft bey Abfassung einer allgemeinen Forst- und Holz-Ordnung, mit ihren Vorschlägen und Beyrath gnädigst gehöret, und nach dem Art. 44 wegen der Meyer-Zinsen zum Besten der Gutsherren, nach eingeholtem Rathe getreuer Stände das weitere verfüget, auch in dem Art. 12 des Landes-Recesses de 1775 sind Se. Durchl. gnädigst geneigt, bey Ertheilung vim legis publicae haben sollen-

den

den Declarationen, so oft die Umstände es nöthig und rathsam machen, der getreuen Stände Gutachten zu vernehmen und derselben Beyraths sich zu bedienen, dahin fürnehmlich alles, was die Landesverfassung, Landeswohlfahrt und das allgemeine Landesbeste betrifft, gehöret. Dieses beruhet schon in dem Herkommen, da in dem Landtages-Abschiede vom 21sten Juny 1639 die Hofgerichtsordnung den Ständen, ihre Erinnerung dabey zu thun, zugestellet werden soll. Als im Jahre 1703 den Ständen die Wege-Ordnung, um dazu dienliche Erinnerungen beyzutragen, communicirt worden, und dieselben ad Protoc. den 5ten Nov. 1703 danken, daß alles Receßmäßig hierunter beobachtet, und gebeten, in alo aut pariti casu darunter zu continuiren, wurde ihnen vom Fürstl. Ministerio die Antwort ertheilet, daß auch in andern Puncten die Landschaft bey ihren Privilegiis und Recessen gern lassen wolle. Dieses ist in der Resolutione Gravaminum vom 10ten Febr. 1730 noch klärer ausgedrücket, in den Worten:

> 4. Erinnern sich Ihro Durchl. gar wohl, was Dero gehorsamen Landschaft wegen der Zuziehung bey Einricht- und Revidirung der Landes-Constitutionen und Verordnungen in denenselbigen ertheilten Privilegiis versprochen worden, und wollen Ihro Durchl. es dabey in alle Wege bewenden lassen.

Die Kirchen-Ordnung ist darunter um so mehr zu nehmen, als nach dem Fürstl. Ausschreiben wegen Handhabung der Fürstl. Kirchen-Ordnung und verordneten Consistorii vom 16ten Januar 1593. D. Julius mit der Landschaft Beliebung eine Christliche und in Gottes Wort wohlgegründete Kirchen-Ordnung promulgiren lassen, ingleichen, daß: Inhalts des schon angeführten Landtages-Abschiedes vom 22sten Nov. 1643 Art. 5, sub Nr. 1., zu Abschaffung aller bey den Kirchen, Schulen, Stift- und Clöstern, und was dem anhängig, bey angestelleten General-Consistoriis oder auch andern veran-

veranlaßten Zusammenkünften der getreuen Landschaft wohlmeinentlichen Rath zu gebrauchen, ferner, daß in dem Landtages-Abschiede vom 10ten October 1682, Art. 11. wie beygehender Extract sub Nr. 2. besaget *) enthalten; da Sr. Durchl. über die Policey-Ordnung der getreuen Landschaft etwa habende Monita gnädigst vernehmen wollen,

Sie auch nicht weniger gnädigst geneigt sind, die Kirchen-Ordnung auf gleiche Weise revidiren zu lassen, und darüber ernstlich zu halten.

Dieses haben zugleich Ew. Durchl., wie Dero Durchlauchtigste Vorfahren an der Regierung, in der den 10ten April 1780 ertheilten höchsten Assecuratione Religionis, gnädigst bestätiget, daß

die sämtlichen getreuen Stände dieses Herzogthums an Prälaten, Ritterschaft und Städten die unveränderte Augsburgische Confession wie dieselbe im Jahre 1530 auf öffentlichem Reichstage übergeben worden,

*) „Zum eilften, weil auch des gnädigsten Landesfürsten Durchl. längsthero die Einführung der von der gehorsamen Landschaft unterthänigst erwähnten verbesserten Policey-Ordnung von selbsten verlangen, solches aber quoad praxin vieler dabey einlaufender Puncten halber, auf der Conformität mit den benachbarten Landen beruhet; „So wollen Se. Durchl. zuförderst mit Dero Her„ren Vettern gelegentlich darüber communiciren, darauf „Dero getreuen Landschaft etwa habende Monita gnä„digst vernehmen, und das Werk nach Möglichkeit be„fördern;" wie sie dann auch nicht weniger gnädigst gemeinet seyn, die Kirchen-Ordnunge auf gleiche Weise revidiren zu lassen, und darüber ernstlich zu halten, daß derselben in allen Stücken nachgelebet, auf dem Lande auch in denen Kirchenagendis keine Discrepantz vermittels an die Superintendenten ablassen; den gnädigsten Rescripten geduldet werden sollen."

worden, das Corpus Doctrinae Julium und publicirte Kirchenordnung für die hiesige Lande nicht allein beliebet und angenommen, sondern auch (die höchsten Landesherren), sich dessen mit vorgemeldeter Landschaft vollkommlich und unwiderruflich verglei-chen und vertragen haben.

Zu Ew. Durchl. bekannten Gerechtigkeitsliebe kön-nen wir noch allzeit die devoteste Hoffnung fassen, daß Höchstdieselben, wie über die Fürstl. Kirchen-Ordnung, die Höchsten-Landesherren sich mit getreuen Ständen ver-gleichen und vertragen, auch diese vorhin in Kirchen- und Schul-Sachen zugezogen, und derselben wohlmeinent-lichen Rath gebrauchet haben, also jetzo uns wegen der aus der Fürstl. Verordnung vom 12ten Juny 1786 fol-gende Abänderung und Abweichung von der Fürstl. Kir-chen-Ordnung in Schulsachen gnädigst zu hören geruhen werden.

Wir fürchten zwar nicht, daß Ew. Durchl. sol-che Verfügungen, wenn sie zu Höchst Dero erleuchteten Kenntnisse kommen, zulassen werden, die gegen die Grundsätze der gnädigst assecurirten Religion gehen, hal-ten uns jedoch dabey auch allzeit verpflichtet, unterthä-nigst zu suchen, daß wir nach der Verfassung und dem Herkommen zu den Schulsachen in so ferne mitgezogen, und dadurch in den Stand gesetzet werden, zur Beruhi-gung unserer Mitstände und des ganzen Landes, Ew. Durchl. wohlthätige Absichten zur Verbesserung des Schulwesens, der Landes und Religions-Verfassung ge-mäß, befördern zu helfen.

Dieserwegen bitten Ew. Durchl. wir in Ehrfurchts-voller Devotion, Dero Höchstes Vertrauen uns dahin gnädigst zu gönnen, daß mit unserm Zuthun, das Schul-Collegium die Einrichtung erhalte, daß die Reli-gions- und Landes-Verfassung, auch das Herkommen, dadurch gesichert werde, und der getreuen Stände und Obrigkeiten wohlhergebrachte Rechte nicht darunter lei-

den,

den, und zu diesem Ende eine Commission aus Fürstl. Ministerio, drey Landständen, als aus jeder Curie einem, daß dieselben von uns gewählet und unterthänigst benannt werden, auch aus einem oder zwey Gliedern des Fürstl. Consistorii, gnädigst zu verordnen, welche Commission die Einrichtung und Verfassung, das Verfahren und die Gränzen des Schul-Collegii in Betracht des Schulwesens bestimme und festsetze.

Wir verharren in tiefster Devotion ꝛc.

Braunschweig den 28. April 1787.

Hier nur noch das letzte Rescript des Herzogs:

Carl Wilhelm Ferdinand Herzog ꝛc. Wir haben Uns umständlich vortragen lassen, was ihr und der Größere Ausschuß unter dem 28sten April d. J. wegen des errichteten Schul-Directorii weiter vorgestellet habet. Bey der wiederholten und umständlichen Auseinandersetzung der Gründe, worauf Unsere Landesherrliche und Ober-Bischofliche Befugnisse in dieser Sache beruhen, hatten Wir nun nicht vermuthet, daß ihr fortfahren würdet unstatthafte Behauptungen von vermeinten Gerichtsamen in dieser Angelegenheit einzuflechten, und daß der Größere Ausschuß mit euch gleiche Gesinnungen äussern würde. Wir wollen Uns mit einer umständlichen abermaligen Widerlegung der größten Theils vorhin schon vorgebrachten Gründe, worauf euch das dahin gehörige bereits vorhin schon gesagt ist, vorjetzo um so weniger befassen, als ihr bey einer unpartheyischen Prüfung desjenigen, was bey den Landtages-Handlungen von 1768, bis 1770 besonders bey der Confirmation der von den Ständen eingereichten Privilegiorum ad Pivil. 2 und 14 vorgekommen, leicht finden werdet, wie sehr sothane Handlungen euch entgegen stehen, und wie wenig Grund ihr habet, euch auf Verträge, Privilegia, und ein wohl hergebrachtes rechtliches Herkommen, dessen wahrer

rer Begriff bereits bey obgedachten Verhandlungen ad Privil. 11, 12 erörtert ist, zu stützen.

Wenn ihr mit einer solchen unpartheyischen Prüfung bey Abfassung eurer letzten Vorstellung zu Werke gegangen wäret; so würdet ihr in der Wahl eurer vermeintlichen Gründe, womit ihr Unsere Gerechtsame zu bestreiten sucht, doch wenigstens behutsamer verfahren, und nicht dergleichen, als ihr, zu Unserm nicht geringen Befremden von der, den Ständen von des Herzogs Anton Ulrich, Christmilden Gedächtnisses den 24sten März 1710 bey der damals vorgewesenen Religions-Veränderung ertheilten Versicherung, mithin einen speciellen Vorfall betreffenden, also nicht weiter auszudehnenden, und hier gar nicht anwendlichen Gründen hergenommen, angeführet haben *).

Gleichergestalt hätten Wir auch wohl vermuthen mögen, daß ihr bey den euch ertheilten Versicherungen wegen der Religion, nach welchen irgend eine gegründete Besorgniß von dieser Seite nicht mehr übrig bleiben oder entstehen kann, so lange nicht wirklich Thatsachen dazu Anlaß geben, die aber bey den, von Uns zu treffenden Verfügungen nicht zu befürchten stehen, Grund genug gefunden haben würdet, euch völlig zu beruhigen. Zum Ueberfluß wollen Wir inzwischen nochmahls wiederholen, daß Wir in einem solchen unvermutheten Falle eine Anzeige und Vorstellung getreuer Stände allemal gnädigst aufnehmen und die Remedur treffen werden.

Ihr werdet diesemnach leicht einsehen, daß Wir euch in die gebetene Commission in der Maaße, wie sie von euch

*) Dies bezieht sich auf den Uebergang des gedachten Herzogs Anton Ulrich zur katholischen Kirche und auf die damals von der Landschaft zur Sicherung des Protestantismus mit dem Herzoge eingegangene Punctation, worauf sich freylich die Stände nicht hätten berufen sollen.

euch vorgeschlagen keinesweges willigen können, da Uns nicht anzumuthen stehet, den Ständen einen solchen Antheil an der Errichtung und Einrichtung des Schul-Directorii, als sie dadurch erlangen würden, einzuräumen, und Unsere Landesherrliche Rechte schmälern zu lassen.

Gleichwie Wir aber geziemenden Vorstellungen und Erinnerungen getreuer Stände in jeder wichtigen Landes-Angelegenheit auch dann, wann ihre Einwilligung dazu nicht erforderlich, Gehör zu geben, und darauf nach Befinden, zu reflectiren gern geneigt sind, so wollen Wir auch in dem vorliegenden Falle gern geschehen lassen, daß bey einer, zu Bestimmung der Grenzen zwischen dem Consistorio und dem neuen Schul-Directorio von Uns zu ernennenden Commission, aus Unserm Ministerio und Consistorio einer oder mehrere aus den Mitteln der Stände, welche dieselben nach Belieben zu wählen, mit zugelassen werden, um sowohl dasjenige, was sie etwa Sachdienliches auf vorbesagte Weise zu erinnern haben mögten, vorzustellen, als auch um das Vertrauen der Stände auf das neue Collegium desto fester zu begründen.

Wir erwarten daher von euch, daß ihr sogleich nach dem jetzigen Schatz-Convente eure Mitstände vom Grössern Ausschusse wieder zusammen berufet, und ihre Gesinnungen darüber erforschet, und hoffen Wir, daß ihr mit demselben es nicht ferner bey den bloßen Versicherungen, zur Beförderung Unserer Landesväterlichen Absichten, in Betracht des Schulwesens mit wirken zu wollen, es werdet bewenden lassen, sondern, daß eure künftige Erklärung Uns bessere Beweise davon geben werde. Sollten Wir aber diese Hofnung noch weiter vereitelt sehen, und ihr den, in dieser so klaren Sache für euch gewiß schlüpfrigen Weg Rechtens zu betreten, euch dem Urtheile der unpartheyischen Welt bloß zu stellen, und ein bisher in hiesigen Landen, Gottlob! noch unerhörtes Beyspiel zu geben, verziehen wollen; so können Wir Unserer Seits die Folgen eines solchen Schrittes ruhig

abwar-

abwarten. Wir verlangen aber in diesem unverhofften Falle sofort von euch eine positive Erklärung, worauf Wir ungesäumt, und damit die Sache nicht länger aufgehalten werde, wegen des privilegii electionis fori Uns äußern werden. Wir werden jedoch mittlerweile, um den unwiederbringlichen Schaden, den die Fortdauer der bisherigen Anarchie dem Schulwesen unfehlbar zuziehen würde, zu verhüten, nach Unsern Landesväterlichen Pflichten zu Handhabung der Ordnung die erforderlichen Anstalten zu treffen, Uns nicht entlegen können.

Braunschweig den 5. July 1787.

Carl. W. F. Herz.

Die Sache kam durch diese Nachgebung des Landes-Fürsten um nichts weiter. Vielmehr wurde sie nur verwickelter. Denn die Stände beharrten bey ihren Forderungen, und gaben den Deputirten zu der Commission aus dem Fürstl. Ministerium und Consistorium, welche die Grenzen des Schul-Directorium bestimmen sollte, Instruction und Vollmacht, auf folgende Puncte zu dringen.

1) Daß die Verordnungen, so in Schulsachen an alle Adeliche Gerichte und andere Obrigkeiten im Lande überhaupt ergehen, so wie bisher, von Serenissimo oder Fürstl. Geheimen Rath-Stube oder Consistorio an dieselben erfolgen, und außerdem alles übrige, als Fuhren und dergleichen beträchtliche vom Schul-Directorio Requisitionsweise von erwähnten Gerichten und Obrigkeiten, zu verlangen sey,
2) Daß es wegen der Schuldiener, wie es bishero bey deren Präsentationen und Introductionen gehalten worden, gelassen werde,
3) Daß, wenn die Eltern ihre Kinder nicht zur Schule halten, und deshalb strafbar werden, auch das Schulgeld nicht bezahlen, von dem Opfermann und

Pastore

Pastore bey jeder Orts Obrigkeit, so wie bishero, die gerichtliche Hülfe gesuchet werde,

4) Daß die Schuldiener der Gerichtsbarkeit des Fürstl. Consistorii in Sachen, die dahin gehören, und in andern Sachen der Obrigkeit jeden Orts, unterworfen bleiben,

5) Daß überhaupt das Schul-Collegium sich aller Jurisdiction auch Eingriffe in die Rechte der Gerichte und Obrigkeiten wie auch Eingriffe in die hergebrachten jura Ephorum und Curatorum Scholarum enthalte, und die Schullehrer auch in Schulsachen der Obrigkeit, wo es hergebracht, subordiniret bleiben,

6) Daß so wohl zu Anschaffung neuer Schulbücher als zu andern dieser Art Bedürfnissen so wenig von Kirchengeldern etwas genommen, als von den Gemeinen gefodert werde,

7) Daß die Glieder des Schul-Collegii, gleich den geistlichen Consistorial-Räthen, so viel die Reinigkeit der Lehre betrifft, in Pflicht genommen werden,

8) Daß bey den etwa zu drückenden und einzuführenden neuen die Religion betreffenden Schulbüchern nach Vorschrift der Fürstl. Kirchenordnung verfahren werde,

9) Sollten Fälle vorkommen, daß die zur Commission deputirte Stände darüber mit den übrigen Mitständen Rücksprache zu halten, nöthig fänden, so haben die Deputirte an den Engern Ausschuß und folgende aus dem Größern Ausschusse ernannte,

ex Curia Praelatorum

den Herrn Hofrath und Dec. S. Cyriaci Höfer,

ex Curia Nobilium

den Herrn Generallieutenant von Rhetz,
den Herrn Oberhauptmann von Schwarzkoppen,
den Herrn Geheimen Cammerrath von Böttticher,

ex

ex Curia Civitatum

den Herrn Burgermeister Wieduwilt, in Schöningen, solches zu bringen, die dazu authorisirt werden, sich zusammen zu thun, daß darüber ein Schluß gefasset werde, jedoch wird davon der erste Deliberationspunct ausgenommen, daß, wenn derselbe nicht angenommen werden sollte, solchen an die sämtlichen Glieder des Engern und Grössern Ausschusses zu bringen. Braunschweig den 11ten August 1787.

An demselben Tage baten die Stände den Herzog um Zulassung ihrer Abgeordneten zu der vorseyenden Commission im folgenden Schreiben.

Auf den von Ew. Durchl. in dem Höchsten Rescripte vom 5ten July d. J. uns den zum Engern Ausschusse verordneten ertheilten gnädigsten Befehl, haben wir unsere Mitstände des Größern Ausschusses wieder zusammen berufen, und denenselben das besagte Höchste Reseript, das neue Schul-Directorium betreffend, bekannt gemacht. Mit dem devoteſten Wunsche und Verlangen zu Ew. Durchl. Landesväterlichen Absichten für das Schulwesen im Lande alles mögliche beyzutragen, haben wir, die zum Engern und Größern Ausschusse verordnete, diese Angelegenheit abermal in pflichtmäßige Ueberlegung genommen.

So sehr es uns schmerzet, daß in dem Höchsten Reseripte vom 5ten July d. J. wir einige uns kränkende, nach unserer Ueberzeugung unverdiente Beymessung erleiden müssen, so groß ist unsere devoteſte Freude, daß wir wegen Bestimmung der Grenzen zwischen dem Consistorio und dem neuern Schul-Collegio nicht ganz unerhört geblieben.

In Ew. Durchl. gnädigsten Versicherung geziemenden Vorstellungen und Erinnerungen getreuer Stände, in jeder wichtigen Landesangelegenheit, auch dann, wenn ihre Einwilligung dazu nicht erforderlich, Gehör zu geben,

ben, und darauf nach Befinden zu reflectiren, finden wir von neuem die gnädigste Gesinnungen unsers wahren Vaters des Vaterlandes, und die stärksten Beweise der erhabenen Denkungsart unsers Höchsten, geliebtesten und besten Landes-Fürsten *). Zugleich können von Ew. Durchl. bekannten preiswürdigsten Gerechtigkeitsliebe und Landesväterlichen Gnade, wir, wie in jeder, also auch dieser Sache, zu dem gegenwärtigen und künftigen Wohlstande des Landes, zu der Aufrechthaltung der Religion und der Landesverfassung, auch zu der Beruhigung der über die neue, jedoch noch nicht genug bekante eigentliche Einrichtung des Schulwesens, sehr bekümmerten Obrigkeiten und getreuer Unterthanen um so mehr alles devotest hoffen, als Ew. Durchl. da Höchstdieselben bey den Handlungen des letzten Landtages gegenwärtig gewesen, mit den dazu deputirten Ständen alles dasjenige, was in den confirmirten Landes-Privilegien und dem geschlossenen Landtages-Abschiede enthalten, vorher verabredet und festgesetzet, auch dabey so viele gnädigste Beweise von Dero Höchsten Huld und Gnade für die getreue Landschaft gegeben haben. An dieselbe setzen wir auch jetzo unser unterthänigstes Vertrauen, und daß es in der gegenwärtigen Sache des in dem letzten gnädigsten Rescripte erwähnten, bey vorkommenden drin-

*) Eine unstreitig sehr lautere Versicherung! Wie muß man es doch beklagen, daß so gar oft die freundschaftlichsten Verhältnisse in der großen Welt und im Privatleben allein dadurch gehoben werden, daß man von einer, oder von beyden Seiten, auch nach der Erkenntniß eines Irrthums oder Versehens nur nicht eingestehen will, sich übereilt zu haben, seiner Fehlbarkeit sich schämt, nicht seines Muthes Herr ist, und seinen Selbsttäuschungen bey sich selbst das Gewicht von Ueberzeugungen giebt! Wie viel gutes und gemeinnütziches unterbleibt darüber!

dringenden Fällen, nur aus Pflicht und Schuldigkeit gegen die Nachkommen, anzutretenden Weges Rechtens nicht bedürfen wird, welcher uns, und gesamten getreuen Ständen wegen der voraus zusehenden jetzo und noch in spätern Zeiten gefährlichen und schädlichen Folgen herzlich schmerzen und kränken würde.

Dergleichen haben wir in den hiesigen Landen die getreue Unterthanen nie erfahren, da, wenn gleich vormals, besonders in den ältern Zeiten, dazu Fälle vorgekommen, jedesmal die Durchl. Landesherren, nach Dero landesväterlichen Huld und Gnade gegen ihre, sich jederzeit mit dem thätigsten devotesten Eifer und treue bewiesene Stände, dieselben zu Abwendung eines solchen großen landesverderblichen Uebels, nicht ganz unerhört gelassen haben.

Dieses läßt auch jetzo Ew. Durchl. Huldreichste Entschließung, daß bey einer zu Bestimmung der Grenzen zwischen dem Consistorio und dem neuen Schul-Directorio gnädigst zu ernennenden Commission, aus dem Fürstl. Ministerio und Consistorio, einer oder mehrere aus den Mitteln der Stände, welche dieselben nach Belieben zu wählen, mit zu gelassen werden, um sowohl dasjenige, was sie etwa Sachdienliches, auf die in dem Höchsten Rescripto vorbesagter Weise, zu erinnern haben mögten, vorzustellen, als auch um das Vertrauen der Stände auf das neue Collegium desto fester zu begründen; uns devotest hoffen. Wie wir diese Höchste Resolution mit dem unterthänigsten Danke erkennen, und annehmen, und Ew. Durchl. jetzo mit weiteren unterthänigsten Vorstellungen anzugehen, gern überhoben bleiben, so haben wir zu der Zulassung der gnädigst zu verordnenden Commission,

den Consistorial-Rath und Abt Häseler von Amelunxborn,

den Landdrosten und Schatz-Rath von Bülow,

und

und den Hofgerichts-Assessor Burgermeister Hurlebüsch, von Braunschweig

erwählet und bevollmächtiget.

Ew. Durchl. bitten wir unterthänigst, gnädigst zu befehlen, daß diese benannte Stände zugelassen, deshalb für derselben Zeit und Ort bestimmet und sie mit ihren Vorträgen und Erinnerungen gehöret werden.

Wir verharren in tiefster Devotion ꝛc.

Die Commission kam am 14ten Sept. 1787 zusammen. Aber — um den Ausgang kurz zu fassen — man ward über die nunmehrige Hauptschwierigkeit nicht einig. Der vorsitzende Minister erklärte zwar, daß wegen Berichtigung der Grenzen zwischen dem Consistorium und Schuldirectorium bereits eine Uebereinkunft getroffen sey, und theilte den Entwurf darüber mit; auch die Eidesformel für die Mitglieder des Schuldirectoriums, durch welche sie unter andern ausdrücklich verpflichtet wurden:

> nach bestem Wissen und Verstande rathen und befördern zu helfen, was vornehmlich dem seligmachenden Worte Gottes und darauf sich gründenden Bekenntnisse unserer Kirche, zur Erhaltung und fernern Ausbreitung der reinen evangelischen Lehre gereichen kann. —

Allein man blieb von Seiten der Stände dabey, das Schul-Directorium dürfe nicht in die Rechte und Gewalt eines Ober-Collegium eingesetzt werden; und von Seiten des Ministeriums, daß hievon schlechterdings nicht abgegangen werden könne. Der engere Ausschuß der Stände verstattete einige Monate nachher vom 12. Februar 1788 an eine allgemeine landschaftliche Zusammenkunft. Diese stimmte im Ganzen demjenigen bey, was bisher der engere und größere Ausschuß beliebt hatte. Der Herzog wollte es zu fernern Weiterungen nicht kommen lassen, am wenigsten zu einer seit undenklichen Zeiten unerhörten Klage der Stände bey

den

den Reichsgerichten. Er ließ das Schul-Directorium einschlafen; von allen den großen Hoffnungen, die man sich gemacht hatte, ward keine erfüllt, und für das gesammte Schulwesen des Landes geschahe gar nichts, auch nicht einmal so viel, daß, nach dem einsichtsvollen Wunsche der Stände für ein Paar Thaler Bücher, die bey den Schulen bleiben sollten, angeschafft wurden. Das Consistorium in Wolfenbüttel behielt und übte ferner das Landes-Schulregiment aus, mit gleichem Eifer und gleicher Geschicklichkeit, als von jeher.

V.

Bemerkungen, bey Gelegenheit der neuesten königlich-schwedischen Verordnung die Contrabande betreffend *).

Der König, der seines guten menschenfreundlichen Herzens wegen allgemein verehrt und geliebt wird, hat seit dem

*) Die Verordnung selbst werden wir in einem der folgenden Stücke in einer genauen Uebersetzung mittheilen. Die hier folgenden Bemerkungen sind von zwey patriotischdenkenden Schweden, die mit dem schwedischen Handel und Fabrikenwesen so vertraut sind, als mit dem Charakter ihrer Nation. Wer das, was diese Männer hier sagen, aufmerksam durchliest, der muß auf die Gedanken gerathen, daß die in öffentlichen Blättern erwähnten Freudenbezeugungen und Danksagungen wegen einer so schädlichen Veränderung, so wie die darauf geschlagene Denkmünze, von Unwissenden herrührten, oder von Ei-

dem Anfange seiner Regierung die unwidersprechlichsten Beweise gegeben, daß das Wohl seiner Unterthanen der höchste Gegenstand seiner Wünsche sey. Um ihnen die Last der Abgaben zu erleichtern, hat er in seiner Hofhaltung eine Menge Ersparungen gemacht. Unter ihm hat der Glanz des Hofes, der sonst dem Lande so große Summen kostete, aufgehört. Er lebt, um seinem Volke mit einem guten Beyspiele voranzugehen, mit seiner liebenswürdigen Gemahlin, immer auf seinen Lustschlössern **Drottningholm und Haga**, ohne Geräusch und ohne Prunk, und versagt sich selbst verschiedene Bedürfnisse.

Da der hohe Wechselcours und die entsetzliche Agio zwischen Banco und Reichsschuldzetteln für das ganze Land verderblich sind, so hat er bisher schon manche Mittel angewandt, um dieselben herunterzubringen; aber vergebens. Beyde sind vielmehr noch immer gestiegen. Woher dieses Uebel? und wie sollte ihm abzuhelfen seyn?

Es giebt in dem großen Reiche Schweden und Finland nur zwey Wechselplätze, nehmlich **Stockholm** und **Gothenburg**; auf welchen beyden Plätzen also Cours und Agio allein gemacht und bestimmt werden können. Nun weiß jeder ansehnliche Kaufmann fast immer, ob viele Wechsel gekauft oder verkauft werden sollen, und kann hiernach seine Einrichtungen machen. In Schweden herrscht leider wenig Vaterlandsliebe und Gemeingeist, und der Kaufmann sorgt schon als solcher gerne nur für sich selbst. Er sucht also natürlich den Cours beständig zu seinem Vortheil zu leiten, unbekümmert, ob das Ganze dabey gewinnen oder verlieren werde. Diejenigen nun, die den meisten Ausfuhrhandel treiben, und daher die meisten Wechsel verkaufen, verschreiben am wenigsten

gennützigen, die aus verschiedenen harten Dispositionen des Gesetzes Vortheil zu ziehen hoffen.

Der Redacteur.

wenigsten Waaren aus der Fremde. Je höher der Cours ist, desto mehr erhalten sie für ihre Wechsel, und sie werden also alles mögliche anwenden, um denselben immer recht hoch zu erhalten und auf das höchste zu treiben. Seit ein paar Jahren hat Schweden mehr Waaren; worunter hauptsächlich Korn gehört, verschreiben müssen; als es an eignen Producten ausgeführt hat, und als die Schiffe an Fracht verdienten. Dies mußte natürlich die Steigerung des Courses zuwege bringen. Hierzu kommt noch, wie es heißt, daß das Reichsschulden-Comptoir viel im Auslande schuldig ist, so daß zur Abtragung dieser auswärtigen Schulden und der darauf haftenden Zinsen und Unkosten große Summen erfordert werden. Wären mehr Wechselplätze, wo Cours und Agio bestimmt und festgesetzt würden, so würden die wenigen, die das ganze Wechselgeschäfte, und hiermit den Cours in Händen haben, nicht so sehr ihr Spiel mit denselben treiben können. Da es aber wohl nicht möglich seyn möchte, eine solche Veränderung zu bewirken, so muß auf andere Mittel gedacht werden.

Die landesväterliche Gesinnungen des schwedischen Monarchen sind uns Bürge, daß die in der Einleitung zu der neuen Contrabande-Verordnung angeführten Motiven,, worunter besonders auch die Herunterseßung des dem Lande so verderblichen hohen Courses gehört, die wahren Gründe sind, die ihn zur Bekanntmachung eines solchen Gesetzes bestimmt haben. Indessen ist es, bey der Anerkennung seiner Einsichten, seiner Weisheit und seiner übrigen Regententugenden doch wohl erlaubt, an der richtigen Wahl der Mittel, die hier dem Uebel entgegengesetzt werden, zu zweifeln. So lange ein König nicht überall mit eigenen Augen sehen kann (und welchem Herrscher ist dieses möglich,) so lange ist er immer in Gefahr, von seinen Rathgebern irre geleitet zu werden.

Gustav Adolph, ein Herr von 21 Jahren, hat gewiß einen sehr guten Verstand und viele theoretische

Kenntnisse, die er sich durch Lectüre und Umgang gesammlet hat; aber unmöglich kann er die Verfassung und innere Einrichtung seines Reiches und die Bedürfnisse seiner Unterthanen und des Staates practisch aus eigner Erfahrung kennen. Er hat sein Reich zu wenig bereiset, und wenn er reißte, so that er es als Fürst. Dann sah er nichts als Freudensbezeugungen, nichts als Glanz; Armuth und Mangel und fehlerhafte Einrichtungen wurden seinen Blicken entzogen. Er hätte manche Mißbräuche untersuchen und abstellen können; aber wie hätte er bey solchen Gelegenheiten ihre Existenz nur errathen sollen? Es ist immer schwer für den Regenten eines großen, einen Flächenraum von 12,000 [] Meilen enthaltenden Reichs, sein Land und dessen Verfassung nach seinen einzelnen Theilen, die Bedürfnisse und die Hülfsquellen desselben, seine innere und äußere Handelsverhältnisse genau kennen zu lernen. Er muß in dem, was diese Gegenstände betrifft, sich auf diejenigen, die ihn umgeben, auf diejenigen, die in den Finanzen arbeiten, auf diejenigen, die in seinem Namen die Regierungen in den Städten und Provinzen bekleiden, verlassen können. Ob der König solche Personen um sich habe, die die nothwendigen Kenntnisse besitzen, um ihm in dergleichen Dingen immer den richtigsten Weg anzuzeigen, wer will das mit Gewißheit behaupten?

Nach meiner Meynung kann nur ein Kaufmann die innern Angelegenheiten eines Landes vollkommen kennen*), weil kein Stand in der Welt einen solchen Würkungskreis, einen solchen Einfluß auf die Oeconomie, auf den Flor oder auf den mindern Einfluß eines Landes hat als der

*) Doch wohl nur in Beziehung auf den Handel; denn sonst müßte er ein Universalgenie seyn; und dazu möchte wohl mehr gehören als Handel zu treiben.

Der Redacteur.

der Kaufmannsstand *). Der Kaufmann sieht die mehrsten Gegenstände aus einem andern Gesichtspuncte an als der Gelehrte, als der Krieger und als der Landmann **), weil er mit mehrern und mit verschiedenern Menschen in Verbindung steht, als irgend ein anderer. Wenn nun ein rechtschaffener, einsichtsvoller, kluger Kaufmann die Finanzen in Schweden zu besorgen hätte, so würde es gewiß besser um dieselben stehen ***). Allein dieses fehlt. Schweden hat keinen Finanzminister; und dem Könige ist es gewiß sehr schwer, die Finanzangelegenheiten seines Reiches selbst zu übersehen und zu besorgen, besonders wenn ihm verschiedene große Kaufleute, wie man unter andern bey einer gewissen Unternehmung (mit Raphael) bemerkt haben will, entgegen arbeiten. Die den König umgeben, sind keine Kaufleute, und können also, da sie keine praktische Einsicht in das Handelswesen haben, unmöglich immer ein richtiges Urtheil darüber fällen. Fragt nun

*) Hieraus folgt aber nicht, daß er fähiger als andere sey, die innern Angelegenheiten eines Landes zu kennen. Der Redacteur.

**) Auch immer aus dem richtigern? Menschen, die sich als zu einem gewissen Stande gehörig denken, beziehen alles auf diesen. Und ein Finanzminister soll etwas mehr als Kaufmann seyn. D. Redact.

***) Allerdings, wenn dieser Kaufmann zugleich alle andere einem Finanzminister nöthige Kenntniße besäße. Sonst möchte er am Ende, bey allem guten Willen, nichts als ein guter Rechner seyn. Freylich hätte wohl ein an der Spitze der schwedischen Finanzen stehender kluger Kaufmann die in Rede stehende Verordnung nicht entworfen oder genehmigt; aber wer steht uns dafür, daß er in andern Fächern der Verwaltung nicht eben so verderbliche Fehler würde begangen haben? D. Redact.

nun der gute König über diesen oder jenen Gegenstand einen Kaufmann, so ist zu vermuthen, dieser werde seine Antworten seinem eigenen Interesse gemäß einrichten. Verwaltete hingegen ein Kaufmann, oder ein Mann, der den Handel ganz und richtig kennte, der dabey, ohne auf sein persönliches Interesse zu sehen, nur das gemeine Beste vor Augen hätte, die Finanzen; so wären die besten Einrichtungen zum wahren Flor des Landes zu erwarten, und vieles, sehr vieles, würde dabey eine andere Gestalt gewinnen *).

Doch wird ein solcher Vorschlag wohl schwerlich Gehör finden, da der Kaufmannsstand gewißer Maßen verachtet ist; und dies wird er so lange bleiben, als die Rang- und Titelsucht bey denselben nicht aufhört.

So bald ein Jüngling in ein Handlungscomptoir, oder nur in einer Krämerbude aufgenommen wird, so heißt er schon Herr Buchhalter. Nun meint er Wunder, was aus ihm geworden ist, und strebt selten darnach, sich die einem Handlungsbedienten nothwendigen Kenntnisse zu erwerben, weil er sie gemeiniglich mit jenem Titel schon erlangt zu haben glaubt. Hat er seine Lehrjahre überstanden, und wird nun wirklich Handlungsbedienter oder sogenannter Buchhalter, so eckelt ihm diese Benennung schon an, und er mögte sogleich Kaufmann seyn. Daher die vielen aufgeblasenen Handlungs-

*) Sehr richtig, vorausgesetzt nämlich, daß er auch die übrigen einem Finanzminister nothwendigen staatswirthschaftlichen Kenntnisse besäße. Daß eine Regierung durch willkührliche Verordnungen die freye Thätigkeit der Menschen einschränken, durch Hausvisitationen die Rechte des Bürgers verletzen, durch Aufmunterung der Angeberey vermittelst Belohnungen überall Mißtrauen verbreiten und die Moral der Unterthanen vergiften müsse, um das einzusehen, braucht man doch wohl nicht Kaufmann zu seyn. Der Redakteur.

lungsbedienten, die nichts gelernt haben, die vielen jungen unwissenden Kaufleute, von denen viele noch lange gedient haben würden, wenn sie nicht so früh Herr Buchhalter genannt wären, und dieser Titel ihnen nicht den Ehrgeiz eingeflößt hätte, recht bald Herr Handelsmann zu heißen; denn so wird jeder Kaufmann genannt, so bald er etablirt ist. Der Herr Handelsmann hat nun nichts angelegeners als den Titel Herr Brucks-patron, Herr Fabriqueur, Herr Großhandler, u. d. gl. zu erlangen, er mag nun die erforderlichen Kenntnisse haben, um das, was er vorstellen will zu seyn, oder nicht. So legt mancher eine Fabrik an, ohne die dazu nöthigen Fonds zu besitzen, oder von dem, was er unternimmt, etwas zu verstehen, u. s. w. Hat ein Kaufmann Kinder, so sollen sich diese durch Rang und Titel auszeichnen. Die Söhne müssen studiren, oder Offiziersstellen bekleiden; die Töchter müssen graduirte Personen, Offiziere oder Edelleute heyrathen. Selten fängt der Sohn eines Kaufmanns einen eigenen Handel an, oder setzt die Handlung seines Vaters fort, und noch seltner widmet sich der Schwiegersohn diesem Berufe. Die Handlung hört also fast immer mit dem Tode ihres Stifters auf, und es ist in Schweden äußerst selten alte, durch ererbten Credit in Ansehn stehende Handelshäuser zu finden.

Diese Darstellung ist hinlänglich, um auf das nothwendige Verhalten des Kaufmannsstandes aufmerksam zu machen, wenn er sich eine höhere Achtung in den Augen der übrigen Bürgerklassen verschaffen will. Aber auch die Regierung muß hier etwas thun, und anstatt ihn niederzudrücken, vielmehr ihn zu heben suchen *)

So

*) Sollte er sich nicht von selbst heben, wenn seine Mitglieder nur immer redlich handelten, und die Regierung sich nicht in Handelsangelegenheiten mischte.

Der Redacteur.

So lange alle auswärtige Fabrik- und Manufacturwaaren in Schweden verboten sind, kann der Handel in diesem Lande unmöglich blühend werden; und dies ist doch die Absicht dieses guten Königs. Es ist ihm die unrichtige Meynung beygebracht worden, daß die Bedürfnisse des Landes durch die einheimischen Fabriken befriedigt werden können. Nun giebt es hier freylich dergleichen Anlagen genug, aber nicht eine hinlängliche Anzahl von Arbeitern, und von den rohen Materialien liefert das Land kaum andere als Wolle, Eisen und Kupfer; ja die Wolle ist nicht einmal in zureichender Menge vorhanden. Schweden hat keine Baumwolle, keine Seide, Kämelgarn, und Flachs bringt es zu wenig hervor. Das Mangelnde muß also aus der Fremde ersetzt werden. Auch fehlt es an Färbematerialien, an verschiedenen Werkzeugen ꝛc. Aber wir dürfen ja nur die fehlenden rohen Materialien für unsere Fabriken und Manufacturen von auswärts kommen lassen? Auch das würde uns keinen Vortheil bringen. Diese Artikel selbst werden uns immer theuer zu stehen kommen; es fehlt uns an Arbeitern, und diesen fehlt es an Erfindungskraft, noch mehr aber an Thätigkeit; unsere Fabriken sind also schlechterdings nicht im Stande, mit den auswärtigen gleiche Preise zu halten. In Absicht auf die gewöhnlichen Fabrikarbeiter ist es gewiß, daß drey Deutsche bey kärglicher Kost, mehr und besser arbeiten als fünf bis sechs Schweden. Der Grund hiervon liegt hauptsächlich in der der schwedischen Nation eigenen Trägheit, welche vorzüglich von dem vielen Brandtweintrinken herkommt. Der schwedische Arbeiter muß des Tages drey bis fünf, auch wohl mehr Gläser Brandtwein haben, ja manche trinken täglich eine Flasche. Die Erschlaffung, welche dieses gefährliche Getränk hervorbringt, macht den Fabrikanten in Schweden mehr Hände nothwendig als der Fremde braucht; und hierzu kommt noch, daß die größere Anzahl arbeitender Menschen nicht nur für Gehalt und Lohn

mehr Aufwand erfordert, sondern daß sich der Schwede auch weniger als der Bewohner eines mildern Erdstrichs in Essen und Trinken einschränken kann. Ferner muß der Fabrikant als solcher mehr Schatzung bezahlen; er muß die rohen Materien von außen her verschreiben, und kann dies oft nicht anders als durch Commissionäre thun, so daß er auch noch Commissionsgebühren zu bezahlen hat. Dann die vielen Stempelabgaben, welche die inländischen Waaren vertheuren müssen, und welche freylich bey einigen Artikeln nur geringe, bey andern hingegen übermäßig hoch sind; so müßen z. E. von einem Gros Spielkarten 12½ Rthlr. Stempelabgaben entrichtet werden. Alle diese und mehrere Ausgaben und Unkosten muß der Fabrikant natürlich auf seine Waaren schlagen. Nun ist es ganz natürlich, daß eine Fabrik, so lange sie nicht einiger Maßen mit andern Preis halten kann, immer zurück bleiben wird. Wäre es möglich, daß die Schweden ihre Fabrikate nur ohngefähr zu den Preisen, wozu die Ausländer die ihrigen verkaufen, allenfalls um 10 pCt. theurer liefern, und das Land damit gehörig verlegen könnten, so würden unsere Fabriken sehr empor kommen, und der Schleichhandel würde bald aufhören. Da aber die Preise um 30 bis 40, ja mehr Procente höher als im Auslande sind, und es für unsere Fabrikante eine wahre Unmöglichkeit ist, die Bedürfnisse der Einwohner zu befriedigen, so wird der Schleichhandel, trotz aller Verordnungen und Vorkehrungen gegen denselben, fortdauern *).

Hier einige aus der Erfahrung hergenommene Beobachtungen, welche die Unzulänglichkeit unserer Fabriken beweisen.

*) Er wird desto listiger getrieben werden, je härter diese Verordnungen, je studirter diese Vorkehrungen sind. Der Redacteur könnte dies durch auffallende Beyspiele beweisen, wenn er Lust hätte durch Verrath etwas zu verdienen.

beweisen. Man setze, daß von den circa drey Millionen Menschen, die für Schwedens und Finnlands Bevölkerung gerechnet werden, nicht mehr als 24,000 Paar seidene Strümpfe und 900,000 Ellen Tuch zu Kleidern verbraucht werden sollen; und man zeige dem Monarchen in dem ganzen Umfange seiner Staaten doch die Fabriken, die zusammen im Stande wären, 2000 Duzend solcher Strümpfe und 30,000 Stück Tuch aller Art durch eignen Fleiß herbey zu schaffen. Und doch sind dies noch diejenigen Artikel, die am allerleichtesten im Lande fabricirt werden könnten. Alle baumwollene und mehrere andere Waaren müssen hier gaz ausgeschlossen bleiben. — Ein Kaufmann verschrieb dieses Jahr von einer schwedischen Tuchmanufaktur 6 Stück Tuch, und erhielt nur 2; der Fabrikant schrieb ihm, er hätte nicht mehr vorräthig, wollte aber die 4 fehlenden Stücke verfertigen lassen, und sie in einigen Monaten nachliefern. Ein anderer verschrieb von einer inländischen Manufaktur 14 Stück Schalong nach Proben, erhielt aber nur 6 Stück, und noch dazu zum Theil von andern Farben, als die er bestellt hatte: der Rest sollte für seine Rechnung verfertigt, und in sechs Monaten geliefert werden. — Was war nun diesen Kaufleuten damit gedient, daß das Verlangte erst verfertigt werden sollte. Konnten sie überzeugt seyn, daß alle diejenigen, welche während dieser Zeit von diesen verlangten Waaren wollten kaufen, auch so lange warten würden, bis das Bestellte fertig geworden, oder ob sie auch würden so lange warten können? — Dieses ist sehr schwer zu glauben! Zuverläßig gewiß ist es, daß dieses nicht ein oder zweymal so vorgefallen, und daß solches nur blos bey diesen beyden Artikeln geschehen, sondern daß dieses die mehrste Zeit der Fall ist. Diese Beyspiele von Tuch und Wollenzeug sind hier nur deswegen angeführt, weil man diese noch am ersten und besten wäre in Schweden verfertigen können; denn dazu sind doch noch einigermaßen die rohen Stoffe im Lande.

Bey

Bey baumwollenen und seidenen Waaren, wozu die rohen Stoffe im Lande fehlen, hätten sich die Fabrikanten damit entschuldigen können, daß es unmöglich gewesen sey, sich diese zu verschaffen. Nun glaube man ja nicht, daß etwan diese Kaufleute nur unbedeutend gewesen, und die Fabrikanten selbigen nicht so vieles auf einmal hätten anvertrauen wollen; oder daß auch die Fabriken zu unbedeutend gewesen, daß sie nicht auf einmal so viel hätten verfertigen lassen können. Keines weges! es waren beyde sichere, reelle Kaufleute — und auch beyde große Fabriken in Stockholm.

Es giebt wirklich sehr viele, und man kann sicher behaupten, fast die mehrsten Kaufleute in Schweden, welche herzlich gerne nur mit Waaren, die im Lande verfertigt werden, handeln, und gewiß keine ausländische Waaren verschreiben würden, wenn das erstere nur irgend möglich wäre. Aus der Lage des Fabrikwesens in Schweden, wie es bishieher beschrieben ist, folgt nothwendig, daß die mehrsten Fabrikanten nicht reich genug sein können, um ihre Fabriken zu einer gewissen Vollkommenheit zu bringen, und den mehrsten fehlt es auch dazu an den so sehr nöthigen Kenntnissen. Es giebt zu wenige Fabrikanten, die viel im Auslande gereiset sind, und daselbst Fabriken besehen, untersucht, und bis auf den tiefsten Grund nachgeforscht haben, die wirklich alles haben nachforschen und untersuchen können. Viele Fabrikanten haben nie in anderen Fabriken gearbeitet, und viele nur in schwedischen, die bis jetzt noch sehr unvollkommen sind, haben dabey nichts, oder doch nur sehr wenig nützliches und anwendbares über Fabrik- und Manufakturwesen gelesen; haben keine Gelegenheit gehabt, mit Sachverständigen darüber zu sprechen, und wenn es etwa einmal geschehen ist, so erlaubte es ihnen vielleicht bisher ihre Lage nicht, aus solchen Belehrungen Nutzen zu ziehen. Viele Fabrikanten verstehen gar nichts von ihrer Fabrik. Es ist unglaublich, aber es ist wahr, sie verlassen

lassen sich dabey gänzlich auf ihren Meister, den sie in derselben halten; und dieser ist oft eben so unwissend als sein Brodherr, oder er versteht auch nur eine gewisse Arbeit, nur einen Theil oder nur einzelne Theile dessen, was in der Fabrik gemacht und verarbeitet werden soll, zu machen oder zu beurtheilen. Allein das ganze zu übersehen, und gehörig zu dirigiren, einen jeden auf seinen richtigen Posten zu setzen, alles gehörig anzuordnen, zu calculiren und genau zu bestimmen, das ist ihnen ganz unmöglich. Daher kommt es dann, daß das Verfertigte bald diesen, bald jenen Fehler hat. Daß dergleichen Tuch entweder zu dicht oder zu lose gewebt ist, entweder zu kurz oder zu lang geschoren worden, entweder zu viel oder zu wenig Presse oder Appretur hat, daß die Farben zu helle oder zu dunkel sind, oder ein Stück Tuch nicht die gehörige Melange hat, oder es auch zu theuer ist. Es ist zwar andem, daß ein jedes verfertigte Stück vom Hallrätte untersucht wird, ob es gut oder Fehlerhaft ist; aber giebt denn der Fabrikant auch auf, was ihm das Stück nun wirklich genau calculirt selbst kostet, und welchen Preis er dafür wieder haben will und muß, und wird denn auch genau untersucht, ob dieses verfertigte Stück einigermaßen in Proportion mit einem im Auslande verfertigten ähnlichen Stücke steht? —

Man darf nur die angeführten Thatsachen durchdenken, um sich zu überzeugen, daß bey alledem, was die königliche Verordnung, namentlich im 3ten Artikel §. 1 und 3, und im 8ten Art. § 2 und 4, Hartes enthält, irrige Begriffe zum Grunde liegen, die dem Monarchen über dergleichen Gegenstände beygebracht wurden. Sein Herz ist zu gut, zu menschenfreundlich, um daran schuld zu seyn.

Für Schweden kommt diese Verordnung in jeder Hinsicht zu früh. Sie ist zu wenig vorbereitet. Sollte ihr getreulich nachgelebt werden, so würde eine allgemeine Stockung im schwedischen Handel entstehen; und um

diese

diese zu vermeiden, werden diejenigen, die dabey verlieren — und in diesem Falle befindet sich ein zu beträchtlicher Theil der Nation — das Gesetz auf alle mögliche Art zu umgehen suchen. Eine gezwungene Industrie kann nicht gedeihen.

Durch des Königs und Reichstags Beschluß von Anno 1756 sind alle ausländische Fabrik- und Manufakturwaaren, einzuführen und zu tragen verboten, und dieses Verbot ist vom jetzigen Könige besonders erneuert und geschärft worden, allein wie, gewinnt oder verliert das Ganze dabey? — wären die schwedischen Fabriken in solchem Zustande, daß sie die Bedürfnisse des Ganzen abhelfen und befriedigen könnten, und daß sie auch nur einigermaßen mit dem Ausländer gleiche Preise halten, oder ihre Waaren nur einigermaßen gleicher Güte verfertigen könnten: so würde gewiß das Ganze dabey gewinnen, und es wäre gewiß, daß große Summen für verfertigte Waaren, welche aus dem Lande gehn, darin bleiben, und in selbiges circuliren würden. Allein so lange dieses nicht der Fall ist, so verliehrt das Ganze, einige wenige Fabrikanten, die aber mit dem Ganzen in keiner Proportion stehn, dabey. Die Kaufleute können keine, oder wenigstens nicht so viele Waaren, als sie absetzen können, erhalten, oder können auch auf die Waaren welche sie erhalten, nichts verdienen; wovon sollen sie nun leben? — wovon sollen sie ihre Schatzungen bezahlen? wovon sollen sie ihre Kinder erziehen? — womit sollen die Summen zu öffentlichen Angelegenheiten, zur Erhaltung des Hofes, zur Erbauung oder Unterhaltung öffentlicher oder Privatgebäude u. d. gl. verdient werden? ihr Erwerb ist ihnen geschmälert, die Mittel sich etwas zu verdienen, sind ihnen benommen, sie gehen zu Grunde und wer ist schuld daran? — Diejenigen, die eine Verordnung bewirkten, welche die gute Absicht des Monarchen, den Flor des Landes zu befördern, geradezu vereitelt, bey welcher einige wenige Fabrikanten gewinnen, aber

Tausend

Tausend andere verliehren; wodurch das ganze Handelsgebäude einen empfindlichen Stoß erhalten, wodurch die Ruhe und Sicherheit der Bürger untergraben und eine eine Menge Ungerechtigkeiten begünstigt worden. Traurige Wirkungen hat diese Verordnung schon hervorgebracht, und darunter gehört hauptsächlich, daß der Handel gesunken ist; die Thätigkeit der Kaufleute ist gehemmt, die Cirkulation des Geldes hat schon jetzt gestockt, wird aber gewiß noch mehr stocken, wenn diese Verordnung wirklich mit der angedrohten Strenge ausgeführt werden soll; der auswärtige Credit, der den Schweden so unentbehrlich nöthig ist, ist sehr gesunken, und wird vielleicht gar aufhören; und dann wäre es traurig in Schweden ein Kaufmann zu leyn. So wie der Handel sinkt, so verlieren alle andere Stände vom König an bis zum Landmann: denn der Handel greift in alle; er ist die Seele des ganzen Staats. Daß dieses wahr ist, sieht man daraus, daß seit der herausgekommenen Verordnung der Cours und die Agio zwischen Reichsschuld- und Banco-Zettel immer höher gestiegen, und gewiß noch mehr steigen wird, wenn nicht die Handlung mehrere Freyheit und Leben erhält. Mit dem Handlungsstande sind die Gewerker und Künstler genau verbunden: denn diese haben ihren Unterhalt und Wohlstand hauptsächlich der Handlung zu verdanken; ist die Handlung schlecht, so haben sie wenig Arbeit; blüht diese aber, so haben sie vollauf zu thun. Und wer ist so unerfahren, daß er den äußerst wichtigen Einfluß des Handels auf den Zustand des Landmanns nicht kennen sollte? Kurz es bestätigt sich überall die Wahrheit des Satzes: die Handlung ist die Seele des ganzen Staatskörpers; wenn aber die Seele krank ist, so leidet der ganze Körper. Nun hat aber die Handlung durch die letzte königliche Verordnung vom 6ten Avril dieses Jahrs einen entsetzlichen Stoß erlitten; denn dadurch ist fast aller Verkehr mit fremden

Brit-

brik- und Manufakturwaaren, und dieses ist immer eine Hauptsache mit, gehemmt worden; sollten nun nicht bald einige Veränderungen daran erfolgen, so wird es in Schweden traurig werden, und es sind schreckliche Folgen zu befürchten.

Wenn man die überaus weise Einrichtung in der ganzen Welt betrachtet, so findet man, daß jedes Land etwas hat was einem andern fehlt, und eine jede Nation Bedürfnisse hat, die ihr eigenes Land nicht hervorbringt, deren Befriedigung sie sich also aus der Fremde verschaffen muß. Diese Einrichtung ist gewiß darum, damit eine Nation mit der andern handeln, und sich gegenseitig nützlich sein soll. Schweden hat überaus viele Producte, als Eisen, Kupfer, Holz aller Art, Ther, Pech, Alaun, Schiefer, Heeringe, Thran, und würde sogar viel Getreide ausführen können, wenn nicht so übermäßig viel zu Brandtwein verbrant, und verbraucht würde, dahingegen fast alle Materialien zur Verfertigung der Manufaktur- und Fabrikwaaren bey uns fehlen. Mit Recht also dürfen wir schließen, es gehöre zum Plan der Vorsehung, daß Schweden seine rohen Producte an andern Nationen überlassen, und dagegen verfertigte Waaren wieder nehmen, und durch diesen gegenseitigen Verkehr die Völker sich einander nützlich werden sollen. Es würde in Schweden entsetzlich schwer halten, diese Ordnung der Natur umzustoßen, und im Gegentheil sehr leicht, ihr zu folgen. Man würde immer so viele Manufaktur- und Fabrikwaaren als Schweden gebraucht, vom Auslande kommen lassen können, wenn man nur suchte, die rohen Producte, welche das Land giebt, zu veredlen und im Auslande angenehm und unentbehrlich zu machen, und wenn man dafür sorgte, daß ihre Menge nicht vermindert, sondern jährlich vermehrt würde, so würde man dadurch die richtige Bilance in der Einnahme und Ausgabe des Reichs erhalten, und den wirklichen Reichthum

thum der Nation vermehren; die Regierung würde also mehr auf die Vermehrung und Veredlung der Producte als auf die Vermehrung und Vergrößerung der Fabriken zu sehn haben. An Metallen und Steinen wird Schweden gewiß nie, oder wohl noch in Jahrhunderten nicht, keinen Mangel haben; allein mehrere Holzarten könnten leichter einst fehlen, indem schon zu viele Wälder ausgehauen sind, und noch ausgehauen werden, ohne daß für neue Anpflanzungen gesorgt wird. An Eichenholz wird wahrscheinlich wegen der vorhandenen Einrichtung kein Mangel entstehen, doch wäre sehr zu wünschen, daß mehreres angepflanzt würde. Aber trotz der ungeheuren Waldungen, an Tannen und Fichten, und obgleich diese Holzarten sehr schnell wachsen, fängt man doch schon an, hie und da Mangel zu verspühren, indem zuviel ausgeführt, und zu Theer, Pech und Asche verbrannt worden, auch die Bergwerke, Fabricken, Allaunzubereitungen, Thrankochereyen, Brandtweinbrennereyen u. dgl. zu viele Feurung nöthig gehabt haben, und nicht genug, daß dadurch die Ausfuhr von Brettern, Balken, Theer, Pech, Latten und Asche verringert wird, und also daher desto weniger Geld ins Land kommt, so können auch dadurch desto weniger Metalle verarbeitet, und desto weniger Allaun und Salpeter u. a. m. verfertigt werden, weil dazu viele Feurung gehört. Wäre es nun möglich, die ohngefähre Anzahl der Tannen und Fichtenbäume in Schweden zu bestimmen, so ließe sich wohl leicht dem künftigen Mangel vorbeugen. Z. E. diese Holzarten brauchen zwanzig Jahre, ehe ein Baum ganz ausgewachsen ist; würde man nun jährlich auch den 19ten Theil aller dieser Bäume umhauen, verkaufen oder verbrauchen, so würde das Land nie Mangel daran zu befürchten haben; würde im Gegentheil jährlich 5 pCt. an Holz gewinnen, würde nun mehr als dieses erfordert, so müßte natürlich so viel zugepflanzt werden, um den Abgang zu ersetzen.

Geschieht

Geschieht dieses aber? — Wirft man nun seine Blicke auf die eigentlichen Beschäftigungen des Landmannes, so muß man erstaunen, wie entsezlich fehlerhaft solche sind, wie wenig Industrie und wie wenig innern Reichthum derselbe besitzt. Die Viehzucht ist in Schweden in einem wirklich erbärmlichen Zustande; auf die Veredlung der Schaafe, Pferde und des Rindviehes wird zu wenig gesehen; der Bauer wendet nicht Sorgfalt genug darauf, er sucht nicht sich mehrere zu verschaffen; wie dieses zugeht, ob er von seinen Vorgesezten zu sehr gedrückt, oder nicht genug aufgemuntert wird, ob er zu träge oder zu stupide ist, wage ich nicht zu entscheiden; irgendwo muß doch der Grund davon liegen. Daß der Bauer nicht sucht sein Gehöfte zu verbessern, kann man daraus sehn, daß er so sehr wenig Fruchtbäume pflanzt, und für deren Veredlung und Fortkommen sorgt. In andern Ländern hat fast jeder Bauer seinen Obstgarten, in Schweden nicht. Wahr ist es freylich, daß nicht alle Obstbäume daselbst gut fortkommen, daß die Früchte daselbst nicht so gut und so schmackhaft werden, als in Deutschland; allein es können doch immer sehr viele Früchte daselbst sehr gut fortkommen, und sogar in Wenersberg, welches doch ziemlich weit nach Norden liegt, findet man in den Garten eines gewissen angesehenen Gelehrten, vortrefliche Früchte aller Art, welche den deutschen nichts nachgeben. Statt daß die Bäuerinnen mit allen Ernst sich die Veredlung des Viehes angelegen seyn lassen sollten, so legen sie sich mehr auf das Weben und Verfertigen aller Arten Zeugen, welche sie wahrscheinlich mehr zu ihrem eignen und zum Vortheil des ganzen Staats in den Städten kaufen würden, wenn desto mehr Vieh und Getraide dafür verkauft werden könnte.

(Die Fortsetzung folgt.)

VI.

Miszellen.

1.

Ukase an den Senat.

Indem Wir seit einiger Zeit bey der Hamburgischen Regierung eine Neigung zu anarchischen Grundsätzen, und eine Ergebenheit in der Französischen, die rechtmässige Gewalt vernichtende Regierungsform bemerkt haben, so befehlen Wir auf alle in unsern Häfen befindlichen Hamburgische, den dortigen Einwohnern gehörige Schiffe, ein Embargo zu legen, und wie viel deren in einem jeden Hafen sich befinden, Uns zu unterlegen.

Das Original ist von Sr. Kayf. Maj. eigenhändig unterschrieben am 21sten März 1799.

Paul.

2.

Ukase an den Herrn Generalmajor und Portscapitain von Burmanäligen. St. Petersburg im August 1799.

Da die in Copenhagen und im ganzen Königreich Dänemark errichteten Clubs, deren Grundsätze mit denen gleichförmig sind, welche den allgemeinen Volksaufstand in Frankreich hervorgebracht, und den Umsturz der gesezlichen königlichen Gewalt selbst verursacht haben, von der dänischen Regierung gelitten werden: so befehlen Wir,

allen

allen dänischen Kriegs- und Kauffartheyschiffen, so wie auch allen Unterthanen dieses Königreichs, den Eingang in alle Häfen Unsers Reichs zu verbieten.

Paul.

Anmerk. Die Geschichte des Tags giebt über die beyden vorstehenden Ukasen, deren Bekanntmachung übrigens keine feindseligen Absichten zum Zweck hatten, den besten Kommentar. Aber woher die darin enthaltenen Beschuldigungen gegen die vortrefliche dänische Regierung, und den patriotisch gesinnten Senat der Republik Hamburg? Es ist zu vermuthen, daß die Menschen, die beyde Staaten bey einer fremden Regierung verläumdeten, eben dieselben sind, die sich besonders seit einem Jahre bestrebten, Mißtrauen zwischen dem Beherrscher Dänemarks und seinen Unterthanen hervorzubringen. In keinem Lande ist vielleicht der Einfluß sogenannter anarchischer Grundsätze weniger zu besorgen, als in den weise und menschlich regierten dänischen Staaten; und wird in denselben freymüthig geredet und geschrieben, so ist ja dieß gerade ein Zeichen, daß der Herrscher die Ehre hat über freie Menschen zu regieren, daß er weise genug ist, durch den Schuz, den er jedem freymüthigen Manne angedeihen läßt, allem Mißvergnügen vorzubeugen. Die hier bestehenden Clubbs, welche mehrentheils weit älter als die französische Revolution sind, hatten gleich bey ihrer Entstehung litterarische Unterhaltungen und gemeinschaftliches Vergnügen zur Absicht, und haben nicht wenig zur Verfeinerung der Sitten und zur Bildung einer liberalen Denkungsart beygetragen; von politischen Clubbs hat man hier nie etwas gehört. Wie der hamburgische Senat, vielleicht gar der Senat und die Bürgerschaft zusammen, welche allein in der Erhaltung ihrer weise geordneten Constitution ihr Interesse finden, bey deren Umsturz sie alles verlieren würden, anarchische

chische Gesinnungen hegen sollen, ist nicht leicht zu begreifen. Zu geschweigen, daß Hamburg eine Handelsstadt ist, und daß Handel sich nicht mit Revolutionen verträgt.

Der Redakteur.

3.

Der Zweykampf.

A. B. v. Stuttgardt im Nov. 1798. — Der Bürger Stryck van Linschooten, Botschafter der batavischen Republik an dem hiesigen Hofe, dem seine Gemahlin neulich ein Kind gebohren hatte, feyerte das Fest des neuen Ankömmlings nach republikanischer Art. Er lud nämlich seine Freunde zu sich ein, trug ihnen das Kind vor, und hielt eine Rede an sie. Unter den Eingeladenen war kein Adelicher: die Bedienten des Botschafters hatten sogar Befehl, niemand in das Haus zu lassen, als seine besagten Freunde. Die weibliche Neugierde trieb aber doch die Frau Präsidentin von T*** herbey, um diese neumodische Taufe zu sehen. Sie drang gewaltsam durch die Bediente hindurch, und trat in das Zimmer, als eben der Akt begonnen hatte. Stryck erbittert, führte sie unsanft hinaus, und rief seine Bedienten im Zorne zu: "Habe ich euch denn nicht gesagt, daß ich mich heute von dem adelichen Geschmeisse nicht sprechen lasse!" — Das war ein Majestätsverbrechen. Gleich als ob der Gesandte nicht Herr in seinem Hause wäre, schrie der ganze Adel über Grobheit, Injurien, Beleidigung. Ein Nürnberger Patricier, von Haller, der Fähnrich oder Unterlieutenant bey den hiesigen Truppen ist, und zugleich das Amt eines Cicisbeo bey der

Frau

Frau Präsidentin bekleidet, übernahm die Rettung der verlezten Ehre. Er forderte den Injurianten heraus. Stryck antwortete aber trocken: Ein Republikaner schlage sich mit keinem Adelichen! Nun war der Handel noch ärger. Die ganze Noblesse ließ in corpore eine Klagschrift gegen den Verbrecher aufsetzen, und übergab sie dem batavischen Direktorium. Es steht zu erwarten, was dieses dem beleidigten Theil für eine Genugthuung zuerkennen wird.

4.

Eine Jagdparthie.

A. B. v. Augspurg im Okt. 1798. — In dem ich in der wirtembergischen Herrschaft Heidenheim meines Weges hinzog, erblickte ich auf der rechten Seite neben der Straße einen großen Haufen Menschen und dabey eine Menge Reitpferde, und so wie ich näher kam, sah ich Reisende in Wagen und Fußgänger die mir sagten: "daß man hier nicht durch dürfe, weil die Jagd über den Weg herüber gehe." Also gieng ich indeß, wohin mich auch die Neugierde trieb, und hörte da: "der Herzog sey hier, habe auf diesem Platze gespeist, und stehe nun dort, mit der gespannten Jagdflinte; der junge Herr, nicht weit von ihm, sey der Erbprinz; wenn dieser Trieb vorbey sey, könne man sie in der Nähe sehen."

So groß die Entfernung war, woraus der Trieb herkam, so zeigten sich zulezt doch nur einige Füchse und Hasen; und ich hörte unter den Zuschauern laut über die Jäger schmähen, die wieder alles hohe Wild, wovon es doch einen so großen Ueberfluß gäbe, schon vorher weit aus der Gegend, wo man jage, weggetrieben hätten.

Der

Der Trieb war vorüber und die Straße wieder frey, und während man dem Herzoge einige geschossene Hasen und Füchse zu Füßen legte, durften auch die Zuschauer sich nähern. Nun sah ich den Herzog, einen ziemlichen Herrn, von vier Nachhelfenden unterstützt, sich auf das Pferd heben, faßte mit scharfem Blicke sein Gesicht und seine Mienen, während er zwischen zwey dichten Reihen von Menschen vorbey ritt, und fand manches früher gehörte Urtheil ziemlich bestätigt. Der **Erbprinz** ist ein hübsch gewachsener Jüngling, mit einem offenen Gesichte, das Kraft und Geist verkündet. Aber täuschte ich mich, oder war wirklich etwas in seiner Miene, was schon itzt — nebst seiner hervorstechenden Nase, die ein wenig über die Linie der Schönheit hinaus geht — einen gewissen Begriff von Hoheit zusagt?

Auch der **Fugger von Dietenheim**, K. K. Minister am schwäbischen Kreise, war da, — derselbe, welchen der Herzog einige Tage später in seinem Schlosse zu Dietenheim besuchte; ein Besuch der, dem Vernehmen nach, dem Grafen 20,020 fl. gekostet hat. Der Man geht sehr hoch. Er ließ z. B. Meubles von Wien kommen, und borgte ein Service, wofür er 10,000 fl. Kaution leisten mußte. Uebrigens war er vorher schon reichlich mit Schulden begabt. **Brandmüller**, der der ehrsame Verfasser der Moy'schen Zeitung von Augspurg, hat uns kürzlich berichtet, wie prächtig es in Dietenheim herging, welche Jagden angestellt, wie viele Hasen, Füchse, Rehe geschossen wurden, u. s. w. Aber **daß auch ein Treiber todt geschossen worden**, — davon sagte er keine Sylbe.

Inhalt.

Inhalt.

I. Einige Bemerkungen über die Sitten, Neigungen und Laster der Ehsten S. 809

II. Dekret wegen Beendigung der Landesversammlung = = = = 847

III. Praktisches Resultat der französischen Revolution und der Verfassung der Republik = = = = = 859

IV. Aktenstücke zur Geschichte eines durch Landstände vereitelten Entwurfs einer allgemeinen Schulverbesserung im Herzogthum Braunschweig. (Beschluß.) 881

V. Bemerkungen, bey Gelegenheit der neuesten königlich-schwedischen Verordnung die Contrabande betreffend = = 921

VI. Miszellen.

1. Ukase an den Senat : : S. 938

2. Ukase an den Herrn Generalmajor und Portcapitain von Burmanäligen. Petersburg im August 1799 : —

3. Der Zweykampf : : : 940

4. Die Jagdparthie : : : 941

I.

Ueber die Mitwirkung des deutschen Reiches zu dem französischen Revolutionskriege *).

Die Mitwirkung der Stände des deutschen Reichs zu dem Kriege, den Oesterreich und Preußen gegen die franzö-

*) Dieser Aufsaz, welcher von einem sehr unterrichteten Manne noch vor der Aufhebung des Rastädter Friedenskongresses geschrieben wurde, kann nicht anders, als von allgemeinem Interesse für deutsche Leser seyn. Die Absicht des Verfassers war, den Standpunkt anzugeben, aus dem die zu Rastadt bis dahin vorgenommenen und damals noch erwarteten Verhandlungen betrachtet werden müßten, besonders aber historisch zu zeigen, wem das deutsche Reich seinen dermaligen zerrütteten Zustand und den Verlust des linken Rheinufers zu danken habe. Ob dergleichen Untersuchungen für den deutschen Patrioten gegenwärtig noch wichtig seyn dürften, das ist wohl keine Frage, der Patriotismus müßte denn von Zeitbestimmungen abhangen. Historische Genauigkeit, unpartheiische Wahrheitsliebe und eine so richtige als gedrängte Zusammenstellung der vornehmsten Thatsachen, geben diesem Aufsatze für die Geschichte unserer Zeit einen entschiedenen Werth. D. R.

französische Nation unternommen hatte, ward durch den Vortheil dieser beyden Mächte, folglich durch den lezten Zweck auf den alle Staatsverhandlungen unsrer eigennützigen Generation hinzielen, auf das dringendste erheischt. Denn dadurch erhielt die Kraft, die man dem Feinde entgegen setzen konnte, nicht nur einen sehr beträchtlichen Zuwachs; sondern man entzog demselben zugleich eine Menge unentbehrlicher Bedürfnisse, die ihm Deutschland dargereicht hätte, man kam in den Besitz wichtiger Hülfsquellen für die Subsistenz der Armeen, und man hatte sich einen Bundsgenossen beygesellt, den man in dem Falle des Glückes nicht belohnen, im Falle des Unglücks aber ungestraft aufopfern durfte. Ueberdieß konnte Deutschland zu einer Vormauer vor den Staaten des Kayfers und des Königs gemacht, und die Festungen am Rhein konnten als unersteigliche Bollwerke gegen die andringende Macht der Feinde genützt werden. Die Kabinette in **Wien** und **Berlin** kannten auch dieses ihr Interesse so gut, daß sie schon seit der **Konvention von Reichenbach** an allen deutschen Höfen vorbereitende Maaßregeln trafen, um auf den Fall des Bruchs ihrer Mitwirkung gewiß zu seyn.

In der That war auch das deutsche Reich durch die kühnen und gewaltigen Schritte der französischen Nationalversammlung dergestalt beeinträchtiget, daß es mehr als sonst irgend ein europäischer Staat Ursache hatte, über Ungerechtigkeit und Kränkungen zu klagen. Während **Leopold** und **Friedrich Wilhelm** nur für ihre Sicherheit in der Zukunft besorgt waren, hatte Deutschland bereits schon Antastungen und Eingriffe erfahren, die sich unabhängige Staaten gegenseitig nicht zu vergeben pflegen. Nachdem die Nationalversammlung das Lehnrecht in seinem ganzen Umfange abgeschafft hatte, so gab sie das Gesetz, daß innerhalb der französischen Gränze keine fremde Staatsgewalt mehr geduldet werden sollte. Nun aber besaß der Herzog von **Wirtenberg** die Grafschaft

schaft Horburg und die Herrschaft Reichenweiher im Obern Elsaß; der Herzog von Zweybrücken die Herrschaft Rappoltstein im obern, und das Amt Bischweiler im untern Elsaß; der Marggraf von Baden das Amt Beinheim, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, der Graf von Leiningen-Hartenburg, die Grafschaft Dachsburg und der Bischof von Speyer, die Aemter Lauterburg, Madenburg und Dahn, im untern Elsaß. Durch die Ausdehnung der Beschlüsse der Nationalversammlung auf diese Besitzungen verlohren die besagten Stände, ihre Kameralgüter abgerechnet, alle ihre obrigkeitlichen Rechte und Gefälle, ihre Unterthanen wurden unabhängig von ihnen, und sie traten in die Klasse bloßer Privateigenthümer zurück. *) Eben so verloren die Churfürsten von Maynz und Trier ihre erzbischöfliche Gewalt, die der erstere über Straßburg und Speyer und der letztere über Metz, Toul und Verdun ausgeübt hatte, und die Bischöfe von Basel und Speyer ihre Diöcesanrechte im Elsaß. Zwar wurden den Beschädigten Vergütungen für ihren Verlust angeboten. Aber diese Anerbietungen waren zu schwankend und unzureichend, als daß sie jemand einer ernstlichen Würdigung werth gehalten hätte, und niemand hielt sich für verbunden, sein Eigenthum wider Willen hinzugeben, und dann erst über den Preis desselben zu unterhandeln. Die besagten Stände erschienen mit lauten Klagen vor dem Kayser und Reiche, und forderten, daß man sie in dem Be-

*) S. den Aufsatz „Von den Beschwerden der in Frankreich begüterten Reichsstände" in Reuß Staatskanzley Th. XXIV. Ueber die Gründe, mit welcher der Deputirte Koch diese Schritte rechtfertigte, kann Häberlins deutsches Staatsrecht Bd. 1. S. 66. flg. nachgelesen werden.

Besitze von Rechten und Gütern vertheidige, die sie durchaus nicht abzutreten Willens seyen, und die ihnen durch die heiligsten Verträge verbürgt worden. Bey der Wahl und Krönung des Kayfers Leopold hatten sie sich auch an den Wahlkonvent gewandt, und es erfolgte am 1sten September 1790 ein churfürstliches Kollegialschreiben, worinn diese Sache Sr. Majestät auf das dringendste empfohlen ward.

Diese Schritte der Nationalversammlung machten noch einen um so gehäßigern Eindruck auf die deutschen Fürsten, und konnten nachher um so weniger durch friedliche Verträge wieder ausgeglichen werden, da alle diejenigen Menschen in Europa, und also auch in Deutschland, die durch Geburt und Erbschaft obrigkeitliche Gewalt und Rechte besaßen, das Beginnen der Franzosen mit dem tiefsten Abscheu betrachteten, und die ganze Revolution als einen Aufruhr ansahen, indem es dem von Philosophen, Gotteslängnern und eigennützigen Aufwieglern geleiteten Pöbel gelungen war, den König, den Adel und die Geistlichkeit zu unterdrücken, und sich auf den Trümmern des Throns, der Schlösser und der Altäre empor zu heben. Wer wollte mit Rebellen unterhandeln, deren Grundsätze so ansteckend waren, und den herrschenden Klassen aller Länder ihren gänzlichen Untergang drohten? Sie mit Krieg zu überziehen und zu unterjochen, die alte Ordnung der Dinge wieder herzustellen, die Verbrecher zu bestrafen, und an ihnen vor den Augen der Völker ein schreckliches Racherempel zu statuiren. — Das schien damals allen denen, die man zum Unterschied von den Französisch-Gesinnten, Aristokraten nannte, das einzige Mittel, um dem Unwesen jenseits des Rheins ein Ende zu machen.

Nichts hielt man auch für leichter. Diese Meynung wurde insbesondere durch die französischen Ausgewanderten verbreitet, welche überall behaupteten: daß der größte Theil der Nation ihnen anhange, daß es ihren

ren Landsleuten an Officieren und guten Linientruppen fehle, daß sie in allen Gränzvestungen die wichtigsten Verständnisse unterhielten, und daß man sich nur bemühen dürfte, nach Paris zu marschieren, um dort das neue Ideal der Demokratie umzustürzen. Diese Rodomontaden, über welche freylich alle nüchternen Beobachter die Achseln zuckten, fanden bey denen, welchen die Wahrheit derselben zuträglich war, vollen Glauben, und man that an mehrern Orten den Ausgewanderten so vielen Vorschub, als ob die Macht, gegen die sie sich zum Kampfe rüsteten, nicht der mindesten Aufmerksamkeit werth sey. Der Graf von Artois sammelte den glänzendsten Theil des ausgewanderten Adels in Koblenz um sich her, errichtete hier eine Art von unabhangigen Staat, forderte die zurückgebliebenen auf, ihm nachzufolgen, und schickte seine Abgeordneten an die europäischen Höfe, um sie gegen sein Vaterland aufzuwiegeln. Längst dem Rheine hinauf, in Maynz, Worms und Ettenheim, und nachher auch in den Ländern der Fürsten von Hohenlohe, von der Waldenburgischen Linie, lagen große Schaaren seiner Getreuen. Sie übten sich in den Waffen, stellten Werbungen an, verschafften sich Kriegsbedürfnisse aller Art, und rüsteten sich mit großem Pompe zum Streite. Zwar ergiengen von Seiten des Kayfers Abmahnungsschreiben an die rheinischen Fürsten, Anstalten dieser Art in ihren Staaten nicht zu dulden; und die Minister der französischen Nation, welche den Bruch mit den deutschen Ständen damals ernstlich zu vermeiden suchten, protestirten dringend dagegen. Aber die Abmahnungen des Kayfers wurden in ihrem tiefern Sinne genommen, und nur sehr unvollkommen besorgt; und über die Widersprüche der Franzosen sah man leichtsinnig hinweg, weil man eine Nation nicht fürchtete, die man zu verachten gewohnt war. Auf jeden Fall läugnete man die beschwerenden Punkte, so gut es sich thun ließ, und gab der Unterstützung, die man

den

den Ausgewanderten darreichte, den ehrwürdigsten Namen der Gastfreundschaft.

Bald bewiesen die unerwartetesten Erfahrungen den Freunden dieser Fremdlinge, wie sehr sie sich in dem Glauben an ihre Verheißungen getäuscht hatten. Die französische Regierung erklärte dem Kayser den Krieg. Die Oesterreicher, Preußen und Hessen flutheten in Verbindung mit den Legionen der Ausgewanderten, in großen Schaaren, gegen die Ostgränze Frankreichs heran. Hoffnungsvoll sahen die Feinde der neuen Verfassung, und der Grundsätze, auf welche dieselbe gebaut war, der Erfüllung ihrer Wünsche entgegen. Die ersten Auftritte in den Niederlanden hatten alle ihre Erwartungen bestätigt. Das verbündete Heer drang auf dreyen Seiten in Lothringen ein. Sorgsam wichen die Feinde vor ihm zurück. Longwy und Verdun wurden erobert, und die Sieger rückten in den Gebürgen gegen die Ebenen von Champagne vor. Der Jubel der Aristokraten schallte durch ganz Europa. Nur wenige Tage, hieß es, und die Amtsberichte des Herzogs von Braunschweig würden aus den Thuilleriren datirt seyn. Aber wie plötzlich verstummte jener voreilige Jubel! Stolz und kühn erklärte die Nationalversammlung, während der Feind vor ihren Thoren stand, Frankreich für eine Republik. Ein gewaltiger Enthusiasmus für die Sache der Freyheit ergriff die ganze Nation. In die unfruchtbarsten und rauhsten Gegenden Champagne's hinein gezwängt, standen die Verbündeten, und vor ihnen Dumouriez, unangreifbar durch die Weisheit seiner Anordnungen. Hunger, Durst, Blöße, Krankheit und Ungewitter hatten einen gräßlichen Bund gemacht, um das Heer der Alliirten aufzureiben. Wollten sie nicht umkommen, so mußten sie zurück weichen. Ihr Loos war entschieden. Sie brachen auf, boten den Franzosen den Rücken, räumten die eroberten Plätze, und zogen mit unermeßlichem Verluste wieder in ihre Gränze herüber.

herüber. Nun gieng der erst so tief verachtete Feind angreifend zu Werke, und verrichtete Thaten, die mit den Prahlereyen der Ausgewanderten den schrecklichsten Kontrast machten. Kustine stürzte unversehens aus Landau hervor, und nahm Speyer, Worms, Maynz und Frankfurt hinweg; Dumouriez aber erfocht den großen Sieg bey Gemappe, und eroberte, gleichsam im Sturmmarsche, ganz Belgien bis an die Roer. Ueberall verkündigten die Franzosen den Völkern das neue System von Freyheit und Gleichheit, und gaben den eroberten Ländern am Rheinstrome dieselbe demokratische Form, die sie in ihrem Vaterlande eingeführt hatten.

Nach diesen Begebenheiten, wo die neuen Republikaner, auf deutschem Boden, die entschiedensten Feindseligkeiten verübt, alle Rechte des Eroberers geltend gemacht, und den Krieg ipso Facto erklärt hatten, konnte die Frage nicht mehr entstehen, welche Parthey zu ergreifen sey. Es war vorher schon, nämlich am 6. August 1791 ein Reichsgutachten zu Stande gekommen, worinn die Dekrete der französischen Nationalversammlung für friedensschlußwidrig erklärt, und vorläufig auf Herstellung des reichsverfassungsmäßigen Wehrstandes bey den sämmtlichen Kraisen angetragen wurde. Seit dem Ausbruche des Kriegs drangen die Gesandten der kriegführenden Mächte in Regenspurg sowohl, als an den deutschen Höfen unaufhörlich auf die Bewaffnung der Stände, und machten auch einen Versuch zur Bewerkstelligung einer Association der vorliegenden Kraise, weil von derselben eine schnellere Mitwirkung zu erwarten stand. So langsam der Erfolg dieser Bemühungen herbeyrückte, so war doch voraus zu sehen, daß bey der gebietenden Ueberlegenheit, die Oesterreich und Preussen über ihre Mitstände behaupten, am Ende die friedfertige Parthey werde unterliegen müssen. Auf der Seite derselben standen die meisten nordischen Stände,

und

und unter den südlichen besonders der Churfürst von Pfalz-Baiern. Dieser, der sich die Gefahr für seine rheinischen Staaten wichtiger vorgestellt hatte, als seine Nachbarn zu Koblenz und Maynz, hatte den Ausgewanderten gegen über immer die vorsichtigste Klugheit beobachtet. Er sah dafür seine Länder von Kustine mit der sorgfältigsten Auszeichnung behandelt, und noch jetzt zeigte er sich entschlossen, die Neutralität auf das äusserste zu behaupten.

Der Kayser erließ unter dem 1. September 1792 ein Hofdekret an die Reichsversammlung, worinn er derselben 8 Fragen zur Abstimmung vorlegte, welche entscheidende Antworten darüber forderten: ob der Krieg gegen Frankreich erklärt? und welche Maaßregeln in Absicht auf denselben ergriffen werden müßten? — Ein am 23. Nov. erfolgtes Reichsgutachten gab vorläufig die Einwilligung, daß die Reichskontingente von den sämmtlichen Ständen nach dem dreyfachen aufgestellt, mit allen Bedürfnissen versehen, und an das anzuordnende Generalkommando gewiesen, die Ernennung und Verpflichtung des kommandirenden Generals aber Sr. Majestät überlassen werden sollte. Am 24. Dec. gelangte die kayserliche Genehmigung zur Diktatur. In derselben wurden erst die Gründe zum Reichskriege, aus den den Ständen erwiesenen Beeinträchtigungen, den feindseligen und revolutionairen Schritten der Franzosen auf deutschem Boden, und der Gefahr ihrer Grundsätze und Entwürfe entwickelt; dann die sämmtlichen Glieder zur werkthätigen Mitwirkung zur Rettung und Vertheidigung des Vaterlandes, und zur Unterordnung des Privatvortheils unter das Interesse des Ganzen ermuntert, und endlich mit dem sehr characteristischen Zusatze beschlossen: „Nur eine gemeinsame Waffenvereinigung gegen den Feind, dessen ansteckende politischen Grundsätze noch weit verderblicher, als seine Waffen sind, welche selbst den Umsturz der ganzen Reichsverfassung zum öffentlich

feitlich erklärten Ziele haben, könne den einzelnen bedrängten Ständen, und dem Reiche jenen Grad von Sicherheit verschaffen, den man nun, nachdem einmal durch den Drang der Umstände die Sachen so weit gediehen sind, in jedem andern Rettungsmittel vergeblich suche, und bey welchem gerechten Streite für das Vaterland S. K. M. die weitere tröstliche Hoffnung nähren, daß man dem Feinde, durch die vereinigten Waffen, mit einer solchen edlen Entschlossenheit, Beharrlichkeit und Mannheit begegnen werde, die von jeher der Stolz der deutschen Waffen gewesen, und allein des deutschen Namens unwürdig seyen.

Die Hauptfrage war auf diese Art entschieden. Die Stände warben Truppen, und setzten sie in einen marschfertigen Stand, und der Kayser übertrug das Commando der Reichsarmee dem Herzog von Coburg, dem zugleich die Würde eines Reichsgeneral-Feldmarschalls übertragen wurde. Die Unterhandlungen über die andern Fragen, giengen den lahmen, umständlichen Gang, der bey allen Geschäften des deutschen Reichstags gewöhnlich ist, und in der Natur eines aus so vielen selbstständigen Gliedern zusammengesetzten Staatskörpers liegt. Es wurde die Form der Kriegsbeyträge regulirt, Frankfurt, das unterdessen den Franzosen wieder entrissen worden, als Legstadt für die Kriegsoperationskasse bestimmt, gegen die Ausbreitung der französischen Grundsätze Mittel in Vorschlag gebracht, und den säumigen Ständen mit der Exekution gedroht. Endlich am 22. März 1793 vereinigten sich die 3 Kollegien zu einem abermaligen Reichsgutachten, über die noch rückständigen Punkte des Hofdekrets vom 1. Sept. welches aber erst am 3. April zur Diktatur gebracht wurde. In demselben wurde der von Frankreich bereits faktisch angefangene Krieg für einen allgemeinen Reichskrieg erklärt, und die Gültigkeit aller Friedensschlüsse, die eher zwischen diesem Staate und dem deutschen Reiche errichtet

waren,

waren, aufgehoben, und zugleich verordnet, daß alle französischen Botschafter und Agenten in Deutschland, so wie auch alle einzelne Franzosen, die von den Landesherrschaften nicht geduldet, fortgeschaft, auf den Briefwechsel ein wachsames Auge gehalten, der Handel mit den Kriegsbedürfnissen in das feindliche Land abgeschnitten, der Umlauf der Assignate verboten, und keiner besondern Neutralität statt gegeben werden sollte. Ein sehr weitläuftiges Hofdekret vom 30. April, das am 13. May zur Diktatur kam, ertheilte diesem Reichsgutachten die unbedingte Bestätigung, und erhub dasselbe in seinem ganzen Umfange zu einem Reichsschlusse. Zugleich wurden an die sämmtlichen Kraysausschreibämter Umlaufsbriefe erlassen, die ihnen ihre in den gefaßten Entschliessungen bestimmten Verpflichtungen bekannt machten. Da es hauptsächlich auf schnelle Mitwirkung ankam, und die Erfahrung besonders in dem siebenjährigen Kriege gelehrt hatte, wie wenig mit dem in eine Masse vereinigten Militär der Stände auszurichten sey, so waren die meisten Stimmen dafür, daß man mit der Organisirung einer förmlichen Reichsarmee die Zeit nicht verlieren sollte. Es wurden deshalb die Kontingente, nach Gutbefinden der Obergenerale, den österreichischen und preußischen Armeen zugetheilt, und da das Geldbedürfniß der beyden Mächte so groß, oder noch größer als das Bedürfniß der Truppenvermehrung war, so gestattete man denjenigen Ständen, die keine Truppen aufbringen konnten oder wollten, die Reluition ihrer Kontingente.

So eröffnete sich der Feldzug im Jahre 1793. Er schien entscheidend werden zu müssen. Beynahe ganz **Europa** trat in den Bund gegen die entstehende Republik. Von außen und innen kämpfte eine fürchterliche Masse von Kräften gegen sie an. Die **Oesterreicher** eroberten, begünstigt von **Dumouriez's** Verrätherey, und unterstützt von den Engländern und Holländern, ganz **Belgien** wieder, und nahmen die wichtigen Plätze

Valen-

Valenciennes, Condee und le Quesnoy, an der Nordgränze von Frankreich hinweg. Die Preussen vertrieben die Feinde aus Maynz und rückten vor Landau, während Wurmser, nach der Sprengung der Vaubauslinien, bis an Straßburg, vorrückte. Die Engländer eroberten Toulon, und die Spanier, die über die Pyrenäen gegangen waren, hatten Bellegarde eingenommen, und ihre Waffen bis vor Perpignan getragen. Fürchterlich flammte der Bürgerkrieg in der Vendee empor, und im Süden von Frankreich hatte sich Lyon und Marseille gegen den Konvent empört. Die Republik lag im Todeskampfe.

Alle die großen Hoffnungen, womit der Krieg von den Feinden Frankreichs begonnen ward, fiengen an wieder zu erwachen, und bald wurden sie zuversichtlicher, als zuvor nie. Man habe sich, hieß es, in dem ersten Feldzuge nur in der Form getäuscht; nun habe man erst den rechten Weg eingeschlagen, um die Herrschaft der Gotteslängner und Königsmörder zu zertrümmern. Aber der Nationalkonvent setzte den verbündeten Königen eine Kraft und eine Beharrlichkeit entgegen, die das Staunen aller künftigen Jahrhunderte seyn werden. Jeder Franzose ward Soldat; jedes Privateigenthum stand dem Staate zu Gebote, und Tod und Schrecken hielten die ungeheure Maschine der Nationalthätigkeit im Gange. Schnell veränderte sich die Scene. Houchard schlug die Feinde von Dünkirchen, Jourdan von Maubeuche hinweg. Dugommier befreyte Toulon, und Hoche und Pichegru zwangen durch wüthende Angriffe und wohlberechnete Manoeuvres die Preußen gegen Maynz zurück zu weichen, und Wurmsern sein Heil auf der rechten Seite des Rheins zu suchen. Diese auf verschiedene Punkte des Kriegsschauplatzes zu gleicher Zeit erfochtenen Vortheile machten die Franzosen mit ihren eigenen Kräften bekannt, schlugen den Muth und die Hoffnungen ihrer Feinde nieder, und waren die Epochen,

mit

mit denen sich der Erfolg des großen Kampfes entscheidend für sie zu erklären begann.

Die Begebenheiten am **Oberrhein** hatten der Lage des südlichen Deutschlandes eine ganz veränderte Gestalt gegeben. Die **Preussen** nahmen eine Stellung, die sich von **Oppenheim**, über **Alzey** und **Kreuzenach** bis **Bingen** erstreckte, so daß sich ihre beyden Flügel an den **Rhein** anlehnten, und stellten eine starke Avantgarde hinter der **Pfriem** auf. Alle diejenigen deutschen Gebiete und Städte, die in dieser Linie lagen, befanden sich in der Gewalt des Feindes, und dieser machte von den Rechten des Eroberers den schändlichsten Mißbrauch. Nicht genug daß den Ortschaften ungeheure Brandschazzungen auferlegt wurden; man führte ein unerhörtes Ausleerungssystem ein, vermöge dessen die Privateigenthümer alles das an die Kommissaire der Republik abliefern mußten, was von ihnen gefordert ward. Das Herzogthum **Zweybrücken**, so wie auch die Städte **Speyer**, **Neustadt**, **Kayserslautern**, **Kreuzenach**, **Frankenthal** und **Worms** erlitten, samt den umliegenden Gegenden, durch die vandalische Raubsucht der Feinde unsäglichen Schaden.

Die Gefahr, womit sich die ganz längst dem Rheine hinunterliegende Strecke Deuschlands bedroht sah, erzeugte überall den Entschluß, solche Anstalten zu treffen, durch die man im Stande wäre, den andringenden feindlichen Strom zu hemmen. Schon am 10ten Januar 1794 trafen die Stände des **kurrheinischen** Krayses die Verabredung, sich gegenseitig zur Vertheidigung des rechten Rheinufers zu unterstützen, und in dem Falle einer entstehenden Gefahr, einander mit all' ihrer wehrhaften Mannschaft und ihrem Kriegsgeräthe zu Hülfe zu kommen. Auch der **fränkische** und **schwäbische Kreis** berathschlagten sich über die Art, wie die gesammte dienstfähige Einwohnerschaft der Kraislande bewaffnet, und in Bewegung gesetzt werden könnte. In den Ländern der

Land-

landgrafen von Hessen-Cassel und Darmstadt, so wie auch in den Staaten der Churfürsten von Maynz und Kölln, und in dem Breisgau wurden die Vertheidigungsanstalten noch nachdrücklicher und lebhafter betrieben, und der Herzog von Wirtenberg errichtete eine Landmiliz von 12,000 Mann, und traf Vorbereitungen, um mit seinem ganzen Volke gegen den Feind aufzustehen. Man hatte durch das Beyspiel der Franzosen selbst gelernt, welche gewaltige Wirkungen durch das allgemeine Aufgebot zu Stande gebracht werden konnte. Man mußte deßhalb um so mehr zu dieser in neuern Zeiten ungewöhnlichern Maaßregel schreiten, da sie die einzige war, deren man sich bey der scheinbaren Nähe der Gefahr bedienen konnte.

Diese von einzelnen Kraisen und Ständen des Reiches betriebenen Anstalten wurden zum Theil durch die unpatriotische Kälte und Trägheit veranlaßt, womit andere Krayse und Stände, besonders solche, die von dem Kriegsschauplatze weit entfernt lagen, ihre Schuldigkeit für die gemeine Sache beobachteten. Manche stellten ihre Kontingente gar nicht auf, und hatten auch noch nichts zur Operationskasse geliefert; andere verweigerten beydes gerade zu, indem sie einwandten, daß ja keine Reichsarmee existire; andere erfüllten ihre Verbindlichkeiten sehr langsam und unvollkommen; andere verhöhnten die bestehenden Gesetze in Absicht auf den Handelsverkehr mit Frankreich; und mehrere waren durch ihren zerrütteten Finanzzustand zu aller Mitwirkung unvermögend. Man sah hier dieselbe Erscheinung wieder eintreten, die man bisher in allen Reichskriegen beobachtet hatte, daß das Interesse des Ganzen durch das Privatinteresse der Stände litt, und daß eine Maschine, die aus so vielen heterogenen Theilen zusammen gesetzt ist, sich sehr unbehülflich bewegt, und nie zur Hervorbringung schneller und durchgreifender Wirkungen tauglich ist.

Es

Es kam deshalb am 23. Januar ein kayserliches Kommissionsdekret zur Diktatur, worinn den saumseligen Ständen ihr Betragen auf das ernsthafteste verwiesen, die Gefahr in ihrer Größe dargestellt, und die Nothwendigkeit der gemeinsamen Zusammenstimmung auf das neue eingeschärft war. Zugleich verlangte der Kayser ein Reichsgutachten über die Fragen: wie das gesunkene Ansehen der Gesetze und der kayserlichen Autorität wieder hergestellt, und ob und wie, bey der veränderten feindlichen Kriegsart, eine allgemeine Bewaffnung aller deutschen Gränzbewohner eingerichtet werden könnte? — und forderte jeden Stand auf, seine besondern Meynungen und Rathschläge, in Hinsicht auf die gegenwärtige gefährliche Lage des Reichs mitzutheilen. Die Berathschlagungen über diese Gegenstände zogen sich aber, wie gewöhnlich, sehr ins Weite, und die kayserlichen Erinnerungen machten so wenig Eindruck, daß die saumseligen Stände sich in ihrem alten Charakter treu blieben, und sogar durch ihr Beyspiel noch mehrere ansteckten.

Während man in Regenspurg über die Mittel deliberirte, Gemeingeist und Energie in die militärische Thätigkeit der Deutschen zu bringen, trat der preußische Minister, Graf von Görz, mit einer Forderung auf, die durch das Unerwartete und Unzulässige ihres Inhalts eben so viel Staunen, als Indignation erregte. Er machte den churfürstlichen und fürstlichen Gesandten, so wie auch dem reichsstädtischen Direktorium die schriftliche Eröffnung, daß der König sich genöthigt sehe, den größten Theil seiner am Rhein stehenden Truppen in seine Staaten zurück zu führen, wenn nicht das gesammte Reich die Verpflegung seiner Armee, deren tägliches Bedürfniß sich auf 41,966. Rationen und 82,154 Portionen belaufe, von dem 1. Febr. d. J. an, übernehme, und daß dieser Antrag unverzüglich zur Reichstagsberathschlagung zu bringen sey. Wenn diese Verpflegung nicht ungesäumt eingeleitet werde, so würde der gefaßte

Ent-

Entschluß, wegen Zurückziehung der Truppen, augenblicklich vollzogen. Damit aber hiebey, da die Noth sehr dringend sey, keine Zeit verloren gehe, so sollten die 6 vordern, der Gefahr am meisten ausgesetzten Krayse, der bayrische, schwäbische, fränkische, oberrheinische, niederrheinische und westphählische, die einstweilige provisorische Verpflegung in natura sogleich übernehmen. Die kayserlichen Minister, Freyherr von Hügel und Graf von Seilern, begleiteten diese Erklärung (26. Jan.) mit dem Anhange, „daß sie auf eine wirksame Ueterstützung der kayserlichen sowohl, als preußischen Armeen, in Ansehung der Verpflegung derselben, bey dem Reichstage anzutragen, befehligt seyen, wobey jedoch S. K. M. bey der so dringend geschilderten Nothdurft der preußischen Armee, und zur neuen Bethätigung der freundschaftlichen Aufmerksamkeit gegen des Königs Majestät, demselben für den gegenwärtigen Zeitpunkt bereitwillig in dieser Verpflegungsunterstützung nachstehen wollten."

Diese sonderbare Zumuthung machte bey den meisten Ständen den widrigen Eindruck, den sie ihrer Natur nach nicht verfehlen konnte. Denn eines Theils beruhte sie auf der ganz willkührlichen und falschen Voraussetzung, als ob der Krieg blos um des deutschen Reiches willen unternommen worden sey und geführt werde, da doch der Kayser und der König dieses Reich erst zum Kriege aufriefen, als er von ihnen bereits beschlossen und angefangen war. Und dann war es nicht begreiflich, wie Oesterreich und Preußen berechtigt seyn konnten, ihre Armeen einem Bundsgenossen als zahlbare Subsidien aufzudringen, der sie doch nicht verlangte. Zwar berief sich der Minister von Görz, in seiner Note, auf die Dienste, welche die preußischen Heere bisher dem deutschen Reiche geleistet hatten, und auf das Elend, dem dasselbe entgegen gieng, wenn es das gemachte Ansinnen nicht vollzöge. Aber diese Gründe hatten zu wenig Bündigkeit, als daß durch sie dieser Sache die Gestalt von Eigennützigkeit

und

und Erpressung hätte entzogen werden können, die in der That unzertrennlich von ihr war. Die dadurch erregte Indignation wurde noch größer, als Preußen mit einer zweyten Forderung hervortrat, welche die sich über zwey Millionen Reichsthaler erstreckende Belagerungskosten von Maynz betraf. Endlich kam sogar auch Hessen, und verlangte die Bezahlung der Kriegskosten von 5 Millionen, die der Landgraf zur Vertheidigung des Reichs aufgewandt haben wollte.

Der Churfürst von Maynz, dessen Privatvortheil den Rückzug der preußischen Armee nicht gestattete, wandte sein ganzes Ansehen zur Betreibung dieser Sache an, und lud die Stände der vordern Krayse zu einer Tagfahrt nach Frankfurt ein, um hier das weitere zu verabreden. Aber seine Einladungen wurden, theils wegen ihrer konstitutionswidrigen Illegalität, theils wegen der Unzulässigkeit des Gegenstandes selbst, beynahe überall verschmäht, und in Regenspurg traten mehrere Gesandte, mit den nachdrücklichsten Protestationen, gegen die besagten Anforderungen auf. Das Ministerium zu Hannover erklärte sich bestimmt dahin: „daß diese Forderung mit dem Reichsverbande, mit der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen, namentlich mit der entgegenstehenden ausdrücklichen Disposition der kayserlichen Wahlkapitulation, Art. 10. §. 15 nicht zu vereinbaren sey, und vielmehr für das deutsche Reich von der höchsten Bedenklichkeit und Konsequenz, und selbst für unthunlich angesehen werden müsse." Auf diese Weise blieb der Antrag der preußischen Gesandschaft ohne reellen Erfolg, — und so verkündigte eine unter dem 24. März 1794 aus dem Kabinette von Berlin erlassene Deklaration, daß der König seine Armee, bis auf das traktatenmäßige Hülfskorps von 20,000 Mann, von dem Kriegsschauplatze abrufe. Es ergiengen sogleich die nöthigen Befehle an die Generale der Armee, und die erste Kolonne marschirte auch bereits,

breits, geführt von dem General-Lieutenant von Kleist gegen den Niederrhein ab.

Ehe noch die besagte Deklaration erfolgt war, hatte der Churfürst von Maynz ein neues Rescript an seinen Directorialgesandten erlassen, und darinn der Sache die neue Wendung gegeben, daß das deutsche Reich, da es unvermögend sey, sich mit eigener Macht zu vertheidigen, und seine verlorne Länder wieder zu erobern, von dem Könige eine Armee von 60—70,000 Mann in Subsidien nehmen, und damit die Reichsarmee verstärken sollte. Dieses Rescript, welches von Chur Cöln sehr unterstützt wurde, that auch die Wirkung, daß die preußischen Minister im Reiche mit der obigen Declaration noch etwas an sich hielten. Es blieb aber auch ohne Erfolg, — und glücklicher Weise trat ein neuer Umstand in die Mitte, der die Stände mit einem male ihrer Verlegenheit entriß. Der preußische Minister von Haugwitz, und der englische Gesandte Lord Malmesbury kamen, im Haag, wegen eines Subsidientractats mit einander überein, vermöge dessen der Hof des letztern 30,000 Mann preußischer Truppen in seinen Sold nahm, die zu den Operationen am Rheinstrohme und an Deutschlands Gränzen bestimmt seyn sollten. Damit hatte Preußen seinen Endzweck, den Krieg ohne Geld zu führen, erreicht, und die deutschen Stände genossen seine Unterstützung, ohne es dafür bezahlen zu dürfen.

Mitlerweile war (20. März) ein neues kayserliches Kommissions- und respective Ratificationsdekret an die Reichsversammlung ergangen, des Innhalts: „S. K. M. hielten sich überzeugt, daß die Reichsschlußmäßige Absicht ihrem Ziele noch näher gebracht werde, wenn, nach verschiedenen nun nicht mehr eintretenden Hindernissen und geänderten Verhältnissen sämmtliche dermalen im Felde stehende und noch rückständige Reichs- und Kraysskontingente am Niederrhein, wo ohne das schon, einschließlich des ihrigen reichsständischen zwischen 30—40,000

Mann berechneten Kontingents, die meisten Reichs- und Kraystruppen versammelt seyn, in eine Armee vereinigt würden, deren Oberkommando Allerhöchstdieselben dem wirklich kayserlichen Reichsgeneralfeldmarschall des Herrn Herzogs Albert zu Sachsen-Teschen K. H. übertragen hätten, nachdem die dermalige allerhöchste Verfügung die fortwährende Anwesenheit eines kommandirenden Feldmarschalls nothwendig erheische; des Herrn Prinzen von Sachsen-Coburg Durchlaucht aber, bey der Ihrigen genauen Lokalkenntniß des Kriegsschauplatzes, und dem auf ihre erprobten militärischen Kenntnisse gegründeten Zutrauen, von der in den Niederlanden streitenden Armee nicht abgerufen werden könne." Durch diese Anstalt, welche die Einrichtung einer besondern für sich bestehenden Reichsarmee bezielte, um dadurch einen Vorwand der Saumseligen zu entkräften, und so manchen Klagen der Mitwirkenden abzuhelfen, erreichte man die gewünschte Absicht eben so wenig, als zuvor. Die Kontingente wurden nie vollzählig, und die Reichsarmee erhielt nie die Selbstständigkeit, die man ihr zu geben suchte.

Der Feldzug (1794) wurde, unter großen Zurüstungen und Hoffnungen, frühe in den Niederlanden eröffnet. Der Kayser selbst erschien an der Spitze seines Heeres. Er schlug die Schlacht bey Landrecies, und eroberte diesen Platz. Aber von nun an trat die Göttin des Glücks auf die Seite der Republikaner, und drückte die Verbündeten, Schlag auf Schlag, vor ihnen zurück. Carnot hatte den Generalen in den Niederlanden einen meisterhaften Operationsplan zugeschickt, und eben so meisterhaft wurde er von ihnen ausgeführt. Sie nahmen die Heere der Alliirten in ihre Mitte, trieben sie durch Kunst und wüthende Tapferkeit vor sich her, die eroberten Festungen fielen beynahe ohne Schwerdtstreich wieder, ganz Belgien ward geräumt, die Sieger verfolgten in heissen Kämpfen die Geschlagenen, alles Land jenseits des

Rheins

Rheins bis auf Luxenburg und Maynz wurde von den Republikanern überschwemmt, und Holland erobert. Von Hüningen bis Amsterdam geboten sie unbedingt, als Sieger.

Nie war der Verlust und die Gefahr für das Vaterland größer. Die Feinde behandelten die transrhenanischen deutschen Länder mit aller der Härte, mit der die Franzosen von jeher in ihren Eroberungen gehaust hatten. Die in denselben liegenden Staatskräfte und Reichthümer standen ihnen nun ganz zu Gebote. Die verbündeten Heere erschienen unvermögend, der Gewalt Widerstand zu leisten, die sie so unaufhaltsam vor sich her gestoßen hatte. Wollte Deutschland seine Unabhängigkeit und seine Verfassung retten, so mußte es seine ganze Kraft aufbieten. Es war nun nicht mehr von den ersten Ursachen des Krieges die Rede. Man wollte nicht mehr die Feinde durch Eroberungen zwingen, die Rechte deutscher Fürsten anzuerkennen. Der Krieg war blos defensiv geworden. Man kämpfte nur für seine Existenz.

Es erfolgten von Seiten der kayserlichen Generale und Geschäfftsführer die dringendsten Aufforderungen an die Nachbarn des Kriegsschauplatzes, durch Aufbietung aller ihrer Kräfte der Noth des Augenblicks Einhalt zu thun. Coburg stand noch auf seinem Rückzuge zwischen Lüttich und Aachen, zu Fauran le Comte, als er den berüchtigten Aufruf an die Bewohner des deutschen Westens erließ, der das traurigste Bild von der verzweifelten Lage der gemeinen Sache darstellte. „Hier stehen wir, rief er ihnen zu, als Vormauer der deutschen Freyheit, zur Schutzwehr eurer Religion, eurer Gesetze, eurer Familien; die Maas ist die Scheidewand zwischen Verderben und Schonung, Umsturz und Erhaltung, Elend und Glückseligkeit. Auf euch, ihr deutschen Brüder und Freunde! wird es ankommen, daß ihr euern Rettern die Möglichkeit verschafft, für eure Vertheidigung zu leben und zu sterben. — Besorgt uns Lebensmittel;

führt uns Vorräthe aus euren Scheuren zu! — theilt eure Erspahrungen mit uns, verwendet die Schätze der Kirche zu deren Erhaltung, gebt eure silbernen Gefäße dem Kayser, damit er eure Vertheidiger besolde! Ihr erhaltet seine gültigen Schuldbriefe dafür, und genießet die Zinsen eurer geleisteten Hülfe. Ersetzt die entzogenen Quellen Belgiens, die nun für unsre Feinde fließen; pfleget und wartet noch ferner mit liebreicher Sorgfalt unsre Verwundeten und Kranken; stehet auf, bewaffnet euch, besetzet eure Flüsse und Pässe; begleitet unsre Transporte; bewachet unsre Magazine; stehet auf und kämpfet mit uns, für eure Altäre, für eure Heerde, für euren Kayser, für eure Freyheit!" — Und dann setzt er noch die Drohung hinzu, die einen großen Theil des Eindrucks wieder auslöschte, den der patriotische Sinn seiner Rede gemacht haben mochte: „Solltet ihr so unglücklich seyn, euch durch heimliche Verführer verblenden zu lassen, so sehen wir uns gezwungen, über den Rhein zu ziehen, euch der Wuth eurer Feinde preis zu geben, und ohne Schonung euch alles das zu entziehen, was der Feind zu seiner Erhaltung finden könnte."

Eben so sprach der kayserliche Minister, Graf von Schlick, am 16. Aug. zu den Ständen des oberrheinischen Krayses, nachdem er ihre Unterstützung an Geld und Truppen gefordert hatte. „Ich erkläre feyerlich, sprach er, daß, wenn man den k. k. Hof in diesem entscheidenden Augenblicke verläßt, derselbe das Reich nicht zu retten vermöge, und sich sodann mit dem Gedanken, für das Vaterland alles gethan zu haben, trösten würde; jene aber, vor Gott und der Nachwelt für alles Unheil, das über die deutschen Reichprovinzen dann unausbleiblich kommen werde, und für das Elend, das sich durch anarchische Grundsätze dann ansteckend über ganz Europa verbreiten könnte; verantwortlich machen müssen, die aus Sorglosigkeit, Unthätigkeit, oder gar aus eigennützigen

Neben-

Nebenabsichten das ihrige zur allgemeinen Rettung beyzutragen unterlassen hätten."

Es stand voraus zu erwarten, daß Aufforderungen dieser Art, wenn sie nicht durch Gewalt unterstützt waren, ohne Erfolg bleiben mußten. Die bedrohten Stände fühlten sich zu schwach, etwas wirksames gegen den Feind zu unternehmen, und glaubten ihr Interesse nicht besser berathen zu können, als wenn sie, ohne sich zu einem Widerstande zu rüsten, im Vertrauen auf seine Großmuth, seinen Antrag erwarteten. Die Idee von einer allgemeinen Volksbewaffnung, die man bey minderer Gefahr so hitzig aufgegriffen hatte, war überall wieder verschwunden. Der große Haufe, der den Gedanken verabscheute, Haus und Hof zu verlassen und einem tapfern Feinde seine Haut darzubieten, war entweder gleichgültig gegen das politische Interesse des Krieges, oder neigte sich gar auf die Seite der Franzosen, deren Grundsätze ihm gefielen. Auch bringt der Privatmann oder die Kirche ihre Schätze dem Staate nie zum Opfer dar, sie werden denn dazu gezwungen. Dabey konnte man in diesem Falle von den Bewohnern der vordern Reichslande um so weniger etwas erwarten, da es im Grunde niemand verborgen war, daß die Heere der Verbündeten um ganz andere Dinge stritten, als für die Religion, die Heerde des Landmanns und die sogenannte deutsche Freyheit.

Von größerm Erfolge waren die an dem Reichstage eingeleiteten Berathschlagungen, die verstärkte Reichshülfe betreffend. Schon das Kommissionsdekret vom 23. Jan. (1794) hatte gesagt: „es möge wirklich der leidige Zeitpunkt eingetreten seyn, woselbst die in den bisherigen Reichskriegen nach dem Normalfuß von 1681 angenommene Hülfsbestimmung, zur Erreichung des großen Endzwecks, des größten unter allen, nicht hinlänglich scheinen, und die gesetzgebende Gewalt Deutschlands es für nothwendig erachten dürfte, die Streitkräfte durch eine noch stärkere und der drohenden Uebermacht angemessene

Arma-

Armatur zu verstärken, da, wo die mehr oder weniger entfernten Reichslande nur durch Sicherstellung der erstern von sich entfernt halten können.“ Die Umstände hatten sich seit dem noch weit mehr verschlimmert. Schon war Belgien verloren, und der Verlust des ganzen linken Rheinufers höchst wahrscheinlich. Die Nähe der Gefahr, und der nachdrucksvolle Ernst, womit der Kayser auf die Vermehrung der Reichshülfe antrug, beschleunigten die Berathschlagungen. Am 6. Okt. ward endlich in allen 3 Reichskollegien über die Stellung des fünffachen abgestimmt. Nur eine Stimme, die schwedisch-pommersche, war verneinend. 21 Gesandte warteten noch auf ihre Instructionen; von den übrigen aber war der kayserliche Antrag einstimmig genehmigt, obwohl mehrere demselben allerhand Beschränkungen beysetzten, und andere sich für unvermögend erklärten, selbst zu dem mitzuwirken, was sie für das Beßte des Reichs gut fanden. Am 13. kam das Reichsgutachten auf die gewöhnliche Art zu Stande.

Bey den meisten Ständen hatte aber die Zunahme der Gefahr, und die sich immer stärker aufdringende Gewißheit von dem entscheidenden Uebergewichte des Feindes, statt der in einem solchen Falle erforderlichen heroischen Entschließungen, friedliche Entwürfe erzeugt. Man hatte nun zum drittenmale die Erfahrung gemacht, daß sich jeder Feldzug zum Vortheile der Franzosen endige. War es nicht vernünftiger, in einer Zeit von dem Kampfplatze abzutreten, wo es noch mit einem erträglichen Verluste geschehen konnte, als mit Daransetzung größerer Opfer, und sogar seiner Existenz fort zu kämpfen, und sich noch länger dem Spiele eines Schicksals preis zu geben, das sich bisher so feindselig bewiesen hatte? Und hatten die beyden großen Mächte den Argwohn nicht schon genugsam erweckt, daß sie bey der Fortdauer der feindlichen Siege sich des Reichs zur Erhaltung ihrer Privatvortheile bedienen würden? —

Die-

Diese Betrachtungen wurden besonders von denjenigen Ständen gemacht, die am meisten bedroht, oder von den Heeren der Republikaner bereits überzogen waren. Schon bey der Abstimmung über das Quintuplum äußerte Chur-Pfalz den Wunsch, daß eine Einleitung zu einem honorabeln Frieden gemacht werden möchte. Bald darauf erließ der Churfürst von Maynz ein Reskript an seinen Reichsdirektorialgesandten, über den nämlichen Gegenstand, womit derselbe am 20. Oktober im Reichsrathe auftrat. „Der Wunsch des churpfälzischen Hofes, hieß es darinne, verdiene alle Aufmerksamkeit. Man müsse, während man sich zu einer neuen Campagne unermüdet rüste, dem friedlichen deutschen Bürger zeigen, daß man dem Reiche den Frieden zu verschaffen ernstlich gemeynt sey. Das deutsche Reich könne der französischen Nation erklären, daß es ihm nur um seine Erhaltung zu thun sey, und daß es sich um das, was in Frankreich geschehe, nicht kümmere. Würde die französische Nation, wider alles Verhoffen, die Hände zum Frieden nicht bieten, so werden dadurch Deutschlands Einwohner um so gewisser überzeugt, daß ihnen nichts übrig bleibe, als das Kriegsungemach noch ferner geduldig zu ertragen, und ihrer eigenen Erhaltung alle diejenigen Opfer zu bringen, welche ein Krieg dieser Art von jedem einzelnen, dem sein Vaterland und seine eigene Existenz lieb ist, nothwendig erfordere.“ In Ansehung des Wie? machte der Churfürst den Antrag, daß die Kronen Schweden und Dännemark um ihre Vermittlung zu ersuchen seyen, die von denselben um so mehr zu erwarten stehe, da beyde Könige Reichsmitstände, und der erste zugleich Garant des westfählischen Friedens sey, auf dessen Fuß auch der neue Friede geschlossen werden sollte.

Die meisten Gesandten traten dem maynzischen Vorschlage bey, oder gaben wenigstens die Neigung ihrer Prinzipale zum Frieden zu erkennen; nur waren in Absicht

sicht auf die Einleitung dieses wichtigen Geschäfftes die Meynungen verschieden. Maynz drang wiederholt auf die Bestimmung der Zeit, in der die Berathschlagungen eröffnet werden sollten; und so ward endlich der 5. Dec. dazu festgesetzt.

Unterdessen erließ der Kayser die dringendsten Briefe an die Kraysdirectoren, worinn er sie und ihre Mitstände zur schleunigen Aufstellung des Quintuplums, und zur Leistung ihrer noch nicht erfüllten Schuldigkeiten ermunterte. Man erwiederte diese Aufforderungen meist mit Klagen über die aus dem Kriege entstandene Unvermögenheit, und mit Bitten um Beschleunigung des Friedens. Der fränkische Krays wandte sich besonders an den Kayser und an den König von Preussen, bat sie um die Vermitlung eines Waffenstillstandes, und um die Einleitung eines angenehmen Friedens, und setzte sich sogar mit andern Kraysen in Korrespondenz, um eine Association zu bilden, die Ansehen genug hätte, einen Separatfrieden zu schließen und zu behaupten. Aber auf diese Vorstellungen folgten leere und unbefriedigende Zusicherungen, neue Aufforderungen zur Standhaftigkeit und Thätigkeit, und dann noch gar von Seiten des Wiener Hofes das Ansinnen, der fränkische Krays sollte gegen Scheine die Naturallieferungen der Armee übernehmen, und die Bisthümer sollten ihr überflüssiges Metall in die Wiener Münze schicken; — und der König verlangte von den vorliegenden Kraysen ein Darlehn von 8 — 10 Millionen Gulden. Zugleich trat die österreichische Gesandschaft in Regenspurg mit der während der allgemeinen Friedensstimmung sehr auffallenden Forderung hervor, daß alle Handelsverbindungen zwischen Deutschland und Frankreich aufgehoben, und alle Zahlungen eingestellt werden sollten. Allen diesen Prätensionen wurde aber überall mit Muth und Festigkeit widersprochen, und die beyden großen Mächte hielten es nicht für thunlich, die Drohungen zu erfüllen, die sie denselben angehängt hatten.

Die

Die Interessen von Oesterreich und den deutschen Ständen waren um diese Zeit schon so gänzlich verschieden und unvereinbar, daß an keine zusammenwirkende, einen gemeinsamen Zweck bezielende Thätigkeit mehr zu denken war. Die erste, ursprüngliche Absicht des Reichskriegs, die Wiedereinsetzung der durch die konstituirende Nationalversammlung beeinträchtigten Stände in ihre Rechte, war, nach den Vortheilen, die der Feind erfochten hatte, schlechterdings nicht mehr erreichbar; die innern Angelegenheiten der neuen Republik aber waren für das Reich kein Gegenstand in den es sich zu mischen für befugt halten konnte. Setzte man den Krieg länger fort, so war nichts mehr zu gewinnen; wohl aber mit jedem Tage unendlich viel zu verlieren. Schon belief sich nach einer wahrscheinlichen Berechnung der Verlust des gesammten deutschen Reiches, während der bisherigen 3 Feldzüge, in Rücksicht der Bevölkerung auf 172,000 Seelen, an Capitalvermögen auf 346 Millionen Gulden, an jährlichen Einkommen aus den verlohrnen Provinzen auf 19 Millionen, an Kriegssteuern und Abgaben auf 278 Millionen, und an verwendeten Kriegskosten auf 244 Millionen. Noch konnte man, wie es schien, mit geringen Opfern, den größten Theil der verlohrnen Reichsprovinzen wieder erwerben, und die Integrität und Verfassung des Staatskörpers retten. Und waren jene Opfer auch größer, so mußte sich doch jeder Stand leichter zu ihnen entschließen, wenn sie nicht unmittelbar von seinem Eigenthum giengen, als länger die Drangsale des Krieges ertragen, und der Gefahr, selbst im Sturm unterzugehen, ausgesetzt bleiben. Der Friede schien auf dieser Seite das einzige Rettungsmittel.

Ganz anders sprach das Interesse des Kayfers. Zwar that der Wiener Hof damals schon auf den unmöglichen Plan Verzicht, durch Waffengewalt die Königswürde in Frankreich wieder herzustellen. Aber er hatte die Niederlande verlohren, und die Franzosen erklärten

sich

sich stark und fest, daß sie dieselben um keinen Preis mehr zurück geben würden. Dieser Verlust war aber für den Kayser zu groß, und gab dem französischen Staate ein zu unmäßiges Uebergewicht, als daß der erstre nicht alles hätte versuchen sollen, um demselben auszuweichen; und dieß konnte anders nicht, als durch die kraftvollste Fortsetzung des Krieges, und durch die Erhaltung der Koalition geschehen. Der Vorschlag von Churmaynz, und die Friedenswünsche, die zu Regenspurg und auf den deutschen Kraysversammlungen ertönten, klangen deßhalb sehr widrig in den Ohren der kayserlichen Minister, und sie bemühten sich aus allen Kräften, die erhabenen Pacificationsentwürfe zu vereiteln. Deutschland, meynten sie, sollte sich aufopfern, um ihrem Principale Belgien wieder zu verschaffen. Dieß verriethen sie besonders durch die vertrauliche Eröffnung, die sie, in der Mitte des Novembers, einigen Komitialgesandtschaften, über den churmaynzischen Antrag ertheilten. „Als Reichsoberhaupt, sagten sie, müsse es der Kayser freylich geschehen lassen, daß ihm ein Gutachten über den Frieden vorgelegt werde; aber als Mitstand wünsche er, daß die Sache unterbleibe. — Zuerst müßte die Vorfrage entschieden werden, ob über den Frieden zu berathschlagen, und ein Gutachten zu erstatten sey? — Ein dauerhafter und gedeihlicher Friede könne nur durch eine schleunige Vermehrung der Reichsarmee auf das fünffache erzielt werden. — Die Vermittlung zweyer protestantischen Mächte aber sey gefährlich. Besonders verspreche Schwedens Einfluß dem katholischen *) Reichstheile keinen Vortheil, zumalen auch diese Krone bey dem gegenwärtigen Kriege für das Schicksal des deutschen Reiches sich sehr gleichgültig und wenig theilnehmend bewiesen habe."

Indessen wurde am 5. Dec. die Stimmensammlung eröffnet. Keine Gesandtschaft erklärte sich eigentlich gegen

*) Deutsche Männer, beherziget diese Aeußerung! D. R.

gen den Frieden; 57 Stimmen waren ausdrücklich für denselben; 10 trugen auf die Vermittlung Dännemarks und Schwedens an; 36 verlangten den König von Preußen als Vermittler; 30 erwarteten noch ihre Instruction; Hannover stimmte gar nicht, und 6 Stimmen waren unbesetzt. Erst am 22. Dec. wurden die fehlenden Stimmen vollends abgelegt, und am 27. das Reichsgutachten diktirt.

Der Innhalt desselben gieng dahin: „Es sey in den Reichskollegien beschlossen worden, daß der Lage der Dinge angemessen befunden werde, mitten in der reichsschlußmäßigen Rüstung, die ernstliche Einleitung zu einem billigen Frieden, mit Angehung des dazu bestimmten Mittels, eines Waffenstillstandes, zu machen; daß man von der französischen Nation hoffen wolle, sie werde zur Ehre der leidenden Menschheit, und um des dem deutschen Reiche zum Kriege gegebenen Anlasses willen, zur Endigung dieses abgedrungenen Reichskriegs die Hand bieten; daß demungeachtet, wenn ein undurchdringliches Schicksal, oder Frankreichs beharrliche Weigerung, die Möglichkeit der baldigen Aussöhnung vereitlen sollte, das deutsche Reich sich mit einem möglichst verstärkten Reichswehrstande gefaßt halten müßte; daß daher, unter diesen Voraussetzungen, S. K. M. zu ersuchen seyen, sich zur Erzielung eines der deutschen Reichsverfassung entsprechenden Friedens mit Frankreich, unter baldigster Angehung eines Waffenstillstandes, zu verwenden, und gefällige Rücksprache mit des Königs von Preußen Majestät zu nehmen, von dessen schon im voraus geäusserten Gesinnungen die bedrängten Reichsstände Theilnahme an der Beförderung des beabsichtigten Zweckes erwarten.“

Dieses Reichsgutachten konnte dem Kayser keine Besorgnisse erregen. Denn da in demselben, freylich ganz auf dem Wege der damals noch unverletzten Konstitution, die Einleitung des Friedensgeschäftes ihm überlassen war, so hieng es ganz von seinem Willen ab, es so

zu

zu betreiben, wie es das Interesse seines Hauses erheischte. Er verrieth auch seine Gesinnung deutlich genug, durch das Kommißionsdekret *) vom 10. Febr. worinn er den Antrag der Stände erwiederte. Es sey zwar, hieß es darinn, die Wiederherstellung der Ruhe, durch einen baldigen Frieden, dem Vaterlande und der Menschheit zu wünschen. Es äussern sich aber viele Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, und es wäre für S. K. M. beruhigend gewesen, wenn die Reichsversammlung die Punkte genau artikulirt hätte, aus welchen der künftige anständige Frieden bestehen soll. S. M. wollen die gewünschte Friedenseinleitung nicht erschwehren oder verzögern, sondern die an Hand gegebene Basis genehmigen. Aber den Waffenstillstand können sie nur dann für gut halten, wenn sich eine wahrscheinliche Aussicht zu einem billigen, gerechten, anständigen und annehmlichen Frieden öffne. Ob dieß mitten im Laufe des dem Feinde günstigen Kriegsglückes zu hoffen sey, bleibe zweifelhaft; weswegen die reichsschlußmäßige Rüstung zum Feldzuge auf das eifrigste betrieben werden müsse. S. K. M. beschwöhren alle und jede Stände auf jeden widrigen Fall eher alle Kräfte aufzubieten, als die Schande Deutschlands, und den Umsturz der deutschen Verfassung, in einem Friedensschlusse zu unterzeichnen.

Um inzwischen doch etwas zu thun, übergab der kayserliche Minister in Berlin, Fürst von Reuß, dem preußischen Ministerium eine Note, in der, in einem dunkeln und schwerfälligen Stile, die geforderte Rücksprache genommen, und in der Hauptsache gesagt ward, „da S. M. der König, laut des sich verbreiteten allgemeinen

*) Dieses Dekret war nicht, wie gewöhnlich Kommissionsratifikationsdekret überschrieben, vermuthlich weil der erste Antrag zum Frieden nicht von dem Kayser, sondern von Churmaynz geschehen war.

meinen Ruf's, schon einige Einleitungen zu dem Versuche des Friedensgeschäftes getroffen haben sollen, so dürfte deren nähere Kenntniß die reichsoberhauptliche Verwendung zur Beförderung des Friedens erleichtern.“ Das preußische Ministerium, dem sein Privatinteresse näher anlag, als das Interesse des Reichs, und das dem Kabinette in Wien die verlangte nähere Kenntniß natürlich nicht verschaffen wollte, verbarg die Sendung des Hrn. von Golz nicht, bemerkte aber zugleich, daß seine Krankheit und sein Tod die weitern Aeußerungen gehemmt haben, und daß in Ansehung des Reichs nichts geschehen sey.

Der König von Preußen hatte nämlich, während dieser Berathschlagungen zu Regenspurg, ernsthafte Anstalten getroffen, sich für seinen Theil mit der Republik auszusöhnen. Die Schreckensherrschaft hatte in Frankreich ein Ende genommen, und die neue Regierung stand mit einer Festigkeit und Würde da, daß man nicht mehr besorgen durfte, sich durch Verträge mit ihr auf irgend eine Art zu kompromittiren. Der König hatte erst den Major und Generaladjudant Meyerink in die Schweiz geschickt, um dort die Wege zu erforschen, auf denen man sich dem Feinde nähern könnte. Bald folgte ihm der General von Golz, mit bestimmtern Aufträgen, nach. Der Bürger Barthelemy, Botschafter der Republik bey den helvetischen Staaten, kam von Baden nach Basel, und die Unterhandlungen nahmen ihren Anfang. Zwar wurden sie durch die Eroberung von Holland, die die ganze Lage der Dinge änderte, und durch den darauf erfolgten Tod des Herrn von Golz wieder unterbrochen. Aber der Staatsminister von Hardenberg, der am 18. März in Basel eintraf, knüpfte sie von neuem an, die entstandenen Schwierigkeiten wurden gelöst, und endlich am 5. April der Friede unterzeichnet.

Diese

Diese Begebenheit war ein Werk derjenigen Politik, die einzig ihren Vortheil berechnet, ohne sich um die Stimme des Publikums zu kümmern, das die Handlungen der Großen mit dem für sie, besonders in unserm Jahrhundert, ganz unschicklichen Maaßstabe der Sittlichkeit abzumessen pflegt. *) Preußen sah das Ziel seiner Verbindung mit Oesterreich unerreichbar. Es hatte sich, durch einen mörderischen Krieg, ferner von seinen Staaten erschöpft. Polen reichte ihm für seine Aufopferungen eine reichliche Entschädigung dar. Die Fortdauer des Kriegs zeigte ihm nur Gefahr und Verlust. Der Friede versprach ihm in der Nähe und in der Ferne die größten Vortheile. Eifersucht und Mißtrauen trennten es immer weiter von Oesterreich, und tägliche Erfahrungen bewiesen ihm, wie unphilosophisch und unpolitisch seine Verbindung mit diesem Staate war, — und so that es, was in unserm Jahrhundert schon so oft geschehen ist, es beherzigte, mit Hintansetzung jeder andern Rücksicht, blos seinen Staatsvortheil, trat aus dem eher mit so großem Gepränge angekündigten Bunde zurücke, hieng seine Waffen an die Hand, und überließ den Kayser seinem Schicksale.

Das letztre wollte sich aber Preußen nicht in Ansehung des Reiches zu Schulden kommen lassen. Zwar hatte es sich in dem Vertrage von Basel verbindlich gemacht, alle seine Truppen, selbst mit Einschluß seiner Reichskontingente von dem Kriegsschauplatze zurück zu ziehen.

*) Wohl wahr. Aber muß es einem solchen Publikum nicht Freude machen, wenn eine Regierung, aus welchem Grunde es auch seyn möge, den Forderungen der Moral gemäß handelt. Und dieß that hier doch der König von Preußen, indem er aufhörte das Blut seiner Unterthanen vergießen zu lassen, und dem Lande den Frieden wieder gab, den er demselben nicht hätte rauben sollen. D. R.

ziehen. Dagegen aber erhielt der 11te Artikel des Friedensinstrumentes die Bestimmung, „die französische Republik nehme die Verwendung des Königes zu Gunsten der Fürsten und Stände des deutschen Reichs, welche unmittelbar in Unterhandlungen mit ihr treten wollen, gern an, und werde während eines Vierteljahrs nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages, die an dem rechten Ufer des Rheins gelegenen Länder der Fürsten und Stände des Rheins, zu deren Gunsten sich der König verwenden werde, nicht feindlich behandeln.“

Der 7te Artikel versicherte die Wiederherstellung der Handelsfreyheit für den ganzen Norden von Deutschland, und die deutete auf gewisse Maaßregeln hin, die von beyden kontrahirenden Mächten getroffen werden sollten, um den Kriegsschauplatz von denselben zu entfernen. Diese Maaßregeln wurden in einer besondern Konvention bestimmt, welche eben so wie der Friedenstraktat am 5ten April unterzeichnet ward. Vermöge derselben sollten alle diejenigen deutschen Länder, die hinter einer gewissen genau bezeichneten Demarkationslinie liegen, von nun an alle Vortheile der Neutralität genießen, wenn sie ihre Kontingente von den Armeen des Kayfers zurück riefen, und keine neue Verbindlichkeit gegen Frankreich mehr eingiengen. Preußen übernahm die Garantie für ihre Neutralität, und machte sich anheischig, an den wesentlichsten Punkten Observationskorps aufzustellen, um diesem Vertrage Achtung zu verschaffen. Die besagte Linie umfaßte Ostfriesland, und gieng von da längst der Ems und des Aa bis Münster, von da auf Corsfeld, Barken, Beckholt bis an die Gränze des Herzogthums Kleve bey Yfselburg, sodann an dieser Gränze fort bis Magenport, und den Rhein hinauf bis Duisburg, von da an der Gränze der Grafschaft Mark nach Werden, Gemarke, und längst der Wipper bis Homburg, Altenkirchen, Limburg an der Lahn, längst diesem Flusse und dem der von Idstein kommt, nach dieser

ser Stadt, Eppstein und Höchst am Mayn, von da nach Rauenheim, längst dem Landgraben, nach Dornheim, dann an dem Bach der durch diesen Ort geht, bis an die Gränze der Pfalz, Darmstadt und des fränkischen Kraysés, den die Linie ganz einschließt, nach Ebersbach am Neckar, an diesem Flusse fort, bis zur Reichsstadt Wimpfen, und von da nach Löwenstein, Murrhardt, Hohenstadt, Reichsstadt Nördlingen und Holzkirch an der Wernitz, mit Einschluß der Grafschaft Pappenheim, und des ganzen fränkischen und obersächsischen Krayses, längst Bayern, der Obern Pfalz und Böhmen, bis an die Gränze von Schlesien. Hiebey wurden jedoch für die beyderseitigen Kriegführenden Armeen gewisse Straßen hinter dieser Linie offen gehalten, ohne daß aber dadurch die Neutralität der von ihr umschlossenen Länder verletzt werden durfte.

Diese Verträge, die der König von Preußen so einseitig, und so ganz gegen den Geist der deutschen Konstitution mit dem Feinde geschlossen hatte, erregten an dem Reichstage das größte Aufsehen. In den Tagen der größten Gefahr riß sich ein Hauptglied aus der Kette der Koalition los, entzog dem deutschen Reiche die Hülfe, die es ihm als Mitstand schuldig war, und handelte der Natur eines föderativen Staatskörpers noch mehr entgegen, indem es auch den übrigen einzelnen Gliedern Ermunterung und Beyhülfe gewährte, das nämliche zu thun. *) Dadurch verhöhnte der König die Heiligkeit der

*) Es möchte hier doch wohl erlaubt seyn zu fragen, ob der Krieg der Deutschen gegen Frankreich ein wirklicher Reichskrieg war. Selbst die Darstellung des hochachtungswürdigen Verfassers enthält Zweifelsgründe genug gegen die Bejahung dieser Frage. Gesetzt aber, es wäre wirklich ein Reichskrieg gewesen, so fragt sichs noch, ob die

der aus der deutschen Verfassung nothwendig fließenden Gesetze, versenkte den Staat in den drohendsten Zustand von Zerrüttung und Ohnmacht, und bestätigte die schon damals laut geäußerte Beschuldigung seiner Feinde, daß die Demüthigung des Hauses Oesterreich der eigentliche letzte Zweck seiner erheuchelten Freundschaft gegen dasselbe gewesen sey. Diese und ähnliche Betrachtungen wurden überall gemacht, und sie boten sich so unwillkührlich dar, und hatten einen so unverkennbaren Charakter von Wahrheit, daß die Erklärung Sr. königl. Majestät an Ihre höchsten und hohen Reichsmitstände vom 1. May 1795, die die brandenburgischen Gesandten zu Regenspurg und an den deutschen Höfen austheilten, bey weitem nicht zureichend waren, sie zu entkräften.

Der Zurücktritt eines so mächtigen Bundesgenossen mußte nothwendig den Wunsch nach Frieden, in dem hohen Rathe der deutschen Nation, noch mehr verstärken, weil man dadurch die bisherigen Gefahren in der That verdoppelt sah. Der Baron von Hügel ertheilte auch den Gesandten die beruhigende Versicherung, daß der Kayser, da von Preußen so wenig zu Gunsten des Reiches bedungen worden, auf andere Einleitungen zum Frieden den Bedacht genommen habe, und fortfahre, sich mit diesem

die Fortsetzung desselben zu der Zeit als der König abtrat, nach einer gesunden Politik zu rathen war, und ob ein deutscher Reichsstand sich durch die Constitution verpflichtet glauben könne, die Ruhe, den Wohlstand, das Leben seiner Unterthanen unnützer Weise aufzuopfern. — Ueber die Absichten der Coalition hat das beobachtende, denkende Publikum längst entschieden.

Der Redacteur.

sem Gegenstande zu beschäftigen. S. Majestät, setzte er hinzu, haben auch das Zutrauen zu den Ständen, daß sie bey dieser Friedensangelegenheit auf konstitutionsmäßige Weise zusammen halten, und nicht aus dem Reichsverbande treten, auch der weitern ernstlichen Beförderung der Reichsarmatur und Defension, ohne welche kein billiger und solider Friede zu erzielen wäre, beflissen seyn würde. Noch war aber über die Art und Weise der Unterhandlung kein Schluß gefaßt, auch in Ansehung derselben kein Kommissionsdekret ergangen. Bey dem Drange der Umstände hielt die Directorialgesandschaft für nöthig, dasselbe gar nicht zu erwarten, sondern bestimmte eine Zeit zur Protokolleröffnung. Ehe diese aber verfloß, lief das Kommissionsdekret ein, und kam am 23sten May zur Diktatur. „Vermöge desselben war es die wohlmeynende Ueberzeugung S. K. M. und zugleich dringendes Bedürfniß, daß Churfürsten, Fürsten und Stände ungesäumt selbst zur Beförderung und Beschleunigung des allgemein gewünschten Reichsfriedens, in Folge des ihnen durch den westphälischen Friedensschluß und die Wahlkapitulation gesicherten Mitwirkungsrechts, über die Ernennung einer, jedoch in so geringer Anzahl als thunlich, zum künftigen Friedenskongreß abzuschickenden Reichsdeputation, über die den Reichsdeputirten zu ertheilende Generalreichsvollmacht, über die Specialvollmacht für dererselben Subdelegirte, und endlich über die für die Reichsdeputirten auszufertigende reichsherkömmliche, das materiale pacis sowohl, als den modum tractandi völlig erschöpfende Instruktion, in patriotischer Eintracht, und mit kluger Beseitigung aller besondern Streitigkeiten, die reichstägliche Berathschlagung antreten, und sofort über all dieses zum Besten des deutschen Vaterlandes ein allerunterthänigstes Gutachten an S. K. M. erstatten, wozu der Stoff in den ältern Reichstagsakten schon größtentheils verbreitet sey.“

Die

Die Deliberationen wurden sogleich eröffnet. Die meisten und angesehensten Stände drangen auf die möglichste Beschleunigung des Friedensgeschäftes und auf die Vermittlung des Königs von **Preußen**. Der Konkommissarius und der österreichische Gesandte erklärten aber in Ansehung des letztern Punkts, daß bey dem bevorstehenden Reichsgutachten der Einfluß des Königes von Preußen nicht vergrößert, und von Aeußerungen des Danks und der Zufriedenheit über dessen bisherige Einleitungen nichts angebracht werden möchte, was den Kayser in Verlegenheit setzen könnte, in diesem Reichsgutachten einen nicht gemeinsamen mithin reichsverfassungswidrigen Frieden gut zu heißen. Am 3. Jul. wurde in dem fürstl. Kollegium ein Conclusum abgefaßt, das die wesentlichen Bestimmungen enthielt, daß der beharrliche Wunsch des Reichs dahin gerichtet bleibe, in ungetheilter, unwandelbarer Vereinigung sämmtlicher Reichsstände mit dem Reichsoberhaupte, einen allgemeinen Reichsfrieden, im Wege der Konstitution, und durch denselben Wiederherstellung der Integrität seines Gebiets und Sicherheit seiner Verfassung, unter beyhülflicher Verwendung und Mitwirkung des Königs von **Preußen**, zu suchen. Bey der ersten Einleitung, die dem Kayser anheimgestellt wurde, sollte **Frankfurt** oder sonst eine bequem gelegene Stadt, zum Orte des Kongresses vorgeschlagen, und zugleich darauf Bedacht genommen werden, daß, wo nicht ein Waffenstillstand, jedoch die einstweilige Einstellung aller Requisitionen, Lieferungen und Verheerungen erzielt werden möchte. Diesem Conclusum trat das churfürstliche und reichsstädtische Kollegium unbedingt bey, und so wurde es zur Grundlage des Reichsgutachtens gemacht. **Preußen** erklärte sogleich seine Bereitwilligkeit, die ihm in demselben zugedachte Vermittlung zu übernehmen. Der Graf von **Görz** äußerte sich am 7. Jul. bey Rath dahin: „S. königl. Majestät nehme das von den Reichsständen in Allerhöchst sie gesetzte Vertrauen auch schon vor

der kayserlichen Ratifikation des Reichsgutachtens vom 3. Jul. an, und verlangen die ungesäumte Eröffnung des Protokolls, um solche Acceptation öffentlich dahin einzulegen. Der König wende sich auch selbst an den Kayser mit allem Nachdrucke, um den Frieden zu beschleunigen. Er habe auch schon dem Minister von Hardenberg aufgetragen, die dienlichen Einleitungen zum Reichsfrieden, mit Innbegriff des Erzhauses Oesterreich zu machen, und besonders einen Uebergang der Franzosen über den Rhein abzuwenden.

Das Reichsgutachten wurde nach einer in Gegenwart des Kayſers gehaltenen Ministerialkonferenz, bis auf einige kleine Modifikationen genehmigt, und erhielt durch das Ratifikationsdekret, das am 5. August zur Diktatur kam, seine volle Bestätigung.

Nach einigen heftigen Debatten, und den vorher gegangenen Vorschlägen von Preußen und Oesterreich wurde, am 21. Aug. in Betreff der Reichsfriedensdeputation ein Gutachten dahin zu Stande gebracht, daß dieselbe aus 10 Mitgliedern, nämlich Churmaynz, Churſachsen, Oesterreich, Bremen, Bayern, Baden, Wirtzburg, Hessen-Darmstadt, Augspurg und Frankfurt bestehen, den schwäbischen Prälaten und wetterauischen Grafen aber durch die dießmalige Nichtbeyziehung nichts präjudicirt werden soll. Der Hoch- und Deutschmeister, für welchen sehr viele Stimmen gefallen waren, hatte auf seine Ernennung freywillig Verzicht gethan. Ein am 15. Sept. dictirtes Hofdekret bestätigte diese Wahl, und die besagten Stände ernannten die Männer, die bey dem Friedenskongreß erscheinen sollten. In allen dreyen Reichskollegien aber berathschlagte man sich seit dem 7. Sept. über die noch in dieser Angelegenheit zu berichtigenden Punkte, und nähere Bestimmungen, die noch erforderlich waren.

Der preußische Hof hatte sich mittlerweile bemüht, die in dem Reichsgutachten vom 3. Jul. ausgedrückten,

seine

seine Verwendung betreffenden Wünsche der Stände zu erfüllen. Der Baron von Hardenberg übergab am 24. Jul. dem Bürger Barthelemy eine Note, worinn er mit Hinweisung auf die in dem Basler Traktat enthaltenen Stipulationen, seine Vermittlung für das Reich anbot, und unter Voraussetzung eines Waffenstillstandes, die französischen Geschäfftsträger, zur Eröffnung der Unterhandlungen, nach Frankfurt am Mayn einlud. Nichts stand leichter voraus zu sehen, als daß der Feind jenen Präliminarpunkt nicht eingehen würde. Denn ein Waffenstillstand findet nie statt, wenn die Vortheile auf der einen Seite so außerordentlich überwiegend sind. Barthelemy schlug deßhalb diese Forderung geradezu ab, und machte eine direkte Unterhandlung der deutschen Stände mit der französischen Regierung zur Bedingung, wobey, wie er versicherte, die Vermittlung von Preußen sehr nützlich seyn konnte. Der Graf von Görz zeigte der Reichsversammlung am 15. Sept. den Erfolg dieses Geschäfftes an, und fügte hinzu, daß unter diesen Umständen dem Könige vor der wirklichen Eröffnung der Friedensverhandlungen nichts wesentliches für das Reich zu thun übrig bleibe, und daß also derselbe den Anfang dieser Unterhandlungen lediglich erwarten müsse.

Keinen größern Nutzen hatte die Einleitung, die zugleich von Seiten des kayserlichen Hofes getroffen wurde. Es ward von demselben der Dänische Hof aufgefordert, sich als eine neutrale Macht, für die Sache des Friedens zu verwenden, und der Graf von Bernstorf hatte auch nicht gesäumt, der französischen Regierung die Wünsche des Reiches mitzutheilen. Allein diese gab durch ihren Botschafter Grouvelle in Kopenhagen dieselbe Antwort, die sie eher schon dem Könige von Preußen gegeben hatte. „Die Republik könne in den vorgeschlagenen Waffenstillstand nicht einwilligen; und ein Kongreß könne dann erst formirt werden, wenn das Friedenswerk geendigt,

digt, und es nur noch darum zu thun seyn werde, alle Vortheile des Friedens für die sämmtlichen kriegführenden Mächte zu reguliren und zu sichern."

Einen glücklichern Erfolg hatten die Bemühungen des Ministers von Hardenberg um den Frieden zwischen der Republik und dem Landgrafen von Hessenkassel auszumitteln. Derselbe wurde am 28. Aug. zu Basel unterzeichnet, und der Landgraf hatte sich, nach dem Vorgange des Vermittlers anheischig gemacht, auch seine Kontingente zurück zu ziehen, und in der Eigenschaft eines Reichsstandes die strengste Neutralität zu beobachten. Dieser Friede war eine neue Probe, wie verderblich Preußens Beyspiel für die konstitutionsmäßige Zusammenwirkung der Stände war, und wie wenig auf die dem Kayser wiederholt gegebene Versicherung der letztern zu bauen stand, daß sie sich fest an ihr Oberhaupt anschließen, und nur unter der Leitung desselben mit dem Feinde handeln werden. Der Kayser erließ deshalb unter dem 18. Sept. ein Hofdekret an die Reichsversammlung, worinn er seinen ganzen Unwillen über diesen Schritt des Landgrafen zu erkennen gab, und die Stände aufforderte, denselben wohl zu überlegen, und ein standhaftes Gutachten zu erstatten, nicht nur wie dieser Friedens- und Freundschafts-Traktat in seinen sämmtlichen auf das deutsche Reich Bezug habenden Artikeln nach den Rechten der Konstitution anzusehen, sondern auch welche sachdienliche Maaßregeln zur Aufrechthaltung der deutschen Grundverfassung, und zur Behauptung der Einheit, Würde und Selbstständigkeit des deutschen Staatskörpers zu bestimmen seyen. Dieses Hofdekret wurde aber nie in Berathschlagung genommen, weil mehrere Stände, bey der damaligen Lage der Dinge, mit Entwürfen umgiengen, um sich dieselben Vortheile zu verschaffen, in deren Besitz der Landgraf bereits gelangt war. Dieß gab besonders der Herzog von Braunschweig in einem Schreiben zu erkennen, das er am 30sten Sept. an den am niederrheini-

Art der Arbeit, welche man ihnen auferlegt, ihre Kräfte über-
steigt, oder ihre Gesundheit gefährdet, so ist es Pflicht der
Aufseher, sie zu erleichtern, oder ihnen Ruhe zu verschaffen.
Sie sollen ihnen auch, wenn sie krank sind, alle Hülfe und
Pflege, die sie bedürfen, verschaffen, und sie dürfen sie nicht
eher entlassen, bis sie wieder hergestellt sind. Sie sollen
ihnen ferner, wenn sie sterben, ein anständiges Begräbniß
besorgen, und dürfen sie nicht eher begraben lassen, bis
sie sich von der Todesart der Verstorbenen genau unterrich-
tet haben. Sie sollen endlich auch, wenn sie Kinder haben,
für deren Erziehung sorgen, und dürfen sie nicht eher ver-
lassen, bis sie sich überzeugt haben, daß diese Kinder ihre
Eltern nicht überleben, oder daß sie für sie auf eine andere
Art gesorgt haben.

Wenn Sklaven, die auf einem Landgute arbeiten, ent-
laufen, so sollen die Aufseher sie aufsuchen, und wenn sie
sie gefunden haben, sie mit Ruthen züchtigen, und ihnen
Fesseln anlegen. Wenn sie sich aber weigern, zurückzukehren,
so sollen sie sie nicht mit Gewalt dazu zwingen, sondern
sie ihren Herren anzeigen, damit diese sie selbst zurückholen
lassen. Wenn sie sie aber nicht anzeigen, so sollen sie sie
selbst zurückholen, und sie dürfen sie nicht eher entlassen,
bis sie sie ihren Herren zurückgebracht haben.

Wenn Sklaven, die auf einem Landgute arbeiten, ent-
laufen, so sollen die Aufseher sie aufsuchen, und wenn sie
sie gefunden haben, sie mit Ruthen züchtigen, und ihnen
Fesseln anlegen. Wenn sie sich aber weigern, zurückzukehren,
so sollen sie sie nicht mit Gewalt dazu zwingen, sondern
sie ihren Herren anzeigen, damit diese sie selbst zurückholen
lassen. Wenn sie sie aber nicht anzeigen, so sollen sie sie
selbst zurückholen, und sie dürfen sie nicht eher entlassen,
bis sie sie ihren Herren zurückgebracht haben.

Jourdan gieng am 6. September bey Düsseldorf über den Rhein, rückte auf der rechten Seite des Strohmes herauf, drängte den Grafen von Klerfaye, der indessen den Oberbefehl über die Reichsarmee erhalten hatte, über den Mayn zurück, und warf sich vor Maynz, so daß diese Hauptvestung Deutschlands ringsum eingeschlossen, und ihr Fall beynahe entschieden war. Zugleich griff Pichegru Mannheim aus der Rheinschanze an. Nach geringem Widerstande ergab sich ihm dieser wichtige Platz. Seine Armee gieng über den Strom, und rückte am Neckar vor, um über Heilbronn in das Herz von Deutschland einzudringen.

Ein panisches Schrecken überfiel die Bewohner der rheinischen, schwäbischen und fränkischen Lande. Jeder Stand dachte nur auf seine Sicherheit. Die Preußen rückten überall auf die Demarkationslinie vor, und so viel man auch Mißtrauen in ihre Absicht setzte, so waren sie doch in den Augenblicken der höchsten Gefahr sehr willkommen. Man errichtete in den von ihnen besetzten Orten das preußische Wapen an den Straßen, und gab sich für neutral aus. Zwar hatte noch kein Stand die Bedingung der Neutralität erfüllt, und man zauderte auch mit der Erklärung derselben. Indessen waren die Preußen mit der Anbietung ihres Schutzes sehr freygebig, und wo man sich denselben verbat, drangen sie solchen sogar auf.

Hannover trat aber um diese Zeit dem preußischen Systeme förmlich bey. Es rief sein Kontingent aus dem Felde zurück, schickte die in dem englischen Solde stehenden Bataillons aus dem Lande, und erklärte durch seinen Gesandten an dem Berliner Hofe, daß es entschlossen sey, von nun an die strengste Neutralität zu beobachten.

Die meisten Stände des südlichen Deutschlands, bange vor der heranströhmenden Gefahr, schwer gedrückt durch die Lasten des Krieges, und Hoffnungslos bey dem

lahmen

lahmen Gange des Friedensgeschäfftes, sehnten sich nach demselben Ziele, und thaten auch wirklich einige Schritte, um es zu erreichen. Der fränkische Krays ließ unter dem 8. Okt. Schreiben an die andern vorliegenden Krayse ergehen, worinn er sie aufforderte, sich mit ihm zur Beförderung ihrer Sicherheit und Selbsterhaltung zu verbinden, und solche Maaßregeln zu ergreifen, wodurch in der dringendsten Gefahr vorsorgliche Hülfe verschafft, und der Zweck der Selbsterhaltung bestmöglichst erreicht werden könne. Der Churfürst von Maynz unterstützte diesen Antrag mit größtem Eifer, und machte den Ständen des oberrheinischen Krayses den bestimmtern Vorschlag, in die angebotene Association einzutreten, bey der wahrscheinlichen Langsamkeit der Verhandlungen der Reichsdeputation Gesandte nach Basel zu schicken, damit vorläufig unter preußischer Beyhülfe ein nützlicher Vergleich mit dem Feinde erzielt werden möge, und von diesem Beschlusse den vorliegenden Krayſen Nachricht zu geben. Dieser Entwurf fand aber bey weitem nicht allgemeine Billigung. Die Hochstifter Würzburg und Bamberg, so wie auch die Reichsstadt Nürnberg, welche eifersüchtig und mißtrauisch gegen Preußen waren, widersprachen demselben laut, lehnten die Vermittlung eines Nachbarn, über den sie viele Klagen zu führen hatten, von sich ab, und erklärten dem Kraysconvente, daß sie sich lediglich an das Reichsoberhaupt anschließen. Ihre Parthey verstärkte sich sehr schnell, so bald durch Klerfayes meisterhafte Operationen die Gefahr abgewandt war. Pichegru wurde nämlich wieder nach Mannheim zurück gedrückt, Jourdan sah sich gezwungen, die Umschließung von Maynz aufzuheben, und das rechte Rheinufer zu räumen, die feindlichen Linien vor Maynz wurden gesprengt, die Oesterreicher eroberten eine große Landesstrecke jenseits des Rheins, und Mannheim wurde dem Feinde wieder entrissen. Nie erschienen in dem ganzen Kriege die Waffen des Kayſers in einer glänzendern

Gestalt.

Gestalt. Nie sah man bey seinem Heere Kunst und Tapferkeit so harmonisch zusammenwirken. Klairsayts Name war damals allgemein gefeyert.

Diese Siege trugen aber auch das meiste dazu bey, die Anstalten des preußischen Hofes zur Sicherheit des größten Theils von Deutschland zu vereiteln. So bald die Gefahr abgewandt war, wurden die Preußen überlästig. Sie hatten den Ständen ihren Schutz so großmüthig angeboten, und zum Theil so unwiderstehlich aufgedrungen, daß man überall böse Absichten dabey argwohnte, der Ton der Oesterreicher wurde wieder stärker und freyer. Kein Stand erfüllte die Bedingung, worunter ihm die Neutralität zugesichert war. Die kämpfenden Heere selbst hatten die Demarkationslinie nirgends respektirt, und die Generale der Sambre-Maas-Armee legten auf die durch sie für die Bewegung der Truppen entstandenen Beschränkungen, die ganze Schuld des Mißlingens ihrer Operationen. Preußen sah seine gute Meynung von allen Seiten verkannt, und so erhielt der Erbprinz von Hohenlohe den Befehl, mit dem zur Behauptung der Neutralität auf der Demarkationslinie stehenden Truppenkorps aufzubrechen, und in die fränkischen Fürstenthümer des Königes einzurücken.

Unterdessen war am 7ten October der gänzliche Abschluß über die Bewirkung des Reichsfriedens erfolgt. Das Conclusum des kurfürstl. Kollegiums wurde dabey zu Grunde gelegt. Das darauf abgefaßte Reichsgutachten trug dem Kayser 1) die Entwürfe der General-Reichs-Vollmacht, für die, zu den Friedensunterhandlungen ernannten Reichsdeputirten; 2) die Special-Vollmacht für die subdelegirten Räthe der zu den Friedensunterhandlungen ernannten Reichsdeputirten; 3) die Instruktion für die Reichsdeputirten; 4) das Schema sessionis zur allerhöchsten Genehmigung; und 5) die Bitte vor, daß der wirkliche Anfang des Geschäftes möglichst beschleuniget werde. Das Ratifikations-Dekret, das am

27sten

27sten Nov. zur Diktatur kam, machte aber die Erfüllung dieser Bitte äusserst zweifelhaft. Zwar wurde das Gutachten in Ansehung seiner Materie und seiner Form unbedingt bestätigt, aber gegen die wirkliche Realisirung desselben solche Zweifel erhoben, die sie in die Reihe der Unmöglichkeiten verwiesen, und folglich auch kein ernstliches Bestreben verriethen, sie zu suchen. Erst wird gezeigt, daß der Feind höchstwahrscheinlich weder von dem burgundischen Kraise, den er bereits durch ein Dekret der Republik einverleibt hatte, noch von den übrigen auf dem linken Ufer des Rheins liegenden Reichslanden abstehen werde. Und dann wurde durch die Mittheilung der mit dem dänischen Hofe, in der Vermittlungssache gewechselten Papiere, der Stolz und der gebieterische Ton bewiesen, den die Republik dem Reiche gegenüber behauptete. Hierauf wurde der Schluß gebaut, daß itzt nur zwischen Zerstücklung und Integrität des Reichs, zwischen Zerrüttung und Erhaltung, zwischen Auflösung und Befestigung der Verfassung, zwischen Schmach und Ehre zu wählen sey; und daß der Feind nur durch verbanntsmässige Anstrengung der teutschen Gesammtkraft, durch erhöhtes Nationalgefühl, durch Einigkeit, deutschen Muth, Energie und Ausharren, zu einem billigen und gerechten Frieden bewogen werden könnte.

Das deutsche Reich stellte um diese Zeit ein trauriges Gemählde von Zerrüttung, Schwäche und Wehrlosigkeit dar, und noch trübere Aussichten zeigten sich ihm in der Ferne. Die schönsten Provinzen desselben waren entweder von dem Feinde unterjocht, oder ausgesogen. Die eigennützigste Politik hatte das kontraktmäßige Band unter seinen Gliedern aufgelöst. Die wichtigsten Stände, Preußen, Hessen und Hannover, hatten der Mitwirkung gegen den gemeinschaftlichen Feind förmlich entsagt, und indem andere, theils aus Egoismus, theils aus Erschöpfung, in unpatriotischer Trägheit schlummerten, sahen andere sich gezwungen, ihre letzten Kräfte durch die

Dichtkunst, der Singe erfunden. Ihre und Heinrichs Lieder sind von einander nicht zu unterscheiden, und es ist wahrscheinlich, daß sie sich gegenseitig ausgeholfen haben, wie es auch Sitte der Spielleute war. Eine neue Periode schien der Minnesang zu machen, als Walther von der Vogelweide, der Sohn eines armen Edelmanns, sich ihm widmete. Er war ein Mann von Geist und Gefühl, der sich in die Gesänge der Vorgänger vertiefte, und sie mit neuen Gedanken und Empfindungen bereicherte. Er war ein Mann von Welt, der sich in Gesellschaft bewegte, und sie mit Witz und Laune würzte. Er war ein Mann von Gelehrsamkeit, der sich in Sprüchen und Lehren gefiel, und sie mit Kenntnissen und Belehrungen ausstattete. Er war ein Mann von Talent, der sich in Liedern und Sprüchen versuchte, und sie mit Kunst und Geschicklichkeit ausführte. Er war ein Mann von Charakter, der sich in Lob und Tadel aussprach, und sie mit Ernst und Würde vortrug. Er war ein Mann von Leben, der sich in Freude und Leid ergoß, und sie mit Wahrheit und Natur ausdrückte. Er war ein Mann von Vaterland, der sich in Liebe und Treue für dasselbe erklärte, und sie mit Kraft und Nachdruck aussprach. Er war ein Mann von Religion, der sich in Andacht und Gebet erhob, und sie mit Innigkeit und Salbung darstellte. Er war ein Mann von Sitten, der sich in Tugend und Ehrbarkeit übte, und sie mit Anstand und Würde empfahl. Er war ein Mann von Geschmack, der sich in Reinheit und Zierlichkeit gefiel, und sie mit Sorgfalt und Feinheit ausbildete. Er war ein Mann von Ehre, der sich in Ehrerbietung und Bescheidenheit zeigte, und sie mit Klugheit und Mäßigung bewährte. Er war ein Mann von Ansehen, der sich in Würde und Hoheit setzte, und sie mit Gelassenheit und Gemessenheit behauptete. Er war ein Mann von Gunst, der sich in Gnade und Huld befand, und sie mit Dankbarkeit und Treue erwiderte. Er war ein Mann von Reichthum, der sich in Freigebigkeit und Großmuth ergoß, und sie mit Milde und Wohlthätigkeit ausübte. Er war ein Mann von Armuth, der sich in Geduld und Ergebung fügte, und sie mit Ruhe und Gelassenheit ertrug. Er war ein Mann von Alter, der sich in Weisheit und Erfahrung setzte, und sie mit Würde und Ansehen behauptete. Er war ein Mann von Tod, der sich in Hoffnung und Glauben ergab, und sie mit Ruhe und Gelassenheit erwartete. Er war ein Mann von Ewigkeit, der sich in Seligkeit und Freude versetzte, und sie mit Lust und Wonne genoß. Er war ein Mann von Gott, der sich in Liebe und Treue ihm ergab, und sie mit Kraft und Nachdruck ausübte. Er war ein Mann von Christus, der sich in Demuth und Sanftmuth ihm unterwarf, und sie mit Geduld und Ergebung ertrug. Er war ein Mann von Heiligen, der sich in Andacht und Gebet ihnen empfahl, und sie mit Innigkeit und Salbung anrief. Er war ein Mann von Engeln, der sich in Ehrfurcht und Scheu ihnen unterwarf, und sie mit Ehrerbietung und Bescheidenheit verehrte. Er war ein Mann von Teufel, der sich in Widerstand und Kampf ihm entgegensetzte, und sie mit Kraft und Nachdruck bekämpfte. Er war ein Mann von Hölle, der sich in Furcht und Zittern vor ihr setzte, und sie mit Ernst und Würde vermied. Er war ein Mann von Fegfeuer, der sich in Reinigung und Läuterung ihm unterwarf, und sie mit Geduld und Ergebung ertrug. Er war ein Mann von Himmel, der sich in Seligkeit und Freude versetzte, und sie mit Lust und Wonne genoß. Er war ein Mann von Gott, der sich in Liebe und Treue ihm ergab, und sie mit Kraft und Nachdruck ausübte. Er war ein Mann von Christus, der sich in Demuth und Sanftmuth ihm unterwarf, und sie mit Geduld und Ergebung ertrug. Er war ein Mann von Heiligen, der sich in Andacht und Gebet ihnen empfahl, und sie mit Innigkeit und Salbung anrief. Er war ein Mann von Engeln, der sich in Ehrfurcht und Scheu ihnen unterwarf, und sie mit Ehrerbietung und Bescheidenheit verehrte. Er war ein Mann von Teufel, der sich in Widerstand und Kampf ihm entgegensetzte, und sie mit Kraft und Nachdruck bekämpfte. Er war ein Mann von Hölle, der sich in Furcht und Zittern vor ihr setzte, und sie mit Ernst und Würde vermied. Er war ein Mann von Fegfeuer, der sich in Reinigung und Läuterung ihm unterwarf, und sie mit Geduld und Ergebung ertrug. Er war ein Mann von Himmel, der sich in Seligkeit und Freude versetzte, und sie mit Lust und Wonne genoß.

sachen der Fortdauer des Krieges angegeben, und das ganze mit dem schon so oft wiederholten Epiphonem geschlossen, daß nur durch die allgemeine Vereinigung und thätigste Anstrengung der deutschen Streitkräfte, die Herstellung eines den deutschen Namen nicht entehrenden Friedens am sichersten zu beschleunigen sey.

Nach dem Schlusse des Feldzuges zeigten sich zwar einige Aussichten zu dem Ende der großen Fehde, die nun schon seit 4 Jahren so viel Elend über Europa ergossen hatte. Die Armeen am Rheinstrohme schlossen einen Waffenstillstand unter sich, und die Verbündeten machten einige Versuche, um die Gesinnungen des gemeinschaftlichen Feindes kennen zu lernen. Aber dieser forderte schon als Präliminarpunkt die Abtretung aller der Länder, die durch die Dekrete des gesetzgebenden Körpers der Republik einverleibt waren, und die Zurückgabe der Eroberungen, die die Engländer gemacht hatten, und gab nicht undeutlich zu verstehen, daß er entschlossen sey, sich nur mit jeder von den koalisirten Mächten besonders zu versöhnen. Diese Ansprüche konnten aber nicht anders als blos in dem Falle erfüllt werden, wenn das Glück die Republick emporhub, daß ihre Widersacher ganz von ihrem Gebote abhiengen. Ob dieser Fall eintreten würde, mußte der Entscheidung der Waffen überlassen bleiben. Er war aber, nach Maaßgabe der Umstände, der wahrscheinlichere.

Das letzte kayserliche Hofdekret hatte auf die Bewilligung einer hinreichenden Anzahl von Römermonaten angetragen, und dieser Gegenstand wurde am 11ten Jan. dem ersten Sitzungstage nach geendigten Ferien, sogleich in Berathschlagung genommen. Diejenigen Stände, welche entweder, ausdrücklich oder stillschweigend die Neutralität ergriffen hatten, schlugen zwar, wie z. B. Magdeburg, ihren Beytrag gerade zu ab, oder entschuldigten ihr Stillschweigen mit dem Mangel an den nöthigen Instruktionen, wie z. B. Bremen, Hollstein-Glückstadt

stadt und Hessen-Kassel. Trier aber, Böhmen, Oesterreich, Bamberg, Würzburg, Eichstädt ꝛc. trugen auf 100 Römermonate an, welchen die meisten übrigen nachfolgten, so daß diese Summe mit einer sehr großen Stimmenmehrheit belebt ward. Dieser Beschluß wurde dem Kayser in einem Reichsgutachten zu erkennen gegeben, das die gröste Bereitwilligkeit der Stände zur Erfüllung seiner auffordernden Anträge ausdrückte, und durch ein Ratifikationsdekret vom 15ten Febr. seine Bestätigung erhielt.

Unterdessen hatte der König von Preußen neue Unterhandlungen in Paris angeknüpft, um die Ruhe des deutschen Nordens zu sichern. Zugleich waren seine Minister in dem letzten selbst sehr geschäftig, eine Association zu Stande zu bringen, deren Zweck die Beobachtung der strengsten Neutralität seyn sollte. Diese Bemühungen hatten den besten Erfolg. Man kam mit einander überein, daß eine aus Preußen, Hessen, Hannoveranern und Braunschweigern bestehende Armee von 60,000 Mann versammelt, und zur Behauptung der Neutralität unter dem Kommando des Herzogs von Braunschweig, aufgestellt werden sollte; die übrigen Stände des westphälischen und niedersächsischen Kraises aber, welche Nutzen von dieser Anstalt ziehen wollten, übernahmen, auf dem Kongresse zu Hildesheim, die Verpflegung des besagten Heeres.

Zu gleicher Zeit gab aber der russische Staatsrath von Struve, der seit der bekannten Aeusserung von Kur-Trier, daß Rußland der Garant des westphälischen Friedens sey, zu Regensburg erschienen war, an die vorzüglichern Komitialgesandten der beyden höhern Kollegien, im Namen seiner Monarchinn eine mündliche Erklärung ab, in welcher er die Reichsstände auf das nachdrücklichste aufforderte, sich zur Fortsetzung des Kriegs, und zur Erzielung eines die Erhaltung des Reiches sichernden Friedens auf das engste an das Reichsoberhaupt anzuschliessen, von allen diese Absicht durchkreuzenden Maaßneh-

mun-

mungen abzustehen, und S. K. M. mit vereinten Kräften auf das thätigste zu unterstützen.

Aufforderungen dieser Art werden in der politischen Welt angehört und vergessen, und die Reichsversammlung in Regensburg war kein Reichstag in Grodno. Die nördlichen Stände beharrten streng bey ihrem Systeme. Preußen und Hannover ließen dem Kayser officiel erklären, daß die angeordnete Truppenversammlung die Behauptung der Neutralität beziele, und betrieben die Unterhandlungen mit den Franzosen um so lebhafter, je mehr die neuesten Auftritte auf dem Kriegstheater die Nothwendigkeit derselben herbeyführten. Am 5ten August wurde endlich, von dem Grafen von Haugwitz und dem Bürger Cocillard, eine neue Konvention die Bestimmung einer Neutralitätslinie betreffend, in Berlin unterzeichnet, und die Truppen rückten sogleich vor, um dieselbe zu besetzen.

Vermöge dieses Vertrages fieng die neue Demarkationslinie, von dem an der Nordsee gelegenen Theile des Herzogthums Hollstein an, erstreckte sich längst der Küste dieses Meeres gegen Deutschland hin, begriff die Mündungen der Elbe, der Weser und der Ems, so wie die in dieser See-Gegend liegenden Inseln bis an Borkum in sich. Von da folgte sie den holländischen Gränzen bis nach Anhalt, gieng durch Heerenberg, und faßte die preussischen Besitzungen bey Sevenaer, bis an Burg an der Yssel in sich. Von da gieng sie längst dieses Flusses bis an deßen Zusammenmündung mit dem Rhein; von da den letztern Strom aufwärts bis nach Wesel und bis an den Einfluß der Roer. Dann lief sie am linken Ufer der Roer bis an ihre Quelle hin, ließ die Stadt Medenbach zur linken, nahm ihre Richtung mit der Fulda, und stieg längst dieses Flusses bis an seine Quelle aufwärts. Zugleich wurde der Theil der Grafschaft Mark, der auf dem linken Ufer der Roer liegt, die preussischen Fürstenthümer in Franken, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen,

und

und der Distrikt von Bendorf in der Neutralität mit eingeschlossen. Die Bedingungen von beyden Seiten waren dieselben, wie bey dem ersten Vertrage von Basel.

Während der Norden von Deutschland so fest und entschlossen seine Ruhe und Sicherheit bewachte, schwang der Kriegsgott desto grausamer seine Geissel auf den Rükken des Südens. Schon hatte **Buonaparte** seine Waffen bis an die Engpässe des Tyrols getragen, dem Könige von Sardinien Frieden geboten, Neapel von der Koalition getrennt, und ganz Italien erschüttert, — als der Befehl an die republikanischen Generale am Rhein ergieng, über den Strom zu brechen, durch das Innere Deutschlands vorzudringen, sich an der Gränze von Oesterreich zu vereinigen, und dem Kayser auf seiner Burg den Frieden zu diktiren. Kunst, Tapferkeit und Glück boten sich die Hände, um jeden Wink des Direktoriums zu realisiren. **Moreau** gieng bey Kehl über den Rhein, schlug das Heer der Schwaben, das dort seine vaterländische Gränze deckte, zurück, drängte den Erzherzog Carl, der seit Klärfayts Abdankung den Reichsfeldmarschallstab empfangen hatte, vor sich her, gieng über den Neckar, die Donau und den Lech, und breitete sich tief in Bayern, hinter München und Ingolstadt aus. Parallell mit Moreau war Jourdan, an der Spitze der Sambre-Maas-Armee auf dem rechten Rheinufer, längst dem Mayn vorgedrungen, hatte Frankfurt, Würzburg, Bamberg und Nürnberg weggenommen, die Oesterreicher bis an die Gränze von Böhmen zurück gedrückt, und bedrohte bereits Regensburg. So wehten die Fahnen der Republik in dem Mittelpunkte von Deutschland; seine Bewohner erfuhren alle Bedrückungen, Drangsal und Leiden des Kriegs im höchsten Maaße; und der ganze burgundische, kurrheinische, schwäbische, fränkische, und ein Theil des westphälischen, oberrheinischen und bayrischen Krayses lagen unter der Gewalt des Feindes.

Kaum

Kaum hatten die republikanischen Heere das rechte Rheinufer betreten, als die Stimme, die den Frieden forderte, lauter als jene in Regensburg ertönte. Sachsen schloß sich nun auch an die Friedfertigen an, und lud alle Stände ein, das Ihrige dazu beyzutragen, daß dem Reiche endlich Ruhe zu Theil werde. Mittlerweile aber rückte die Gefahr näher herbey. Die Hoffnungen, die man sich noch immer gemacht hatte, weil man ihre Erfüllung wünschte, waren alle eitel. Schon vernahm man den fernen Kanonen-Donner in dem Sitzungssale der Reichsversammlung. Die österreichische Parthey forderte, man solite in diesen Augenblicken der dringendsten Gefahr ausserordentliche Ferien beschliessen, und das weitere von dem Gange der Kriegsereignisse erwarten. Aber Brandenburg, Braunschweig und die Hessischen Häuser bestanden, an der Spitze der Mehrheit mit Ernst und Nachdruck darauf, daß man dem Kaiser die Friedenssache auf das dringendste empfehlen sollte, und dieß geschah auch in dem Reichsgutachten, das am 30sten Julius zu Stande kam. Zugleich wurde eine Deputation in Jourdans Hauptquartier abgeschickt, welche ihn um Neutralität für die Reichsversammlung und für Regensburg ansprach. Der republikanische Obergeneral konnte diese Bitte nicht erfüllen; er schickte aber sogleich einen Eilboten an das Direktorium ab. Unaufhaltsam fluthete indessen sein Heer vorwärts. Es mußte eher nach Regensburg kommen, als die Neutralitätserklärung von Paris. Statt die Reichsversammlung anders wohin zu verlegen, beschloß man Ferien. Die Gesandten der in dem Kriege begriffenen Stände zerstreuten sich fliehend. In dem Zeitpunkte der größten Noth hatte sich das Reich in die Wogen des Zufalls hingeworfen, und nirgends existirte ein Mittelpunkt, der seine Glieder unter sich verknüpfte.

Die Noth und die Pflicht der Selbsterhaltung hatten unterdeßen diejenigen Stände, deren Länder von dem

Feinde überzogen waren, gezwungen, seinen Gesetze zu gehorchen. Der Herzog von Wirtemberg, der Markgraf von Baden, der schwäbische Krais und der Kurfürst von Bayern hatten förmliche Waffenstillstandesverträge mit ihm errichtet, ihm das Recht der feindlichen Behandlung um ungeheure Summen abgekauft, und sich verbindlich gemacht, weiter keinen Antheil an dem Kriege zu nehmen, und zur gänzlichen Abschliessung des Friedens, Gesandte nach Paris zu schicken. Wirtemberg und Baden errichteten auch wirklich die Friedensverträge, und traten alle ihre jenseits des Rheins liegenden Besitzungen an die Republick ab. Die Waffenstillstandskonvention mit dem fränkischen Kraise erhielt die Bestätigung des Obergenerals nicht; wogegen aber die einzelnen Glieder desselben desto mehr in Kontribution gesetzt wurden.

Um diese Zeit trat auch der Kurfürst von Sachsen aus der Koalition heraus. Er rief seine Truppen, von den Ufern des Neckars, in seine Staaten zurück, und errichtete bald darauf einen förmlichen Neutralitätsvertrag mit Frankreich, in den er auch die sämmtlichen Hennebergischen Lande mit einschloß.

Plötzlich veränderte sich aber die Lage der Dinge auf dem Kriegsschauplatze, und, wie durch die Beschwörung eines Wunderthäters gerettet, sah Deutschland den Feind von seinen Fluren fliehen. Das war die Würkung der meisterhaften Operation, die der Erzherzog Karl gegen die Sambre-Maas-Armee ausführte. Bey Amberg zurück geworfen, und bey Würzburg auf das Haupt geschlagen, zog Jourdan in flüchtiger Eile wieder an den Niederrhein zurück; und Moreau rettete, nach einem der schönsten Rückzüge, die in den Annalen der Kriege aufgezeichnet sind, sein Heer durch den Brückenkopf von Hüningen. Die Eroberung dieses Brückenkopfs und der Werke von Kehl, machte dem Feldzuge ein rühmliches Ende. Schon am 16ten October eröffnete die Reichsversammlung ihre Sitzungen wieder, und begann ihre

Geschäffte mit dem Beschluße: an den Kayser ein Schreiben zu erlassen, worinn ihm für die Befreyung Deutschlands gedankt, und zu dem glänzenden Erfolge seiner Waffen Glück gewünscht werden sollte.

Man athmete zwar wieder leichter auf dem rechten Rheinufer, als man sich von der Gewalt und den Erpressungen der Feinde befreyt sah. Aber trostloser, als zuvor nie, stand der deutsche Patriot und beseufzte die jämmerliche Zerrüttung, in die er sein Vaterland hingeworfen sah. Die noch bestehende bewaffnete Macht desselben war so viel als nichts. Die Linie der Neutralität umschlang nun auch die sämmtlichen Länder der sächsischen Häuser. Das Heer des schwäbischen Kraises war gänzlich aufgelößt. Die kaiserlichen Truppen selbst hatten dasselbe schimpflich entwaffnet. Es existirten nur noch einzelne Trümmer von den Kontingenten der bayrischen, fränkischen und rheinischen Stände, und man begriff keine Möglichkeit, wie man sich wieder bewaffnen könnte. Die feindlichen Kontributionen, die Durchzüge und das Viehsterben hatten die letzte Kraft der Länder aufgezehrt, und was noch übrig war, forderten die Heere des Kaysers. Sie breiteten sich weit in den vorliegenden Reichslanden aus, handelten darinn als Eroberer, machten unerschwengliche Forderungen, und betrieben sie durch Exekutionen. Man habe, hieß es, diese Länder ihren Besitzern wieder erworben. Man überlegte aber nicht, daß man sie denselben auch verlohren hatte, und daß die Wiedereroberung nichts als Erfüllung der Bundespflicht war.

Trotz dieses wehrlosen, zerrütteten Zustandes, in dem sich das deutsche Reich befand, wurden sogleich nach dem Schluße des Feldzuges, auf dem Reichstage, die gewöhnlichen Aufforderungen von Seiten des Kaysers wiederholt. Dieser, indem er sich noch nicht in dem Falle zu befinden glaubte, die Ansprüche des französischen Direktoriums zu erfüllen, betrachtete die Provinzen des süd-

lichen Deutschlandes als Hülfsquellen für die Subsistenz seiner Armee, und da, wegen der Spaltung die den ganzen deutschen Staatskörper zerrißen hatte, von einem Reichskriege oder von Bundes-Verhältnissen nicht mehr die Rede seyn konnte, so dachte man nur darauf, von den noch nicht förmlich in die Neutralität aufgenommenen Ständen so vielen Nutzen zu ziehen, als es möglich war. Die erste Aufforderung wurde in Regensburg mit einer Laulichkeit aufgenommen, die unter diesen Umständen natürlich war. Der Kayser wandte sich deßhalb, durch den Baron von Fahrenberg, besonders an die Gesandten der geistlichen Kurfürsten und Fürsten, und ließ ihnen den Innhalt eines vom 6ten Febr. 1797 datirten Reskripts, von dem Staatsminister von Thugut mittheilen, der nothwendig die größte Sensation erregen mußte. Es wurde denselben eröffnet, daß der Zurücktritt des Königes von Preußen und mehrerer protestantischen Stände, und die daraus entsprungene traurige Lage des Reichs, die größten Gefahren für die sämmtlichen geistlichen Stände erzeugt habe. Es sey nun am Tage, daß Preußen und seine Genossen damit umgiengen, die deutschen geistlichen Staaten zu Entschädigungen zu verweisen, Sekularisationsentwürfe zu schmieden, und dadurch ihren Vortheil zu suchen. Sie möchten diese Gefahr wohl beherzigen, und so wie die übrigen Stände, die noch länger auf den Schutz des Erzhauses Anspruch machen, sich innig an ihr Oberhaupt anschliessen, ihre Kontingente nach dem fünffachen aufstellen, die rückständigen Römermonate bezahlen, und ihre letzten Kräfte zur Unterstützung der kaiserlichen Waffen aufbieten. Diese unzeitige und unwürdige Aufhetzung konnte bey der großen Erschöpfung, in der beynahe alle geistlichen Staaten darnieder lagen, von keinem Nutzen seyn, zumahl da jetzt jedermann überzeugt war, daß die kriegführenden Reichsstände nur als Mittel von den kaiserlichen Ministern betrachtet wurden. Auch klang sie sehr sonderbar, in dem Mund derjenigen,

die

die bisher immer von ihrem Bestreben gesprochen hatten, Eintracht und Zusammenstimmung unter den Reichsgliedern zu erhalten. Die Fürsten erwiederten die geschehene Aufforderung mit Klagen über ihre Unvermögenheit, über die feindlichen Erpressungen, und über die kaiserlichen Requisitionen; versprachen aber doch alles zu leisten, was in ihren Kräften stünde. Aber das war bey der bekannten Lage der Umstände, so wenig! — die preußische so wie auch die braunschweigische Gesandtschaft ermangelten indeßen nicht, den Beschuldigungen zu widersprechen, die man auf ihre Principale gewälzt hatte, und den Bund der Protestanten für ein Phantom zu erklären, das nur in den Köpfen des Herrn Thuguts und seiner Nachbeter existire.

Buonaparte, der das Ende des vorigen Feldzuges mit der Eroberung von Mantua gekrönt hatte, zog unterdessen gleich furchtbar durch sein Genie und durch seine Macht, gegen das Innere der österreichischen Staaten heran. Der Erzherzog Karl vermochte es nicht, ihn weder an den Strömen, die sich in den venetianischen Meerbusen ergiessen, noch in den Gebürgen, die Kärnthen umschliessen, aufzuhalten. Jeden Tag siegreich drang er bis an die Muhr vor, und schon zitterten Inspruck, Linz und Wien vor dem nahen Heere der Republikaner. Zugleich erhob sich Moreau am Oberrhein, und Hoche am Niederrhein. Der erstre war schon bis in den Kniebis, und der letztere bis an den Mayn vorgerückt. Aber indem jener in den Engpässen des Schwarzwaldes, und dieser vor den Thoren von Frankfurt focht, traten die Boten mit dem Oelzweige in die Mitte der Streiter, und brachten ihnen die so lange ersehnte Kunde des Friedens. Die Präliminarien desselben waren am 18ten April auf dem Schloße Eckenwald, unweit Leoben, unterzeichnet worden.

Diese Präliminarien enthielten, nach dem Vorgeben des Wiener Kabinets, die ausdrückliche Bestimmung: "daß

"daß die Feindseeligkeiten zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich eingestellt, und ein Kongreß von den gegenseitigen Bevollmächtigten gehalten werden sollte, um auf demselben den Definitiv-Frieden zwischen beyden Mächten, auf die Grundlage der Integrität des Reichs, zu unterhandeln und abzuschliessen." Der Kayser gab der Reichs-Versammlung durch ein Hof-Dekret am 18ten Jun. hievon Nachricht, und ermahnte die deputirten Reichsstände sich zur wirklichen Eröffnung des Kongresses zu beeifern, alles Erforderliche zur Beschleunigung des Geschäftes von ihrer Seite vorzukehren, um hernach, vereinigt unter ihrem Reichsoberhaupte, im Geiste patriotischer Eintracht und Standhaftigkeit, das große Werk des Friedens zu beginnen. Der Zusatz, **daß die Integrität des deutschen Staatskörpers als Grundlage des Friedens bedungen** sey, verursachte an der Reichsversammlung die lebhafteste Freude. Man beschloß ein Antwortschreiben an S. Majestät, in dem der gefühlvollste Dank der Stände für Allerhöchst dero Verwendung, für die Erhaltung der vaterländischen Verfassung und Freyheit ausgedrückt werden sollte, und nahm sogleich diejenigen Gegenstände in Berathschlagung, die auf das künftige Friedenswerk Bezug hatten.

Bald liefen häufige Klagen aus den deutschen Ländern ein, welche vermöge des Waffenstillstandes von den Franzosen besetzt waren. Sie erlaubten sich in denselben alle diejenigen Bedrückungen und Erpressungen, die das Recht des Krieges gültig macht, schrieben Kontributionen aus, und erhielten ihre Truppen von den Beyträgen, zu denen das Volk gezwungen war. Die Reichsversammlung bat den Kaiser, bey der französischen Regierung für die Bedrückten zu sprechen. Dieß geschah; aber es war von wenig Nutzen.

Am 11ten August kam das neue Konklusum wegen der Reichsfriedensunterhandlungen zu Stande. Die meisten Stände hatten darauf gestimmt, daß der Kayser

von

von dem Reiche bevollmächtigt, das ganze Geschäffte allein übernehmen und führen sollte. Da derselbe aber, in dem Bewußtseyn, daß dieser Friede weit tiefer in die deutsche Reichsintegrität und Verfassung eingreifen würde, als er den Ständen eingebildet hatte, schon in einem Dekrete vom 18ten Jun. den besagten Auftrag von sich abgelehnt hatte, — so wurde ihm zu erkennen gegeben, wie leid es der Versammlung sey, daß ihr Zutrauen zu ihm nicht Platz finde, und daß die Friedens-Deputation bereit stehe, zu dem Kongresse auszurücken, so bald Seine Majestät Zeit und Ort bestimmt haben werden.

Mittlerweile trat ein neuer Umstand in die Mitte, der die Gemüther sehr beunruhigte, nämlich die Unternehmungen einer sehr zahlreichen Gesellschaft revolutionairer Köpfe, um die deutschen Länder jenseits des Rheins in eine unabhängige Republik umzuschaffen. Sie wirkten vermittelst der Presse durch Flugschriften und Zeitungen auf das Volk, schickten Emissairs unter dasselbe um es zu bearbeiten, errichteten in den ansehnlichsten Städten am Rhein Klubbs und Freyheitsbäume, sammelten Unterschriften für ihre demokratischen Entwürfe, und wurden von mehrern obrigkeitlichen Personen, der Franzosen, besonders von der Commission intermediaire zu Bonn, begünstigt und unterstützt. Die Fürsten die in ihren Ländern den Revolutionsgeist so drohend spucken sahen, geriethen darüber in die äusserste Bestürzung. Der Kurfürst von Kölln erließ Briefe an den Kayser, und an die Kurfürsten von Maynz, Trier und Pfalz, machte sie mit den Anschlägen der deutschen Revolutionsmänner bekannt, forderte sie auf jede, ihnen mögliche Mittel gegen den Unfug derselben in Bewegung zu setzen, und bat besonders den Kurfürsten von Maynz, die Sache bey dem Reichstage zur Sprache zu bringen. Damals war aber das Schicksal des linken Rheinufers

ufers schon entschieden, und das Reich hatte keine Macht, um diese Neuerungen in einem Landesstriche zu hindern, in dem der Feind unbedingt herrschte.

Ein dichter Schleyer lag indessen auf den Unterhandlungen der Friedensboten zu Udine. Die ungeheuern Forderungen der Sieger und die Schwierigkeiten, die aus der Ausmittlung der Entschädigungen für den Kayser entstanden, zogen sie sehr ins Weite. Man bemerkte auf beyden Seiten Bewegungen, die auf den Wiederausbruch des Krieges hindeuteten. In Regensburg herrschte Unruhe und Mißvergnügen. Die noch immer fortdauernden Erpressungen der Franzosen, die kühnen Schritte der Revolutionairs über dem Rhein, und Besorgnisse, die der Feind durch mehrere seiner Aeusserungen erregte, machte die am meisten interessirten Stände des längern Harrens müde. Da trat der kurkölnische Gesandte hin, (23sten Oct.) stellte die Nothwendigkeit eines thätigen Betriebs der Friedenssache vor, und äusserte den Wunsch, daß die von dem Reiche bereits ernannte Deputation, unter den Auspicien des Reichsoberhaupts, ohne Verzug, an irgend einem gelegenen Orte, etwa in Regensburg, zusammen trete, und daß die französische Regierung hievon unterrichtet, und zugleich eingeladen werde, auch durch ihre Gesandten, den von dem Reiche eröffneten Kongreß zu beschicken, oder zu den Unterhandlungen über jeden andern Ort sich zu vereinigen. Niemand machte eine Einwendung gegen diesen Antrag, und man beschloß, daß in einer außerordentlichen Rathsversammlung am 25sten der Tag bestimmt werde, an dem derselbe in Vortrag kommen sollte. Aber plötzlich änderte sich die Scene auf die erfreulichste Art. Den Abend zuvor flogen Eilboten von Wien herbey, und brachten die Nachricht, daß der Friede am 17ten Oct. zu Campo Formio unterzeichnet worden sey.

Dieser Friedenstractat war ganz separat, und bestimmte gar nichts, was einen Aufschuß über das künftige

tige Schicksal des deutschen Reiches hätte geben können. Der Kayser hatte in demselben, als Reichsoberhaupt, auch nicht ein Wort gesprochen. Nur der 20zigste Artikel enthielt die Uebereinkunft: "daß, um den Frieden zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik zu Stande zu bringen, ein Kongreß zu Rastadt gehalten werden, zu dem aber bloß die bevollmächtigten Minister beyder Staaten zugelassen werden sollten. Dieser Kongreß soll einen Monat nach der Unterzeichnung dieses Traktats, oder wo möglich noch früher, eröffnet werden."

Am 4ten Nov. früh traf bey dem kaiserl. Kon-Kommissar Baron von Hügel das am 1sten Nov. aus Wien datirte Hofdekret in der Reichsfriedenssache ein. Es wurde sogleich diktirt, und damit der Reichsversammlung förmlich bekannt gemacht, daß nunmehr die Unterhandlungen zu Rastadt beginnen, die Reichsinstruktion und Vollmacht, nach der in dem kaiserlichen Hofratifikationsdekret vom 19ten Nov. 1795 ausgedrückten Absicht ausgefertigt werden, und die damals ernannten Reichsdeputirten, in der möglichst kurzen Zeitfrist, nach Rastadt abreisen sollten. Zugleich forderte der Kayser die deputirten Stände, im Namen des Vaterlandes und der Gesetze, und kraft kayserlicher Autorität auf, das gemeinsame Interesse und Wohl des Vaterlandes wirksamst zu unterstützen, und vereint mit ihrem Oberhaupte, den längst gewünschten Frieden, auf die Grundlage der Integrität des Reichs und seiner Verfassung, zu befördern. Am 15ten wurde die Generalreichsvollmacht diktirt, und die Gesandtschaften reisten nach Rastadt ab.

Wir haben die Empfindungen noch nicht vergessen, mit welchen die deutschen Stände und alle patriotischen deutschen Männer aus der Täuschung erwacht sind, in die sie durch die zu leicht geglaubte Versicherung, daß die Integrität des Staatskörpers gerettet sey, hingehalten wurden; — und nie wird in den Jahrbüchern der Vater-

terlandsgeschichte die Schande ausgelöscht werden können, die in diesem Kriege falsche Politik und treulose Bundsgenossen dem deutschen Namen angehängt haben.

Wenn bey dem Ausbruche des Kriegs die unbefangene Vernunft, aufgeklärt durch die Erfahrungen der ältern Zeiten, den Zugang zu den Thronen der deutschen Fürsten gefunden hätte, so würde das Reich nie die Waffen gegen einen Nachbar ergriffen haben, der in der That keinen Krieg mit ihm wollte, und gegen den man sich nicht mit Mächtigern verbinden konnte, ohne in jedem Falle zu verliern. Aber diese Thronen waren von fanatischen Priestern und erbitterten Adelichen umlagert, denen es nicht um die Rettung deutscher Rechte und deutscher Ehre, sondern nur um die Befriedigung ihrer Rache gegen ein Volk zu thun war, das ihre lächerlichen Vorurtheile, ihren Stolz und ihre Habsucht faktisch bestritt. Man berechnete nicht, wie viel alle Klassen der deutschen Landesbewohner durch die Neutralität gewonnen, — und welchen Gefahren sich ein Staat durch den Krieg aussetzt, dessen militärische Wirksamkeit so unbedeutend ist; und der nie mit seinen ihm selbst überlegenen Gliedern in Bündnisse treten kann, ohne von ihnen gemißbraucht zu werden. Mochten die Eingriffe der konstituirenden Nationalversammlung in die Rechte einzelner deutschen Stände auch wichtig genug zu einer Kriegserklärung seyn, was sie doch, zumahl für Deutschland, nicht waren, so sprach doch die Politik laut und dringend für den Frieden. Denn was bot sich natürlicher dar, als die Alternative: entweder werden Oesterreich und Preußen den Zweck ihres Bündnißes erreichen, oder nicht. Im ersten Falle gelangten die beeinträchtigten Stände von selbst wieder in ihre Rechte; im zweyten aber — konnte da wohl der Beytritt des deutschen Reiches die Sache ändern?

So bald dieser Beytritt geschehen war, war das Reich ein bloßes Instrument in den Händen der beyden großen Mächte, ohne Selbstständigkeit und ohne eigenen Willen.

Willen. Es mußte so lange an dem Kriege Antheil nehmen, als es den letztern gefiel, und um ihm die ganze Last aufbürden zu können, machte man ihm weis, der Krieg werde blos um seinetwillen geführt. Jeder einzelne Deutsche wußte nur allzugut daß das eine leere Erdichtung war, die keine ernstliche Wiederlegung verdiene. Aber niemand hatte den Muth, in dem Rathe der Nation, ein kräftiges, derbes Wort der Wahrheit zu sprechen, und es den Ministern von Wien und Berlin ins Gesicht zu sagen, daß sie keine Kinder, sondern deutsche Männer vor sich haben. Jedoch die Periode der deutschen Männer ist vorüber.

Der Friede, den der Minister von Hardenberg, in dem Namen seines Königes schloß, war das Todesurtheil der Reichsintegrität. Das linke Rheinufer gieng eigentlich in Basel verlohren. Preußen sah, daß sich die Projekte von Pilnitz an den Franzosen nicht ausführen ließen. Es suchte deßhalb seinen Vortheil anderswo, und fand ihn zum Theil in einer großen Landesstrecke, die es im Jahre 1793 von Polen abriß. Trat es aus dem Bunde heraus, so behielten die französischen Armeen die entscheidenste Ueberlegenheit auf dem festen Lande, und der Kayser verblutete sich durch fortdauernde Anstrengung noch mehr, und erhielt einen Hauptstoß durch den unvermeidlichen Verlust der Niederlande. Deßhalb versprach Preußen den Franzosen das linke Rheinufer; diese aber versicherten ihm dagegen große Entschädigungen und Arondissements in Deutschland, und liessen es geschehen, daß Polen ganz zerspalten, und dem versöhnten Feinde von diesem gemißhandelten Lande eine Strecke von 2058 Quadratmeilen zugetheilt wurde.

Die Stände des nördlichen Deutschlandes thaten, was in diesem Falle das vernünftigste war. Sie unterworfen sich der Nothwendigkeit, und jeder sorgte nur für sein eigenes Interesse da sich für das Ganze nun doch nichts weiter thun ließ. Dadurch beförderten sie, ohne

es

es gerade zu wollen, die Absicht des preußischen Hofes, die ihrer Erfüllung um so näher kam, je mehr die gegen Frankreich thätigen Streitkräfte vermindert wurden.

Katholicismus, Pfafferey, Unwissenheit und der Despotismus der Oesterreicher erhielten die Stände des deutschen Südens bey ihrer Pflicht. Die geistlichen Herren sahen wohl ein, daß der Verlust des linken Rheinufers den jüngsten Tag für sie herbeyführen würde; und die andern waren bald zu indolent, bald zu furchtsam, bald zu übel unterrichtet, bald durch die geographische Lage ihrer Länder zu sehr beschränkt, als daß sie einen Schritt zu ihrer Rettung hätten thun sollen. Sie opferten ihre Unterthanen auf, um den Kayser in den Stand zu setzen, daß er die wiederholte Probe machen konnte, ob die Niederlande nicht wieder zu erobern wären.

Die Franzosen haben den vorliegenden Krayseu sehr wehe gethan. Aber nur in den beyden Jahren 1796 und 97 kosteten sie die Heere des Kayserς wenigstens Zweydrittel mehr, als die erstern. Und das verlangte man alles im Namen des deutschen Patriotismus, der doch damahls das lächerlichste aller Phantome war.

Die österreichischen Minister spielten ihre Rolle fort, bis an das Ende. Sie, die doch am besten wußten, was bereits verhandelt war, instruirten die Friedensdeputation zu einem Vertrage auf die Integrität des Reichs, und überliessen es dann den Franzosen, dieser Deputation zu sagen, daß das nur zum Spaß geschehen sey.

Möchte doch einst die Nachwelt die Fehler und Vergehungen unserer Zeitgenossen wieder gut machen, und Bürgersinn und Redlichkeit an die Stelle des Egoismus und einer verderbten Staatskunst treten!

II.

Sr. Königl. Majestät gnädige Verordnung zur Verhinderung des Schleichhandels und der Zollbetrügerey. Gegeben auf dem Schlosse Haga, den 6ten April 1799. Cum gratia et privilegio Sacrae Regiae Majestatis. **Gedruckt, in der Königl. Druckerey 1799.**

(Aus dem Schwedischen übersetzt, von einem Schweden.)

Wir Gustaf Adolph von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden-König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Erbe zu Dännemark und Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. ꝛc. Thun kund: daß wir nicht ohne Unruhe den verderblichen Einfluß eingesehen haben, den ein fortwährender hoher Wechselcours auf das Reichs-Geldwesen, und die allgemeine sowohl, als jede Privathaushaltung unvermeidlich haben mußte; und da wir zugleich überzeugt sind, daß die wahren und wirksamen Hülfsmittel gegen diese den Reichskörper auszehrende Krankheit in kräftigen und wohl ausgeführten Haushaltungsanstalten zu suchen sind, wodurch die Reichsausgaben an den Ausländer nach des Landes natürlichen Erzeugnissen eingerichtet werden müssen: So haben wir genugsam erkannt, wie nothwendig es auch in solcher Hinsicht ist, eine die Handelsbalanz bedrückende Einfuhr zu verhindern, in Absicht auf solche Fabricate, die möglich im Lande, in der gehörigen Güte sowohl, als in der erforderlichen Menge, verfertiget werden könnten, wenn einheimische Manufakturen in gebührender Maße geschützt werden, und ihnen der vortheilhafte Absatz verschaffet wird, der am sichersten ihre Aufnahme befördert, und die vornehmste Aufmunterung des Fleißes ausmacht. Bei den wirthschaftlichen Grundsätzen, die wir uns vorgeschrieben, und bei dem Gefühl für allgemeines Wohl, welches unsere Schritte leitet, können wir daher nicht mit Gleichgültig-

gültigkeit den wichtigen Schaden ansehen, welcher dem Reiche durch Schleichhandel und unerlaubtes Verbreiten und Verkaufen verbotener Waaren zugefügt wird, welcher verwegene Mißbrauch, der leider in den neuern Zeiten immer mehr und mehr überhand genommen, die schwedischen Manufactur-Einrichtungen untergräbt, die Neigung für eine eitle und den Ausländer bereichernde Ueppigkeit vermehrt und unterhält, das baare Geld des Reichs für fremde Waaren und Putz aus dem Lande zieht, und auf eine beträchtliche Weise ein zerstörendes Untergewicht der Handlung bewirkt. Bey dieser Kummer erweckenden Erfahrung ist es gleichwohl noch eine Beruhigung für uns, daß wir über ein Volk regieren, welches allezeit seinen Königen von Liebe und Ergebenheit die untrüglichsten Beweise gegeben hat, und welches uns die Versicherung giebt, daß wir deßen Eifer für die Beförderung des von uns beabsichtigten guten Endzwecks nicht vergebens anrufen, und in den Einwohnern des schwedischen Reichs getreue Unterthanen besitzen, die, überzeugt von der Reinigkeit unsers Vorhabens, als welches Beydes ihre eigene Ehre und ihren Nutzen zum Zweck hat, um so mehr sich werden bereit finden lassen, unserem Beyspiele zu folgen, und die Arbeiten höher zu schätzen, welche von schwedischen Händen verfertiget, als diejenigen, die vom Ausländer angeboten werden, da die Umstände und eingetroffenen Zufälle es mehr, als vormals, nothwendig machen, mit Ernst auf eine vorsichtige und wohleingerichtete Haushaltung zu denken, als welche die einzige sichere Quelle des Wohlstandes und der Unabhängigkeit eines Reichs ist.

Inzwischen, und da selbst auch die Wichtigkeit der Sache die nachdrücklichste Verordnung fordert, welche sowohl die gehorsamen Diener des Gesetzes außer allen Zweifel wegen unsers gnädigen Willens läßt, als auch zu gleicher Zeit eine verdiente Strafe für denjenigen bestimmet, der unsere landesväterlichen Vorstellungen aus der

Acht

Acht läßt, und aus einem leichtsinnigen Begriff von seinen Pflichten, oder aus Unempfindlichkeit für das Beste seines Vaterlandes, seinen Vortheil von einem für dasselbe verderblichen Handel mit unzuläßigen Waaren sucht; und wir es nicht länger aufschieben können, ernsthafte Mittel zur Hand zu nehmen, um dergleichen Verbrecher und Feinde der allgemeinen Wohlfahrt zu entdecken und zur Verantwortung zu ziehen, durch deren unerlaubten Verkehr die Wirkung der guten Wirthschafts-Verfassung geschwächt wird, indem es dem Ausländer dazu beförderlich ist, den schwedischen Manufakturen und Fabriken den Untergang zu bereiten, und solchergestalt den eigenen Landeskindern das Brod entzogen wird: Also, und da wir gleichfalls die Nothwendigkeit einer den Umständen nach verbesserten Aufsicht wider die Zollbetrügereyen bemerkt, welche außer dem, daß sie zur Verminderung unserer und der Krone angerechneten Einkünfte leiten, zugleich denjenigen Handlung und Gewerbe treibenden Schaden und Nachtheil bringen, die die ihnen aufgelegten Aufgaben redlich entrichten, und unmöglich mit Andern im Preise wetteifern können, die sich denselben entziehen: so haben wir die zur Vorbeugung oben bemeldeten Mißbrauchs und Unterschleifs bereits gegebenen Verordnungen übergesehen, und dem Zeitbedürfnisse gemäß verbessert, wie auch nöthig befunden, vermittelst dieser unserer Anordnung, das Eine und das Andere betreffend, in Gnaden folgendes zur allgemeinen Nachlebung zu verfügen und fest zu setzen.

Art. I.

Wie Schleichhändler, und wer den Zoll betrügt, für ihre Verbrechen gestraft werden sollen.

Ein Jeder, wer er auch sey, der heimlich Güter ins Reich einführt oder einführen läßt, verkauft oder feil hat,

oder

oder auch verbirgt, oder auf Theilnahme an dergleichen Verbrechen betreten wird, auf die Art, wie solches das Gesetz im 61sten Kap. §. 1. des Abschnitts von Verbrechen enthält, soll das Erstemahl eine Strafe von funfzig Rthlr. erlegen, wenn die Waare, welche dem 4ten Artikel gemäß geschätzt werden muß, sich im Werthe nicht auf eine solche Summe beläuft; beträgt aber dieselbe funfzig Reichsthaler und darüber, den vollen Werth der Waare. Wer zum Andernmale, oder öfter eine solche That verübt, soll die Strafe jedesmal doppelt erlegen, oder Einhundert Rthlr. wenn der Werth der Waare unter funfzig Rthlr. ist; ist sie aber zu oder über funfzig Rthlr. geschätzt worden, so soll gleichfalls, wer zum Erstenmal ein solches Verbrechen begangen, außer dieser auf den Schleichhandel gesetzten Strafe, wenn der Werth der Waare funfzig Rthlr. oder darüber beträgt, nicht mehr würdig gehalten werden, an der Stimmengebung bey Wahlen zu solchen öffentlichen Verrichtungen, welche auf mit bürgerliches Vertrauen beruhen, Theil zu nehmen, oder dabey zu erscheinen. Nicht weniger soll derjenige, der bürgerliche Nahrung und Gewerbe treibt, wenn er sich zum Zweytenmale des Verbrechens des Schleichhandels, oder einer solchen Theilnahme daran, als in diesem §. gesagt ist, schuldig gemacht, und gerichtlich dessen überführt wird, wenn die Waare an Weeth funfzig Rthlr. oder darüber beträgt, außer den Strafgeldern, seine bürgerlichen Gerechtsame und Nahrung verloren haben; und gleicher Maßen soll für denjenigen, der zum Drittenmale über dem Verbrechen des Schleichhandels betreten wird, wie hoch oder wie geringe auch der Werth der verbotwidrig eingeführten Güter geschätzt worden, außer den Strafgeldern, die Strafe dahin geschärfet werden, daß der Verbrecher an einen Pfahl auf dem Markte, zwey Stunden lang, zur Schande für Jedermann gestellt werden soll: auch auf allen Fall, da solchergestalt der Schleichhandel zu mehr oder wenigerem Werthe verübt worden,

soll

soll der Schleichhändler die Waare verwirket, oder sich derselben verlustig gemacht haben.

Die Strafgelder, welche nach diesem §. erleget werden, sollen aus des Verbrechers Vermögen gerichtlich eingetrieben werden, in so weit solches reichet; was aber, nach geschehener Auspfändung, annoch an den Strafgeldern fehlet, soll für den des Verbrechens Schuldigen in öffentliche Arbeit verwandelt werden; und wird alsdann die Arbeit von sechs Monaten den Geldstrafen bis auf und mit funfzig Reichsthl., von sieben Monaten den Geldstrafen bis auf und mit hundert Rthlr., von acht Monaten den Geldstrafen bis auf und mit zweyhundert Rthlr., von neun Monaten den Geldstrafen bis auf und zu dreyhundert Rthlr. gleich geachtet, und so ferner, so daß für jede hundert Rthlr. die Arbeit eines Monats hinzu kömmt, und daß Ein Jahr und vier Monate der Geldstrafe von neunhundert Rthlr. bis und zu Eintausend Rthlr. entsprechen, zwey Jahr und zwey Monate der Geldstrafe von Eintausend neunhundert Rthlr. bis und zu dreytausend Rthlr. und darüber; und mag in diesem Falle, wenn auch die Strafgelder dreytausend Rthlr. übersteigen, doch niemand länger, als drey Jahre, zur öffentlichen Arbeit angehalten werden. Ein Schiffer, Steuermann oder Matrose, der wegen Schleichhandels sachfällig geworden, nicht aber vermögend ist die Strafgelder zu bezahlen, mag gleichwohl mit öffentlicher Arbeit verschont bleiben, wenn er Beweis beybringen kann, daß der Rheder oder Befrachter des Schiffs, Einer oder Mehrere, an dem Verbrechen Theil genommen, oder wenn er sonst erweislich anzugeben vermag, wem das angehaltene Gut rechtlich zugehöre; und sollen in dergleichen Fällen die Strafgelder für den Schiffer, Steuermann und Matrosen, in Gefängniß bey Wasser und Brod verwandelt werden. Wer für die Strafgelder keinen Bürgen stellen kann, muß sogleich gefänglich eingezogen werden.

§. 2.

Derjenige, welcher wissentlich und vorsätzlich von Jemanden, es sey zu seinem eigenen, oder eines Andern Nutzen, eine verbotene ausländische Waare kauft, erlegt als Strafe den halben Werth derselben, und verliert die Waare. Behauptet ein Käufer, er habe ohne seine Schuld verbotene ausländische Waare für einländische erhalten, und kann solches beweisen: so soll er frey seyn, und der Verkäufer in dem Falle allein die Geldstrafe, wie vorbemeldet, bezahlen.

§. 3.

Prakticiret Jemand erlaubte Güter ins Land, so daß er dafür die Zollgebühren und andere den Gütern aufgelegte Abgaben nicht entrichtet: so hat er die Güter selbst verwirket, und bezahlt überdieß als Strafe den vierten Theil ihres Werths.

§. 4.

Wenn Jemand Waaren, deren Ausfuhr verboten ist, heimlich in ein Fahrzeug einladet, oder solche sonst auf eine unerlaubte Weise aus dem Reiche auszuführen sucht, so sind solches konfiskable Güter, und der Eigenthümer erlegt das erstemal als Strafe für solchen Schleichhandel den halben Werth der Waare, und den ganzen Werth derselben, wenn er sich zum zweytenmale oder öfter hierauf hat betreten lassen, daferne hierüber nicht etwas anders verordnet worden. Geschieht ein solches Verbrechen mit Gütern, deren Ausfuhr erlaubt ist: so sollen selbige gleichfalls verwirket seyn, und erleget überdieß der Eigenthümer als Strafe den vierten Theil des Werths derselben; auch sollen außerdem der Schiffer oder Steuermann, bey welchen eine solche unerlaubte Einladung geschehen, in beyden Fällen sechs und sechszig Reichsthlr. und zwey und dreyßig Schilling Strafe erlegen.

§. 5.

§. 5.

Hat Jemand hier im Reiche Waaren versichern lassen, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, oder auch eingeladene oder ausgeführte Waaren, die, obwohl sie zur Ausfuhr frey gegeben, doch nicht in der rechtlichen Ordnung und auf die Weise, wie solches in der Seglations-Ordnung vorgeschrieben ist, in das Fahrzeug gekommen, oder verzollet worden: so soll derselbe, bey sich ereignendem Schaden oder Unglücksfalle, kein Recht haben, für dergleichen Waaren von dem Versicherer einigen Ersatz zu bekommen, oder unter irgend einigem Vorwande die Versicherungs-Prämie zurückfordern dürfen.

Art. II.

Wie Kronbeamte und Bediente oder Andere, welche Waaren in Beschlag nehmen, angesehen werden sollen, wenn Jemand von ihnen über Schleichhandel, Theilnahme daran, oder Nachläßigkeit in Entdeckung solcher Verbrechen sich betreten lässet.

§. 1.

Die Zollbedienten so wohl, als Lootsen, welche in ihrem Dienste vorsätzlich mit dem Schleichhandel, oder auch in Ansehung der rechten Angabe der Waaren, durch die Finger sehen, und sich dadurch eines solchen Verbrechens schuldig machen, sollen ehrlos seyn, und in der Kronschmiede oder Festung drey oder mehrere Jahre lang, oder gar, wenn das Verbrechen es verdienet, ihre ganze Lebenszeit hindurch, arbeiten.

§. 2.

Die Unachtsamkeit und Versäumniß bey den Visitationen, Bewachungen, wie auch den verordneten oder anbefohlenen Versiegelungen mit dem Zollsiegel, wird an

dem Zollbedienten, dem dieses Geschäft obliegt, nach Beschaffenheit der Sache, mit Suspension, Verlust des Dienstes und Lohns auf längere oder kürzere Zeit, oder auch für immer, ohne daß sie wieder zu erhalten sind, bestraft. Ist derselbe inzwischen, oder ehe ein Urtheil in der Sache gesprochen worden, seines Dienstes andrer Ursachen halber entsetzt worden: so soll er alsdann mit einer Strafe von drey Reichsthaler sechzehn Schilling bis zu zehn Reichsthaler belegt werden. Im Fall aber durch solche Fahrläßigkeit und Versäumniß sich Unrichtigkeit zugetragen haben sollte: so soll das Verbrechen mit Leibesstrafe abgebüßet werden; und soll der Zollbediente, welcher deshalb in gerichtliche Ansprache genommen worden, dafür mit Gefängniß bey Wasser und Brod von vier bis sechzehn Tagen, oder mit der Strafe des Ruthenstreichens belegt, und zwar, nach Beschaffenheit der Umstände, mit vier bis zwanzig Paar Ruthen gestrichen werden; und endlich hat auch derjenige, der ein solches Verbrechen angiebt, den Antheil desjenigen, der Waaren in Beschlag nimmt, wenn Confiscation, Strafgelder oder Ersatz darauf folgen, zu genießen.

§. 3.

Sollte irgend ein anderer Kronbeamter oder Bedienter höhern oder niedrigern Ranges, Schleichhandel begehen, oder denjenigen schützen und in sein Haus aufnehmen, der eines solchen Verbrechens schuldig ist, oder derselbe entweder bey der Entdeckung eines solchen Unterschleifs, oder wenn er in dergleichen Fällen um Hülfe angerufen wird, oder wenn er den Vortrag davon im Gerichte zu thun hat, einige Nachläßigkeit dabey beweisen, und nicht den Eifer und Ernst sehen lassen, oder den Beytritt unterlassen, der sich gebühret: so soll er seines Dienstes auf gewisse Zeit, oder auch gänzlich, nach Beschaffenheit der Umstände, verlustig seyn, und soll überdieß die gleiche Geldstrafe, wie der Schleichhändler, erlegen,

legen, er mag nun einer wirklichen Theilnahme an dem Verbrechen überwiesen, oder sonst durch sein Verhalten bei der Sache straffällig seyn.

§. 4.

Nimmt Jemand anders, als der eine Bedienung oder ein Amt hat, Waaren in Beschlag, und giebt nachher entweder den Schleichhändler nicht an, oder ist ihm zu seinem Vorhaben behülflich, verbirgt oder vertauscht etwas von den Gütern: so soll er Einhundert Reichsthaler Strafe erlegen; die eine Hälfte für den Angeber, und die andere Hälfte für das nächste Lazareth oder Waisenhaus; auch muß er ersetzen, was er vorenthalten hat, und soll seinen ihm sonst von den beschlagenen Gütern gebührenden Antheil dem Angeber verwirkt haben; soll auch nach dem 1sten Artikel wegen seiner Theilnahme an dem Schleichhandel besonders bestraft, und übrigens mit diesen Geldstrafen und deren Verwandlung auf die Weise verfahren werden, wie es der 1ste §. des gedachten Artikels enthält.

Art. III.

Von denen, die Beschlag auf Güter legen, und deren Rechte und Antheil.

§. 1.

Wer es auch sey, durch dessen erstes Zuthun oder Fürsorge irgend ein intendirter Schleichhandel entdeckt wird, so daß ein wirklicher Beschlag darauf folget, soll, ohne daß er weiter mit der Ausführung der Sache beschwert werde, die Hälfte der Geldstrafen genießen, wie auch sechzig proCent von dem Werth, der für die Waaren in öffentlicher Auction ausfallen kann, wenn zuvor die Kosten davon abgezogen werden, welche zur Anhaltung, Bewachung und Transportirung derselben nöthig gefunden

den sind; auch soll dessen Name, wenn er es begehrt, verschwiegen bleiben, so wie er sich auch desselben Schirmes und Schutzes, der dem Zollbedienten geleistet worden, versichert halten darf.

§. 2.

Für zugelassene Waaren, womit der Zoll umgangen wird, genießet derjenige, der Beschlag darauf legt, die Hälfte der Geldstrafen so wohl, als der übrigbleibenden Auctions-Summe.

§. 3.

Schiffer und Steuermänner, deren Schiffsvolk und Passagiere, dürfen nicht als solche angesehen werden, die Güter in Beschlag nehmen können, wenn die Visitation auf dem Fahrzeuge, womit sie eingekommen, bereits angefangen ist; wenn aber Jemand von ihnen das Recht des Visitators genießen will, so muß er sogleich, als das Fahrzeug im Hafen angelandet ist, und bevor man die Visitation oder das Löschen des Schiffes vorgenommen hat, auf einmal zu erkennen geben, von welcher Art die Güter am Bord sind, wovon er weiß, daß sie in Beschlag genommen werden können. So darf auch derjenige den Antheil des Visitierers nicht fordern, der bloß angiebt, daß ein gewisses Fahrzeug verbotene Güter am Bord habe, es sey denn, daß er zuvor das Gut nach seiner Beschaffenheit, oder auch die Stelle, wo es im Schiffe zu finden, angiebt. Eben so wenig dürfen auch Zollbediente sich einiges Recht an den Beschlägen zueignen, welche bey solchen Visitationen gemacht werden, die erst nach vorhergegangener Angabe, oder nachdem der Schleichhandel schon vorher zu einem Theil entdeckt worden, geschehen sind, z. E. wenn die Düreren *) Waaren

*) Dükeren, Königliche Rettungsanstalt für verunglückte Schiffe und Waaren.

Waaren birgt, und alsdann erst einige Güter entdeckt, die zum Schleichhandel bestimmt waren, oder Wachen und Andere Waaren antreffen und anhalten, wodurch zu einer genaueren Visitation und den Beschlag Einleitung gegeben wird. In diesen Fällen genießt derjenige, der zuerst den Schleichhandel entdeckt, den Antheil des Beschlagnehmers von der ganzen Confiscation, die darauf folgt.

Art. IV.

Wie mit den in Beschlag genommenen Waaren verfahren werden soll.

§. 1.

Die Güter, welche angehalten werden, müssen alsofort vor dem beykommenden Gerichte genau aufgezeichnet, und von einem Krämer oder einem Fabrikanten taxiret werden. Ist Niemand, der einer Fabrik vorsteht, vorhanden: so muß ein anderer der Beschaffenheit der Waaren kundiger Mann dazu genommen werden. Für dergleichen Taxirungen wird ein Medium zwischen den Einkaufspreisen der Waaren außerhalb Landes und den Groß-Preisen, den dieselben Waaren hier im Reiche haben, zu Grunde gelegt; diejenigen, denen diese Schätzung aufgetragen wird, müssen hierbei nach bestem Gewissen verfahren, und die eidliche Bestätigung derselben, falls solche von der einen oder andern Seite gefordert wird, darf nicht verweigert werden.

§. 2.

Nachdem die Güter durch das Urtheil des Richters, welches rechtskräftig geworden, als confiscable anzusehen sind, und die Waaren hierauf zum Verkauf gekommen, auch das Geld dafür eingegangen, läßt die Zoll-Direction demjenigen, der den Beschlag gelegt, seinen ihm gebüh-

gebührenden Antheil sogleich auskehren; aber in wie weit es ihm zugestanden werden könne, daß er einen Bürgen stelle, und von diesem Antheil etwas in Empfang nehme, ehe die Sache abgeurtheilet ist, oder sich in der Lage befindet, daß die Hebung ihm nach dem Gesetz verwilliget werden kann, hierüber hat die Zoll-Direction, die Waaren mögen inzwischen, nach geschehener Untersuchung des Richters, verkauft seyn, oder nicht, das Recht, nach Beschaffenheit der Umstände zu verfügen.

§. 3.

Wie der Verkauf der Güter geschehen müsse, welche, es sey nun in Stockholm, oder an andern Orten, durch den Ausspruch des Richters für confiscable Güter erklärt worden, verordnet die Zoll-Direction.

§. 4.

Alle verbotene Waaren, worauf ein gerichtlicher Beschlag geleget wird, sollen, sobald der Ausspruch des Richters wegen ihrer Verwirkung erfolgt ist, nach einem Orte des Auslandes gebracht werden, wo ein Schwedischer Consul, Agent oder Commissar, bestellet ist, nachdem sie allhier in Stockholm durch unsern und des Reichs-Commerce-Collegii Advocat-Fiscal, den Advocat-Fiscal beym Zollwesen, oder irgend einen andern Zoll-Fiscal, in der beykommenden Zollbedienten Gegenwart genau besichtiget worden, und nachdem auch, was eingepackt werden muß, eingepackt, und die Kisten, Packen und Fustagen, mit des Commerce-Collegii und General-See-Zoll-Comptoirs Siegeln versiegelt worden. Und mag die Zoll-Direction selbst entweder für die Ausschiffung der Güter Sorge tragen, oder auch selbige unter solchen Bedingungen an den Meistbietenden verkaufen; und liegt demselben alsdann ob, die Güter spätestens binnen sechs Monaten, vom Auctions-Tage an,

zur

zur Ausfuhr an einen ausländischen Ort einladen zu lassen, wie auch für die rechtliche Vollziehung der Ausfuhr einen Bürgen zu stellen, wenn solches verlangt wird. Im ersteren Falle muß alsdann der an dem ausländischen Ort sich befindende Beamte die Güter verkaufen, und darnach das Geld ohne Verzug übersenden, zugleich mit seinem schriftlichen Zeugniß, daß die Waaren an dem Orte des Auslandes angelandet, und daselbst verkauft worden, welches auf dem beyzufügenden Verzeichniß von dem nämlichen Beamten angemerket und unterschrieben seyn muß; im letztern Falle aber soll das Commerce-Collegium Sorge dafür tragen, daß ein Verzeichniß der Güter zusammt einer Nachricht von dem Schiffer, der sie eingenommen, und wann derselbe von hier abgesegelt, welche vom Zollwesen dem Commerce-Collegio sofort mitgetheilet werden müssen, an den beykommenden Consul, Agenten oder Commissar an dem Orte, versandt werde, wohin diese Waaren zum Verkauf bestimmt sind, welches von dem Käufer schriftlich, bevor das Einpacken und die Versiegelung vorgenommen wird, und mit dessen eigenhändiger Unterschrift, angezeiget werden muß; und liegt ihm hierbey ob, entweder selbst, wenn er die Güter begleitet, oder durch einen Gevollmächtigten, es bey vorbemeldetem Beamten anzumelden, wenn die Güter angelandet sind, welcher alsdann, bey schwerer Verantwortung, dieselben mit dem Verzeichniß zu vergleichen hat, und über die Richtigkeit sein schriftliches Zeugniß auf vorbemeldte Art an das Commerce-Collegium einsenden muß, welches hernach der Zoll-Direction davon Anzeige thut. Wenn aber derjenige, dem der Zuschlag geschehen ist, entweder unterläßt, dem beykommenden Beamten von der Ankunft der Güter Nachricht zu geben, oder auch an dem Löschungsorte, bevor der Beamte die Güter besichtiget hat, etwas mehr oder weniger davon löschet, mit oder ohne erbrochene Versiegelung, oder daferne man befinden sollte, daß die Waaren unterwegens

und

und an dem nicht gehörigen Orte gelöschet, umgetauschet oder zerstreut worden, oder auf welche Art sonst Unterschleif damit begangen seyn möchte: so soll dem Commerce-Collegio von dem vorerwähnten Beamten das gehörige schriftliche Zeugniß darüber mitgetheilet werden, und soll sowohl der Käufer der Güter, als auch derjenige, der etwa zum Unterschleif beygetragen, und die Begehung desselben befördert hat, darüber zur Rechenschaft gezogen werden, und, außer dem Ersatz der vermißten Güter, derselbe für sein Verbrechen, nach Innhalt des mehrgedachten 1sten Artikels, bestraft werden.

§. 5.

Geschiehet dahingegen der Verkauf solcher Waaren in andern Stapelstädten, als Stockholm: so müssen selbige in Gegenwart des verordneten Zoll-Fiscals, wenn derselbe an dem Orte gegenwärtig ist, wie auch des Stadt-Fiscals und der beykommenden Zollbedienten und Taxirungsmänner und derjenigen, die den Beschlag auf die Güter gelegt haben, wenn sie zugegen sind, genau besichtiget, auch was eingepackt werden muß, gehörig eingepackt, nicht minder die Kisten, Packen oder Fustagen, mit der See-Zoll-Kammer sowohl, als der Stadt-Siegel versiegelt werden, da es dann die Obliegenheit dieser herzugerufenen Personen ist, daß sie auf dem Verzeichniß sothaner versiegelten Güter die Richtigkeit dieser Verrichtung vermittelst Unterschrift ihres Namens bekräftigen; worauf, und wenn die Einladung unter gehöriger Bewachung geschehen ist, die Seezollkammer, mit umgehender Post, nurgedachtes Verzeichniß an den Consul, Agenten oder Commissar überschickt, die sich an dem Orte, wohin die Waaren abgesandt werden, aufhalten, zusammt einer Nachricht von dem Schiffer, der die Waaren in sein Fahrzeug eingenommen; und soll sodann, nebst einem Bericht hiervon, ein besonders unterschriebenes Exemplar dieses Verzeichnisses der Zoll-

Di-

Direction eingesandt werden; welchen Bericht nebst dem Verzeichniß diese hierauf weiter an das Commerce-Collegium abgiebt; und muß übrigens, für den Einen so wohl, als für den Andern, zur Nachricht dienen, was im 4ten §. verordnet ist.

Art. V.

Was Rheder, Schiffer, die nach Plätzen des Auslandes segeln, wie auch Passagiere, zur Verhütung des Schleichhandels und der Zollbetrügerey in Acht zu nehmen haben.

§. 1.

Die Seglations-Ordnung vom 15ten Junii 1774 und das Reglement für die Seezollbedienten vom 5ten December 1724, haben so wohl Zollbediente, als Kaufleute, Schiffer und Passagiere, in Ansehung dessen, was einem Jeden zukömmt, nebst dem, was durch diese Unsere gnädige Verordnung hinzugefügt, oder näher erkläret worden, sich zur gehörigen und unverbrüchlichen Nachlebung zu nehmen.

§. 2.

Schiffer, Steuermänner, auch Andere, die entweder der Krone, oder Privatpersonen gehörige Schiffe, Buysen, Fischhuker, Jagdschiffe oder Böte, führen, sollen für alle innerhalb des Schiffsbordes verschwiegene und nicht auf der Merkrolle aufgeführte Güter zur Verantwortung verpflichtet seyn; und sollen, so bald die Merkrolle abgeliefert ist, alle solche verschwiegene und nicht darinn aufgeführte Güter ohne Ausnahme verwirkt seyn, so daß dagegen weder eine Vergessenheit, oder ein Versehen, das man etwa vorschützen möchte, gelten darf. Können aber diejenigen, so Schiffe, Fahrzeuge oder Böte führen, allen Verdacht von sich ablehnen,

sowohl

sowohl der Theilnehmung an der Sache, als daß sie Kundschaft gehabt, entweder von einigen im Fahrzeug versteckten oder davon practicirten Waaren: so sollen sie dennoch, die das Fahrzeug geführet, wegen ihrer Vernachläßigung in der Aufsicht und ihrer Unachtsamkeit, indem sie die Aufmerksamkeit, die ihnen obgelegen, nicht beobachtet, und nicht in Acht genommen, was sich auf dem Schiffe zutragen können, nach Beschaffenheit der Umstände, 5 bis 50 Reichsthaler Strafe erlegen. Begiebt sich Jemand vom Schiffsvolk oder Passagieren ohne Erlaubniß der Zollkammer vom Fahrzeuge weg, ehe und bevor die Visitation, so wohl an dem ersten Einlaufs- als an dem rechten Löschungsorte, vor sich gegangen, und wird für den Eigenthümer einer confiscablen Waare angegeben: so muß derselbe alsofort, durch Kundmachung von den Kanzeln so wohl, als durch den Trommelschlag, öffentlich als ein Missethäter ausgerufen werden; und soll derjenige, der solchergestalt unerlaubter Weise sich vom Fahrzeuge entfernet, zufolge des 5ten §. der Seglations-Ordnung mit Gelde dafür büßen, wenn er auch sonst an keinem Verbrechen Theil genommen.

§. 3.

In Folge des 6ten und 11ten §. der Seglations-Ordnung muß das Gut, welches nach Connoissementen, die an Ordres gestellt sind, eingenommen ist, besonders auf der Merkrolle angemerket, auch sofort in das Packhaus gebracht, geöffnet und besichtiget werden; und sollen gleichfalls solche Connoissemente bey der ersten Visitation vorgewiesen, nicht weniger von der Seezollkammer unterschrieben, und ein schriftliches Zeugniß ertheilet werden, daß sie mit der Merkrolle verglichen sind. Dem Schiffer aber, oder dem, der das Fahrzeug führet, soll es zu gleicher Zeit unbedingt obliegen, den Innhalt jeder Tonne, jedes Packens und jeder Fustage, auf der Merk-

rolle

rolle anzumerken, deren Connoissemente, die an Ordres, und nicht an einen gewissen Mann gestellt sind, mitfolgen, indem es ihm nicht erlaubt ist, auf solche an Ordres gestellte Güter, auf welche Art es auch immer geschehen möge, anzunehmen, wenn man deren Innhalt im Connoissement nicht deutlich angesetzt findet, bey Strafe der Confiscation für denjenigen, dem das Gut gehöret, und fünf Reichsthaler Geldstrafe für den Schiffer; und eben so auch, daferne man erfahren sollte, daß die Packen oder Fustagen andere mit höherem Zoll belegte Waaren enthielten, als es mit den Connoissementen und der Merkrolle einstimmig ist, soll damit nach dem 10ten §. der Seglations-Ordnung und dem 1sten Artikel dieser Verordnung verfahren werden, ohne daß Fehler in der Sendung oder sonstige Versehen zu einiger Entschuldigung gereichen mögen.

§. 4.

Die Provision des Schiffers und Schiffsvolks muß ebenfalls auf der Merkrolle genau aufgeschrieben werden, nach ihrer Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit, wie auch die Säcke, Packen und Fustagen, nach ihrer rechten Größe und Umfang; und soll dasjenige, was diese Angabe übersteiget, und in Provision bestehen mag, in Gemäßheit des 10ten §. der Seglations-Ordnung, ihnen vorenthalten werden; und gebühret dem beykommenden Zollbedienten, unter der Verantwortung, die der zweyte Artikel dieser Verordnung festsetzt, hierauf die gehörige Aufsicht zu haben, und die Bewerkstelligung desselben zu befördern.

§. 5.

Diejenigen, welche zur Heeringsfischerei und zum Handel mit gesalzenen Heeringen eigene Fahrzeuge haben, und auf Bohus-Lehn in den Scheeren einlaufen, dürfen sich nicht von der Stelle in gedachten Scheeren, wo sie

sich

sich bey der Zollkammer zuerst angemeldet, daß sie daselbst anlegen würden, hinweg, und nach dem District einer andern Zollkammer begeben, ohne solches zuvor dem beykommenden Jacht-Lieutenant oder Aufseher an der Stelle anzuzeigen, und solchergestalt so wohl hiervon, als auch von der innehabenden Ladung, sich ein schriftliches Zeugniß geben zu lassen.

Art. VI.

Von der Schuldigkeit der Schiffer, die von einem einländischen Orte zum andern segeln, imgleichen von Waaren, die mit Pässen zu versehen sind.

§. 1.

Schiffer, die von einem einländischen Orte zum andern segeln, sollen verpflichtet seyn, wenn die Seezollkammer solches beym Einlaufungsort für nöthig erachtet, und ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, einen oder mehrere Besucher anzunehmen, und sie mit Schiffskost zu versehen, bis das Fahrzeug am Löschungsorte unter Bewachung der allda gegenwärtigen Zollbedienten gesetzt werden kann. Gleichwohl können an den Einlaufsorten, wo sich eine Anzeige des Unterschleifs findet, Luken und Zugänge zu dem Schiffsraum, wo keine solche Güter, die beständige Wartung und Aufsicht fordern, verwahrt sind, versiegelt werden; und haben die Jacht-Lieutenants und Aufseher, welche zur Bewachung in den Scheeren angesetzt sind, ebenfalls ihre Aufsicht auf diese Fahrzeuge zu erstrecken. Der Schiffer, der dieses zu beobachten unterläßt, oder dem Zollbedienten Hindernisse in den Weg legt, soll in die Strafen verfallen seyn, welche der 7te §. der Seglations Ordnung angiebt.

§. 2.

§. 2.

Obwohl die Seglations-Ordnung so wohl im 27sten §. als auch die Landzoll- und Accise-Verordnung vom 19ten September 1776, in des 13ten Cap. 6ten §. fest setzen, daß Schiffer, die nach einer Stapelstadt in Schonen, Blekingen, Halland, Bohus-Lehn und Gottland hin, oder von einer solchen absegeln, der See- und Landzoll-Bedienten Bewachung unterworfen seyn, und von beyden Zollkammern gemeinschaftlich mit Pässen versehen werden sollen: so finden Wir nun gleichwohl in Gnaden für gut, um dem Umschweif und dem Aufenthalt, welcher oft hierdurch kann verursachet werden, zuvor zu kommen, und da überdies eine gleiche Sicherheit muß erreicht werden können, wenn die Landzollbedienten ihre Obliegenheiten in Acht nehmen, daß die Landzollkammern, nicht weniger in den Stapelstädten, als in den Städten, worinn Seezollkammern oder Seezollbedienten nicht zu haben sind, allein Pässe für diejenigen, die diesen Weg fahren, ausgeben, und beym Ein- und Ausladen Wache halten mögen. Wenn aber Schiffer Güter einnehmen, ehe noch die Einladungsrolle an die Landzollkammer abgegeben worden, oder ohne Bewachung der Landzollbedienten; oder auch wenn der Schiffer unterläßt, was ihm in Ansehung des Paßnehmens für Fahrzeug und Güter vorgeschrieben ist: so soll er dafür diejenige Strafe erlegen, welche die Zoll- und Accise-Ordnung in solchem Falle festsetzt; und soll mit den ausländischen Gütern, für welche kein Paß ist genommen worden, wenn solche einzuführen verboten ist, nach dem 3ten §. in selbigem Artikel verfahren, für diejenigen Güter aber, welche ausländisch und mit keinem Passe versehen sind, soll, wenn die Angabe richtig ist, sechsdoppelter Zoll genommen werden, zur Theilung in zwey gleiche Theile zwischen der Krone und diejenigen, so sie in Ansprache genommen; ist aber das Gut verschwiegen oder unterschlagen, so soll es verwirkt seyn.

§. 3.

§. 3.

Schiffer, die sich angeben, daß sie nach einländischen Plätzen zu fahren Willens sind, aber, ohne daß sie die Noth dazu gedrungen, nach Oertern des Auslandes gehen, sind in die Strafe verfallen, welche im 2ten §. der Seglations-Ordnung enthalten ist, und haben sich zugleich der Güter verlustig gemacht, welche sie eingenommen haben.

§. 4.

Wenn ausländische Tobacksblätter über funfzig Pfund, auch Wein, Rum und Arrack, über ein ganzes Anker von jeder Art, von einer Stapelstadt zu einer andern Stadt geführet werden sollen: so muß von der Seezollkammer, in Christianstadt aber von der Landzollkammer, das Zeugniß vorgezeiget werden, mit welchem der Schiffer solche Waaren von außen eingebracht, nicht weniger wann, und von wem der Seezoll dafür erlegt worden; und ist es der Landzollkammer nicht erlaubt, außer einem solchen Zeugniß, Pässe zu ertheilen.

§. 5.

Kommen freygegebene ausländische Waaren von einländischen Orten ohne einen Paß der Landzollkammer an, es sey zu Wasser oder zu Lande, jedoch, im ersten Falle, daß sie nicht nach einem solchen Orte hingehen, oder von einem solchen Orte kommen, da fremde Küsten passiret worden, und da es sich also verhält, wie es sich im 2ten §. dieses Artikels festgesetzt findet: so wird ein doppelter Seezoll bezahlet, welcher von der Landzollkammer eingenommen wird; und soll die Landzoll-Bedienung, für ihre Bewachung und Aufmerksamkeit hierbey, die Hälfte davon genießen.

§. 6.

In allen übrigen Stücken, welche die einländische Fahrt und die zu ertheilenden Pässe betreffen, haben

Schiffer

Schiffer und andere Beykommende sich nach den Zoll- und Accis-Ordnungen, und was etwa sonst verordnet seyn mag, zu richten.

Art. VII.

Was in Ansehung der Stempel auf einländische Fabrikwaaren, wie auch der außer Landes verfertigten Waaren, die zur Einfuhr frey gegeben sind, zu beobachten.

§. 1.

Einländische mit dem Stempel zu versehende Fabrikwaaren, die zu Kauf gestellet werden, müssen mit den gehörigen Stempeln und Zeichen bedruckt werden, und auf gleiche Weise sollen auch alle außerhalb des Reichs verfertigte Waaren, deren Einfuhr erlaubt ist, und die gestempelt werden müssen, mit dem Zollstempel bezeichnet werden, welche Stempel und Zeichen der Verkäufer so lange aufbehalten soll, als noch etwas von dem Stücke unverkauft und übrig ist. Trennt der Verkäufer diese Stempel und Zeichen ab; so hat er sechs und sechzig Reichsthaler und zwey und dreyßig Schilling Strafe zu erlegen.

§. 2.

Wenn Jemand eine im Lande verfertigte Waare, die gestempelt werden muß, unbesichtigt und ungestempelt verkauft: so soll er sowohl das Verkaufte verwirket haben, als auch was von der ungestempelten Waare annoch übrig seyn mag. Verkauft Jemand im Auslande verfertigte und zur Einfuhr erlaubte Waaren, die aber mit dem Zollstempel nicht versehen sind; so soll so wohl das Verkaufte, als auch was von der ungestempelten Waare annoch übrig ist, verwirkt seyn, und der Verkäufer den vierten Theil des Werths der Waare als Strafe erlegen.

Und dasselbe Gesetz soll auch für den gelten, der dergleichen Waaren, womit er berechtiget ist Handel zu treiben, ungestempelt kauft.

§. 3.

Waaren, die auf die Jahrmärkte gebracht, oder sonst zum Verkauf herumgeführet werden, und welche gestempelt werden können, aber ungestempelt sind, sollen angehalten, und mit denselben nach dem 1sten und 3ten §§. des ersten Artikels verfahren werden, wenn sie an einem ausländischen Orte verfertiget sind, alles nach Beschaffenheit der Waaren, wenn sie verboten oder erlaubt sind; nach dem nächstvorhergehenden 2ten §. aber, wenn sie im Lande selbst verfertiget sind.

§. 4.

Sendet Jemand von erlaubten Waaren abgeschnittene Stücke, worauf der Stempel nicht mitfolgen kann nach einer andern Stadt, oder führt dergleichen zu eignem Gebrauch mit sich: so mag der Besitzer, zu mehrerer Sicherheit, entweder diese Stücke mit dem Hall: oder Zollstempel des Orts, wo sie abgeschnitten sind, bezeichnen lassen, oder auch sich mit dem schriftlichen Zeugniß des Verkäufers versehen, daß sie von einländischen bey der Halle gestempelten Fabrikwaaren sind, oder auch von einer ausländischen Waare, die mit dem Stempel belegt werden darf, und auf welches der gehörige Stempel gesetzt worden; auch soll der Verkäufer für sothanes Zeugniß verantwortlich seyn.

§. 5.

Derjenige, welcher für Waaren, sie mögen nun im Reiche selbst oder im Auslande fabricirt seyn, falsche Stempel oder Siegel verfertigt, braucht oder brauchen läßt, soll ehrlos seyn, auch der Mann dafür mit achtzehn Paar Ruthen, das Weib aber mit vierzehn Paar Staupbesen

besen büßen, oder mit sechzehn Tage Gefängniß bey Wasser und Brod, wie es das erste Kapitel §. 1. der Abtheilung von Verbrechen im Gesetzbuche bestimmt.

§. 6.

Da die Hallgerichte oder Schauämter zunächst die Aufsicht über die in den Fabriken verfertigten Waaren haben: so müssen sie auch dahin sehen, daß die Fabrikvorsteher ihre Schuldigkeit thun und das ausrichten, was auf sie ankömmt, so daß gute und untadelhafte Waaren, nach dem Bedürfniß des Publikums, zu haben seyn. Auch sollen sie die beykommenden Besichtigungsmänner und Stempelmeister anhalten, daß sie genau untersuchen, ob die Waare im Lande verfertiget ist; und muß der Advocat-Fiscal im Commerce-Collegio, sowohl über das Eine, als über das Andere, die Aufsicht haben.

Sollten mehrere Waaren zur Stempelung angegeben werden, als die, nach Anzahl der Arbeiter, die eingeführte rohe Materialwaare und der Betrieb des Werks glaublich hätten hervor bringen können: oder auch andre Spuren des begangenen Unterschleifs sich hierbey hervorthun: so muß solches sofort untersucht werden, und im Fall sich alsdann finden sollte, daß ausländische Waare für einheimische zum Stempeln eingebracht worden: so soll der Verbrecher für ein so betriegerisches Verhalten seinen ehrlichen Namen verlieren, auch daneben die Waare verwirkt haben, und zur Strafe den vollen Werth derselben erlegen. Die bey den Hallgerichten in Diensten stehenden und die dabey angestellten Bedienten sollen gleichfalls für ihre Theilnahme an solchen Verbrechen, oder wenn sie sich nachläßig bey der Entdeckung bewiesen, der Verantwortung schuldig seyn, so wie solches im 2ten Artikel dieser Verordnung festgesetzt ist.

§. 7.

Wer es angiebt, daß verbotene ausländische Fabrikwaaren auf der Halle gestempelt worden, soll, nachdem der Verbrecher rechtlich davon überführet ist, aus Unserm und der Krone Mitteln dafür eine Belohnung von dreyhundert drey und dreyßig Reichsthaler und sechzehn Schilling erhalten.

§. 8.

Von einländischen Fabrikwaaren, die confiscable geworden, imgleichen von Strafgeldern, die für ungestempelte einheimische Fabrikwaaren eingehen, bekommen die eine Hälfte der Angeber, und die Fabrik-Armenkasse die andre Hälfte; und sollen dergleichen eingezogene Waaren, nach vorhergegangener Stempelung, also fort in öffentlicher Auction verkauft werden.

Art. VIII.

Von der Aufsicht über den unerlaubten Handel, wie auch über die Niederlage und den Verkauf der verbotenen Waaren.

§. 1.

Da die Hauptabsicht dieser Verordnung nicht erreicht werden kann, wenn diejenigen, denen die Aufsicht darüber beykömmt, nicht in den Stand gesetzt werden, daß sie selbige gebührend handhaben und bewerkstelligen, auch die dawider begangenen Verbrechen und Vergehungen entdecken und bestrafen können: So haben Wir in genaue Erwägung gezogen, welche Mittel, um solche Unsere Hauptabsicht zu erreichen, die dienlichsten seyn möchten. Hierbey ist Uns nicht entfallen, daß Unser höchstseliger Herr Vater König Gustaf III. Glorwürdigsten Andenkens den 16ten Julii 1776 die Visitationen in Häusern und Buden verboten, als nicht einstimmig

mit

mit dem Hausfrieden und der Sicherheit, wie auch ebenmäßig in den Punkten, wovon Sr. Königl. Majestät den 30sten October 1778 gut befunden, die damals versammelten Reichsstände zu unterrichten, solches annoch ferner in Gnaden zu erklären. Die Erfahrung bewies jedoch, daß diese milde und gnädige Verordnung nicht mit der schuldigen Dankbarkeit befolgt ward.

Der Höchstselige König äußerte Selbst in Seiner gnädigen Verordnung vom 14ten Martii 1785, daß Er befunden, wie Höchstbemeldtes Verbot zu allerley Mißbräuchen die Veranlassung gegeben, wodurch der Schleichhandel befördert worden, die einländischen Fabriken nicht anders als in Verfall und Kraftlosigkeit gerathen können, und eine übertriebene Einfuhr ausländischer Fabricirungen dem Handel des Reichs schaden müssen, weshalb dann in Gnaden anbefohlen wurde, daß künftig die Visitationen in den öffentlichen Buden und Magazinen ungehindert bewerkstelliget werden dürften.

Da derjenige, der auf eine erlaubte und gehörige Weise Handlung treibt, sich in vorkommenden Fällen den Untersuchungen, die bey ihm in Buden und Magazinen für nöthig angesehen werden können, nicht entziehen darf: so wird man nicht mit Recht auch von dem, der für sich einen unerlaubten Handel treibt, selbst auch mit verbotenen Waaren, verlangen dürfen, daß er solche befreyt und sicher vor aller Aufsicht seyn, oder daß es ihm freystehen müsse, eine Niederlage von verbotswidrig eingeführten Waaren zu halten, selbst ohne einige Gefahr, entdeckt oder dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. Zunftmäßigen Handwerkern hat es allezeit frey gestanden, wie solches auch durch mehrere königliche Resolutionen ist bestätiget worden, auf Pfuscher und solche Personen, die ihnen durch ihre Arbeiten in ihrer Nahrung Eindrang thun Jagd zu machen. Mit der Billigkeit kann es nicht vereiniget werden, daß der Schutz, dessen der steuerpflichtige Bürger gegen den Pfuscher genießet,

nießet, ihm gegen den Schleichhändler verweigert werden soll, oder daß derjenige, der ohne Erlaubniß eine einheimische Waare verfertigt, mehr Gefahr laufen soll, als wer eine ausländische verbotene Waare unerlaubter und verstohlener Weise einführt und veräußert. Seit dem Jahre 1776, da das Verbot seinen Anfang nahm, haben die Umstände des Reichs sich merklich verändert, und gestatten nun nicht mehr die gelinden Vorkehrungen gegen den Schleichhandel, die damals Statt haben konnten. Das Reich war zu dieser Zeit noch nicht mit einer so drückenden Schuld belastet, als jetzt; Schiffahrt und Handel waren noch nicht durch Kriegsunruhen unter fremden Mächten gestört; die Handelsbilanz noch nicht unterdrückt durch Unglücksfälle und eine übertriebene, immer mehr und mehr zunehmende Einfuhr fremder Waaren. Die Wohlfahrt des Reichs fordert, daß der Schleichhändler, der sie zu untergraben sucht, entdeckt und bestraft werde; auch Unser Königlicher Beruf fordert es von uns, daß Wir solche Mittel ergreifen, die zu dem wichtigen Endzweck, den Wir Uns vorgesetzt haben, führen. Aber dabey haben wir zugleich mit aller Sorgfalt Sicherheit und Hausfrieden aufrecht erhalten wollen, und erklären daher ausdrücklich: daß die Untersuchungen, deren in diesem Artikel gedacht, und welche zugelassen sind, einzig und allein auf solche Personen abzielen und sich erstrecken, welche ausländische Waaren verkaufen und feil haben, oder eine Niederlage von verbotenen ausländischen Waaren halten.

In dieser Absicht verordnen Wir wie folget:

§. 1.

Des beykommenden Fiscals Schuldigkeit ist, Aufsicht zu haben und dahin zu sehen, daß Niemand andre als einheimische, oder zur Einfuhr in das Reich zugelassene, wie auch richtig verzollte Fabrikwaaren zu verkaufen habe, weshalb sie genau nachsehen sollen, ob Kramwaaren,

waaren, die gestempelt werden müssen, mit den gehörigen Hall- und Zollstempeln bezeichnet sind, und daferne es anders befunden wird, den Verbrecher zur Verantwortung zu ziehen, so wie es auch ihrer Amtsschuldigkeit unbedingt zugehören soll, ein genaues Aufsehen zu haben, so wohl auf den ungebührlichen Handel, der auf Zimmern und von nicht dazu berechtigten Personen geführet wird, als auch daß keine Waaren durch Herumläufer in den Häusern feil geboten werden.

§. 2.

Oberbediente beym Zollwesen, Fiscäle und Kronankläger sollen das Recht haben, nach vorgekommener, wohl gegründeter Anzeige, auf verbotene ausländische Waaren Jagd zu machen, und desfalls Untersuchungen bei denen anzustellen, die solche Waaren verkaufen oder feil haben, oder auch eine Niederlage davon halten; doch muß, wenn Jemand der vorgenannten Dienstleute Willens ist, eine solche Untersuchung vorzunehmen, zuvor das vorhabende Geschäft bey unserm Oberstatthalter, oder bey einem Bürgermeister in einer Stadt, oder bey einem Kronvogt auf dem Lande, melden, ohne doch verbunden zu seyn, wegen der angemeldeten und vorzunehmenden Untersuchung, Personen, Ort, Ursache und Veranlassung, anzuzeigen; und haben Unser Oberstatthalter, wie auch der Bürgermeister und der Kronvogt, jedesmal an dem Orte, wo derjenige, bey welchem die Untersuchung angestellet werden soll, in solchem Falle zwey oder mehrere Personen zur hülflichen Handreichung zu erwählen, die bey der Untersuchung gegenwärtig seyn sollen, um von dem ganzen Verlauf, wenn es erfordert wird, Zeugen abgeben zu können. Es darf keine Untersuchung ohne solche Handreichung vorgenommen, noch weniger selbige geweigert werden, wenn sie in dergleichen Fällen von vorbemeldten Bedienten gesucht wird, sondern sie muß sogleich bewilliget werden. Begehret derjenige,

der

der den Beschlag thun will, Wache oder Mannschaft zum Beystande oder Schutz: so sollen die Beykommenden solche ohne Aufschub veranstalten. Zur Nachtzeit, oder so bald es dunkel geworden, darf eine solche Untersuchung nicht vorgenommen werden.

§. 3.

Wenn dergleichen Untersuchung in einer Niederlage von verbotenen ausländischen Waaren angestellet wird, so soll derjenige, der den Beschlag legt, die Vollmacht oder Bestellung, die er zu der Verrichtung, im Dienst oder besonders für sich, aufzuweisen hat, mit sich nehmen, als welche ihm die Befugniß geben, die Untersuchung vorzunehmen, und gleich bey seiner Ankunft diese Vollmacht oder Bestallung zu der Sache vorweisen, nicht weniger die Personen, die, um ihm dabey zur Hand zu seyn, ihn begleiten, angeben. Findet man alsdann verbotene ausländische Waaren, und steigen diese im Werth bis zu funfzig Reichsthalern oder darüber, so sollen sie dem Beschlag unterworfen seyn, und mit dem Eigenthümer so wohl, als mit den Gütern also verfahren werden, wie solches vorhin in dieser Verordnung vorgeschrieben ist; erreicht aber die Waare noch nicht den Werth von funfzig Reichsthalern, so mag sie der Eigenthümer behalten, wenn es nicht anders als durch solche Untersuchung entdeckt worden, auch in diesem Falle frey von Ansprache seyn; finden sich keine verbotene Güter oder nur so wenig, daß sich ihr Werth nicht auf sechzehn Reichsthaler zwey und dreyßig Schilling beläuft, so soll derjenige, der die Untersuchung angestellet hat, eine Strafe von zwanzig bis einhundert Reichsthalern erlegen, nach Beschaffenheit der Umstände; und hat hierüber das Gericht zu urtheilen, welches befugt war, die Hauptsache vorzunehmen, wenn wirklich ein Beschlag geschehen wäre. Sollten jedoch bey der vorgedachten Untersuchung ganze Stücke, oder

auch

auch eine ganze und neue Fabrikwaare sich finden, womit, obwohl ihre Einfuhre erlaubt, eine Zollbetriegerey vorgegangen, und der Werth derselben beläuft sich auf sechzehn Reichsthaler zwey und dreyßig Schillinge oder darüber; so mag, wer sie in Beschlag genommen hat, wenn gleich keine Niederlage von verbotenen Waaren gefunden worden, von der Verantwortung wegen der angestellten Untersuchung frey gesprochen werden; haben aber solche ausländische Güter, womit eine solche Zollbetriegerey vorgegangen, den Werth von funfzig Reichsthalern und darüber, so soll der Eigenthümer dafür verantwortlich seyn, zufolge der im 3ten §. des ersten Artikels hierüber befindlichen Vorschrift; reicht aber derselbe nicht bis an funfzig Reichsthaler, und sollte nicht auf andre Weise, als nach solcher Untersuchung, Beschlag auf die Güter gelegt seyn, so soll es der Eigenthümer behalten; doch sollte Jemand nach diesem argen Schleichhandel oder getriebenen unerlaubten Handels mit verbotenen Waaren sachfällig werden, so mag, nachdem das in dieser Sache ergangene Urtheil des Richters rechtskräftig geworden, bey einer solchen Person, wenn sich zumal ein gegründeter Verdacht gegen dieselbe findet, Untersuchung, ob eine Niederlage von verstohlner Weise eingeführten Gütern vorhanden sey, von den beykommenden Dienstleuten angestellet werden, auf die Weise, wie solches der vorhergehende §. vorschreibt, ohne daß sie, wenn gleich keine Waaren, die verstohlener Weise ins Land gebracht, oder womit der Zoll hintergangen worden, gefunden werden, desfalls in einige Verantwortung kommen mögen; so wie auch, wenn in dessen Hause, oder wo er sich aufhält, ausländische Güter, die wider das Verbot eingeführet oder womit der Zoll hintergangen worden, von der Beschaffenheit, wie in diesem §. angegeben ist, er dafür, zufolge des 1sten Artikels, angesehen werden soll, was auch immer der Werth der Güter, größer oder geringer, seyn mag.

Werden

Werden verbotene ausländische Waaren bey dem Transport ertappet, oder es geschieht, daß sie an den Ruheplätzen eingeführet werden, oder eingeführt sind; so sollen sie, ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Werth der Güter, verwirkt seyn, und wird mit dem Eigenthümer der Güter sowohl, als mit dem, der an solchem Schleichhandel Theil genommen, nach dem 1sten Artikel verfahren; und wenn, da solche Güter auf dem Transport begriffen sind, oder auf den Ruheplätzen angetroffen werden, der Beschlagnehmer oft nicht damit fertig werden kann, und sich zur Erhaltung der Handreichung anmeldet; soll er auch in diesem Falle das Recht haben, ohne solches Anmelden oder begehrte Handreichung, wie der 2te §. vorschreibt, die Untersuchung anzustellen, und auf verbotene ausländische Güter Beschlag zu legen; doch muß dieses in Gegenwart von Zeugen geschehen, und die Güter sogleich gehörig aufgezeichnet werden.

§. 4.

In offenen Läden und Magazinen bey denen, die einen ordentlichen Handel mit Kramwaaren treiben, soll auf die Art, wie die Verordnung vom 14ten Martii 1785 enthält, genaue Aufsicht darauf gehalten werden, wie diejenigen Personen, welche die Erlaubniß erhalten, daß sie zum Verkauf einheimischer Fabrikate, oder zur Einführung erlaubter Waaren offene Läden halten, ihrer Seits alle die Pflichten erfüllen, wozu sie durch den Genuß bürgerlicher Gerechtsamen verbunden sind; und befinden Wir hiermit in Gnaden für gut, außerdem, was im 2ten §. für die beykommenden Dienstleute im Allgemeinen vorgeschrieben ist, annoch ferner zu verordnen, daß die Stadt-Fiscäle für ihre Dienste verpflichtet seyn sollen, in offenen Buden und Magazinen bey denen, die einen ordentlichen Handel mit Kramwaaren treiben, zu untersuchen und darauf zu sehen, ob und in wie ferne

ent-

entweder verbotene ausländische Waaren, oder mit dem Stempel zu bedruckende, aber ungestempelte Fabrikate bey denselben dürften gefunden, und von ihnen zum Verkauf gehalten werden, und dieses zwar ohne Verantwortung, wenn sie nichts finden, worauf Beschlag gelegt werden kann, so wie auch was mehr oder weniger in solchen offenen Buden und Magazinen von verbotenen ausländischen Waaren, oder ungestempelten Fabrikwaaren, denen der Stempel aufgedruckt werden muß, dem Beschlag unterworfen ist; doch muß der Stadt-Fiscal auch anders keine solche Untersuchung vornehmen, als im Beyseyn zweier oder mehrerer glaubwürdigen Personen, damit solcher, wenn es also erfordert wird, den ganzen Verlauf und wie alles vorgegangen, bezeugen können, welche Personen, die der Stadt-Fiscal selbst zu wählen und mit sich zu nehmen hat, ohne eine besondere gerichtliche Vollmacht für selbige begehren zu dürfen, nachdem sie in dieser Eigenschaft angegeben sind, den rechtlichen Schutz genießen, so wie ihn der 10te §. angiebt.

Die Pflicht, welche dem Stadt-Fiscal in vorbemeldter Maße aufgelegt ist, soll gleichfalls den Land-Fiscalen auf eben die Art und Weise, in Absicht auf offene Läden und Magazine obliegen, die entweder in den Marktflecken, oder auch unerlaubter Weise auf dem Lande könnten gefunden werden; da dann den Fiskalen obliegt, wenn gesetzwidriger Handel mit Kramwaaren auf dem Lande getrieben wird, solchen auf gehörige Weise in Ansprache zu nehmen.

Im Uebrigen sollen so wohl die Stadt- als Land-Fiscäle zu Anfang jedes Jahrs bey Unserm Justizkanzler mit ihrem Bericht für das vergangene Jahr über allen Beschlag auf ausländische Waaren, verbotene oder wovon der Zoll nicht erlegt worden, der in dem Jahre von ihnen hat können gelegt werden einkommen, wie auch von Allem, was sie haben in Erfahrung bringen können, das zur Verhütung der mit dem Schleichhandel begangenen

Verbrechen beygetragen, so wie auch insbesondere die Stadt-Fiscäle aufzugeben haben, in wie weit sie gefunden, daß der Handel in solchen Fällen nicht gemißbrauchet worden; und werden die Fiscäle, welche hierinnen von der Wahrheit und dem gehörigen Verhalten abweichen, der Verantwortung unterworfen, welche die Beschaffenheit der Sache fordern kann; und läßt unser Justizkanzler die solchergestalt eingekommenen Berichte, nach davon genommener Wissenschaft, an das Commerce-Collegium abliefern.

§. 5.

Werden auf dem General-Assistance-Comptoir durch Schleichhandel eingeführte, neue und ungebrauchte Waaren zum Unterpfande für eine Anleihe angenommen: so sollen der oder diejenigen, die über den Empfang der Pfänder die Aufsicht haben, in die Strafe von Einhundert Reichsthaler verfallen seyn, und der das Darlehn bekommen, nach dem 1sten Artikel bestraft werden; auch soll derselbe allezeit schuldig seyn, die erhaltene Darlehn mit der unbezahlten gesetzmäßigen Rente zurück zu bringen; könnte aber derselbe nicht gefunden oder entdeckt werden, so soll das Pfand nichts desto weniger verwirkt seyn, und der oder diejenigen, welche die Pfänder besichtiget, angenommen und für gut erkannt haben, für die Wiederbezahlung des Anlehns mit gesetzmäßiger Rente verantwortlich seyn, wenn solches nicht von dem Darlehnnehmer gehörig erfüllt wird.

Wenn auf den Auctions-Kammern, oder an andern Orten, wo Auctionen gehalten werden, so wohl in der Stadt, als auf dem Lande, durch Schleichhandel eingeführte, neue und ungebrauchte Güter zum Verkauf angenommen werden sollten; so sollen dafür die, welche es angeht, die dergleichen Waaren angenommen, und den Verkauf besorgt haben, Einhundert Reichsthaler zur Strafe erlegen, derjenige aber, der sothane verbotene

Güter

Güter in öffentlicher Auction verkaufen lassen, soll nach dem 1sten Artikel angesehen und bestraft werden.

So wohl im General-Assistance-Comptoir, als an allen den Orten, wo öffentliche Auctionen gehalten werden, sollen die Stadt- und Land-Fiscäle, jeder an seinem Ort, das Recht haben, auf die Art, wie es der 4te §. in Rücksicht auf offene Läden und Magazine verstattet, darauf Acht zu haben, und zu untersuchen, ob und wie mit verstohlener Weise eingeführte, neue und ungebrauchte Güter daselbst gefunden werden, und wenn allda etwas, mehr oder weniger, von solchen Gütern ertappt wird, soll es verwirkt seyn; sollte dabey ein ganzes Stück oder eine ganze und neu fabricirte Arbeit von ausländischer Waare vorkommen, welche, wenn sie auch zur Einfuhr erlaubt, dennoch mit dem Zollstempel nicht versehen ist: so soll gleichfalls eine so beschaffene Waare dem Beschlage unterworfen seyn, auch mit dem Eigenthümer nach dem 1sten Artikel verfahren werden.

Wenn sonst Jemand durch Schleichhandel eingeführte Kramwaarengüter als Unterpfand für ein Darlehn annimmt; so soll derselbe bestraft werden wie Einer, der dergleichen verbotener und verstohlener Weise eingebrachte Güter zu verbergen gesucht, und als Schleichhändler nach dem 1sten Artikel gestraft werden.

§. 6.

Wir wollen gleichfalls den Fabrikmeistern in Gnaden gestatten, daß sie an Orten, wo Fabriken eingerichtet sind, sich mögen, wenn sie es so wünschen, zur Annehmung eines sogenannten Fabriken-Fiscals vereinigen, und denselben vorschlagen, welche solchergestalt zum Fabriken-Fiscal ausersehene Person, wenn nichts gegen dieselbe zu erinnern ist, mit der Bestallung zu gedachten Diensten von Unserm Justizkanzler versehen werden, und im übrigen mit den Stadt-Fiscälen gleichen Schutz im Dienste genießen soll; und hat dieser Fabriken-Fiscal,

so

so bald er seine Bestallung erhalten, gleiches Recht mit den Stadt-Fiscälen, seine Aufsicht und Untersuchung über Fabrikwaaren zu erstrecken, die verboten oder ungestempelt sind, so wie solches desfalls in den vorhergehenden 2ten, 3ten, 4ten und 5ten §§., in Ansehung der verschiedenen Orte, vorgeschrieben ist.

Sollten die Fabrikmeister aufhören wollen, ihr Vertrauen auf den angenommenen Fabriken-Fiscal zu setzen; so haben sie solches unserm Justizkanzler anzuzeigen, der alsdann es in die öffentlichen Zeitungen einrücken läßt, daß dieser Fabriken-Fiscal seines Dienstes entlassen worden.

§. 7.

Der Advocat-Fiscal im Commerce-Collegio soll zu den Packhäusern und andern Aufbewahrungsplätzen freyen Zutritt haben, auch bey den Visitationen und von den Zollbedienten aller gesetzlichen Handreichung genießen, die erfordert wird; ein gleiches Recht soll auch dem Fabriken-Fiscal zustehen.

§. 8.

In Gemäßheit Unserer Gnädigen Verordnung vom 19ten letztverwichenen Junii soll ein Jeder, der an irgend einer von den Küsten und auf irgend einer von den Inseln des Reichs auf gesetzwidrigem Handel mit ausländischen Waaren betreten worden, dafür jedesmal in zweyhundert Reichsthaler Strafe verfallen seyn, ohne Rücksicht auf den Werth, wie gering er auch sey, auf welchen die verkauften Güter sich belaufen möchten, die gleichfalls verwirkt ist, nebst Both und Geräthschaft, womit sie geführet wird, zu zwey gleichen Theilen. Außerdem, und wenn zugleich die Frage vom Schleichhandel und heimlicher Einbringung verbotener Waaren vorfallen sollte, muß dabey nach dem 1sten Artikel dieser Verordnung verfahren werden; und sollen nicht allein die im 2ten §. dieses

dieses Artikels benannten Dienstleute, sondern auch die Fabriken-Fiscäle, nicht weniger die Unterbedienten beym Zollwesen, das Recht haben, wo sich ein hinreichender Grund dazu findet, in Gemäßheit des 26sten §. der Seglations-Ordnung von 1774, so wie es auch im Allgemeinen der 2te und 3te §. dieses Artikels gestattet, bey denen, welche in den Scheeren oder in der ganzen Gegend an der Seeküste wohnen, Untersuchungen anzustellen, um Niederlagen eingeschlichener Waaren zu entdecken, welche in diesem Fall, worauf sie auch immer, mehr oder weniger, ihrem Werthe nach geschätzt werden mögen, verwirkt sind; und findet dagegen, wer Güter in Beschlag nehmen will, bey sothaner Untersuchung, die er in den Scheeren und in der Gegend an der Seeküste anstellet, gar nichts von verbotenen ausländischen Waaren; so soll er, nach Beschaffenheit der Umstände, von zwanzig bis zu einhundert Reichsthaler Strafe erlegen.

§. 9.

Hausierer (Mângelskor) oder andre Personen die hierzu kein Recht haben, wenn man solche finden wird, daß sie in den Häusern in der Stadt und in den Gärten Kramwaaren feil bieten, sollen so fort fest genommen, zum Verhör und zur Untersuchung gezogen, und zu gerichtlicher Verantwortung gebracht werden; und soll, was mehr oder weniger von dergleichen Waaren ertappet wird, welches verbotswidrig eingebracht oder ungestempelt ist, dem Beschlag unterworfen seyn.

§. 10.

Diejenigen, die gehörig und auf die Weise, wie es oben in diesem Artikel gemeldet ist, Untersuchung wegen verbotener Güter anstellen, sollen gleichen Schirm und Schutz genießen, als Unsere und der Krone Beamte und Dienstleute allgemein genießen, wenn sie sich in ihrem Dienste befinden. Und sollen auf gleiche Weise auch diejenigen

jenigen in denselben Schirm und Schutz genommen werden, die, wie es der 2te und 4te §§. vorschreiben, zur Handreichung oder als Zeugen sie begleiten; und soll derjenige, der auf eine oder andre Art sie mit Worten oder thätlich beunruhiget, dafür ohne Nachsicht gestrafet werden, demjenigen gemäß, was in dergleichen Fällen vorgeschrieben ist. Weigert Jemand demjenigen, der auf gehörige Weise Güter in Beschlag nehmen will, welcher auf die Art, wie es dieser Artikel bestimmt, erlaubt ist, den Eintritt, oder hindert und hält ihn auf: so soll er Einhundert Reichsthaler als Strafe erlegen, und kein Recht haben, ihn in gerichtliche Ansprache zu nehmen, im Fall, nach vollzogener Untersuchung, keine verbotene Güter gefunden werden sollten; Thut aber Jemand solchen Widerstand, daß die Untersuchung gar nicht bewerkstelliget werden kann, so soll derjenige, gegen den eine solche Untersuchung veranstaltet war, in Eintausend Reichsthaler Strafe verfallen seyn, und zugleich in der Maße als Schleichhändler gestrafet werden, daß er, zufolge des 1sten §. im 1sten Artikel, unwürdig geachtet werde, bey Wahlen zu solchen öffentlichen Verrichtungen, die auf mitbürgerliches Vertrauen beruhen, an der Stimmengebung Theil zu nehmen, oder dabey zu erscheinen; und sollen alle Gewaltthätigkeiten, die bey einer solchen Gelegenheit verübt werden, besonders nach Gesetz und Verordnungen gestraft werden.

§. 11.

Wer Waaren in Beschlag nimmt, soll mit Anstand und Sittsamkeit, wie es sich geziemet, bey seiner Verrichtung sich betragen, und seine Untersuchung auf nichts anders erstrecken, als was, diesem Artikel zufolge, den eigentlichen Gegenstand seiner Verrichtung ausmacht; verhält er sich anders, und verübt selbst im Dienste Gewalt oder Unrecht; so soll er eine doppelte Geldstrafe erlegen, in Vergleichung mit dem, was sonst in dieser

Sache

Sache verordnet ist, und dasselbe Gesetz soll auch für die gelten, die zur Handreichung oder als Zeugen mit ihm gehen.

§. 12.

Die in gegenwärtigem Artikel angeordnete Untersuchung soll erst nach Ablauf von zwey Monaten von dem Tage an gerechnet, da diese Unsere gnädige Verordnung von den Kanzeln überall bekannt gemacht seyn wird, statt finden; und soll denn auch derjenige, welcher durch Schleichhandel eingebrachte Güter besitzt, das Recht haben, es binnen dieser Zeit anzugeben, und sie dem Packhause oder der Zollkammer mit dem gehörigen Verzeichniß zu überliefern, auch innerhalb sechs Monaten von besagter Zeit, oder, welches hiermit einerley ist, innerhalb acht Monaten von der Publication dieser Verordnung, selbige Güter nach einem Orte des Auslandes absenden, gegen Erlegung von einem Achtel pro Cent des Werths; und mag hierbey, wenn diese Zeit richtig in Acht genommen wird, keine Anmerkung gemacht werden, wie die Waaren ins Reich herein gekommen; doch soll für die gehörige Bewirkung der Ausfuhr diejenige Ordnung und Aufsicht beobachtet werden, welche im 4ten Artikel in Ansehung der durch Schleichhandel eingebrachten Güter, die hier im Lande mittelst Auction verkauft werden, vorgeschrieben ist; und sollen gleichwohl die Waaren, die schon in Beschlag genommen sind, nicht durch diese in Gnaden verstattete Erlaubniß zur Ausfuhr einige Befreyung vom Beschlage erhalten.

Art. IX.

Von Vertheilung der Strafgelder, und wie sie mögen, wenn Jemand die Geldstrafe nicht zu bezahlen im Stande ist, in Leibesstrafe verwandelt werden, nebst dem, was die Gerichte und andere Beykommende in Acht zu nehmen haben.

§. 1.

In den Fällen, worüber sich in dieser Verordnung keine besondere Vorschrift findet, wie die Geldstrafen und die confiscirten Güter getheilet werden sollen, nimmt die Krone davon die eine Hälfte, und wer den Beschlag gelegt hat, die andere Hälfte; und sollen die Geldstrafen, wenn der für schuldig Erkannte nicht im Stande ist, die Strafe zu erlegen, und wenn auch über die Verwandlung anderweit nichts verordnet ist, in Gefängniß bey Wasser und Brod verwandelt werden; doch dergestalt, daß mit demjenigen, der zugleich wegen getriebenen Schleichhandels so wohl, als verübter Zollbetriegerey, zu einer Geldstrafe verurtheilet wird, oder auch eines andern Verbrechens halber, worauf eine Geldstrafe gesetzt ist, ohne Unterschied mit den Geldstrafen verfahren werde, nach dem 1sten §. im ersten Artikel.

§. 2.

Unserer Zoll-Direction, dem Oberstatthalter in Stockholm, auch Unsern sämmtlichen Beamten und Magistraten, wird gleichfalls alles Ernstes anbefohlen, einem Jeden auf seine Art, und überhaupt was auf eines Jeden, mit den unter ihnen stehenden Fiskälen und Bedienten, zuthun ankommen kann, aufs strengste darüber zu halten, daß dasjenige befolget und bewerkstelliget werde, was Wir hierinn in Gnaden festgesetzet und verordnet haben; und kömmt es Unserm Justizkanzler zu,

hierüber

hierüber die gehörige Aufsicht zu haben; und soll mit den Beamten und Bedienten, welche auf eine oder andere Art ihre Schuldigkeit aus der Acht lassen, und den Gehorsam und die Folgeleistung, welche unsere Gebote und Befehle begleiten müssen, bey Seite setzen, nach aller Strenge verfahren werden, wie sowohl des Reiches, als des Gesetzes Recht, es fordert.

§. 3.

Wir wollen übrigens mit aller Königlichen Huld und Gnade diejenigen ansehen, welche eine Ehre in Beförderung des durch diese Unsere Gnädige Verordnung bezielten Endzwecks setzen, wie auch andern mit einem rühmlichen Beyspiel vorgehen; wer aber sich eines Verbrechens dawider schuldig macht, und die Bereicherung andrer Länder auf Kosten des Vaterlandes zu befördern sucht, soll, ohne alle Verschonung, mit der gebührenden Strafe belegt werden. Und da in den Sachen, welche den Schleichhandel angehen, List und Betriegerey gegen die Krone auf merkliche Weise verübt werden; so soll auch die rechtliche Ansprache in dergleichen Fällen an keine gewisse Zeit gebunden seyn, noch auch einige Präscription dagegen Statt finden; nicht weniger soll auch, Andern zur Warnung und zur Schande des Verbrechers, der Name und die Strafe derjenigen, der wegen Schleichhandels verurtheilet wird, zur Wissenschaft des Publikums gebracht, und in den Post- und einländischen Zeitungen bekannt gemacht werden, wovon der Advocat-Fiscal beym Commerce-Collegio die Besorgung haben soll; weshalb es denn den See-Zoll- und Accise-Gerichten obliegt, so oft Jemand, er sey wer er wolle, bey dieselben Gericht eines Schleichhandels halber sachfällig wird, die Beschaffenheit der Sache nebst dem Betrag des Schleichhandels, wie auch die Strafe, dem Commerce-Collegio unverzüglich einzuberichten, worauf sodann der Advocat-Fiscal, wenn das ergangene Urtheil rechtskräf-

tig geworden, oder auf geführte Beschwerde ein Endurtheil gesprochen ist, wodurch Jemand als Schleichhändler sachfällig geworden, Sorge tragen muß, daß obgedachte Bekanntmachung in die Zeitungen eingerückt werde.

Schließlich wollen Wir den See-Zoll- und Accisegerichten sowohl, als auch Unserem und des Reichs Commerce-Collegio in Gnaden anbefohlen haben, daß sie mit aller Genauigkeit und Eile die zu ihrer Behandlung kommenden Sachen, welche gegen diese Unsere Gnädige Verordnung begangene Verbrechen betreffen, zu rechtlichem Schluß befördern. Und damit es dem Commerce-Collegio nicht an Gelegenheit fehlen möge, solches mit der gehörigen Aufmerksamkeit zu befolgen, wenn insonderheit Sachen wegen Schleichhandels bey den Untergerichten verhandelt werden, sollen die See-Zoll- und Accisegerichte verpflichtet seyn, alljährlich, zu Ende des Januarii und des Julii Monats, dem Commerce-Collegio für die vorhergehenden sechs Monate oder das verflossene halbe Jahr Bericht zu erstatten, was für den Schleichhandel betreffende Sachen in der Zeit bey ihnen anhängig gewesen, sie mögen abgemacht, oder noch unabgemacht seyn, bey Strafe von fünf und zwanzig Reichsthaler für das Gericht, welches solches versäumet, wovon die Wortführenden die eine Hälfte, und die andre Hälfte die übrigen Mitglieder erlegen sollen, und die blos Uns und der Krone zufallen; dahingegen auch die Advocat-Fiscäle, die von diesen Uns und der Krone zufallenden Strafgeldern die Hälfte genießen, genaue Acht darauf haben müssen, daß die beykommenden Gerichte diese ihre Obliegenheit erfüllen.

Und soll diese Unsere gnädige Verordnung, nachdem sie öffentlich bekannt gemacht worden, auch nachgehends alle Jahr einmal im Februarii Monat von den Kanzeln verlesen werden. Alles dieses haben die, so es angeht, sich zur gebührenden Nachachtung zu nehmen.

Zu

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen.

Haga Schloß, den 6ten April 1799.

GUSTAF ADOLPH.

(L. S.)

M. Rosenblad.

III.

Einschränkung der Preßfreiheit in den dänischen Staaten *).

Verordnung,

welche

die Grenzen der Preßfreiheit näher erklärt und bestimmt.

d. d. Friedrichsburg, den 27sten Septbr. 1799.

(Aus dem Dänischen.)

Wir Christian der Siebente ꝛc. Thun kund hiemit, daß, gleichwie es überhaupt Unser Wunsch und

*) Die Unbesonnenheit einiger ungezogenen Schriftsteller zu einer Zeit, da die politische Lage ihres Vaterlandes die größte Vorsicht empfahl, hat diese Einschränkung veranlaßt. Es ist indeß erlaubt zu fragen, ob die Regierung der Verlegenheit, worin sie durch Schuld einiger ihrer Unter-

und Wille ist, daß ein jeder von Unsern lieben und getreuen Unterthanen aller der Freiheit genieße, welche mit der Ordnung im Staate bestehen kann, so schätzen Wir auch insbesondere die Preßfreiheit, weil Wir solche für das wirksamste Mittel halten, Aufklärung und allgemein nützliche Kenntnisse unter alle Bürgerklassen zu verbreiten. In der Absicht, eine so wohlthätige Sache für die Menschheit zu befördern, haben Wir, kurz nach dem Antritt Unserer Regierung, die Censur aufgehoben, und dadurch einem jeden aufgeklärten und rechtschaffenen Mann einen Weg eröffnet, die Resultate seines Forschens öffentlich mitzutheilen, und seine Gedanken und Meinungen ungehindert über alles zu äußern, was zum allgemeinen Besten beitragen könnte. Allein durch unbegrenzte Freiheit mußte die Presse zum Nachtheil der öffentlichen Ruhe und Privatsicherheit ein Werkzeug mancher unedlen Leidenschaft werden. Die Preßfreiheit muß also durch die Vorschrift des Gesetzes zum Allgemeinenwohl, als dem Zwecke derselben, geleitet werden, und als ein Theil des öffentlichen Unterrichts der Aufsicht der Regierung untergeben seyn. Es liegt daher Uns, als König und Gesetzgeber, ob, den Misbräuchen derselben dergestalt Schranken zu setzen, daß sie nicht in zügellose Frech-

Unterthanen gesetzt wurde, nicht hätte ausweichen können, ohne ein Gesetz zu geben, das dem gutdenkenden freimüthigen Manne nicht weniger gefährlich werden dürfte, als dem muthwilligen Schreier. Gesetze die freie Mittheilung unserer Gedanken betreffend, sind immer äußerst bedenklich. Um der Zügellosigkeit zuvorzukommen, soll man doch nicht die natürliche Freiheit beeinträchtigen. Traurig für die Menschheit, wenn sich eine gerechte, menschenfreundliche Regierung, durch eine furchtsame Politik und die eigennützigen Rathschläge einer herrschsüchtigen Geistlichkeit, zu solchen Fehltritten hinreissen läßt. Der Redacteur.

Frechheit ausarten und ein Mittel für die Bosheit werden dürfe, ungestraft die Grundpfeiler des Staats untergraben, und die bürgerliche Sicherheit, welche mit wahrer Bürgerfreiheit in unzertrennlicher Verbindung steht, stören zu können. Gegen dergleichen Misbräuche haben wir zu wiederholten malen gewarnt, besonders durch das Rescript am 3ten Decbr. 1790.

Wir erfahren aber mit dem äußersten Mißfallen, daß Unsere desfälligen Gesetze noch ohne Aufhören übertreten werden, und daß einige übelgesinnte Personen mit strafbarer Frechheit täglich alles Antasten und Verhöhnen, was in einer jeden bürgerlichen Gesellschaft heilig und achtungswerth ist, wie auch, daß sie ohne Unterlaß falsche Vorstellungen ausbreiten, und irrige Meinungen über die dem Menschen und dem Bürger wichtigsten Gegenstände zu verpflanzen suchen, wodurch der weniger aufgeklärte Theil des Volks und besonders die unerfahrne Jugend leichtlich irre geführt und verdorben werden kann.

Zwar wird dergleichen Unthat am allersichersten durch Censur der Schriften, ehe sie zum Druck befördert werden dürfen, vorgebeugt: da aber dieses Mittel einen unbehaglichen Zwang für jeden guten und aufgeklärten Mann mit sich bringt, der Lust hat, mit seinen Einsichten zu nutzen: so wollen Wir davon keinen Gebrauch machen; dagegen wollen Wir versuchen, durch Gesetze die Grenzen der Preßfreiheit so bestimmt und genau, als möglich, näher festzusetzen, und angemessene Strafen für diejenigen beyzufügen, welche die Vorschriften Unserer landesväterlichen und wohlgemeinten Gebote zu übertreten wagen.

Uebrigens haben Wir beschlossen, diejenigen Strafen, welche im 4ten Artikel des 21sten Kapitels im 2ten Buche des dänischen Gesetzes, im 4ten Artikel des 20sten Kapitels im 2ten Buche des norwegischen Gesetzes, im 7ten Artikel des 1sten Kapitels und im 1sten, 2ten und 9ten Artikel des 4ten Kap. im 6ten Buche des dänischen

und

und norwegischen Gesetzes festgesetzt sind, zu mildern, in so weit solche gemildert werden können, ohne ihren Zweck zu verfehlen; wogegen Wir, in der Absicht, die bürgerliche Achtung, als eins der heiligsten Rechte der bürgerlichen Gesellschaft, kräftig zu schützen, es nöthig erachtet haben, körperliche Strafen gegen grobe Ehrenschänder anzuwenden. Und da es sich gezeigt hat, daß heimtückische und niedrige Bosheit sich gemeiniglich hinter Anonymität zu verbergen sucht; die Gerechtigkeit aber fordert, daß ein jeder sich eben sowohl zu demjenigen bekenne, was er öffentlich drucken läßt, als was er schriftlich oder mündlich äußert, und daß er also seinen Namen eben so wenig in jenen, wie in diesen Fällen verbergen, so erachten Wir es am dienlichsten, alle Anonymität zu verbieten, und einem jeden, der eine gedruckte Schrift heraus giebt, die Pflicht aufzulegen, sich zu nennen.

In Uebereinstimmung mit den eingeführten Grundsätzen, befehlen Wir, wie folget:

§. 1. Wer befunden wird, in einer durch den Druck bekannt gemachten Schrift, entweder zu einer Veränderung in der, vermöge des vaterländischen Grundgesetzes bestimmten Regierungsform, oder zum Aufstand gegen den König, oder zur Widersetzlichkeit gegen die Befehle des Königs zu ermuntern oder anzurathen, soll sein Leben verwirkt haben.

§. 2. Wenn jemand in einer gedruckten Schrift die Constitution dieser Reiche, oder die Regierung des Königs im Allgemeinen oder in einzelnen Handlungen lästert, verhöhnet, oder Haß und Misvergnügen gegen solche zu verbreiten sucht, so wird derselbe mit Landesverweisung gestraft; und falls er, nachdem er über die Grenzen gebracht worden, sich wieder in den Reichen und Landen des Königs einfindet, ohne Erlaubniß dazu erhalten zu haben, wird er zur lebenswierigen Vestung verurtheilt.

§. 3. Wenn jemand auf gleiche Weise monarchische Regierungsform im Allgemeinen lästert, oder verhöhnet,

so

so soll er zur Landesverweisung von 3 bis 10 Jahren, im Verhältnisse zu dem größern oder geringern Grade des Vergehens, verurtheilt werden.

§. 4. Ob Wir zwar für Unsern eigenen Theil persönliche Beleidigungen gegen Uns selbst verachten, und wissen, daß die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen in dieser Rücksicht denken, wie Wir: so können Wir es doch als Gesetzgeber nicht unterlassen, auch für dergleichen Verbrechen eine Strafe festzusetzen. Wir befehlen demnach, daß, wenn jemand durch den Druck beschämende oder beleidigende Gerüchte gegen die Person des Königs oder der Königinn, oder der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen zu verbreiten sucht, der Schuldige alsdann zur Landesverweisung verurtheilt werden soll, entweder für beständig, oder von 3 bis 10 Jahren, im Verhältnisse zu dem Grade des Verbrechens.

§. 5. Wer eine Schrift herausgiebt, welche beabsichtigt, die Lehre von dem Daseyn Gottes und der Unsterblichkeit der menschlichen Seele umzustoßen, so auch diejenigen, welche in gedruckten Schriften die Lehre der christlichen Religion, die, zufolge der Constitution Unsrer Reiche und der Landesgesetze, vorzüglich geschützt und gehandhabt werden soll, lästern oder verhöhnen, sollen mit der Landesverweisung von 3 bis 10 Jahren bestraft werden.

Da es auch Unser Wille ist, daß jede andere Religionsverwandten, welche in Unsern Reichen geduldet werden, auch bey ihrem Gottesdienst geschützet werden sollen: so befehlen Wir, daß, wofern jemand solche Gemeinden zu ärgern suchen, und mit ihrem Glaubensbekenntniß oder Religion Spott treiben würde, der Schuldige, auf deshalb geführte Klage, mit Gefängniß bey Wasser und Brod auf 4 bis 14 Tage bestraft werden soll.

§. 6. Wenn jemand in gedruckten Schriften lügenhafte Berichte über irgend einen wichtigen Theil von dem

Zu-

Zustande des Staats, oder über die Beschlüsse und Veranstaltungen der Regierung verbreitet, so soll er zur Arbeit im Verbesserungs-Hause von 2 Monaten bis 2 Jahre verurtheilt werden, im Verhältnisse zu dem Schaden oder der Ungelegenheit, welche die verbreitete lügenhafte Nachricht hätte beabsichtigen, oder ihrer Beschaffenheit nach, verursachen können.

§. 7. Da Wir durchaus nicht wollen, daß redliche und aufgeklärte Männer daran gehindert werden sollen, ihre Gedanken über dasjenige, was, ihrer Einsicht nach, zum allgemeinen Wohl beytragen könnte, mit Freimüthigkeit und Anständigkeit öffentlich zu erkennen zu geben, so soll es auch niemanden verboten seyn, seine Meinung darüber zu äußern, was, seinen Gedanken nach, an den Landesgesetzen, den Anordnungen und den öffentlichen Einrichtungen zu verbessern oder zu berichtigen wäre; jedoch folgt es von selbst, daß der Verfasser sich mit Bescheidenheit ausdrücken muß, und die Ehrfurcht nicht aus den Augen lassen darf, welche er als Bürger und Unterthan der Regierung und dem Gesetzgeber schuldig ist. Sollte sich jemand dagegen vergehen, und sich entweder mit Bitterkeit über die Regierung auslassen, oder seine Anmerkungen über die Veranstaltungen derselben in ungebührliche und unanständige Ausdrücke einkleiden, jedoch aber nicht in dem Grade, daß er nach dem 2ten §. zu strafen wäre, so soll er zur Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod von 4 bis 14 Tage verurtheilt werden.

§. 8. Wird in Unsern Reichen eine Schrift gedruckt, welche fremde mit Uns in Freundschaft stehende Mächte beleidigt, entweder dadurch, daß solche die regierenden Personen tadelt oder verhöhnt, oder, ohne ihre Quelle zu nennen, solchen Regierungen ungerechte und schändliche Handlungen beymißt; so ist der Schuldige zur Arbeit im Verbesserungshause von 3 Monaten bis 3 Jahre, nach dem Grade der Beleidigung, zu verurtheilen.

§. 9.

§. 9. Wird irgend eine gedruckte Schrift herausgegeben, wodurch die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit gekränkt werden; so wird der Verfasser mit gefänglicher Haft bey Wasser und Brod von 4 bis 14 Tage gestraft.

§. 10. Werden in gedruckten Schriften Beschuldigungen gegen Unsere Kollegien, Gerichte, oder andere Beamte, wegen ihrer Amtsverwaltung geführt: so wollen Wir, daß die Sache, so fern sie von Wichtigkeit ist, Uns zur Erwägung und zum Beschluß vorgelegt werde, ob solche näher untersucht werden soll, damit ein jeder, der schuldig befunden wird, zur Verantwortung und verdienten Strafe gezogen werden könne.

Uebrigens soll ein jeder Beamte verpflichtet seyn, wenn er der Unrechtschaffenheit in seiner Amtsführung beschuldigt wird, sich von dieser Anschuldigung durch einen Urtheilsspruch zu reinigen (wozu ihm das beneficium processus gratuiti ertheilt werden soll), und Wir behalten es Uns vor, den Umständen nach, zu bestimmen, ob er, bis die Sache entschieden ist, fortfahren darf, sein Amt zu verwalten, oder ob er, in Uebereinstimmung mit dem 4ten Artikel des 4ten Kapitels im 3ten Buche des dänischen und norwegischen Gesetzes, sich der Führung desselben so lange enthalten soll. Ist aber die Anschuldigung in einem hohen Grade beleidigend, und es dabei offenbar oder wahrscheinlich, daß sie falsch sey, so wollen Wir, besonders wenn solche Unsere Kollegien, Gerichte oder wichtigsten Beamten angehet, den Verfasser der Schrift durch den General-Fiskal oder einen andern dazu bestellten Aktor in Anspruch nehmen lassen.

Es folgt übrigens von selbst, daß der in Anspruch Genommene in diesem Falle sowohl als in einer jeden andern Privat-Injurien-Sache, wenn die von ihm gemachte Beschuldigung bestimmt ist, berechtigt seyn muß, die Richtigkeit derselben zu erweisen.

Hat dagegen der Injuriant kein gewisses oder individuelles Faktum angegeben, sondern nur unbestimmte

Be-

Beschuldigungen gegen den Beamten oder einen Mitbürger angeführt, so kann es ihm nicht gestattet werden, unter dem Vorwande, Beweise führen zu wollen, Inquisition über denjenigen, dessen guten Leumund er angegriffen hat, anzustellen.

§. 11. Privatpersonen wird es überlassen, ihre Klage über die ihnen durch den Misbrauch der Preßfreiheit zugefügten Beleidigungen bey den Gerichten selbst anhängig zu machen. Da es aber für Uns und das Allgemeine von Wichtigkeit ist, daß der gute Ruf Unsrer Beamten unbefleckt sey, so sollen sie verpflichtet seyn, wenn auch nur ehrenrührige Beschuldigungen gegen ihren Privat-Charakter und ihre Privat-Handlungen gemacht werden, solche durch einen richterlichen Spruch zu vernichten.

§. 12. So wie Ehrenschändereyen und unverschuldete Angriffe auf den guten Namen und Ruf der Mitbürger, mit Rücksicht auf deren Wirkung, kränkender sind, wenn sie durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, als wenn sie blos mündlich geführt werden: so ist das Verbrechen, von Seiten der Moralität betrachtet, größer in dem ersten Fall, als in dem letztern, weil die Handlung in jenem mit Ueberlegung geschiehet; die Strafe, deren Zweck es ist, die bürgerliche Achtung zu schützen, muß also im Verhältnisse hiezu festgesetzt werden.

Wir befehlen daher, daß, wer in einer gedruckten Schrift einem unschuldigen Mann solche ehrenrührige Beschuldigungen beylegt, von welchen im 2ten, 3ten und 7ten Artikel des 21sten Kapitels, im 6ten Buche des Gesetzes, die Rede ist, wenn die Beschuldigung im höchsten Grade ehrenkränkend, und zu solcher von Seiten des Beleidigten nicht der geringste Anlaß gegeben ist, außer der Strafe, die in gedachten Artikeln vorgeschrieben ist, annoch zur Zuchthaus-Arbeit von 2 Monaten bis 2 Jahre, der Beschaffenheit der Sache nach, verurtheilt

urtheilt werden soll; und ist das Versehen von der Art, welche in dem 4ten Art. des gedachten Kapitels angeführt ist, so ist der Schuldige mit einer hinlänglichen Geldbuße von 50 Rthlr. bis zu 1000 Rthlr. für die Armen des Orts, im Verhältnisse zu dem Grade der Beleidigung, zu strafen.

§. 13. Wenn das Strafbare oder Beleidigende in einer Schrift in Allegorie oder Ironie eingekleidet ist, wovon jedoch der Sinn und die böse Absicht unverkennbar ist, so soll der Verfasser derselben Strafe schuldig erkannt werden, als wenn er sich geradezu und ohne alle Verstellung ausgedrückt hätte; kann es aber für zweifelhaft angesehen werden, ob der Sinn strafbar oder beleidigend ist, so soll der Richter, wenn er ihn der Strafe frei erkennt, ihm in dem Urtheilsspruche seine Unvorsichtigkeit vorhalten, und ihn warnen, hinführo bei dem, was er schreiben dürfte, bessere Ueberlegung zu gebrauchen.

§. 14. Diejenigen Bestimmungen, welche in dem 19ten und 13ten §. enthalten sind, gelten auch von unsittlichen und allegorischen Kupferstichen und Holzschnitten und andern Bildern, die feilgeboten oder verbreitet werden.

Auf diese soll auch der Kupferstecher seinen Namen setzen, bey Strafe von 200 Rthlrn. Brüche für die Armen des Orts.

§. 15. Niemand darf die Buchdruckerkunst ausüben, ohne unser eigenes Privilegium dazu erhalten zu haben, welches durch Unsere dänische Kanzley ausgefertigt wird: und die gegenwärtigen Buchdrucker, die nicht schon privilegirt sind, können gewärtigen, solches auf ihr Ansuchen gratis mitgetheilt zu erhalten.

§. 16. Ein jeder, der eine Schrift (sie sey klein oder groß) drucken läßt, soll sich auf dem Titelblatte als Verfasser derselben nennen, bey seinem vollen Namen, seinem Amte oder sonstigen Charakter, oder seiner Handthierung,

thierung, wie auch, ob er selbst, oder wer sonst Verleger ist; auch soll der Ort, wo die Schrift gedruckt ist, nebst dem Buchdrucker genannt werden. Uebrigens darf nichts gedruckt werden, außer bey den privilegirten Buchdruckern.

Handelt jemand diesem zuwider, so soll die Schrift confiscirt, und sowohl der Verleger als der Buchdrucker in eine Brüche von 200 Rthlr. zu dem Armenwesen des Orts verurtheilt werden, und außerdem zu einer gleichen Strafe mit dem Verfasser, falls der Inhalt der herausgegebenen Schrift strafbar befunden wird.

§. 17. Der Verleger und Drucker einer Schrift sollen auch beyde dafür einstehen, daß der darauf genannte Verfasser der wahre ist, wie auch, daß er, wenn die Schrift in Anspruch genommen wird, zur Stelle bleibe, damit er auf dem Wege Rechtens zur Verantwortung für deren Inhalt gezogen werden kann.

Widrigenfalls treten sie an die Stelle des Verfassers, und werden zu derselben Strafe verurtheilt, die ihn getroffen haben würde, falls derselbe selbst gegenwärtig gewesen wäre.

§. 18. Wenn jemand wegen Misbrauchs der Druckfreiheit von der Justiz in Anspruch genommen worden, so darf kein Buchdrucker eine Schrift von ihm zum Druck annehmen, so lange solcher unter öffentlicher Aktion steht, es müßte denn ein ansäßiger Bürger seine schriftliche Erklärung abgeben wollen, daß er für den Inhalt der Schrift hafte. Fehlt ein solcher Bürge, so ist der Buchdrucker verantwortlich, und anzusehen, als ob er selbst der Verfasser wäre.

Daher soll auch, wenn gegen jemanden eine Justizaktion wegen Misbrauchs der Druckfreiheit angelegt wird, solche sogleich zu jedermanns Kundschaft von der Obrigkeit, welche die Aktion befiehlt, in allen inländischen Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 19.

§. 19. In allen Journalen und periodischen Blättern sollen nicht allein der Verleger und der Buchdrucker, sondern zugleich der Verfasser eines jeden Artikels und der Redakteur genannt werden; welcher letzte zugleich mit dem Verfasser für alles verantwortlich ist, was in das Journal oder Blatt eingerückt wird.

In Avisen oder öffentlichen Zeitungen soll der Redakteur ebenfalls genannt werden, und zugleich mit dem Herausgeber für den Inhalt haften.

Wer sich dagegen vergehet, wird nach dem 6ten §. dieser Verordnung gestraft.

§. 20. Niemand darf, nachdem er durch Urtheil und Recht einer Uebertretung dieser Unserer Verordnung schuldig erkannt worden, irgend eine Schrift drucken lassen, ehe und bevor das Manuscript dem Stadt-Policeymeister vorgezeiget, und von diesem darauf gezeichnet worden, daß es könne gedruckt werden; welche Bezeichnung auf dem ersten Blatte soll abgedruckt werden.

Wenn ein Buchdrucker diesem zuwider handelt, und eine Schrift für einen Verfasser, der solchergestalt verurtheilt worden, druckt, ohne das Manuscript von dem Policeymeister bezeichnet zu finden, so soll derselbe sein Privilegium verlieren, und außerdem, im Fall der Inhalt strafwürdig ist, in gleiche Strafe mit dem Verfasser verurtheilt werden.

Und damit kein Buchdrucker sich mit der Unwissenheit in solchen Fällen entschuldigen könne, so befehlen Wir, daß ein jedes Gericht, welches jemanden entweder zur Strafe oder zur Warnung wegen Misbrauchs des Drucks verurtheilt, auf Kosten des Schuldigen jeden Urtheilsspruch in allen inländischen Zeitungen bekannt machen soll.

Im übrigen soll der Verfasser, auf welchen die vorangeführte Regel anwendbar ist, verbunden seyn, dem Policeymeister zwey Exemplare vom Manuscript zu überliefern, wovon dieser das eine (das aber unbefleckt und

mit des Verfassers Namen versehen seyn muß) zu seiner Sicherheit behält, um zu verhüten, daß das von ihm bezeichnete Exemplar durch Veränderungen oder Zusätze verfälscht werden könne.

§. 21. Wenn eine Schrift ihres strafbaren Inhalts wegen von der Justiz in Anspruch genommen wird, so soll es eines jeden Pflicht seyn, welcher dieselbe zu verhandeln hat, nach öffentlich bekannt gemachter Warnung, unverzüglich alle Exemplare davon, welche in seinem Besitz sind, an den Policeymeister des Orts abzugeben. Diese sollen so lange, bis die Sache durch einen schließlichen Richterspruch entschieden ist, in der Verwahrsam des Polizeymeisters verbleiben: und wenn dann der Verfasser gänzlich frey erkannt wird, so sind selbige den Beykommenden wieder zuzustellen; im entgegengesetzten Falle aber veranstaltet der Policeymeister, daß solche verbrannt werden.

Sollte jemand, nachdem die öffentliche Aufforderung zur Auslieferung einer solchen Schrift ergangen ist, dennoch fortfahren, solche auszutheilen oder feil zu haben, oder auch Exemplare davon zurückbehalten haben, so büßt er dafür mit 500 Rthlr. an das Armenwesen des Orts.

Geschiehet es öfter, so bezahlt er die doppelte Brüche, und soll zugleich, wenn er Bürger oder privilegirter Buchhändler ist, seine Bürgerschaft oder sein Privilegium verbrochen haben.

§. 22. Wer eine Schrift, die durch einen richterlichen Spruch für strafbar erkannt worden, verlegt, druckt, feilbietet oder austheilet, der soll nach dem 17ten §. dieser Anordnung angesehen werden.

§. 23. Wenn irgend einer Unserer Unterthanen eine Schrift, deren Inhalt zufolge dieser Unserer Anordnung strafbar ist, auswärts drucken läßt, so soll sowohl der Verfasser als der, welcher eine solche Schrift in Unsern Reichen und Landen feilbietet oder austheilt, mit

der-

derselben Strafe belegt werden, als wenn selbige in den hiesigen Landen herausgegeben wäre.

§. 24. Es darf keine Schrift in die dänische Sprache übersetzt werden, welche Verbrechen gegen den 1sten, 2ten, 3ten, 4ten, 5ten und 9ten §. dieser Verordnung enthält. Wer diesem zuwider handelt, soll gestraft werden, als ob er selbst Verfasser wäre.

Uebrigens sollen die Namen der Uebersetzer, eben wie die der Verfasser, auf dem Titelblatte angeführt seyn.

§. 25. Wenn jemand Handschriften, deren Inhalt, wenn sie gedruckt wären, für strafbar angesehen werden müßten, feilbietet oder auf andere Weise austheilet, so soll dieses Schleichmittel, um der Wirkung dieser Unserer Verordnung zu entgehen, weder den Verfasser oder diejenigen, welche dergleichen Handschriften verkaufen oder austheilen, von der Strafe befreyen, sondern sie sollen auf dieselbe Weise gestraft werden, als wenn sie solche durch den Druck bekannt gemacht hätten.

Wer Schmähschriften öffentlich anschlägt, wird nach dem 8ten Art. des 21sten Kap. im 6ten Buche des Gesetzes verurtheilt, welcher jedoch dergestalt gemildert wird, daß die am Schluß jenes Artikels festgesetzte Strafe am Leben wegfällt.

§. 26. Eben wie Wir durch das Rescript vom 3ten December 1790 dem Policeyminister in Unserer Residenz-Stadt Kopenhagen befohlen haben, alle dergleichen Schriften, welche Gegenstände für die Aufmerksamkeit des Justizwesens werden dürften, an Unsere dänische Kanzelley einzusenden, so wiederhohlen Wir dieses Gebot hiemit aufs ernstlichste. Ferner befehlen Wir, daß von allen Zeitungen, Journalen und periodischen Blättern, wie auch von einer jeden andern Schrift, die nicht mehr als 34 Bogen ausmacht, dem Policeyminister ein Exemplar von dem Buchdrucker zugestellt werden soll, ehe solche ausgetheilt oder an Andere verkauft werden.

Diese Regel soll gelten, die Schrift möge ausgegeben werden als ein Ganzes, oder als ein Theil eines größern Ganzen; in welchem letztern Falle, diejenigen Theile, welche stückweise herauskommen, an den Policeyminister geschickt werden müssen, wenn sie, ein jeder für sich, nicht über 24 Bogen betragen.

Verabsäumt ein Buchdrucker diese Pflicht so büßt er dafür 100 Rthlr. an die Armen: welche Brüche zu verdoppeln ist, so oft das Versehen wiederholt wird.

Findet der Policeyminister in einer solchen Schrift etwas Strafbares oder Ungebührliches, so soll er den Verkauf derselben sogleich verbieten, und alle gedruckte Exemplare unter Versiegelung nehmen, und die Schrift mit seinem Bedenken an die Kanzelley senden, welches Kollegium sogleich überlegen und beschliessen soll, ob die Hemmung des Verkaufs wieder aufhören soll, oder, im entgegengesetzten Falle, das weiter Nöthige veranstalten.

Uebrigens wollen Wir dem Policeyminister einen Gehülfen bestellen, um die herauskommenden Schriften durchzugehen, damit die Aufsicht hierüber um so zweckmäßiger beobachtet und mit Schnelligkeit ausgeführt werden könne.

§. 27. Dieselben Regeln, welche im 26sten §. in Ansehung der Schriften, die in Kopenhagen gedruckt werden, bestimmt sind, sollen auch an einem jeden andern Orte befolgt werden, nur mit dem Unterschiede, daß die Policeyminister, wenn sie eine Schrift für gesetzwidrig halten, sich deshalb an den beykommenden Stiftamtmann oder Amtmann wenden sollen, welche die Sache alsdann an Unsere Kanzelley einberichten.

§. 28. Sollte die Kanzelley irgend einen Policeymeister oder Amtmann nachläßig in der Absicht, welche ihm diese Unsere Anordnung zur Pflicht macht, finden, so soll besagtes Kollegium den unachtsamen Beamten zur Verantwortung ziehen.

Uebri-

Uebrigens soll die Kanzellen selbst diese Unsere Gebote mit Eifer und Kraft handhaben, und über solche wachen, so wie Uns dafür zur Rechenschaft stehen.

Nachdem wir durch diese Anordnung die Grenzen der Druckfreyheit bestimmt und dabey sorgfältig gesucht haben, deren Misbrauch zu hemmen, ohne den Gedankensäußerungen guter, aufgeklärter und rechtschaffener Männer Hindernisse in den Weg zu legen: so wollen Wir, um aller Misdeutung und unrichtigen Auslegung des Worts: lästern, tadeln, [laste,] (welches Wir in verschiedenen Paragraphen dieses Gesetzes gebraucht haben, weil es generisch und die Sprache Unsrer ältern Gesetze ist), vorzubeugen, noch die Anmerkung hinzufügen, daß gedachter Ausdruck bedeutet: der Person, oder der Sache, wovon die Rede ist, eine solche Unvollkommenheit beylegen, die mit dem Zweck derselben nicht bestehen kann.

So (zum Beyspiele) wird die Regierung des Staats und die durch die Landesgesetze geschützte Religion getadelt, wenn ihnen Mängel der Art beygelegt werden, daß der Hauptzweck der bürgerlichen Gesellschaft (bürgerliche Freyheit, Sicherheit und Allgemeinwohl) dabey nicht erreicht werde, oder bestehen kann.

Wornach sich alle und jede allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg, den 27sten September 1799.

Unter Unsrer Königlichen Hand und vorgedrucktem Insiegel.

(L. S.) CHRISTIAN R.

C. v. Brandt.

Schow. Colbiörnsen. Reiersen.

IV.

Verfügung gegen die Mißbräuche der Preßfreyheit.

(An das Altonaische Oberpräsidium.)

Christian der Siebente ꝛc.

Wohlgeborner Rath, Lieber, Getreuer! Wir haben Uns veranlaßt gefunden, in Unsern Königreichen, gegen die eingerissenen Mißbräuche der Preßfreyheit, eine auf die Verschiedenheit der Fälle umständlich eingerichtete Verordnung ergehen zu lassen. In Ansehung Unserer Herzogthümer und deutschen Lande nebst der Stadt Altona würden, so bald die Umstände es erheischten, ebenfalls genaue, der dortigen Verfassung entsprechende Maaßregeln erforderlich seyn. Es haben sich auch daselbst von Zeit zu Zeit Spuren einer durchaus nicht zu duldenden Schreibfrechheit blicken lassen; da Wir aber die Hofnung hegen, daß die pflichtmäßige Wachsamkeit Unserer Landeskollegien und jedem Orte vorgesetzten Obrigkeiten dem Uebel fernerhin gesetzmäßig zu steuren hinreichen werde; so haben Wir Dich auf Unsere an die dortigen Kirchenvisitatoren *) unterm 18ten October 1771 und an Deinen Vorweser unterm 18ten October 1772 erlassene Rescripte von neuem aufmerksam machen und Dir im Nachfolgenden Unsere Landesherrlichen Gesinnungen allgemein näher eröffnen wollen.

Es ist demnach Unser ernstlicher Wille, daß von nun an, bey Beobachtung der bisherigen Liberalität gegen

*) S. Addreß-Comptoir-Nachrichten vom Jahr 1799, Nr. 97.

gegen einen gutartigen Gebrauch der Schreibfreyheit, der Ausgelassenheit muthwilliger und boshafter Schriftsteller überall eine geschärfte Aufmerksamkeit entgegengesetzet, und die dahin gehörigen Vergehungen, nach der dazu in den Landesgesetzen schon vorhandenen Anleitung, unverzüglich gerüget und desto nachdrücklicher bestraft werden sollen, da sie immer mit einem höhern Grade von Ueberlegung bey dem Verfasser und Gemeinschädlichkeit des Erfolgs verbunden sind. Um aber auch der Zügellosigkeit, so viel möglich, zuvorzukommen, ihre Wirkungen im Entstehen zu hemmen, und der Vereitelung obiger Vorschrift zu begegnen, ermächtigen Wir Dich und den Altonaischen Magistrat, auch die sonst etwa dieserhalb von Dir zu instruirenden Beamten, nicht nur die Buchdrucker und Verleger, imgleichen, nach Beschaffenheit der Umstände, die Schriftsteller unter der Hand nachdrücklich zu warnen, sondern auch jedem sich zeigenden Preßunfug durch Inhibition, Beschlag des schon Gedruckten, und, wenn es nöthig seyn sollte, provisorische Verhaftung der Widerspenstigen und Strafbaren, sofort Einhalt zu thun, und davon an die Behörde zu weiterer rechtlichen Verfügung, unter Aeußerung ihres Bedenkens, zu berichten.

Wir geben Dir diese Unsere Willensmeinung zur eigenen Beobachtung und weiter erforderlichen Verfügung zu erkennen, und bleiben Dir übrigens in Königlichen Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserm Schlosse Friederichsberg, den 1sten November 1799.

(L. S.) Christian R.

C. F. Reventlow.

C. L. Schütz. F. C. Krück. C. L. v. Brockdorff.

V.

V.

Religionsbedrückung wegen eines verweigerten Tanzes.

Der Prediger zu Steinbach war gestorben, und lag noch über der Erde, als der Herzog von Meinungen einen ländlichen Tanz zu Ehren des ihm besuchenden Herzogs zu Weimar, auf Altenstein veranstaltete und verlangte, daß auch diese Einwohner daran Theil nehmen sollten. Diese Leute welche ihren verstorbenen Geistlichen sehr achteten, wollten nicht an einem Vergnügen Theil nehmen, so lange er nicht begraben war, was sie ohnehin nicht liebten, denn der größte Theil dieser Leute gehört unter die Stillen im Lande oder unter die sogenannten Freunde der Zinzendorfer oder Herrnhuther Gemeinden, die von besuchenden Brüdern von einer Zeit zur andern erweckt werden. Nach einiger Zeit wurde der fromme Theil der Gemeinde vorgeladen, und um künftige abschlägige Antworten auf Balleinladungen zu vermeiden, nach dem beygeschlossenen Protocoll, zu Recht gewiesen. Die meisten vernünftigen Leute sind in den hiesigen Gegenden der Meinung, daß die deutschen Fürsten wohlthäten Ihre Unterthanen bey dem Glauben zu erhalten, weil Ihr eigenes Daseyn durch den Glauben erhalten würde; man wünscht aber auch die Meinung anderer hierüber zu hören, und bittet daher um öffentliche Bekanntmachung in den neuesten Staatsanzeigen, sowohl des Protocolls als dieser Erzählung.

Copia.

Actum Altenstein, den 28sten August 1799.

Nachdem Serenissimus Clementissimus Regens Endesbenannten den gnädigsten Auftrag ertheilet, der

Secte

Secte der Herrnhuther zu Steinbach einen Vortrag wegen ihrer zukünftigen Einrichtung zu machen: als erschienen Acto an gewöhnlicher Amtsstelle. 1) Der herrschaftliche Schultheiß Johann Valentin Reißig. 2) Simon Malsch, Hansen Sohn. 3) Ludwig Trauttvetter, Schlosser. 4) Caspar Malsch. 5) Nicolaus Kley. 6) Andreas Kehr. 7) David Schmeiser. 8) Christian Wagner. 9) Jacob Kehr. 10) Simon Aschenbach, Hammerschmidt. 11) Andreas Kehr, Martins Sohn. 12) Hans Michael Knieling. 13) Nicolaus Eik. 14) Heinrich Peter, Justen Sohn. 15) Simon Hartmann. 16) Ludwig Schmeiser. 17) Andreas Malsch.

Allesammt von Steinbach.

Nach gemachtem zweckmäßigen Vortrag wurden Comparenten befragt: ob diese es allesammt wären, die sich zur Brüderschaft hielten? Illi:

Martin Malsch, Kircheninspector, Christoph Wenig und Friedrich Peter seyen krank, ausserdem sey niemand von männlichen Personen vorhanden, welche sich dazu hielten.

Auf Befragen: Ob sich alle hinführo zu dieser Brüderschaft bekennen wollen? sagen alle einmüthiglich: Ja!

Hierauf wurden denselben nächststehende Puncte bekannt gemacht, daß, da man derselben Verfassung, wie sie jetzt sey, nicht mehr leiden könne, so solle jeder, der gegenwärtig sich bey der Brüderschaft befinde.

1) Sofort dreyhundert Thaler baar erlegen, die zu einem Frucht-Magazin für die Armen zu Schweina und Steinbach verwendet werden sollen.
2) Solle nur eine bestimmte Anzahl Brüder geduldet werden.
3) Wer in diese Gemeinde tritt, zahlet zweyhundert Thaler dafür in die Frucht-Magazin Casse.

4) Es

4) Es solle ein Vorsteher erwählet werden, der für sämmtliche Brüder, im Fall ein oder das andere Mitglied einen Excess begehet, haftet, und an dem sich lediglich allein gehalten werden soll.

5) Wer diese Bedingnisse nicht erfüllen will, dem stehet es frey, entweder aus der Secte auszutreten, oder auszuwandern. Im Fall aber

6) einer heimlich unter dieser Secte sich aufhielte, ohne die vorgeschriebenen Puncte zu erfüllen, der würde entweder um fünfhundert Thaler gestraft oder nach Verhältniß ins Zuchthauß gebracht.

7) Behielten Serenissimus für sich und Höchst Dero Nachkommen sich bevor, diese Brüderschaft nach Umständen ganz aufzuheben.

8) Vor Erfüllung der vorgeschriebenen Conditionen solle keine Zusammenkunft der Brüder bey Strafe, daß jeder mit 8 Tage Gefängniß bey Wasser und Brod gestraft werde, statt haben.

9) Im Fall aber die Brüderschaft fortdauren sollte, so solle das geistliche Untergericht zu Altenstein die Aufsicht und Macht haben, solche von Zeit zu Zeit zu visitiren.

10) Solle der dermalige und jeder hinkünftige Schullehrer bey Verlust seines Dienstes in dieser Secte sich nicht finden lassen.

Nachdem nun Comparenten vorstehende Ihro des Herrn Herzogs durchlauchte höchste Willens-Meinung in allen bekannt gemacht worden, die Erschienenen sich auch Abschrift vom Protocoll erbeten: als ist solche denenselben, damit sie sich binnen 8 Tagen darauf standhaft erklären sollten, nicht nur zugesichert, sondern auch dieses anher registrirt worden. Actum ut supra.

Johann Gustav Tellymann.

6 Gr. Copieal Gebühren.

VI.

VI.

Intoleranz eines hildesheimischen Mönchs, und eines Domcapitularischen Amtmanns.

„Um des Himmels willen, werden manche Leser ausru„fen, schon wieder schreckliche und greuliche Geschichten „aus dem Hildesheimischen? das muß ja ein abscheuli„cher Zustand da seyn! Welcher Unstern mag denn da „alle Mißgeburten der Menschheit, und so viel Teufel„seelen zusammen gebracht haben! In dem Lande mögte „ich nicht leben, wenn man mir auch noch so viel geben „wollte."

Ganz so schlimm, lieben Freunde, ists denn doch nicht. Hier herrscht Freiheit im Denken, hier ist bürgerliche Freiheit. Hier darf jeder, dem zu Nahe geschieht, laut sich beschweren; und wenn er auch nicht die Genugthuung erhält, die er erhalten sollte, so steht ihm doch frei, was auch vielleicht nicht erlaubt ist, sich zu vertheidigen, sein Recht und seine Ehre zu behaupten, und öffentlich Klage zu führen. — Einige Finnen entstellen zwar einen Körper, der sonst vielleicht schön seyn würde, aber sie berechtigen uns doch nicht, den Körper für ganz ungesund, aussätzig, oder krebsig zu halten.

Die Gerichtshöfe sind größtentheils mit geschickten und würdigen Männern besetzt, und im ganzen Lande ist gewiß ein sehr guter Schlag von Menschen. Die gleich zu erzählende Geschichte beweiset, was für ein Unwesen hie und da ein Mönch, und einer den die Mönche in Stricken haben, treibt, aber daß eine hochfürstliche Regierung solchen Unfug nicht allein mißbilligt, sondern nach Möglichkeit zu steuern sucht.

Unterm 28sten April 1797 wurde dem hochfürstlichen Consistorio augsburgischer Confession folgendes berichtet.

Ein

Ein lutherischer Pachtkrüger, Christoph Niemeyer, in dem lutherischen Pfarrdorfe Immenrode hatte zu erster Ehe eine katholische Frau gehabt, welche zwei Töchter hinterlassen. Nachdem er sich mit einer Lutheranerin wieder verheirathet, und Kinder mit ihr gezeugt hatte, wollte er, die Kinder sollten nicht durch Verschiedenheit der Kirche, zu der sie sich bekenneten, getrennt werden, und schickte sie daher zusammen in die Schule zu Immenrode; er glaubte auch dies als Vater, als Ernährer seiner Kinder, als Haupt der Familie thun, und um so mehr thun zu dürfen, da in dem Amte katholische Väter mit Lutheranerinnen erzeugte Töchter katholisch erziehen ließen. Da erhielt er am 3ten April 1797 vom Amte Wiedelah den Befehl, seine beiden Töchter erster Ehe nach Kloster Grauhoff zur Schule, oder nach dem Verwalter Talleur in Steinloh, der sie wollte erziehen lassen, zu schicken, bei täglich 12 Ggr. Executionsgebühren. — Er geht zu dem Amtmann Flöckher, macht Vorstellungen dagegen, daß Grauhoff ja eine Stunde weit von Immenrode sey, daß man katholische Väter ja nicht zwinge ihre mit Lutheranerinnen erzeugten Töchter lutherisch erziehen zu lassen u. s. w. bittet und flehet: aber umsonst; es wird exequirt, und noch härtere Strafe gedrohet. Der geschreckte arme und unglückliche Bauer weiß sich nicht zu helfen, verspricht daher, die Kinder nach dem Kloster zu schicken, wenn ihm die Strafe sollte erlassen werden. Dies verspricht ihm der Amtmann, wenn er von dem Subprior Dannhausen (welcher Klage beim Amte erhoben, und alles eingeleitet hatte) ein Schreiben ans Amt brächte. Das geschieht; dem ohngeachtet aber soll er für die Execution 2 Thlr. 18 Gr. bezahlen. Er kann nicht; und so wird er ausgepfändet. Die Kinder aber, die im Kloster mit Zucker und Backwerk gewonnen sind, zeigen bald Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Eltern, dergleichen sie vorhin nie gezeigt hatten, daß sehr zu fürchten ist, ihnen werde auf

dem

dem Kloster Verachtung und Widerwille gegen ihre lutherischen Eltern beigebracht.

Der zweite Vorfall ist noch merkwürdiger.

Ein gewesener preußischer Soldat, Fuhrmann, kommt aus dem Felde mit einer aus Schlesien gebürtigen katholischen Frau nach Immenrode. Da wird die Frau bald von einem Kinde entbunden, und dies in der Pfarrkirche getauft. Gleich darauf erhält die Wöchnerin, in Abwesenheit ihres Mannes, am 15ten März 1797 einen Befehl vom Amte Wiedelah, „dem Subprior Dannhausen die jura zu bezahlen; und daß sie, zur Strafe wegen ihres Frevels, mit 5 Mfl. zu Landgerichte sollte notirt werden." Für Ueberbringung dieses Befehls verlangt der Untervogt 14 Ggr., welche die zitternde entkräftete Frau in aller Angst leihet und hingibt. Der Schrecken zieht ihr gleich eine tödtliche Krankheit zu. Nach drei Tagen kommt ein neuer Befehl mit darauf haftenden 8 Ggr., welche die nunmehr anhebende Execution, täglich zu 3 Mgl. ankündiget, die so lange fortdauern soll, bis der arme Tagelöhner die verlangten Taufgebühren an das reiche Kloster Grauhoff, und 5 Mfl. Strafe bezahlt seye. Der arme Tagelöhner sucht bei dem Amtmann demüthig und flehend um Erlassung der Strafe an; stellet vor, er sey hier fremd, er wisse die hiesigen Gesetze nicht, da er mit seiner Frau verabredet habe, daß alle Kinder sollten lutherisch werden, und er in einem lutherischen Pfarrdorfe wohne, habe er geglaubt nicht unrecht zu thun, sein Kind in der Pfarrkirche taufen zu lassen, ein Frevel sey dabei gar nicht einmal in seiner Lage denkbar: aber alles umsonst. Die Execution geht täglich fort. Die Wöchnerin kommt dem Tode nahe. Sie läßt sich durch den Subprior Dannhausen beichten; klagt ihm darauf ihr Elend, und bittet ihn, es abzuwenden. Da antwortet er: „das ließe sich nun einmal nicht ändern; das Kloster müsse auf seine ausgeklagten Rechte bestehen, sie mögte nun leben oder sterben."

Und

Und wo sind denn hier ausgeklagte Rechte? Was das Kloster erschlichen, sich angemaßt, durch Hülfe eines Amtmanns in Gang gebracht hat, ist kein Recht, kein Herkommen oder begründeter Besitzstand, noch weniger aber ist hier ein ausgeklagtes Recht. Denn davon müßten doch die Obergerichte wohl wissen. Aber gesetzt, es wäre dergleichen etwas: welche Härte, welche Unmenschlichkeit auf seinem Rechte zu bestehen, es möge für den dadurch Benachteiligten entstehen, was da wolle! Aber was sagen wir zu dem Amtmann, der einen Tagelöhner, welcher mit seiner Arbeit nicht mehr als 6 Gr. verdienen kann, täglich allein 3 Gr. Executionsgebühren abnimmt, und Mann, krankes Weib, nebst 3 Kindern dabei Noth leiden, und allenfalls auf die schrecklichste Weise umkommen läßt? der Unglückliche geht nochmals zu dem Amtmann, Vorstellung zu thun, und zu bitten: aber er wird nicht allein nicht gehört, sondern ihm wird mit Gefängnißstrafe gedrohet, deren Vollziehung er um so mehr erwarten mußte, da noch in frischem Andenken war, daß der Amtmann Flöckher einen lutherischen Ehemann, mit seiner hochschwangern katholischen Frau, blos deswegen, daß sie sich von dem lutherischen Pfarrer hatten copuliren lassen, am Pfingstfeste auf 48 Stunden wie Missethäter ins Hundeloch gesteckt hatte.

Das Consistorium a. c. stellte über die erzählten Fälle am 3ten Mai 1797 die gehörige Untersuchung an. Niemeyer gestand, seiner ersten Frau versprochen zu haben, daß die Mädchens sollten katholisch werden. Darauf wurde ihm bedeutet, daß er dann auch nicht einseitig von seinem Versprechen hätte abgehen müssen. — Wie wohl und gemäßigt!

Fuhrmann hingegen bezeugte, daß er mit seiner Frau überein gekommen sey, daß alle ihre Kinder sollten evangelisch lutherisch werden.

Hierauf wurde beschlossen, die Sache hochfürstlicher Regierung zu berichten und zu übergeben.

Dies

Dies geschahe am 4ten Mai, und wurde gebeten, „daß dieselbe den unbilligen und unjustificirlichen Schritten des Klosters Grauhoff, und den darauf erfolgten harten Verfahren des Amtes Wiedelah ihren Beifall versagen, und die zweckmäßige Remedur hierunter wiederfahren zu lassen, gerechtest geneigt seyn möge."

Darauf ließ die hochf. Regierung, weil Flöckher als Domkapitularischer Amtmann, unter dem Domkapitel steht, am 8ten Mai folgendes vortrefliche Schreiben ergehen.

„Ew. ꝛc. würden aus angeschlossenen Schreiben des hiesigen Consistorii A. C. und dessen Anlage ersehen, wie hart von dem Amte Wiedelah auf Veranlassung des Klosters Grauhoff gegen den Tagelöhner Johann Christian Fuhrmann zu Immenrode, weil derselbe sein Kind in der lutherischen Gemeindekirche daselbst hat taufen lassen, verfahren worden. Da nun der Inhalt dieses Schreibens sowohl den Rechten, als der Billigkeit gemäß ist, und bei Ehen vermischter Religion allerdings ein gewisser Grundsatz angenommen werden muß, in welcher Religion die Kinder erzogen, mithin auch getauft werden sollen, dabei aber, wenn keine pacta vorhanden, dem Vater als capiti familiae nothwendig die Entscheidung gebühret; so müßten bei Denenselben wir darauf antragen, daß das Amt Wiedelah sowohl bei diesem Falle, als ähnlichen zukünftigen Fällen um so mehr in die gehörigen Schranken verwiesen werde, als der von dem Kloster Grauhoff angeführte Besitzstand, wenn solcher dem anno decretorio zuwider ist, nicht wohl attendiret, und Beschwerden dieser Art sehr leicht bedenklich werden können. Wir zweifeln daher nicht, daß dem Amte Wiedelah werde befohlen werden, die von oben benannten Joh. Christian Fuhrmann

erpreßten Executionsgebühren und Strafgelder zurück zu stellen, auch denselben wegen sonstiger Kosten zu entschädigen."

„Um nun das fürstl. Consistorium mit Antwort versehen zu können, müssen Ew. ꝛc. wir ersuchen, uns die an das Amt Wiedelah erlassene Weisung bald möglichst mit Wiederbeifügung des obigen Anschlusses bekannt zu machen. Hildesheim, den 8ten Mai 1797."

Das hochwürdige Domkapitel schrieb darauf am 15ten Mai an die Regierung zurück, „daß sie nicht verfehlt hätten, das am 8ten Mai ihnen zugesandte, seinem ganzen Inhalte nach ihrem Amtmann zu Wiedelah zur Befolgung und Nachachtung so fort zuzufertigen."

Hieraus ergiebt sich nicht allein die Bereitwilligkeit der fürstl. Regierung Klagen über Religionsbedrückungen anzunehmen und ihnen aufzuhelfen, sondern auch die Willfährigkeit des Domkapitels in einem solchen Falle. Aber was für Ersatz erhielt denn die beklagenswerthe, gequälte, und an den Rand des Grabes gebrachte Frau? Welche Strafe ist über den Mönch und den eben so fanatischen Amtmann verhängt?

Ein hochwürdiges Domkapitel glaubt, daß bürgerliche Strafen für dergleichen moralische Verbrechen zu geringe seyn, und daß die, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, billig mit andern Strafen verschont, und blos der allgemeinen Verachtung und ihrer eignen Schande übergeben werden.

Inhalt.

Inhalt.

Seite

I. Ueber die Mitwirkung des deutschen Reiches zu dem französischen Revolutionskriege. — 945

II. Sr. Königl. Majestät gnädige Verordnung zur Verhinderung des Schleichhandels und der Zollbetrügerey. Gegeben auf dem Schlosse Haga, den 6ten April 1799. Cum gratia et privilegio Sacrae Regiae Majestatis. Gedruckt, in der Königl. Druckerey 1799. (Aus dem Schwedischen übersetzt, von einem Schweden.) — — 1005

III. Einschränkung der Preßfreiheit in den dänischen Staaten. — — 1045

Seite

IV. Verfügung gegen die Mißbräuche der Preßfreiheit. (An das Altonaische Oberpräsidium.) 1060

V. Religionsbedrückung wegen eines verweigerten Tanzes. — — — 1062

VI. Intoleranz eines hildesheimischen Mönchs, und eines Domkapitularischen Amtmanns. 1065

Erklärung der Herausgeber der N. St. A.

Wir hatten das Vergnügen, vor einiger Zeit ein Schreiben von dem Bürger Strick van Linschoten, bevollmächtigten Gesandten der Batavischen Republik bei dem Herzoge von Würtemberg zu erhalten, welches eine ausführliche Widerlegung und Berichtigung der in dem 3ten Hefte des 6ten Bandes, S. 940 gegenwärtiger Staatsanzeigen, enthaltenen — uns von einem unserer Correspondenten zugesandten — Anekdote enthielt. Seiner Auffoderung zufolge machten wir es uns zur angenehmen Pflicht, dasselbe ganz dem Publikum mitzutheilen; aber unglücklicher Weise fand es sich, als wir das Manuscript dem Druck übergeben wollten, daß es verlegt worden war. Wir eilten daher, den Bürger Strick van Linschoten durch einen seiner von uns gekannten Freunde bitten zu lassen, uns eine Abschrift seines Schreibens zuzuschicken, damit wir seinem gerechten Verlangen Genüge leisten könnten. Hierauf haben wir, in dem Augenblick, da dieses Heft zum Druck befördert werden soll, die Antwort erhalten, daß da der Bürger Strick keine Abschrift von seinem Schreiben aufbewahrt habe, und es ihm sowohl an Musse als an Lust mangele, eine zweite vollständige Berichtigung obiger Anekdote abzufassen, er sich damit begnüge, daß wir in seinem Namen erklären, daß in gedachter Erzählung eine ganz einfache Thatsache durchaus entstellt sei, und daß vorzüglich, sowohl die Worte, die ihm in den Mund gelegt worden, als die Duellauffoderung und seine Antwort darauf, und demnach auch die vorgebliche Klage des Adels u. s. w. gänzlich erdichtet und eine vollkommene Unwahrheit seyen. —

Wir entledigen uns durch diese Erklärung des erhaltenen Auftrages, mit dem aufrichtigen Bedauren, unsere Leser durch den Verlust des Schreibens, welches der Bürger Strick van Linschoten an uns gerichtet hatte, einer ausführlichen und bündigen Widerlegung mit Freimüthigkeit und Würde abgefaßt, beraubt zu wissen. Der Hauptendzweck, die Wiederherstellung der Wahrheit ist übrigens durch diese Erklärung hinlänglich erreicht, welches uns, als aufrichtigen Verehrern des Wahren, zur Beruhigung dient, und uns in den Augen des Publikums wahrscheinlich ganz rechtfertigt.

Wir haben jetzt erst 3 Zeichen, und wir sagen, jedes dieser 3 Zeichen stehe für 1 Buchstaben. Wir wollen Buchstaben und Zeichen einfach 3 für 3 bezeichnen, und wir haben jetzt 3 Buchstaben und 3 Zeichen.

In der vorstehenden Figur sind die Zeichen in der Reihenfolge, wie sie gegeben wurden, angeordnet. Wir wollen sie jetzt anders ordnen, wie es uns gerade bequem ist. Wir wollen, um gleich anschaulich zu sein, das Zeichen, welches für den Buchstaben A gegeben wurde, nämlich , in die Mitte setzen, das Zeichen, welches für den Buchstaben B gegeben wurde, nämlich , rechts davon, und das Zeichen, welches für den Buchstaben C gegeben wurde, nämlich , links. Dann ist die Figur jetzt folgendermaßen geordnet:

Jetzt wollen wir eine Zahl dafür aus Zeichen machen. Wir wollen die Buchstaben weglassen und nur die Zeichen stehen lassen:

Wir wollen jetzt eine Zahl daraus machen, und zwar eine Zahl, die nur aus 0 und 1 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0 und 1 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1 und 2 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1 und 2 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2 und 3 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2 und 3 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3 und 4 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3 und 4 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4 und 5 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4 und 5 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5 und 6 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5 und 6 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Wir haben jetzt eine Zahl, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 besteht, und wir wollen sie jetzt in eine Zahl verwandeln, die nur aus 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31 besteht. Wir wollen die Zeichen, welche wir jetzt haben, in folgender Weise ersetzen:

Digitized by Google

1000.-
Apl. 81